

J X 175

Premes

Grays. o
72

Lehrbuch
der
Staatskunde
der vornehmsten
europäischen Staaten

von
Julius August Nemer

Professor der Geschichte am Collegio Carolino
in Braunschweig.

Braunschweig,
im Verlag der Fürstl. Waisenhausbuchhandlung.

1 7 8 6.

09187-01

1875

100

1

1914

1875

V o r r e d e.

Wir haben bisher noch kein brauchbares Lehrbuch für die Statistik gehabt. Tozens vorzügliches Werk ist zu weitläufig, als daß es zu diesem Zwecke könnte gebraucht werden; das Achenwall'sche ist zwar kürzer, aber auch in der neuesten Ausgabe noch immer mangelhaft, unordentlich und unvollständig. Die gelehrten Männer, die von dem Verleger desselben als die neuen Herausgeber genannt sind, haben es nicht umgearbeitet, sondern nur, freylich höchst brauchbare, Bemerkungen hinzugethan, die die neuern Veränderungen nöthig machten. Vermuthlich hat man nicht mehr von ihnen gefordert; es wäre aber mehr
K 2 nöthig

V o r r e d e.

nöthig gewesen. Beide Bücher, dieses und das Tozesche enthalten übrigens nur die Verfassung eines Theils der europäischen Staaten und lassen die übrigen aus. Das Uchenwalsche hat auch nicht einmal Polen.

Ich weiß nicht was unsre Statistiker bewogen hat, Deutschland nicht mit in die Reihe der Länder aufzunehmen, deren Verfassung sie darstellten. Weil die mehrsten dahineinschlagenden Materien noch einmal im Jure publico vorkommen? Aber beide Wissenschaften haben eine deutliche Gränzlinie; sie zu vermischen würde Fehler seyn. Dann ist Statistik von Deutschland auch manchen eine nothwendige Wissenschaft, der sich nicht um das genauere Staatsrecht unsers Vaterlands bekümmern wird. Wegen der Schwierigkeit der Arbeit? Aber der billige und geschickte Beurthailer wird eben wegen dieser Schwierigkeit von dem ersten Versuche keine Vollkommenheit fordern, und durch Zurechtweisung der Fehler sie verbessern lehren. Hätte jemand vor mir so gedacht, so würde mein Versuch nicht der erste seyn, und ich würde mit mehrerer Sicherheit in die Fußtapfen andrer haben treten können.

Eine

V o r r e d e

Eine zweite äußerste Unvollkommenheit der sämtlichen Handbücher der Staatsverfassung der europäischen Reiche ist es, daß sie weder den Oestreichschen noch den Preussischen Staat berühren. Dennoch habe ich sie in Absicht des ersten Staats nicht vermeiden können, und ich glaube Kenner dieser Art von Arbeiten werden meinen Grund dazu billigen. Der thätige Character des jetzigen Regenten der östreichschen Staaten, ändert die ganze Gestalt derselben; er wirft ihre alte Form durchaus über den Haufen, und sieht sich genöthigt hiebei so oft die ersten Abänderungen durch andre zu ergänzen, daß man sagen kann, daß noch kein einziger Theil des großen Staatsgebäudes fertig sey. Es ist unter diesen Umständen beschreiben zu wollen, wäre verlorrne Arbeit gewesen, und was man niedergeschrieben hätte, wäre schon vielleicht während des Druckes nicht geltend gewesen. Ich habe also, ohne geachtet es mir an Hülfsmitteln für diesen Staat nicht fehlte, geglaubt, daß seine Beschreibung noch ein paar Jahr verschoben werden mußte.

Ganz anders ist der Fall in Absicht des preussischen Staats, und der Statistiker hat keine Entschuldigung, wenn er ihn übergeht.

V o r r e d e.

Die Hülfsmittel zu seiner Beschreibung sind zwar nicht überflüssig da, aber sie fehlen auch nicht ganz und gar, und ich habe das Glück gehabt, durch die Freundschaft, einsichtvoller und mit der dortigen Verfassung bekannten Männer unterstützt zu werden.

Von geringerer Wichtigkeit sind freylich die Schweiz und die italienischen Staaten. Aber Sardinien und Neapolis verdient doch wohl eben so viel Aufmerksamkeit als das kleinere Portugal, oder das schwache Polen. Venedig, der Kirchenstaat und die Schweiz weichen so sehr in ihrer Verfassung von den Formen der übrigen Staaten ab, daß ihre Beschreibung auf alle Art nothwendig ist. Noch mehr gilt dieses von dem osmanischen Reiche, wovon man gewöhnlich so fehlerhafte Begriffe hat.

Ich habe bey der Ausarbeitung der Statistik dieser Länder mit der persönlichen Schwierigkeit zu kämpfen gehabt, daß ich keine andere Hülfsmittel dazu hatte, als die mir meine eigne Büchersammlung darbot, indem in Braunschweig, so viele gelehrte Männer es auch sonst in seinem Schooße ernährt, niemand

V o r r e d e.

mand außer mir die Geschichte zu seinem Hauptstudium macht, auch keine öffentliche Büchersammlung mir Unterstützung darbietet. Das Studium der Statistik ist nun zwar ohnedem kostbar; indessen hoffe ich doch nicht, daß meine Leser finden werden, daß ich irgendwo die Benutzung der zweckmäßigen Hülfsmittel unterlassen habe.

Ich mußte mich der äußersten Kürze befleißigen, wenn ich, meiner Absicht gemäß, meinen Zuhörern ein Lehrbuch von der Verfassung der mehrsten europäischen Staaten, für einen billigen Preis in die Hände geben wollte. Folglich mußte ich alles weglassen, was ohne der Vollständigkeit der Beschreibung der jetzigen Beschaffenheit eines Staats Schaden zu thun, wegbleiben konnte, und darunter gehörte besonders die Geschichte des Staats, welcher meine Vorgänger, deren Absicht die Schonung des Platzes nicht so nothwendig machte, gewöhnlich mehrere Seiten eingeräumt haben. Da übrigens jeder welcher dergleichen Arbeiten kennt, eingesteht, daß es schwerer sey, eine Wissenschaft kurz vorzutragen, ohne der Vollständigkeit Schaden zu thun als weitläuftiger, so mag der Leser selbst beurtheilen, wie weit mir dieses gelungen

V o r r e d e.

gen sey, und ob ich mit gehöriger Vermeidung von unbedeutenden Dingen, die durchaus nothwendigen Bestimmungen und Begriffe aufzunehmen nicht verabsäume, in Absicht der minder nöthigen durch Winke dem Lehrer Gelegenheit gegeben habe, sie hinzuzufügen wo er es nöthig findet, und bey Vermeidung der Ausführlichkeit, der Vollständigkeit keinen Abbruch gethan habe. Denn das sollen die Eigenschaften eines zweckmäßigen Lehrbuchs seyn; aber non semper chorda sonum reddit, quem vult manus et mens.

Die Ordnung welche meine Vorgänger bey Stellung ihrer Materien gewählt haben, hat mir nie eingeleuchtet. Sie gründet sich auf eine, wie es mir scheint, irrig für systematisch gehaltene Reihenfolge von Gedanken, wodurch die zusammengehörenden Materien zu sehr von einander getrennt werden, und nach meiner Vorstellungsart, behalten sie mehreren Zusammenhang und sind in richtigerer Ordnung leichter zu übersehen, wenn man sie unter die fünf Gesichtspunkte bringt, worunter ich sie gesammelt habe.

Unter

V o r r e d e.

Unter diesen Abschnitten mußte derjenige, der von der geographischen Beschaffenheit handelt, der kürzeste seyn, außer was die Produkte jedes Landes anbetrifft, die ich sorgfältiger anzugeben mich bemühet habe, als meine Vorgänger. Daß übrigens eine Statistik eines Landes weder eine Geographie noch ein Jus publicum desselben seyn darf, muß ich besonders bey Deutschland erinnern. Der Raum erlaubt mir nicht noch verschiedene Anmerkungen bezubringen, die ich gerne über einige Hauptabweichungen von meinen Vorgängern machte. Doch kann ich nicht unterlassen es hier dankbar zu erkennen, daß ich dasjenige, was ich von der russischen Gerichtsform gesagt habe, zum Theil von einer höchst respectablen Hand erhielt.

Büschings Magazin und wöchentliche Nachrichten, der Schlözersche Briefwechsel und die Staatsanzeigen, das politische Journal und das historische Portefeuille sind allgemeine Bücher, die dem Statistiker seine Arbeit ansezt ungemein erleichtern, und ihm Nachrichten mittheilen, die er sonst gar nicht, oder doch nur mit äußerster Schwierigkeit erhalten könnte. Ihren Werth lernt

X 5

erst

V o r r e d e.

erst derjenige schätzen, der Hülfe sucht. Da
übrigens anderthalb Jahre verflossen sind,
seitdem ich dieses Buch angefangen habe, so
ist manches vorzügliches Werk schon seit dieser
Zeit erschienen, von dem ich keinen Gebrauch
mehr machen konnte. Braunschweig, den
6ten April 1786.

Erster

Erster Theil.

S t a a t s k u n d e

der

westlichen und südlichen

europäischen Staaten.

Erster Theil

Erster Theil

der

schönen und hübschen

schönen und hübschen



Handbuch der Staatenkunde.

Einleitung.

§. 1.

Die Staatenkunde oder Statistik ist Erklär. die Wissenschaft von der Verfassung der vers. der Sta: schiedenen Staaten. tistik.

Ein Staat ist eine Gesellschaft Menschen die sich zur Erhaltung und Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt und Sicherheit, durch gewisse Verabredungen und Gesetze vereinigt haben. Die Menschen die eine solche Gesellschaft ausmachen, heißen ein Volk im politischen Verstande; das Land das sie bewohnen oder gebrauchen ein Gebiet. (*territorium*) Sie erreichen den Zweck ihrer Verbindung durch gegenseitige Unterstützung.

§. 2.

Die Gegenstände auf welche die Staaten: Gegen: Kunde ihre Aufmerksamkeit richtet, lassen sich am stände besten unter folgende Abtheilungen bringen, der Sta: 1) der geographische und natürliche Zustand ei: tistik, nes Landes, 2) seine bürgerliche Verfassung, 3) seine geistliche Verfassung, 4) der Zustand seiner

seiner Gelehrsamkeit und seiner Aufklärung,
5) sein politisches Verhältniß zu anderen Nationen.

S. 3.

Geogr. Zu der geographischen Beschaffenheit eines
Beschaf. Landes gehört, seine Lage, Klima, Größe,
Gränzen, Gewässer, Gebürge, Producte, Bevölkerung,
Eintheilung, Nebenländer und Wohnörter.

Die Lage eines Ortes bestimmt man durch Bemerkung seiner Länge und Breite; seine Größe wird am sicherster nach geographischen Quadratmeilen berechnet, die sich zu den gewöhnlichen Meilen der wichtigsten Nationen folgendermaßen verhalten: auf 1 Grad des Aequators gehen 15 geographische Meilen 10 $\frac{2}{3}$ schwedische, 13 $\frac{1}{3}$ ungarische, 14 $\frac{1}{2}$ dänische, 15 deutsche, 17 $\frac{1}{2}$ spanische, 18 portugiesische, 20 polnische, 25 französische, 60 italienische, 66 $\frac{2}{3}$ türkische, (22 $\frac{1}{2}$ Algasch) 69 englische, 104 russische Werste und 20 Seemeilen. S. Gatterers Geogr. S. 17. Das Klima des Landes wird größtentheils durch seine Lage in dieser oder jener Zone und Himmelsstriche, aber auch durch andre zufällige Nebenumstände bewürket. Die Gränzen sind entweder von der Natur oder durch Verträge bestimmt. Zu dem Gewässer gehören Meere, Seen, Ströme und Flüsse; die schiffbar und fischreich oder nicht, dem Lande vortheilhaft oder schädlich sind. Die Gebürge
sind

sind entweder fruchtbar oder mit Erzte und brauchbaren Steinen angefüllt und also dem Lande nützlich oder nicht. Die Producte werden nach den drey Naturreichen, dem Pflanzen, Stein und Thierreiche angegeben, zu welchem letztern der Mensch gehört, der nach seiner körperlichen Bildung, Farbe, Character, Sittlichkeit, Kenntnissen, Sprache und Religion in verschiedene Classen gebracht werde muß. S. L'esprit des nations a la Haye 1752. 2 t. Die Einteilung eines Landes ist gewöhnlich von verschiedener Art. Die Wohnörter in demselben sind Städte, Flecken und Dörfer. Nebenländer nennt man diejenigen Besizungen, die von dem Hauptlande entfernt liegen, oder auf andre Art von ihm getrennt sind. Aber der Begriff ist schwankend.

S. 4.

Zu der bürgerlichen Verfassung eines Staats gehört alles, was uns als Bürger eines Staats wichtig ist. Also Regierungsform, Gesetzgebung, Gesetzverwaltung, Maassregeln auswärtige Gewalt abzutreiben oder Kriegssystem, Stellung der Unterthanen, und ihre Erwerbsmittel, woraus ihre vornehmsten Beschäftigungen fließen.

bürgerl.
Verfas-
sung

Zu der Kenntniß der Regierungsform gehört,
a) ihre allgemeine Beschaffenheit, ob sie republikanisch oder monarchisch sey. Eine republikanische Regierungsform ist diejenige wo die

höchste und gesetzgebende Gewalt in den Händen mehrerer Personen ist. Sie ist entweder demokratisch oder aristocratisch oder oligarchisch. Die erste gibt die höchste Gewalt in die Hände des ganzen Volks; die andre einem größern Ausschlusse desselben; die dritte einigen wenigen Personen. Die monarchische Regierungsform ist diejenige, wo die höchste Gewalt sich in den Händen eines einzigen befindet. Sie ist eingeschränkt, wenn die Nation oder ein Theil derselben Antheil an der höchsten Gewalt hat. Diese heißen alsdann Reichsstände, und ihre Versammlung zur Ausübung dieser Gewalt ein Reichstag. Wenn die Stände dem Monarchen einen Rath zuordnen, der nicht von ihm abhängig ist, so heißt dieser ein Reichsrath. Haben die Unterthanen gar keinen Antheil an der höchsten Gewalt, so ist die Monarchie uneingeschränkt. Dieses artet in Despotismus und willkürliche Gewalt aus, wenn dem Monarchen gar keine Schranken binden, und sein Wille das Gesetz des Landes ist. Aber es gibt kein völlig despotisches Reich, so wie es keine reine Demokratie gibt. b) Alles dasjenige, was der Person oder dem Körper angeht, in dessen Händen die höchste Gewalt ist; folglich also, bey dem einzelnen Regenten seine Erb-, oder Wahlfolge, Krönung, Titel, Wappen, Hofceremoniel, Hofstaat, u. s. w. bey einem regierenden Körper seine Wahl oder Entstehung, Versammlung, Titel u. s. w. c) seine Stellvertreter

Einleitung.

ter oder die Staatsbeamten, d) die Einnahme und Ausgabe eines Staates oder seine Finanzen, nebst der Art die Einnahme zu erhalten.

Zu der Gesetzgebung gehört die Kenntniß in wessen Händen sie sich befindet; welche die Hauptgrundgesetze sind, die das Staatsrecht des Landes ausmachen, und seine Criminal, Polizen und Civilgesetzgebung im Ganzen. S. von Justi von Natur und Wesen der Staaten. Zu der Gesetzverwaltung gehören die verschiedenen hohen und niedrigen Gerichtshöfe, und die Art in denselben zu verfahren.

Zu der Kenntniß des Zustandes der Unterthanen gehört ihre Eintheilung in die Stände des Adels, der Geistlichkeit, Bürger und Bauern; ihr größerer und geringerer Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, und ihre mehrere oder weniger Gleichheit unter einander. S. L'esprit des Loix par Mr. de Montesquieu a Par. 1769.

Zu der Kenntniß der militair Verfassung gehört die Macht zu Lande und zu Wasser, Festungen, Kriegshäfen, Arsenale u. d. gl.

Zur Kenntniß der Erwerbsmittel der Einwohner eines Landes gehört die Beschaffenheit des Ackerbaues, der Viehzucht, der Fischereyen und anderer Erwerbung der Producte des Landes, die Handwerke, Künste, Fabriken und Manufacturen, und die Handlung. S. von Sonnenfels Grundsätze der Polizen, Hand:

Handlungs- und Finanzwissenschaften, Götting. 1713. 3 Th.

§. 5.

Reli- Die Religionsverfassung eines Staats,
gions- tes, bestimmt den Zustand der herrschenden
verfas- und geduldeten Religionen und ihrer Diener.
sung.

Man hat dabey in Absicht der ersten besonders auf ihre Einwirkung auf den Character und die Denkungsart der Nation und in Absicht der letzten auf ihre Gewalt oder auf ihren Einfluß zu merken.

§. 6.

Gelehrte Zu der gelehrten Verfassung gehört als
Verfas- les dasjenige, was zur Kenntniß des Grades
sung. der Aufklärung den eine Nation erreicht hat,
leitet.

Also ihre vorzüglich getriebenen Wissenschaften und Künste, berühmte und gelehrte Männer, Anstalten zur gelehrten Erziehung und zur Erhaltung und Erweiterung wissenschaftlicher Kenntnisse.

§. 7.

Polit. Zu dem politischen Verhältniß eines
Verhält- Staats, gehört seine innre Stärke und Schwä-
nisse. che, seine Stellung in Absicht andrer Staaten
und sein Staatsinteresse.

Die innre Stärke oder Schwäche eines Landes wird bestimmt durch seine Größe, Volks-
men-

menge, Reichthümer und Vermögen seine Kräfte zu einer Unternehmung vereinigen zu können. — In Absicht seiner Stellung gegen seine Nachbarn muß man auf die Stärke und Schwäche derselben, auf ihre freundschaftlichen oder feindseligen Gesinnungen gegen den Staat, und auf die mehr oder weniger wesentlichen und bleibenden Ursachen die diese Gesinnungen hervorgebracht haben, sehen.

Das Staatsinteresse eines Landes ist die Beobachtung solcher Maasregeln, wodurch die Stärke des Landes vermehrt, und die Stärke derjenigen Staaten geschwächt wird, von denen es Gefahr zu befürchten hat. Ein Staat hat demnach ein inneres und ein äußeres Staatsinteresse. Die Wissenschaft, welche die allgemeinen Regeln die man dabey befolgen muß lehrt, heißt die Staatsklugheit. S. A. Genovesi Grundsätze der bürgerl. Oeconomie Leipz. 1772. L. B. M. Schmidts Lehre von der Staatswirthschaft Manh. 1780. G. F. Lamprechts Versuch eines Systems der Staatslehre Berl. 1784. 1. Th.

§. 8.

Der Nutzen der Staatenkunde und welch Nutzen den Ständen sie besonders nothwendig ist, eroder Staahellet hinlänglich aus dieser Darstellung ihrer tist. Gegenstände. Sie ist besonders dem Historiker und dem Staatsmann unentbehrlich.

§. 9.

Hülfsm. Man hat besondrer Bücher worinn diese Wissenschaft vorgetragen ist, und andre dienen ihr statist. zur Hülfsleistung.

Das vorzüglichste Buch für die allgemeine Staatenkunde ist E. M. Togens gegenwärtiger Zustand von Europa 1767. und 1779. Von vieler Güte aber hinter ihm ist: G. Achenwalls Staatsverfassung der heutigen europäischen Reiche. Eine allgemeine Einleitung gibt Büschings Vorbereitung zur Kenntniß der Staatsverfassung der europäischen Reiche 1784. Die Hauptbücher von jedem Lande werden bey demselben genannt.

Die Hauptwissenschaft die der Staatenkunde zur Unterstützung dienet, ist die Geschichte, welche pragmatisch vorgetragen, zeigt, wie das Land die Gestalt erhalten hat, worinn man es jetzt erblickt. Ferner können als Quellen oder Hülfsmittel in derselben gebraucht werden, die in die Geographie, die Naturhistorie, das Staatsrecht, die Kriegskunst, die Staatspolizey, Finanzkunst und Handlung einschlagenden Bücher.

Das erste Capitel.

Allgemeine statistische Uebersicht von Europa.

Quellen und Hülfsmittel. S. Büschings, Togens, Achenwalls und vorher angef. Büch.
Büschings

Büschings Geographie 1ster Th. 86. Gatterers Geographie. Ebend. Einleitung in die synchronistische Universalhistorie Götting. 1771. Geographische Beschreibungen einzelner Länder, Reisebeschreibungen u. d. g. Büschings wöchentliche Nachrichten seit dem J. 1774. Schlözers historischer Briefwechsel seit dem J. 1775. Das politische Journal seit 1781. Das historische Portefeuille seit 1782. Iselings Ephemeriden der Menschheit. s. 1778. Heinze Magazin für die Geschichte, Staatsflugheit und Staatenkunde 1784. J. A. Schlettweins Archiv für den Menschen und Bürger 1784. 8 B. u. a.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

S. 1.

Europa liegt zwischen dem 36sten und 71sten Grade nördlicher Breite, und also größtentheils in dem gemäßigten Erdstriche. Seine größte Länge ist vom 8ten bis zum 95sten Grade östlich, den Meridian durch Ferro gezogen.

Größe.

Es ist das kleinste von den 4 Welttheilen und wenn man die Erde in 300 Theile theilte, so würde es 27 davon betragen. Mit seinen Meeren rechnet man es zu 152,000 geographischen Quadratmeilen.

S. 2.

Gränzen. Seine Gränzen sind gegen Mitternacht das Eismeer, die Nordsee und das atlantische Meer; gegen Mittag das mitländische Meer; gegen Morgen Asien, das azowsche, schwarze, und marmorische Meer und der Hellespont; gegen Abend das atlantische Meer und die Nordsee.

S. 3.

Meere. Europa ist an drey Seiten mit Meeren umgeben.

Sie sind das Nordmeer von dem das weisse Meer und das Eismeer Theile sind; die Ostsee oder das baltische Meer mit den finnländischen und bothnischen Meerbusen; die Meerengen Sund oder Deresund, großer und kleiner Belt; das Cattegat oder Skagerak; die Nordsee, oder das deutsche Meer; der Pas de Calais; der Canal, oder die Manche oder das britische Meer; das irländische Meer oder St. Georgen Canal; das aquitanische Meer, das biscayanische Meer; das atlantische Meer; die Straße bey Gibraltar; das mittländische Meer; das adriatische Meer; der Archipelagus; der Hellespont; das marmorische Meer; die Meerenge von Constantinopel; das schwarze Meer; die Straße von Caffa; das asowsche oder zabachische und das caspische Meer.

S. 4.

Gebürge. Die Gebürge dieses Welttheils sind zum Theil von der ersten Größe.

Sie

Sie sind: das werchoturische Gebürge oder Pojas Semnui, Eminch Dag oder Håmus, das carpathische Geb. die böhmischen Geb. die Alpen, die Pyrenäen, die schwedischen und norwegischen Gebürge.

Von der Fruchtbarkeit und den Producten von Europa wird richtiger bey einem jedem Lande geredet werden können.

S. 5.

Europa hat verschiedene Stammvölker und wird in mehrere besondre Staaten abgetheilt.

Die Stammvölker von Europa erkennt man aus ihren Sprachen, welche auch beweisen welche Nationen zusammen gehören. Die Hauptsprachen der europäischen Nationen sind. 1) Die Deutsche zu welcher die hoch- und plattdeutsche, schweizerische, holländische, friesische, englische, dänische, norwegische, und schwedische gehören. 2) Die lateinische die nur noch in ihren Töchter Sprachen dem italienischen, spanischen, portugiesischen, französischen und bulgarischen oder wlachischen lebt. 3) Die wendische wozu die eigentliche wendische, die böhmische, mährische, polnische, russische, und verschiedene Dialecte an der Donau gehören. 4) Die lethische. 5) Die griechische, die nur noch in der neugriechischen lebt. 6) Die türkische. 7) Die arnautische oder albanesische. 8) Die celtische wozu die basckische, galische und kymrische Sprache gehören. 10) Die finnische, welche die finnische

finnische, esthische, livische, lappische, nebst andern Dialecten am Eismeer und um der Wolga, und endlich die ungrische Magyar in sich faßt.

Die europäischen Staaten sind: Portugall, Spanien, Frankreich, Großbritannien, die vereinigten Niederlande, die Schweiz, Deutschland, Sardinien, Genua, Venedig, der Kirchenstaat, Lucca, San Marino, Neapolis, der Johanniterorden auf Maltha, Ragusa, die Staaten des türkischen Reichs, die Staaten des Hauses Oestreich ausser Deutschland, Polen, Rußland, die preußischen Staaten ausser Deutschland, Schweden, Dänemark und Norwegen; die als deutsche Reichslehen betrachteten italienischen Staaten: Toscana, Modena, Parma und Piacenza; die von der Pforte abhängigen Staaten, Wallachen und Moldau, das polnische Lehn: Herzogthum Curland.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

§. 6.

Regie- Man findet in den europäischen Staaten
rungs- alle Arten von Regierungsformen.

Das türkische Reich und Rußland sind despotische Kaiserthümer; Dänemark, Spanien, Portugall, Preußen, Sardinien und Frankreich sind uneingeschränkte Königreiche; Deutschland ist ein eingeschränktes Kaiserthum, Neapo-
lis

lis, Ungarn, Schweden, Großbritannien und Polen sind eingeschränkte Königreiche; die zu dem deutschen Reiche gehörenden Staaten haben eine mehr oder weniger eingeschränkte monarchische Regierungsform; Venedig und die italienischen Republiken sind Aristocratieen; die Staaten der Republik Holland, und die zum schweizerischen Bunde gehören, imgleichen die deutschen freyen Reichsstädte haben mehr oder weniger demokratische, oder aristocratische Regierungsformen. Der Pabst regiert uneingeschränkt.

Alle die genannten monarchischen Staaten sind Erbstaaten ausser dem Kirchenstaat, Deutschland und Polen. In Rußland ernennt der Regent seinen Thronfolger.

Diese Monarchen haben die Titel und Wappen von Ländern die sie besitzen, verbinden aber damit viele Titel und Wappen von Ländern die sie nicht besitzen. Einige haben vom Pabst erhaltene Titel.

Der Hofstaat der europäischen Regenten, ist im Ganzen ziemlich nach einerley Fuß geordnet, so wie auch das Ganze des Ceremoniels, aber beides mit großen Abweichungen in einzelnen Sachen. Die Ritterorden, die bloße Ehrenorden sind, gehören zu den Hofehren. S. Sohr Ceremonielwissenschaft der großen Herrn. Berlin 1729.

§. 7.

Die europäischen Staaten sind mehr oder weniger reich. Das Recht die zu den Bedürfnissen Finanz- Zustand.

nissen des Staats nöthigen Gelder von den Einwohnern zu fordern, ist nicht in einerley Händen. Die Art und Weise diese Gelder aufzubringen, ist gleichfalls sehr verschieden.

Der Reichthum eines Landes und sein Finanzzustand richtet sich mehr nach seinem innern Wohlstande als nach dem Umfang des Landes. Die reichsten Staaten sind: Frankreich, England, Holland, das türkische Reich, Oestreich, Preußen und Russland, aber aus verschiedenen Gründen. Eine allgemeine Angabe s. Gatterers synchronistische Universalhistorie S. 97. Fast alle europäische Staaten sind verschuldet.

Das Recht einen Theil des Vermögens des Landes und der Einwohner zu den Bedürfnissen des Staats zu bestimmen, ist der wichtigste Theil der höchsten Gewalt. In den uneingeschränkten Monarchien ist es allein in den Händen des Monarchen, in den eingeschränkten ganz, oder mit dem Regenten getheilt, in den Händen der Stände.

Die Einkünfte eines Staats werden auf mancherley Art erhalten. Die höchste Gewalt hat in den mehrsten Staaten gewisse Einkünfte die aus den Kronländern oder Domainen und aus den Regalien gezogen werden. Weil diese nirgend zugereicht haben, so hat die höchste Gewalt allenthalben durch Steuern und Aufzügen mancherley Art, einen Theil von dem Vermögen der Einwohner zur Bestreitung der Bedürf-

Bedürfnisse des Staats gefordert, die jetzt überall die beträchtlichste Staatseinnahme ausmachen. Endlich werden dieselben vergrößert, durch Confiscationen, Heimfälle, Straf gelder u. d. gl. Man theilt diesen gemäß die Einkünfte eines Staats in ordentliche und außerordentliche. Noch ausgedehntere Bedürfnisse ersetzt der Staat durch Anleihen. Fast alle europäische Staaten sind verschuldet, und viele haben eine große Summe Papiergeld. S. Dav. Justi's Staatswirthschaft, Th. 2. S. 83. Grundriß der Finanzwissenschaft. Frankf. 1781.

§. 8.

Das Recht Gesetze zu geben in den europäischen Staaten, ist in den uneingeschränkten, in den Händen des Monarchen; in den eingeschränkten theilt es die Nation mit dem Souverain oder besitzt es allein. In den republicanischen Staaten ist es in den Händen des Körpers der die höchste Gewalt besitzt. Alle europäische Staaten haben Grundgesetze.

In Deutschland, England und Schweden, theilt das Volk mit dem Regenten das Recht der Gesetzgebung. In Polen nimmt der König nur einen scheinbaren Antheil daran. In den Republiken ist die Zahl der Theilnehmer größer oder kleiner und ihre Theilnehmung stärker oder schwächer, nachdem die Regierungsform mehr demokratisch oder aristocratisch ist.

Alle europäische Staaten, auch die wir despotische

tische zu nennen pflegen, haben Grundgesetze. Aber man hat in den uneingeschränkten Beispiele, daß die bloße Verordnung des Monarchen diese Grundgesetze abgeändert hat, und in den eingeschränkten so wie in den republicanischen ist dieses häufig geschehen, entweder durch eine völlige Revolution in der Regierungsform, oder durch allgemähliche Untergrabung derselben.

In dem Criminalrechte stimmen die europäischen Staaten anseht in den allgemeinen Grundsätzen sehr mit einander überein. Doch hat jede ihren besondern Criminalcodex.

Im Civilrecht ist das durch Landesgesetze der Landesbeschaffenheit adaptirte römische Recht, in den mehrsten europäischen Staaten angenommen.

Die Ausübung der Gesetze und die höchste richterliche Gewalt ist auch in den eingeschränkten monarchischen Staaten dem Regenten anvertraut, aber doch mit mancherley Einschränkungen.

§. 9.

Unter: Die Unterthanen der höchsten Gewalt in
thanen. den europäischen Staaten sind in die Stände des Adels, der Geistlichkeit, der Bürger und Bauern getheilt, deren Zustand in jedem Lande verschieden ist.

Der Adel ist entweder hoher, oder niedriger Adel. Der hohe Adel hat folgende Titel, die aber theils nicht sämmtlich in allen Ländern gefunden werden, theils von sehr verschiedenem Werthe

Werthe sind: Herzog, Fürst, Markgraf, Landgraf, Burggraf, Graf, Vicomte, Baron oder Freyherr. — Dieser hohe so wie der niedrige Adel ist entweder geerbt oder persönlich erhalten.

Die Geistlichkeit wird in die hohe und niedrige abgetheilt, und nimmt in allen nicht uneingeschränkten Staaten Theil an der Regierung.

Der Bürgerstand hat in allen Ländern nicht gleiche Vorrechte und Beschaffenheit, er nimmt in einigen derselben Antheil an der Regierung und ist in andern völlig unterworfen.

Die Bauern nehmen in einigen Ländern Antheil an der Regierung, sind in andern frey, und noch in andern Leibeigen.

S. 10.

Alle europäische Staaten haben anjezt eine Kriegsfuhr sehr starke stehende Kriegsmacht zu Lande und macht zu Wasser.

Die Zahl der in Kriegszeiten zum Kriegsdienste gehörigen Menschen beträgt mehr als $1\frac{1}{2}$ Million. Diejenigen Mächte deren Lage es erlaubt, wenden stets mehr Aufmerksamkeit auf die Seemacht, deren Stärke in den neuen Zeiten sehr gewachsen ist.

Die wichtigsten Landmächte sind: Russland, die Pforte, Oestreich, Frankreich und Preußen. Die wichtigsten Seemächte: England, Frankreich, Spanien, die vereinigten Niederlande, Russland, die Pforte, Schweden, Dänemark und Portugall.

Die Festungen sind ein wichtiger Theil des Kriegswesens zu Lande, so wie die Kriegshäfen in Absicht der Marine.

S. II.

Bürger: In allen europäischen Staaten werden jetzt liche Be- die verschiedenen Arme der menschlichen Beschäfti- schäftigungen und Nahrungsmittel gesungen. trieben; sie bemühen sich sämmtlich ihre Producte zu vermehren, oder zu verbessern, und sich durch ihre oder fremder Producte Bearbeitung zu bereichern. Alle Nationen haben die Handlung zu einem Hauptgegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht; aber sie bereichert die eine vor der andern.

Alle europäische Nationen, deren Boden es erlaubt treiben jetzt Ackerbau; einige Nordländer und Bergbewohner leben bloß von der Viehzucht, womit die ersten die Fischerey verbinden, die überhaupt fleißig von den europäischen Nationen, auch an den Küsten von andern Welttheilen getrieben wird. Man nützet nicht nur jedes eigenthümliche europäische Product, sondern man hat dieselben beträchtlich durch Einführung und Anbau ausländischer Producte vermehrt, oder die schon daseyenden verbessert. Ein wichtiger Zweig der menschlichen Beschäftigungen ist der Bergwerksbau. Durch Anlegung von Handwerkern, Fabriken und Manufacturen mancherley Art, werden die Producte dem Lande noch vortheilhafter gemacht.

macht. Diese bearbeiteten Producte sind der hauptsächlichliche Gegenstand der Handlung. Alle europäische Nationen treiben Handlung; aber sie ist besonders denjenigen vortheilhaft die Seehandlung treiben können. Unter diesen über treffen die Engländer, Holländer und Franzosen alle andre. Dieser Seehandel wird nach allen drey übrigen Welttheilen getrieben, wohin die Europäer europäische Waaren hinbringen, und die ihrigen abholen. Zu ihnen kommen nur die Bewohner der nordamericanischen vereinigten Staaten. Sie haben zur Beförderung der Handlung in allen drey Welttheilen Colonien angelegt, und sich Besitzungen erworben. Zur Aufrechthaltung der Handlung hat man theils allgemeine Grundsätze angenommen, die einen Theil des Völkerrechts ausmachen; theils specielle Verträge errichtet, worunter die Schließung der bewafneten Neutralität ein sehr wichtiger ist. Zu den vornehmsten Vorkehrungen zur Beförderung der Handlung gehören, die Handlungsgesellschaften, die Banken die entweder Giro oder Zettelbanken sind, die Wechsel und Assignationen, die Lombards oder Leihhäuser, die Asscuranzen, die Messen und Märkte, die Freyhäfen, die Posten und Paquetboote, die Zeitungen und Anzeigen. S. Andersons Geschichte der Handlung Riga 1773. h. 3 Th. Les interets des nations relativement au commerce a Leid, 1765. 2 t.

Dritter Abschnitt. Religionszustand.

§. 12.

Herr-
schende
Relig.

Die herrschenden Religionen in Euro-
pa sind die mohamedanische, und die christliche.
Die jüdische wird geduldet.

Die mohamedanische ist die herrschende in
dem türkischen Gebiet. Die Juden werden in
den mehrsten Staaten geduldet. In Norden
wohnen noch heydnische Nationen.

§. 13.

Christl.
Relig.

Die christliche Religion ist in 4 Haupt-
kirchen, die griechische, catholische, reformirte,
und evangelisch-lutherische, und viele kleine
Nebenkirchen vertheilt.

Die griechische Kirche ist die herrschende in
Rußland, und wird in der Türkei, Polen und
den österreichischen Staaten an der Donau gedul-
det. Die armenische und nestorische Kirchen sind
Unterkirchen.

Die catholische Kirche ist die herrschende in
West-, Süd- und Osteuropa, und hat Mitglieder
in allen andern Ländern. Die jansenistische
ist eine Unterkirche.

Die reformirte Kirche herrscht in einigen
deutschen, und den mehrsten schweizerischen Län-
dern, in den vereinigten Niederlanden, Groß-
britannien und Ireland. Sie und die lutherische
heißen

heissen, die protestantischen Kirchen. Unterkirchen sind die arminianische, und die englische hohe Episcopalkirche.

Die evangelisch-lutherische herrscht in einigen deutschen Ländern, Dänemark, Norwegen, Schweden, Preußen, Curland und einigen russischen Ländern.

Ausser diesen herrschenden Kirchen giebt es noch viele abweichende kleine Kirchen, unter denen die Mennoniten, Pietisten, Herrnhuter, und Socinianer die vornehmsten sind.

§. 14.

Das Ansehen und der Reichthum der Geist-Geistlichkeit in der catholischen Kirche ist ungemein groß; in den protestantischen ist sie zwar weniger wichtig, aber sie nimmt doch in den meisten Ländern Antheil an der höchsten Gewalt. Am kleinsten ist das Ansehn der griechischen Geistlichen.

Die Geistlichen in allen christlichen Kirchen machen, in Nachahmung der jüdischen, einen besondern Stand aus, welches verschiedene höchst schlimme, aber auch einige gute Folgen hat. Die catholische Geistlichkeit ist in die secular und regular oder Ordensgeistlichkeit getheilt. Die erste steht unter Erzbischöfen, Bischöfen und Vorgesetzten von Sprengeln; die andre unter Generalen, Provinzialen, Aebten, Aebtissinen, Präbsten und Präbstinnen. Ihr allgemeines Oberhaupt, dessen Befehlen sie sich unterwer-

werfen, und nach dessen canonischen Gesetzbuche sie gerichtet werden, ist der Pabst, so daß sie durch dieses Gebäude der geistlichen Herrschaft oder Hierarchie, in jedem Lande einen Staat im Staate formiren. Unter ihnen sind regierende Herrn mit Landeshoheit; und sie sind überall äußerst mächtig und reich, so wie dieses auch ihr Oberhaupt der Pabst ist, ohngeachtet seine Gewalt, seit der Reformation stets mehr gefallen ist, und noch fällt. — Zu der Geistlichkeit der catholischen Kirche gehören auch die geistlichen Ritterorden, die Johanniter Ritter und deutschen Herrn, und im weitläufigern Umfange auch die spanischen und portugiesischen Ritterorden und einige andre. Die catholische Geistlichkeit hält ihr Ansehn und ihre Lehren durch verschiedene Zwangsmittel aufrecht, worunter die Inquisition das vornehmste ist.

Unter der protestantischen Geistlichkeit ist die englische die reichste, und mit Beybehaltung der catholischen Hierarchie unter Erzbischöfen und Bischöfen eingerichtet, welche Titel auch die dänische und schwedische hohe Geistlichkeit beybehalten hat.

Die griechische Kirche wird von Erzbischöfen und Bischöfen regiert, die, ausser den russischen, den Patriarchen zu Constantinopel für ihr Oberhaupt erkennen. Die Russen hatten eine Zeitlang einen eigenen Patriarchen, dessen Würde Peter aufhob, ohne Rußland dem constantinopolitanischen Patriarchen zu unterwerfen.

Wiers

Vierter Abschnitt.

Gelehrter Zustand.

S. 15.

Europa ist derjenige Welttheil in welchem Sitz und die Künste und Wissenschaften am ausgedehntesten blühen, und am höchsten getrieben der Gelehrsamkeit sind.

Alle Kräfte der Künste und Wissenschaften werden von Europäern getrieben, und haben unter ihnen eine ungemeine Höhe erreicht. Indessen sind sie doch mehr das Eigenthum des einen als des andern Landes, und besonders haben sie ihren Sitz in England, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und Italien; bürgerliche, Religions- und Censur-Freyheit, und ausgedehnte Critik haben dieses bewürkt.

S. 16.

Man hat in Europa verschiedene öffentliche Veranstaltungen getroffen, die Künste und Wissenschaften zu befördern, und zu erhalten.

Dabin gehören die öffentlichen Schulen, sammt Gymnasien und Universitäten. Die Zahl der letzteren beträgt 132. Ferner die gelehrten Gesellschaften und Academien der Wissenschaften, die öffentlichen Bibliotheken, Naturalien, Kunst-Maschinen und Instrumentensammlungen, die Gemälde und Statuen-Gallerien; u. d. gl.

Die Errichtung vieler mildthätigen Stiftungen zur Unterstützung guter Köpfe ohne Vermögen, bey ihrem Studieren. Endlich die Buchdruckereyen in denen die Holländer, Engländer und Franzosen den Vorzug haben.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß der europäischen Staaten.

§. 17.

Macht der Staaten. Die Macht der europäischen Staaten ist ungemein ungleich.

Man theilt die europäischen Staaten in Absicht ihrer Macht in 3 Classen. In die erste gehören die Staaten, die man die herrschenden nennt. Sie sind: England, Frankreich, Oestreich, Preußen, Rußland. In die zweite die mittlern Staaten. Sie sind: das türkische Reich, Spanien, die Niederlande, Dänemark, Schweden und Sardinien. In die dritte die kleinern: Sie sind: Portugall, Sicilien, die Schweiz, Polen, Pfalz, Bayren, Sachsen und Venedig. Alle übrigen kommen gar nicht in Erwägung wenn die Rede von dem Staatsverhältnisse von Europa ist.

Die Gründe von dieser Stärke oder Schwäche jedes Staats sind ungemein verschieden. Sie sind theils äußerliche theils innerliche, und können zum Theil weggeräumt werden, zum Theil nicht.

nicht. Dieses Verhältniß war nicht stets so, wird auch nicht immer so bleiben.

§. 18.

Die Erhaltung des politischen Gleichgewichts in Europa ist die Hauptabsicht der allgemeinen Staatsflugheit. Polit. Gleichgewicht.

Das politische Gleichgewicht ist die Beybehaltung eines solchen Verhältnisses der Staaten gegen einander, daß keiner von ihnen ein übermäßiges Übergewicht über die andern gewinne. Es ist der Gegenstand der Cabinette gewesen, seitdem die Staatsflugheit in denselben wieder aufwachte, das heißt, seit dem Ende des 15ten Jahrh. Man hat zwar nicht verhindern können, daß größere Staaten gesunken und kleine gestiegen sind, aber man hat dadurch verwehrt, daß einer Meister über alle werden, und eine asiatische Revolution hätte bewürken können.

Außer diesem allgemeinen Gleichgewicht giebt es noch besondre für die großen Theile von Europa. Das Gleichgewicht in Westen wird an jetzt durch die gleiche Macht von Frankreich und England erhalten; das deutsche durch die Gleichheit von Oesterreich und Preußen; in dem übrigen Norden hat Rußland das Gleichgewicht über den Haufen geworfen, und in Osten erhält es nur einigermaßen die Eifersucht dieser drey Mächte. *S. sur la richesse des etats, la balance du commerce et celle du pouvoir p. Mr. de Herzberg p. 12 f.*

§. 19.

Staats-
zusam-
menhang.

Unter den europäischen Staaten herrscht ein genauer Staatszusammenhang.

Der Staatszusammenhang ist durch diese Bemühung der Aufrechthaltung des Gleichgewichts hervorgebracht, und so genau, daß Europa dadurch die Gestalt eines einzigen großen Staatskörpers erhalten hat, in welchem wichtige Veränderungen, die in dem äußersten Westen vorgehen, in dem äußersten Osten Wirkungen hervorbringen. Dieser Zusammenhang verursacht beständige Unterhandlungen, Tractaten, Bündnisse und Gegenbündnisse; welche man in den Sammlungen von Dumont, Roussset, Mably, Faber, Schmauß, Wenf u. a. findet.

Das zweite Capitel.

Staatsverfassung von Deutschland.

Quellen u. Hülfsm. Die Reichsgesetze und Friedensschlüsse; die Schriften der Publicisten; allgemeine Reisebeschreibungen und Beschreibungen von einzelnen deutschen Ländern und Staaten, von denen die mehrsten verzeichnet sind in Büschings Vorrede zum 3ten Th. seiner Geographie, und in G. S. Stufs, Verzeichniß von Land und Reisebeschreibungen Halle 1784.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Quellen: Büschings Geographie 3ter Theil.
Gatterers Geographie S. 283.

§. 1.

S. I.

Deutschland liegt in einem gemäßigten Deutsch-
Clima, es ist von beträchtlicher Größe: hat lands,
wichtige Flüsse, keine sehr große Seen, aber
viele und hohe Gebürge.

Deutschland liegt vom 23sten Gr. 30 M. a) Lage.
bis zum 36sten Gr. 52 M. östl. Länge und von
45 Gr. 4 M. bis zum 54 Gr. 40 Min. nörd-
licher Breite, in einem gemäßigten Clima, das b) Cli-
aber jenseits der Harzgebürge und gegen Süden ma.
weit wärmer ist.

Man berechnet seine Größe zu 11124 Qua- c) Größe.
dratmeilen (Büsching 6te Aufl. p. 5.) Seine
Gränzen sind gegen Mitternacht, die Ostsee, Da- d) Grän-
nemari, der Eider, das deutsche Meer oder die zen.
Nordsee; gegen Abend, die vereinigten Nieder-
lande, Frankreich und der Rhein; gegen Mit-
tag die Alpen, Schweiz, Italien und das adria-
tische Meer; gegen Morgen Croatien, Sla-
vonien, Ungarn, Schlessen, Polen und Preussen.

Seine größern Flüsse sind: die Donau, der e) Flüsse.
Neckar, der Main, der Rhein, die Mosel, die Schel-
de, die Maas, die Weser, die Elbe und die Oder.

Seine Gebürge sind: Arme der Alpen, das f) Ge-
vogesische Gebürge, der Alp und der Schwarz- bürge.
wald, das Rieser und die böhmischen Gebürge,
der Harz. Es hat besonders in Gegenden wo
diese Gebürge hinstreichen große Waldungen.
Dahin gehören der thüringische, der Harz, und
Schwarzwald, der Spessart u. a.

§. 2.

Frucht: Deutschland gehört unter die fruchbarsten Länder von Europa.

Das mittlere und westliche Deutschland ist der fruchtbarste Theil; gegen Norden sind viele magere Striche, Heide und Sandland; gegen Südost viele Gebürge.

Es bringt hervor alle Arten von Getrande und Hülsenfrüchte, Hanf und Flachs, Hopfen und Toback, Färbekräuter, Apothekerkräuter, vor-
treffliche Gartengewächse, schönes Obst, Maul-
beerbäume, herrliche Weine, und hat einen gu-
ten Honigbau. Zu seinen wilden Pelz Thieren
gehören die Bären, Füchse, Wölfe, Luchse, wilde
Kasen, Rysows, Dachse, Marder, Iltis, Ham-
ster, Biber, Fischottern; zu den ehbaren Hir-
sche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Kanini-
chen, Gemsen und Steinböcke. Die Horn-
viehzucht ist äußerst beträchtlich, besonders in
Norddeutschland, so wie auch die Schaafzucht.
Man zieht schöne und viele Pferde, Schweine
und Ziegen. Zu den Vögeln gehören: wel-
sche, Perl, Hasel- und Birkhühner, Löffel, wilde
und zahme Gänse, wilde und zahme Enten,
Störche, Schwäne, Trappen, Fasanen, Schnep-
fen, Lerchen, Wachteln, Krammetsvögel, Dra-
colanen und vielerley Arten Singvögel. Die
Gewässer sind ungemein fischreich. Unter der
großen Menge Fische sind besonders zu bemerken,
die Lachse, Haufen, Welsen, Störe, Zander,
Muränen, Neunaugen, Karpfen, Hechte, Forel-
len,

len, Barsche, Karauschen, Krebse u. a. Das Mineralreich ist ungemein ergiebig; man hat mancherley Thon, Mergel und Trippel, Torf, gesiegelte und herrliche Porcellanerde; man bricht außer den gewöhnlichen Steinen Marmor und Alabaster; man findet mancherley Achatarten, und Edelgesteine, besonders in Böhmen, Kristalle und Perlen; man hat mehrere und ergiebigere Salzquellen als sonst irgendwo, und sehr viele saure, bittere und Mittelsalze; die zahlreichen Bergwerke liefern Steinkohlen, Schwefel, vielerley Bergwaaren und Halbmetalle, Quecksilber, Zinnober, viel Eisen, Stahl, Kupfer, Cementwasser, sehr viel Blei, Zinn, viel Silber und etwas Gold, welches auch aus Flüssen gewaschen wird; es giebt vortrefliche warme Bäder, mineralische Wasser und Sauerbrunnen in allen Theilen Deutschlands, und man findet hin und wieder viele Versteinerungen. S. Europens Producte von Cronen S. 200.

S. 3.

Die Einwohner Deutschlands sind Einwohner theils Deutsche, theils Wenden und Slaven. ner.

Die Länder gegen Abend der Elbe, die mittlern und südlichen Länder bewohnen Deutsche. Die Slaven wohnen besonders in den Ländern ostwärts der Elbe; ferner in Böhmen, Mähren, und einigen Theilen des österreichischen Kreises. Der wahrscheinlichste Betrag der Zahl der Einwohner von Deutschland ist 24 Millionen.

S. 4.

§. 4.

Deutschland wird in 10 Kreise und diese wieder in verschiedene Länder getheilt.

Diese Kreise sind: 6 sogenannte alte: der fränkische, bayrische, schwäbische, oberrheinische, westphälische, niedersächsische und 4 neue, der österreichische, burgundische, niederrheinische oder Churfreyß und obersächsische. Die 6 alten haben jeder 2 freyansschreibende Räten und Directoren, die 4 neuen nur einen. Das ehemalige Kreisoberstenamt hat in den mehrern aufgehört. Uebrigens ist die Eintheilung weder ordentlich noch vollständig und verschiedene Länder sind nicht in den Kreisen begriffen. Sie enthalten folgende Hauptländer:

- I. Der österreichische Kreis; Länder: 1) das eigentliche Erzherzogth. Oestreich od. Niederösterreich; 2) das Herzogth Steyermark, 3) das H. Kärnten, 4) das H. Krain, 5) das österreichische Friaul, 6) das Litorale, 7) die gefürstete Gr. Tyrol, 8) Vorderösterreich, 9) das B. Trient, 10) das B. Brixen 11) die deutschen Ordensballeyen Oestreich und an der Etsch, 12) die Herrsch. Triasp
- II. Der burgundische Kreis; seine noch übrigen Länder sind, die dem Hause Oestreich gehörenden Theile: vom 1) H. Brabant, 2) H. Limburg, 3) H. Luxemburg, 4) H. Gelvern, 5) Gr. Flandern, 6) Gr. Hennegau, 7) Gr. Namur, 8) die Herrsch. Antwerpen, 9) die Herrsch. Mecheln.
- III. Der westphälische Kreis; Länder: 1) Bisthum Münster, 2) B. Osnabrück, 3) B. Paderborn,

derborn, 4) B. Lüttich, 5) Abt. Corvey, 6) N. Stablo und Malmedy, 7) N. Werden, 8) N. Cornelii Münster, 9) N. Essen, 10) N. Thoren, 11) N. Hervorden, 12) Herz. Cleve, 13) H. Jülich, 14) H. Bergen, 15) Fürstenth. Minden, 16) F. Werden, 17) F. Nassau, 18) F. Ostfriesland, 19) F. Mörz, 20) H. Oldenburg oder Oldenburg und Delmenhorst, 21) Gr. Mark, 22) Gr. Ravensberg, 23) Gr. Schaumburg, 24) Gr. Lippe, 25a) Gr. Sternberg, 25b) Gr. Bentheim, 26) Gr. Steinfurt, 27) Gr. Teckelburg und Lingen, 28) Gr. Hoya, 29) Gr. Diepholz, 30) Gr. Wied, 31) Gr. Sany, 32) Gr. Rietberg, 33) Gr. Pyrmont, 34) G. Gronsfeld, 35) Gr. Reckheim, 36) Gr. Anholt, 37) Gr. Holzapfel, 38) Gr. Limburg, 39) G. Blankenheim und Geroldstein, 40) Gr. Gimborn und Neustadt, 41) Gr. Kerpen, 42) G. Schleiden, 43) Gr. Hallermund, 44) Gr. Birnenburg, 45) Gr. Spiegelberg, 46) die Herrschaften, Winnenburg und Beilstein, Witem, Eys und Schlenacken, Gehmen, Wickerad, Mylendonk und Reichenstein, 47) die Reichstädte, Cöln, Aachen und Dortmund.

IV. Der Nieder- oder Churrheinsche Kreis.
Länder: 1) Churfürstenthum Mainz, 2) Churf. Trier, 3) Churf. Cöln, 4) Churf. Pfalz oder Unterpfalz, 5) Fürst. Aremberg, 6) Gr. Nieder, Isenburg, 7) Burggrasthum Neineck, 8) Herrsch. Beilstein, 9) deutsche Ordens-
Valley

Ballen Coblenz. Der Fürst von Thurn und Taxis ist Kreisstand ohne Länder.

V. Der Oberrheinische Kreis. Länder: 1) Das Bisth. Worms, 2) B. Speyer, 3) B. Strassburg, 4) B. Basel, 5) B. Fulda, 6) Jo. hanniter Meisterthum zu Heimersheim, 7) Abt. Prüm, 8) Probstey Weissenburg, 9) Pr. Odenheim, 10) Landgraffsch. Hessen, 11) Fürstenth. Hersfeld, 12) Graffsch. Katzenellenbogen, 13) G. Hanau, Münzenberg, 14) Hanau, Lichtenberg, 15) Fürstenth. Simmern, 16) F. Lautern, 17) F. Welden, 18) F. Zwenbrücken, 19) Gr. Sponheim, 20) Gefürst. Gr. Salm, 21) F. Nassau, 22) Fürstenth. Waldeck, 23) Graffsch. Solms, 24) Gr. Königstein, 25) Gr. Oberyfenburg, 26) Wild- und Rheingraffschaft, 27) Gr. Leiningen, 28) Graffsch. Witgenstein, 29) Gr. Falkenstein, 30) Gr. Krichingen, 31) Gr. Wartenberg, 32) Herrschaft Reipoltskirchen, Breckenheim, Dachstuhl und Allbrück, 33) Reichsst. Worms, Speyer, Frankfurt am Mayn, Friedberg, Wezlar, 34) R. Dorf Münzfelden.

VI. Der schwäbische Kreis. Länder: 1) B. Costnik, 2) B. Augsburg, 3) A. Ellwangen, 4) Rempten, 5) Herz. Württemberg, 6) Markgr. Baden, 7) F. Hohenzollern, 8) Ab. Lindau, 9) Ab. Buchau, 10) F. Fürstenberg, 11) Gr. Dettingen, 12) Landgr. Kletgau, 13) F. Lichtenstein, 14) Abt. Salmansweiler, 15) A. Weingarten, 16) A. Ochsenhausen, 17) Abt. Elchingen

Elchingen, 18) U. Ursen, 19) U. Ursperg,
 20) U. Ransersheim, 21) U. Roggenburg,
 22) U. Roth, 23) U. Weissenau, 24) U.
 Schussenried, 25) U. Marchthal, 26) U. Pe-
 tershausen, 27) Probst. Wettenhausen, 28) U.
 Zwifalten, 29) U. Gengenbach, 30) U. Hegg-
 bach, 31) U. Gutenzell, 32) U. Rothmün-
 ster, 33) U. Baidt, 34) U. Neresheim,
 35) die deutsche Ordensballen Elsas und Bur-
 gund, 36) Landgraf. Stühlingen, 37) Land-
 graf. Baar, 38) Gr. Truchseß = Waldburg,
 39) Gr. Königsegg, 40) Gr. Eberstein, 41) Gr.
 Fugger, 42) Gr. Hohenembs, 43) Gr. Hohen-
 geroldseck, 44) Gr. Meiperg, 45) Gr. Bon-
 dorf, 46) die Herrschaften, Wiesensteig, Hau-
 sen, Möskirch, Tetnang und Urten, Mindel-
 heim und Schwabeck, Gundelfingen, Zustingen,
 Eglos, Lannhausen und Egglingen, 47) die
 Reichsstädte: Augsburg, Ulm, Eslingen, Neutz-
 lingen, Nördlingen, Hall, Ueberlingen, Roth-
 weil, Heilbronn, Gmünd, Memmingen, Lin-
 dau, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg,
 Reipten, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Nöni,
 Leutkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf,
 Buchhorn, Alen, Bopfingen, Buchau, Offen-
 burg, Gengenbach, Zell am Hammersbach.
 Noch liegen hier ohne Kreisstände zu seyn: die
 Abt. Ottobeuren, St. Ulrich und Afra, das
 Carthaus Burheim, die Herrsch. Neuravens-
 burg, Dorf Münster.

VII. Der Bayerische Kreis. Länder: 1) Erzb.
 C Salz

Salzburg, 2) B. Freisingen, 3) B. Regensburg, 4) B. Passau, 5) Pr. Bertolsgaden, 6) A. St. Emmeran, 7) A. Nieder- und Obermünster, 8) H. Bayern, 9) die Oberpfalz, 10) H. Neuburg, 11) F. Sulzbach, 12) Landgr. Leuchtenberg, 13) gef. Gräffsch. Sternstein, 14) Gr. Haag, 15) Gr. Ortenburg, 16) die Herrsch. Ehrenfels, Sulzburg, Pyrbaum, Hohenwaldeck und Breitenegg, 17) Reichsst. Regensburg.

VIII. Der fränkische Kreis. Länder: 1) B. Bamberg, 2) B. Würzburg, 3) B. Eichstädt, 4) deutsches Ordens-Meisterthum zu Mergentheim, 5) Markgr. Brandenburg-Anspach, 6) gef. Gr. Henneberg, 7) gef. Gr. Schwarzenberg, 8) Gr. Löwenstein-Weirheim, 9) F. Hohenlohe, 10) Gr. Castell, 11) Gr. Weirheim, 12) Gr. Kieneck, 13) Gr. Erbach, 14) die Herrsch. Limburg, Seinsheim, Reichelsberg, Wiesentheid, Welzheim und Hausen, 15) die Reichsst. Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Schweinfurt und Weissenburg.

IX. Der ober-sächsische Kreis. Länder: 1) H. Pommern, 2) Churf. Brandenburg, 3) E. F. Sachsen, 4) H. Sachsen-Weimar, 5) H. Sachsen-Gotha, 6) Sachsen-Coburg, 7) H. Sachsen-Meiningen, 8) H. Sachsen-Hildburghausen, 9) Stift Merseburg, 10) Stift Naumburg-Beitz, 11) F. Altenburg, 12) F. Quersurt, 13) F. Anhalt, 14) Abt. Quedlingenburg, 15) Stift Walkenried, 16) F. Schwarzburg, 17)

17 Grassch. Mansfeld, 18) Gr. Stollberg, 19) Gr. Wernigerode, 20) Gr. Barby, 21) Gr. Hohnstein, 22) F. Hatzfeld, 23) Gr. Reuß, 24) Gr. Schönburg.

X. Der niedersächsische Kreis. Länder: 1) B. Hildesheim, 2) B. Lüneburg, 3) Abt. Gandersheim, 4) H. Magdeburg, 5) F. Halberstadt, 6) H. Bremen, 7) H. Celle 8) H. Grubenhagen, 9) H. Calenberg, 10) H. Sachsen-Lauenburg, 11) H. Wolfenbüttel, 12) F. Blankenburg, 13) H. Holstein, 14) H. Mecklenburg, 15) F. Schwerin, 16) F. Rastenburg, 17) Gr. Ranzau, 18) Reichst. Lüneburg, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Hamburg, Bremen.

Zu diesen 10 Kreisen sind folgende Länder, die zu Deutschland gehören nicht geschlagen:

1) Das Königr. Böhmen, welches in 16 Kreise abgetheilet wird, 2) die Markgr. Mähren, die aus 5 Kreisen besteht, 3) die Markgr. Laufig, 4) der österreichische Theil von Schlesien, 5) die Gr. Mümpelgard, 6) die 3 Kreise der unmittelbaren Reichsritterschaft, 7) Cappenberg, Elten, Alsch, Wasserburg, Freudenberg, Hörstgen, Rheda, Jever, Kniphausen, Dyl, Mechernich, Schönan, Wylre, Richold, Stein, Drenß, Landskron, Rhade, Homburg, Saffenberg, Schaumburg, Oberstein, Burscheid, Schauen, 8) die Ganerbschaftlichen Dörter, Burgfriedberg, Staden, Burg Gelnhausen, der Schöpfer Grund, Dettelfingen, 9) Reichsdörfer, die freyen Leute auf der Leutkircher Heide,

Alschhausen, Althausen, Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach, Eoden und Holzhausen.

Endlich gehören zu dem deutschen Reiche noch viele Lehen in Italien, die eingetheilt werden, 1) in 13 lombardische unter denen Mayland, Mantua, Montferat, Gonzaga und Mirandola, die wichtigsten sind: 2) 19 ligurische, 3) 20 bononische, worunter Modena, Ferrara, Spinola, 4) 10 toscanische worunter Toscana, Piombino, Commachio, und 5) 11 tirnisanische Lehen.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

Quellen und Hülfsm. Die Reichsgesetze und Reichsabschiede. Die Friedensschlüsse besonders der westphälische; die Wahlcapitulationen. Die Schriften der Publicisten die verzeichnet sind in J. St. Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts, Gött. 1756. Aus ihrer großen Zahl nennen wir die neuern: J. Fr. Pfeffingeri corpus iuris publ. ad duct. Vitriarii instit. I. P. Goth. 1731. 4 tom. J. J. Schmaussii Corp. J. p. academicum Lips. 1774. J. St. Pütteri instit. iur. publ. German. Gott. 1782. und J. J. Mosers weitläufige Werke über das deutsche Staatsrecht, E. C. Westphals, deutsches Staatsrecht Leipzig 1784.

J. 5.

Regier.
Form.

Deutschland (das heilige römische Reich)

Reich deutscher Nation) hat eine eingeschränkte Regierungsform.

Deutschland ist ein Staatskörper der aus vielen vereinigten Staaten besteht die Territorialhoheit besitzen, eine gemeinschaftliche Gesetzgebung haben, und ein selbst gewähltes Oberhaupt über sich erkennen, dessen Gewalt sehr eingeschränkt ist.

§. 6.

Das allgemeine höchste Oberhaupt des deutschen Reichs führt den Titel eines Kayser. Titel des Kayser.

Das Oberhaupt des deutschen Reichs heißt gleich nach seiner Wahl erwählter römischer König; und jezt gleich nach seiner deutschen Krönung, erwählter römischer Kayser, welcher Titel seit Maximilians I. Zeiten aufgenommen ist. Vorher gab erst die päpstliche Krönung den kaiserl. Titel.

Der ganze Titel ist: Von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König: Und lateinisch: Electus Romanorum imperator semper Augustus Germaniae rex. Der italienische Königs Titel wird nicht gebraucht. Seine Unterthanen reden ihn an: Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, und unüberwindlichster Kayser. S. C. Schwarzknecht te titulo Augusti Wittenb. 1696.

§. 7.

Das deutsche Reich ist ein Wahlreich. Wahl
Deutschland ist seit dem Ausgang der carolingi. desselb.
C 3 lingi.

lingischen Kayserfamilie ein Wahlreich gewesen. Anfangs nahmen alle Reichsstände Antheil an der Wahl; seit Friedrichs I. Zeiten finden wir Beweise, daß die höchsten Hofbeamten sich dieses Rechts vorzüglich und endlich ausschließungsweise angemahet haben. Die goldne Bulle bestätigt sieben Reichsfürsten das Recht den Kayser zu wählen, und jetzt sind acht im Besiz derselben. Sie haben den Titel Churfürsten und sind folgende: die Erzbischöfe von Maynz, Trier und Cöln, der König zu Böhmen, der Pfalzgraf bey Rhein, der Herzog zu Sachsen albertinischer Linie, der Markgraf zu Brandenburg ältester Linie, der Herzog zu Braunschweig Lüneburg hannovrischer Linie. Chur: Maynz ruft die übrigen Churfürsten zur Wahl nach Frankfurt am Mayn. Sie können auch durch Gesandten erscheinen. Das Ausbleiben eines oder des andern hindert die Wahl nicht. Nach entworfener Wahlcapitulation geschieht die Wahl durch die mehrsten Stimmen, in einer Capelle der Bartholomäus Kirche. Sogleich nach geschehener Wahl muß der Erwählte oder sein Bevollmächtigter die Wahlcapitulation beschwören und unterschreiben; und im lezten Fall den Schwur hernach dennoch persönlich leisten.

Die Fragen ob der zu Erwählende nothwendig ein Deutscher, kein Geistlicher, ein Catholik und vom höchsten Adel seyn mußte, sind unter den Publicisten streitig. S. Nachricht von der Wahl und Krönung eines römischen Kayser und Königs

nigs Frankf. 1741. G. Schweder Dst. de electione imperator. circa habilitatem personæ eligendæ Tubing. 1712.

§. 8.

Die feyerliche Einführung des Kayfers in seine Würde geschiehet durch seine Krönung. Krönung.

Die Krönung sollte nach der goldnen Bulle zu Aachen geschehen; aber sie geschieht jetzt stets zu Frankfurt. Chur-Mann und Cöln verrichten die Salbung und Krönungshandlung nach einem Vertrage, wechselseitig, doch setzen ihm die Krone alle 3 geistliche Churfürsten auf. Er ist dabey mit den Reichskleinodien bekleidet und umgeben, die zu der Feyerlichkeit von Aachen und Nürnberg wo sie verwahrt werden, hergebracht werden. Er schwört alsdenn noch einmal und empfängt darauf das h. Abendmahl unter beyden Gestalten; creirt Reichsritter, wird unter die Canonici der Marienkirche zu Aachen aufgenommen, und fehrt im feyerlichen Aufzuge nach dem Rathhause, dem Römer zurück, woselbst er öffentlich speißt. Die Churfürsten verrichten hiebey ihre Erämter. S. Mosers groß. Staatswiss. Th. 2.

Die römische Kayserkrönung und die italienische und arelatische Königskrönungen sind nicht mehr im Gebrauch.

§. 9.

Der Kayser hat nur einen kleinen Antheil an Gewalt der höchsten und gesetzgebenden Gewalt, der und Vorgrößte rechte.

größte gehört den Ständen. Doch hat er auch einige ausschließende Vorrechte.

In Absicht anderer Staaten behauptet das Oberhaupt des deutschen Reichs den Rang über alle andre europäische Regenten, weil er zugleich die römische Kaiserwürde bekleidet.

Der Kaiser besitzt, einige Majestätsrechte für sich allein; er theilt andre nur mit den Churfürsten; und noch andre und zwar die wesentlichsten und größten mit den Reichsständen. Diese Einschränkungen werden dem Kaiser gegeben, durch das Herkommen, durch die Reichsgesetze und durch die Wahlcapitulationen, und die große Macht der Reichsstände hält sie aufrecht.

Die Vorrechte die der Kaiser ausschließend und allein besitzt, heißen seine Reservate, und sind theils weltliche theils kirchliche.

Vermöge der ersten ist der Kaiser: 1) oberster Lehnsherr im römischen Reiche. — Ihm muß wegen aller derjenigen Länder die Reichslehen in Deutschland und Italien sind, von ihren Besitzern die endliche Lehnspflicht geleistet werden, und diese treten dadurch in die Obliegenheiten, die das Lehnrecht fordert, bey deren Uebertretung sie das Lehen verwürfen. Er kann hingegen ihnen und ihrer Familie die Lehen ausser im Verwürfungsfall nicht nehmen, noch bey Abgang der Familien gegen rechtmäßige darüber mit andern geschlossene Verträge, über dieselben ordnen; noch wann verglichen nicht da sind, Antwarschaften ohne der Stände Bewilligung darauf ertheilen, sondern sie sollen

sollen zur Unterhaltung der Kayser zum Reiche gezogen werden. Die altfürstl. Häuser haben sich in diesen letzten Zeiten der Wiederhohlung der Belehnung entzogen. S. G. L. *Boehmeri princip. iur. feudalis*, Goet. 1765. Er ist auf gleiche Art 2) oberster Regent auch über diejenigen Stände die keine Lehen sind, nemlich über die Allodialländer der Reichsritterschaft, Reichsstädte u. s. w. S. *Tractatus iuridicus* von der Huldigung, welche die Reichsstädte einem neu erwählten Kayser ablegen, Fr. und Leipz. 1746. 3) Er ist der oberste Richter im Reich, und übt diese Gerichtsbarkeit durch die unten vorkommenden Reichsgerichte aus. 4) Er hat den Vorsitz auf dem Reichstage. 5) Die Reichstagschlüsse müssen von ihm bestätigt werden; sie sind ohne diese Bestätigung ungültig, und er kann dieselbe abschlagen. 6) Er darf einen Defensiv Krieg führen. 7) Er kann sich aller Sachen annehmen, und sie zu seiner Competenz ziehen, die das ganze Reich als einen Körper betrachtet, angehen, so wie auch aller, die die allgemeine Wohlfahrt betreffen, vermöge seiner höchsten Macht: Vollkommenheit. 8) Er kann Standeserhöhungen vom Fürstenstande bis zur Ertheilung des Adels vornehmen, auch Länder erhöhen, beydes mit gewissen Einschränkungen. I. V. *Bechmann de iure dignitates conferendi in imperio*, Jen. 1686. 9) Er kann die gerichtlichen Vorrechte *de non appellando*, *de non evocando*, *electionis tori* und der Austräge

ertheilen. 10) Ihm gehört das Postrecht, und er hat das General-Reichs-Erb und kaiserl. Hofpostamt dem Fürsten von Thurn und Taxis als ein Thronlehen ertheilt. 11) Er bestätigt die Universitäten und gibt ihnen das Recht academische Würden zu ertheilen. 12) Er creirt Pfalzgrafen und hat noch verschiedene andre weniger wichtigere Rechte. S. I. I. Moser de potestat. imper. circa concessionem privilegiorum, Tub. 1720.

Die wichtigsten kirchlichen Reservat-Rechte sind: 1) Er ist Schutzherr des römischen Stuhls und der christlichen Kirche überhaupt. 2) Er kann die schon daseyenden Reichsgesetze von Religionsfachen, aber unverändert bestätigen. 3) Er sendet Commissarien zu der Wahl der Prälaten, die darauf sehen daß die Wahl rechtmäßig geschehe, und thut streitige Fälle mit Hülfe der Metropolitane ab. 4) Er hat das Recht der ersten Bitte bey allen unmittelbaren Stiftern, auch den protestantischen; und in den mittelbaren nach dem Normal-Jahre, S. G. H. Ayres de jure caes. primar. precum, Goet. 1740. und kann 5) nach eben demselben Panisbriefe ertheilen. Dieses alles gilt, aber unter gewissen Modificationen, auch in den Reichslehen in Italien.

S. 10.

Familie. Von des Kaisers Familie nimmt nur seine Gemahlin an seiner Würde Theil; nicht seine Kinder.

Des

Des Kayfers Gemahlin hat die kaiserl. Titel, sie wird gekrönt, und hat ihre Erzbeamten. Aber sie hat nach des Kayfers Tode kein Witthum, und des Kayfers Kinder weder festgesetzte Titel noch Versorgung. S. E. Otto Dst. de Augusta, Ultraj. 1727.

§. 11.

Das kaiserliche Reichs-Wappen ist ein Wapp. doppelter schwarzer Adler, unter einer Kayserkrone im goldnen Felde.

Zum Siegel bedient man sich jetzt selten mehr einer goldnen Bulle, sondern eines größern oder kleinern wächsern Siegels.

§. 12.

Die Reichsbeamten sind die 3 Erzkanzler. Reichs-

Sie sind: der Churf. von Maynz, Erzbeamte, Kanzler durch Deutschland; der Churf. von Cöln, Erzkanzler durch Italien; und der Churf. von Trier, Erzkanzler durch Gallien und Arelat. Die Geschäfte der letzten beyden haben bey dem Verlust der Länder aufgehört; der erste hingegen dirigirt die Kanzleygeschäfte in Deutschland. Er ernennt den Reichsvizekanzler oder Reichshofvicekanzler und andre Beamte der Reichskanzleyen, deren drey sind, nemlich bey dem Reichstage, bey dem Reichshofrathe und bey dem Reichskammergerichte. Das Reichsarchiv ist zu Maynz und zu Wien. S. I. M. Wagner de archicancellariatu Moguntino, Erf. 1740. Es ist jetzt
fein

kein Reichsrath da; einige Sachen werden vor den Reichshofrath gezogen, den man in dieser Rücksicht als den kaiserl. Staatsrath betrachtet; mit Unrecht mischt sich der kaiserl. geheime Rath darcin. Das Kanzley, Ceremoniel, die Courtoisie, und die Curalien sind bestimmt.

§. 13.

Hofstaat. Zu dem kaiserl. Hofstaat gehören die hohen Erzämter, die Erbämter, und der übrige Hofstaat.

Die Churfürsten sind sämmtlich mit hohen Würden bekleidet, die man Erzämter nennt. Die Erzämter der drey geistlichen Churfürsten sind schon genannt. Die übrigen sind: der König von Böhmen ist Erzschenk, der E. F. zu Pfalz, Erbtruchseß; der E. F. zu Sachsen, Erbmarschall; der E. F. zu Brandenburg, Erbkämmerer; und der E. F. zu Braunschweig-Lüneburg, Erbschatzmeister. Sie führen ausser Böhmen, diese Würde in ihren Titeln und Wappen, und üben sie in Person oder durch Gesandten bey großen Feyerlichkeiten aus.

Jedes von den Erzämtern der weltlichen Churfürsten hat ein, einer deutschen vornehmen Familie übertragenes Erbamt. Die Gr. von Althan sind Erbschenken, die Gr. von Waldburg, Erbtruchseße, die Gr. von Pappenheim Erbmarschalle, die Fürsten von Hohenzollern Erbkämmerer, und die Gr. von Singendorf wegen Pfalz Erbschatzmeister.

Für

Für Hannover ist kein Erbamt. J. H. Drämmel von den Erzwürden des deutschen Reichs, Frankf. 1745.

Außerdem hat der Kayser seinen, ordentlich geordneten Hofstaat, der unter seinem Hofmarschallamte steht. Die dazu gehörenden Personen müssen aber den Erbämtern bey eintreten der Gelegenheit weichen. Die vornehmsten sind: Oberhofmeister, Oberkämmerer, Oberhofmarschall, Oberstallmeister, welche 4 Departementer der darunter stehenden übrigen Hofbeamten formiren. E. H. G. Franke notitia scriptorum de officiis S. R. I. aulicis praemissa ej. Triscamerario, Lips. 1736.

S. 14.

Die Einkünfte des Kayserß sind sehr gering. Einkünfte.

Die ehemaligen starken Einkünfte des Kayserß sind durch Verkaufung und Verpfändung ihrer Domainen sehr tief herunter gebracht. Sie dürfen auch die Verpfändungen nicht wieder einlösen. Die geringen Gelder welche sie jetzt ziehen, kommen aus den Steuern einiger Reichsstädte, den Charitativ-Subsidien der Reichsritterschaft, und einigen Revenüen aus Italien. Die Lehnß- und andere Gefälle dieser Art gehören nicht hieher, kommen auch nicht in des Kayserß Casse.

Der Kayser kann dem Reiche keine Steuern auflegen, sondern sie müssen ihm von den Ständen bewilligt werden, und die Mehrheit der Stim-

Stimmen verbindet selbst die sich weigernden zu keiner Beysteuer. Wenn sie ihm indessen bewilligt werden, so geschieht dieses, aber mit vielen Abänderungen, nach einem Anschlage, der schon 1521 gemacht ist, und Reichsmatricul heißt. Dieser Anschlag war eine Bewilligung einer Armee oder des dafür zu entrichtenden Geldes zu einem Römerzuge auf einen Monat, weswegen man die bewilligten Steuern noch jetzt Römermonate nennt, und nach der, von einem jeden Stande zu stellenden Mannschaft berechnet. Für jeden Mann zu Pferde werden 12, und für jeden zu Fuß 4 fl. angenommen. Ein Römermonat beträgt jetzt etwa 50000 fl. Aber die ganze Einrichtung ist in ungemeiner Unordnung. Die Reichsmatricul ist verschiedentlich herausgegeben.

Die beständige Steuer welche die Stände zur Erhaltung des Kammergerichts zahlen, kommt nicht in die kaiserl. Casse.

S. 15.

Römis. Wenn zu des Kaisers Lebzeiten ein Nachfolger desselben gewählt wird, so heißt er römischer König.

Der römische König wird von den Churfürsten auf eben die Art wie der Kaiser gewählt, wenn diese es für gut befinden, auch gegen den Willen des Kaisers. Er führt die Regierung bey langer Abwesenheit oder Unfähigkeit des Kaisers, hat seinen Titel semper Augustus, führt einen einköpfigen Adler im Wappen, und fordert

dert den Rang vor allen Königen. Er tritt nach des Kayfers Tode sogleich an, ausser wenn er minderjährig und noch nicht 18 Jahr alt ist, da die Reichsvicarien die Regierung übernehmen. S. G. D. Hoffmann dlt. de rege Romanor. Tub. 1764. und Hallische Beyträge zur jurist. Historie, 1ster Th.

§. 16.

Wenn der Kayser, Thron erledigt ist, so Reichs- wird die Regierung durch Vicarien ver- vicarien, waltet.

Der kaiserliche Thron kann durch einen Tod, desfall, durch Absetzung und Niederlegung der Regierung erledigt werden. Alsdenn, so wie auch bey einer langen Abwesenheit, und bey der Minderjährigkeit des Kayfers, wird das Reich von zwey Reichs - Vicarien verwaltet; nemlich da wo das sächsische Recht gilt von Chursachsen; und in den rheinischen und schwäbischen Ländern, und wo das fränkische Recht gilt, von Churpfalz. Aber einige Länder haben sich der Gewalt der Reichsverweser entzogen. Die Gerechtigkeit wird in ihrem Namen durch die Vicariats - Hofgerichte und bey dem Kammergerichte verwaltet; sie ertheilen Belehnungen ausser nicht mit Thronlehen, und haben einige andre Rechte, machen auch auf noch mehrere Anspruch. S. v. Wahrenbergs Untersuchung von den Vicariis imperii, Leipz. 1741.

§. 17.

§. 17.

Unmitt. Der Kayser theilt die höchste und gesetzgebende Gewalt mit den **unmittelbaren Reichsständen.**

Die Reichsstände sind theils mittelbar, theils unmittelbar. Man versteht zwar unter den letztern oft alle diejenigen, welche niemand als den Kayser und das Reich über sich erkennen; da aber einige von diesen keinen Antheil an der höchsten und gesetzgebenden Gewalt nehmen, so sind im genauern Verstande, Reichsstände nur diejenigen, die diese Gewalt durch Sitz und Stimme auf dem Reichstage mit dem Kayser theilen. S. *Pütteri elem. jur. publ.* S. 152. Andre Publicisten thun noch mehrere Forderungen zur Vollständigkeit der Reichsstandschaft hinzu.

Die unmittelbaren Reichsstände sind theils Geistliche, theils Weltliche. Die Geistlichen sind: Erzbischöffe, Bischöffe, Abte, Abtissinen, Präbste, Präbstinnen, von welchen beyden letztern einige Fürsten sind, andre nicht. Die Weltlichen sind: ein König, Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Fürsten, Grafen, Reichsfreyherrschaften und die Reichsstädte.

§. 18.

Reichstag. Diese Reichsstände als Körper betrachtet, üben auf dem Reichstage nebst dem Kayser die höchste Gewalt aus.

Der Reichstag ist die Versammlung des
Kay.

Kaysers und der daselbst Sitz und Stimme habenden Reichsstände zur Abthnung solcher Reichsgeschäfte, deren Verwaltung der Kayser mit den gesammten Ständen theilt. Alle Majestätsrechte, die nicht kaysersliche Reservate sind, gehören hierher, als das Recht Krieg und Frieden zu machen, Bündnisse zu schliessen, Gesetze zu geben, Steuern aufzulegen, in die Reichsacht zu erklären, Religions- Angelegenheiten abzuthun, u. a. m.

Er wird von dem Kayser mit Einwilligung der Churfürsten an einen nicht bestimmten Orte schriftlich zusammen gerufen. Seit 1663 ist er ohne auseinander zu gehen, in Regensburg und nur auf eine kurze Zeit in Frankfurt am Mayn gewesen. Die Aufsicht über die äusserliche Ordnung und Policy hat Chursachsen als Erzmarschall, und von dem Gr. von Pappenheim wird eine Erbmarschalls-Kanzley angeordnet. Der Kayser erscheint daselbst durch Gesandten, die den Titel Principal-Commissarius und Concommissarius führen. Das ist auch der Fall bey den Ständen, die nur Gesandten dahin senden. Der Kayser eröffnet den Reichstag und trägt seine Propositionen alsdenn vor. Aber auch alle auswärtige Mächte und Personen können darauf mündlich und schriftlich vortragen. Allein alle Vorträge müssen zuvor von Churmaynz zur Dictatur gebracht werden, welches zu den Verrichtungen des ihm gehörigen Reichs-Directoriums gehört. Dieses Directorium

rium führt Sachsen, wenn Maynz vacant ist. Der Kayser nimmt an den Berathschlagungen keinen Antheil, sondern sie werden von den Ständen allein angestellt. Dieses geschieht anfangs in drey sich besonders versammelnden Collegien, der Churfürsten, der Fürsten und der Reichsstädte. Im Churfürstl. Collegio hat Churmaynz das Directorium und den Vortrag, und E. Trier gibt seine Stimme zuerst. Der Reichsfürstenrath ist in die geistliche und weltliche Bank eingetheilt. Auf der ersten Bank haben die Erzbischöfe, die keine Churfürsten sind, der Erz h. von Oestreich, der h. von Burgund, der Hochmeister des deutschen Ordens, die Bischöfe, der Johannitermeister, und die gefürsteten Prälaten viritim Stimmen, die übrigen Prälaten aber nur 2 Gesamtstimmen, die rheinische und schwäbische. Sie machen zusammen 35 Stimmen aus. Auf der weltlichen Bank haben nach einer Form, die seit 1682 angenommen ist, erst die Fürsten aus churfürstl. Nebenlinien, darauf die alten Fürsten, dann die neuen die zugelassen sind, viritim Sitz und Stimme, endlich die Grafen und Herrn, die sämmtlich nur 4 Gesamtstimmen, nemlich die wetterauische, schwäbische, fränkische und westphälische haben. Sie machen nach dem Aufzettel 63 Stimmen aus. Endlich sitzen darin auf der sogenannten Querbank der Bisch. von Lünebeck, und der B. von Osnabrück, wenn er ein Protestant ist. Neue Fürsten erhalten nur durch Bewil,

Bewilligung des Fürstenraths eine Stimme in demselben, und vielen ist sie verweigert. Das Directorium darin haben Oestreich und Salzburg abwechselnd. Das Collegium der Reichsstädte besteht aus 2 Bänken, der rheinischen, worauf 14, und der schwäbischen, worauf 37 Städte Sitz und Stimme haben. Sie haben eine besondere collegialische Verfassung. Das Directorium führt die Stadt, worin der Reichstag gehalten wird.

Alle auf dem Reichstage versammelte Stände werden ferner der Religion nach, in zwey Körper, nemlich *catholicorum & evangelicorum* getheilt. Es wird zwar in den drey Collegien im Ganzen durch die Mehrheit der Stimmen entschieden; aber diese Mehrheit ist theils in Steuersachen für die ihr nicht beygetretenen nicht verbindlich, theils ist es den Ständen der catholischen und protestantischen Kirche verstatet in einer jedem Sache in zwey Theile zu gehen, da alsdenn die Mehrheit der Stimmen nicht mehr gilt.

Wenn in den beyden höhern Reichscollegien ein Schluß genommen ist, so re und correferiren sie unter einander und mit den Reichsstädten, zu einem gemeinschaftlichen Schlusse. Dieser wird als ein Reichsgutachten dem Kayser zugestellt, der ihn bestätigt oder verwirft; geschieht das erste, so ist es ein Reichschluß, und hat die Kraft eines Gesetzes; im andern Fall ist er von gar keiner Verbindlichkeit. Sind die bey-

den obersten Collegien mit einander uneinig, so bleibt entweder die Sache liegen, oder es wird dem Kaiser die Entscheidung aufgetragen, welche er ohne diesen Auftrag nicht hat. Der Widerspruch oder Beytritt der Städte entscheidet nichts für eine Meinung, und es wird also eigentlich alles bloß von den obersten beyden Collegien entschieden. Wenn ein Reichstag geendigt ist, so werden alle seine Schlüsse in eine Sammlung gebracht, der Reichstags = Abschied heißt.

Ausser dem Reichstage wurde ehemals auch oft eine eingeschränktere Versammlung der Stände gehalten, die Reichs = Deputation hieß. Die Einrichtung war die nehmliche, als die reichstägliche. Der letzte war 1657. J. C. Königs Abhandl. von den Reichstagen überhaupt und den jetzigen besonders, Nürnberg. 1738. H. G. Frankens Nachricht von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstags, Regensburg. 1761.

S. 19.

Vorrech. Die Reichsstände haben große Vorrechte, die theils ihnen theils sämmtlich eigen sind, theils von Reichsst. einigen ausschliessend besessen werden.

Die Reichsstände sind in Absicht auswärtiger Mächte als unabhängige Staaten anzusehen. Als Stände des deutschen Reichs besitzen sie sämmtlich die Landeshoheit, das heißt, sie üben in ihrem Gebiete alle diejenigen Rechte und Prerogativen aus, welche die höchste Gewalt

walt ausmachen. Die weltlichen vererben sie in standesmäßiger Ehe auf ihre Kinder; und die geistlichen, auch die protestantischen, gelangen dazu durch Wahl.

Aber diese Landeshoheit erhält dadurch Einschränkung, daß sie den Reichsgesetzen unterworfen sind, die in Absicht einzelner Stände oftmals etwas Verschiedenes bestimmen. Auch theilen die Landesherren die Rechte der Landeshoheit weniger oder mehr mit den Landständen, die diesen Antheil alsdenn auf den Landtagen, oder durch den weitem und engeren Ausschuss ausüben. S. D. G. Strubens Nebenstunden Th. 2. S. 424. 2c. Im Ganzen gehört ihnen indessen das Recht Gesetze zu geben, Auflagen zu machen, über Leben und Tod zu sprechen, Krieg und Frieden zu machen, Geld zu münzen, Erbhofämter zu haben u. s. w.

Die Stände haben aber auch einzelne, theils collegialische, theils individuelle Rechte.

§. 20.

Die Rechte der Churfürsten sind größer als die Rechte der übrigen Stände. Die Churfürsten.

Die ältesten Vorrechte der Churfürsten sind durch die goldne Bulle bestätigt, und nachher stets vermehrt. Ausser daß sie den Kaiser allein wählen, und seine Capitulation abschliessend festsetzen, muß der Kaiser ihre specielle Einwilligung bey Reichsbündnissen und Reichskriegen, Veräußerungen und Verpfändung

der Reichslande und Wiedererwerbung derselben haben; sie können einen Reichstag fordern und ihre Einwilligung ist zu seiner Zusammenrufung nöthig; sie formiren auf den Reichstagen ein besonders Collegium, und versammeln sich ausserdem zu besondern Berathschlagungen auf Churfürsten Tagen; sie haben unter sich ein Bündniß, welches der Churfürsten = Verein heißt. Sie haben königl. Ehre, und ihre Gesandten folgen unmittelbar den königlichen. Sie haben alle das Privilegium de non appellando illimitatum und de non evocando. Der Kayser gibt den geistlichen Churfürsten den Titel: hochwürdigste und Reffen; den weltlichen: durchlauchtigste und Oheime; indessen führen die geistlichen den Titel durchlauchtig nur, wenn sie gebohrne Fürsten sind, sonst nennt man sie churfürstl. Gnaden. Die auswärtigen Könige nennen diejenigen von ihnen die Prinzen sind, Brüder. Ihre Churländer sind unzertrennlich und fallen, so wie alle andre Besitzungen, bey den weltlichen auf den Erstgebohrnen.

Von den Vorrechten jedes einzelnen Churfürsten sind die wichtigsten schon vorgekommen. Ausserdem übt der Churf. v. d. Pfalz große Rechte als Pfalzgraf aus, und hat das Wildfangsrecht. Churbrandenburg kann mit Lehen als mit Allodialgütern verfahren, und nach Gefallen Zölle und Mühlen anlegen. S. J. P. v. Ludewig Erläuterung der güldnen Bulle.

§. 21.

Die Fürsten, Grafen und Herrn haben Fürsten: gleichfalls große Vorrechte.

Die geistl. Fürsten empfangen von dem Kayser den Titel: Ehrwürdige und Dr. Andacht, oder wenn sie gebohrne Fürsten sind, Dr. Andacht und Lieben. Man nennt sie Durchlauchten in dem letzten Falle, sonst bischöfl. Gnaden.

Die weltlichen fürstl. Häuser werden in alte und neue, oder seit Ferdinands II. Regierung gefürstete getheilt. Die ersten haben vor den andern verschiedene Vorrechte. Die größten vor allen besizet der Erzherzog von Oesterreich, wie auch der Herzog von Burgund. Gleichfalls haben wichtige Vorrechte die Häuser Sachsen, Hessen, Braunschweig: Lüneburg, Würtemberg u. and.

§. 22.

Reichsstädte sind kleine republicanische Reichs: Staaten, die unmittelbar unter dem Kayser städte. und Reich stehen.

Die Regierungsform in diesen Reichsstädten ist theils aristocratisch, theils democratisch. Sie üben in ihrem Gebiethe die Landeshoheit aus. Ihr höchstes Regierungscollegium formiren gemeiniglich Burgemeister und Rath. Einige haben noch Reichsvögte oder Reichschultheissen, und bezahlen noch besondre Steuern an den Kayser. Sehr viele von ihnen sind sehr verfallen.

§. 23.

Es giebt verschiedene unmittelbare Reichsglieder, die nicht zu den Ständen gehören, welche durch Sitz und Stimme auf dem Reichstage Antheil an der höchsten Gewalt haben. Hiezu gehöret:

1) Die unmittelbare Reichsritterschaft.

Sie besteht aus adlichen deutschen Geschlechtern, die keiner Landeshoheit unterworfen sind, und sich in einen vom Reiche autorisirten Körper vereinigt haben. Ihre Verfassung hat 1422 den Anfang genommen, hat aber besonders im 16ten Jahrh. ihre jetzige Gestalt erhalten. Der ganze Körper hat ein allgemeines Directorium und allgemeine Zusammenkünfte, und wird in drey Ritterkreise, den schwäbischen, fränkischen und rheinischen abgetheilt. Jeder Ritterkreis hat seinen Director, und wird in Orte oder Cantons abgetheilt, die wiederum ihren Ritterhauptmann und Collegium und Casse haben. Die unmittelbare Reichsritterschaft hat keinen Sitz und Stimme auf dem Reichstage und gehört zu keinem Kreise, bezahlt auch weder Reichs- noch Kreyßsteuern, sondern nur frey bewilligte Charitativ-Subsidien. Sie hat über ihre Unterthanen ihrer Verfassung angemessene landesherrliche Rechte. S. J. L. Felz dñt. IV. de statu nobilitatis immediatae S. R. I. Argent. 1698 - 1718.

2) Die ganerbschaftlichen Oerter, (oder Befitzungen), die mehreren Familien gemeinschaftlich

lich zuhören. Die jetzt noch übergebliebenen sind: die Burg Friedberg die von einem Burggrafen und 12 Regiments Burgmännern regiert wird. Die Ganerbschaft Staden; die Burg Gelnhausen; der Schöpfer Grund; und Oettelfingen.

3) Verschiedene Ritter-Güter.

4) Die Reichsdörfer. S. G. A. Jenichens Abhandl. von Reichsdörfern und reichsfreyen Leuten Leipzig 1747. und über die Reichsstände überhaupt, J. J. Moser von deutschen Reichsständen und den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. Frankf. 1769.

S. 24.

Die übrigen Einwohner von Deutsch-mittelbairland sind Unterthanen dieser unmittelbaren Reichsstände Reichsmitglieder.

Diese Unterthanen sind nach ihren verschiedenen Ständen: Geistliche, Edelleute, Patricier, Bürger und Bauren. Der geistliche Stand, genießt auch in den protestantischen Ländern große Vorrechte, und gehört fast allenthalben zu den Landständen, unter der Benennung Prälaten.

Der niedrige Adel oder Lehnadel hat überall große, theils persönliche, theils seinen Gütern anflebende Vorrechte, und gehöret zu den Landesständen. Viele Familien haben erbliche Hofämter in den Fürstenthümern. Der Adel wird in den alten und neuen Adel abgetheilt, von denen der erste viele Vorrechte hat. Die Freyherrn

oder Barone haben auſſer dem Titel keine Vorzüge vor ihm.

Die Patricier ſind vornehme Geſchlechter in einigen deutſchen Städten, die entweder noch jezt oder ehemals einen vorzüglichen oft ausschließenden Antheil an der Regierung haben. Ihr dunkeler Urfprung fällt in die Zeiten wo die Städte ſich von der Knechtſchaft des hohen Adels losmachten. S. C. L. Scheidt von hohem und niedrigem Adel in Deutſchland Hannov. 1754. H. C. I. Senkenberg de iur. nob. German. 1736.

Der Zuſtand der Bürger iſt verſchieden. Einige Städte gehören zu den Landſtänden, und theilen die Regierung mit den Landesherrn, andre nicht. Alle ſind indessen frey, und der Bürgerſtand gibt gewöhnlich gewiſſe Vorrechte.

Noch verſchiedener iſt der Stand der Bauern. Sie ſind nirgend Landſtände, aber ſie haben doch in einigen Ländern größere Freyheiten als in andern; in den mehrſten ſind ſie zu Herrndienſten verbunden, und in den wendiſchen Ländern ſind ſie noch in der Knechtſchaft.

S. 25.

Gefeßgeberung.

Die Gewalt Geſetze zu geben iſt in Deutſchland in den Händen des Kayſers und des Reichs. Jeder Reichsſtand hat in ſeinem Gebiet das Recht Geſetze zu geben. Deutſchland hat Grundgeſetze.

Von der Art und Weiſe wie die Reichsſtände die Geſetzgebung mit dem Kayſer theilen, haben wir oben geredet.

Jeder

Jeder Reichsstand hat in seinem Gebiet das Recht Gesetze zu geben, nach Maassgabe seiner Landeshoheit, nach welcher auch die Stände weniger oder mehrern Antheil an der Gesetzgebung nehmen. Er hat dazu die Bewilligung des Kaisers nicht nöthig, auch gehen die besondern Landesgesetze den allgemeinen Reichsgesetzen vor, wo die letztern nicht ausdrücklich eine allgemeine Verbindlichkeit festsetzen.

Die Reichsgrundgesetze sind: 1) diejenigen noch bestehenden Reichsschlüsse und Reichsab-schiede, welche keine Privatsachen betreffen. Man hat davon mehrere Sammlungen. Besondre Aufmerksamkeit verdienen, die unter Carl IV. 1356. gegebene goldne Bulle; der 1495 geschlossene allgemeine Landfrieden; der Passauer Vertrag 1552. und der Religionsfrieden zu Augsburg 1555. nebst der Executionsordnung, 2) die kays. Wahlcapitulationen. S. Pütterel. J. P. p. 218. 3) Friedensschlüsse, besonders der westphälische 1648. Man entscheidet ferner viele deutsche Staatsachen nach dem Herkommen, oder Observanz, welche wenn sie allgemein ist, die Stelle eines Grundgesetzes vertritt. G. Fr. Struvschediasma de consuetud. I. R. G. universalibus Hamb. 1747. v. Zech gegenwärtige Verfassung der kays. Reg. in Deutschland. 1705.

Die zwischen besondern Collegien, Kreiſtänden u. s. w. geschlossene Verträge verbinden nur diese.

S. 26.

Gerichte. Der Kayser hat zwar die oberste richterliche Gewalt, aber er theilt sie doch mit den Ständen.

Die deutschen Reichsständen besitzen die richterliche Gewalt in ihrem Gebiet in ungleicher Ausdehnung. Ueberall haben alle Reichsstände in allen Sachen die ersten Instanzen vor Unter- und Obergerichten, doch so daß dem unterliegenden Theile die Verschiebung der Acten an einen academischen Schöppenstuhl bewilligt werden muß. In einigen Arten Sachen kann überall von dem richterlichen Ausspruch des Landesherrn gar nicht an die Reichsgerichte appellirt werden, nemlich in Criminal, Religions- und Policensachen, und in Civilsachen die unter 400 Rthlr. betragen. Alle Churfürsten und verschiedene Fürstl. Häuser haben ein unumschränktes Recht, daß von ihrem Ausspruch überall nicht appellirt werden kann, (*ius de non appellando illimitatum*) und diese haben alsdenn Oberappellationsgerichte angeordnet. Andre haben das Recht, daß nicht anders als wenn die Sache eine festgesetzte Summe betrifft, appellirt werden kann (*J. d. n. a. limitatum*.) Allein es finden doch Nullitätsklagen und Klagen wegen verweigerter Justiz statt.

Wenn die Appellation zugestanden ist, so geht sie an die beyden höchsten Reichsgerichte, das Reichskammergericht und den Reichshofrath. Nur in wenigen Fällen sind diese Gerichte die erste Instanz mittelbarer Stände.

Das

Das Kammergericht ist 1495 errichtet und wird seit 1693 in Wezlar gehalten. Der Kayser ernennt in demselben den Kammerrichter oder ersten Präsidenten, und die beyden Präsidenden; und die Churfürsten, der Kayser, der Erzherzog von Oestreich und Burgund und die Kreise die Beysitzer, deren jetzt 25 wirkliche und 2 expectivirende sind. Die Canzleybedienten werden von Chur-Maynz ernannt und besoldet, die Procuratoren, Advocaten und Bedienten vom Gericht selbst. Die Assessoren werden von den Ständen besoldet; die Beyträge hierzu sind, für einen jeden festgesetzt und heißen Kammer-Zieler. Die Fehler und Nachlässigkeiten des Kammergerichts sollten durch jährliche Visitationen berichtigt werden; aber diese ist theils verabsäumt, theils durch die angeordneten wenig ausgerichtet. *Fr. Müllers* Diss. de judicii cameralis origine, constitutione, ac jurisdictione. Gieß. 1733. J. H. v. Harpprecht, Staatsarchiv des Kammergerichts Ulm 1757. 3. Th. und viele Schriften über die letzte Kammergerichtsvisitation 1776.

Der Reichshofrath ist aus dem Hofrathe für die östreichschen Länder unter und nach Maximilians 1. Regierung entstanden, und im westphälischen Frieden als ein höchstes Reichsgericht angenommen. Er besteht aus einem Reichshofrathspräsidenten und 18 Reichshofräthen. Auch hat der Reichsvicenzler darin Sitz und Stimme. Der Kayser setzt alle diese Personen allein und besoldet sie auch. Unter den Reichshofräthen

then sind 6 evangelische worunter einer reformirt ist. Alle zur Kanzley gehörige Bedienungen besetzt Maynz, auch hat es eine, aber unbedeutende Visitation. — Diese Gerichte verfahren nach der Kammergerichts- und Reichshofrathsordnung. S. J. Ph. Scheffer de iudicio aulico caes. Arg. 1671. Uebrigens ist der Reichshofrath theils als der kays. Staatsrath theils als der kays. Lebnhof anzusehen, vor dem die geringern Belehnungen geschehen, und an den die Unkosten von allen bezahlt werden. Von beyden Gerichten kann der Recurs an den Reichstag genommen werden, aber ohne daß dadurch die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse aufgehalten würde. Die Execution der Urtheile dieser Gerichte darf nicht von dem Kayser geschehen, sondern sie wird von ihm den freis ausschreibenden Fürsten, und gegen mittelbare der Landesobrigkeit aufgetragen. Geschichte der reichsgerichtl. Verfassung und Praxis von J. A. Keuß. Ulm. 1785. I. B.

Streitigkeiten unter unmittelbaren Ständen werden entweder sogleich vor diese Gerichte gebracht, oder wo es die Privilegien gestatten, durch Austräge die Entscheidung versucht, die auch oft in Streitigkeiten zwischen mittelbaren und unmittelbaren statt finden. Dieses schiedsrichterliche Verfahren ist von verschiedener Art; es ist nicht allen Ständen zugestanden, und es findet davon Appellation an die Reichsgerichte statt. S. J. Fr. Hoffmann *modus et norma processus Austragarum*, Wetzl. 1720. Zur Ausübung

Abhang der kays. oberrichtlichen Gewalt gehört, endlich noch die Erkennung auf eine kays. Com. mission in einzelnen Angelegenheiten. S. Westphals deut. Staats R. 34te Abhandl.

In einigen Gegenden Deutschlands sind noch kays. Landgerichte übrig, die die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz ausüben in Concurrenz und unter steten Streitigkeiten mit den ständischen Gerichten. Dergleichen ist das Hofgericht zu Rothweil das schwäbische Landgericht, das fränkische Landgericht zu Anspach, das Landgericht zu Würzburg.

§. 27.

Deutschland hat keine stehende Reichsarmee sondern sie wird von den Reichständen wesen. gestellt.

Jeder Reichsstand hat das Recht zu bewafnen, Krieg zu führen, und Offensiv und Defensivbündnisse zu schliessen, nur darf dieses vermöge des Landfriedens nicht gegen den Kayser und gegen einen Mitreichsstand geschehen. Er ist in diesem Rechte von dem Kayser gar nicht, und selten von den Landständen beschränkt. Mehrere Kreise haben sich oft zu einem Kriege associirt. In Deutschland wird, wenn man die Völker aller Stände zusammenrechnet, eine ungemein große Kriegsmacht unterhalten, die mit Aus. schluß der östreichischen und preukischen Armeen auf 150,000 Mann beträgt. S. J. Fr. Oefinger de jure belli statuum imperii R. G. Arg. 1749.

Die Führung eines Reichskriegs und die Zusam-

sammenziehung einer Reichsarmee geschieht durch einen Reichsschluß. Jeder Reichsstand stellt dazu Truppen die Reichscontingente genannt werden, nach einer 1681 auf die Kreise gemachten Vertheilung, die sonst nach der Reichsmatrikel geschah. Jetzt beträgt eine einfache Ausrüstung 12000 Mann Cavallerie und 28000 M. Infanterie, welche die Kreise auf folgende Art stellen: Oestreich 2522 E. 5507 J. Burgund 1321 E. 2708 J. Bayren 800 E. 1494 J. Franken 980 E. 1902 J. Schwaben 1321 E. 2707 J. Niederrhein 600 E. 2707 J. Ober: rhein 491 E. 2853 J. Westphalen 1221 E. 2708 J. Niedersachsen 1322 E. 3707 Inf. Obersachsen 1322 E. 2707 J. S. Büschings Geogr. 3ter Th. S. 109.

Diese Zahl wird im Kriege verdoppelt oder verdreyfacht. Die Kreise vertheilen die Ausrüstung wieder unter sich, und kein Reichsstand darf sich der Stellung mit Recht entziehen, doch wird auch Geld anstatt der Mannschaft erlegt. Jedes Kreis:corps wird für sich zusammengezogen, und hat seine eigne Kreisgeneralität, und Operations: casse. Die Generalität für die ganze Armee wird auf dem Reichstage mit Rücksicht auf Gleichheit der Zahl aus beyden Religionsverwandten gewählt. Zur Führung des Kriegs bringt man eine Reichs Operationscasse zusammen, gewöhnlich durch Bewilligung von Römernonaten. Eine Armee die aus so mancherley Truppen zusammen gesetzt ist, muß begreiflicher Weise von geringen

ringem Werthe seyn. S. J. J. *Mascov de bello solenni imperii Lips.* 1721.

Reichsfestungen sind gar nicht mehr.

Das Recht Krieg mit auswärtigen Mächten führen zu dürfen, welches die Reichsstände besitzen, schließt das Recht Frieden zu machen, und die damit verbundenen Handlungen von selbst in sich. Einen Reichsfrieden darf der Kayser ohne Einwilligung des Reichs, und im Fall der Noth nicht ohne Einwilligung der Churfürsten schliessen. S. *Gottl. Boerneri de modis faciendi foedera pacis I. R. G. Franc.* 1759.

§. 28.

Die Hauptnahrungszweige in Deutsch- Beschäftigung
land sind: Ackerbau, Weinbau, Viehzucht, Bergbau, Handwerke, Künste, Fabriken, der Menschen.
Manufacturen und Handlung.

Die Deutschen sind eine fleißige geschickte Nation die jeden Zweig der menschlichen Ernährung den ihnen ihr Boden darbietet mit großem Ernst treiben. Indessen ist doch die Arbeitsamkeit und Industrie größer in Norddeutschland und in den protestantischen Ländern, als in Süd- deutschland und den catholischen Ländern.

Deutschland wird vielleicht nur von England am Fleiß im Ackerbau übertroffen, der ihm auch zur Ausfuhr reichlich allerley Arten von Getrande und Hülsenfrüchte giebt. Man braut davon starke und schwache Biere und Brante- weine, und braucht zu den ersten viel Hopfen. Der Weinbau wird besonders am Rhein, in
E Franz

ten, Schwaben, Oestreich und Thüringen getrieben. Von dem vielen Flachs und Hanf der gebaut wird, geht sehr viel als Leinwand oder Garn auswärts. Alle seine oben S. 28. angezeigten Producte werden verarbeitet, und der Ueberfluß versandt. Es zieht vortreflich's Vieh und in hinlänglicher Menge zur Ausfuhr besonders in den sogenannten Marschländern von Holstein, Ostfriesland und Bremen. Allenthalben wird die Schaafzucht sehr gut getrieben, besonders in den nördlichen Ländern. Aber die Wolle gleicht der nicht, die die südlichen Länder hervorbringen. Die Jagden sind jetzt von keiner großen Bedeutung. Die Deutschen haben ihre Geschicklichkeit und gute Haushaltung beim Bergbau so hoch getrieben, als irgend eine andre Nation. Der Hark, die sächsischen, böhmischen und östreich'schen Gebürge sind die ergiebigsten. Die Fischeyen ist nur an der Nord- und Ostseeküste von Wichtigkeit, doch sind alle Flüsse fischreich.

Deutschland hat zahlreiche und geschickte Handwerker, deren Arbeiten einzeln den Arbeiten aller andern Nationen an die Seite gesetzt werden können, und in einigen Armen sie übertreffen. Seine verschiedenen Künstler, besonders in mechanischen Arbeiten, liefern die vortreflichsten und bewundernswürdigsten Werke. Zu den Manufacturen und Fabriken gehören die Verfertigung von groben und feinen Leinwand und Spizzen, besonders im burgundischen Kreise, in Westphalen, Schlesien und Sachsen; die Papiermühlen;

len; die Tobacksfabriken; die Bearbeitung allerley Färberwaaren, Bergproducte und Metalle besonders die Stahl- und Eisenarbeiten, Gold- und Silberspinneren; Zuckerläuterungen; Wachsbleichen; Seidenbau und Verarbeitung der Seide besonders im Oestreichschen und im Preussischen; allerley Holzarbeiten; Wollenmanufacturen besonders in den brandenburgischen und sächsischen Ländern; Spiegelfabriken; Salzfiedereyen.

Ohngeachtet Deutschland an zwey Meere gränzet, so ist doch sein Seehandel nicht sehr beträchtlich. Er war es so lange der große hanseatische Bund im Flor war. Von demselben sind jetzt nur noch die drey Städte Lübeck, Hamburg und Bremen übrig die noch im Bunde stehen, und einen ansehnlichen Seehandel treiben. Ausserdem haben noch verschiedene Städte an der Ost- und Nordsee Seehandlung. An dem adriatischen Meere ist Triest der stärkste Handlungsort. Ausserdem sind Leipzig, Frankfurt am Main und Wien wichtige Handlungsorter. Von minderm Range sind Nürnberg, Augsburg, und Braunschweig u. a. Ein wichtiger Theil des Handels wird auf den großen Jahrmärkten die man Messen nennt, getrieben. Hamburg hat eine sehr solide Girobank, Berlin und Wien Zettelbanken, Nürnberg eine Girobank.

Deutschland führt aus: Getrayde, Biere, Pferde, geräuchert Fleisch, Butter, Käse, Honig, Wachs, Garn, Leinwand, Band, Wolle, Toback,

back, Hopfen, Weine, wollene Zeuge, Holz, auch zum Schiffbau, Eisen, Stahl und Metallarbeiten, Bergproducte, Porcellan und irdne Geschirre, Spiegel und Glaswaaren, Nürnbergerwaaren, Apothekerwaaren, Färbewaaren, gegerbtes Leder, Buchdrucker Schwärze, Manufacturarbeiten und Fabrikwaaren, u. a. Es führt hingegen ein: Korn und Vieh in einigen Gegenden; Pferde, Butter und Käse; Weine; feine Tücher und Zeuge; alle ost- und westindische Producte, alle Waaren die zum ausländischen Luxus gehören, und viele fremde Fabrik- und Manufacturwaaren.

S. 29.

Münzen. Die deutschen Länder haben nicht einerley Münzfuß noch einerley Münze.

Man hält in Deutschland Buch und Rechnung in Reichsthalern, Gutegroschen oder Mariengroschen und Pfennigen; oder in Gulden, Groschen, Kreuzer und Pfennigen.

Da die deutschen Reichsstände sämmtlich wie wohl mit gewissen Einschränkungen das Recht haben Geld münzen zu lassen, so ist in Deutschland kein allgemeiner Münzfuß, und kein allgemeines Gepräge, und die Bemühungen die man angewandt hat, den ersten zu erhalten, sind vergeblich gewesen. Der Kayser als Kayser läßt gar kein Geld münzen. Die Hauptarten nach welchen in Deutschland ausgemünzet wird, sind anjehzt der alte Reichsfuß, der neue Reichs oder Leipziger 18 fl. Fuß, der Conventions oder 20 fl. der

der 21 fl. oder graumannische und der 24 fl. Fuß. Bey dem Conventionsfuß ist die Proportion des Goldes zum Silber wie 1 zu $14\frac{1}{7}$. Die kleinere Scheidemünze ist bey jedem Fuße geringhaltiger. Der hohe Hamburger Banco-Fuß ist von allen verschieden. S. v. Prauns Nachricht vom Münzwesen; herausg. von J. fr. Klotzsch Leipzig 1784 S. 156. und Westphals deutsches Staatsr. 38te Abhandl.

Die vornehmsten Münzsorten in Deutschland sind im Golde: Portugalöser 10 Duc. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ dergl. zu Hamburg und Lübeck; Souverainen od. Severinen 3 Duc. im Oestreichschen, Stücke von 5 Thaler z. B. Friederich'd'or, Carl'd'or, doppelte und $\frac{1}{2}$ dergl. Maxdor 8 Thl. 16 Kr. Ducaten 4 fl. 10 Kr. Goldgulden 2 Rthlr. Silbermünzen: die gewöhnlichen Thaler zu 24 Gerten und 36 Mariengroschen oder $1\frac{1}{2}$ fl. Speiesthaler 2 fl. Gulden 16 ggl. Mariengulden zu 20 mgl. $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke. Gategroschen 12 Pfennige, Mariengroschen 8 Pfenn. Folgende Silber und Kupfermünzen sind nach dem Thaler berechnet. Auf denselben gehen 22 $\frac{1}{2}$ Baken, 19 $\frac{1}{2}$ Blaffert, 8 Blamüser, 117 Fettmännchen, 120 Gröschel, 72 Grote, 90 Kreuzer, 27 Schaffe, 30 Kaysergroschen und Silbergroschen, 45 weiße Groschen. Folgende Benennungen sind an verschiedenen Orten auch verschieden; es gehen Gulden: ausser dem Reichsgulden, kölnische 3 $\frac{1}{4}$, lütticher 4, aafner 12; Albusse oder Weißpfennige: 32 heßische, 45 rheinsche,

78, kölnische; Schillinge: aafner 8, ostfriesische 9, osnabrüggische 21, münstersche 28, stettinsche 36, bremer, hamburger, lübecker, stralsunder, meckelnburger 48; Mark: aafner 72, bremer $2\frac{1}{4}$, hamburger, lubecksche und meckelnburgische, ostfriesische 3, sundische 6; Petermännchen: coblenzer große 18 kleine 54, aafner 72; Pfennige: sächsische 288, osnabrücker 242, münstersche 336, im Reiche 360, clevische, 480, Weißpfennige 270, auf einen Thaler.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

Quell. Concordata nat. Germanicæ; Pax rel. d. 1555. Instrum. pacis osnabr. & monast. Die Capitulationen. Hülfsm. J. Febronius de statu ecclesiæ & legitima potest. R. pontif. 1765. 4 t. Die schlegelsche, Uebersetzung der mosheimischen Kirchengeschichte, Heilbron 1780. 4 B. v. Einem R. G. des 18ten Jahrh. Leipzig 1782. 2 B. C. W. Fr. Walchs neueste Religionsgeschichte. Lemgo 1783. 9 B.

S. 30.

Herr: Die drey Hauptkirchen der lateinischen schende Kirche, die catholische, reformirte und Relig. luthersche, sind die, mit gleichem Rechte herrschenden Religionen in Deutschland.

Die durch Luthers Reformation entstandene evangelisch-luthersche Kirche erhielt durch den pa-

passauer Vergleich 1552. und den augsburger Religionsfrieden 1555. völlige Bestätigung in Deutschland. Neue Angriffe auf dieselbe brachten den 30jährigen Krieg hervor, welchen der westphälische Frieden dahin endigte, daß sie und die reformirte Kirche mit gleichen Rechten nebst der catholischen Kirche zu herrschenden in Deutschland erklärt wurden. In welchen Ländern und Orten eine von diesen Kirchen als die herrschende angesehen werden sollte, wurde in Absicht der catholischen und protestantischen Kirchen in diesem Frieden darnach bestimmt, wie es im Jahr 1624. gewesen war, welches daher annus decretorius oder normalis heißt. Die catholische Religion hat besonders in Süd-Deutschland ihren Sitz; die reformirte am Rhein; und die luthersche in den nördlichen Ländern. So wie der annus normalis die Religion an einem Orte festgesetzt hat, muß sie der Landesherr lassen, und er hat kein Recht zu reformiren. Wollen aber einzelne von seinen Unterthanen hievon abgehen, so darf er dieses zwar nicht wehren, aber er kann sie nöthigen, sein Land zu räumen, bey dasehenden Verträgen müssen den Contrahenten 3 oder 5 Jahre Zeit gegeben werden, das Land, aber mit Benbehaltung aller ihrer Güter zu verlassen. Hingegen kann der Landesherr eingeschlichene Mißbräuche und Unordnungen in Religionsfachen reformiren. Das Recht andre Religionsübungen ohne Belästigung der herrschenden zulassen zu können, ist

durch die Ausübung entschieden. Es ist ihm auch erlaubt, wenn er nicht der Landesreligion zugethan ist, eine Schloßkapelle zu seinem Gebrauch zu halten. Der Landesherr hat über seine Unterthanen andrer Religion die geistliche Gerichtsbarkeit, so wie es das decretorische Jahr bestimmt, und in so weit es ohne Gewissenszwang geschehen kann. Das, besonders durch den Ryswiker Frieden aufgedrungene Simultaneum streitet allerdings gegen den westphälischen Frieden. Die *S. Meditat. de origine, indole &c. juris reformandi Franc. & Lips. 1728.* Ueber das Simultaneum s. *Fabers Staatskanzley t. 35. S. 442. G. Schweders dft. de simultaneo Tub. 1727.*

§. 31.

Cathol. Die äußere Form der catholischen Kirche
Kirche. in Deutschland ist völlig hierarchisch.

Die deutsche catholische Kirche erkennt, wie alle andere, den Pabst für ihr Oberhaupt. Seine Vorrechte und Verhältnisse sind durch die Concordata die Friedrich III. mit dem P. Nicolaus V. 1448. geschlossen hat, sehr zum Nachtheil der Kirche bestimmt. Denn der Pabst hat das Recht, daß alle Prälaten von ihm bestätigt werden müssen, er erteilt ihnen Eligibilitäts Bullen, zieht große Gelder von ihnen, für das Pallium, die Annaten u. d. gl. besetzt in gewissen Fällen jede eröffnete Stelle, und wenn es keine Prälaturen sind, stets in den abwechselnden Monaten Januar, März u. s. w.

Die

Die catholische Weltgeistlichkeit stehet unter Erzbischöfen und Bischöfen; die Ordensgeistlichkeit unter Aebten, Pöbsten und Aebtissen. Ueberhaupt sind die Bischöfe den Erzbischöfen als Suffraganei dem Metropolitane, und die Aebte den Bischöfen unterworfen; aber von beyden sind verschiedene davon eximirt und dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen.

Die Erzbischöfe von Deutschland sind ausser den 3 Churfürsten, die Erzb. zu Salzburg, Prag, Wien, Görz und Mecheln, welche vier letzten östreichsche Unterthanen sind; Der Erzb. zu Besancon wird noch zu den Reichsständen gerechnet. Die Bischöfe sind: die drey eximirten zu Bamberg, Regensburg und Passau. Ferner: Würzburg, Worms, Eichstädt, Speyer, Straßburg, Costanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freysingen, Regensburg, Passau, Trident, Brixen, Basel, Münster, Osnabrück, Lüttich, Ebur, Fulda; diese sind sämmtlich unmittelbare Reichsfürsten mit Land und Leuten. Ihre Länder heissen Hochstifte. Ferner: Leutmeritz, Königingrätz, Olmütz der exemit ist, Wienerisch: Neustadt, Seckau, Gurk, Levant zu St. Andre, Laybach, Biben, Triest (von welchem einige verlegt werden sollen) Antwerpen, Gent, Herzogenbusch, Brügge, Ypern, Roermonde, Doornik, und Namur. — Von den Aebten sind viele regierende Herrn über ein ansehnliches Gebiet, welches man ein Stift

E 5

nennt,

nennt. Die gefürsteten Aebte zu Rempten, Prüm, Stablo und Corvey, und die gef. Pröbste zu Elwangen, Berchtolsgraden und Weissenburg haben ein votum virile auf dem Reichstage.

Diese Prälaten werden sämmtlich von ihren Stiftern gewählt, von dem Pabste und die nicht eximirten Aebte von den Bischöfen bestätigt, und von dem Kayser belehnt. Die Rechte des Kayser und Pa stz, die vorher angezeigt sind, ändern zuweilen diese ordentliche Wahl. Alle müssen dem Pabste den Eyd der Treue leisten, und stehen in Absicht ihrer Person unter demselben, und nicht unter dem Kayser oder Reichsgerichten. Viele von den Stiften haben weltliche Schutzherrn, Advocati oder Schirmvögte.

Die Zahl der Klöster männlichen und weiblichen Geschlechts ist in Deutschland ungemein groß. Man hat, besonders im Oestreichschen angesangen viele derselben aufzuheben, auch den fehlerhaften Zusammenhang derselben mit ihren Generalen in Rom unterbrochen.

Zu den geistlichen Personen in Deutschland gehöret der deutsche Orden. Er ist 1190 gestiftet, und besitzet seitdem er Preußen verlohren hat, nur noch in Deutschland Ländel, die aber sehr ansehnlich sind. Die Ritter folgen der Regel des h. Augustins, müssen von alten Adel seyn, und sind theils der catholischen, theils der protestantischen Religion zugethan. Ihr Oberhaupt heißet Hoch- und Deutschmeister,

ster, ist ein geistlicher Reichsfürst, und hat seine Residenz zu Mergentheim. Die Güter des Ordens bestehen aus dem Meisterthum selbst und 12 Valleyen, die wieder in Commenthureyen abgetheilt sind. Die Verwalter der ersten heißen Landcommenthure. Die Landcommenthure und Rathsgewaltiger machen ein Capitel aus, das den Deutschmeister wählt. Einleitung in die Geschichte des deutschen Ordens von C. G. Elben, Nürnberg. 1784.

Der Johanniter = Orden hat gleichfalls ansehnliche Güter in Deutschland, die ein Großpriorat und ein Meisterthum ausmachen. Die Ritter catholischer Religion stehen unter dem Großprior, der seinen Sitz zu Heitersheim hat, und ein geistlicher Reichsfürst, aber, wiewohl mit seinem Widerspruch, ein österreichischer Landstand ist. Die protestantischen Ritter stehen unter dem Herrnmeister zu Sonneburg, den sie wählen, und der von dem Großprior bestätigt werden muß, ihm aber Responsgelder bezahlt. Er ist ein brandenburgischer Landstand. Diese Ritter können heyrathen.

§. 32.

Die äußere Form der protestantischen Kirchen wird durch den Landesherrn bestimmt. protestantische Kirchen.

In allen kirchlichen Angelegenheiten, wo der westphälische Frieden oder andre Reichsgesetze nichts bestimmen, oder keine Verträge mit den Landständen sind, ordnet der protestantische Land

Landesherr mit höchster bischöflicher Gewalt, und richtet die Kirchen, und liturgische Verfassung ein. Es sind für die Kirchenangelegenheiten fast überall hohe Collegia unter dem Titel: Consistorium, Kirchenrath, Synoden u. d. gl. bestellt. Man stehet dem Kayser und den Reichsgerichten gar keine Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zu, und verstattet selbst keine Nullitätsklagen. S. Westphals d. Staatsr. 46. 47. Abh. Die Oberhäupter der Geistlichkeit heißen Generalsuperintendenten, Superintendenten, Inspectoren u. s. w. Von den secularisirten Klöstern und Stiftern sind noch häufig die Aebte, Pröbste, Prioren u. s. w. da, und gewöhnlich Landstände. Sie sowohl als die Geistlichkeit überhaupt, werden von den Landesherrn ernannt, oder wenigstens wenn das Patronatrecht andern gehört, bestätigt.

In einigen, besonders protestantischen Ländern, werden abweichende Kirchen geduldet. Dergl. sind: die mährischen Brüder, Herrnhuter, Pietisten, Mennoniten u. a.

Auch die Juden werden in Deutschland geduldet, und haben Synagogen und Schulen.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

Quel. u. Hülfsm. Die deutsche Bibliothec und a. critische Schriften. Das hamberg-menselsche gelehrte Deutschland.

Deutsch-

§. 33.

Deutschland gehört unter diejenigen euro- Zustand
päischen Länder wo die Künste und Wissen- der Wis-
schaften vorzüglich blühen. sensch.

Es ist kein einziger Arm der Künste und Wis-
sensschaften den die Deutschen nicht mit großem
Fleiß bearbeitet haben, wiewohl sie in dem einen
mehr Erfolg als in dem andern gehabt haben.
So hat Deutschland weniger geschickte Bild-
hauer und Baumeister, als Mahler und Kupfer-
stecher hervorgebracht. Seine Musiker glei-
chen den italienischen; aber es hat nicht so ge-
schickte Tänzer. Es hat die geschicktesten Sprach-
forscher in den todten Sprachen gebildet,
und die Critic hat ihm so viel zu verdanken als
irgend einer andern Nation. Seine eigne
Sprache hat man aber spät angefangen zu be-
arbeiten, und seine Dichter und Prosaiker er-
reichen ihre geschicktern Nachbarn nicht. Der
Deutsche lernt mehr und besser als andre Na-
tionen fremde Sprachen. Seine Historiker ha-
ben einen unermüdeten Fleiß zu der Geschichte
gebracht, aber weniger philosophischen Geist,
und starken, treffenden und gefallenden Aus-
druck. Keine Nation hat sich so verdient um
die allgemeine Geographie, und Statistic ge-
macht; Alle andre Hülfswissenschaften der Ge-
schichte sind von den Deutschen mit großem Er-
folg getrieben. Sie geben keiner Nation etwas
nach an Stärke in allen Armen der mathemati-
schen Wissenschaften ausser der Navigation, und
sind

sind richtige und tiefdringende Naturkundler, und sorgsame und fleißige Arbeiter in der Naturhistorie. Die Chemie hat ihre ächte Gestalt Deutschen zu danken, und wir haben noch jetzt in ihren verschiedenen Armen die größten Männer. Keine Nation hat gründlichere speculativische Philosophen die gleich entfernt von scholastischer Spitzfindigkeit und flüchtiger Geschwätzigkeit sind. Alle Theile der Medicin haben den Deutschen unendliche Aufklärungen zu danken. Sie haben die mehrsten Materien des Civilrechts erschöpft, ohngeachtet es in Deutschland wegen der unzählbaren Localrechte eine sehr schwere Wissenschaft ist. Auf die übrigen Arme der Rechtsgelehrsamkeit ist von ihnen ein vorzüglicher Fleiß gewand, besonders auf das Criminal und Kirchenrecht. Die Deutschen Theologen der protestantischen Kirche der neuern Zeiten sind eben so gründliche Exegetiker als vernünftige, von Vorliebe zu kirchlichen Systemen unverblendete Dogmatiker, deren Schriften Epoche machen.

Die Zahl der deutschen Schriftsteller ist unsäglich groß.

S. 34.

Hülfs: Deutschland hat vortrefliche Anstalten sowohl wohl zur gelehrten Erziehung als zur Unterstützung und Aufrechthaltung der Wissenschaften.

keit.

Die Verbesserung der gelehrten Erziehung ist jetzt ein allgemeiner Gegenstand des aufgeklärten

ten

ten Theils von Deutschland. Man hat darin große Fortschritte gethan, aber auch viel Fehlerhaftes eingeführt. Die philanthropinischen Anstalten sind von diesen beyden Seiten merkwürdig. Eine wichtige Verbesserung in dem gelehrten Unterricht ist die Stiftung von Unterrichtsinstituten, die zwischen den Schulen und Universitäten in der Mitte stehen, und die Lücke zwischen beyden ausfüllen. Deutschland hat 38 Universitäten, nemlich 19 protestantische, deren größter Theil unleugbare Vorzüge vor den catholischen hat. Sie sind: zu Altorf, Bükow, Duisburg, Erlangen, Frankfurt an der Oder, Gießen, Göttingen, Greifswalde, Halle, Helmstedt, Jena, Kiel, Leipzig, Marburg, Rinteln, Rostock, Stuttgard, Tübingen, Wittenberg. Die 17 catholischen sind zu: Bamberg, Eöln, Dillingen, Freyburg, Fulda, Grätz, Jagolstadt, Inspruk, Löwen, Mainz, Olmütz, Paderborn, Prag, Salzburg, Trier, Wien, Würzburg. Zwen sind vermischter Religion zu Erfurt und Heidelberg.

Es sind viele Gelehrte Gesellschaften in Deutschland als die kaiserl. leopoldische Academie der Naturforscher die Ac. der Wiss. zu Berlin, und zu München; die Gesellsch. der Wiss zu Göttingen und Erfurt u. a.

Die vornehmsten öffentl. Bibliotheken sind zu Wien, Wolfenbüttel, Göttingen, Hannover, Berlin, Weimar und Leipzig. Zu Dresden, Wien, Salzdahlum, Düsseldorf u. a. Orten

Orten sind herrliche Gemählde Gallerien; In Dresden, Wien, und Braunschweig schöne Naturalien und Kunstkabinette.

Die Buchdruckereyen sind in Deutschland nicht so vollkommen als in Holland, England und Frankreich, aber sie sind in den letzten Zeiten sehr verbessert. Der Rotendruck ist eine Erfindung des Buchdruckers Breitkopf. Sein und der Hafische Versuch eines LandchartenSakes verdient erwähnt zu werden.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

§. 35.

Deutschl. Deutschland als vereinigter Staatskörper polit. per betrachtet, ist von keiner politischen Wichtigkeit.

Die vielen Staaten woraus Deutschland besteht, haben sämmtlich ein verschiedenes Interesse sind stets unter sich uneinig, gehorchen ihrem Oberhaupt zu wenig, können zu schwer zu einer gemeinschaftlichen Unternehmung vereinigt werden, und beobachten jeden Schritt eines für sich selbst mächtigen Oberhauptes mit zu argwöhnischer Aufmerksamkeit, als daß das deutsche Reich eine wichtige Rolle in den europäischen Angelegenheiten spielen könnte. Es führt daher niemals einen offensiv Krieg, und seine defensiv Kriege fast immer mit getheilten Kräften. Seine politischen Verhandlungen sind voller Beweise

weise der wenigen Achtung worinn es bey andern Mächten stehet, und des wenigen Nachdrucks, den es seinen Forderungen zu geben weiß.

§. 36.

Hingegen hat Deutschland unter seinen Einzelne Ständen ungemein wichtige Mächte. Einzelne Mächte.

Einzelne Staaten in Deutschland, haben in den europäischen Angelegenheiten unendlich mehr Gewicht als das ganze Reich. Die mächtigsten unter diesen sind Oestreich und Preussen, welche unter die herrschenden Mächte von Europa gehören. Auf sie folgt der Churfürst von Hannover weil er zugleich König von England ist; Chursachsen und Chur-Pfalz-Bayren. Die übrigen deutschen Staaten sind von wenigerer Wichtigkeit. Württemberg und Hessencassel sind die stärksten.

§. 37..

Deutschlands äusserer Staatsvortheil steht mit dem Staatsvortheil einzelner Mächte Interesse. te in demselben nicht stets in Verbindung, und unter diesen Mächten selbst giebt es einen streitenden Staatsvortheil.

Das Band welches Deutschlands Staaten vereinigt, ist so wenig fest geknüpft, und ihre Vorthelle sind so verschieden, daß kein allgemeines Staatsinteresse, welches in einer Erweiterung seiner Conföderation oder Vermehrung der Stärke der einzelnen Theile derselben besteht, keinem derselben besonders wichtig ist, und

vielen schädlich werden könnte. Frankreich hat sich auf seine Unkosten vergrößert, aber gewöhnlich nur, wenn das Reich Oestreichs Kriege gegen dasselbe führte. Die Türken waren ihm nur ehemals ein gefährlicher Feind.

Da Oestreich und Preußen die beyden Hauptmächte in Deutschland sind, so haben sie seit 1740 die übrigen in zwey große Theile getheilt, von denen der östreichsche zwar jetzt noch der größte ist, aber bey weitem nicht mehr so sehr das ganze Übergewicht hat als ehemals, da sich jetzt Hannover und Sachsen auf preussische Seite neigen. Die Vereinigung zwischen Preussen und England, und Oestreichs Verlangen die erste Macht zu schwächen, hat eine Verbindung zwischen ihm und Frankreich hervorgebracht. Aber schon die jetzigen niederländischen Handel zeigen, daß sie bey dem zu niedrigen Interesse dieser Mächte schwerlich bestehen kann. Ein gemeinschaftliches Interesse gegen die Pforte hat zwischen Oestreich und Rußland eine Verbindung erneuert, die auch Preussen abermals gefährlich werden könnte. Oestreich hat die Verbindlichkeiten vergessen, die es England und den vereinigten Niederlanden gehabt hat, und ist besonders ein drückender Nachbar für die letztern geworden. Schweden neigt sich bey der jetzigen Lage der Angelegenheiten mehr auf preussische und Dänemark auf östreichsche Seite. So lange Frankreich und Oestreich mit einander vereinigt sind, hat die letzte Macht von Spanien, und
den

den spanischen Mächten in Italien nichts zu befürchten. Die Gesinnungen des sardinischen Hofes sind nur von wichtigem Einfluß zur Zeit eines italienischen Kriegs. S. *Hypolithi a Lapide* dft. de ratione status Freyst. 1647. Vielefelds Staatskunst Breslau 1761. 2 Th. J. v. Hornes Bemerkungen über die österreichischen Staaten umgearbeitet v. B. Fr. Herrmann Berl. 1784.

§. 38.

Diese verschiedenen Verbindungen sind durch Tractate neuere Tractate und Verträge bewürkt.

Die hauptsächlichsten derselben, das ganze Reich angehenden sind seit dem westphälischen Frieden 1648: der Executionsrecess 1650, der Friede zu Nimwegen 1679, der 20jährige Stillstand zu Regensburg 1684, der ryswickische Frieden 1697, der Friede zu Rastadt und Baden 1714, der Wiener Definitivtractat 1738, der Frieden zu Aachen 1748, der Frieden zu Hubertsburg 1763. Besonders gehen Oestreich und Preussen an: der Frieden zu Breslau 1742, der Frieden zu Dresden 1745, Frieden zu Teschen 1779. Die übrigen von Oestreich allein mit auswärtigen Mächten eingegangenen Tractaten gehören hier nicht her. S. die angef. Tractat. in *Du Monts Corps Diplomatique*; *Schmaußens Corp. iur. gent. u. a. Büchern*. Die Tractaten über innere Angelegenheiten sind in *Fabers Staatskanzley* gesammelt. Die neuesten in *J. A. Reuß deutscher Staatskanzley* 1783. 84. 7 Th.

Das dritte Capitel.

Staatsverfassung der Republik der vereinigten Niederlande.

Allgem. Quell. und Hülfsm. Etat present de la republ. des provinces unies p. Fr. M. Janicon a la Haye 1755. 2 t. Hedendaagsche Historie of tegenwoordige Staat der vereenigde Nederlanden Amst. 1739. II Th. davon der 2te Th. Der wahre Zustand und Staatsverfassung der vereinigten Niederlande Leipz. 1755. Fr. W. Pestels vollständige Nachrichten von der Rep. Holland, Berlin 1784.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Hülfsm. Büschings Geographie 4ter Theil
Gatterers Geograph. S. 347.

S. I.

Hollands. Die vereinigten niederländischen Provinzen, haben ein gemäßigtes aber ungesund des Clima. Der Umfang des Landes ist klein. Sie haben große Ströme und viele Seen, aber keine Berge und Waldungen.

Die vereinigten niederländischen Provinzen, die man auch die Republik Holland nennt, sind: Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel und Gröningen.
Sie

Sie waren ehemals Theile von Deutschland, mit welchem sie unter einem Himmelsstrich liegen, nemlich vom 51 Gr. 20 M. bis zum a) Lage. 53 Gr. 30 M. nordl. Breite und vom 20 Gr. 55 M. bis zum 24 Gr. 40 M. östlicher Länge.

Ihr Klima ist feucht, nebelvoll und ungesund. b) Klima. Ihre größte Breite beträgt 34 die größte c) Größe. Länge 43 Meilen und ihr ganzer Flächen Inhalt 625 Quadratmeilen. Ihre Gränzen d) Gränzen. sind gegen Mitternacht und Abend, die Nordsee oder das deutsche Meer, gegen Mittag die östreichschen Niederlande und Deutschland; und gegen Morgen Deutschland.

Die Hauptflüsse des Landes sind: der e) Flüsse. Rhein und seine Arme, die Waal, der Leck, und die Yssel; die Maas, die eine Zeitlang die Merwe heißt; und die Schelde. Es hat viele Seen unter welchem die Zuyder See die wich- f) Seen. tigste ist.

Das Land ist so flach daß seine Meerufer durch künstliche Teiche verwahrt werden müssen.

S. 2.

Die vereinigten Provinzen haben einen we- Producte nig fruchtbaren Boden.

Ein großer Theil des Landes bestehet aus Morästen, oder aus Heyde, und nur ein kleiner Theil ist geschickt zum Ackerbau. Viele Moräste dürfen überall nicht ausgetrocknet werden. Indessen ist da, wo es möglich war, das Land herrlich angebaut, und gleicht häufig einem be-

ständigen Garten. Man hat schönes Garten-
gewächse, und baut Krappe und Toback. Es
sind keine Holzungen da, aber die Moräste geben
Torf. Sie sind zum Theil geschikt zur Vieh-
weide, die überall vortreflich in den Niederlan-
den ist. Auch die Schaafzucht ist vorzüglich
aber zu geringe. Es giebt wenig Wild, aber
viel Geflügel, und Fische in Ueberfluß. Man
findet keine Mineralien ausser Eisen in Zutphen.
An verschiedenen Orten fehlt es an Quellwas-
ser. S. Pestel l. c. S. 46. Die Nach-
barschaft des Meers ist den Holländern wegen
der Ueberschwemmungen eben so gefährlich, als
zu ihrer Unterhaltung nützlich.

§ 3.

**Einwoh-
ner.** Die Einwohner sind Deutsche. Man
schätzt ihre Zahl auf 2 Million. Die Pro-
vinz Holland ist die volkreichste.

§ 4.

Das Land wird nach den Provinzen einge-
theilt; in:

1) Geldern; eingetheilt in a) das nime-
gesche Quartier b) die Grafschaft Zutphen, die
ein Quartier macht; c) das arnheimische
Quartier.

2) Holland; eingetheilt in a) Südholland
b) Nordholland oder Westfriesland.

3) Zeeland; eingetheilt in a) das Quar-
tier an der Ooster und b) an der Wester Schelde.

4) Utrecht eingetheilt in a) die Städte b)
das

das platte Land welches aus dem Ober- und Niederquartiere, Ermland und Montfort besteht.

5) Friesland eingetheilt in a) das Quartier der Städte b) Oostergo c) Westergo d) Zevenwouden.

6) Overijssel eingetheilt in a) das Quartier Salland b) das N. Twenthe, c) das N. Bollenhoven.

7) Gröningen eingetheilt in a) die Stadt Gröningen b) die Dmmelanden.

Unter dem Schutze der vereinigten Niederlande steht die kleine freye Landschaft Drenthe.

S. 5.

Die Republik Holland hat ungemein wichtige auswärtige Besitzungen. Auswärt. Besitzungen.

1) In Europa; Die Generalitätslande; sie bestehen a) aus einem Theile von Brabant b) einem Theil von Flandern c) einem Theile des Quartiers Antwerpen d) der Stadt Maastricht und ihrem Gebiet, e) einem Theile von Limburg f) aus einem Theile des Oberquartiers von Geldern. Die Barriere in den östreichischen Niederlanden ist der Republik 1783 entrissen.

2) In Asien a) die Küste der Insel Java nebst der Stadt Batavia, b) die Küste der Ins. Ceylon c) Besitzungen auf den Ins. Sumatra und Celebes d) die moluckischen oder Gewürzinseln, unter denen Amboina, Banda, Ternate, Tidor, Motir, Makian die vornehmsten

sind. e) Besitzungen auf den Küsten Malacca, Malabar und Coromandel.

3) In Africa a) das Vorgebürge der guten Hoffnung b) Besitzungen auf der Goldküste.

4) In America. a) Die Inseln St. Eustach, Saba, Curassao b) die Colonien Essequebo, Demerary, Suriname und Berbice.

Zweyter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

S. M. Holländische Staatsanzeigen von Jacobi und Lüder Gött. 1784 2 Th.

§. 6.

Die Republik der vereinigten Niederlande ist eine Conföderation von 7 republicanischen Staaten, durch welche sie zwar ein einziger Staatskörper geworden sind, aber so, daß jede in innern Angelegenheiten eine völlige Unabhängigkeit beybehalten hat.

Die 7 Provinzen der vereinigten Niederlande ergriffen gegen den Druck ihres Oberherrn des K. Philipp I. von Spanien die Waffen; schlossen 1579 mit einander zu Utrecht zur gemeinschaftlichen Abtreibung jedes Unrechts eine Union, und erklärten sich 1581 unabhängig von der Krone Spanien. Diese Unabhängigkeit haben sie in dem münsterschen Frieden 1648 anerkannt erhalten. Bey ihrer Verbindung behielt jede Provinz eine völlige von der ganzen Conföderation unabhängige Landeshoheit über ihre

ihre Einwohner, und ihre besondre innre Regierungsform und Einrichtung bey. Es ist demnach weder dem ganzen Bunde noch einer einzelnen Provinz erlaubt sich in die innern Angelegenheiten einer andern zu mischen, so daß eine jede in so ferne einen unabhängigen Staat ausmacht. Eben so ist in jeder Provinz jede Stadt und jede eigne Corporation von den andern in ihren innern Angelegenheiten unabhängig. Um also einen richtigen Begriff von der Regierungsform der vereinigten Niederlande zu erlangen, muß man zuerst die Regierungsform jeder einzelnen Provinz kennen lernen und dann die Maaßregeln, die man genommen hat sie zu einem Staatskörper zu vereinigen.

§. 7.

Die höchste Gewalt ist zwar in jeder Prov. Regier. binz in den Händen der Stände, aber die Form der Regierungsform ist in jeder verschieden. einzelnen

Die Regierungsform der niederländischen Provinz. Provinzen ist überall republicanisch, und die Stände haben die höchste Gewalt. Sie üben dieselbe zwar als Provinz betrachtet durch ihre Deputirten aus, deren Zusammenkünfte die Staaten einer Provinz heißen; da diese Deputirten aber sich aufs genaueste an dasjenige binden müssen, was die Corporationen die sie absenden, beschlossen haben, so siehet man, daß die höchste Gewalt in den Händen dieser Corporationen oder der Stände ist. Die gemein-

schafftliche Versammlung der Deputirten dieser Stände ist die hauptsächlichste Provinzial: Verbindung.

Die Stände von Geldern sind der Adel und 13 Städte. Die drey Quartiere dieser Provinz halten zuerst eine besondre Versammlung. Die allgemeine Versammlung ihrer Staaten ist wechselsweise zu Nimegen, Zutphen und Arnheim, und heißt Landtag. Der Burggraf von Nimegen präsidiert darin. Wenn die Staaten nicht versammelt sind, so verwaltet der Hof von Geldern und das vereinigte Collegium die Geschäfte.

Die Stände von Holland und Westfriesland sind der Adel, der auf der Versammlung der Staaten nur eine Stimme hat, und 18 das selbst stimmende Städte. Die Staaten versammeln sich zu Haag; und der sogenannte Rathspensionair präsidiert darin. Wenn die Staaten nicht versammelt sind, so verwaltet das Collegium der deputirten Råthe (de gecommitteerde Raden) die Angelegenheiten der Provinz. Er ist für Holland und Westfriesland in 2 Departements getheilt.

Die Stände von Seeland bestehen aus den ersten Edlen von Seeland und 6 Städten. Die Würde eines ersten Edlen ist mit dem Marquisat Veere und Blijpingen verbunden, und wird von dem Prinzen von Oranien als Besitzer dieser Länder bekleidet. Die Versammlung der Staaten ist in Middelburg, der seeländische Rath:

Rathspensionär präsidiert darin. Wenn sie nicht sitzt, so verwalten die Staatsgeschäfte der committirte Rath und die Rechnungskammer.

Die Stände von Utrecht sind die Represen-
tanten der dortigen 5 Stifte oder die Erwähl-
ten, der Adel und 5 Städte. Die Staaten
versammeln sich zu Utrecht, der erste Erwählte
präsidiert darin, und wenn sie nicht sitzen, be-
sorgt ein Collegium der deputirten Staaten und
ein Finanz-Collegium die Geschäfte.

Die Stände in Friesland sind die Eigen-
Ersden oder Güterbesitzer in den drey Quartie-
ren Oostergo, Westergo und Zewenwoude und
11 Städte. Die Staaten bestehen aus den
Deputirten dieser Quartiere und der Städte,
und versammeln sich zu Leeuwarden. Wenn sie
nicht sitzen, verwaltet das Collegium der depu-
tirten Staaten die Geschäfte.

Die Stände von Oberyssel sind der Adel
und die drey Städte Deventer, Zwoll und Cam-
pen, (zuweilen auch Hasselt und Steenwyk).
Beide machen auf der Versammlung der Staa-
ten nur 2 Stimmen aus. Der Drost von Sal-
land präsidiert darin, und sie wird in einer von
den 3 Städten gehalten. Das Collegium der
Deputirten Staaten verwaltet die Geschäfte,
wenn sie nicht sitzen.

Die Stände von Gröningen oder von Stadt
und Landen sind die Stadt Gröningen und die
Adlichen und unadlichen Länderebesitzer der Om-
melanden. Auf der Versammlung ihrer Staa-
ten

ten oder dem Landtage, der zu Gröningen gehalten wird, haben diese Stadt und die Ommelanden jede eine Stimme. Wenn sie nicht versammelt sind, so verwalten die deputirten Staaten die Angelegenheiten.

Die Stände der Landschaft Drenthe sind der Adel und die Eigen-Erbsden, die jede auf der Versammlung der Staaten oder dem Landtage, der zu Assen gehalten wird, eine Stimme haben. Außer derselben verwalten die deputirten Staaten die Angelegenheiten. S. Pestel l. c. 3ter Theil.

S. 8.

Utrechter
Union.

Die 7 Provinzen sind durch die Utrechter Union mit einander verbunden.

Vermöge dieses 1759 geschlossenen Bündnisses formiren sie auf ewig einen Staatskörper; leisten einander gemeinschaftlichen Beystand gegen auswärtige Gewalt; machen Krieg und Frieden; legen Abgaben auf, und halten deswegen eine allgemeine Zusammenkunft. Die innre Regierung der Provinzen, die Religion u. s. w. ist in diesem Bündnisse jeder Provinz selbst überlassen, und geordnet wie es bey innern Streitigkeiten in den Provinzen, und der Provinzen unter einander gehalten werden soll. S. diese Union vollständig in der allgemeinen Gesch. der Niederl. Th. 3. S. 236. Die Erklärungen und Erweiterungen der Artikel der Utrechter Union und das Herkommen haben zu dem Bündnisse verschiedenes hinzugethan.

S. 9.

§. 9.

Das wichtigste Vereinigungs = Band der Die Ges
7 Provinzen ist eine allgemeine Versammlung ralstaate.
derselben zur Berathschlagung und Festsetzung
der Angelegenheiten der ganzen Conföderation.

Die vereinigten Provinzen hatten anfangs
keine gewisse Versammlung zur Berathschla-
gung über ihre Angelegenheiten, sondern sie
wurden zusammen gerufen so oft es nöthig war.
Aber seit 1593 ist die Versammlung ihrer De-
putirten beständig geworden, und hat ihren un-
abgebrochenen Sitz zu Haag gehabt.

Diese Versammlung führt den Namen Ge-
neralstaaten. Jede Provinz hat in derselben
eine Stimme, sie kann aber so viele Abgeord-
nete senden als sie will. Nach dem jetzigen
Fuße würde ihre vollständige Zahl 58 betragen.
Sie erhalten von ihren Committenten Tages-
Gelder. Der vornehmste Abgeordnete einer
jeden Provinz führt wechselweise eine Woche
lang den Vorsitz. Die Schlüsse über Krieg
Frieden und allgemeine Auflagen sollten durch
einen einstimmigen Entschluß entschieden wer-
den; man hat aber auch darin oft die Mehr-
heit der Stimmen gelten lassen, die in allen
andern Angelegenheiten entscheidet. Zu wichti-
gen oder stets fortdaurenden Geschäften werden
Ausschüsse oder Commissionen ernannt, die gut-
achtlich davon berichten müssen. Der Aus-
schuß für die wichtigsten und geheimen Angele-
genheiten heißt *de secrete besoigne*. Die Prov.

Hof

Holland hat darin 2 Stimmen, und überall hat diese Provinz ein großes Uebergewicht in den Berathschlagungen der Generalstaaten aus mancherley Gründen.

Die Deputirten zu diesen Generalstaaten werden von den Staaten jeder Provinz gesandt, und erhalten von denselben eine Instruction, von der sie nicht abgehen dürfen. In jedem unvermutheten wichtigen Fall müssen sie dieselbe von ihren Committenten einholen, und wenn dringende Umstände dieses nicht zulassen, so dürfen sie nur provisorisch verfahren. Hiedurch kommt in das Verfahren dieser Versammlung eine äußerste Langsamkeit.

Die Generalstaaten representiren die Republik in allen innern und auswärtigen Angelegenheiten die die ganze Conföderation angehen. So wie sie also die Sorge für alles was das Wohl des Staats im Ganzen betrifft haben, so sind ihre Schlüsse ein Gesetz für alle Provinzen. In ihrem Namen wird der Krieg angekündigt und der Friede geschlossen, sie empfangen und schicken Gesandten und erhalten von ihnen die Berichte. Sie haben die höchste Gewalt über diejenigen Länder, die der Conföderation ausser den Provinzen selbst zustehen. Sie vergeben gewisse Civil und Militair-Ämter, ertheilen Privilegien, formiren in gewissen Fällen einen Gerichtshof, haben die Aufsicht über die Münzen u. s. w. Hingegen können sie in keiner innern Angelegenheit einer Provinz etwas ordnen.
S. Pestel 3ter Th. 1stes Cap. § 10.

§. 10.

Ausser der Versammlung der Generalstaaten sind zuweilen ausserordentliche allgemeine Versammlungen aller Stände zusammen gerufen.
 Versf. der Stände.

Dergleichen wurden 1651 und 1715. gehalten, und ist jetzt im Vorschlage. S. allgem. Gesch. der Niederl. Th. 5. S. 289. und Th. 7. S. 485.

§. 11.

Die Republik Holland hat, als eine unabhängige Macht Titel und Rang unter den europäischen Staaten, und ein besonders Wappen. Titel.

Der Titel der, die Republikvorstellenden Generalstaaten ist: die Hochmögenden Herrn Generalstaaten der vereinigten Niederlande. Sie erhalten ihn von allen europäischen Mächten, ausser von dem Könige von Frankreich selbst nicht, der an sie schreibt: *tres chers & grands amis, alliés & confederés.*

Die Staaten der einzelnen Provinzen haben den Titel: Edelmögende Herrn, ausser den holländischen Staaten, welche Edel und Grobmögende Herrn heissen.

Die Republik fordert den Rang hinter der Rep. Venedig, und vor den Churfürsten, aber diese haben ihn ihr nie zugestanden. Rang.

Das Wappen der Republik ist ein aufgerichteter goldner Löwe im rothen Felde, der in der rechten Pranke ein Schwerdt, in der linken

7 zusammen gebundene goldne Pfeile führt, und gekrönt ist.

§. 12.

Stadthal-
ter.

Die vereinigten Niederlande haben einen gemeinschaftlichen Stadthalter, der an der Spitze der gesetzgebenden Gewalt steht.

Als die Unruhen in den Niederlanden über den spanischen Druck den Anfang nahmen, so war Wilhelm I. Prinz von Oranien Graf von Nassau Stadthalter von Holland, Seeland und Utrecht. Er stellte sich an die Spitze der Misvergnügten, und man übertrug ihm in der Folge die Regierung, aber ohne den Stadthaltertitul. Nach seinem Tode wurde der den Niederländern von der Königin Elisabeth zu Hülfe gesandte Graf von Leicester zum Oberstatthalter erklärt 1585, aber Wilhelms Bruder Morik wurde unter ihm mit großen Vorrechten Statthalter von Holland und Seeland. Friesland wählte 1583, und Gröningen 1594 seinen Neffen den Grafen Wilhelm Ludwig zum Stadthalter. Nach des Grafen von Leicester Entfernung wurde Pr. Morik auch von Geldern, Utrecht und Ober- yssel zum Stadthalter erwählt, und nach Wilhelm Ludwigs Tode 1629 erhielt er Gröningen. Friesland wählte Wilhelm Ludwigs Bruder Ernst Casimir von Nassau: Dieß zum Stadthalter. Diese Provinz hat seitdem ununterbrochen Stadthalter aus dem Hause Dieß gehabt. Ernst Casimir erhielt zwar Gröningen nach Moriks Tode 1625 und Friedrich Heinrich, Moriks Bruder

der

der wurde nur Statthalter über 5 Provinzen. Aber er bekam auch Gröningen bey Ernst Casimirs Tode 1640 und vererbte die 6 Statthalterschaften auf seinen Sohn Wilhelm II. 1647. Dieser Prinz suchte die Rechte der Statthalterschaft übermäßig auszudehnen, und gerieth darüber in heftige Streitigkeiten mit den Staaten, unter welchen er 1650 starb. Gröningen wählte darauf den Statthalter von Friesland Wilhelm Friedrich zum Statthalter; aber die übrigen fünf Provinzen hoben diese Würde ganz auf ohne Rücksicht auf den nach seines Vaters Tode gebornen Wilhelm III. Die Löwesteinsche Parthey an deren Spitze der große Rathspensionair Joh. van Witt und sein Bruder Cornelius van Witt Burgemeister zu Dordrecht standen, brachten es sogar, durch die Ausschließungsacte, und das ewige Edict dahin, daß die Erneuerung der Statthalterwürde in der Provinz Holland aufewig unwahrscheinlich wurde. Aber bey der Gefahr des französischen Einbruchs im Jahr 1672 gab man dem Prinzen Wilhelm III. die Statthalterschaft mit mehreren Vortheilen als jemals zurück. Wilhelm starb ohne Kinder, und die 5 Provinzen erwählten abermals keinen Statthalter. Allein 1722 gab Geldern dem Statthalter von Friesland und Gröningen Wilhelm Carl Heinrich Friso diese Würde, und der französische Angriff 1747 brachte sie diesem Prinzen auch in den übrigen

Provinzen mit allen den damit verbundenen übrigen hohen Würden erblich zurück.

Die Begriffe welche die strenge republicanische Parthey von der Statthalterwürde hat, sind von denjenigen sehr verschieden, die die Freunde dieser Würde damit verbinden. Jene halten den Statthalter bloß für den ersten Beamten des Staats, und zwar für einen gefährlichen nicht durchaus nothwendigen Beamten, weil die ungemaine Gewalt womit er bekleidet ist, ihm stets Gelegenheit und Neigung giebt, sie auf Unkosten der Constitution zu vergrößern. Diefen hingegen ist er: "das Oberhaupt der Reichsverwaltung, der um das Bündniß vollständig zu machen, und auf beständige Zeiten zu erhalten, sowohl zwischen den vereinigten Staaten selbst, als zwischen den Vätern und dem Volke, in der Mitte steht, der durch sein Ansehn Streitigkeiten abwendet, und stillt, und die Geseze in Achtung erhält." S. Pestel l. c. S. 243. So wie die erste Parthey die Gewalt des Statthalters stets einzuschränken sucht, so sucht sie die andre zu vermehren, wodurch stets so viele innre Streitigkeiten entstanden sind, daß sie die Republik oft ihrem Untergange nahe gebracht haben. Die starke Parthey welche das Haus Oranien unter den Einwohnern in den Ländern der Republik hat, wird immer diese Streitigkeit auf den gefährlichsten Gipfel treiben, wenn kein Statthalter da ist. Dieses scheint der einzige Grund zu seyn, der diese Würde nothwendig

dig

dig macht, wenn sie gleich, in guten Händen, sehr nützlich seyn kann.

Der Statthalter nimmt als Statthalter keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, hat auch keinen Sitz und Stimme in den Generalsstaaten, ohngeachtet er bey den Berathschlagungen gegenwärtig seyn kann. Aber er siehet als Statthalter der Union an der Spitze der ganzen gesetzausübenden Gewalt. Er wacht über die Ordnung und Ruhe der Staaten, und die Utrechter Union hat ihn zum Schiedesrichter in den Streitigkeiten der Provinzen unter einander ernannt. Er ist besondrer Statthalter jeder einzelnen Provinz; aber seine Geschäfte und Rechte sind in denselben verschieden. So besetzt er in einigen Städten den Magistrat ohne Vorschlag, und in andern nachdem ihm gethanen Vorschlägen; er vergiebt viele andre Aemter, und kann in andern die sie bekleidenden Personen absetzen. Er hat in einigen Provinzen indirecten Antheil an der Wahl der Personen, die zur gesetzgebenden Gewalt deputirt werden, er kann in gewissen Fällen Missethäter begnadigen, nimmt Antheil an den Policen- und Justizverordnungen u. s. w. S. Pestel 2ter Th. Er ist Generalcapitain und Generaladmiral der Union, mit großen unter vorkommenden Rechten. Beide Würden verwaltet er auch in den Generalitätslanden und jede Provinz hat sie ihm besonders aufgetragen. Endlich ist er Vorsteher der ostindischen und west-

indischen Handelsgesellschaften. Alle diese Würden sind erblich auf seine männliche und unter gewissen Bedingungen auf seine weibliche Nachkommenschaft. Man hat in diesen letzten Jahren angefangen einige seiner Vorrechte einzuschränken. Hist. du stadhouderat p. l'A. Raynal & Roussel Amst. 1749.

S. 13.

Großpensionair. Ein zweyter wichtiger Beamter der Republik ist der holländische Rathspensionair.

Die Städte in Holland haben eine wichtige obrigkeitliche Person die Pensionair heißt, und die man sonst Advocat nannte, welcher Nahme ihre allgemeine Pflichten bezeichnet. Die ganze Provinz hat einen solchen Staatsbeamten der den Titel Rathspensionair oder Großpensionair führt, und einen großen Antheil an der Staatsverwaltung von der ganzen Republik hat. Denn ausser der beständigen Relation in den Staaten von Holland ist er auch der beständige Deputirte dieser Provinz bey den Generalstaaten, und ein immerwährender Besizer einer jeden Untersuchungscommission oder Ausschusses dieser Versammlung. Janicon l. c. t. 1. p. 82. (Pestel sagt, S. 556 der secreten Besoigne.) Man stellet seine Gewalt oft der Gewalt des Erbstatthalters entgegen, und er ist sein gefährlichster Gegner. Während der Aufhebung der Statthalterwürde war der Großpensionair der erste Staatsbediente der Republik.

S. 14.

§. 14.

Die vereinigten Provinzen haben einige ge- Staats-
meinschaftliche Collegia. collegia.

1) Der Staatsrath. Er wurde zur Verwaltung der Regierungsangelegenheiten errichtet, ehe die Generalstaaten stets versammelt blieben, und damals war seine Gewalt groß. Jetzt hat er besonders die Verwaltung des Kriegswesen und der allgemeinen Einkünfte der Republik. Er übergiebt alle Jahr den Generalstaaten einen Entwurf der Ausgaben für das Kriegswesen welches der Kriegstaat heißt, und mit einer Auseinandersetzung der Beschaffenheit der dahin gehörigen Dinge begleitet ist, die Petitione genannt wird. Dieses Collegium bestehet aus dem Statthalter, der darin präsidiert und 12 Mitgliedern die die 7 Provinzen ernennen. Es hat einen Generalschatzmeister und Secretair. Im Range folgt es den Generalstaaten und hat den Titel Edelmögenden.

2) Die allgemeine Rechenkammer. Sie ist abhängig vom Staatsrathe und hat die Berechnung der von den Provinzen einkommenden Gelder, nimmt den Rentmeister und andern Finanzbeamten die Rechnungen ab, u. d. gl. Es sitzen 14 von den 7 Provinzen ernannte Mitglieder in derselben, die den Titel Edelmögende haben.

3) Die Generalfinanzkammer. Sie besorgt die Berechnung eines Theils der Kriegskosten, und bestehet aus 4 Mitgliedern.

§. 15.

Gesetzge-
bung.

Allgemeine die ganze Conföderation verbindende Gesetze werden von den Generalstaaten gegeben. Aber jede Provinz hat das Recht Gesetze in ihren Landen zu geben.

Die allgemeinen Gesetze der Generalstaaten gehen über die innern und auswärtigen Staatsangelegenheiten aber nicht über Civil- Criminal- und Policensachen worinn jede Provinz oder vielmehr jede Stadt und jede Landschaft ihre besondere Rechte hat. Wo diese nicht zureichen wird nach den römischen Rechten gesprochen. S. Pestel l. c. 1st. Th. §. 98.

§. 16.

Gerichte.

Die holländischen Provinzen haben keine allgemeine Gerichtshöfe sondern eine jede hat ihre besondre Gerichtsbarkeit.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit ist in jeder Provinz verschieden. Die Magistrate der Städte und die Obrigkeiten der Landschaften haben die Untergerichte. Ganze Districte haben gemeinschaftliche Landgerichte. Jede Provinz hat zur höchsten Instanz ein Appellationsgericht. In Geldern heißt es der Hof von Geldern. Holland und Zeeland haben zwey gemeinschaftliche höchste Tribunale; nemlich den Hof von Holland, und den großen Rath von Holland und Zeeland, an den von dem ersten appellirt wird. In Utrecht und Friesland heißen die höchsten
Ges

Gerichte, Provinzialgerichtshöfe; in Overyssel für das Land, nicht für die Städte, Klaringe; und in Gröningen die hohe Justizkammer. Die Generalitätslande haben drey höchste Gerichte, den Hof von Brabant zu Haag, den Rath von Flandern zu Middelburg, und den Hof des Oberquartiers von Gelderland zu Venlo.

§. 17.

Die ganze Republik hat einen gemeinschaftlichen Finanzschatz, und jede Provinz hat ihre besondern Landescaffen.

Die Bedürfnisse der ganzen Conföderation werden aus einer gemeinschaftlichen Casse bestritten. Die Einnahme derselben bestehet, 1) aus den Einkünften, aus den Generalitätslanden 2) aus den Abgaben der ein- und ausgehenden Waaren, 3) Confiscationen, Gelder für Detronen der Handlungscompagnien, Kriegebeute u. d. gl. 4) jährliche Beiträge von den conföderirten Provinzen, woben folgender Anschlag zum Maasstabe dient: wenn die Forderung 100 fl. beträgt, so bezahlt dazu:

Geldern	5 fl.	11 Stüb.	2 Pf.
Holland	57 —	14 —	8 —
Zeeland	9 —	1 —	10 —
Utrecht	5 —	15 —	5 —
Friesland	11 —	10 —	11 —
Overyssel	3 —	10 —	8 —
Gröningen	5 —	15 —	6 —
Drenthe	— —	19 —	10 —

S. tegenw. Staat Hoof dft. IX. B. 294 und Pestel l. c. S. 573. Der in Büschings Geogr. Th. 4. S. 41. befindliche Anschlag der hievon etwas abweicht, ist der außerordentliche.

Einige Provinzen beschwerten sich über die Unbilligkeit dieser Vertheilung der Quoten, und Friesland giebt seit einem Jahre wirklich nur 8 von 100, und Zeeland ist eine Erleichterung auf gewisse Zeit zugestanden.

Man rechnet die ganze ordentliche Einnahme des Staats auf 11 Millionen Gulden. Wenn seine Bedürfnisse größer werden, so bedient man sich außerordentlicher Mittel diese Summe zu vermehren.

Da jede einzelne Provinz einen besondern Staat formirt, so hat sie auch besondre Bedürfnisse. Zur Bestreitung derselben, und der Beiträge zu den allgemeinen Ausgaben sind, da die Provinzen nur noch wenige Domainen besitzen, ungemein starke Auflagen und Steuern (Consenten) geordnet, die besonders in Holland und Seeland die Abgaben der mehrsten Länder in Europa übertreffen. Sie sind in jeder Provinz verschieden; die vornehmsten sind, die Abgaben von Grundstücken (Verponding) und ihrem Verkauf, vom Vieh, von Saatsfeldern, collateral und testamentar Erbschaften, Accise von Lebensmitteln, Stempelpapier u. d. gl. Die Einnahme der Gelder des Staats geschieht durch dazu verordnete Beamte; einige sind verpachtet. Zu ihrer Verwaltung

tung sind Collegia angeordnet, die wir oben schon genannt haben, oder der höchste Staatskörper nach den Staaten besorgt sie.

Ohngeachtet des großen Einkommens das der Staat hieraus zieht, ist doch so wohl die ganze Conföderation, als jede einzelne Provinz sehr stark verschuldet, Geldern und Obernssel ausgenommen. Sie hatten seit dem letzten Kriege 1748 vieles abbezahlt; aber im letzten englischen Kriege vermehrten sie ihre Schulden wieder. Die Provinz Holland ist am stärksten verschuldet. Indessen sind größtentheils die Einwohner von den vereinigten Niederlanden selbst die Creditoren der Staaten, deren Credit jetzt ungemein groß ist.

§. 18.

Der Kriegszustand der Republik zu Lande Kriegs- und zu Wasser ist jetzt unbeträchtlich und sehr staatsverfallen.

Die Republik hat seit dem utrechter Frieden 1713 zu viele Einschränkungen in ihrer Landarmee vorgenommen, und zu wenig Aufmerksamkeit auf ihre Flotte gezeigt, so daß die erste schwach und die andre verfallen ist.

Der Fuß auf welchen die Armee in Friedenszeiten gesetzt ist, ist folgender:

Reuterey.

1 Escad. Leibwache des Statth.	—	174 M.
3 — holländ. Leibwache	—	258 —
6 Reg. Reuter zu 336 Mann	—	2016 —
12 — Dragoner zu 336 M.	—	1008 —

Summe der Cavallerie — 3456

65

Fuß

Fußvölker.

1	Reg. holländische Garde	—	1116 M.
1	— Schweizer Garde	—	1120 —
29	— Nationalen und Deutsche		
	zu 710 M.	—	20880 —
1	— Wallonen	—	1080 —
3	— Schotten (sind abgedankt)		2160 —
5	— Schweizer	—	3600 —
1	— Seetruppen	—	720 —
1	— Artillerie	—	1800 —
4	Compagnien Minirer	—	208 —
1	Ingenieurcorps	—	97 —
Summe der Armee			— 36281 —

Die Truppen leisten den Eyd der Treue den Generalstaaten, den Staaten der Provinz die sie bezahlt, den Staaten der Provinz, und der Stadt worin sie liegen. Sie werden in einzelnen Regimentern und Compagnien von den Provinzen nach einer gemachten Vertheilung bezahlt.

Der Erbstatthalter commandirt die Landarmee als Generalcapitain. Doch hat die Republik auch oft einen Generalfeldmarschall. Ist die Erbstatthalterwürde in den Händen einer Prinzessin, so ernennt sie einen commandirenden General mit Bewilligung der Generalstaaten. Der Erbstatthalter hat zwar das Recht die Truppen zu verlegen und einzuquartieren (t recht van de Patenten), aber die Staaten hemmen oft seine Ausführung. Er ernennt die Officiere der Armee bis zum Obersten, und die Commandanten der Festungen. Im Kriege kann seine

Ge

Gewalt noch größer werden, aber oft ordnen ihm die Generalstaaten Commissarien zur Führung des Kriegs zu, und schreiben ihm überall die Operationen vor. Das Militair hatte sonst einen besondern Gerichtshof, den hohen Kriegsrath. Aber er ist 1784 aufgehoben, und es ist der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen.

Die Städte an den Gränzen und zum Theil im Lande sind befestigt. In den Generalitäts-Ländern sind wichtige Festungen. Die Leichtigkeit das Land unter Wasser zu setzen, ist ein großer Schutz gegen einen Einbruch.

Die ehemals fürchterliche Seemacht der Republik ist jetzt ungemein verfallen, wozu mehrere Gründe befragen, besonders aber Geldmangel. In dem letzten englischen Kriege ist sie noch tiefer herunter gesunken. 1781 waren 1 Schiff von 74, 10 von 60 und 11 von 50 Can. im Dienste. S. holländ. Staatsanzeigen p. 240 ein andres Verzeichniß von 24 Schiffe und 27 Fregatten im polit Journ. 1781. 1784. gab man die Zahl aller Linienenschiffe auf 43 und aller Fregatten auf 43 an. Sie wird von den Abgaben der aus- und eingehenden Waaren und den Beyträgen der Staaten erhalten.

Der Erbstatthalter stehet als General-Admiral an der Spitze der Marine. Er commandirt sie, ernennet die Flaggenofficiere, welches Vorrecht man ihm aber jetzt abspricht, hat den 10ten Theil aller Beute, und präsidiert in den
fünf

fünf Admiralitätskammern. Diese Admiralitätskammern verwalten das ganze Seewesen; sie heißen die von der Maas, von Amsterdam, von Zeeland, von Westfriesland und von Friesland. Die Provinzen und einzelne Städte ernennen ihre Besizer. Die Schiffsmacht ist in 3 Geschwader getheilt. Die Flaggenofficiere sind der Lieutenant: Admiral: General, Admiral, Lieutenant: Admiral und Schout by Nagt. Die Flotte liegt in Friedenszeiten vertheilt in den Häfen. Verstümmelte Seelente erhalten nach der Größe ihrer Verstümmelung Pension. S. Zust. der verein. Nederl. 11tes Cap.

§. 19.

Einwoh-
ner.

Die Einwohner von Holland bestehen aus Adel, Geistlichen, Bürger und Bauern.

Der Adel hat in den Niederlanden überall wichtige Vorrechte, doch mehr in einer als in der andern Provinz. Da die Republik keinen Adel erteilt, so nimmt seine Zahl ab.

Der Bürgerstand theilt mit dem Adel viele wichtige Vorrechte, besonders die höchste und gesetzgebende Gewalt. Unter den Einwohnern der Städte sind einige Familien besonders angesehen, und seit langer Zeit in dem Besitze der obrigkeitlichen Würden. Man nennt sie wegen ihres Reichthums Rentenierers.

Der Zustand der Bauern ist überall sehr glücklich, und sie sind wohlhabend. Aber in verschiedenen Gegenden sind sie gleichwohl für-
perli-

perlichen Herrndiensten unterworfen. S. Pestel
2ten Th.

Die Holländer sind eine fleißige arbeitsame Nation, die mit einer reifen Ueberlegung viele Erfindungskraft verbindet, und daher in allen Geschäften des bürgerlichen, gelehrten und politischen Lebens viele Geschicklichkeit gezeigt hat. Diese Republicaner haben alle Tugenden und Fehler eines Volks, dessen Hauptbeschäftigung die Handlung ist. Ihre ehemalige sparsame und einfache Lebensart hat sich sehr verändert. Eine äußerst weit getriebene Reinlichkeit ist ein Hauptzug ihres häuslichen Lebens, so wie sehr weit getriebene Kaltblütigkeit und Phlegma der Hauptzug ihres Charact'rs. Ihre Regierungsform erhält die Liebe für die Freyheit bey dem größten Theil der Nation.

S. 20.

Die vornehmsten Zweige der menschlichen Beschäftigung in Holland sind Viehzucht, Fischerey, Manufacturen und Fabriken.

Der Boden ist an vielen Orten zum Ackerbau nicht geschickt, auch wird vieles Land zum Gartenbau gebraucht, und anders zur Viehzucht aufbewahrt, deren Produkte ein wichtiger Nahrungszweig für die Niederlande sind.

Die Fischerey ist es in einem noch höhern Grade. Sie wird zuerst an den sehr fischreichen Küsten und in den Flüssen getrieben, woselbst besonders der Cabbeljau (La'erdaan) gefangen wird. Aber eintäglicher und verbreiteter

teter ist die Haringfischeren, ohngeachtet sie sehr in Vergleich der vorigen Zeiten abgenommen hat. Ein zweyter Arm der Fischeren ist der Wallfischfang, aber mit ungewissem Gewinn.

Die Einwohner der 17 Provinzen der Niederlande waren die ersten Nordländer die Manufacturen und Fabriken hatten. Sie gewannen damit ungemeine Reichthümer, bis andre europäische Nationen ihnen nacheiferten, und sie nun zum Theil übertreffen, oder doch den Gewinn mit ihnen theilen. Indessen sind die holländischen Manufacturen und Fabriken noch immer sehr zahlreich und einträglich, und eine große Beförderung des Reichthums dieser Nation die unter die fleißigsten in Europa gehört. Die wichtigsten Manufacturen sind Seidenwebereyen aller Art Zeuge, und Gold und Silberstoffe; Luch und andre Wollen und Baumwollenzeuge und Leinwandwebereyen; sie haben zahlreiche und einträgliche Fabriken von Eisen und Stahl und Metallarbeit, besonders von Schießgewehren; schöne Papier und Pulvermühlen, Apothekerwaaren, vorzügliche Färbereyen, Töpferarbeiten aller Art u. d. gl.

§. 21.

Handlung. Holland treibt einen großen und sehr bereichernden Handel.

Mehrere Gründe treffen zusammen, warum die Holländer jetzt nicht mehr einen so starken Handel treiben als ehemals. Indessen wird er von keinem übertroffen als vielleicht von dem englischen

englischen. Der innere Handel zwischen den holländischen Städten wird durch die Küsten, Flüsse und Canäle, welche letztere anstatt der Landstraßen dienen, befördert.

Keine europäische Nation treibt einen stärkeren auswärtigen Handel als die Holländer. Sie fahren zu allen Nationen im atlantischen Meere besonders nach Frankreich, Spanien und Portugal, wohin sie die nordischen Producte, und in die beyden letzten Länder ostindische und Manufacturwaaren bringen, und hier baares Geld erhalten, in Frankreich aber zugeben. Sie gehen weniger nach England als die Engländer zu ihnen kommen. Mehr besuchen sie Schottland und Irland. Sie handeln sehr lebhaft mit den unterworfenen Niederlanden, und mit Deutschland durch die Flüsse am deutschen Meere. Ihre Handlung in die Ostsee ist nach der englischen die beträchtlichste, und ohngeachtet sie baares Geld zu geben, höchst einträglich. Dieser Handel nimmt indessen ab, so wie der Levante Handel, der gleichwohl noch sehr stark ist. Auch hier müssen die Holländer baares Geld nachzahlen. Er ist zwar allen Unterthanen frey, steht aber unter der Aufsicht einer Kammer. Sie handeln nach allen drey andern Welttheilen, aber die Handlung nach Ostindien ist bey weitem die vorzüglichste, und eine der größten in der Welt. Sie wird von einer Gesellschaft getrieben, die 1602 gestiftet wurde und von Zeit zu Zeit die Erneuerung der Octroy von der

Res.

Republik erkaufte hat. Sie ist in 6 Kammern vertheilt, von denen jede eine Anzahl Directoren (Bewindhebbers) hat. Alle Kammern deputiren 2 Collegia zu allgemeinen Berathschlungen und Schlüssen. Der Stadthalter ist erblicher und höchster Director der Gesellschaft, mit großen Vorrechten und Vortheilen. Ihre Handlung geht von dem Vorgebürge der guten Hoffnung durch ganz Asien bis China, und unter allen europäischen Nationen hat sie allein die Freiheit nach Japan zu handeln. Sie theilt mit keiner andern Nation den Handel mit feinem Gewürze, da die moluckischen Inseln die es hervorbringen, zu den großen Besitzungen gehören, die sie in Asien hat. Die ostindische Gesellschaft besitzt diese Länder mit Landeshoheit unter der höchsten Gewalt der Republik, sie ordnet also die Regierung daselbst, hat das Recht des Kriegs und Friedens, hält starke Flotten und Armeen u. s. w. Sie sendet einen Generalgouverneur nach diesen Ländern, der zu Batavia mit großer Gewalt und ungemeiner Pracht residirt. Er ist zugleich daselbst ihr Generalcapitain und Admiral. Das ihm zugeordnete höchste Collegium heißt der Rath von Indien. Das 2te ist der Justizrath; beyde dienen zur Einschränkung des Generalgouverneurs. 8 Gouverneure und alle Beamten der Compagnie in ihren Ländern die zum Vorgebürge der guten Hoffnung eingeschlossen, stehen unter seinen Befehlen. Der Gewinn der Compagnie war ehemals äußerst groß, und

und sie gab Dividenden zu 75 P. C. Aber jetzt ist sie von dieser Höhe sehr herunter gesunken. Bis 1784 gab sie $12\frac{1}{2}$ P. C. Dividende. Der englische Krieg hat sie, wie überall Hollands Handel, so verwirrt, daß sie in diesem Jahre gar keine Dividende gab, und nun starke Anleihen macht. Jetzt hat die Provinz Holland einen Entwurf zu einer Verbesserung der Gesellschaft beschlossen.

Die Handlung nach Westindien ist bey weitem nicht so wichtig als die ostindische. Es ist zwar eine westindische Gesellschaft da, die nach Untergang der alten 1675 errichtet ist, aber seit 1734 ist einem jedem erlaubt nach den westindischen Ländern zu handeln gegen die Zahlung einer Abgabe. Die Gesellschaft handelt an der africanischen Küste wo sie einige Forts hat, bis zum 30sten Gr. südlicher Breite, und nach den americanischen Colonien Isequebo, Curassao und St. Eustaz. Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist unter 5 Kammern vertheilt. Der Stadthalter ist auch Director dieser Gesellschaft.

Die Handlung nach Suriname gehört einer besondern Gesellschaft, die jetzt aus der westindischen Gesellschaft, und der Stadt Amsterdam besteht. Der Handel dahin ist einträglich.

Endlich ist eine Handlungscompagnie nach Berbice seit 1720. die aber die Handlung dahin allen niederländischen Einwohner gegen eine Abgabe frey gelassen hat.

Eine wichtige Unterstützung des Handels in Holland ist die Bank zu Amsterdam. Sie ist eine 1609 gestiftete Girobank von ungemein großem Reichthum und festem Credit.

Da die holländischen Einwohner große Summen an ihre Republik, an die Provinzen und an auswärtige Nationen verliehen haben, so ist der Handel mit Papiergelde ungemein groß, besonders zu Amsterdam, welche Stadt den Wechselkurs von ganz Europa regiert.

Amsterdam besitzt vielleicht mehr als die Hälfte des holländischen Handels und ist nebst London die größte Handelsstadt in Europa. Rotterdam und Middelburg sind nach ihr am beträchtlichsten. S. Die Handlung von Holland, Frankfurt und Leipzig 1770 Andersons Gesch. der Handl. 7ter Th. Pestel 1ster Th. S. 180.

Von den ostind. Besitzungen s. bes. Fr. Valentyn's Ouden Nieuw Oostindien Amst. 1724. 3 Th. Eschelsfroons Beschr. der Insel Sumatra, Hamb. 1781. das politische Journ. 1781. Wolfs Reise nach Zeilan, Berl. 1784. Abhandl. der batavischen Gesellsch. 1ster Th. Allgem. Gesch. der ost- und westind. Gesellschaft. B. 2. Von den westindischen: Hentink beschryving van Guiana 1720. 2 t. Description generale de Suriname P. Fermin Amst. 1769 2 V. Von Amsterdam: Die Handlung von Amsterdam von Ricard übersetzt von Gadebusch Greifsw. 1783.

§. 23.

Die vereinigten Provinzen haben einerley Münzen.
Münzfuß und Münzen.

Die vereinigten Provinzen haben einen gemeinschaftlichen Münzfuß und Ausprägung angenommen, und zur Ausrechthaltung dieser Maasregel ist zu Haag eine allgemeine Münzkammer errichtet, die die Aufsicht über das Münzwesen hat.

Man hält in Holland Buch und Rechnung nach Gulden, Stüvern und Pfennigen oder nach Pfunden, Schillingen und Grooten flämisch. Ein Pfund fläm. hat 20 Schillinge und ist 6 holländ. Gulden gleich, 1 Schilling hat 12 Grooten und ist 6 Stüver holländ. 1 Groot 8 Pf. holl.

Der holländische Gulde ist etwa ein halber deutscher Thaler nach dem Leipziger Fuß. Zwischen dem couranten und Bancogelde ist ein Unterschied etwa zu 2 P. C.

Die wirklichen Münzen sind:

Goldene: Ryders 14 fl. halbe 7 fl. Ducaten 5 fl. 5 Stüver. Silberne: Ducatons 3 fl. 3 St. 3 fl. Stück, Ryksdaalders 2 fl. 10 St. Halbe 1 fl. 5 St. Viertel 12½ St. Albertus oder Kreuzthaler 2 fl. 10 St. Löwenthaler 2 fl. 2 St. Kronen 2 fl. Daalders 1 fl. 10 St. Gestempelte Goldgulden 1 fl. 8 St. Halbe 14 St. Ungestempelte Goldgulden 1 fl. 6 St. Gulden 20 St. Halbe 10 St. Viertel 5 St. Gestempelte Schillinge 6 St. Halbe 3 St.

Ungeftempelte Schillinge $5\frac{1}{2}$ St. Dubbeljes
2 St. Stüber 16 aber in den Cassen des Staats
nur 12 Pf. Kupferne Duiten 2 Pf.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

§. 24.

herrschen- de Relig. Die herrschende Religion in den Nieder-
landen ist die Reformirte.

Die Annahme der Kirchenverbesserung durch Zwingli und Chauvin war eine der Hauptursachen der Unterdrückung der Niederlande durch die Spanier, und ohngeachtet die utrechter Union kein allgemeines Religionsystem festsetzte, so wurde die reformirte Religion doch die herrschende in allen durch dieselbe vereinigten Provinzen. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts wurde die charakteristische Lehre dieser Kirche von der strengen Gnadenwahl noch fester gesetzt durch große Streitigkeiten die darüber entstanden. Eine 1618. 19 zusammengerufene Synode machte die strenge Gnadenwahl zum Glaubenssage der holländischen Kirche welches 1651 durch die allgemeine Versammlung der Stände bestätigt, und für alle Provinzen ein Gesetz wurde. Dennoch blieben viele und sind bis auf den heutigen Tag der gegenseitigen Lehre zugethan. Man nennt sie Arminianer von ihrem ersten Lehrer Jacob Hermann, und Remonstranten von einer übergebenen Schrift,

so

so wie diejenigen die der herrschenden Kirche zugehörig sind von ihrem ersten Vertheidiger Franz Gomar, Gomaristen, und auch Contraremonstranten heißen.

Die symbolischen Bücher der herrschenden Kirche sind, das gleich Anfangs verfertigte Glaubensbekenntniß, der heidelbergische Catechismus und die Schlüsse der Dordrechtischen Synode.

Die holländische republicanische, auf Industrie und Handlung calculirte Regierungsform ist äußerst tolerant gegen andre Kirchen, und selbst jetzt gegen die arminianische die anfangs heftig verfolgt wurde. Alle Religionspartheyen werden geduldet, aber diejenigen die der herrschenden Kirche nicht zugehörig sind, können keinen Antheil an den Staats und obrigkeitlichen Aemtern nehmen. Die Mennoniten haben besonders ansehnliche Gemeinden in den Niederlanden. Man war bisher am strengsten gegen die Catholiken, aber auch dieses fängt an nachzulassen. S. Walchs neueste Relig. Gesch. Th. 2. S. 385. Th. 3. S. 275. Die Catholiken theilen sich in Orthodoxen und Jansenisten deren Oberhaupt den Titel eines Erzbischofs von Utrecht führt. Die Juden werden geduldet, sind in zahlreicher Menge da, besitzen große Reichthümer und haben eine prächtige Synagoge zu Amsterdam.

§. 25.

Die holländischen Geistlichen sind einander Geistlich-

3

am feit.

am Range gleich; die Kirchenangelegenheiten werden durch Synoden verwaltet.

Die Verfassung der Kirchen ist wie überall bey den reformirten Kirchen. Jede Kirche hat Prediger, Aeltesten, und Diaconen.

Die höchste Gewalt in den holländischen Staaten hat auch die höchste Regierung der Kirchen: Angelegenheiten und ordnet das Verfahren derjenigen die unter ihr die kirchlichen Geschäfte folgendermaassen verwalten. Die eigentlichen holländischen Gemeinen haben überall 1579 Prediger. Diejenigen die bey einer Gemeinde angestellt sind, formiren nebst den Aeltesten für dieselbe einen Kirchenrath. Mehrere benachbarte Kirchen machen eine Classe aus, deren überall 53 sind. Die Prediger und Aeltesten die dazu gehören versammeln sich einigemal des Jahrs zu Abthung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und zur Wahl der Deputirten zur Provinzialsynode. Dieser Provinzialsynoden sind 9. Jede Classe schickt dazu einige Prediger und Aeltesten, und sie werden von Commissarien die die Staaten senden, dirigirt. Aber ein gewählter Prediger präsidiert darauf. Eine Versammlung der Deputirten aller Provinzialsynoden macht endlich eine Nationalsynode aus, die aber seit der dordrechtischen nicht gehalten ist.

Zu diesem Kirchenregiment gehören die holländischen, hochdeutschen und englisch: presbyterianischen Kirchen. Von ihr verschieden sind

70 französische oder wallonische Gemeinen, die jährlich 2mal eine besondre Synode haben. S. Pestel Th. I. S. 114. H. L. Bentheims holländischer Kirch- und Schulenstaat, Frankf. 1698. Der neueste Religionszustand in Holland von A. F. R. Jacobi Gotha 1777.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

S. 26.

Die Künste und Wissenschaften blühen Zustand
ungemein in Holland. der Ge-

lehrsamk.
Die Holländer sind vortrefliche Mahler und
machen eine eigne Schule in dieser Kunst aus,
auch sind sie sehr geschickte Kupferstecher. Sie
haben weit weniger gute Bildhauer, und ihre
Baumeister gehen selten in das Große und Er-
habene Von wenigen Nationen werden sie in
der Schriftgiesserey und der Buchdruckerkunst
erreicht, welche letzte in Holland einen beträcht-
lichen Zweig der menschlichen Nahrung aus-
macht.

Von den schönen Wissenschaften ist besonders
die alte Litteratur und Critic ein ungemein glück-
licher Gegenstand des Fleisses der Holländer
gewesen, und sie hat keiner Nation mehr zu
danken. Es sind auch von jeher und ehemals
in einem weit vollkommnern Grade viel vorzüg-
liche lateinische Stylisten und Dichter unter ih-
nen gewesen. Ihre Muttersprache haben sie

bey weitem nicht so fleißig bearbeitet. Doch geschähet es jetzt eifriger, und sie haben viele prosaische und poetische Schriftsteller. Weder Historie noch Geographie ist ihr Hauptstudium.

Von den höhern Wissenschaften sind nur einige von den Holländern mit Erfolg bearbeitet. Sie treiben die mathematischen Wissenschaften und besonders viele practische Theile derselben sehr ausgedehnt. Sehr vieles haben sie in der Naturlehre und Naturgeschichte geleistet. In der speculativischen Philosophie haben sie sich nie hervorgethan, aber in verschiedenen Armen der practischen haben wir vortrefliche Schriftsteller unter ihnen. Sie haben sich sehr verdient gemacht um das römische Recht, wen ger um das vaterländische, und welches bey einer republicanischen Verfassung zu verwundern ist, um ihr Staatsrecht. In der Arzneykunde haben wir die vortreflichsten Schriftsteller von ihnen. Aber ihre mehrsten Gottesaelehrten sind noch zu sehr Freunde der scholastischen und dialectischen Theologie, und den neuern Aufklärungen zu abgeneigt.

§. 27.

Hülfsn. Man hat in den Niederlanden für die gesunder Gelehrte Erziehung mit vieler Aufmerksamkeit lehrsamk. gesorgt.

In allen holländischen Städten sind öffentliche Schulen, die größtentheils gut versorgt sind, und die auch von Leuten, die sich dem Studiren

ren nicht widmen wollen, oft lange besucht werden. Von ihnen geht die studierende Jugend auf Gymnasien, die in verschiedenen Städten sind, und auf die Universitäten. Diese letzten sind in Leiden, Franeker, Gröningen, Utrecht und Harderwyk. Sie sind im Ganzen auf deutschen Fuß eingerichtet. S. Pestel 1ster Th. 8tes Cap.

In den Niederlanden ist keine berühmte öffentliche Bibliothek. Aber Privatpersonen haben reiche Büchersammlungen, so wie auch Cabinette von natürlichen und künstlichen Sachen, Gemäldesammlungen u. d. gl. vielleicht mehr als in irgend einem andern Lande.

Zu Haarlem ist seit 1752 eine Societät der Wissenschaften, und an mehreren Orten gelehrte Gesellschaften.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

§. 28.

Die vereinigten Niederlande haben die politische Stärke verloren, die sie im vorigen Staatsjahrhunderte zeigten.

Die Republik Holland gehörte bis auf den Utrechter Frieden zu den herrschenden Mächten in Europa. Aber ihre Macht ist seit dieser Zeit immer mehr gefallen, welches theils innre theils äußere Ursachen hat. Die inneren sind: 1) Die große Schuldenlast und die

verminderten Einkünfte. 2) Die dadurch aber auch durch andre Gründe bewirkte übermäßige Einschränkung ihrer Landmacht, und Vernachlässigung ihrer Seemacht. 3) Die innre Uneinigkeit der oranischen und der Gegenparthen. Die äussern Ursachen fließen aus der gegenwärtig größern Macht ihrer Nachbarn, die ihre Land- und zum Theil ihre Seemacht in dem Grade verstärkt haben, worin die holländische geschwächt ist. Ohngeachtet aus diesen Gründen Holland aufgehört hat, unter die ersten Mächte von Europa zu gehören, so würde man doch Unrecht thun, wenn man seine Kräfte nach dem letzten englischen Kriege beurtheilen wollte, da durch Uneinigkeit, alle Thätigkeit verhindert wurde. Diese Uneinigkeit ist seitdem gewachsen und verhindert auch jetzt, bey der großen Gefahr, die der Angriff des Kayfers dem Staate drohet, eine sehr lebhafteste Anstrengung. Aber der Reichthum der Einwohner, und die Leichtigkeit Geld aufzubringen setzt die Republik in den Stand, sich in dem Laufe des Kriegs eine Armee und Alliirte zu verschaffen, so daß ihre Schwäche nicht so groß ist, als der erste Anschein glaubend macht.

Staats-
interesse.

§. 29.

Das Staatsinteresse der Republik fordert Vermeidung des Kriegs und eine genaue Neutralität; oder im Fall desselben die Allianz eines ihrer mächtigen Nachbarn.

Die vereinigten Niederlande sind mit Staaten umringt, die weit mächtiger sind, als sie selbst.

selbst. Sie können in einem Kriege gegen dieselben nichts gewinnen, und kommen dadurch stets in die größte Gefahr. Sie müssen also jeden Bruch mit ihnen vermeiden, haben dieses auch überall zur Regel angenommen, und sich daher seit der Mitte dieses Jahrhunderts wenig lebhaft in die Angelegenheiten von Europa gemischt. Aber das Verlangen ihrer commercirenden Unterthanen zu gewinnen, verursachte, daß sie England in den letzten Kriege angriff, und jetzt macht der Kayser große Forderungen an sie. Beydes hat ihr Staatssystem verändert, und sie bewogen sich sehr nahe an Frankreich zu schliessen, und die Allianz dieser Macht zu suchen. Die Unterstützung welche diese Krone der antioiranischen Parthey giebt, trägt eben so viel zu dieser Allianz bey. Noch wird die Eifersucht gegen England, und zwar mit Recht, durch die große Ausbreitung der Engländer in Ostindien vermehrt, so daß jetzt das Einverständnis abgebrochen ist, das zwischen beyden Mächten seit Wilhelms III. Zeiten herrschte. Die iranische Parthey unterstützt Englands Vortheil. Die Republik ist nie in einer sehr genauen Verbindung mit Preußen gewesen, und hat an seinem Zwiste mit Oestreich keinen Theil genommen. Sie war vielmehr eine getreue Alliirte dieses Hauses bis auf den Aakner Frieden 1748. Seit dieser Zeit hatte sie stets zunehmende Streitigkeiten bis zu dem jetzigen Bruch mit ihm. S. histor. polit. Nachrichten von dem Oestreich.

österreich. Niederlanden Gen. 1785. C. R. Haus
sens allerneueste Staatskunde von Holland, Ber-
lin 1785.

Mit den nordischen Mächten hat Holland
nur Handlungsverbindungen, die eine gegensei-
tige Schonung erfordern. Eben dieses ist der
Fall mit Spanien und Portugall.

S. 30.

Verträge Diese verschiedenen Verbindungen gründen
sich auf alte und neue Verträge.

Die wichtigsten sind: der münstersche Frie-
den 1648. Die Allianzen und Verträge mit
Frankreich 1569, 1608, 1635, 1662, 1678,
1697, 1713, 1717, 1739, 1748. Mit
Österreich: 1672, 1689, 1701, 1718, 1732,
und 1748. Gränzvergleich mit Preußen
1715. Friede mit Portugall 1661 und 1669.
Die Friedensschlüsse mit Großbritannien 1654,
1666, 1674, 1783. Verträge: 1662,
1668, 1674, 1709, 1713. Der Eintritt
zur bewafneten Allianz 1780. Verschiedene
Handlungsverträge mit Dänemark, Schwe-
den, Rußland und der Pforte die in Roussel
recueil d'Actes, Negotiations & Traites u. a.
Sammmlungen befindlich sind.

Das vierte Capitel.

Staatsverfassung der Schweiz.

Allgemeine Quellen und Hülfsm. J. C. Süssi
Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helve-
tischen

tischen Eidgenossenschaft Zürich 1765. 4 Th.
 J. C. Füßlin Staats- und Erdbeschreibung
 der schweizerschen Eidgenossenschaft Schaffhaus-
 sen 1768. 4 Th. Histor. geograph. und physio-
 calische Beschreibung des Schweizerlandes von
 J. S. Wytenbach, Bern 1782. C. Meiners.
 Briefe über die Schweiz Berl. 1784. 2 Th.
 J. M. Alsprungs Reise durch einige Cantone
 der Eidgenossenschaft, Leipzig 1784.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Hilfsmitt. Büschings Geographie 4ter Theil,
 Gatterers Geograph. S. 253. und die das-
 angef. find, thue h. J. G. Sulzers Tagebuch ei-
 ner Reise, Leipzig 1780.

S. I.

Die Schweiz hat wegen der Verschieden-
 heit ihres Bodens ein ungleiches Klima. Ihr
 Umfang ist klein; sie hat große Ströme und
 Seen, und die höchsten Gebürge in Europa.

Die Schweiz liegt vom 45 Gr. 45 N. a) Lage.
 bis zum 47 Gr. 50 N. nordl. Breite und
 vom 23 Gr. 40 N. bis zum 28 Gr. 10 N.
 östl. Länge.

Ein Theil der Schweiz bestehet aus hohen Ge-
 bürgen, ein andrer kleiner Theil liegt am Fuße
 derselben. Der erste, südliche, hat im Winter
 eine äußerste Kälte, die Schnee und Eis so an-
 häuft,

häuft, daß nicht nur im Sommer die höchsten Spitzen der Gebürge nie davon befreuet werden, sondern auch zwischen ihnen nie aufthauende Eisthåler entstanden sind. Diese Felsenspitzen die mit Eis überzogen sind, oder auch ganze Eisberge, nennt man Gletscher oder Firn. S. J. G. Altmann's Beschreibung der helvetischen Eisgebürge Zürich 1751. Dieses Eis vermehrt sich stets. Auch im Sommer herrscht auf diesen Bergen gemeiniglich kalter Wind und nasser Nebel; aber in den tiefen Thälern zwischen ihnen ist die prallende Sonnenhitze unaussprechlich. Gegen die Mitte der Berge nimmt dieses allgemählig ab, so daß man oft in einem kleinen Districte alle 4 Jahreszeiten antrifft. Hingegen ist in dem nördlichen Theile ein sanftes Klima ohne übermäßige Kälte im Winter und von vieler Wärme im Sommer.

c) Größe.

Die größte Breite des Landes beträgt 30, die größte Länge 46 geographische Meilen, und sein Flächeninhalt nach der größten Angabe 1090 geogr. Quadratmeilen.

d) Flüsse.

Die vornehmsten unter den zahlreichen Flüssen der Schweiz sind: Der Rhein, die Rhone, die beyde darinn entspringen, die Aar oder Aren, die Reuß oder Rûß, die Limmat, die größte Emment, der Somen, Inn, Sil, die Ziel, der Tessin. Alle, ausser der Ziel haben große und kleine Wasserfälle.

e) Seen.

Die vornehmsten Seen: der Genfer, der Neuenburger, der Bieler, der Vierwaldstätter, der

der Zuger, der Zürcher, der Brienger, der Thuner, und der Boden oder Costnizer See.

Die Gebürge der Schweiz gehören zu den All. f) Gebür-
pen, und zu den höchsten Bergen in Europa. ge.
Die höchste Gegend ist zwischen dem 46 Gr. 15
N. und 30 Min. Breite, und die höchsten Ber-
ge sind das Schrekhorn, das Wetterhorn, der St.
Bernhardsberg, der Gemmi, der Grieselberg,
die Furca, die Jungfer, der St. Gotthards-
berg, die weit über die Wolken reichen, und die
zahlreichen schweizerschen Flüsse ausschütten.
Noch ist der Jura merkwürdig.

Die Thäler zwischen diesen Gebürgen sind
mit Waldungen bedeckt. Die nördliche Gegend
hat wenig Waldungen. S. G. R. E. Storr's
Alpenreise, Leipz. 1784. 1ster Th.

S. 2.

Die Schweiz hat ungemein fruchtbare Theils Producte
le und selbst die gebürgigten Länder ernähren
ihre Bewohner hinlänglich.

Der Unterschied des Climas in der Schweiz
verursacht, daß in derselben Gewächse gefunden
werden, die in den äußersten Nordländern wach-
sen, und die Spanien zeugt. Sie bringt alle
Arten Getranke in den nördlichen Gegenden her-
vor, zwar nicht in hinlänglicher Menge, aber
hauptsächlich weil zu viel Land zu Wiesen, die
einträglich sind, verbraucht wird. Sie hat in
einigen Gegenden genung Obst um Cyder dar-
aus zu bereiten, und in andern edle Früchte als
Maronen, Mandeln, Feigen, Granaten, Citro-
nen

nen u. a. Der Weinbau ist sehr einträglich; Flachs und Hanf wird nicht hinlänglich gebaut. Man findet Safran und sehr viele Apothekerkräuter. In den mehrsten Gegenden ist ein Ueberfluß an Brennholz, in einigen fehlt es. In den gebürgigten Gegenden sind die vortreflichsten Weiden für das Vieh oder Alpungen. Zu den Pelzthieren gehört das Marmelthier, der Berghase, und der Bergfuchs; unter den übrigen wilden Thieren ist die Gemse die merkwürdigste. Man zieht zahlreiche und vortrefliche Heerden von Hornvieh in den gebürgigten Gegenden auf den herrlichen Alpungen und in den Ebnen auf sorgfältig zugerichteten Wiesen. Die Schaafzucht hingegen ist gering. Einige Gegenden geben vorzügliche Pferde. Von Geflügel ist in der Schweiz alles was man in gebürgigten Holzungen findet; merkwürdig sind der Lämmer Geyer, das Schneuhn und das Rothhun oder Pernise. Die Flüsse und Seen sind fischreich an solchen Fischen die einem steinigten Boden lieben; einige davon sind nicht eßbar. Man gräbt aus den Alpengebürge keine reiche Metalle, ohngeachtet aus den Flüssen Gold gewaschen wird. Die wenigen Silber, Kupfer und Bleyerze, werden nicht mit Vortheil verarbeitet, weil sie zu spröde sind, welches auch der Fehler der Eisnerze ist, die man gleichwohl verarbeitet. Man schmilzt auch Stahl, findet Schwefel, Salpetererde, Spiesglas und Steinkohlen. Die Salzquellen sind nicht zureichend;

Zu

Zu dem ergiebigern Steinreiche gehört Kalk, Kreide, Montmilch, Siegelerde, Löfffererde von großer Güte, schöner Marmor von allen Farben, Porphyrr, Alabaster, Spat, Talkkrystalle, Quark, überaus große Krystalle, Gips, Schiefer u. s. w. Man hat mineralische Wasser, Bäder und Gesundbrunnen aller Art. S. J. J. Scheuchzers Naturgeschichte des Schweizerlandes herausgegeben von Sulzer; Zürich 1746, 2 Th.

§ 3.

Die Einwohner sind Deutsche Man schätzt Einwoh-
ihre Zahl nicht ganz auf $1\frac{1}{2}$ Millionen. Der ner.
Canton Bern ist am volkreichsten.

Die Hauptzüge des Characters der Schweizer sind Mäßigkeit, Arglosigkeit, große Liebe für die Freyheit, Anhänglichkeit für das Vaterland bis zum Heimweh, und muthvolle Tapferkeit. An der andern Seite, Eigensinn, in den Bergländern Trägheit, Rachsucht und Melancholie bis zum Selbstmorde. Ihre schlichten und natürlichen Sitten arten von Tage zu Tage mehr aus. S. helvet. Cal. 1780. S. 122.

§ 4.

Das Land wird seinem politischen Verhält- Einthei-
nisse nach eingetheilt: 1) in Eydgenossen- lung.
schaften, 2) Unterthanen derselben,
3) Bundesgenossen derselben.

I. Die Eydgenossen, Orte oder Cantons
sind folgende dreyzehn:

3

1) Zü

1) Zürich. Sein ansehnliches Gebiet ist in Obervogteyen und Landvogteyen getheilt. Unter Zürichs Oberherrlichkeit stehen die Städte Stein am Rhein und Winterthur.

2) Bern, der bey weitem größte Canton, wird eingetheilt in: a) die innern Landgerichte, b) die deutschen Landvogteyen, c) die wälschen Landvogteyen, d) den Argau.

3) Lucern; die größte unter den sogenannten 4 Waldstädten. Das Land ist in Landvogteyen getheilt. Unter Lucerns Schutze stehen die Städte Sempach und Sursee, und die Abtey St. Urban.

4) Uri, Altorff ist sein Hauptstücken und es ist in 10 Genossame eingetheilt; ihm gehört das Riviner Thal, und das Urseler Thal steht unter seinem Schutze.

5) Schweiz wird in 6 Viertel getheilt, und hat die Kassenvogtey über das Stift Einsiedlen.

6) Unterwalden wird in das Thal ob, und nid dem Walde getheilt. Stanz ist der Hauptort.

7) Zug; der Canton hat 3 Quartiere und 5 Obervogteyen.

8) Glarus wird in 15 Laamen oder Tagmen getheilt. Ihm gehört die Grafschaft Werdenberg.

9) Basel. Sein Land hat 7 Obervogteyen.

10) Freyburg. Sein Gebiet besteht aus dem alten Lande und 19 Landvogteyen.

11) Solothurn. Es hat 11 Landvogteyen.

12) Schaffhausen hat 10 Landvogteyen.

13) Appenzell. Sein Land besteht aus 6 innern Roden und 20 äußern Gemeinen.

II. Die Länder die man Unterthanen nennt gehören gewissen Cantons als gemeinschaftlichen Oberherrn, aber nicht dem ganzen Bunde. Sie machen folgende Landvogteyen aus: Thurgau, Rheinthal, Sargans, Gaster, Uznach, Gams, Rapperschweil, Baden, die obern und die untern freyen Aemter, Bremgarten, Mellingen, Schwarzenburg, Murten, Grandson, Orbe, Bellenz, Bollenz, Riviere, Lavis, Lugarus, Meynthal, Mendris.

III. Bundesgenossen oder zugewandte Oerter. Sie sind: das Stift St Gallen, die Stadt St. Gallen, die St. Biel, der graue Bund, der aus dem obern Bunde, dem Bunde des Hauses Gottes, und dem Bunde der 10 Gerichte besteht, das Walliser Land, die St. Mühlhausen, das Fürstenthum Neuenburg, die St. Genf, der Bisch. von Basel, und ein Theil seines Gebiets. Das Stift Engelberg und der Flecken Gersau, stehen unter dem Schutze der Waldstätte.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

Quell. S. besonders Fäsi Staats- und Erdbeschreibung

schreibung. Der helvetische Calender von 1780 an. Ursprungs Reisen.

S. 5.

Conföderation.

Die Schweiz ist ein politischer Körper der aus vielen unabhängigen mit einander nicht auf einerley Art conföderirten Staaten besteht.

Die eigentliche Republik Schweiz besteht aus einer Conföderation von 13 Städten und Orten welche man die Eidgenossen nennt. Jede Stadt und Ort hat ihr Gebiet und Unterthanen die sie durch obrigkeitliche Personen die sie ernennt, regiren läßt, und die mit ihr ihren Canton ausmachen. Aber ausserdem sind einige Cantons gemeinschaftliche Oberherren über einige Länder die Unterthanen der Schweiz genannt werden. Endlich haben sich mit der Eidgenossenschaft noch 11 andre Staaten verbunden die man zugewandte Orter nennt.

S. 6.

Die eigentliche Republik Schweiz besteht aus dem Bündniß der Eidgenossenschaft.

Die Bündnisse welche die 13 Eidgenossen unter einander verbinden, sind nicht zu einer Zeit geschlossen. Die 3 Orter Schweiz, Uri und Unterwalden traten zuerst mit einander 1308 in einen Bund gegen die Tyrannen der kaysrl. Landvögte, ohne sich von dem deutschen Reiche zu trennen. Zu diesem Bunde traten 1332. Lucern 1351 Zürich und Glarus, 1352 Zug und Bern. Aus diesen 8 Ortern bestand der Bund

125 Jahr lang, und sie heißen deswegen die alten. 1481 traten dazu Freyburg und Solothurn 1501 Basel und Schaffhausen 1513 Appenzell. In der Folge hat sich dieses Bündnis völlig von Deutschland getrennt, und in dem westphälischen Frieden ist die Eidgenossenschaft der Schweiz als eine unabhängige Macht anerkannt.

Diese Bündnisse, die so allgemählig geschlossen wurden, sind nicht gleichlautend, sondern sie stimmen nur in einigen Artikeln mit einander überein, und weichen in andern ab. Eine allgemeine Hauptbedingung ist gemeinschaftlicher Beystand bey einem fremden Angriff. Man hat vergebliche Versuche gemacht diese Verschleuderheit durch ein allgemein zu schliessendes gleiches Bündnis abzuändern. So wie die Bündnisse geschlossen sind, ist jeder einzelner Canton völlig in Absicht der äußern und innern Staatsangelegenheiten ein unabhängiger Staat, s. Fästl 1 c. Einleit. S. 50, 52. Meg. Tschudi Chron. B. 5. S. 276. Tscharners Gesch. der Eydgen. Th. 1 S. 148 u. a.

S. 7.

Die Eydgenossen thun ihre gemeinschaftliche Verwaltung Angelegenheiten entweder durch Zusammenkünfte oder schriftlich ab. der gemeinsch.

Der Canton Zürich verwaltet bey dem Bundes Angeleg. de das Kanzleramt, so daß dasjenige was an den ganzen Bund von Einheimischen oder von Fremden gelangen soll an ihn gesandt, und von ihm

ihm den übrigen Cantons entweder in einer Zusammenkunft, oder durch Circularschreiben mitgetheilt wird.

Die Cantons haben keine festgesetzte Zusammenkünfte sondern Zürich schreibt dieselben aus, wenn es die Umstände fordern; auch kann jeder Canton eine Zusammenkunft verlangen. Es ist kein Ort dazu festgesetzt, häufig ist es Baden gewesen. Zürich hat darauf den Vorsitz, ausser wenn sie in dem Hauptorte eines Cantons gehalten wird, da alsdann dieser den Vorsitz hat. Die übrigen stimmen in folgender Ordnung Bern, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell. Jeder Canton schickt zwei Gesandte. Von den zugewandten Orten haben der Abt von St. Gallen die Stadt St. Gallen und Biel das Recht auf dieser Versammlung zu erscheinen. Sie erwählen einen sogenannten abwartenden Landvogt, der die Stimmen sammlet, und im Fall sie gleich sind, eine entscheidende Stimme hat. Das Protocol führen ein reformirter und ein catholischer Landschreiber, welche auch die Unterhandlungen in so genannte Abschiede bringen, und diese den Cantons zusenden. Die Versammlungen heissen Tagesakungen, Tageleistungen oder Conferenzen.

Sind die Sachen so beschaffen, daß sie schriftlich abgethan werden können, so eröffnet sie Zürich im Circularschreiben, und thut sie
 sie

ſie bey erhaltener Antwort nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Von der allgemeinen Verſammlung ſind die Jahrrechnungs- Tagesſakungen verſchieden. Dieſe werden zur Abnahme der Rechnung der Länd- der die mehrern Cantonen gemeinſchaftlich gehö- ren in Frauenfeld gehalten. Der Landvogt von Turgau iſt dabey abwartender Landvogt. Es wer- den auf denſelben auch gemeiniglich allgemeine endgenoſſiſche Geſchäfte abgethan.

Endlich halten die Cantons von jeder Reli- gion beſondere Zuſammenkünfte, die evange- liſchen zu Urau, die catholiſchen zu Lucern. Die Städte St. Gallen, Mühlhauſen und Biel deputiren zu jener, der Abt von St. Gallen und Wallis zu dieſer; die Cantons Glarus und Appenzell zu beyden. Zürich ſchreibt die Verſamm- lung bey den evangelischen; Lucern, bey den ca- tholiſchen aus, und beyde präſidiren auch dar- auf, wenn ſie nicht in dem Hauptorte eines Can- tons gehalten wird. S. Saſt l. c. S. 53. Einleit.

Auſwärtige Mächte unterhandlen mit der Schweiz durch dieſe Tagesſakungen. Sie ha- ben keinen feſtgeſetzten Titel und die Art und Weiſe wie die auſwärtigen Mächte an ſie ſchrei- ben iſt von jeder verſchieden. Hier ſind die Ti- tulaturen die ihnen der Kaiſer und die Könige von Frankreich und Preußen geben. Der er- ſte: Den geſtrengen, feſten und ehrſamen unſrer be- ſondren lieben R. gemeinen Endgenoſſenſchaft ab-

ler dreyzehn und zugewandten Orten. Der andre:
 a nos très chers grands amis & confederés les
 Bourgemaitres, Advoyers, Landammans & Con-
 seil de ligues suisses des hautes Allemagnes;
 Der dritte: den wohlaebornen, edlen ehren-
 festen, hochweisen und hochgelahrten, besonders
 lieben Freunden, Alliirten und Bundesverwand-
 ten, Bürgermeistern, Schultheißen, Landammann,
 und Rätthen der 13 Orten der Eydgenossen-
 schaft Zürich, Bern u. s. w. Mehrere s. bey
 Fast Einleit. S. 54.

Die Conföderation hat kein gemeinschaftli-
 ches Wappen

Sie hat ebenfalls keine gemeinschaftliche
 Staatscollegia, Beamten u. d. gl.

§ 8.

zugewand. Mit diesen eydgenössischen Orten sind 11
 teOrter. andre Staaten alliirt, die man die zuge-
 wandten Orte nennt.

Die zugewandten Orte haben entweder mit
 der ganzen Eydgenossenschaft oder mit einem
 Theil derselben ein Bündniß. Sie werden
 eingetheilt in: *Socii* od. *Associés*, und *Confoederati*
 oder *Alliés*. Die ersten sind nur Abt und Stadt
 St. Gallen und Stadt Biel, die andern,
 die übrigen. Die ersten haben Sitz und Stim-
 me auf den Tagesakungen, und sind dadurch
 wirkliche Mitglieder der Conföderation, die
 andern nicht.

§ 9.

Die Regierungsform eines jeden Cantons
 ist

Regie-
 rungsf.

ist von der andern verschieden, überall aber republicanisch

Zürichs Regierungsform ist mehr aristocratisch als demokratisch. Die höchste Gewalt ist in den Händen des großen Rathes. Er besteht aus 162 Mitgliedern, die sich selbst aus den 13 Zünften wählen, und aus den 50 Mitgliedern des kleinen Rathes, und führt den Titel Rath und Bürger oder die zweyhundert. Der ihm incorporirte kleine Rath thut weniger wichtige und tägliche Sachen ab. Er wird theils von den Bürgern theils von den Mitgliedern selbst gewählt, die Hälfte von ihm regiert abwechselnd ein halbes Jahr. Die Bürgerschaft ist in 11 Zünfte getheilt, von denen die vornehmste Constaffel heisset. Außerst wichtige Fälle werden ihrer Versammlung vorgetragen, ehe Rath und Bürger sie entscheiden. In dem kleinem Rathe sitzen die 9 ersten Staatsbeamten der Republik (Standeshäupter) 2 Bürgermeister, 4 Stadthalter, 2 Seckelmeister, 1 Obmann, welche mit 3 Rathsherrn einen geheimen Rath formiren, zur Vorbereitung der in dem kleinen und großen Rath abzuthuenden Geschäfte. Für jeden Hauptarm der Geschäfte ist ein besondrer Rath aus den Mitgliedern des großen und kleinen Rathes verordnet. Das Gebiet der Republik wird von durch den Rath ernannten Ober und Landvoigten regiert. S. Fäsi 1ster Th.

Die Regierungsform von Bern ist aristocratisch. 2) Bern.

tisch. Die höchste Gewalt ist in den Händen des großen Rathes, der vollzählig 299 Mitglieder hat, und Räte und Bürger der Stadt Bern heißt. Ein kleiner oder täglicher Rath, der aus den Schultheissen 24 Räten und 2 Heimlichen besteht, bereitet alle Geschäfte des großen Rathes vor, und thut einige Geschäfte ganz ab. Er theilt sich zur Verwaltung der Geschäfte in Kammern von denen der geheime Rath der wichtigste, und das Staatsministerium zu Bern ist. Das höchste Finanzcollegium ist die Bennerkammer. Dieser kleine Rath und eine Deputation von 16 Mitgliedern des großen Rathes bestätigen den großen Rath jährlich. Sie besetzen auch die darin erledigten Stellen. Der kleine Rath wird von dem großen Rathe alle Jahr bestätigt, und hat seine Ergänzung mit dem großen Rath gemeinschaftlich. Für die Verwaltung der Staatsgeschäfte sind verschiedene Collegia aus dem großen und kleinen Rath niedergesetzt. Die vornehmsten Staatsbeamten sind 2 Schultheissen von denen einer 1 Jahr regiert 2 Seckelmeister und 4 Benner (Räthliche). Das Gebiet der Republik wird durch Landvoigte regiert die der Rath ernennt. Alle Ausfertigungen geschehen in der Kanzley. Man muß Bürger von Bern seyn, um Mitglied der Regierung werden zu können. Jetzt sind nur noch 250 Bürgerfamilien. Sie sind in 13 Zünfte getheilt von denen die Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber große Vorzüge

ge haben. Die nicht zwecklose Errichtung eines diese Regierungsform spielend nachaffenden Körpers, der aus jungen vornehmen Leuten besteht, und der äusre Stand heißt, verdient Erwähnung. S. Staatsverfassung der St. Bern von H. L. von Wattenweil im schweizerischen Museum 2tes St. 1783. und Meiners Br. 1ster Th.

Lucern ist eine Aristocratie. Die höchste 3) Lucern. Gewalt ist in den Händen des kleinen und großen Rathes. Der erste besteht aus 36 Personen, und ergänzt sich selbst; der andre ausser den Mitgliedern des kleinen noch aus 64 Personen, deren Zahl er selbst und der kleine Rath ergänzen. Die vornehmsten Staatsbeamten sind 2 Schultheissen, 2 Pannerherrs, 2 Benner, 2 Seckelmeister u. a.

Uri ist eine Democratie. Die höchste Gewalt ist in den Händen des ganzen Volks, und es übt sie auf einer Versammlung aus, die Landesgemeinde heißt. Jede Mannsperson von 14 Jahren hat auf derselben eine Stimme. Sie wird zu Vorklingen gehalten. Die gewöhnlichen Geschäfte verwaltet ein Landrath von 60 Personen. Die vornehmsten Staatsbeamten sind ein Landammann, Stadthalter, Pannerherr, Hauptmann u. a. 4) Uri.

Schweiz ist eine Democratie. Jeder der 5) Schweiz 16 Jahr alt ist, hat auf der Landesgemeinde die sich zu Tbach versammelt, eine Stimme; der die Geschäfte verwaltende Landrath hat auch

auch 60 Mitglieder. Die Beamten sind der Landammann u. a.

6) Unterwalden.

Unterwaldens Regierungsverfassung ist demokratisch. Aber die Landsgemeinen der beyden Thäler versammeln sich jede besonders zu Sarnen und Stanz. Auch hat jede einen eignen Landrath und besondre Beamten, Landammänner u. s. w.

7) Zug.

Zug ist eine Demokratie, und jeder 16jährige Mann hat eine Stimme auf seiner allgemeinen Landsgemeine zu Zug. Die Stadt und jedes Quartier halten ausserdem für sich Landsgemeinen. Das höchste Collegium, der Stadt- und Amtsrath besteht aus 40 Mitgliedern. Die Stadt hat einen innern Rath. Die Beamten sind Landammann, Stadthalter u. s. w.

8) Glarus.

Glarus ist eine Demokratie, und jeder 16jährige Mann hat eine Stimme in der Landsgemeine zu Glarus. Die zwey Religionsgenossen halten auch besondre Landsgemeinen. Der gemeinschaftliche Landrath besteht aus 63 Personen. Staatsbeamten sind der Landammann, Stadthalter u. a.

9) Basel.

Die Regierungsform in Basel ist mehr aristocratisch als demokratisch. Die höchste Gewalt ist in den Händen des großen Rathes von 280 und des kleinen von 60 Mitgliedern die von den 18 Zünften der Bürgerschaft erwählt werden. Die höchsten Beamten sind 2 Burgemeister, und 2 Oberstzunftmeister.

Freys

Freyburg ist eine Aristocratie. Die höch- 10) Frey-
ste Gewalt ist bey dem großen Rathe von 200 burg.
und bey dem kleinen von 60 Mitgliedern, die
nur aus den 71 patricischen Geschlechtern genom-
men werden können. Die höchsten Staatsbe-
amten sind 2 Schultheissen und 4 Benner.

Solothurn ist eine Aristocratie. Die höch- 11) So-
ste Gewalt, hat der große Rath von 100 und lothurn.
der kleine von 35 Mitgliedern. Die höchsten
Staatsbeamten sind 2 Schultheissen, der Ben-
ner und der Seckelmeister.

Die Regierungsform von Schaffhausen ist 12) Schaff-
aristocratisch, demokratisch. Die höchste Ge- hausen.
walt ist in den Händen des von den 12 Zünf-
ten erwählten großen Rathes von 60 und des
kleinen von 25 Mitgliedern, die Staatsbeamten
sind 2 Burgemeister u. a.

Appenzell ist eine Demokratie. Die höch- 13) Ap-
ste Gewalt ist bey den beyden Landgemeinen, der penzell.
innren Rhoden zu Appenzell, und der äusern zu
Trogen und Hundweil, auf denen jede 16jäh-
rige Mannsperson eine Stimme hat. Die in-
nern Rhoden haben einen besondern großen Rath;
in den äusern Rhoden hat jede Gemeinde einen
Rath. Jede Landesgemeinde hat ihren Landes-
amman und Beamte. S. Fäsis l. c. Th. 2.
und 3. und Absprungs Reisen. S. 38.

Die Unterthanen die mehr als einem Can-
ton gemeinschaftlich gehören, werden von Land-
vögten und andern Beamten regieret, die die
Cantons gemeinschaftlich ernennen. Den acht
alten

alten Orten gehören, die Landgrafschaft Thurgau, die Landvogteyen Sargans, und des obern freyen Amts. Jona und Appenzell gehört die Landv. Rheinthal. Schweiz und Glarus gehört Gaster, Uznach und Gams Zürich Bern und Glarus gehören, die Städte Rappersweil, Bremgarten und Mellingen und die Landvogteyen des untern freyen Amts. Zürich und Bern, die Grafschaft Baden. Bern und Freyburg, Schwarzenburg, Murten, Grandson, Orbe und Escherlik; Uri, Schweiz und Unterwalden die 3 italienischen Landvogt. Vollenz, Riviera, und Vellenz. Allen Cantons ausser Appenzell; Die 4 übrigen Lauis, Mendris, Luggarus und Meynthal. — Die Benedictiner Abten Engelo Berg, und das Flecken Gersau sind völlige Freyheiten, die unter dem Schutze der Waldstädte stehen. S. fast 3ter Th.

S. 10.

Zuge: Die Regierungsform in den zugewandten wandte Orten ist zum Theil monarchisch zum Theil Derter. republicanisch.

1) Stift Das St. Gallen gehört dem Abte Gallen. der ein deutscher Reichsfürst ist. Er besizet auch die Gr. Loggenburg.

2) Stadt Die Stadt St. Gallen hat eine aristocratische Regierungsform unter einem großen und kleinen Rath und 3 Burgemeistern.

3) Biel. Eben so die Stadt Biel, unter einem großen und kleinen Rath und einem Burgesmeister. Der Bischof von Basel sezt ihr einen

nen Meyer, als ihre erste obrigkeitliche Person.

Graubündner Land ist in 3 Bündte, der graue Bund, der Bund des Hauses Gottes und der 10 Gerichte eingetheilt, die aus mehreren Hochgerichten, und diese wieder aus Gerichten oder Schniken bestehen. Diese Hochgerichte sind in Absicht ihrer innern Angelegenheiten, freye von einander, unabhängige Staaten, aber die auswärtigen Angelegenheiten und allgemeinen Gesetze des Bundes werden gemeinschaftlich bestimmt. Ihre Regierungsform ist überall demokratisch. Jedes Hochgerichte thut seine Angelegenheiten auf einer Versammlung ab, und hat seinen höchsten Beamten, der Landammann, Stadtvogt, Podestat, heißt. Jeder Bund hat ferner eine gemeinschaftliche Versammlung und Bundstag; und ein gemeinschaftliches Oberhaupt welches in dem Grauenbunde Landrichter, im Gotteshauses Bunde, Bundespräsident, und im Bunde der 10 Gerichte, Bundeslandammann heißt. Alle 3 Bunde haben 1741 ein ewiges Bündniß errichtet, und machen einen Staatskörper aus. Sie halten zu Abthnung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten Bundestage abwechselnd zu Glanz, Chur oder Davos, durch ihre 3 Oberhäupter und 63 sogenannte Boten und Benboten. In Chur ist auch ein gemeinschaftliches Archiv. Dem Bunde gehören die Landschaften Veltlin, Gläven und Worms.

4), 7)
Graue
Bund.

7) Wal-
lis.

Das Walliser Land besteht aus 7 kleinen Staaten die Zehnten heissen, und ihre besondre Regierung und Oberhäupter haben, welche letzte Meyer oder Castellane heissen. 6 von ihnen sind demokratisch der 7te Sitten nemlich, aristocratisch. Sie haben sich 1475 in ein Bündnis verbunden, und halten jährlich zweymal eine gemeinschaftliche Versammlung die Landrath heisst zu Sitten. Der Bischof von Sitten hat darauf den Vorsitz, die Führung der Geschäfte aber ein gemeinschaftlicher Landeshauptmann.

8) Mühl-
hausen.

Die Regierungsform von Mühlhausen ist aristocratisch-demokratisch unter einem großen und kleinen Rathe und 3 Burgemeistern.

9) Neuens-
burg.

Das Fürstenth. Neuenburg gehört dem Könige von Preußen, der es durch einen Gouverneur und Staatsrath regieren läßt, dessen Gewalt aber durch die 3 Stände des Adels der Beamten und der Bürger sehr eingeschränkt ist.

10) Genf.

Die Regierungsform von Genf ist mehr aristocratisch als demokratisch. Der vornehmste Theil der Gewalt ist seit 1782 in den Händen des großen, des mittlern und des kleinern Rathes, und die Versammlung der Bürger hat nur einen geringen Theil derselben behalten. Die Einwohner der Stadt sind in Citoyens, Bourgeois und Habitans eingetheilt, von denen nur die ersten Theil an der Regierung nehmen. Die vornehmsten Beamten sind die 4 Syndics. S. Edit. de pacification de 1782.

11) Bas-
sel.

Der Theil des Bisthums Basel der mit den
Cano

Cantons im Bunde steht, erkennt gleichwohl den Bischof für seinen Oberherrn.

§. 11.

Die Eidgenossenschaft hat keine gemeinsame Gesetze. schaftliche Staats-civil-criminal und polizey Gesetze sondern jeder Staat folgt seinen besondern Gesetzen. Dieses ist also auf gleiche Art der Fall in Absicht der niedrigen und hohen Gerichtshöfe.

§. 12.

Eben so hat die Eidgenossenschaft keinen gemeinschaftlichen Schatz. Finanzen.

Die einzelnen Cassen der verschiedenen Staatskörper sind sämmtlich in guten Umständen; einige sind reich, besonders Bern, welches außerordentlich große Capitale ausgeliehen hat.

§. 13.

Die Eidgenossenschaft hat gar keine stehende Armee, aber doch eine gegenseitige Verpflichtung zur Stellung einer gemeinschaftlichen Armee in Kriegszeiten. Jeder Staat hat seine besondere Kriegsverfassung. Kriegswejen.

Die Cantons haben eine sogenannte Schirmordnung oder Defensional unter sich geschlossen zur Bestimmung einer im Kriege zu stellenden gemeinschaftlichen Armee, aber Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und die innern Rhoden von Appenzell haben 1677 sich erklärt, daß sie daran nicht gebunden seyn wollten. Nach dieser Ordnung wird von den Cantons, den drey Associés, und den gemeinschaftlichen Unterthanen

nen eine Armee von 13400 Mann für den ersten Auszug aufgebracht, welcher im Nothfall vervielfacht wird. Aus diesen Truppen sollen 2 Armeen formirt werden. Die Stellung der Artillerie, und die Ernennung der Generalität ist gleichfalls bestimmt. Diese besteht aus 2 Oberstfeldhauptleuten, 2 Oberstwachmeistern, und 2 Oberfeldzeugmeistern. Zur Beförderung einer schnellen Gegenwehr hat man durch die ganze Schweiz auf den Bergen sogenannte Hochwachten angelegt, von denen man Zeichen bei Herannahung einer Gefahr geben kann.

Nur Bern, Lucern und Genf haben Corps stehender Truppen. Aber jeder Bürger in diesen und den andern Orten ist gehalten, für die Vertheidigung des Staats zu sechten, daher müssen sie sich alle und zwar auf ihre Unkosten bewaffnet halten, und in den Waffen üben. Die Schweizer erlauben, daß fremde Mächte in ihrem Lande werben dürfen, welches ihnen sehr viele gut exercierte Officiere und Soldaten giebt. Sie sind in den mehrsten Orten in Regimentern und Compagnien vertheilt und mit den gehörigen Officieren versehen. Bern hat besonders eine sehr regelmäßig eingerichtete Nationalmiliz, Cavalerie und Infanterie die 4000 Mann stark, und gut exercirt ist, so wie dieser Canton auch eine schöne Artillerie und ein hinlänglichs Corps Artilleristen hat. Ausserdem hat noch Zürich, Lucern, Basel, Frenburg, Solothurn und Appenzell, eine gute Einrichtung der Nationalmiliz.

So wie man aber diese Leute überall nicht mit gut exercirten Truppen vergleichen muß, so sind sie in einigen Cantons äußerst schlecht. S. Meiners Br. Th. I. S. 34.

§. 14.

Der Adel in der Schweiz macht keinen besondern Stand aus. Die übrigen Einwohner sind Bürger, Geistliche und Bauren.

Der Adel in der Schweiz ist nicht zahlreich, und da die Republik keinen Adel ertheilt, so wird er immer schwächer. Er ist in den mehrsten Dörfern ohne alle Vorrechte außer denjenigen die ihm die Bürgerschaft des Orts ertheilt, zu dem er gehört. In den aristocratischen Staaten machen diejenigen Bürger in deren Händen die gesetzgebende und gesetzverwaltende Gewalt ist, eine besondere Classe, ein Patriciat aus. Der geistliche Stand nimmt als solcher, keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt. In den catholischen Ländern ist er sehr reich. Die Bewohner des flachen Landes oder Bauren haben in den aristocratischen Ländern eine sehr gelinde Regierung; in den democratischen sind sie Theilnehmer der gesetzgebenden Gewalt. Auch in diesen sind Geschlechter aus denen die Beamten des Staats gemeiniglich gewählt werden.

§. 15.

Die vornehmsten Arme der menschlichen Beschäftigungen in der Schweiz sind: Viehzucht, Weinbau und Ackerbau. Sie hat zahlreiche

reiche und gute Fabriken und Manufacturen, die den Handel unterstützen.

Die Viehzucht ist der vornehmste Nahrungs-
zweig der Schweizer und sie wenden große Auf-
merksamkeit darauf. Am stärksten ist sie in den
gebürgigten Gegenden wo die Alpungen eine un-
vergleichliche Weide geben; in den flachen Ge-
genden bereitet man künstliche Weyden mit großem
Vorteile. Man verfertigt besonders vortrefli-
chen Käse zur Ausfuhr. Der beßre Ertrag der
Viehzucht, und des Weinbaus der, wo die Ge-
genden dazu tauglich sind, beträchtlich ist, ver-
ursacht die Verabsäumung des Kornbaus, so
daß man viel Korn einfahren muß, und Maga-
zine auf den Nothfall angelegt hat.

Die mehrsten Fabriken und Manufacturen
sind in den protestantischen Ländern der Schweiz.
Man webet viel Leinwand aller Art, verfertigt
Spitzen, Strümpfe, Hüte, baumwolle und wol-
lene, auch seidene Zeuge, Gold und Silberstof-
fen aller Arten. Die Cottondruckereyen sind
vortreflich, so wie auch die Bandfabriken. Man
hat gute Färbereyen. Die Papiermühlen sind
sehr vorzüglich. Es wird viel Leder zubereitet.
Man hat vortrefliche Arbeiter in Metall, und
sehr zahlreiche und äußerst geschickte mechanische
Künstler besonders Uhrmacher. Hin und wieder
sind Eisensfabriken.

Die Schweiz treibt ihren Handel durch ihre
Flüsse und Seen, und wo das Land offen ist, auf
mit großen Unkosten angelegten Landstraßen; da
wo

wo die Berge dieses nicht zulassen durch Saum-
rosse und Esel. Sie führt aus: die Producte
der Viehzucht, Pferde, Weine, rohe Kristalle,
edle Steine und andre Bergproducte, und die
vorhergenannten Manufacturwaaren. Ihre Im-
porten sind Getrande, Wein wo er nicht wächst,
Saltz, verschiedene rohe Materialien zu ihren
Manufacturen, Manufacturwaaren, und die
Bedürfnisse des Luxus. Die mehrsten Impor-
ten geschehen durch Genf und Basel. Aber bis-
her hat man Einfachheit der Sitten genung be-
halten, und die Manufacturen liefern Waa-
ren genung, daß die Schweiz bey ihrer Aus-
fuhr gewinnet. S. Fast Einl. S. 28: 30.

S. 16.

Die schweizerschen Staaten haben nicht ei-
nerley Münzfuß und einerley Münzen.

In der Schweiz herrscht der nemliche fehler-
hafte Unterschied der Währung, und der Münz-
sorten wie in Deutschland. Die französischen
grogen Sorten sind die einzigen allgemein gelten-
den Münzen in der Schweiz und dienen auch auf
den Hauptwechselsplätzen zu Basel und Genf zum
Maasstabe. Um hier das wichtigste davon an-
zuführen, so prägt Zürich die Mark fein zu 22 fl.
4 Kr. aus; Bern und verschiedene andere zu
23 fl. 36 Kr. Basel zu 23 fl. 33 Kr. Schaff-
hausen, Appenzell und die östlichen Unterthanen
bedienen sich des schwäbischen 24 fl. Fußes. Lu-
zern prägt aus zu 26 fl. 29 Kr. Genf hat zwen-
erley Währung die monnoye courante wo die

feine Mark zu 32 Livres 1 Sol ausgeprägt ist, und die petite monnoye wo der fl. 38⁷ Gran fein Silber hat.

Goldne Münzen sind, Pistolen zu Genf 10 Livr. Ducaten zu Zürich 4 fl. 20 Schill. Die gewöhnlichen Silbermünzen sind Thaler, Gulden, Bazen, Schillinge, Plapper, die aber in den verschiedenen Staaten auch Münzen von verschiedenen Werth anzeigen. Die kleinsten Münzen sind Rappen, Bluzger, Ungster und Pfennige. S. helvet. Calend. 1785. S. 118.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

S. 17.

Herrsch. Sowohl die reformirte als die catholische
Relig. Religion sind in der Schweiz die herrschenden.

Der reformirten Religion sind zugethan: die Cantons Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, die Stadt Gallen, Genf, Mühlhausen, Biel, Neuenburg. Ganz catholisch sind: Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Friburg, Solothurn, der Abt von St. Gallen, Wallis. Beyde Religionen herrschen in den Cantons Glarus und Appenzell, im Graubünden und in den Ländern der gemeinschaftlichen Unterthanen.

Die reformirten Kirchen haben gemeinschaftliche symbolische Bücher, an der helvetischen Confession, und zum Theil an der formula consensus.

Die

Die catholischen Staaten haben zwar stets eine ungemeine Unhänglichkeit an ihre Lehre, aber auch große Standhaftigkeit gegen die Eingriffe der übermäßigen päpstlichen Macht gezeigt. E. de Helvetior. jurib. circa sacra oder historischer Entwurf der Freyheiten und Gerichtsbarkeit der Endgenossen in geistlichen Dingen Zürich 1768.

§. 18.

Die Geistlichkeit der catholischen Kirchen steht unter Bischöffen. In den protestantischen Kirchen ist die geistliche Verfassung verschieden. Geistlichkeit.

Die catholischen Geistlichen stehen unter den Bischöffen von Sitten, Chur, Lausanne, Basel, Costanz und Como, und dem Erzbischof von Mayland. Die regular Geistlichkeit ist sehr reich. Man giebt die Zahl der Klöster auf 119 an.

Die allgemeine Kirchenform in der reformirten Kirche, nemlich Gleichheit unter den Geistlichen ist den schweizerschen reformirten Kirchen gleichfalls eigen. Indessen hat jeder Ort seine besondere Einrichtung. In Zürich ist die Geistlichkeit in 14 Capitel vertheilt, die einen gemeinschaftlichen Synodum ausmachen. Die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ist einem Kirchenrath von 15 Benfizern übertragen. Im C. Bern sind die Kirchen im deutschen Gebiet in 8 und im welschen Gebiet in 5 Capitel vertheilt. Für die Consistorialgeschäfte sind in dem Gebiet Chorgerichte angeordnet, von denen

nen die Appellation an das Eborgericht zu Bern geht. In Basel ist die Geistlichkeit in 4 Decanate vertheilt. Schaffhausen hat ein Capitel, so wie auch die äusern Roden von Appenzell. Die reformirten Geistlichen in Graubünden machen 6 Colloquia aus. Jeder Bund hat einen Decanus, welchen eine Synode, die die Geistlichen aller 3 Bunde jährlich halten, wählt. In Neuenburg machen sie 5 Colloquia aus, und halten jährlich eine allgemeine Zusammenkunft S. Fast. S. 64. In Genf ist ein Consistorium für die geistlichen Angelegenheiten; der Körper der Geistlichkeit daselbst heist die Compagnie, Fast 4ter Th. S. 397.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

S. 19.

Zustand Die Künste und Wissenschaften blühen
der Ge- sehr in der Schweiz.
lehrsamk.

Die Schweiz hat besonders starke Stempelschneider, Mahler und Kupferstecher hervorgebracht. Sie hat vorzügliche Schriftgießereien und Buchdruckereien. Die deutsche Sprache, Critik und Poesie hat ihr viel zu danken, weniger die ältere Litteratur und Critik. Wir haben die vortreflichsten Männer in den philosophischen Wissenschaften und der Naturkunde, in der Mechanik und besonders in der Arzeneigelahrtheit aus der Schweiz erhalten. Auch
 hat

hat dieses Land stets geschickte Theologen gehabt.

§. 20.

Es finden sich in der Schweiz hinlängliche Gelehrte Anstalten zu einer gelehrten Erziehung. Anstalt.

Es sind allenthalben Schulen, die zum Theil sehr gut unterhalten sind, und man wendet viel auf den Privatunterricht. Zu Zürich, Bern, Lausanne und Genf sind gut besetzte Academien für die Reformirten, und zu Roschach und Sitten für die Catholiken. Zu Basel ist eine reformirte Universität, besonders wird großer Fleiß auf die Bildung junger Theologen gewendet.

Es sind unterschiedliche gelehrte Gesellschaft zu Zürich, die öconomische zu Bern, die helvetische zu Basel; die deutschen ebendasselbst und zu Bern.

Öeffentliche Bibliotheken sind zu Zürich, Bern, Basel und Genf. Kunst und Naturaliencabinet, ter sind an den ersten Orten, und so wie Gemälde Münz- und andre Kunstsammlungen bey Privatpersonen. S. Fasi, Einl. S. 75.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

§. 21.

Die schweizerische Conföderation hat jetzt nur einen geringen Einfluß in die allgemeinen politischen Angelegenheiten.

Die Schweiz hat seit den innern Streitigkei-

ten die durch die Reformation unter den Cantons veranlaßt wurden, und seit dem Anwachs der Stärke ihrer Nachbarn aufgehört, die wichtige Rolle zu spielen, wozu ihr besonders die italienischen Kriege im 15ten und 16ten Jahrh. Anlaß gaben. Seit dem Frieden zu Freyburg 1519. hat sie keinen thätigen Antheil an den europäischen Angelegenheiten genommen. Auch hängt sie seit diesem Frieden auf französischer Seite, und ist in genauerer Verbindung mit dieser Krone als mit den übrigen europäischen Mächten. Sie hat von keinem ihrer Nachbarn, so wie die Lage der Sachen jetzt ist, etwas zu fürchten, da es nicht wahrscheinlich ist, daß das Haus Oestreich geneigt sey seine alten Präensionen geltend zu machen, Frankreich keinen großen Vortheil von einer Eroberung in den dortigen Gegenden haben würde, und Sardinien zu schwach ist, etwas mit sicherem Erfolg zu unternehmen. Sollte sie aber je in einen Krieg verwickelt werden, so läßt ihre jetzige Verfassung fürchten, daß sie dabey würde wenige Stärke zeigen können, da theils das Band das sie verknüpft von geringer Stärke ist, theils die Umstände die sie ehemals fürchterlich machten, sich völlig geändert haben. Gegen einen Angriff würde ihr indessen die Beschaffenheit ihres Landes eine lange Vertheidigung, selbst gegen die stärkste Macht erlauben. Eine genaue Neutralität die alle Kriege von ihr abwendet, ist demnach ihren Staatsinteresse am gemäßeften.

§. 22.

Die schweizerische Conföderation hat nur an Tractaten
wenigen Staatsverhandlungen und Tractaten
Theil genommen.

Die vornehmsten mit auswärtigen Nationen
geschlossenen Verträge sind: der Frieden zu Bas
sel 1499. der Frieden zu Freyburg 1519 der
Vertrag zu Monzon 1626. der Frieden zu Chie
rasco 1630. der westphälische Frieden 1648.
das Solothurner Bündnis mit Frankreich 1777.
In den innern Angelegenheiten der schweizerschen
Conföderation sind merkwürdig: der erste Land
frieden 1529. der andre 1531. der Frieden zu Bas
den 1656. der Landfrieden zu Urau 1717. S.
Histoire des Helvetiens p. Mr. le B. Alt de Tieffen
thal a Friburg 1750. 10 V. Historie der End
genossen v. B. B. Tscharner, Zürich 1756.
3 Th. L. Meisters Hauptscenen der helvet. Ge
schichte, Zür. 1784. 2 Th.

Das fünfte Capitel.

Staatsverfassung von Großbrita nien.

Quell und Hülfsm. The present state of great
Britain by J. Chamberlayne Lond. 1755. The
present state of Great Britain and Ireland by G.
Miege completed by Mr. Bolton, Lond. 1774.
Der gegenwärtige Zustand des britischen Reichs
von J. Enttel Berl. 1778. 5 Th. Political
sur-

Survey of Britain by J. Campbell, Lond. 1774.
2 Vol.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Quell. und Hülfsm. Geographical Dictionary
by Guthrie tom. 1. Büschings Geogr. 2ter Th.
2ter Band. Gatterers Geogr. S. 378. und
die daselbst angef. sind, und Stucks Verzeichn.
von Land und Reisebeschreibungen.

S. I.

Großbrit. Großbritannien liegt in einem gemäßigten
Clima; seine Größe ist nicht beträchtlich
dennoch hat es große schiffbare Flüsse, und
viele Seen. Sein nördlicher Theil ist ganz
gebürgigt und waldigt.

a) Nah-
men.

b) Lage.

Die beyden vereinigten Königreiche England
und Schottland führen seit 1706. den Nah-
men Großbritannien; England liegt zwischen
dem 50 = 66 Schottland zwischen dem 54 : 59°
nordl. Breite, das erste zwischen den 11 = 19
das andre zwischen dem 11 = 15° östl. Länge.

c) Clima.

Das Clima in England ist zwar zu allen
Jahrszeiten stets gemäßigt, aber sehr veränder-
lich, bey einer trüben dichten Luft, selten hei-
ter. Schottlands höhere Lage macht es kälter
aber die Luft ist heiterer, und starke Winde rei-
nigen sie.

d) Größe.

Der Flächen Inhalt von England ist nach ei-
nigen

nigen Angaben 3090 $\frac{1}{8}$ nach andern 2916. Von Schottland 1737 $\frac{1}{8}$ oder 1600.

Die Hauptflüsse in England sind, die Thame^{e)} oder Themse, der Medway, die Severn, der Trent, die Ouse, der Humber, und die Tyne; in Schottland der Tay, der Forth, der Clyde, Tweed und Solway. Schottland hat sehr viele Seen oder Lachs.

In England sind nur in Wales Gebürge, ^{f)} Gebürge, die auch seine westlichen Küsten bilden; seine südliche Küste ist gleichfalls erhaben mit starken Vorgebürgen. Nordschottland ist ein Klumpen aufeinander gehäufte Gebürge. In England sind nur wenig Wälder. Schottland hingegen hat viele und große Waldungen.

Großbritannien ist ganz mit Meeren umgeben. Gegen Norden liegt das schottische und Nordmeer gegen Süden der Canal und Pas de Calais; gegen Osten das deutsche Meer, gegen Westen das irländische oder der St. Georgen Canal.

S. 2.

Englands Fruchtbarkeit ist ungemein groß; Schottland ist weit weniger fruchtbar. Fruchtbarkeit.

Der Ackerbau ist in England zu einer großen Vollkommenheit getrieben, so daß sehr viel Getran^ede ausgeführt wird; aber er nimmt jetzt aus mehreren Gründen ab. Der Gartenbau ist trefflich und die Güte und Menge der Baumfrüchte ungemein groß. Man zieht Hopfen, schönen Safran, Rhabarbar und andere Apothekerkräuter, auch Farbekräuter, aber wenig Flachs und

und Hanf, und gar keinen Wein, Brennholz ist fast gar nicht vorhanden, sondern die wenigen Holzungen werden zum Schiffsbau geschont. Unterschiedlich Gegenden in England liegen gleichwohl noch ungebaut. Bey einer aufferordentlichen Aufmerksamkeit die man auf die Weiden wendet, hat die Viehzucht einen ungemeinen Grad der Vollkommenheit erreicht. Das englische Rindvieh und seine Pferde gehören unter die besten, und werden ausgeführt. Die Wolle der ungemein zahlreichen Schaafse folgt auf die spanische. England hat eine starke Art Hunde, und unter dem Federvieh sehr streitbare Hähne. Es ist überall wenig Wild, besonders roth Wildpret da; von Pelzthieren hauptsächlich Füchse und Caninchen. Das Meer und die Flüsse haben viel Fische. Im Steinreiche findet man sehr viel Steinkohlen, vorzügliche Walkererde, Schiefer, Marmor, Albaster, Quadersteine, Krystalle, Alaun, und andre Bergwaaren. An Mineralien giebt es etwas Eisen und Kupfer, sehr viel Bley und vortrefliches Zinn. Man hat ergiebige, aber nicht hinlängliche Salzquellen, und verschiedene mineralische Quellen und Bäder. Schottland hat weder einen solchen fruchtbaren Boden noch solche fleißige Einwohner als England. Doch wendet man jetzt mehr Fleiß auf den Ackerbau. Das Hochland bringt kein Getrande hervor, außer Hafer. Man hat viele Baumfrüchte und baut viel Hanf und Flachs. Die Holzungen sind sehr ergiebig auch zum Schiff.

Schiffbau. Die Viehzucht ist ungemein beträchtlich und das Hornvieh und die Pferde werden ausgeführt. Hier ist viel Wild besonders Federwildpret. Die Küsten sind sehr fischreich. Man gräbt mehrere und bessere Steinkohlen als in England. Die Gebürge geben Edelgesteine, Agate, Kristallen, Magnete, Marmor, viel Bley, weniger Kupfer Eisen und Zinn, etwas Silber. Man hat mineralische Wasser aber kein Salz außer Seesalz. S. Abschilderung der englischen Manufacturen v. Taube Wien 1774. Th. Pennants Reise durch Schottland Hamb. 1779.

S. 3.

Einwoh-
ner.

Die Einwohner von Großbritannien sind theils Celten, theils Deutsche, theils Normänner.

Die alten ursprünglichen Einwohner von Großbritannien sind Celten. In England außer Wales sind Angeln und andre Sachsen eingewandert, und darin die herrschende Nation geworden. Die Zahl der eingewanderten Dänen und Normänner ist die kleinste. Die Schotten sind Celten.

England ist ungemein stark bevölkert, Schottland weniger. Die Zahl der Einwohner wird sehr verschieden angegeben. Nach einer Mittelzahl hat England 6 Millionen, Schottland 2 Millionen Menschen. Ueber Größe und Bevölkerung s. Schlözers Briefen S. 61.

Die Engländer sind eine aufgeklärte thätige Nation, deren Geist durch bürgerliche und Res

Religionsfreyheit der Engländer gestärkt wird. Dennoch fehlt es dem gemeinen Mann weder an Vorurtheilen noch an Aberglauben. Diese Freyheit und ihr Wohlstand würkt auf die Denkart der Engländer auf ihren Muth, und Unternehmungskraft, auf ihre Verfahrungsart, in wichtigen und gemeinen Handlungen des Lebens, selbst auf ihre Erziehung. Sie macht sie edel denkend, entschlossen, standhaft, persönlich tapfer, geschickt und gelehrt, aber auch eigensinnig, launigt, unbändig, ungesellig, stolz und verachtungsvoll gegen andre Nationen. Sie sind Sonderlinge, und so wenig ausdauernd bey den Unalücksfällen des Lebens, daß sie oft ihren Tod befördern. Ohngeachtet dadurch ein starker Zug von Wildheit in ihren Character gemischt ist, so ist doch zugleich die ausschweifendste und üppigste Lebensart unter den begüterten Theil besonders in den großen Städten eingerissen, und die wahre Liebe zur Freyheit und der alte britische Geist, was sie Public Spirit nennen, geht immer mehr verlohren. S. An estimate of the manners and principles of the times by *D. Brown* Lond. 1757. Characteristic of the present political state of Greatbritain by *Wallace* Lond.

1758.

Der Schotte unterscheidet sich ungemein von dem Engländer durch einen einschmeichelnden nachgiebiaen Character, und weniger Stolz. Aber es fehlt ihm auch die Energie des Geistes die dem Engländer eigen ist. Die Hochschotten haben alle

alle Tugenden und Fehler eines, eine raube Berggegend bewohnenden Volkes. Die Engländer und Schotten lieben einander wenig.

S. 4.

Beide England und Schottland werden in Shiren oder Graffschaften eingetheilt. Eintheilung.

England wird in folgende 40 Shiren getheilt: Middelfex, Surrey, Hertfortshire, Suffex, Essex, Devonshire, Berksshire, Somersetshire, Hampshire zu der die Inseln Wight, Jersey, Guernsey, Alderney und Sark gehören, Buckinghamshire, Cornwall, Dorsetshire, Huntingdonshire, Northumberland, Wiltshire, Kent, Suffolk, Norfolk, Cambridgeshire, Bedfordshire, Oxfordshire, Gloucestershire, Monmouthshire, Herefordshire, Worcestershire, Warwickshire, Northamptonshire, Rutland, Leicestershire, Lincolnshire, Nottinghamshire, Derbyshire, Staffordshire, Shropshire, Cheshire, Yorkshire, Durham, Cumberland, Westmoreland, Lancashire; außerdem machen die beyden Städte Bristol und Southampton besondre Graffschaften aus. Wales ist in folgende 12 Graffschaften getheilt: Pembroke, Carmarthen, Glamorgan, Brecknock, Cardigan, Radnor, Montgomery, Merionet, Flint, Denbigh, Caernarvon, Anglesey. Im irländischen Meere liegt die Insel Man.

Schottland wird in folgende 31 Shiren abgetheilt: Berwick, Eastlothian, Midlothian, oder Edinburghshire, Westlothian, Tweeddale, Selkirk

Selkirk, Roxburg, Dumfries, Wigtoun, Ayr, Renfrew, Clydesdale oder Lanerk, Sterling, Clackmannan, Fife, Banff, Kinross, Dunbarton, Bute, Inverary oder Argyll, zu der die westlichen oder hebridischen Inseln gehören, Perth, Angus oder Forfar, Kinkardin oder Mearns, Aberdeen, Murray oder Elgin, Mairn, Inverness, Cromarty, Ross, Sutherland, Caithness. Hiezu kommen noch 2 Stewartries, nemlich von Orkney und Zetland, die die orkneyschen und shetländischen Inseln begreift, und Kirkudbright.

S. 5.

Nebens
länder. Großbritannien hat ungemein wichtige Nebenländer.

Diese sind in Europa nur noch die Festung Gibraltar; denn Irland ist jetzt unabhängig.

In Asien hat die ostindische Gesellschaft ungemein wichtige und große Länder, nemlich Bengalen, (Calcutta,) Bahar, ein Theil von Orixa, die nördlichen Circars; große Besitzungen auf Coromandel, (Madras,) Besitzungen auf der Küste Malabar, und Cuncan; Bombay, Surat, u. a. auch feste Orter auf Sumatra. S. außer Hollwell, Owen, Joes, Bolts, Barell, Ormes Beschreibungen und Kennels Charte: Histoire philos. & politiq. des etablissements & du commerce des Europeens dans les deux Indes. p. 9. Th. Raynal Gen. 1781. 10 Vol. Geschichte des neuen Reichs der Britten am Ganges. Götting. 1780.

In

In Afrika gehören den Engländern einige feste Orter auf der Goldküste, und am Fluß Gambia, die Inseln Goree, und St. Helena.

In Amerika besitzen sie jetzt noch Canada, Neuschottland, Cap Breton, Newfoundland, Labrador und Hudsonsbay in Nordamerika. In Westindien die Inseln: Bahama, Bermudas, Jamaika, Barbados, St. Christoph, Antigua, Montserrat, Nevis, Granada, und die Grenadinen, Dominique, St. Vincent, Barbuda, Anguilla. S. F. Kalms Reise nach dem nördlichen Amerika Götting. 1754. A general history of the british empire in America by M. Wynne. Lond. 1772. Carvers Reisen durch Nordamerika. Hamb. 1780. Histoire & commerce des Antilles angloises. Lond. 1758.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

Hülsm. Die Staatsverfassung von England v. J. L. de Lolme. Leipz. 1776. Der Zustand von Großbritannien v. G. F. A. Wensdeborn. Berl. 1785. 1ster Th. Tableau de l'Angleterre pour l'annee 1783. 1784.

§. 6.

Großbritannien ist eine eingeschränkte Monarchie, und die höchste Gewalt ist in den Händen des Königs, des hohen Adels, und der Gemeinen.

Regierungsform.

Die Regierungsform von Großbritannien ist stets eingeschränkt monarchisch gewesen, und ohngeachtet der Versuche der Könige ihre Gewalt zu erweitern, hat die Nation ihre Freiheit zu erhalten gewußt. Dieses ist durch schwere Kämpfe geschehen, die nach den Plantageneten niemals blutiger waren, als unter der Regierung der Stuarte. Bey der hiedurch bewirkten großen Revolution 1688 ist die jetzige Constitution in England festgesetzt. Schottland wurde 1707 mit England zu einem Reiche vereinigt, und nahm seine ganze Regierungsform an. (S. die Unionsacte beym Kentik l. c. Th. 4. S. 485.) Die ganze Wirksamkeit der 1688 festgesetzten Constitution hat man indessen schon wieder zu schwächen gewußt. Vermöge derselben ist die höchste Gewalt zwischen dem Könige, dem hohen Adel, und den Gemeinen getheilt, und diese drey sind die Arme des gesetzgebenden Körpers.

S. 7.

Des Königs.

Die königliche Gewalt ist zwar eingeschränkt, aber die Prærogativen der Krone sind gleichwohl ungemein groß.

1) Gewalt.

Der König theilt mit der Nation die gesetzgebende Gewalt, so, daß die eine ohne den andern keine Gesetze geben kann, wie wir nachher zeigen werden. Er besizet aber die völlige gesetzausübende Gewalt ganz allein, und ernennet die mehrsten Personen, die dazu und zur Staatsverwaltung überhaupt gebraucht werden,

so

so wie auch viele Unter- und alle Oberrichter. Er hat das Recht Krieg und Frieden, Verträge und Allianzen zu machen, und die Führung der auswärtigen Angelegenheiten ist ausschließlich in seinen Händen; er verwaltet alle Gelder des Staats, aber nach einer allgemeinen, von der ganzen gesetzgebenden Gewalt festgesetzten Bestimmung; und hat selbst eine sehr reiche persönliche Einnahme zu seinem willkührlichen Gebrauch; das Kriegswesen zu Wasser und Lande ist ihm ganz und gar unterworfen, und er besetzt alle dazu gehörigen Bedienungen; er allein kann Standeserhöhungen vornehmen, und von ihm werden die geistlichen Würden und Aemter vergeben. Er begnadigt Missethäter und bestätigt die Urtheilssprüche. Seine Person ist heilig, und er kann nach den Gesetzen nicht irren, oder Unrecht thun. Ueber die andern beyden Arme übet er dadurch ein großes Vorrecht aus, daß er ihre Versammlung zusammenrufen und auseinander gehen lassen kann, wenn er will.

Die Krone ist erblich auf männliche und weibliche Nachkommen. Aber das Parlament hat einige male die Thronfolge bestimmt, und zuletzt festgesetzt, daß der Thronfolger protestantischer Religion seyn sollte.

Der König wird bey seiner Thronbesteigung ausgerufen, und zu Westminster von dem Erzbischofe von Canterbury gekrönt, nachdem er einen Eyd geschworen hat, die Vorrechte der

2) Thronfolge.

3) Krönung.

Nation und der Kirche zu schützen. Er ist im 18ten Jahre majorenn. Die Regentschaft während der Minderjährigkeit bestimmt der Vorgänger und das Parlament, oder, wenn jener nichts verordnet hat, das Parlament allein. Aber bey einer Entfernung des Königs ordnet er allein die Regentschaft.

4) Titel.

Der Titel des Königs von Großbritannien ist: König von Großbritannien, Frankreich und Ireland, Beschützer des Glaubens. Man redet ihn Sir und Em. Majestät an.

5) Wap- pen.

Das Wappen des Königs ist ein quadriter Schild. Das erste Quartier ist der Länge nach getheilt. Im Theile rechter Hand sind wegen England drey schreitende goldne, blaubewehrte Leoparden, übereinander im rothen Felde; linker Hand wegen Schottland, ein rother blaube-
wehrtter Löwe im goldnen Felde. Im 2ten Quartier sind die französischen Lilien. Im 3ten das ireländische Wappen, nemlich eine goldne Davidsharfe mit silbernen Seiten im blauen Felde. Das 4te Quartier, enthält das Wap-
pen des Churhauses Braunschweig, Lüneburg. Den Schild bedeckt eine königliche Krone mit einem gekrönten Leoparden, und der blaue Hof-
senband. Die Schildhalter sind ein gekrönter goldner Löwe rechter, und ein silbernes Einhorn mit einer Krone und Kette um dem Halse linker Seite. Sie stehen auf einem silbernen Ban-
de mit dem königlichen Wahlspruche: *Dieu & mon droit.* Die großbritannische sogenannte
Ver-

Bereinigungsflagge führt das englische rothe St. Georgen, und das schottische weiße Andreas Kreuz.

Die königliche Residenz ist der Theil von London der Westminster heißt, in dem Pallaste zu St. James. 6) Residenz.

Der König erhält für seine besondren Ausgaben von der Nation eine Summe Geld, in deren Anwendung das Parlament sich der Regel nach nicht mischt, und welche die Civillist heißt. Er bezahlt davon bloß was zu seinem Ministerium, zu seiner Reichsverwaltung und Hofhaltung gehört. Sie beträgt jetzt 900,000 Pf. St. Allein diese starke Summe hat gleichwohl nicht immer zugereicht; und das Parlament hat oft große Schulden der Civillist bezahlen müssen.

Der Hofstaat des Königs ist ungemein weitläufig. An der Spitze der verschiedenen Departements desselben stehen: Der Oberhofmeister (*Lord Steward*), Oberkammerherr (*Lord Chamberlain*), Oberstallmeister (*Master of the horse*), und Obergarderoben = Meister (*Keeper of the Great Wardrobe*.) Unter den übrigen sind die wichtigsten: der Viceober = Kammerherr, der erste Kammerherr, (*Groom of the stole*), die Kammerherren, (*Lords of the Bedchamber*), die Kammerjunker (*Grooms of the Bedchamber*), Hofjunker (*Gentlemen of the Privy-chamber*), die Oberjägermeister, (*Rangers*), der Schatzmeister von dem königl. Haushalt, u. a.

7) Hofstaat.

Die vornehmsten Geistlichen sind der Großalmosenier, und der Dechant von der königlichen Capelle, unter welchen alle zu der Capelle gehörende Geistliche und Beamten stehen. Sehr viele von den Hofämtern sind Sinecuren.

Zu den Hofehren gehören 3 Ritterorden. Der erste ist der Orden des blauen Hosenbandes, den nur sehr vornehme Personen erhalten. Er ist von Eduard III. 1349 gestiftet, und besteht aus dem Könige als Großmeister, und 25 Rittern. Das Ordenszeichen ist das auf Gold emaillirte Bild des h. Georgs an einem blauen Bande, mit einem silbernen Stern auf der Brust, und einem blauen Band um das linke Knie mit der Inschrift: *Hony soit qui mal y pense*. Der 2te ist der Orden vom Bade gestiftet 1399 von Heinrich IV. erneuert von Georg I. 1745. Er besteht aus dem Könige und 36 Rittern. Das Ordenszeichen ist ein Scepter und 3 kaiserliche Kronen, eine Rose und Distel in einem Circle von Golde mit der Inschrift: *Triumpha in uno*, an einem rothen Bande mit einem silbernen Sterne. Der 3te ist der schottische Orden, von der Distel eingesetzt 1540 von Jacob V. erneuert von Annaen 1703. Er besteht aus dem Könige und 12 Rittern. Das Ordenszeichen ist das goldne Bild des h. Andreas an einem grünen Bande. Sie tragen ein weißes Kreuz auf der Brust und eine grün emaillirte Ordenskette aus Disteln und Kautenzweigen.

zweigen, der Wahlspruch ist: *nemo me impune laceffet.*

Des Königs Gemahlin wird mit ihm ge: 9. Famili-
frönt; sie hat ihren eignen zahlreichen Hofstaat; lie.
er kann sie zur Regentin ernennen, und sie er-
hält nach seinem Tode einen Wittwengehalt.

Der älteste Sohn und Thron Erbe des Königs führt von seiner Geburt an den Titel eines Herzogs von Cornwall, und wird in der Folge zum Prinzen von Wales erklärt. Von Schottland nennt er sich Herzog von Rothsay. Sein Wappen ist von dem königl. wenig verschieden. Die Devise unter einem Helm mit Straußfedern ist: Ich dien, die verschieden erklärt wird. Er erhält, wenn er volljährig ist, besondere Revenüen und einen besondern Hofstaat. — Die jüngern Söhne des Königs haben gewöhnlich Titel von englischen Grafschaften.

§. 7.

Zwey Theile der gesetzgebenden Gewalt Das Par:
sind in den Händen der Nation die sie durch lement.
das Parlament ausübt.

Das englische Parlament ist die Versamm-
lung der Peers des Reichs und der Deputirten
der Gemeinen zu der gemeinschaftlichen Gesetz-
gebung mit dem Könige. Es bestehet aus zwey
Versammlungen, dem Oberhause und Unter-
hause. In dem Oberhause sitzen erstlich die
Peers oder Lords, das ist der hohe Adel
von England, der aus den würklichen Herzo-

gen, Marquis, Grafen, Viscounts und Barons besteht. Ferner die zwey englischen Erzbischöfe und 24 Bischöfe und 16 schottische Lords, die von dem schottischen hohen Adel dazu deputirt werden. Die ganze Zahl beträgt jetzt auf 300 Personen.

Das Unterhaus besteht aus den Deputirten der Gemeinen von Großbritannien zu denen jeder gehört der nicht Peer ist. Diese Abgeordneten werden von den Grafschaften, Städten und Boroughs in England und von den Grafschaften und Städten aus Schottland gesandt. Da bey der Wahl der englischen Abgeordneten noch die erste Einrichtung beybehalten ist, und die ehemalige Beschaffenheit der Städte und Flecken sich sehr abgeändert hat, so ist die Representation der englischen Nation äußerst fehlerhaft und unvollkommen. Es senden 40 englische Grafschaften 80, die englischen Städte und Boroughs 389, die beyden Universitäten 4, die 5 cinque ports 16, die 12 waleschen Grafschaften 12, die 12 Städte darin 12 Mitglieder. Die 33 schottischen Grafschaften senden 30 und 60 Städte 15 Mitglieder; die Zahl aller Mitglieder beträgt also 558. Sie sollten durch die Stimmen der Grundbesitzer frey gewählt werden, aber die mehrsten Wahlen werden durch Einfluß und Bestechungen entschieden.

Der König hat das ausschließende Recht das Parlament zusammen zu rufen, welches schriftlich

lich durch Writs geschieht. Er kann seine Sitzungen verschieben und prorogiren so oft und so lange er will, und es aufheben wenn er will. Ein Parlament darf nicht länger als 7 Jahre dauern, und nach Verlauf derselben müssen neue Mitglieder des Unterhauses gewählt werden. Wenn ein neues Parlament zusammengerufen, oder wenn das sitzende prorogirt gewesen ist, so eröffnet der König die Sitzungen mit Feyerlichkeit und einer Rede vom Throne im Oberhause. Bey den Berathschlagungen ist der König nie gegenwärtig, sondern er unterhandelt mit dem Parlament durch schriftliche Messagen, und die Vorträge seiner Minister, und es antwortet ihm oder trägt ihm vor durch Adressen, die es ihm durch Deputationen überreicht. Im Oberhause präsidiert der Lord Kanzler, oder ein von dem König ernannter Sprecher; im Unterhause der Sprecher, den das Haus wählt, und der König bestätigt. Alle Mitglieder müssen die Eyde, of Supremacy, Allegiance, den Test und Prätendenten Eyd schwören. Die Mitglieder des Unterhauses sind an keine Vorschrift ihrer Constituenten gebunden, sondern verfahren nach ihren Einsichten. Die schottischen erhalten Diäten, die englischen nicht. Jedes Mitglied beyder Häuser hat das Recht eine Sache in Vorschlag zu bringen. Wenn der Vorschlag schriftlich verfaßt und darüber deliberirt wird, so heißt er eine Bill. Die Untersuchung eines solchen Vorschlags geschieht

schickt entweder durch einen dazu niedergesetzten Ausschuß oder Committee, die alsdenn davon an das ganze Haus zur fernern Deliberation berichtet, oder so gleich durch das ganze Haus. In einigen Angelegenheiten formirt das ganze Haus zuerst eine solche Committee, und berathschlagt also doppelt. Jede Bill muß drey mal verlesen werden. Man hält für und wider dieselbe lange Reden; die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Im Unterhause muß die Stimme persönlich gegeben werden, im Oberhause gelten Vollmachten. Wenn eine Bill in einem Hause durchgegangen ist, so wird sie in das andre Haus gesandt. Wenn dieses etwas darin abändert, so kehrt sie in das erste Haus zur Bestätigung zurück, oder man stellt eine Unterredung darüber an. Es kann sie auch geradezu verwerfen. Wenn sie durch beyde Häuser durchgegangen ist, so giebt der König seinen Assent dazu oder verweigert ihn, wie er will. Beides geschieht vom Throne entweder von ihm selbst, oder durch Bevollmächtigte, durch Formeln in alter französischer Sprache. Das Unterhaus ist wichtiger als das Oberhaus. Besonders hat es das Recht, daß keine Geldbill im Oberhause in Vorschlag gebracht werden darf, auch daß das Oberhaus nichts in einer Geldbill ändern kann. S. de Volme I. c. S. 97. Das Parlament ist auch in gewissen Fällen ein hoher Gerichtshof.

Die

Die britische Regierungsform hat unstreitig sehr viel Vorzügliches und hebt in manchen Stücken das Fehlerhafte einer Monarchie und Demokratie durch Vereinigung beyder Regierungsformen. Da man aber weder die Schranken eines jeden von den gesetzgebenden Körpern genau bestimmen, noch die allgemähliche Ausdehnung der Prærogativen des einen oder andern verhindern kann, so fehlt sehr viel, daß das Ideal der englischen Staatsverfassung genau ausgeführt seyn sollte. Der König hat sich jetzt einen überwiegenden Einfluß in beyde Häuser verschafft, der seine Gewalt ungemein vermehrt. Der Kampf gegen diese Vermehrung der königl. Gewalt hat seit der Regierung der Stuarte die Nation in zwey große politische Partheyen getheilt, die anfangs Cavaliers und Roundheads, darauf Abhorrants und Addressors, ferner Tories und Whigs, und jetzt Ministerialparthey und Opposition heißen. Eine wichtige Stütze der englischen Constitution und Freyheit ist die Pressfreyheit. S. de Lolme l. c. 2tes Buch.

§. 8.

Der König besitzt die ganze ausübende Gewalt, und setzt die dazu und zur Verwaltung der Staatsgeschäfte nöthigen Beamten. Verwalt.
der Staats
angel.

Das höchste Staatscollegium ist das Cabinet, in welchem die höchsten Kron- und Staats-

Staatsbeamten, aber nicht immer in gleicher Zahl Siz haben. Diese höchsten Kronbeamten sind: der Großkanzler, und zuweilen an seiner Statt der Großsiegelbewahrer, der erste Lord von der Schatzkammer, der an der Spitze einer Commission steht, welche die Pflichten eines Großschatzmeisters verwaltet; der Präsident des geheimen Raths, der Bewahrer des geheimen Siegels, (*Lord privy Seal*) der erste Lord der Admiralität, der an der Spitze einer Commission stehet, die die Geschäfte des Großadmirals verwaltet. Diese nehmen sämmtlich wirklichen Antheil an den Regierungsgeschäften. Der Großkämmerer und der Großmarschall sind mehr Ehrenämter und in den Familien Ancaster und Norfolk erblich. Unter dem letzten stehet das nicht unwichtige Heroldsamt. Noch haben Siz im Cabinet und sind äußerst wichtige Staatsbeamte, der Kanzler von Exchequer und die beyden Staatssecretaire. Der erste Lord der Schatzkammer wird als der erste Minister angesehen, und ist auch oft Kanzler von Exchequer. Nach ihm haben die Staatssecretaire den größten Antheil an den Staatsgeschäften. In Absicht der auswärtigen Angelegenheiten hat der eine das nördliche Departement, der andre das südliche. Die einheimischen sind gemeinschaftlich. Jeder hat seine eigne Kanzley, und ernennt seine Unterbeamte. Sie haben ein besonders Siegel, das sie im Signet, Amte aufdrücken lassen; und das Archiv stehet unter ihrer

rer

rer Aufsicht. Außer dem Cabinet hat der König einen Geheimenrath, der sehr zahlreich ist. Aber die mehrsten Mitglieder desselben haben blos den Titel. Für die besondern Arme der Staatsgeschäfte sind einzelne Collegia verordnet, die nach einander vorkommen werden. S. *Chamberlayne* P. I. p. 78. *Miege* P. I. p. 179. *Entik* Th. 1. S. 541. Schottland hat einige besondre Kron- und Staatsbeamte.

§. 9.

England hat Grundgesetze. Seine Cris Gesetze. Criminal- Civil- und Policen Gesetze sind sehr zahlreich.

Die englischen Grundgesetze sind die verschiedenen Chartern oder Freyheitsbriefe die die Engländer von den ersten normännischen und plantagenetischen Königen vor der magna charta erhielten; diese *magna charta* oder *great charter* selbst; 1215. S. *Rapins* H. v. England Th. 2. S. 169. die *Petition of rights* 1628 s. ib. T. 6. S. 109. die *habeas corpus Bill* 1619. *Entik* l. c. Th. 1. S. 80. die *declaration of rights* 1689. ib. S. 87. die *Act of Settlements* ib. S. 90. die *Successions-Acte* 1701. *Rapin* Th. 9. S. 180. und die Vereinigungs-Acte zwischen England und Schottland 1707. Ferner gehören hier alle Acten des Parlaments her, die die innern Staatsangelegenheiten ordnen.

Das englische Criminal- Civil- und Policenrecht bestehet aus einer ungeheuren Menge
von

von Gesetzen und Verordnungen. Diese sind
 1) das *Common law* oder die Sammlung der
 alten angelsächsischen Gesetze, deren vollständigste
 Sammlung ist: *D. Wilkins leges anglo-saxo-*
niae ecclesiasticae et civiles Lond. 1721. 2) Das
Statute Law oder die Acten des Parlaments
 die darin etwas festsetzen. Man hat von den
 Parlamentsacten überhaupt zwei vorzügliche
 Sammlungen von W. Hawkins 1734. und
 von J. Cay 1758. die fortgesetzt wird. 3) Je-
 de Stadt hat ihre besondere Localgesetze. Für
 die Forsten ist ein besonders Gesetz; in Kriegs-
 zeiten hat man ein besonders Kriegsrecht. In
 einigen Gerichten gilt das römische und in den
 geistlichen Gerichten mit einiger Einschränkung
 das canonische Recht. S. *An analysis of the*
laws of England by W. Blakstone Oxf. 1758.

Schottland hatte bis zu seiner Vereinigung
 mit England besondere Gesetze, die noch gel-
 ten und zusammen gesammlet sind in *J. Skenaei*
regia majestas Scotiae Edinb. 1629. fol. Seit
 der Vereinigung hat es mit England ein
 gleiches *Statute Law*.

Die englische Civilgesetzgebung ist durch die
 außerordentliche Menge der Gesetze sehr ver-
 wirrt gemacht. Ihre Policy ist äußerst man-
 gelhaft. Die Criminalgesetze werden nach dem
 genauesten Wortverstande genommen, und sind
 im Ganzen sehr strenge. S. *de Lolme* l. c.
 9tes Cap.

§. 10.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit ist Gerichte, ganz in den Händen des Königs und er ernennt die dazu nöthigen Beamten; aber das Verfahren ist durch Geseze vorgeschrieben.

Alle Gerichte werden in des Königs Namen gehalten, und er ernennt alle Richter, außer in den Gerichten des Bischofs von Durham, in den geistlichen, und in den Gerichten der Baronen. Die Untergerichte *base courts* und *courts of record* sind verschieden. In den Städten haben die Magistrate die Untergerichte. Der Präsident des Magistrats in London und in York heißen Lord Mayor; in andern Städten Mayor. Auf dem Lande halten die Friedensrichter die Untergerichte. Sie versammeln sich alle Quartale zu Abthnung größerer Sachen (*the grand inquest, quarter sessions*) Andre Untergerichte sind die Hundertsgerichte, Sheriffsgerichte, die *courts of request*, u. a. Einige Besitzer von freyen Gütern haben die Untergerichte.

Von diesen Untergerichten gehen die Appellationen an hohe Obergerichte. Sie sind 1) *the court of common pleas* oder der Civilproceffe unter Privatpersonen. Es sitzen 4 Richter darin, von denen der erste *Lord chief Justice of the common pleas* heißt. Es kann davon appellirt werden an: 2) die königliche Bank. Es sitzen darin 4 Richter, von denen der erste den Titel *Lord chief Justice of England*

land führt. Es gehören vor dasselbe besonders die Prozesse der Krone mit den Unterthanen, und überhaupt alle streitige Angelegenheiten worin die höchste ausübende Gewalt gemischt ist.

3) *the court of the exchequer*. Es werden darin alle Prozesse, die über Geldangelegenheiten des Staates entstehen, entschieden. Von seinen 4 Richtern heißt der erste *Lord chief Baron* und die andern *Barons of the exchequer*.

Es entscheidet auch in einigen Fällen nach der Billigkeit. Diese Gerichte haben zwar ihren Sitz in London; aber sie durchreisen die Grafschaften vertheilt zwey mal im Jahr, und halten auswärts Gerichte (*Affizes*).

4) Das Kanzleygericht. Es bestehet aus dem Lord Kanzler, dem *Master of the Rolls* und 11 *Masters of Chancery*. Das Verfahren darin ist zweifach, entweder nach den Gesetzen oder nach der

Billigkeit in Sachen worin die ordentlichen Gerichte nicht sprechen. Dieser Gerichtshof entscheidet auch in besondern Klagen gegen den König, aber nicht als Rechtsspruch sondern als Gnadenbezugung. Die sämtlichen Ben-

sitzer dieser 4 Gerichte wohnen als Rechtsconsulenten dem Parlemente bey. S. Entf. I c.

1ster Th S. 40. 5) In Appellationsfällen von Exchequer formirt der Graf Kanzler, der erste Lord der Schatzkammer, und die Richter von der Kings Bench und von den common pleas; und in Appellationsfachen von der Kings Bench diese letztern und die vom Exchequer ein

Ap

Appellationsgericht das Erchequer Kammer heißt; ein andres Gericht gleiches Namens formiren der Kanzler und alle 12 Richter in sehr wichtigen Rechtsfällen. S. histor. Portefeuille 1783 Julius. S. 82.

Das Kriegsgericht, Admiralitätsgericht und die geistlichen Gerichte richten die Personen von ihrer Competenz. Das Marschallgerichte entscheidet nur in heraldischen und genealogischen Streitigkeiten.

Das Verfahren in diesen Gerichten ist der Freyheit der englischen Nation angemessen. Sie werden alle öffentlich gehalten. So bald die Sache so wichtig ist, daß sie vor den *grand inquest* gebracht wird, so entscheidet eine Versammlung von mehr als 12 bis zu 24 Personen von dem Stande des Beklagten (*pares, peers*) die die *grand jury* heißt, ob die Anklage so beschaffen sey, daß der Verklagte nöthig habe, sich darauf einzulassen. Ist es eine Criminalklage, und ist der Verklagte in Verhaft genommen, so kann er vermöge der Bill *habeas Corpus* fordern, sogleich verhört, und wenn die Sache nicht alsbald entschieden werden kann, in allen Fällen, Verrath und Felonie ausgenommen, gegen Bürgschaft sich vor Gericht zu stellen, bis zum Gerichtstage losgelassen zu werden. Vor dem Gericht wird die Sache 12 Geschwornen, die eines Standes mit dem Verklagten sind, und die Jury heißen vorgelegt, und diese thun den Ausspruch ob er

schuldig oder unschuldig ist; da in dem ersten Fall der Richter ihm bloß die Strafe nach dem Ausspruch des Gesetzes ankündigt. S. de Polme I. c. C, II.

In Schottland wird die Gerechtigkeit auf gleiche Art verwaltet. Die höchsten Gerichtshöfe daselbst sind: 1) die *Session or college of Justice* das aus einem Präsidenten und 14 *Lords of the session* besteht. 2) *the court of Justiciary*, das Criminalgericht, das aus dem *Lord Justice general* und 5 Richtern besteht. 3) Das *Exchequer* dem englischen gleich. S. *Chamberlayne* I. c. S. 96. Von allen diesen großbritannischen Gerichten kann an das Oberhaus appellirt werden.

S. II.

Finanz:
zustand.

Großbritannien gehört unter die reichsten europäischen Staaten, und dennoch ist es übermäßig verschuldet. Der König hat seine besondern Revenüen.

Nach der letzten Angabe des Finanzministers im Parlament am 11. April 1785. betrug die Einnahme des Staats 10,400,000 Pf. St. von den Auflagen, und also den Betrag der Land- und Malztaren dazu gerechnet, im Ganzen etwa 13,180,000 Pf. St. und sie versprachen nach seinen Angaben zu 15½ Million zu wachsen.

Diese Einkünfte werden durch unglaublich hohe und zahlreiche Auflagen erhalten. Die vornehmsten sind die Landtaxe oder die Abgaben von Grund-

Grundstücken die alle Jahr bewilligt wird, nun schon seit mehrern Jahren 4 Schillinge vom Pfunde, welches etwa 2 Millionen beträgt; die Malztaxe, die auch alle Jahr bewilligt wird; Zölle von aus und besonders von eingehenden Waaren (*Customs*). Accise (*Excise*) vor warmen und starken Getränken und Consumtibilien, Fenster Besoldungs Lehnkutschens eigene Kutschen und Pferde-Bedienten u. s. w. Steuern, Salzabgabe, Posten, Stempel und viele andre, wozu noch einige außerordentliche aus Lotterien, Detroyen, Privilegien, u. d. gl. kommen. Schottland bezahlt alle Abgaben mit England gleich; aber die Land- und Malztaxe in dem Verhältniß, daß es nur 48000 Pf. bezahlt, wenn England 1,997,765 Pf. 8 Sch. $4\frac{1}{2}$ Pf. giebt. In beyden Reichen sind noch einige unbedeutende königl. Domainen vorhanden.

In Friedenszeiten fordern die Bedürfnisse des Staats, die Civilliste eingeschlossen, nicht völlig 5 Millionen Pf. St. Man würde also einen großen Schatz sammeln können, wenn nicht die Interessen für die Staatsschulden den ganzen Ueberrest wegnähmen. Die Staatsschulden sind seit der Revolution gemacht. Vor dem americanischen Kriege waren sie (nach Prices Angabe S. mein americ. Archiv Th 1. S. 241.) 135,908,251 Pf. St. und ihre Interessen betrugen 4,464,071 Pf. St. (was mit die Angabe der Finanzuntersuchungscom-

missarien ziemlich übereinkommt. (S. Wendenborn l. c. S. 105.) Durch diesen Krieg sind sie zusammen genommen über 280,000,000 Pf. angewachsen, wovon die Interessen über 10 Millionen betragen. Sie werden eingetheilt in fundirte und unfundirte. Die ersten sind diejenigen, für deren Interesse das Parlament einen beständigen Fond bewilligt und angewiesen hat. Die andern geben zum Theil auch Interessen, und das Parlament bewilligt dieselben jährlich, aber ohne dazu schon einen beständigen Fond angewiesen zu haben.

Die Interessen dieser Capitale werden außer der gewöhnlichen Art auch durch kurze und lange Annuitäten und durch Leibrenten bezahlt. Man nennt einen Antheil an denselben einen Stock. Da es erlaubt ist, diesen Antheil an einen andern zu geben, und der Inhaber des Antheils die Interessen dafür empfängt, so wird mit diesen Stocks ein starker Handel getrieben, in welchem aus mancherley Gründen, der Werth der Stocks steigt oder fällt. Die Nation ist den größten Theil des Capitals sich selbst schuldig; die wichtigsten Creditoren sind, die Bank, die Südsee-gesellschaft und die ostindische Gesellschaft. Die Stocks und mit ihnen der englische Credit sind jetzt sehr gefallen.

Man hat sich eines doppelten Mittels bedient, diese Schulden zu verringern. Das erste war, daß man die Interessen heruntersetzte. Das zweyte ist die Errichtung eines Fonds zur

Ab:

Abbezahlung der Capitalien (*Sinking Fund*).

In demselben sollte alles dasjenige gelegt werden, was von den jährlichen Einnahmen überschüsse. Man hat aber nur in Friedenszeiten einen im Ganzen nicht sehr beträchtlichen Theil der Schulden daraus abbezahlt und das übrige anders verwandt. S. über die engl. Finanzen: Prices Schrift am angef. D. Wendeborns Zust. v. Großbr. S. 102. State of the public debts and of annual Interest by John Earl of Stair Lond. 1783. Hist. Portefeuille 1784. M. Jul.

Die Hebung der Einkünfte und ihre Verwaltung erregt starke Unkosten, und erfordert eine große Anzahl Beamte, die sämtlich der Commission der Schatzkammer untergeordnet sind. Der erste Lord der Schatzkammer, und der Kanzler von Exchequer sind die vornehmsten Beamten dabei, und oft sind diese Würden mit einander verbunden. Die Schatzkammer heißt Exchequer; In ihr geschehen alle Zahlungen von Besoldungen, Pensionen u. d. gl. Über die Zahlung der Interessen, Annuitäten u. d. gl. geschieht größtentheils in der Bank, dem indischen und Südseehaufe, wofür die Krone eine Vergütung giebt. Wenn das Exchequer kein baares Geld hat, so giebt es mit Bewilligung des Parlements Schuldscheine aus, die Interesse thun. — Von des Königs besonderer Einnahme ist oben geredet.

Außer, daß die Nation diese sämtlichen Gelder aufbringt, sind noch viele Provinzial-

und Localabgaben, die man auf $4\frac{1}{2}$ Million anschlagen kann; die Kirchenabgaben betragen auf 3 Millionen, so, daß die Engländer jährlich auf 22 Mill. Pf. St. Abgaben entrichten. The history of our customs, aids, subsidies national debts and taxes London 1778. 4 Vol.

S. 15.

Kriegs-
macht.

England unterhält zu Friedenszeiten nur eine mäßige stehende Armee. Seine Kriegsflotte übertrifft die übrigen europäischen un-
gemein.

Die englische Landarmee in Friedenszeiten ist niemals stark, und man danket nach dem Kriege jedesmal sehr viel Gemeine ab, und setzt die Officiere auf halben Sold. Der jetzt angenommene Fuß der Landarmee, der aber noch nicht ganz vollstreckt ist, ist: (nach dem Royal Almanac.)

Garde zu Pferde	2	Escadr.	—	322	M.
Grenadier-Garde	2	—	—	352	—
Reuter-Garde	3	—	1 Reg.	427	—
Dragonier-Garde	—	—	3 —	957	—
Reuter	—	—	4 —	1680	—
Dragonier	—	—	17 —	7259	—

10997

Infanterie.

Englische Garde zu Fuß	—	2313	M.
Garde-Regiment Coldstream	—	1486	—
Schottische Garde zu 1 Reg.	—	1486	—
70 Feldregimenter	—	29,400	—

Summa 45882

Außer

Außer diesen Truppen stehen noch 6 R. Inf. und 1 R. Dragoner in Ostindien, 1 Reg. Inf. in Canada, und einzelne Corps in Newfoundland und Africa. Dazu kommen 4 Bataillonen Artillerie, und ein Ingenieurcorps. 12000 Mann von diesen Truppen stehen in Irland. Ganz von ihnen verschieden sind die beyden alten Corps Garde Gentlemen Pensioners von 40 und Yeomen of the Guard von 100 Mann, die in Absicht ihrer Einrichtung und Kleidung noch größtentheils auf dem Fuße sind, wie sie bey ihrer Stiftung waren. S. A. J. Geislers Geschichte und Zustand der Großbritannischen Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande. Leipzig 1784.

In England ist aus den Einwohnern eine Landmiliz gezogen, die in Regimenter vertheilt ist, und sich über 30,000 Mann beläuft. Im Kriege nimmt Großbritannien viele fremde Truppen in Sold.

Die Armee hat einen Commandant en Chef. Die übrige Generalität bestehet aus den Generalen, General-Lieutenanten und General-Majoren. Die Artillerie und die Ingenieure commandirt der *Master-general of Ordinance*.

Festungen von Wichtigkeit sind in Großbritannien gar nicht. Im innern Schottland sind einige Forts angelegt, und einige Seeplätze sind befestigt. Man denkt jetzt darauf die Haupthäfen zu befestigen. Das größte Zeughaus ist im Tower. Zu Woolwich ist eine Canonengieß-

gieseren. Ein herrliches Kriegshospital ist zu Chelsea.

Die großbritannische Seemacht ist die stärkste in der ganzen Welt, und sie ist seit Heinrichs VII. Zeiten immer gewachsen. Die Schiffe sind vom ersten bis sechsten Rang oder von 100 bis zu 20 Canonen und darunter. Nach der am 31. Octob. 1784. der Admiralität vorgelegten Liste lagen in den Häfen 111 Linienfahrer, 14 Schiffe von 50 Can. 84 Freigatten von 44:20 Can. und 43 Brander, Bombardiergallioten, Cutter und Schaluppen. Auf einheimischen und auswärtigen Stationen befanden sich nach einem andern Verzeichniß 26 Schiffe von der Linie, 6 von 50 Can. 4 Freigatten, 125 Schaluppen und Cutter. Von dem ersten Verzeichnisse sind viele unbrauchbar, aber dafür liegen auch 65 neue in der Arbeit auf den Werften. S. *Steel's monthly original and correct List of the royal navy.* Nach einem andern Verzeichnisse beträgt die ganze Flotte, die auf den Werften liegenden eingeschlossen, 161 von der Linie, 25 von 50 Can. 111 Freg. 135 kleinere. Summa 472 Schiffe.

Die Zahl der zur Bemannung dieser Flotte nöthigen Seeleute richtet sich nach der Zahl der auszurüstenden Schiffe, und wird im Kriege auch mit Gewalt bewürkt. Im Frieden ist die Anzahl geringer, 1785 war sie 18000 Mann die Seesoldaten mit eingeschlossen, die 3626 Mann betragen. Die Haupthäfen, woselbst
die

die Schiffe liegen, sind Portsmouth und Plymouth. Hier und zu Chatham, Scheerneck, Woolwich, Deptfort u. a. sind Werfte und Docks zu ihrem Bau, und die Arsenale zu ihrer Ausrüstung. Ein herrliches Hospital ist zu Greenwich.

Die englische Flotte wird in drey Geschwader von der rothen, weissen und blauen Flagge getheilt. Jedes Geschwader hat seine Flaggenofficiere, Admirale, Viceadmirale und Rearadmirale. Der Admiral der rothen Flagge nennt sich Viceadmiral von England und Commandant der Flotte. Einer von den Viceadmiralen führt den Titel Rearadmiral von England. Auf die Admirale folgen die Commodore und denn die Capitaine. Das ganze Seewesen stehet unter einer Commission der Admiralität. Die Gewalt des ersten Lords in der Admiralität ist sehr groß. Das Schiffsammt (*Navy Office*) besorgt den Bau der Schiffe, die Bezahlung der Besatzung u. s. w. *S. Chamberlayne P. I. S. 135. und Miede P. I. S. 225.*

§. 13.

Das Volk wird eingetheilt in Peers und Nation, Commonners.

In Großbritannien ist kein mittler Adel, sondern alle diejenigen welche nicht zu den Peers oder hohen Adel gehören sind Commonners oder Gemeinen. Der hohe Adel ist in den Familien, denen er ertheilt ist zwar erblich, aber so
daß

daß nur die Person des ältesten Sohns, Bruders oder Vettern und in einigen Familien die Töchter denselben erben, nicht aber die jüngern Mitglieder der Familie, die Commoners werden. Die Stufen und Titel des hohen Adels sind: Herzog, Marquis, Earl, Viscount und Baron. Sie heißen sämmtlich Lords und ihre Gemahlinnen Ladies, welche Titel auch, aber nicht in den Gesetzen und Kanzlerschriften, den Söhnen der Herzoge, Marquis und Grafen und ihren Gemahlinnen gegeben werden. Ihre Vorrechte sind groß, sie sind Peers des Reichs, gebohrne Räte des Königs, machen einen Arm der gesetzgebenden Gewalt aus u. a. Der Herzog, Marquis u. s. w. führt gewöhnlich einen der übrigen auf den seinigen folgenden Titel, die man seinem ältesten Sohne aus Höflichkeit beylegt.

Die Commoners werden in Gentry und Commonalty getheilt. Zu der ersten gehören die Barons, deren von Jacob I. creirte erbliche Würde ihnen vorzugsweise den Titel Sir, das Wappenrecht und den Rang nach den Rittern vom blauen Hosenbunde giebt; die Knights Bachelors; die Knights Bannerets, die beynahe aufgehört haben; die Esquires, welcher Titel aber, wie der Titel Gentleman jetzt jeder nicht zum gemeinen Mann gehörenden Person gegeben wird. Zur Commonalty gehören alle geringere Leute. Die Geistlichen machen in Großbritannien keinen besondern Stand aus, sondern die Bischöfe

gehö-

gehören zu den Lords, und die übrigen zu der Gentry. Die Landleute gehören als Freeholders, Copyholders, Yeomen und Pächter zur Commonalty. Leibeigene oder Herrndienst Bauern giebt es gar nicht.

§. 14.

Die Hauptbeschäftigungen in Großbritannien: Beschäftigungen sind Ackerbau, Viehzucht, Fischerey, Bergbau, Handwerke, Manufacturen und Handlung.

Wir haben oben, S. 157. von der Vortreflichkeit des englischen Acker- und Gartenbaues und der Viehzucht geredet. Indessen sind doch auch in England noch verschiedene und in Schottland sehr viele ungebauete Striche. S. Hist. Portefeuille 1785. Febr. Aus dem Getraide wird vieles und schönes Bier und Brantwein, und aus dem Obst viel Cyder verfertigt. Das erste, und die durch Prämien beförderte starke Ausfuhr in guten Jahren trägt dazu bey, daß man zuweilen Korn einführen muß. Außer der Schaf- und Hornviehzucht ist die Pferdezucht ein wichtiger Nahrungsweig. Die Fischerey treiben die Britten nicht nur in ihren Flüssen und an ihren Küsten (aber doch mit Verabsäumung der Häringefischerey) sondern auch an den nordamericanischen Küsten, und den Wallfischfang in den Eis- und Südmeeren. Der Bergbau besteht vorzüglich in dem Bau der englischen Zinn und Kohlenbergwerke, Bley beson-

sonders in Schottland. Englands Handwerker, Manufacturisten und Fabrikanten werden von keinen in Europa übertroffen, und die vorzügliche Güte ihrer Arbeit befördert die Ausfuhr derselben in ungemeiner Menge. Die vornehmsten Manufacturen sind: Wolle, Leder, Eisen, Stahl und Metallarbeiten, Seide, Flachs und Hanf, Baumwolle, Porzellan, Glas und Papier. Ihr Ertrag ist über 60 Millionen, und sie beschäftigen 5 Million Menschen. Nirgends findet man so künstliche Maschinen für die Fabriken als in England. S. Histor. Portesf. 1784. Aug.

Keine Nation hatte eine solche ausgedehnte und einträgliche Handlung als die Engländer vor dem americanischen Kriege. Man kann jetzt noch nicht bestimmen wie viel sie dabey gelitten haben. Auch ist die Handlung von keiner Nation jemals so systematisch und wissenschaftlich betrieben, und das Geschäft so ehrenvoll gehalten als von den Engländern. Der innre englische Handel ist stark, und wird an den Ufern, auf den Flüssen, Canälen (z. B. dem Bridgewater'schen) und den herrlichen Landstraßen geführt. Der auswärtige Handel gehet durch alle 4 Welttheile und in Europa zu allen Nationen. Sehr stark und gewinnvoll ist der Handel nach Spanien, Portugal und den vereinigten Niederlanden. England verliert in dem starken Handel mit Frankreich und noch mehr in dem baltischen Handel mit den nördlichen Reichen,

chen, so wie auch in dem italienischen Handel. Die einsichtsvollestes Richter glauben, daß es in dem Handel mit Deutschland verliere. S. v. Laube Abschilder. der Manufacturen, des Handels, u. s. w. von England (Wien 1774) S. 353. Büsch Beantwortung der Anfrage die Handelsbalanz zwischen England und Deutschland betreffend, Hamb. 1773. Großbritannien gewinnt in seinem Handel nach der Levante, der gering ist, nach Africa, Westindien und Nordamerika sehr, und verliert stark in dem Handel nach Ostindien. Die Balanz ist schwer zu bestimmen, da der Schleichhandel so außerordentlich groß ist. Doch hat man ihn seit 1784 sehr verringert. Nach dem Angaben der Zollhausbücher belief sich 1773 vor dem amerikanischen Kriege die Ausfuhr auf 14,763,253 Pf. und die Einfuhr auf 11,406,84 Pf. St. Aber in andern Jahren ist der Gewinn oft um noch einmal so stark gewesen. Wie die englische Handlung gewachsen sey, sieht man daraus, daß 1697 die Einfuhr nur 3,482,587 Pf. und die Ausfuhr nur 3,525,906 Pf. St. war. S. State of the trade of Great Britain and its imports and exports from the year 1697 - 1773, by Sir Charles *Withworth* Lond. 1771.

Ein Theil dieses Handels wird durch Gesellschaften geführt. Unter diesen ist die ostindische die wichtigste. Sie wurde 1600 gestiftet, veranlaßte aber durch ihr übles Verfahren, daß

daß 1698 eine zweite Gesellschaft gestiftet wurde, mit der die alte sich dennoch 1701 zusammensetzte. Ihr Grundcapital von 4,200,000 Pf. St. ist der Krone geliehen. Sie hat eine sehr ausgebreitete und bereichernde Handlung, besitzt die ausgedehnten und wichtigen S. 162. genannten Länder in Ostindien und giebt 8 P. C. Dividende. Aber dennoch sind ihre Angelegenheiten in Verwirrung, größtentheils durch das eigennützige Verfahren ihrer Beamten und durch die Folgen des Kriegs. Ihr Capital ist in Stocks zu 500 Pf. vertheilt, die jetzt (1785 May) 670 Pf. gelten. Zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist in England eine Direction, die alles was zum Mercantilischen gehört regulirt, auch die ostindischen Beamten unter königl. Bestätigung ernennt; und seit 1784 eine vom Könige zu ernennende Commission. In Ostindien ist ein höchster Rath zu Calcutta, der aus dem General-Gouverneur und Beisitzern besteht, und von dem der Rath zu Madras und zu Bombay abhängig ist. Sie werden sämmtlich von der Compagnie ernannt; aber den General en Chef ernennt der König. Die Handlungsgesellschaft nach der Levante ist von keiner großen Bedeutung und der Handel dahin ist allen Briten gegen eine Abgabe erlaubt. Die afrikanische Gesellschaft, die 1662 gestiftet, ist 1717 ganz aufgehoben. Die Handlung steht unter dem Handlungsrathe, und man nennt die dahin handelnden Kaufleute die afrikanische
Ge.

Gesellschaft; aber er ist jedem Briten erlaubt. Die Südsee-Gesellschaft, die 1711 gestiftet ist, hat seit 1750 ihren Handel ganz aufgegeben. Da sie aber sehr reich ist, so formiren die Besitzer ihrer Stocks, von denen das klingende Geld in den Händen der Regierung ist, eine fort-dauernde Gesellschaft, und treiben mit diesen Stocks Handel. Die Hudsons-Bay Gesellschaft ist reich und treibt einen vortheilhaften Handel, aber der americanische Frieden droht ihr Verlust. Die russische Gesellschaft ist die älteste von allen und schon unter Maria gestiftet. Jeder Brite hat jetzt gegen eine Abgabe ein Recht nach Rußland zu handeln. (Eine Hamburgische Gesellschaft giebt es nicht.) In London ist eine ungemein reiche Zettelbank, die 1694 gestiftet ist, und der die Krone allein 14,686,800 Pf. St. schuldig ist. Mit ihren Stocks wird ein starker Handel getrieben. Sie giebt 8 P. C. Dividende, discountirt auch Privatwechsel, und betreibt den wichtigsten Theil der Schulden-Geschäfte der Regierung. Ueber ihren Gewinn s. für ältere Litteratur und neue Lectüre 1783. 1stes St. 3. und überall J. G. Büschs Schriften über Staatswirthschaft und Handlung (1783, 84. Hamb.) 3ter Th. 2ter Anhang. In Edinburgh sind 2 Leih- und Wechselbanken. Zur Assecurirung aller menschlichen Güter sind 8 Gesellschaften in London. Ueber den jetzigen Zustand der britischen Handlung s. die Schr. v. Price, Champion, Scheffield, Chalmer u. a.

Die reichste Handelsstadt in England und in ganz Europa ist London. Alle Seestädte treiben starke Handlung. Man glaubt zu bemerken, daß derselbe auf der östlichen Seite ab- und auf der westlichen zunimmt, wo besonders Bristol und Liverpool reich werden.

England führt aus: Korn und was davon herkommt, Hornvieh und was davon herkommt, Pferde, Steinkohlen, Zinn, Bley, Bergwaaren, aus Ost- und Westindien herbeigeführte Waaren und Manufacturwaaren. Es führt aus den europäischen Ländern ein: Weine, Salz, Gold, Silber, Eisen, Stahl, Kupfer, Tobak, Arzneywaaren, Bauholz, Flachs und Hanf, und was davon verfertigt wird, süd-europäische Früchte, und rohe Materialien zu seinen Fabriken. Ferner aus Westindien: Caffee, Zucker, Cacao, Baumwolle, Farbholz und Waaren, Arzneywaaren, Specereyen und Vanille; aus Nord-America: Bauholz, Pelzwerk, Häute, Fische, Reiß, Indigo, Tabak. Aus Africa: Gold, Indigo, und aus Ostindien: Caffee, Gewürzwaaren, Specereyen, Farbewaaren, Caffee, Elfenbein, Kupfer, Perlen, Seide, Manufacturwaaren, Thee, Borax, Baumwolle, und andre mehr. S. Wendeborn l. c. S. 170. Ueber diesen ganzen Abschnitt s. neueste Reise durch England, von J. J. Volkmann Leipz. 1781. 2 Th. Reisen eines Deutschen in England von C. P. Moritz Berlin 1783.

§. 15.

Großbritannien hat einerley sehr guten Münzen.
Münzfuß.

Man hat in England 2 Arten Gewichte, nemlich Troy von 12 Unzen und Averdupois von 16 Unz. die aber leichter sind als die ersten, so daß 5 1 Troy U. 5 6 A. Unz. gleich sind. Das Gold und Silber wird nach dem erstern bestimmt, wo die Unze wieder in 20 Pfennige getheilt wird. Die Silbermünzen sind alle von einem Korn, nemlich das Pfund zu 11 Unz. 2 Pfen. fein und 18 Pfen. Zusatz. Das Gold wird zu 22 Carat ausgebraucht, und das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist wie 1 zu 16. Dieser hohe seit Elisabeths Regierung unveränderte Münzfuß hat theils das Verbot Münzen aus zu führen hervorgebracht, theils würkter Betrug mehrerer Art.

Man hält in England Buch und Rechnung nach Pfunden Sterling, eine eingebildete Münze, die nach dem Wechselcours, über oder unter 5 Rthlr. 18 Ggr. steht; Schillingen, 20 auf das Pfund; und Pfennigen, 12 auf den Schilling.

Die würklichen Münzen sind: in Golde: Guineen zu 1 Pf. 1 Schill. doppelte, fünffache, halbe, viertel Guineen. In Silber: Kronen 5 Schill. halbe Kronen, Schillinge zu 12 Pences, Stücken von 6, 1 Pence. In Kupfer: Half = Pence $\frac{1}{2}$ Pfen. und Farthings $\frac{1}{4}$ Pf. Der Tower ist die einzige Münzstädte, wo je-

dermann sein Gold und Silber ausmünzen lassen kann. S. v. Prauns Münzwesen. S. 323 f.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

S. H. L. Bentheims englischer Kirchen- und Schulenstaat Leipz. 1732. G. W. Albertis Briefe, betreffend den Zustand der Religion und der Wissenschaften in Großbrit. Hannov. 1752 f.

§. 16.

Herrsch.
Relig.

Die herrschende Religion in England wird die Bischöfliche oder die hohe anglicanische Kirche genannt. In Schottland ist die presbyterianische Kirche die herrschende.

Die bischöfliche oder hohe englische Kirche folgt in Absicht ihrer Lehre dem reformirten Kirchensystem, doch mit Abweichung von den Genfern; in Absicht der äußern Form der Kirche hat sie die catholische Hierarchie unter Erzbischöfen und Bischöfen und verschiedene catholische Gebräuche beybehalten. Ihr canonisches Buch bestehet aus 39 Artikeln, die 1563 abgefaßt sind. S. sie in *Miege* P. I. C. 19. In den neuern Zeiten hat der Inhalt dieser Artikel große Bewegungen verursacht. Ihre Liturgie und Kirchenregiment wird von seinen Vertheidigern für eine Nachahmung der ersten Kirche

Kirche gehalten. Diese Kirche ist durch die Gleichförmigkeits-Akte 1583 die herrschende in England, und alle Civil- und Militär-Beamten müssen sich zu derselben halten.

Sie stehet unter den beyden Erzbischöfen von Canterbury und York, so daß England in zwey Kirchenprovinzen getheilt ist. Der Erzbischof von Canterbury ist Primas totius Angliae und hat verschiedene andre große Vorrechte. Unter ihm stehen die 21 Bischöfe von London, Winchester, Ely, Lincoln, Lichfield, Coventry, Hereford, Worcester, Bath und Wells, Salisbury, Exeter, Echester, Norwich, Gloucester, Oxford, Peterborough, Bristol, Rochester, St. Davids, Landaff, St. Asaph und Bangor. Der Erzb. von York ist Primas Angliae und hat gleichfalls viele Vorrechte. Unter ihm stehen die Bischöfe von Durham, Carlisle, Chester, und Sodor und Man. Diese sämtlichen ersten Geistlichen sitzen in dem großbritannischen Oberhause mit einem hohen Range. Auf sie folgen die Dechante und Präbendarien, sowohl diejenigen die mit ihnen die Capitel der Stiftskirchen ausmachen, als auch die welche nur beyde Ehrentitel haben; auf diese die Archidiaconi, Rural Dechante, Rectoren, Diaconi, Vicarien, Curaten und Privatcapellane. Die Einnahme der Geistlichkeit ist im Ganzen gut, und bey der hohen Geistlichkeit übermäßig. Aber die untre Geistlichkeit ist zum Theil unbillig armseelig gesetzt.

Die Geistlichkeit versammelt sich jedesmal gleichfalls wenn das Parlament versammelt ist, in 2 Convocationen nach den Kirchenprovinzen zu Westminster und York. In jeder Provinz machen die Erzbischöfe und Bischöfe das Oberhaus, und die Dechante, Archidiaconi, und die Bevollmächtigten der Capitel unter dem Vorsitz eines Sprechers das Unterhaus aus. Es werden darin Religions- und Kirchensachen abgehandelt, aber ihre Macht ist gering.

Die Geistlichkeit in England hat ihre besondere Gerichtsbarkeit. Die untern Gerichte sind die Gerichte der Archidiaconen und der Dechanten und Capitel. Von ihnen geht die Appellation an die Consistorien der Bischöfe, und von diesen an die Obergerichte der Erzbischöfe. Der Erzbischof von Canterbury hat 4 Gerichtshöfe: the courts of arches, of audience, of peculiars und the prerogative court. Der Gerichtshof der Erzbischöfe von York heißt: court of prerogatives. Die Appellation geht von allen an das Kanzleygericht, aus welchem der König Commissarien zu dem Richterspruche ernennt.

Der König ist das Oberhaupt der Episcopalen Kirche und übt die höchste Kirchengewalt darüber aus. Auch gehört ihm das Recht die geistlichen Würden zu besetzen, welches er durch die Ertheilung eines Congé d'elire an die Person die dazu bestimmt ist ausübt. Die Ceremonie der Wahl wird beybehalten. *S. Miede P. 1. C. 19. und Albertis Briefe Th. 3. Br. 68.*

Die

Die herrschende Kirche in Schottland ist die presbyterianische nach dem Genfer Kirchensystem. Die Geistlichkeit dieser Kirche ist völlig unter sich gleich. Sie wird in 13 Provinzialsynoden abgetheilt; diese wieder in 68 Presbyterien, die 938 Kirchspiele enthalten. *Micge* P. 2. C. 16.

§. 17.

Ein großer Theil der Einwohner von Gedultete Großbritannien weicht von den herrschenden Relig. Religionen ab und wird geduldet.

In England nennt man alle der hohen Kirche nicht zugethane Glaubensgenossen Dissenters und Nonconformisten, und begreift darunter auch die Presbyterianer oder Puritaner. Beyde Kirchen haben sich in beyden Reichen einander gegenseitig verfolgt, bis die hohe Kirche zwar in England die Oberhand behalten hat, aber die Presbyterianer doch völlige Religionsfreiheit besitzen. In Schottland siegte die presbyterianische Kirchenform bey der großen Revolution völlig.

Alle übrigen kirchlichen Partheyen werden vermöge der Toleranz-Acte, (s. Entif l. c. I Th. S. 221.) in England gleichfalls geduldet. Die vornehmsten sind die Quaker, Baptisten oder Anabaptisten, Sabbatarier, Antinomier, Independenten und Methodisten. S. besonders Albertis Briefe. Es sind viele Lutheraner und Catholiken in England. Die letzten

sind am wenigsten durch die Geseze geschützt, doch hat man 1779 auch diese jetzt so unnöthige Intoleranz gemäßiget. Bey der wenigen Einschränkung in Glaubenssachen zu schreiben und zu predigen, hat dieses Land an der einen Seite die größten Schwärmer, und an der andern die kühnsten Feinde der Religion hervorgebracht. Es sind verschiedene fromme Gesellschaften, sowohl zur Beförderung der Gottseligkeit als zur Ausbreitung der christlichen Religion in Großbritannien. Kein Land kann so viele und reichliche Werke der Liebe aufzeigen, als England. Auch die Juden werden in Großbritannien geduldet.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

S. 18.

Die Künste und Wissenschaften haben in keinem Lande eine größere Höhe erreicht und sind mehr verpflegt als in Großbritannien.

Es sind wenige Künste, und gar keine einzige Wissenschaft in der England nicht große Meister hervorgebracht hätte. Sie sind nicht stark in der Bildhauerkunst, aber sie haben jetzt vortrefliche Mahler und übertreffen alle Nationen in der Kupferstecherkunst. Ihre Baumeister haben einen edlen kühnen Geschmack. Noch ist die Zahl ihrer Musiker geringe, und sie haben

Haben keine berühmte Tänzer. Die Engländer lieben das Studium der alten Litteratur und Critik, besonders anjelt die griechische. Sie treiben nicht nur die alten morgenländischen Sprachen, sondern die lebenden daselbst haben auch Kenner unter ihnen. Sie haben ihre eigne Sprache mit ungemeinem Fleiße und Genauigkeit bearbeitet, und ihre Reviewers sind auch von dieser Seite scharfe Richter. Keine neuere Nation hat so vortrefliche und erhabene Dichter als die Engländer. Ihre Bühne hat einen unnachahmlichen Nationalcharacter, und die Stärke ihrer tragischen Dichter wird von keinem andern erreicht. Englands Regierungsform giebt Gelegenheit, daß große Redner unter ihnen gebildet werden. Sie haben vortrefliche Geschichtschreiber von ihrer Landesgeschichte, und viele Verdienste um die allgemeine. Ihre Reisebeschreiber haben vorzüglich viel zur geographischen Kenntniß der Welt beygetragen. Die Engländer sind die größten Calculatoren; sie haben die vortreflichsten Mechaniker, Astronomen und Optiker, und werden in der Navigation von niemand erreicht, in der Schiffsbaukunst aber von den Franzosen übertroffen. Kein Volk wendet so viel auf Physik und Naturhistorie; in der Chemie eifern sie den Deutschen nach. Ihre speculativen Philosophen sind eben so gründlich als tiefdringend in ihren Untersuchungen. Sie haben geschickte und erfahrene Aerzte und ungemein vorzügliche Chirurgi.

Ihre Juristen schränken sich größtentheils auf ihr Landesrecht ein. Unter ihren Theologen sind von jeher einsichtsvolle Exegeten, gründliche Vertheidiger der Religion und vortrefliche Moralisten gewesen. — Das vorzügliche Genie der Engländer, die Freyheit ihrer Regierungsform, so wie die Pressfreyheit, und die große Unterstützung die der Reichthum den Bemühungen geschickter Männer giebt, haben in England die menschlichen Kenntnisse auf diesen Grad erhoben.

S. 19.

Hülfs: Großbritanniens Veranstaltungen zur
mittel der Erlernung der Wissenschaften, verdienen große
Wissen: Verbesserungen.

Schaften. Die öffentlichen Schulen, wozu man über 1000 Freyschulen rechnen muß, sind von geringem Werth. Aber es ist jedermann erlaubt eine Schule zu halten. Hingegen hat England nur 2 Universitäten zu Oxford und Cambridge. Die Einrichtung ist völlig von der gewöhnlichen verschieden. Denn sie bestehen aus vielen zum höhern Unterricht bestimmten Instituten die *Colleges* oder *Halls* heißen. In Oxford sind 20 Colleges und 5 Halls; in Cambridge 12 Colleges und 4 Halls. Diese sind zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Personen gestiftet, und jedes hat seine besondre Einrichtung und seine Vorgesetzten, welche, außer dem Hauptvorgesetzten, die verschiedene Titel haben, *Fellows* heißen. Sie sämmtlich zusammen genommen machen den Körper der beyden Universitäten

ten aus, die beyde eigne hohe Beamte haben, jede 2 Deputirte ins Parlament senden, und sonst große Vorrechte besitzen. Die allgemeinen Lehrer auf diesen Universitäten sind die königl. Professoren und die Prälectores. Beyde tragen aber wenig zum Unterrichte bey, sondern er ist das Geschäft der Privatlehren und Tutors in den Collegien. Das äußre Verfahren ist sehr pedantisch. Um die academischen Würden zu erhalten muß man viele Jahre daselbst studieren. Ein Dissenter wird in Orford nicht zum Studieren zugelassen. S. Histor. Portesuil. 1783. Novemb. Decemb. 1784. Febr. März.

Schottland hat 5 Universitäten: Edinburgh, Alt und Neuaberdeen von 1, St. Andrews von 4 Colleges, und Glasgow. Dieses hat zwar ein Collegium, aber die Studenten wohnen in Privathäusern. Keine von diesen Universitäten haben Fellowships. S. Miede 2 Th. 8 Cap. Albertis Briefe S. 1084.

Die vorzüglichste englische Bibliothek ist die Bodleyanische zu Orford. Jede Universität hat mehrere gute Büchersammlungen. Auch in London sind viele derselben anzutreffen, unter denen die Cottoniansche eine der besten ist. S. Miede 1 Th. 10 Cap. Eben so findet man daselbst außer dem britischen Musäum hier und an andern Orten viele Kunst- und Naturaliensammlungen, u. d. gl. weit mehr aber wie in irgend einem andern Lande dergleichen

chen Hülfsmittel der Aufklärung, so wie auch Statuen- und Gemäldegalerien, Instrumentensammlungen u. s. w. bey Privatpersonen.

In London ist eine königliche Gesellschaft der Wissenschaften die unter die berühmtesten in Europa gehört. Sie stiftete sich selbst unter Cromwells Regierung, Carl II. bestätigte sie, aber die Krone trägt übrigens nichts bey zu ihrer Erhaltung. Ihre Transactions haben sowohl der Gelehrsamkeit als dem Staate wahren Vortheil gebracht. Ferner ist daselbst eine 1717 gestiftete Gesellschaft der Alterthumsforscher, und eine 1768 gestiftete königl. Academie der Künste. Edinburgh hat eine Gesellschaft der Wissenschaften und andre gelehrte Gesellschaften.

Großbritannien hat vortrefliche Buchdruckereyen, und wird von keinem seiner Nachbarn in der dabey verwandten Kunst und Pracht übertroffen.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

§. 20.

Macht.

Großbritannien gehört zu den herrschenden Mächten in Europa, ohngeachtet seine Macht jetzt geschwächt ist.

Vor dem americanischen Kriege, stand Großbritannien unstreitig an der Spitze aller europäischen

päischen Mächte. Dieser Krieg hat ihm große Länder entzogen, die durch ihre Lage seine politische, und durch ihre Beschaffenheit seine Commercialstärke ungemein beförderten. Er hat seine Schulden über 100 Mill. Pf. St. vermehrt; Irland hat dadurch Gelegenheit erhalten sich Independenz zu geben, die Großbritanniens politischen Vortheilen leicht hinderlich werden kann, und seinen mercantilischen Vortheilen schon schädlich ist; und das bourbonische Haus hat wesentliche Vortheile erhalten, und ist von den guten Wirkungen seines Familienpakts überzeugt worden. Zu den Gründen der Verminderung der Stärke von Großbritannien, muß man auch die heftigen innern Uneinigkeiten der Parthenen unter dieser Regierung rechnen, die zwar durch ein höchst fehlerhaftes, nach falschen Grundsätzen handelndes, und einem tadelhaften Zwecke nachstrebendes torrisches Ministerium veranlaßt, aber doch von der whigischen Parthey zum Verderben der Nation fortgesetzt wurden. Die entsetzliche Schuldenlast ist dennoch unter diesen bösen Folgen, die drückendste und gefährlichste. Indessen ist Großbritannien noch stets die stärkste Seemacht in Europa, der innere Reichthum der Nation und der ausgebreitete Handel, hält seinen Credit aufrecht, und seine Hülfsmittel, seine Bedürfnisse zu bestreiten, sind diesen noch stets angemessen gewesen. Die Kriege die es geschwächt haben, haben seine Feinde ebenfalls entkräftet, und eine gleiche Lage

Lage ihrer innern Angelegenheiten verhindert sie, von der Verlegenheit Gebrauch zu machen, worin ein andrer Krieg Großbritannien stürzen würde. Der jetzigen Crisis also ungeachtet, gehört es stets unter die Mächte, die in den europäischen Staatsangelegenheiten entscheiden.

S. 21.

Staats-
interesse.

Das Staatsinteresse von Großbritannien erfordert dennoch Erhaltung des Friedens, und Bemühung seine Schulden zu verringern und seinen Handel zu vermehren.

So lange England seinen jetzigen National-Reichthum zu erhalten weiß, sind seine große Schulden ihm nicht unerträglich. Hierzu ist die strengste und weiseste Aufsicht auf die Erhaltung und Vergrößerung seines Handels besonders des ostindischen, das einzige Mittel, wodurch es sogar in den Stand gesetzt werden kann, einen Theil dieser Schulden abzutragen. Dieses ist also der vornehmste Gegenstand seines innern Staatsinteresses. Die jetzige Lage der irländischen Angelegenheiten, macht es glaublich, daß künftig auch eine weise Behandlung derselben einen hauptsächlichsten Theil davon ausmachen werde. Ein neuer Krieg würde diese Schulden bis zur völligen Schwächung des Credits der Engländer vermehren und den Handel unterbrechen. Sie müssen ihn also so lange vermeiden als sie es ohne großen Schaden können. Der älteste und fürchterlichste Gegner
von

Großbritannien ist Frankreich, das bey seiner eignen Stärke ihm noch gefährlicher wird, durch die enge Allianz mit Spanien, durch die Freundschaft mit Holland, und durch seine jetzige Sicherheit von Seiten Deutschlands. Es hat indessen vielleicht nicht so bald von ihm einen Angriff zu befürchten als von Spanien, das reicher ist, stets auf die Wiedereroberung von Gibraltar denkt, und an Frankreich eine gewisse Stütze hat, wenn es gleich für sich schwächer ist. Die Uneinigkeit zwischen England und Holland wird durch die jetzige Lage der ostindischen Angelegenheiten noch vermehrt werden. England verliert dabey mehr einen schätzbaren Freund, als daß es einen wichtigen Feind erhalten sollte. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Großbritannien sich tief in die Angelegenheiten von Oestreich und Preußen mischen wird. Vielleicht würde es sich alsdenn für diejenige Macht erklären, gegen welche Frankreich Hülfe leistet. Es sucht und hat Rußlands Freundschaft, theils aus Handlungsgründen, theils wegen der genauen Verbindung von Schweden mit Frankreich. Eben deswegen ist auch Dänemark sein Freund. Portugal haben bisher Handlungsverbindungen und die Furcht vor Spanien in der Allianz mit England erhalten. Die ersten werden sehr verringert, und Spanien sucht Portugals Freundschaft. Die Verbindung mit den italienischen Mächten ist
jetzt

jetzt unbedeutend. Bey der Pforte hat Frankreichs Vortheil die Oberhand.

§. 22.

Tracta-
ten.

Diese Verbindungen sind durch alte und neue Verträge bewürket.

Die vornehmsten davon sind: mit Frankreich: der Friedensschluß zu Utrecht 1713, zu Aaken 1748, zu Paris 1763 und 1783. Mit Spanien zu Madrid 1667, und wegen der americanischen Angelegenheiten 1670, zu Utrecht 1713, zu Sevilla 1729, zu Aaken 1748, zu Paris 1763 und 1783. Mit Portugal die Verträge von 1642 und 1754, und das Bündniß von 1703. Mit den Niederlanden s. oben S. 124. Mit Oestreich 1701. 1716. 1718. 1731. 1743. Mit Dänemark Handlungsverträge 1654. 1661. 1669. Mit Schweden dergleichen 1654. 1661. 1666. Mit Rußland dergleichen 1623. 1734. 1766. Mit Preußen Tractaten 1742. 1746, Bündniß 1756. Mit der Pforte Handlungstractat 1675. S. außer Rouset u. Dumont, Foedera et acta publica, inter reges Angliae et alios principes ab a. 1101. ad nostraque tempora accur. Th. Rymer et Rob. Sanderson studio G. Holmes, Hag. 1738 - 45. 10 Vol.

Anhang.

Anhang.

Staatsverfassung von Ireland.

Quel. Sir W. Petty's political survey of Ireland
London 1719. Twiss Reisen durch Irland.
Leipz. 1777. A tour in Ireland with observa-
tions on the present State of that Kingdom.
by Ar. Young. Lond. 1780.

§ 1.

Ireland hat zwar mit England gleiche Irelands.
Lage, aber es ist in Ubsicht seines Klimas, Größe
und Fruchtbarkeit von ihm verschieden.

Es liegt zwischen dem 51 und 55° 30' a) Lage.
nördl. Breite und vom 7ten bis zum 11° 50'
östl. Länge.

Sein Klima ist ungemein gemäßigt in Som: b) Klima.
mer und Winter; zwar sehr feucht, aber doch
nicht ungesund.

Seine Größe beträgt nach einigen 1520, c) Größe.
nach andern 1716 G. Q. M.

Die vornehmsten Flüsse sind: Shannon, d) Flüsse.
Boyne, Liffy, Bann und Barrow; die beträcht-
lichsten Loughs oder Seen: Lough-Lane oder
Killarney und Lough-Neagh. Es hat viele Berge e) Berge.
von mäßiger Höhe. Die Berge von Carlinford,
Mourne und Iveagh, die Sliebloom's u. a. sind
die höchsten. Seine erhabenen Küsten haben
viele Vorgebürge. Die ehemaligen großen Wal-
dungen sind jetzt größtentheils niedergehauen.
Sein feuchter Boden ist fruchtbar und zum Acker-
bau aller Art, besonders zum Kartoffelnbau ge-
schickt.

f) Fruchtbarkeit.

schickt. Aber er hat nicht Arbeiter genug, weil der Irländer die Viehzucht mehr liebt. Man baut viel Flachs und Hanf. Die Hornviehzucht ist ungemein beträchtlich, man eifert England nach in Absicht der starken Schafzucht, die sehr schöne Wolle giebt. Die irländischen Pferde sind gut. Es hat Rehe, Hasen, Kaninchen und Füchse; die Bienenzucht ist stark. Das zahme und wilde Geflügel ist sehr zahlreich und die Flüsse, Seen und Meere geben Fische aller Art. Im Mineralreiche hat Irland Eisen, Kupfer, Bley, Silber, Vitriol und etwas Quecksilber. Im Steinreiche findet man besonders schönen und häufigen Marmor, Steinkohlen, Achat, Mountain-Cryst, Schiefer u. d. gl. Man hat Salz aber nicht hinlänglich.

g) Größe.

Die Zahl der Einwohner beträgt über 2 Millionen. S. Schlözers Briefw. VI. S. 321. Die Bewohner der Nordküste sind von den Bewohnern der südl. Küste in körperlicher Bildung verschieden. Die Irländer sind von schnellen Begriffen, geschäftig wenn sie handeln, gastfrey und von großer persönlichen Kühnheit, aber arglistig, pralhast, roh, rachgierig und heftig in ihren Leidenschaften. Ihre Sprache beweiset, daß sie Cimbern sind.

Irland wird in die 4 Provinzen: Münster das 6 Shiren hat, Ulster von 9 Sh. Leinster von 12 Sh. und worin die Hauptstadt Dublin liegt, und Connaught von 9 Sh. getheilt. S. J. J. Volkmanns Reisen durch Schottl. u. Irland. Leipz. 1785. S. 2.

§. 2.

Irland hat mit Großbritannien einerley Regierungsform; seine Geseze sind theils englische theils eigne; es hat seine besondern Gerichtshöfe; seine eigne Finanzen; und auf gewisse Art ein besonders Militär. Seine Manufacturen und Fabriken, und sein Handel sind noch sehr zurück.

Da Irland ein mit dem Schwerte erobertes Reich war, so wurde es von England als eine Provinz behandelt, und mußte sich den englischen Gesezen unterwerfen. Diese Unterwürfigkeit wurde vollständig gemacht, durch eine Acte im 10ten Jahre Heinrichs VII. die man von dem damaligen Lord Lieutenant die Poyning's Acte nannte, und welche festsetzte, daß dem irländischen Parlemeute keine Bill vorgelegt werden sollte, die im englischen Cabinette nicht schon gebilligt sey; und durch eine Acte im 6ten Jahre Georgs I. wodurch festgesetzt wurde, daß das großbritannische Parlement ein Recht hätte Geseze zu geben, die Irland bänden. Allein die Irländer haben sich der Verlegenheit, worin Großbritannien sich durch den americanischen Krieg sekte, bedient, und sich völlig von seiner Oberherrschaft losgemacht. Die beyden vorhergenannten Acten sind nicht nur 1782 aufgehoben, sondern Irland wird auch für ein freyes von Großbritannien unabhängiges Reich erkannt, das jetzt mit Großbritannien in fei-

ner andern Verbindung steht, als daß beyde einen König haben.

Die gesetzgebende Gewalt in Ireland ist also in den Händen des Königs und des Parlements. Der König sendet an seine Statt einen Statthalter nach Ireland, der den Titel Lord Lieutenant führt, und bey allen Gelegenheiten des Königs Stelle vertritt, in den Ausgelegenheiten aber nach seiner Instruction handelt. Ihm ist ein geheimer Rath zugeordnet, und der ihm zugegebene Secretär ist der eigentliche Staatssecretär. Er übt in Absicht des Parlements die Rechte aus die der König in Großbritannien ausübt. Im Oberhause dieses Parlements präsidiert der Kanzler, und es sitzen in demselben 4 Erzbischöfe, 18 Bischöfe und jetzt 168 weltliche Peers, unter denen nur ein einziger Herzog mit dem Titel von Leinster ist. In dem Unterhause präsidiert der Sprecher; 150 Grasschaften, Städte, Boroughs oder Corporationen schicken dazu 300 Deputirte. Der Einfluß der Krone in dasselbe ist noch stärker als in das großbritannische.

Die hohen Kronbeamten sind: der Lord Primas, der Kanzler, der erste Staatssecretär, der Großschatzmeister, der Kanzler von Exchequer u. a.

Der König hat für Ireland einen besondern Orden gestiftet. Er heißt der Orden von St. Patrick, ist den 5ten Febr. 1784. eingesetzt und
bestes

bestehet außer dem Könige und dem jedesmaligen Lord Lieutenant aus 15 Rittern.

Die englischen Gesetze sind mit gehöriger Modification nach dem Locale, auch die ireländischen. Viele sind indessen Ireland besonders eigen. Ebenso gleichen die Gerichte den englischen, und die 4 höchsten Gerichtshöfe führen die nemlichen Namen wie in England.

Das ireländische Parlament ordnet die Finanzangelegenheiten wie das englische. Der König hat keine Civillist aus diesem Reiche, aber es werden viele Pensionen nach dem Vorschlage der Krone verwilligt. Das irische Exchequer wird wie das englische verwaltet. Ireland hat Schulden die aber nicht beträchtlich sind. Man schlägt seine ordentlichen Einnahmen zu 656,000 Pf. St. an, und eben so hoch seine ordentliche Ausgabe. Aber beyde sind jedes Jahr stärker.

Es werden von demselben 12000 M. Truppen unterhalten, die auch im Reiche liegen. Eine besondre Flotte hat es bisher noch nicht.

Die hauptsächlichste und einträglichste Beschäftigung in Ireland ist Viehzucht, die so stark getrieben wird, daß es sehr viel von demjenigen ausführt, was dadurch gewonnen wird. Der Ackerbau leidet darunter, noch mehr aber durch die Trägheit die den Irländern eigen ist, die überall den widrigsten Einfluß auf die Cultur des Landes hat, und die Nation in Armutz läßt. Eben dieses schwächt den Fischfang und

den Bergbau. Der große Druck worin Großbritannien Ireland bisher in Absicht seiner Manufacturen und seines Handels gehalten hat, trug gewiß viel zu der Unthätigkeit der Ireländer bey, die schon seit der Zeit einigermaßen verbessert ist, da dieser Druck zum Theil aufgehört hat. Die Leinwandfabriken sind an jetzt die besten, doch sind schon andre zu einiger Wichtigkeit gediehen. Das englische Navigationsgesetz verhinderte bisher den irländischen auswärtigen Handel beynahe ganz und gar. Die Ireländer haben Großbritannien mit Gewalt genöthigt, einen Theil dieser Einschränkungen aufzuheben, und sind jetzt auf dem besten Wege die übrigen auch zu endigen. S. Histor. Vorlesung 1782 Sept. Observat. on the manufact. and trade of Ireland by Lord Sheffield Lond. 1785.

Die Ireländer rechnen auch nach Pfunden, Schillingen und Pence, aber ihr Pfund ist um $\frac{1}{4}$ geringer als das englische.

S. 3.

Relig. Die herrschende Kirche in Ireland ist
Verfass. die hohe Episcopalkirche. Aber die Zahl der Catholiken ist weit stärker.

Die Episcopalkirche stehet unter den 4 Erzbischöfen von Armagh, der Primas von Ireland ist, von Dublin, Cashell und Tuam. Diese haben 9 Bischöfe unter sich. Die übrige Einrichtung der Kirche gleicht der englischen völlig.

Die

Die Zahl der Catholiken übertrifft die Episcopalen zweyfach und nimmt stets zu. Ihre kirchliche Einrichtung wird durch die Geseze nicht autorisirt, aber sie haben Erzbischöfe, Bischöfe und die übrigen Vorsteher der Gemeinen, Capellen, Messhäuser, Mönch- und Nonnenflöster. S. den Bericht der Commission v. 1747.

Alle kirchliche Partheyen werden übrigens in Ireland geduldet.

S. 4.

Der wissenschaftliche Zustand von ^{Wissensch.} Ireland ist nicht so vorthellhaft als in ^{Zustand.} England.

Ohngeachtet die Künste und Wissenschaften in Ireland nicht ganz vernachlässigt sind, dieses Land auch sehr viele gelehrte Leute hervorgebracht hat, so fehlt doch viel, daß es England gleich käme, sowohl an Zahl seiner Gelehrten, als an Unterstützung die es der Gelehrsamkeit und den Kenntnissen giebt.

Es sind viele Schulen und auch viele Freyschulen in diesem Reiche. Die Catholiken haben gleichfalls sehr viele derselben. Die einzige Universität ist Dublin. Sie ist auf englischen Fuß eingerichtet und hat nur 1 Collegium. Die Arzneygelahrtheit hat ein besonders Collegium. S. Volkmann l. c. 5ter Br.

Das Sechste Capitel.

Staatsverfassung in Frankreich.

Quellen: Etat de la France p. le Comte de Bou-
lainvilliers Londr. & Par. 1752. 8 Vol. Intro-
duction a la description de la France & au droit
public de ce royaume p. Mr. Piganiol de la Force
Par. 1766. 2 Vol. und Nouvelle description de
la France p. le meme Par. 1753. Vol. 13. Etat
de la France (p. N. Besogne & L. Trabouillet)
Par. 1749. Dictionnaire geograph. hist. & po-
lit. p. l'Abbé Expilly Par. 1763 - 70. Vol. 6.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Hülfsb. Büschings Geogr. 2ter Th. Gat-
terers Geogr. S. 201. Thiccknesses Reisen Leipz.
1778. H. Sanders Reise durch Frankreich 1c.
Leipz. 1783.

S. I.

Frank-
reichs.

Frankreich hat ein sehr gemäßigtes
Clima. Es ist eins von den größten euro-
päischen Ländern. Viele seiner Flüsse sind
schiffbar, und es hat große Gebürge.

a) Lage.

Frankreich liegt zwischen dem 42 u. 51°
nördl. Breite, und 12 u. 20sten° östl. Länge.

b) Grän-
zen.

Seine Gränzen machen gegen Norden der bri-
tische Canal und der pas de Calais; gegen Osten,
die

die Niederlande, Deutschland, die Schweiz und die Alpen, die es von Italien trennen; gegen Süden das mittländische Meer und die Pyrenäen die es von Spanien trennen; gegen Westen das atlantische Meer.

Das Klima des Landes ist, außer in den c) Climate südlichen sehr heißen Provinzen, gemäßigt, und in seinen mittlern und nördlichen Theilen gesund. Die südlichen und gebürgigten Gegenden sind weniger gesund. Der Winter ist gelinde und kurz daurend, außer auf den Gebürgen.

Frankreichs Flächen-Inhalt beträgt nach d) Größe 2 verschiedenen Angaben 10,000 geogr. Quadrat M. oder 26,951 französische Quadrat Meilen.

Das Land hat ungemein viele schiffbare e) Flüsse. Flüsse, unter welchen die größten sind: die Schelde, Mosel, Maas, der Rhein, die Seine, Loire, Garonne, die beim Ausfluß Gironde heißt, und der Rhone. Merkwürdige Seen hat Frankreich nicht.

Seine vornehmsten Gebürge sind die Alpen f) Berge und die Pyrenäen. Beide hängen durch die Ebenen zusammen. Ferner der Berg Jura, das Vogesische Gebürge, der Montd'or, Cantal, und Pui de Domme. Diese Gebürge enthalten zum Theil große Waldungen.

S. 2.

Frankreichs mehrste Länder sind sehr g) Fruchtfruchtbar; aber es hat auch viele wenig erbarkeitgiebige Theile.

Frankreich hat viele Heide und mooriges Land, welches höchstens nur eine schlechte Viehweide giebt. S. Journal d'agriculture, du commerce &c. Decemb. 1766. Die Armuth und der Druck der Einwohner verhindert einen völligen Anbau des Landes. Der überall nicht sehr gut bestellte Boden bringt gleichwohl alle Arten Getranke 6, 7 fältig hervor. Mehrern Fleiß wendet man auf den Wein, der von manchen herrlicher Güte und Art, und das wichtigste Product des Landes ist. Es hat weder Ueberfluß an Brennholze, noch Holz zum Linien-schiffbau. In einigen Provinzen ist Torf. Es besizet schönes Obst; Aepfel und Birn in solchem Ueberfluß, daß Eider daraus versertigt wird; feines Obst aller Art in den südlichen Provinzen, besonders vortrefliche Oliven. Hier ist auch der Rappernstrauch. Man baut etwas Hanf und Flachs, Tabak und Waid; man findet viel Saffran und andre Apotheker-Kräuter; die Gartenfrüchte sind sehr schön. Im Thierreiche haben die gebürgigten Gegenden sehr viele Wölfe, auch Bären, Gemsen und Steinböcke. Man hat roth und kleines Wildpret, und schönes Geflügel. Die Hornvieh- und Schafzucht ist nicht von der Güte als in den benachbarten Ländern. Doch geben die Schafe einiger Landschaften schöne Wolle. Man hat weder gute Pferde, noch hinlänglich an Menge. In den gebürgigten Provinzen sind schöne Maulesel und Esel. Der Fischfang ist besonders an der atlantis-

lantischen Küste stark; die Flüsse sind fast sämmtlich fischreich. In den südlichen Provinzen wird der Seidenbau ungemein stark betrieben. Man hat auch Honigbau. Frankreich ist arm an edlen Metallen, einige Flüsse geben etwas Gold; das gewonnene Silber ist unbedeutend, die Kupfer- und Eisenbergwerke sind sehr reichhaltig; Bley findet man weniger. Das Salz ist im Ueberflusse; Salpeter wird allenthalben versertigt. Man hat hinlängliche Steinkohlen, mancherley Marmor und Alabaster. Unter den wenigen edelen Steinen die man findet, sind die Türkisse die häufigsten. In der Charente sind schöne Perlen. Man trifft viele mineralische Wasser an. S. Cromes Europens Produkte. S. 51 ff.

S. 3.

Frankreichs Haupteinwohner sind deutscher Abstammung. Es ist sehr bevölkert. Einwohner.

Die ersten Bewohner von Frankreich waren Galen, eine celtische Nation; es sind aber nur wenige Ueberbleibsel davon übrig, die in den westlichen Provinzen wohnen. Die nachher eingewanderten Franken, Burgunder und Westgothen waren Deutsche, ob sie gleich ihre Sprache nach der römischen umgebildet haben.

Frankreich hat nach der Meckerschen Angabe de l'administ. des finances de la France; table part. und T. I. S. 139. 24,676,000, nach Expilly 1779 aber 24,590,784 Einwohner.

wohner. S. auch *Recherches sur la Population de la France* p. Mr. *Moheau*. Par. 1778.

Der Character der Franzosen ist ungemein auszeichnend. Sie besitzen vielen Witz, Leichtigkeit in Begriffen, eine allgemeine Anlage zur Erlernung der schönen Künste und Wissenschaften, einen feinen Geschmack, aber im Ganzen keinen untersuchenden und anhaltenden Fleiß. Zuvor: Kommende Höflichkeit und Dienstfertigkeit ist ein Hauptzug ihres Characters. Sie sind gesellig und uneigennützig, freundschaftlich, äußerst lebhaft und fähig schnelle Eindrücke zu empfangen. Sie haben ein starkes Gefühl für die Ehre, sind ohne Geiz, und persönlich tapfer. Eine ungemeine Liebe für ihre Könige ist ihnen allen gemein, und zum Theil eine Folge der uneingeschränkten monarchischen Regierungsform, die den König zum Mittelpunkte aller Glücksgüter und Ehre macht. Diese Eigenschaften sind aber auch die Quelle ihrer wichtigsten Fehler. Sie sind leicht, verachten gründliche Kenntnisse, sind aufgeblasen, pralend, abgeschmackt, leichtsinnig, unbeständig, wenig ausdauernd gegen Unglücksfälle, und zaghaft, wo brausende Hitze nicht durchdringt. Sie lieben das Vergnügen zu sehr, und opfern ihm wesentliche Pflichten oder Vortheile auf. *Lettres sur les Anglois & sur les Francois* p. Mr. *Muralt* 1717.

S. 4.

Eintheilung.

Frankreich wird in 41 Gouvernements eingetheilt.

Diese

Diese Eintheilung ist die militärsche und jetzt die gewöhnlichste, ohngeachtet es mehrere geographische giebt. Die Gouvernements heißen: Paris, Isle de France, Piccardie, Boulonois, Artois, Champagne und Brie, Sedan, Bourgogne, Dombes, Dauphine, Provence, Languedoc, Foix, Roussillon, Navarra und Bearn, Guienne und Gasconne, Saintonge und Angoumois, Rochelle und Pais d'Aunis, Poitou, Bretagne, Normandie, Havre de Grace, Maine und Perche, Orleanois, Nivernois, Bourbonnois, Lionnois, Auvergne, Limousin, la Marche, Berry, Tourraine, Anjou, Saumur, Flandern, Metz, Lothringen und Bar, Lul, Elsas, Franche Comte, Corsica.

Innerhalb der Gränzen von Frankreich liegt noch das völlig souveraine Fürstenthum Henrichemont und Boisbelle, welches dem Hause Sully Bethune gehört, und die Graffschaften Avignon und Venaissin die dem Pabste zustehen.

S. 5.

Frankreich besitzt sehr wichtige Nebenländer. Nebenländer.

Sie sind 1) in Asien; einige Districte auf den ostindischen Küsten, in welchen Pondicherry die Hauptstadt ist. S. Histoire des Indes orientales p. Mr. Guyon Par. 1747. 2) In Afrika die Inseln Bourbon und Isle de France, feste Derter auf der Küste Guinea, am weißen Vorgebürge, und an dem Flusse Senegal.

Voya-

Voyage a l'Isle de France p. St. Pierre a Par. 1775. Histoire naturelle du Senegal p. Mr. Adanson Par. 1757. 3) In America. Besichtigungen in Guiana und die Insel Cayenne; die Antillen, Martinique, Guadalupe; St. Lucia, Marie Galante, St. Martin, Tobago und die schönste Hälfte von St. Domingo. In Nordamerika die kleinen Inseln St. Pierre und Miquelon. Diese sämtlichen Länder enthalten über 600,000 Menschen. S. Necker l. c. t. 1. S. 217 The history of the french dominions in North and Southamerica by T. Jefferys Lond. 1760. 2 Vol. Histoire de l'Isle de St. Domingue p. le P. de Charlevoix Par. 1741. 2 Vol. Considerations sur l'etat present de St. Domingue. Par. 1777. 2 Vol.

Zweyter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

Hülfsam. Histoire de Gouvernement de France p. Mr. Gautier de Sibert Par. 1765. 2 Vol. Considerations sur le Gouvernement ancien & present de de la France p. Mr. le Marq. d'Argenson. Par. 1770.

§. 6.

Regier.
Form.

Frankreich ist eine uneingeschränkte erbliche Monarchie.

Frankreichs Könige waren in den ältern Zeiten, durch die Macht der Stände eingeschränkt,

schränkt, wie alle europäische Regenten. Sie sind zu der jetzigen Stufe ihrer Gewalt durch des Abbes Suger, Philipps des Schönen, Ludwigs XI. der Cardinäle Richelieu und Mazarini, und Ludwig XIV. theils kluge, theils grausame Maasregeln gelangt. Der König hat allein die höchste Gewalt, und seine in den höchsten Gerichtshöfen registrirten Befehle sind die Gesetze des Volks. *Mably* droit publ. de l'Europe l. 2. p. 28. wobey er nach dem französischen Staatsrecht Gottes Stelle vertritt, und der Gehorsam den man ihm leistet, eine Religionspflicht ist. *S. Science du Gouvernem. p. de Real. l. 2. p. 32.* Die Versammlung der Stände (*assemblée des états generaux*) die ehemals die Gewalt mit dem Könige theilte, hat 1614 aufgehört. Die einzige, aber immer oft noch sehr wichtige Hinderung, die der König bey der Ausübung dieser höchsten Gewalt findet, ist, daß seine Edicte in den Protocollen der Parlemeute und hohen Gerichtshöfe, registrirt werden müssen, wenn sie von der Nation als Gesetze anerkannt werden sollen. Die Parlemeute haben das Recht behauptet, gegen die Befehle des Königs Vorstellungen zu thun, und wenn diese ohne Wirkung gewesen sind, so haben sie sich oft selbst bey seinen Lettres de Jussion geweigert sie zu registriren. Der König hat ein Mittel sie dazu zu zwingen. Er begiebt sich nemlich in das Pariser Parlement selbst, wohin alsdenn die Prinzen von Geblüt

blüt, die Pairs des Reichs und die Kron- und Staatsbeamten gleichfalls berufen werden, und in die andern schickt er Abgeordnete die seine Person vorstellen, und befiehlt die Registrierung. Diese Gegenwart des Königs im Parlament, nennt man ein Lit de Justice. Aber theils scheuen sich die Könige selbst, eine solche, der ganzen Nation verhaßte, despotische Handlung zu oft zu wiederholen, theils haben die Parlamente häufig ihren Widerspruch so standhaft fortgesetzt, daß sie ihre Amtsverrichtungen haben aufhören lassen, welches dem König, besonders wenn sie sich mit einander vereinigt haben, stets zu einem Temperament genöthigt hat. Eine starke stehende Armee, die Entwafnung und Verarmung des Adels, die Abhängigkeit aller Familien von dem Hofe, Policen, Censur, Lettres de Cachet und Bastille, sichern übrigens diese uneingeschränkte Gewalt. S. Proces verbal, de ce qui s'est passé au lit de Justice le 12. Nov. 1774. Par. 1774. Einzelne Provinzen sind in Besiz geblieben, Versammlungen der Stände zu halten, deren Gewalt aber gering ist, und sich größtentheils nur auf Geldangelegenheiten erstreckt. Sie sind: Bourgoigne, Artois, Bretagne, Navarra, Languedoc, Provence. Die Bretagnesche hat die wichtigsten Vorrechte.

Erblich.
der Kro-
ne.

Die französische Krone ist allein in der männlichen Linie erblich. Sie fällt in Ermangelung eines Erbens in absteigender Linie

an

an die älteste Seitenlinie, mit Ausschluß der jüngern, auch wenn diese im nähern Grad verwand wären. Die weibliche Linie ist von der Thronfolge völlig ausgeschlossen, vermöge eines dahin gedeuteten salischen Gesetzes. Natürliche Söhne sind ausgeschlossen. Wenn der ganze Königl. Stamm ausgieng, so hat die Nation das Recht, einen König zu wählen.

Ein Gesetz Karls v. von 1374. setzt die Majorität des Königs mit dem Anfange des 14. Jahrs fest.

Wiederholte Fälle haben es zum Herkommen gemacht, daß die Mutter Vormünderin und Regentin des minderjährigen Königs ist, und wenn sie nicht lebt, der nächste Prinz von Geblüt. Das Parlament von Paris hat sich das Recht erworben, selbst gegen den letzten Willen des verstorbenen Königs darin zu entscheiden. *Traité de la majorité de nos rois & des regences du royaume. p. du Puy. Par. 1722.*

Der König wird zu seiner Würde gesalbt, gekrönt und gekrönt. Dieses geschieht zu Rheims von dem dortigen Erzbischofe. Er wird nach Leistung von 5 Eydten mit dem Del der h. Ampulle gesalbet, mit Carl des Gr. Krone gekrönt und auf den Thron erhoben. Unter den übrigen Ceremonien ist der Empfang des h. Abendmahls unter beyden Gestalten die wichtigste. *S. traité du sacre & couronnement des rois de France p. Menin. Amst. 1724.*

Titel.

Der Titel des Königs ist bloß: König von Frankreich und Navarra. Man redet ihn an Sire und Ew. Maj. Fremde Staaten nennen ihn den allerchristlichen König, der Papst, den erstgebohrnen Sohn der Kirche; die Pforte und die africanischen Staaten geben ihm den Titel Padischah, Kayser. Er hat den Rang über alle Regenten, außer dem römischen Kayser. S. Mosers Belgrad Friedensschluß S. 109.

Wappen.

Das Wappen bestehet aus 2 Schildern. Im rechten sind wegen Frankreich 3 goldne Lilien im blauen Felde. Im linken sind wegen Navarra im rothen Felde goldne, kreuzweis gelegte Ketten, und ein Schmaragd in der Mitte. *Mariana* de reb. hispan. l. 9. c. 24. Der St. Michaels und h. Geists Orden umgeben den Schild. Die Schildhalter sind 2 Engel mit Fahnen, die diese Wappen wieder enthalten. Das Ganze umgiebt ein Wappenzelt, auswendig blau mit goldnen Lilien, inwendig Hermelin. Die königl. Krone und die Fahne Driflamme mit der Devise: Montjoye saint Denis decken es. S. *Piganiol* Introd. l. c. c. 3.

Familie.

Die Wittwe des Königs hat einen Wittwengehalt. Der älteste Sohn hat den Titel: Dauphin von Frankreich. Die andern Kinder heißen Fils und Filles de France. Den Prinzen werden häufig Titel von Provinzen gegeben. Die collateral Verwandten des königl. Hauses heißen sämmtlich Prinzen von Geblüt

Gebüt und führen die Benennung ihres Hauses. Der Titel Monseigneur muß ausdrücklich ertheilt werden. Keiner von diesen Prinzen hat eine Apanage mit Landeshoheit.

Die Residenz des Königs ist nicht die Residenz. Hauptstadt des Landes Paris, sondern Versailles.

Der Hofstaat wird in den geistlichen und Hofstaat. weltlichen abgetheilt. An der Spitze des ersten steht der Großalmosenier, und unter ihm andre Almoniers, der Beichtvater und die Capellane. Der weltliche Hofstaat steht unter dem Grand maitre de la cour. Ferner sind Hofbeamte: Grand chambellan unter welchem 4 premiers gentils hommes de la chambre und 26 Gentils hommes ordinaires de la maison du roi stehen. Der Grand maitre de la garderobe, der Gr. ecuyer, Gr. véneur, Gr. fauconnier, Gr. louvetier, Gr. marechal de logis, Gr. prevot, Gr. maitre de ceremonies, die Capitaine der verschiedenen Garden u. a. Der Hofstaat ist zwar jetzt eingeschränkt, aber noch stets außerordentlich zahlreich und sehr prächtig. Die Königin und die nähern Verwandten haben jeder einen besondern Hofstaat. S. Almanac de Versailles. Etat de la France. T. 6.

Zu den Hofehren gehören die Ritterorden Ritter, des h. Michaels und des h. Geistes. Der orden. erste ist von Ludwig XI. 1469 gestiftet, und von Ludwig XIV. erneuert. Das Ordenszeichen ist ein goldnes, weiß emaillirtes Kreuz.

Die Zahl der Ritter ist ungewiß und groß. Er ist nicht sehr bedeutend, um ihn aber mehr zu ehren, tragen ihn auch die h. Geist Ritter. Der h. Geist Orden ist einer der vornehmsten in Europa. Er ist 1578 den 31sten Dec. gestiftet. Das Ordenszeichen ist ein weiß emaillirtes Kreuz, auf der einen Seite eine Taube, auf der andern der Erzengel Michael an einem blauen Bande, und eine goldne Ordens-Kette. Die bestimmte Zahl der Ritter zu 100 wird gewöhnlich überschritten; unter ihnen sind Geistliche. Jeder Ritter hat eine Pension von 3000 Livr. Sie haben einen Kanzler, Historiographen u. a. Beamten. Die Kriegs- und geistlichen Orden folgen unten.

§. 7.

Verwalt. Zu der Verwaltung der Staatsgeschäfte sind verschiedene Collegien bestimmt.
der St.
Geschäft. Die eigentlichen Staatsangelegenheiten werden in dem Staatsrath abgehandelt. Er besteht aus einer ungewissen Anzahl Staatsminister, unter welcher stets die 4 Staatssecretaire sind, nemlich für die auswärtigen Angelegenheiten, den Krieg, die Marine und die einheimischen Angelegenheiten. Die wichtigsten innern Angelegenheiten werden in dem Despeschenrath abgethan, worin diese Minister nebst dem Kanzler, dem Finanzraths Präsidenten und dem Controlleur der Finanzen sitzen. In beyden Collegien ist der König gegenwärtig.

lig. Die ordentlichen und täglichen innern Angelegenheiten verwaltet der Conseil d'etat & privé, oder Conseil des parties, worin der Großkanzler oder der Siegelbewahrer präsidiert. Es sitzen darin einige 40 Räte, 116 Maîtres des Requetes und 48 Kanzleybeamte, und zu ihm gehören 300 Secretaire, die eine Gilde ausmachen. Die Finanzangelegenheiten werden von dem Finanzrath verwaltet. Es sitzt darin der Kanzler, der Chef dieses Rathes, einige Staatsräthe, und der Generalcontroleur. Das Departement der Finanzen, worin der Generalcontroleur präsidiert, ist hievon verschieden. Der Handelsrath thut die Angelegenheiten der Handlung ab. Der Kanzler und einige Staatsräthe sitzen in demselben. Die Sieglung und Ausfertigung der expedirten Sachen geschieht von dem Kanzler in der Kanzley.

Es sind noch hohe Würden in Frankreich, welche Kronämter sind, nicht anders als durch Lebensstrafe verwürket werden können und ihren Titel vom Königreiche, nicht vom Könige führen. Sie sind das Amt des Kanzler, des Siegelbewahrers (Garde des sceaux) des Oberhofmeisters, des Oberkammerherrn, des Admirals, der Marschälle, und des Oberstallmeisters von Frankreich.

Die Provinzen sind in kleine, mittlere und große Gouvernements, Generalitäten, Lieutenances, und Intendantenschaften abgetheilt, wo-

durch ihre innere Regierung bewürkt wird. Die Festungen haben außer den gewöhnlichen besondere Gouverneure die nicht von andern abhängen. S. Almanac de Paris 1784.

S. 8.

Grund: Frankreich hat Grundgesetze. Seine Gesetze, Criminal-, Civil- und Policy-Gesetze sind sehr zahlreich.

Die Grundgesetze in einem unumschränkten Staate, sind, wenn der Regent Macht, Klugheit und Standhaftigkeit mit einander zu vereinigen weiß, sämmtlich einer Abänderung fähig. Folgende Gesetze werden indessen von den französischen Publicisten als unabänderliche Grundgesetze betrachtet: die Untheilbarkeit der Krone; die Einschränkung der Erblichkeit derselben auf die männlichen Nachkommen; und die Erhaltung der catholischen Religion, als der herrschenden.

In Absicht der bürgerlichen, Criminal- und Policygesetze sind zuerst sehr viele königl. Ordonanzen und Edicte allgemein bindend. Sie sind bis auf die jetzige Regierung in verschiedene Sammlungen gebracht. In den meisten Provinzen gelten außerdem die Gewohnheiten und das Herkommen, welches in frühern Zeiten das einzige Recht war. Sie sind aber von einander verschieden und man zählt auf 60 Provinzial und überall auf 285 besondere Coutumes. Jetzt sind sie größtentheils schriftlich ver-

verfaßt. Die Provinzen, worin sie gelten, heißen: *pais coutumier* und in denselben gelten die römischen Gesetze nicht als ein ordentliches Recht. Das ist hingegen der Fall in den südwestlichen Provinzen, die keine *Coutumes* haben. In denselben ist das römische Gesetzbuch ein Landrecht und sie heißen daher: *pais du droit écrit*. In kirchlichen Angelegenheiten gilt zwar das Kirchenrecht, aber unter großen Einschränkungen.

Der Proceß ist zwar seit Ludwig XIV Zeiten etwas verbessert und verkürzt, aber doch der Ehicane noch stets äußerst unterworfen und verzögernd. Der Criminalproceß ist besser eingerichtet. *Analyse historique des principes du droit françois*. Par. 1757.

§. 9.

Die Untergerichte sind von mancherley Art. Die Appellationsgerichte sind die Parlemeute und *Conseils superieurs*.

Die Untergerichte sind verschiedener Art und theils königl. theils gehören sie den adelichen Güterbesitzern und den Städten. Sie heißen: *Prevotés*, *Mairies*, *Chastellanies*, *Judicatures*. Von ihnen gehet die Appellation an die *Bail-lages* oder *Senechaufées*, und von diesen an die *Presidiaux*, die in Fällen von mittler Wichtigkeit schlußlich sprechen. In wichtigern geht die Appellation an die *Cours Souveraines* zu Arras, Perpignan und Colmar und an die 12 Parlemeute

zu Paris, Toulouse, Bourdeaux, Aix, Grenoble, Dijon, Rouen, Rennes, Pau, Nancy, Besancon und Douai.

Das Pariser Parlament ist unter diesen das vornehmste und die Pairs des Reichs haben darin Sitz. Es behauptet ein Ausschuß der ehemaligen Versammlung der Stände zu seyn, und dieselben vorzustellen, und ohngeachtet die mehrsten Publicisten dieses läugnen, und es bloß zu einem Gerichtshof herabwürdigen, so ist der Streit doch noch nicht entschieden, und es hat Handlungen ausgeübt, die allein einer solchen Versammlung zukommen. S. *Histoire de la pairie de France et du Parlement de Paris* p. le C. de *Boulainvilliers* Londr. 1753. 2 Vol. 1771 rächte der vorige König den standhaften Widerspruch der Parlemeute gegen den Druck des Volks mit ihrer gänzlichen Aufhebung und Errichtung von neuen Obergerichten und Parlementen. Aber der jetzige König stellte sie, jedoch mit einiger Veränderung ihrer innern Einrichtung, 1774 wieder her. S. *Essay sur la derniere revolution de l'ordre civil en France* Londr. 1782. und *Journal de la revolution operée dans la Constitution française* p. Mr. de *Maupeou* Londr. 1776. Vol. 7. Jedes Parlament hat einen ersten Präsidenten und bestehet aus 7 Kammern, nemlich: la grande chambre, la tournelle, und 5 chambres des enquêtes. Die darin sitzenden Mitglieder führen den Titel: Presidents a mortier, Presidents, Conseillers,

lers, Maitres des requêtes. Zu dem Parlement gehören die Gens du Roi, die Generaladvocaten und Procuratoren. Diese Gerichtsstellen sind, einige ausgenommen, käuflich und zum Theil erblich, so wie die Verkauftung fast aller Aemter in Frankreich auf eine weit getriebene Art eingeführt ist. S. Schlözers Briefwechsel St. 4. S. 49.

Ein andrer hoher Gerichtshof ist der große Rath. Er behauptet eine Gerichtsbarkeit in verschiedenen Angelegenheiten im ganzen Reiche, und nimmt Appellationen von den Parlements an, beides mit Widerspruch von ihnen. Der Kanzler oder der Siegelbewahrer präsidiert darin. Er hat einen ersten und 8 andre Präsidenten, und Gens du Roi.

Für die Finanzgeschäfte sind noch folgende hohe Gerichtshöfe; 10 chambres des comptes, 9 cours des aides, 2 cours des monnoies und 18 Departements der Jurisdiction des eaux & forêts. Das Militär und die Marine hat besondere Gerichte, von denen aber, außer in Dienstfachen, die Appellation auch an die Parlements geht. S. état de la France t. V. Etrennes universelles 1784.

§. 10.

Frankreich gehört unter die reichsten Finanzen Staaten; aber es ist äußerst verschuldet.

Die Werke le compte rendu Paris 1781. und de l'administration des Finances de la France

p. M. Necker 1781. geben folgende Vorstellung von den französischen Finanzen. Die königl. Revenüen betragen 600 Millionen Livr. Hievon wird ein unbeträchtlicher Theil aus den Domainen gezogen, das übrige aus den Auflagen der Untertanen, welche überall 585,000,000 Livr. betragen, von denen aber nur 579 Millionen in die königl. Cassen kommen. Die vornehmsten dieser Auflagen sind folgende: 3 Vingtiemes, zu 76,500,000, Grund und Nahrungsteuer, (taille,) 9 1 Million. Kopfsteuer 4 1 1/2 Mill. Zahlungen der Generalferme, unter welcher der ausschließende Salz, (Gabelle), und Tobakshandel, die Zölle u. d. gl. stehen, 166 Millionen. Die Einnahme der Generalregie, von Getränken und Lebensmitteln, (aides) und einigen Manufacten zu 5 1 1/2 Mill. Die Einnahme der Administration des domaines von Abgaben die bey gerichtlichen Verfahren gegeben werden, Holz aus den königl. Forsten u. a. 4 1 Million. Posten 10,300,000, Münzen 500,000. Lotterien 11,500,000. Einnahme in den Païs d'etat 10 1/2 M. Contribution der Geistlichkeit 11 Millionen. Octroyen der Städte 27 Millionen. Wegeverbesserung (Corvees) 2 3 Millionen u. s. w.

Diese Einnahmen werden auf folgende Art gehoben. Der wichtige Theil den die Generalferme, die aus 40 Personen besteht, hat, ist eine Pachtung; zwey andre Hauptarme haben die Gesellschaften der 25 Regisseurs generaux

raux und der 25 Administrateurs des Domaines. Die Vingtiemes, Taille und Capitation administriren 48 Receveurs generaux. Für die übrigen Einkünfte sind größtentheils besondere Bureaux angelegt. Frankreich ist in 31 Generalitäten, getheilt. Von denselben liegen 20 in den sogenannten païs d'election in welchen der König die Abgaben auflegt und selbst heben läßt. Diese sind in elections und diese in Kirchspiele getheilt; 11 liegen in den païs d'état worin die Stände die Auflagen bewilligen, und sie selbst heben. Ihre Eintheilungen heißen Diöcesen, Baillages, Vigueries, Prevotés u. s. w. Die Zahl derjenigen Personen, die bey dieser Hebung gebraucht werden, beträgt auf 250,000, aber etwa 35,000 betreiben kein andres Nebengeschäfte. An der Spitze derselben und des ganzen Finanzwesens steht der Controleur general des Finances. Die Hebungskosten betragen 58,000,000 Livr. worin der Gewinn der Pächter nicht gerechnet ist. Wie entsetzlich die Unterthanen unter diesen zu Grunde richtenden Auflagen leiden, und wie sich die Pächter bereichern, davon s. l'Ami du peuple françois, memoire adressé a Mr. Turgot par le fils d'un Laboureur. Limoges 1776. Hist. Portef. 1782. 9. Stück. Bey ihrer Größe haben sie doch sehr oft nicht zugereicht die Ausgaben zu bestreiten, und man hat alsdenn zu außerordentlichen Hülfsmitteln seine Zuflucht genommen.

men. Dergleichen sind: Erhöhungen dieser Auslagen, Verkaufung neuer Aemter, Lotterien, Vorschüsse von den Generalpächtern, und endlich Anleihen auf ordentliche Interessen oder auf Leibrenten. Durch dieses letzte Hülfsmittel ist eine unabsehbare Schuldenlast auf Frankreich gebracht, deren jährliches Interesse 207 Mill. Livr. beträgt. (nach andern Angaben, das Capital 3,720,276,420 Livr.) Es arbeitet daran sie zu vermindern, und hat in dieser Absicht im J. 1784 einen Amortisationsfond errichtet, worin alle der Krone ansterbende Leibrenten, und jährlich 3 Mill. baares Geld geworfen werden, und der in 25 Jahren 783,193,660 Livr. bezahlen soll.

Die vornehmsten Artikel der Staatsausgaben sind an den gehörigen Orten genannt. Hier sind noch einige die keine bequemere Stellen haben: Pensionen 25 Millionen, auswärtige Angelegenheiten 8,500,000, königl. Baue 4,700,000, Unkosten der Verwaltung der Regierungsgeschäfte und Policen 7,500,000, Gerichte 2,400,000, Marechaussee 4 Mill. Ausgaben in den Provinzen 6,500,000, Unterhaltung und Verfertiigung von Landstraßen, Chausseen und Brücken 28 Mill. Ausgaben für die Städte, Hospital und die Commerz-kammer 76 Mill. u. s. w. Das Ganze beträgt in Friedensjahren 610 Mill. und Frankreich würde gegen seine Einnahme jährlich 10 Mill.

Mill. zuseßen müssen, wenn nicht 27 Mill. Abbezahlung hierin begriffen wären. S. Büschings Mag. Th. 2. S. 233. Th. 5. S. 193. Finanz: Zustand des französischen Staats mit Bemerkungen über Hrn. Neckers u. a. Schriften. Hamb. 1783.

§. II.

Frankreich hat eine ungemein starke See- und Landmacht. Kriegs-
staat.

Die französische Armee zu Lande war im Jahr 1784 auf folgendem Fuße:

1) Die Garden oder *la maison royale*.

4 Comp. Gardes du corps du Roi. 1 Comp. cent gardes suisses. 1 Comp. Gardes de la porte. 1 C. Gardes de la prevauté de l'hotel du roi. 1 Comp. Gensd'armes de la garde. 1 Comp. Chevaux legers de la garde. Infanterie: 1 Regim. von 6 Batail. Gardes francoises. 1 Reg. von 4 Bat. Gardes suisses. 8 Comp Gendarmerie de France. Diese zusammen betragen keine 10,000 Mann. Es sollte am Ende des 1784. Jahrs eine Veränderung damit vorgenommen werden. Jeder von des Königs Brüdern hat besondre Leibgarden.

2) Feld-Infanterie.

104 Regimenter, nemlich 78 franz. 11 schweizerische, 8 deutsche, 7 italienische, zusammen

210 Batal. Jedes Bat. hat 4 Comp. jedes
Reg. 2 Comp. Grenadiere, 1 Comp. Jäger, jede
C. ist 1784 auf 138 M. gesetzt. 144,624 M.

3) Feld - Cavalerie.

Reuterey franz. und fremde	24	
Reg. jedes v. 5 Esc. zu	174 M.	20,880 —
Carabiniers 1 R. 2 Brig.	10 C.	1,740 —
Leichte Reuterey	6 Reg. v. 5 Esc.	5,250 —
Dragoner	24 Reg. id. —	20,880 —
Jäger zu Pferde	6 Reg. id. —	5,250 —
Husaren	6 Reg. 4 Esc. —	4,176 —
Feld - Armee Summe		202,800 —

4) Artillerie.

7 Reg. Artil. 6 C. Mineurs,		
9 C. Ouvriers.	— —	9,798 M.
Ein Ingenieur - Corps	—	326 —

5) Provinzial - Truppen.

27 Regim.	— — —	33,470 M.
79 Garnisonbataill.	418 Comp.	Canoniers
garde-Coter. jede zu	50 M.	und in jeder Pro-
vinz 1 Corps Marechaussee.		Ein jedes Feldre-
giment hat außerdem eine Comp.		Ueberzählige,
auxiliaires.		

Die höchsten Anführer dieser Armee haben
den Titel: Marechaux de France und zuweilen
wird einen unter ihnen auch der Titel Marechal
general des camps & armées du Roi, aber ohne
weis

weitere Vorrechte ertheilt; auf sie folgen die Lieutenants generaux, Marechaux de camps, Brigadiers, Mestres de camps, Colonels und Lieutenants Colonels. Die französische Infanterie, die Schweizer, die Cavalerie, die Dragoner und die Husaren haben jede einen Colonel general; die Cavalerie und die Dragoner außerdem noch einen Mestre de camp general, und die Cavalerie noch einen Commissaire general. Ueber die ganze Armee sind besondere Inspectoren ernannt, so wie auch besondere Marechaux de Logis.

Das ganze Kriegswesen stehet unter dem Kriegssecretair; Die Departemente sind unter verschiedene, unter ihm arbeitende Commissaires ordonnateurs, ministres de la guerre, Intendants des Armees u. s. w. vertheilt. Die Ausgaben besorgen besondere Thresorien. *Etat militaire de France p. l'annee 1785. p. Mr. Roussel.* Frankreich hat sehr viele und vortrefliche Festungen, besonders an den deutschen Gränzen und in den Niederlanden.

Frankreichs Marine ist niemals in bessern Umständen gewesen als jetzt, ohngeachtet sie in dem letzten Kriege sehr gelitten hat. Nach einer 1783 gedruckten Liste war die Zahl der Linienschiffe von 110 64 Can. 73. Ferner 10 Sch. von 50 Can. und 39 Fregatten. 13 Linienschiffe wurden damals gebaut. *S. Marine de France, d'Espagne & d'Angleterre en 1783.* Galeeren sind noch da, aber sie werden
den

den wenig mehr gebraucht sondern an ihrer statt Zebequen und Prahnen. Die Zahl der kleinern Schiffe betrug schon 1778 auf 100. S. Schlözers Briefw. St. 3. S. 46. Die Schiffe liegen in den Kriegshäfen; besonders zu Brest und Toulon. Dasselbst und zu Rochefort sind auch die Werfte und die größten Arsenale. Alle zur See dienende Personen sind zwar conscribirt, aber es wird kein festgesetztes Corps Matrosen bezahlt, sondern man nimmt so viel als man braucht. Eine Pflanzschule der Seerofficiere sind 3 Compagnien Garde marines jede 60 Mann sämmtlich von Adel, aus denselben wird eine Compagnie garde du pavillon Amiral von 80 Mann formirt. Die Seesoldaten gehören jetzt zur ordentlichen Infanterie.

Die Marine ist in 2 Departements du Ponent und du Levant eingetheilt. Das erste hat 3 Divisionen und 6 Brigaden nach den verschiedenen Häfen. Das andre 1 Division und 2 Brigaden. Der erste Commandant der Flotte ist der Admiral von Frankreich, ein Kronbeamter von großer Gewalt und beträchtlichem Einkommen. Ihm folgen die Viceadmirale von Frankreich, die General-Lieutenante, die Chefs d'Escadre, die Capitaine der Schiffe u. s. w. Der ganze Seestaat steht unter dem Staatssecretair der Marine. Die Departemente sind unter verschiedene Minister, Intendanten, Commissarien u. s. w. vertheilt. Die Ausgaben besorgen besondere Thresorien

Preis

Precis historique de la marine de France p. Poucet de la Grave. Par. 1780.

Zur Erlernung der Kriegswissenschaften sind Kriegsschulen, Artillerie-, Genie- und Marineschulen angelegt. Die Kriegschargen sind in Frankreich häufig. Die unvermögenden Soldaten erhalten Pensionen oder finden ihren Unterhalt in dem großen Invaliden Hause zu Paris. Die unvermögenden Seeleute behalten die Hälfte ihres Soldes auf Lebzeiten. Die Officiere werden außerdem durch die Anstellung in den verschiedenen Gouvernements und Commandantenstellen belohnt; so wie endlich durch die Kriegsorden des h. Ludwigs, und du merite militaire. Der erste ist von Ludwig XIV. 1693 gestiftet. Das Ordenszeichen ist ein goldnes Kreuz mit dem Bilde des h. Ludwigs an einem feuerfarbigen Bande. Er bestehet aus Großkreuzen, Commandeurs und einer willkührlichen Anzahl Ritter. Der Orden genießt eine Summe von 450,000 Livr. in ungleichen Pensionen. Der Orden du merite militaire ist von Ludwig XV. 1759. für protestantische Officiere gestiftet, und hat 4 Großkreuze, 6 Commandeure, und Ritter. Das Ordenszeichen ist ein bloßes Schwert auf der einen, und ein Kranz auf der andern Seite an einem blauen Bande. Die Einnahme dieses Ordens ist 1785 vermehrt.

§. 12.

Die französische Nation wird in dem Unter-
 Adel, die Geistlichkeit, die Gerichtsbeam-
 ten,

ten, die Finanzbeamten, die Bürger und Bauern eingetheilt.

Der Adel in Frankreich hat 4 Stufen. In die erste gehören die Prinzen von Geblüt, auf welche die legitimirten uneheligen Söhne des Königs, und denn die sogenannten fremden Prinzen, von Lothringen, Louillon, Rohan und Soubise, Monaco und de la Tremouille folgen. Die zweyte Stufe macht der hohe Adel aus. Zu ihm gehören die Herzoge die Pairs sind, und deren Zahl sich über 40 beläuft; ferner die Herzoge, Marquis, Grafen, Viscomten, Baronen, hohe Kronen, Hof- und Staatsbeamten und h. Geist Ritter. Die dritte Stufe bestehet, aus dem niedern alten Stamm- und Geburtsadel; die vierte aus dem neuen Adel, der theils durch Patente theils durch Bedienungen erhalten wird, und oft nur persönlich ist. Der Adel d'epée, de robe und der Glockenadel gehören dahin. Die Vorrechte des Adels sind überall nicht unbeträchtlich, und bey einigen Familien von hohem und altem Adel selbst von Wichtigkeit. Die deutsche strenge Ahnenprobe ist von mütterlicher Seite nur bey seltenen Fällen nöthig. Durch Handlung, Seehandlung ausgenommen, und andre bürgerliche Geschäfte, gehet der Handel verlohren. Doch kann man ihn während derselben durch eine gerichtliche Erklärung schlafen lassen.

Durch den Verkauf der Aemter und durch die Erblichkeit verschiedener derselben, sind die beyden

beiden Stände der Gerichtsbeamten (*la Robe*) und der Finanzbeamten (*la Finance*) entstanden.

Der Bürgerstand (*Roture*) nahm, so lange die Versammlung der Stände dauerte, unter der Benennung *tiers état* Antheil an der gesetzgebenden Gewalt. Noch jetzt besitzen viele Städte große Vorrechte.

Der Zustand der Bauern ist verschieden. Sie sind in einigen Ländern noch einer Art von Leibeigenschaft und schweren Herrndiensten unterworfen, in andern haben sie größere Freyheiten. Im Ganzen sind sie durch die schweren Auflagen unterdrückt und arm. — Sur le Genie, les mœurs, le Gouvernement &c. des Anglois & des Francois p. l'A, le *Blanc*. Lyon 1758.

§. 13.

Die vornehmsten Beschäftigungen Beschäftigung des Nährstandes sind: Weinbau, Ackerbau, Viehzucht, Fischerey, Handwerke, Fabriquen und Manufacturen und der Handel.

Der Weinbau ist in Frankreich einträglicher und wird mehr getrieben, als der Ackerbau. Man hat sich indessen viele Mühe gegeben den Ackerbau zu vermehren, wozu die Erlaubniß der Ausfuhr, die Errichtung öconomischer Gesellschaften u. d. gl. gehören. Die Viehzucht ist nur in einigen Provinzen ein wichtiger Nahrungszweig. Die Fischerey treiben die Franzosen nicht nur in ihren Flüssen und Meeren, sondern sie haben auch einen beträchtlichen Stock.

fischfang an der Küste von Terre neuve. Es werden vielleicht wenige Handwerke, Manufacturen und Fabriken da seyn, die man in Frankreich nicht antrifft. Die vornehmsten Arbeiten in denselben sind folgende: schöne Tücher und wollene Zeuge, feine und grobe Leinwand, und Spitzen, Gold- und Silber-Stoffen und Tressen, vortrefliche und in ungemeiner Menge gefertigte seidne Zeuge und Band aller Art, wollene und seidne Tapeten von unvergleichbarer Schönheit, besonders die haut und bas de Lice der Gobelins, Leder-Gerberereyen und Arbeiten aller Art, Papier, Tabak besonders Schnupstak, Wachs, Lackarbeiten, vortrefliche Spiegel, allerley Eisen- und Stahlarbeiten besonders chirurgische und mathematische Instrumente, Porcellan, Seife, Farben, Salpeter, alle Pukwaaren die einen ausschließenden Vorzug behaupten u. a. Paris und Lion haben die zahlreichsten Manufacturen, aber man findet sie übrighens in allen handelnden und größern Städten. Viele künstliche Maschinen und Werkzeuge befördern sie ungemein.

Handlung.

Frankreichs reiche Producte, der Fleiß und der erfindsame Geist und gute Geschmack seiner Einwohner, und seine Lage an 2 Meeren, geben ihm einen reichen und ausgedehnten Handel. Der Landhandel wird an den Küsten, auf den Flüssen, deren 227 schiffbare gezählt werden, auf den Canälen, die noch immer vermehrt werden und unter denen der Languedocksche

sche der merkwürdigste und ein Meisterstück der Wasserbaukunst ist, und auf den schönen Landstraßen geführt. *S. Des canaux de Navigation & speciellement du Canal de Languedoc p. de la Lande Par. 1778.* Viele Orter haben große Jahrmärkte, z. B. Beaucaire, Bourdeaux, Lion u. a.

Frankreichs auswärtiger Handel ist an Größe der dritte in Europa. Sie handeln in diesem Welttheile vorzüglich nach Deutschland, der Schweiz, den Niederlanden, Italien und Spanien. Schwächer ist ihr öffentlicher Verkehr mit Großbritannien; ein starker Schleichhandel vergrößerte es sonst mehr. Da es seine Produkte, und besonders Weine, und die Nothwendigkeiten des Luxus nach diesen Ländern bringt, so gewinnt es ungemein bey diesem Handel, besonders bey dem spanischen. In das baltische Meer sendet es seine Waaren durch fremde Schiffe; doch gehen jetzt auch französische dahin. Es verliert dabey. Die Franzosen haben den größten Theil des Levantehandels an sich gezogen. Er gehet besonders aus Marseille nach Constantinopel, Smirna, Syrien und Egypten. Sie bringen dahin ihre Manufacten, besonders Tücher und einige einheimische und westindische Produkte, selbst Caffee. Aber die Importen an Baumwolle, Seide, Cameelgarn, Weinen, Früchten u. s. w. sind weit stärker, und sie geben viel baares Geld zu. *Questions sur le commerce des Francois au Levant Mars.*

1755. Auch bey dem afrikanischen und asiatischen Handel müssen sie größtentheils mit baarem Gelde kaufen. Dieser beyderseitige Handel gehet nach ihren S. 221. genannten Besitzungen und nach Schina. S. Raynal l. c. Poclain de la Roche Tillac philos. Beschreibung des Handels der Europäer in Asien und Afrika. Straßb. 1783. 2. Th. Hingegen gewinnen sie ungemein durch den Handel nach ihren westindischen Besitzungen, von welchen sie gegen die Einfuhr von ihrem Korn, Wein und Manufacten, die westindischen Waaren so häufig einführen, daß sie andre Nationen damit versorgen können. Man schlägt den Werth dieser Importen auf mehr als 125 Millionen an. Die Balance im Handel im Ganzen war vor dem americanischen Kriege 70 Millionen zum Vortheil von Frankreich. S. Necker l. c. T. 3. S. 280. u. über den Anwachs oder Verfall des Handels pol Journ. 1783. May, u. 1784. Sept. Schlözers Staatsanzeigen H. 15. 25.

Zu der Handlung nach Ostindien ist 1585. eine neue Gesellschaft errichtet nachdem die vorhergehenden sämmtlich gescheitert waren. Sie hat einen Fond von 20 Millionen, in Actien zu 1000 Livr. zusammengebracht, und steht unter 12 Administratoren. Es giebt jetzt keine andre Handlungscompagnie, und die da gewesen sind, haben sämmtlich ein Ende genommen. Der Handel nach Westindien steht allen Franzosen

gosen frey, und die westindischen Häfen sind 1784 sogar den nordamericanischen Staaten auf gewisse Art geöffnet.

Frankreich hat jetzt wiederum eine Bank, die den Titel Caisse d'escompte führt. Sie ist 1779 gestiftet. Das Capital beträgt nur 12 Millionen zu 4000 Actien. Ihr Credit ist sehr gut; sie giebt jetzt etwa 190 Livr. Dividende, und die Actie kostet 7600 Livr.

Der ganze französische Handel steht unter dem Königl. Handlungsrathe, worin der Staatssecretair des Seewesens, der General-Controleur, die Staatsräthe und die Deputirten der größern Handelsstädte sitzen.

Diese Handelsstädte sind: Paris, Lion, Marseille, Bourdeaux, Nantes, Rouen, St. Malo, Dieppe, Orient, Rochelle, Bayonne, Ryfel, Dünkerken, Havre de Grace u. a.

§ 14.

Frankreich hat einen mittlern Münzfuß.
Münzen.

Seit 1726 wird die troyische Mark fein, die sich zu der kölnische verhält, wie 19 zu 20, im Gold ausgemünzt zu 740 Livr. 9 Sous, 1 Den. und im Silber zu 51 L. 8 Solz, 3 D. so daß aus der ersten $33\frac{1}{4}$ neue Louisd'or; und aus der andern $8\frac{2}{3}$ Louis d'Argent ausgeprägt werden.

Man hält in Frankreich Buch und Rechnung in Livres, Sous und Deniers. Ein Livre hat

20 Sous, ein Sou 12 Deniers. Ein Livre ist etwas mehr als 6 Sgr. nach dem Leipziger Fuß.

Die wirklichen gangbaren Münzen in Frankreich sind: in Golde: Louisd'or zu 24 Livr. (Die in Deutschland cursirenden Louisd'or sind alte zu 20 Livr.) doppelte und halbe Louisd'or. In Silber: ecus zu 3 Liv. doppelte oder Louis d'Argent 6 Livr. Stücke von 24 und von 12 Sous; in Billon oder Kupfer mit einem kleinen Zusatz Silber: St. von 2 und von $1\frac{1}{2}$ Sous. In Kupfer: 1 Sou und Stücke von 6 und von 3 Deniers, oder Liards.

Es sind 30 Münzstädte in Frankreich, die sich durch einen besondern Buchstaben auf den Münzen unterscheiden. Es münzet jährlich etwa 50 Millionen Livr. aus, und die Summe des baaren Geldes wird auf 2000 Millionen gerechnet. S. v. Praun v. Münzwesen S. 227.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

S. 15.

Herrsch.
Kirche.

Die herrschende Kirche in Frankreich ist die catholische, aber es befinden sich viele Reformirte, in seinen alten und neu erworbenen Provinzen.

Die catholische Kirche ist die allein herrschende in Frankreich, seit der Aufhebung des Edicts von Nantes 1685. Sie ist im Ganzen toler

tolerant, ohne gleichwohl alle Verfolgungssucht zu verläugnen. Daher sind die Strafgesetze gegen die Reformirten noch nicht aufgehoben, wenn sie gleich nicht mit Strenge ausgeübt werden, und noch weniger hat man diese Religionsgenossen wieder in ihre bürgerlichen Rechte gesetzt. Dennoch ist die Zahl derselben noch durch das ganze Reich ungemein groß. In dem Elsas haben sie vermöge der Verträge Religionsfreyheit. S. Leß Zustand der Protestanten in Frankreich, in Walchs neuen Rel. Gesch. 6ten Th. Es sind noch viele Jansenisten in Frankreich. Die Juden werden nur an einigen Orten geduldet.

Die französische, oder wie sie sich nennt, die gallicanische Kirche hat sich in Besiz einer großen Freyheit gegen die Eingriffe des päbstl. Stuhls erhalten. 1682 ist auf einer national Synode die Einmischung des Papstes in weltliche Angelegenheiten ganz verworfen, und seine geistliche Gewalt eingeschränkt. Aber in den nachfolgenden jansenistischen Streitigkeiten hat die Kirche die völlige Ausübung der päbstl. Gewalt in Glaubenssachen ertragen müssen. S. J. Baumgarten von den Freyheiten der Kirche von Frankreich. Halle 1752. P. du Puy commentaire sur la liberté de l'eglise gallicane, augm. p. Lenglet du Fresnoy. Par. 1715. 2. t. Das canonische Recht gilt in Frankreich nicht vollständig.

§. 16.

Clerisey.

Frankreich hat eine ungemein zahlreiche Geistlichkeit.

Die französische Kirche hat 18 Erzbischöfe, nemlich zu Paris, Lion, Rouen, Sens, Rheims, Tours, Bourges, Alby, Bourdeaux, Auch, Narbonne, Toulouse, Arles, Aix, Bienne, Ambrun, Besançon, Cambrai. Unter ihnen stehen 121 Bisthümer, die dadurch 18 Kirchenprovinzen formiren. Toul, Metz, Verdun, stehen unter Trier, Strasburg unter Mainz. Die E. B. v. Rheims u. Paris, u. die Bischöfe v. Laon, Langres, Beauvais, Chalons u. Reyon sind Pairs. Die Ordensgeistlichkeit hat 1087 Abteyen u. Priorate. Die Zahl der Geistlichen wird, am geringsten gerechnet, auf 130,000 Personen angegeben. S. Schütz Brfw. XX. S. 127. Ihre Einkünfte sind zwar ein Geheimniß, aber Necker schlägt sie auf 110 Millionen an. T. 2. p. 220. Diejenigen die zu den ersten 16 vorhergenannten Kirchenprovinzen gehören, geben keine eigentliche Steuern, sondern bezahlen nach einer unter sich gemachten Vertheilung jährlich 12,300,000 Livr. Außerdem geben sie alle 5 Jahre ein sogenanntes Don gratuit von 16 bis 18 Millionen. Die Geistlichkeit der letzten beiden Kirchenprovinzen bezahlt die Contributionen wie der Adel, und in den Bisth. Toul, Metz, Verdun und Strasburg bezahlen sie alle Auflagen. S. Necker t. 2, S. 215. Die Geistlichkeit der ersten 16 Kirchenprovinzen hat das

das Recht alle 5 Jahr eine kleine und alle 10 Jahr eine große Verſammlung zu halten. Der König beruſet ſie an einen von ihm beſtimmten Ort, und ernennet dazu ſeine Commiſſarien; jede Provinz ſendet Abgeordnete. Die Geld- und kirchlichen Angelegenheiten werden darauf abgethan. Der König vergiebt, vermöge der Concordaten von 1515 und in den hinzugekommenen Ländern nach einem Indult, alle Präbenden, und zieht aus den erledigten das Regale. Die ganze Verwaltung der weltlichen Geſchäfte bey der Regierung hat das Conſeil de conſcience, und die feuille des benefices gemeinlich der Vorſitzer darin. Der Pabſt beſtätigt die Geiſtlichen, zieht die Annaten und hat in vielen Stiftern menſes papales. In jedem Gerichtsprengel iſt ein Bureau Dioceſain, worin Streitſachen unter 20 Livr. abgethan werden. Von höhern Summen kann man an 9 chambres eccleſiaſtiques ſuperieures appelliren. Sind es aber vermifchte oder peinliche Sachen, ſo ziehen ſie die weltlichen Gerichte vor ſich. S. Recueil hiſt. des archevechés, evechés &c. de France par Dom Beaunier Par. 1721. 2. t. Droit public eccleſiaſt. de la France p. M. D. B. Londr. 1750. 2. t. Code eccleſiaſt. p. Condes de Clozol 1780. 2. t. Piganiol Introd, t. 2. c. 1.

Der Johanniter-Orden hat in Frankreich unter 6 Großprioraten 250 Commenden. (300 nach Büſchings 2ten Th. 2. B. S. 1433.)

Ein

Ein zweyter geistlicher militärischer Orden ist der vereinigte Orden des h. Lazarus der in Palästina gestiftet ist, und unsrer lieben Frauen vom Berge Carmel von Heinrich IV. 1607 gestiftet, und 1664 und 1757 mit dem ersten vereinigt. Die Ritter haben große Einkünfte und die weltlichen unter ihnen können heyrathen. Der König ernennt den Großmeister. S. Helyots G. der Ritterorden. Th. I. S. 316 f.

Es sind in Frankreich ungemein viele fromme Stiftungen, Hospitäler, Armen- Waisen- und Findelhäuser u. d. gl.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

Quellen: *Voltaire* siecle de Louis XIV. t. 2. Die critischen Schriften bes. Bibliothque raisonnée und Journal des savants. La France litteraire Par. 1784.

S. 17.

Zustand
der Ges-
lehrsamk

Die Franzosen gehören zu den aufgeklärtesten Nationen in Europa, und sie haben in allen Künsten und Wissenschaften die größten Männer gehabt.

Es ist keine Kunst und Wissenschaft, worin sich die Franzosen nicht ausgezeichnet hätten. Sie lassen noch anjezt nach den Italienern alle Völker hinter sich, in der Bildhauer- Steinschneide-

schneider : Gieß- und Baukunst ; sie haben vor-
treffliche Mahler gehabt , die eine eigne Schule
ausmachen ; ihre Kupferstecher haben einen fei-
nen sanften Griffel. In den schönen Wissens-
schaften haben sie viel Verdienst um die grie-
chische und lateinische , weniger um die alte
orientalische Critik und Sprachkunde. Hin-
gegen kommen ihren Gelehrten keine andre in
der Kunde der lebenden orientalischen Sprache
gleich. Die französische Sprache ist seit Ri-
chelieus Zeiten vorzüglich bearbeitet und zu ei-
nem hohen Grade der Reinigkeit , Stärke und
Schönheit gebracht. In der Poesie schickt sie
sich indessen besser zur Behandlung sanfter und
wikiger , als erhabener Gegenstände. Das
Drama hat besonders den Franzosen viel zu
danken. Ihre Schriftsteller und Rechtsredner
geben häufig Muster einer guten Redekunst, und
überall achten ihre Schriftsteller aller Art sehr
auf einen guten Styl. Er ist einer der vor-
nehmsten Verdienste ihrer Geschichtschreiber, von
denen viele gleichfalls, wegen ihres philosophi-
schen Geistes und ihrer Weltkenntniß, unter
die ersten ihrer Art gehören, wenige aber we-
gen ihrer Genauigkeit , Zuverlässigkeit und Un-
parthenlichkeit. Die Diplomatic und Numis-
matic haben ihnen sehr viel zu danken, so wie
auch viele Theile der Geographie, besonders
die mathematische. Sie haben überall die
größten Männer in allen mathematischen Wis-
sensschaften gehabt, und ihre Schiffsbauer wer-
den

den den Englischen vorgezogen. Eben so sind unter ihnen starke Physiker und Chemiker. Viele von ihren speculativischen und practischen Philosophen gehören unter die ersten Schriftsteller dieser Art. Sie haben viele geschickte Männer in einigen theoretischen Armen der Arzneikunst, und sehr gelehrte Wundärzte, aber sie sind noch zurück in der Heilkunde. Ehemals hatten sie gelehrtere Juristen als jetzt. Ihre kirchlichen Grundsätze verhindern die Aufnahme einer gesunden Gottesgelahrtheit.

§. 18.

Hülfsmittel.

Die Hülfsmittel zur Gelehrsamkeit zu gelangen, sind in Frankreich zahlreich.

Es giebt in allen Städten niedrige und mittlere Schulen, Gymnasien und Academien, von denen verschiedene unentgeltlich besucht werden, aber der Unterricht ist noch überall zu mächsmäßig und nach dem scholastischen Fuß. Mehr geschieht von den Hauslehrern und in den sogenannten Pensionen. Unter den Universitäten ist die Pariser die älteste und berühmteste. Sie bestehet aus mehreren Collegien. Unter den theologischen Collegien ist die Sorbonne ungemein berühmt, nach derselben das Collegium von Navarra. Die philosophische oder Facultät der Künste bestehet aus 4 Nationen und der Rector der Universität wird daraus erwählt. Außer der Universität sind zu Paris noch die Collegien, das königliche und das von

von Ludwig d m Gr. Die andern Universitäten sind zu Thoulouse, Montpellier, Angers, Poitiers, Orleans, Bourdeaux, Caen, Nantes, Bourges, Cahors, Rheims, Douai, Alir, Valence, Perpignan, Orange, Besancon, Nancy und Strasburg.

Es giebt kein Land, wo so viel Akademien der Wissenschaften und Künste befindlich sind, als Frankreich. Folgende, die in Paris ihren Sitz haben, sind die wichtigsten: Die Academie der Wissenschaften gestiftet 1666, der Inschriften und schönen Wissenschaften gest. 1663, der franzöf. Sprache gest. 1633, der Mahleren und Bildhauerkunst 1643, der Architectur 1671, der Chirurgie 1731. In mehr als 20 andern Städten findet man Akademien, von denen die mehrsten, wie die pariser, Preise austheilen.

In Paris sind mehrere öffentliche Bibliotheken, unter denen die königliche eine der vorzüglichsten in Europa ist. Auch andre Städte haben schöne öffentl. Bibliotheken. Eben so sind in Paris viele Gemälde-Sammlungen, bes. im Palais royal. Die Academie der Wissenschaften hat eine schöne Naturalien- und Kunstsammlung, dergleichen mehrere sind. S. la France litteraire und l'Almanac royal 1784. S. 572.

Die Schriftgießerey und Buchdruckerey hat in Frankreich eine ungemein hohe Stufe erreicht,

erreicht, und es wird von keinem andern Lande darin übertroffen.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

§. 19.

Frankreich gehört unter die herrschenden Mächte in Europa.

Frankreich hat die innre Fähigkeit die fürchterlichste Macht in Europa zu seyn, da kein andres Reich so viel Kräfte in einem so zusammengedrängten Raum vereinigt. Auch erholt sich kein europäisches Reich so schnell von dem tiefsten Fall als Frankreich, und seit anderhalb Jahrhunderten hat es den wichtigsten Zuwachs bekommen, ohngeachtet der schweren Wunden, die Ludwigs XIV. verschwendrische, und Ludwigs XV. untaugliche und bis auf das Mark aussaugende Regierung, ihm geschlagen hat. Aber es ist dadurch in seine tiefen Schulden gerathen, die es nöthigen, auf seine Einwohner eine solche drückende Last von Abgaben zu legen, daß bey dem höchsten Gebrauch ihrer Kräfte nun keine neue Anspannung zur Zeit der Noth mehr möglich ist, und jedes außerordentliche Bedürfniß ein neues Anleihen erfordert, dessen Zinsen dem Unterthan eine größere Last aufbürden, so daß Erschöpfung stets jeden

wichti-

wichtigen Plan endigt. Frankreichs Hauptaugenmerk ist demnach Verminderung dieser Schuld und Beförderung des Wohlstandes der Unterthanen, durch Aufhefung des Ackerbaus und eines solchen Handels, der es in den Stand setzt, seine Manufacturwaaren häufig abzusetzen, wozu die jetzige Verbindung mit Nordamerica Hoffnung giebt. S. Les interets de la France mal entendus dans l'agriculture &c. Amst. 1757. 2 tom. Le reformateur. Amst. 1756. Le reformateur reformé. Amst. 1756. L'ami des hommes p. le M. de Mirabeau. Hamb. 1759. 3 t.

§. 20.

Frankreichs Stellung, in Absicht des Staatsverhältnisses mit den übrigen europäischen Interesse. Mächten, ist jetzt sehr vorthellhaft.

Das auswärtige Interesse dieses Staats ist durch den bourbonischen Familien-Pact sehr befördert. Es ist dadurch in den Stand gesetzt, die überlegne Macht, die sein wichtigster Feind, Großbritannien, in dem Frieden 1763 erhalten hatte, durch den letzten Krieg zu endigen. Dennoch bleibt Großbritannien ihm stets fürchterlich. Von seinem ältesten Gegner, dem Hause Oesterreich hat es jetzt wenig zu besorgen, da Preußen und Holland, bey einem Kriege mit demselben, seine Alliirten seyn würden. Die Allianz die es mit diesem Hause in dem siebenjährigen Kriege vereinigte,

nigte, war auf zu falsche Grundsätze gebaut, als daß sie von Dauer seyn könnte, wie man schon 1784 bey den holländischen und bayrischen Streitigkeiten gesehen hat. Hollands Eifersucht gegen England hat es mit Frankreich verbunden, und Preußen muß sich auf dasselbe lehnen, um Oestreichs übermäßigen Anwuchs zu verhindern. Unter den italienischen Mächten sucht Frankreich Sardinien's Freundschaft, und Neapolis ist in dem Familien Pacte eingeschlossen. Schweden ist ein alter Alliirter von Frankreich, so wie Dänemark oft, und Rußland stets die Parthey seiner Gegner gehalten haben. Die Handlungseifersucht in der Levante vermehrt den Kaltsinn zwischen diesen beyden letzten Nationen. Von den christlichen Mächten hat der französische Hof den mehrsten Einfluß bey der Pforte, und er bedient sich ihrer mit Vortheil gegen die beyden Kayser: Höfe.

§. 12.

Diese verschiedenen Verbindungen sind durch alte und neue Verträge bewürkt.

Die wichtigsten davon sind: mit Deutschland S. 83. mit Holland S. 124. mit der Schweiz S. 155. mit Großbritannien S. 208. angeführt. Mit Spanien: 1598, 1659, 1668, 1678, 1697, 1729, 1761. Portugal: 1713, 1763. Sardinien: 1672, 1696, 1713, 1733, 1748. Dänemark: 1663,

1663, 1679. Schweden: 1631, 1655, 1662, 1672, 1675, 1698, 1712. Preußen: 1713, 1741, 1744. Rußland: 1629, 1717. Pforte: Handlungsverträge 1604, 1673, 1749. S. Dumont, Roussset, Mably u. a.

Das siebente Capitel.

Staatsverfassung von Spanien.

Quellen: *Etat present de l'Espagne* p. l'Abbé de Vayrac. Amst. 1719. 3 t. *Theatro universal de Espanna* por D. Franc. de Garma y Salcedo. Mad. 1760. 4 t. *Annales d'Espagne & de Portugal* p. D. Juan Alvarez de Colmenar. Amst. 1741. 8vo. *Memoires instructifs pour un voyageur dans les divers etats de l'Europe*. Amst. 1738. Die Reisebeschreibungen von Caimo oder Livoy, Labat, Carter, Clarke, Twiß, Baretti, Pluers, Tillon, Dalrymple, Thifneß, Swinburne. *Essais sur l'Espagne* p. M. P. Peiron. Gen. 1780. Versuch über die Staatsverfassung von Spanien. Hamb. 1783. *Viage de Espanna, o cartas engre se da noticia de las casas mas aprecables &c.* por de la Puente (Anton. Ponz) Madr. 1772 - 83. 12 Vol. Don Cavanilles über den gegenwärtigen Zustand von Spanien. Berl. 1783. *Neuere Staatskunde von Spanien*. 1ster Th. Berl. 1785. *Neueste Reisen*

Reisen durch Spanien durch J. J. Volkmann
1ster Th. Leipz. 1705. Geographie comparée
ou analyse de Geographie ancienne & moderne
p. Mr. Mentelle, Par. 1783.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Quellen: Büschings Geogr. 2ter Th. 1ster B.
Gatterer Geogr. S. 180. Neuere Staats-
kunde von Spanien. Vorkenntnisse. Fr. Ma-
riana Nipho descripcion geografica y oeconomica
de todos los pueblos de Espanna Madr. 1769. 4 V.

S. I.

Spaniens

Spanien liegt in einem warmen Klima;
es ist von beträchtlicher Größe, und hat große
Flüsse und starke waldichte Gebürge.

1) Lage.

Spanien liegt zwischen dem 36 und 40sten
Gr. nördl. Breite, und dem 8ten und 21sten
Gr. östlicher Länge.

2) Klima.

Sein Klima ist sehr warm, zum Theil ver-
dorrend heiß in den mitlern und südlichen Land-
schaften, wo die Luft trocken und rein ist, und
der Winter so gelinde, daß die Erde ihr Grünes
nicht verliert. Hingegen ist er in den nördli-
chen gebürgigten Landschaften strenger, und die
Luft daselbst und in einigen südlichen Landf-
schaften feucht; die Nächte sind oft äußerst kalt.

3) Größe.

Seine Größe beträgt nach der gewöhnlichen
Angabe 8500 nach andern (Lopez Charte)
9277 geogr. Q. M.

Spa:

Spaniens Hauptflüsse sind: der Minho, 4) Flüsse. Duero, Tejo, der Guadiana, Guadalquivir und Ebro. Sie sind wenig schifbar.

Die vielen Gebürge in Spanien laufen 5) Ges aus den Pyrenäen in mehrern Armen der bürge. Länge nach durch dasselbe, besonders eine Kette in den nördlichen, und eine in den südlichen Provinzen. Die erste von diesen Sierras endigt sich mit den Vorgebürgen Finisterrá und Orzegal; dazu gehört der Idubeda, die Montes Distercios, Molina u. a. Zu der südlichen gehören die Sierra Morena, Oropeda oder Segura, las Alpujarras u. a. sie endigt sich mit dem Felsen von Gibraltar und der portugiesischen Küste. Diese Gebürge sind größtentheils waldigt, aber übrigens giebt es keine große Waldungen.

Spaniens Gränzen sind gegen Norden das 6) Grän cantabrische Meer, gegen Osten die Pyrenäen, und das mitländische Meer, gegen Süden dieses Meer, die Meerenge von Gibraltar und das atlantische Meer; gegen Westen dieses Meer und Portugal.

S. 2.

Spaniens Fruchtbarkeit würde groß Fruchtfeyn, wenn der Unfleiß seiner Einwohner es barkeit, nicht verhinderte.

Der Boden in dem größten Theil von Spanien ist von solcher Güte, daß er bey mehrerm Fleiß seinen Bewohnern Ueberfluß geben würde, wenn auch gleich der Einfluß des Klimas zuweilen

weilen widrige Folgen hat. Jetzt hat es oft Mangel an Korn, von welchem es baut: viel Weizen, Gerste und Panizo, wenig Roggen und Hafer. Es baut ferner allerley Hülsenfrüchte, Garanzos, Reis, Kartoffeln. Es giebt schönes Holz zum Bau auch zum Schiffbau, aber nicht in Menge. Es hat herrliche feine Baumfrüchte, schöne und zahlreiche Oelbäume, vortrefliche Maulbeerbäume, Mastix, herrliche Weine in Ueberfluß, und viele Rosinen. Man baut Zuckerrohr und etwas Baumwolle. Der Saffran wächst in großer Menge und ist gut; wie auch Estarto, Kali, Soja, Kermesbeeren, Steinmoos, Krappe u. a. Der Flachs- und Hanfbau ist nicht stark. Es hat wenige Pelzthiere; zu den wilden Thieren gehören die wilden Stiere; zu den zahmen, schöne aber nicht zahlreiche Pferde, und vorzügliche und zahlreiche Maulesel und Esel. Die Hornviehzucht ist nirgend stark, stärker die Ziegen- und Schweinezucht. Die Schaafse sind das wichtigste und einträglichste Product von Spanien, und ihre Heerden machen mehrere Millionen aus. Die Bienenzucht ist beträchtlich. Die Küsten sind fischreicher als die Flüsse; der Thonfisch ist merkwürdig. Flügelfisch giebt es in großer Menge, besonders viel wildes. Im Steinreiche findet man verschiedene Arten Edelgesteine, Marmor, Gaspis, Alabaster, Versteinerungen u. d. gl. Man sucht nicht nach den edlen Metallen; aber man gewinnt viel Eisen, Blei, Zinn und Quecksilber.

ber. Zu den sehr ergiebigen Bergarten gehört besonders Salpeter, Alaun, Zinnober, Schwefel u. d. gl. Salz ist überflüssig da; auch findet man viele mineralische Bäder und Gesundbrunnen. S. Volkmann l. c. S. 12 f. und besonders Cromes Europens Producte. 2ter Versuch. S. 119.

S. 3.

Die Einwohner sind von mehrerer Abstammung. Die Bevölkerung ist schwach. Einwohner.

Die ursprünglichen Einwohner von Spanien sind Celten, die Römer, und darauf Deutsche besonders Westgothen unterjochten. Diese wurden wieder von Mauren bezwungen, welche wiewohl in der geringern Zahl sich mit ihnen vermischt haben. Es sind viele Zigeuner daselbst. S. Twiss Reisen S. 172.

Das Land ist nur schwach bevölkert, welches mehr als einen Grund hat. Die Schriftsteller, die am höchsten rechnen, nehmen unter 11 Millionen an. Die Bemühungen, sie zu vermehren, gelingen schlecht. S. Schlözers N. Briefw. H. 21. S. 154.

Der allgemeine Character der spanischen Nation hat viele gute Seiten. Sie sind edel denkend, überlegen ihre Entschließung lange, führen sie standhaft aus, erfüllen ihr Wort pünktlich, sind treue zuverlässige Freunde, haben viel persönliche Tapferkeit, und feines Gefühl für Ehre, und sind ungemein mäßig in

ihrer Lebensart. An der andern Seite haben sie einen gränzenlosen National- und Familien-Stolz und eine Lachen erregende Gravität. Ihre verächtliche Trägheit und Unthätigkeit ist eine Folge ihrer tiefen Unwissenheit. Sie sind ausschweifend in Befolgung ihrer Leidenschaften; habfüchtig, tyrannisch, blutgierig, bis in ihrem Vergnügen an den Stiergefechten und eifersüchtig. Ihre Bigotterie hat nicht ihres gleichen in Europa. Sie hängen mit einer kindischen Hartnäckigkeit an ihren alten Sitten und Gewohnheiten, zu denen besonders die auszeichnende National-Tracht gehört. S. neuere Staaten. von Spanien. S. 250.

S. 4.

Eintheilung.

Spanien wird nach den Ländern eingetheilt, aus denen die jetzige Monarchie bestehet.

Seit der Vereinigung der spanischen Reiche bestehet dieser Staat aus folgenden Ländern: Neucastilien, Altcastilien, Leon, Granada, Galicia, Sevilla, Cordova, Jaen (welche 3 die Provinz Andalusien ausmachen) Murcia, welche sämmtlich den Titel von Königreichen führen, die Principado Asturien, die Prov. Estremadura, die Prov. Guispuscoa und Alava, die Cennorio Vizcaya, die Stadt Antequera, welche sämmtlich zum Königreich Castilien gehören. Zum Königr. Aragonien gehören: die Königr. Aragon, Valencia, und Mallorca und

und die Princip. Catalunna. Zu dem Königr. Navarra nur dies. S. Diese Länder werden wieder in 30 Provinzen abgetheilt.

S. 5.

Spanien besitzt unter allen europäischen Mächten die weitläufigsten Nebenländer.

Sie sind in Afrika: die Festungen Ceuta, Oran, Melilla, Masalquivir und die Canarischen Inseln Canaria, Ferro, Teneriffe u. a. History of the Canary Islands by Glas Lond. 1647. die Inseln Annobon und Fernando del Po. 2) In Asien: die marianischen oder ladronischen und die philippinischen Inseln, bes. Luzon und die Hauptst. Manilla. S. Sonnerats Reise nach Neuguinea. Hamburg 1777. Forsters und Sprengels Länderkunde. Th. 2. und die Carolinen und Palaos Inseln. 3) In America: Louisiana, Californien, Neumexico, beyde Florida, Neuspanien oder Mexico, Verafirma, Quito, Peru, Chili, Luccumania, Paraguay, Patagonien; ferner die westindischen Inseln: Puertorico, Cuba, die Hälfte von Domingo, Trinidad, Margaretha und Tortua u. a. Alle diese Länder, die 1200 Meil. geogr. Breite haben, sind ungemein schlecht bevölkert. Ihre Einwohner sind: Spanier, Creolen, Genizaros, Mestizen, Mulatten und eingeborne Indianer. Von den vielen Beschreibungen dieser Länder nennen wir

nur: W. Robertsons Geschichte von America. Leipz. 1777. und Raynal's histoire phil. & histor.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

§. 6.

Regie-
rungs-
form.

Die Regierungsform in Spanien ist uneingeschränkt monarchisch.

Die castilianische Nation verlor ihren Antheil an der höchsten Gewalt unter Carl v. und die aragonische unter Philipp II. u. v. Der König ist jetzt daselbst völlig uneingeschränkt. Von den castilianischen Städten versammeln sich zwar noch stets die Abgeordneten der Städte, um einen Reichstag oder Cortes vorzustellen, wenn neue Steuern regulirt werden, aber es ist eine bloße Formlichkeit. Navarra, Biscayen und Asturien haben noch viele Vorrechte. Die königl. Edicte werden in dem Rath von Castilien registrirt. Bey Huldigungen werden die sämtlichen Reichsstände, nemlich die Geistlichkeit, der hohe Adel, die Deputirten der geistl. Ritterorden und der Städte versammelt.

2) Thron-
folge.

Der Thron ist erblich auf männliche und weibliche Nachkommen, aber seit 1715 nicht mehr nach der castilianischen Erbfolge, sondern so, daß die Prinzessinnen erst nach Erlöschung des

des Mannsstamms folgen. Kinder von unstat-
desmäßiger Ehe sind ausgeschlossen.

Gleich nach Eröffnung des Throns läßt sich 3) Huldis
der neue König ausrufen. Er wird von den gung.
Ständen nach geschwornem Kronende gehuldigt,
aber nicht gekrönt. Man nimmt an, aber
ohne ausdrückliches Gesetz, daß er in seinem
14. Jahre majorenn sey. Die Regentschaft 4) Re-
bestimmt der Wille des Vorgängers, und in gentsch.
Ermanuelung desselben, geschieht es von den
Reichsständen.

Der Titel des Königs ist: König von Ca: 5) Titel.
stilien, Leon, Aragonien, beyder Sicilien, Je-
rusalem, Navarra, Granada, Toledo, Baz-
lentia, Galicia, Mallorca, Sevilla, Cer-
denna, Cordova, Corcega, Murcia, Jaen,
der Algarven, Algezira, Gibraltar, der ca-
narischen Inseln, des orientalischen und occi-
dentalischen Indiens, der Inseln und des fe-
stern Landes des Oceans, Erzherzog von Oest-
reich, Herzog von Burgund, Brabant und
und Mayland, Graf von Habsburg, Flan-
dern und Barcelona, Herr von Biscaya und
Molina f. Ein kürzerer Titel ist: König der
spanischen Reiche, beyder Sicilien, Jerusalem
und beyder Indien. Der päbstl. Stuhl hat
ihm dem kanzleymäßig gewordenen Namen:
der catholische König beygelegt. Die königl.
Befehle werden mit den Worten: Ich der Kö-
nig, unterschrieben.

Das

6) Wap-
pen.

Das große Wappen ist ein quadrirter Schild mit einem Mittelschilde. Das erste wiederquadrirte Quartier enthält, in 2 Q. wegen Castilien ein goldnes Cascel im rothen Felde, und in 2. Q. wegen Leon einen Löwen im silbern Felde; zwischen den beyden untern ist wegen Granada, ein grüner Granatapfel im silbernen Felde. Das andre Quatier hat wegen Aragonien 4 rothe Pfäle im goldnen Felde und das sicilianische Wappen. Im 3ten Q. ist wegen Oestreich ein silberner Balken in rothem Felde und das alte Burgundische Wappen ein blau- und golddurchschnittener Schild. Im 4ten Q. das neuburgundische Wappen ein blauer Schild mit goldnen Lilien, und das brabantische ein goldner Löwe im schwarzen Felde. Der Mittelschild enthielt ehemals das portugiesische, jetzt das Wappen von Anjou, drey goldne Lilien im blauen Felde. Oft wird das flandrische und tyrolische Wappen im 2ten Mittelschilde hinzugethan. Der Wappenschild ist mit der königl. Krone bedeckt und mit dem Orden des goldnen Flieses umgeben. Ein kleinerer Wappenschild enthält die Wappen von Castilien, Leon und Anjou.

6) Hof-
staat.

Die königl. Residenz ist die Hauptstadt Madrid; oft auch Escorial und Pardo.

Der königl. Hofstaat ist ungemein zahlreich. An der Spitze desselben stehet der Großalmosenier (Lismonero mayor). Die andern Departements stehen unter dem Oberhofmeister,
(Ma-

(Mayor domo mayor) Oberkammerherrn (Summiller de corps) Oberstallmeister (Cavallerizo mayor) Oberfalknier (Halconero mayor) und Oberjägermeister (Montero mayor). Von den ehemaligen Kronbeamten sind noch die Titel: Kanzler, Connetabel und Admiral in Castilien übrig. Das Ceremoniel des Hofes ist noch jetzt übertrieben steif, ohngeachtet man vieles abgeändert hat.

Die Ritterorden die zu den Hofehren gehören 7) Ritterorden, sind erstlich der von Philipp dem Guten H. orden, v. Burgund 1431 gestiftete und durch Carl v. nach Spanien gebrachte Orden des goldnen Flieses, in dessen Besitz sich die bourbonischen Könige erhalten haben. Das Ordenszeichen ist ein goldnes Lammfell, an einer Kette um dem Halse, oder an einem rothen Bande über der Schulter. Der zweyte ist der Orden Carls III. von dem jetzigen Könige 1771 gestiftet. Er wird über der rechten Schulter getragen, und das Ordenszeichen ist ein Stern, auf dessen einer Seite die unbefleckte Empfängniß der Maria, auf der andern der Namenszug Carls III. ist. Die Ritter haben Rev. nügen. S. Kalendario manual 1784.

Die Gemahlin des Königs kann von ihm 8) Königin zur Regentin ernannt werden, und hat ein Witt. milie. wengehalt. Der Kronprinz wird als solcher von dem Könige ernannt und von den Ständen gehuldigt. Er führt den Titel Prinz von Asturien. Die übrigen Kinder heißen Infanten und

und Infantinnen von Spanien. *S. Roussel*
ceremoniel diplomatique t. 2.

S. 7.

Verwal- Zu der Verwaltung der Staatsge-
tang der schäfte hat der König verschiedene Collegia
Geschäfte ernannt.

Sie sind: 1) der Staatsrath. Er sollte die eigentlichen Staatsangelegenheiten verwalten, aber sie werden größtentheils von jedem der Staatssecretaire in seinem Departement abgethan. Von diesen ist der Secretair der auswärtigen Angelegenheiten erster Minister. Die übrigen sind: die Secretaire des Seewesens und von Indien, der Gnaden- und Rechtsachen, der Finanzen, des Kriegs. 2) Der königl. höchste Rath oder der Rath und die Kammer von Castilien. Er verwaltet die innern Staatsangelegenheiten, ist der höchste Gerichtshof und bestehet aus 4 Departementern und 24 Räten. Sein Vorsitzer ist der Präsident oder der Decano Gobernador. Die übrigen höchsten Collegia kommen an ihrem Orte vor.

Die Regierung der Provinzen geschieht durch Stadthalter; die Unterkönige (Virrey) oder Generalcapitaine heißen. Unter ihnen stehen die Gobernadores, Regentes, Corregidores, Intendentes &c. 12 hohe Tribunale führen den Titel von Chancilleria, Consejo od. Audiencia. America ist in 3 Unterkönigreiche, Neugranada, Mexico und Peru eingetheilt, und die große

große Gewalt eines jeden Birrey durch die ihm zugeordnete Collegia eingeschränkt. S. Schölzers Briefw. 12tes St.

§. 8.

Spanien hat Grundgesetze. Seine Gesetze, Criminal-, Civil- und Policengesetze sind in den Provinzen verschieden.

Die Reichsgrundgesetze von Spanien sind: das Gesetz der Untheilbarkeit des Reichs, (de fennorio uno) das Recht der Erstgeburt zur Thronfolge, (de mayoria) und das vorher erwähnte Erbfolge-Gesetz von Philipp V. v. 1713. S. D. Petr. J. Perez Valiente apparatus iuris publici Hispanici. Matr. 1751. 2. t.

Die Criminal-, Civil- und Policengesetze in den Ländern der castilianischen Monarchie sind theils die alten westgothischen, theils die von den Königen mittler Zeit gegebenen Gesetze, theils neuere. Die ersten sind enthalten in den Sammlungen, Fuero Juzgo, las siete partidas, 1263. el ordenamiento real 1496 u. Leyes de Toro 1545. Die andern in den Sammlungen Recopilation de las leyes de estos Reynos 1565. die in den folgenden Zeiten vermehrt herausgegeben sind. Aber einzelne Städte und Provinzen haben besondre Rechte. Aragonien hatte vor seiner Vereinigung mit Castilien seine besondre Gesetzgebung, und seine Gesetze sind gesammelt von Jacob I. 1374. und von Ferdinand dem Cath. 1496. Nach der Vereinigung

gung ist es den allgemeinen Gesetzen des Königs unterworfen, mit Beybehaltung der Localgesetze. Biscaya, Navarra und Galicia haben auf gleiche Art besondere Gesetze. In kirchlichen Sachen gilt das päbstl. Recht. S. H. C. de Frankenu sacra Themidis Hispanae arcana. Hannover. 1783. Der Proceß in Spanien ist äußerst langdaurend und kostbar.

S. 9.

Gerichte.

Die Beamten, welche in Spanien die Gerechtigkeit verwalten, werden von dem Könige ernannt oder bestätigt und sind sehr zahlreich.

Die Untergerichte in den kleinern Orten verwaltet der Alcalde oder Bayle. In den größern machen der Corregidor oder Alcade Mayor und die Regidores den Magistrat aus. Viele Güterbesitzer haben die Untergerichte. Von ihnen wird an elf hohe Gerichtshöfe appellirt; diese sind: die königl. Kanzleyen in Valladolid und Granada, der königl. Rath in Navarra, die Audiencias zu Corunna, Sevilla, Oviedo, Aragon, Valencia, Mallorca, Catalunna und den canarischen Inseln. In America sind 29 Audiencias. Außer den Stadthaltern, die in diesen Gerichten eigentlich den Vorsitz haben, bestehen sie aus einem Präsidenten oder Regenten und Beysitzers oder Oydores. Von ihnen allen gehet die Appellation an den hohen Rath von Castilien, außer von dem königl. Rath von

von Navarra, von dem nicht appellirt werden kann. S. Clarkes Reisen 3ter Br. Schlözers Briefw. u. f.

Die Hofbeamten, das Militair, die Geistlichkeit u. a. haben ihre besondern Gerichtshöfe.

§. 10.

Spaniens Kroneinkünfte sind in Ver: Finanzen
gleich seiner Besitzungen unbeträchtlich.

Obgleich Spanien Herr von dem reichen America ist, und seine Unterthanen heftig von Auflagen gedrückt werden, so hat doch die Krone nur mäßige Einkünfte, die von den Schriftstellern zwischen 30 bis 40 Millionen deutsche Thaler angegeben werden. S. Versuch über die Staatsverf. von Spanien S. 275 f. und histor. Portef. 1784. Febr. Sie sind indessen sehr gegen die vorigen Zeiten verbessert und man arbeitet noch stets an ihrer Aufnahme.

Diese Einkünfte werden in allgemeine und Provinzialeinkünfte getheilt. Die ersten sind Zölle, selbst auf die Einfuhr aus einer Provinz in die andre; der ausschließende Handel mit Tabak, Salz, Quecksilber, Bley und Schießpulver; Stempelpapier, Wiesensteuer, Viehsteuer, Bergbausteuer, die Großmeisterthümer der geistlichen Ritterorden, das Großpriorat vom Maltheser Orden, und die Abgaben der Güter desselben, die Lanzensteuer des Adels, die Abgabe von der Geistlichkeit, die Kreuzbulle für den Verkauf des Ablasses und der Indulgen-

zien, Abzüge von den Besoldungen, die Posten, die Münze, Accise aus Madrit, die Einkünfte aus America u. a. Die Provinzial-Einkünfte sind diejenigen, die aus den 22 Provinzen gehoben werden, in welche das K. Castilien eingetheilt ist. Sie bestehen aus den Zehnten und 4 P. C. von allen Verkaufungen und Vertauschungen; den Zehnten von allen Erdgewächsen; der 24 Millionen Steuer, der Steuer auf flüssige Sachen, der unadelichen Feuerstätte Steuer, Branteweinssteuer, der Abgabe von Seife, Schnee und Spielfarten. Die andern Provinzen, die nicht zum K. Castilien gehören, bezahlen zwar nicht diese, aber anstatt derselben, eben so hohe besondere Auflagen, unter der Benennung von außerordentlicher Auflage, Aequivalentsteuer u. s. w. Navarra hingegen bezahlt zwar weder diese noch alle allgemeine Steuern, hat auch seinen besondern Schatz. Aber im J. 1784 ist es mit neuen Steuern belegt. Viele Provinzialsteuern sind erblich weggeschenkt.

Von diesen Einkünften sind die Abgabe von Tobak, alle Provinzialabgaben und verschiedene andre Einkünfte unter dem Titel Generalpacht, verpachtet, woben allein 53,800 Menschen angestellt sind. Die übrigen Einkünfte werden administriert. Sie stehen sämtlich unter dem königl. Finanzrath (Consejo real de hacienda) in dem ein Governador präsidiert und der aus 4 Abtheilungen besteht. Außerdem ist noch
eine

eine Oberrechnungskammer, eine Generalcommission der Kreuzbulle, eine Tobaksverwaltung u. a. Finanz-Collegia. S. Schlözers Briefw. 12tes St.

Spanien ist gleichfalls ungemein verschuldet, und es sind noch alte Schulden da von Carls v. Zeiten. Ein Theil der Provinzialeinkünfte sind an die Creditoren versetzt. Es ist wenig baares Geld in Spanien, und das americanische Gold und Silber läuft nur durch dasselbe durch. S. La theorie & pratique du commerce & de la marine d'Espagne p. D. Jer. d'Ustaritz. Hamb. 1753. Retablissement des manufactures & du commerce d'Espagne p. D. B. de Ulloa. Amst. 1753. Considerations sur les Finances d'Espagne Par. 1755. Clarkes 1ster Br. Hist. Port. 1784. Febr.

S. II.

Spaniens Land- und Seemacht ist auf Krieges-
keinem fürchterlichen Fuße. Kriegs-
staat.

Die spanischen Truppen bestehen theils aus national, theils aus fremden Truppen. Sie sind auf französischen Fuß eingerichtet, und man lobt ihr Aeußerliches und ihre Kriegsrucht. Aber ihre Zahl ist für das große Land nach dem jetzigen europäischen Kriegsfuß, bey weitem zu klein. Sie bestanden 1783 aus:

1) Dem königl. Hause:

Guardias de corps Cav. 3 Comp. 400 M. Alabarderos Inf. 150. Spanische Inf. Garde 1 Reg.

S 2

6 Bat.

6 Bat. 4200. Wallonische 6 Bat. 4200.
 Carabineros reales 1 Brig. 360. zus. 9310.
 (S. auch Büschings Mag. Th. VI, S. 103.
 im J. 1753.)

2) Infanterie:

31 National Reg. jedes von 2 Bat. u. 1200 M.
 zus. 37200 M. 3 irische, 2 italienische und
 3 wallonische von obiger Stärke. 4 Reg.
 Schweizer jedes 1600 M. zus. 15,000 M.

3) Cavalerie:

14 Reg. zu 4 Esc. und 420 M. zus. 5880 M.
 Dragoner 18 Reg. zu 420 M. zus. 3360.
 Diese gesammten Feldtr. betragen 61,440 M.

4) Provinzialmiliz:

43 Reg. worunter 5 Reg. Küstenbewahrer zus.
 23100 M. Stadtruppen 129 Comp. In-
 validen 4 Reg. Inhabiles 29 Comp. Freycorps
 15 ungl. Comp.

5) Artillerie:

1 Reg. von 4 Bat. u. 1 Cadetten-Comp. u.
 275 Officiere. Ein Ingenieurcorps. S. Verf.
 über die Staatsvers. von Span. S. 296 f.

Diese Armee commandiren die Capitaneß
 Generales als höchste Anführer; auf sie folgen die
 Tenientes generales; die Mariscales de Campo,
 die Brigadiere und Obersten. Die ganze Ar-
 mee ist unter der Aufsicht von General-In-
 spectoren.

Das

Das ganze Kriegswesen steht unter dem hohen Kriegsrath, dessen 2te Abtheilung auch der Gerichtshof dafür ist, und worin nach dem Könige der Kriegssecretair präsidiert.

Zu Segovia ist eine Schule für die Artillerie, zu Barcelona und Oran für das Genie, und zu Avila eine tactische Schule. S. Dalrymple's R. S. 68. Die wenigen Festungen an den Gränzen sind schlecht.

Spaniens Seemacht ist in diesen letzten Zeiten ungemein verstärkt. Sie verlor in dem letzten americanischen Kriege, aber man hat stets zugebaut und fährt damit fort. Nach einer gedruckten Liste von 1784. bestand die Zahl seiner Linienschiffe von 120 bis 64 Can. aus 62. Die Zahl der Fregatten, Xebecquen, Corvetten u. s. w. wurde 1778 auf 85 angegeben. Aber diese Schiffe sind zum Theil noch nach einem alten Calibre gebaut, und gleichen den französischen und englischen nicht. Galeeren werden wenig mehr gebraucht.

Zu der Bemannung der Flotte werden jedesmal so viele Matrosen in Dienst genommen als man braucht. Die Seetruppen bestanden 1783 aus 3 Comp. Guardias marinas, die Seecadetten sind: 12 Bataillonen Seesoldaten zu 5712 M. 2000 M. Seeartillerie, ein Corps See-Ingenieurs, und ein Corps Piloten.

Die Flotte wird en Chef von Capitanes generales commandirt, auf diese folgen die Te-

tes generales, die Gefes de esquadra, und die Schifscapitaine.

Das ganze Seewesen stehet unter dem Secretair der Marine. Es ist in die 3 Departemente, zu Cadix, Ferrol und Carthagena getheilt. Dieses sind auch die 3 besten Kriegshäfen wo die Flotte liegt. Bey den Departements sind Seeacadettenacademien. S. Kalendario manual para el anno 1783. Madrid.

S. 12.

Nation.

Die spanische Nation bestehet aus dem Adel, der Geistlichkeit, den Bürgern und Bauern.

Der Adel in Spanien ist in den hohen und niedrigen Adel eingetheilt. Die zu den ersten gehören hießen sonst ricos hombres, jetzt titulos oder titulados. Sie haben die Titel: Duque, Marques, Conde, Visconde, Baron und Sennor; und setzen das Don vor ihre Namen. Ihre Vorrechte sind noch jetzt sehr groß, ohngeachtet sie viel verlohren haben. Die vornehmsten unter ihnen sind die Grandes d'Espanna, zu welcher erblichen Würde der König sie erhebet. Ehemals bestanden sie aus 3 Classen jetzt werden sie alle zu der ersten Classe ernannt, und auch diese Würde hat von ihrem erhabenen Ansehen verlohren. Sie wird auch Ausländern ertheilt. S. Origen de las dignidades seglares de Castilla & Leon por *Salazar de Mendoza*, Toledo 1618.

Vay-

Vayrac l. c. t. 2. l. 5. Den niedrigen Adel machen die Cavalleros, Escuderos und Hidalgos aus.

Die Geistlichkeit ist in Spanien ein besonderer Reichsstand.

Der Zustand der Bürger ist zwar nicht in allen Städten gleich, aber doch im Ganzen mit vielen Vorrechten und Freyheiten verbunden, und sie machen einen Reichsstand aus.

Die Bauern gehören entweder der Krone oder einzelnen Länderbesitzern, sind sämmtlich Herrndiensten unterworfen, und arm.

§. 13.

Die vornehmsten Beschäftigungen in Beschäftigungen Spanien sind: Ackerbau, Bienenzucht, Schafzucht, Weinbau, Seidenbau, Bergbau, Handwerke, Fabriken, Manufacturen und Handlung.

Character, Klima, Religion, Mangel an Aufmunterung und Druck durch Auflagen verursachen, daß die Spanier eine weitgetriebene Trägheit und Thatlosigkeit zeigen, welche sie noch weit hinter fleißigere Nationen zurücksetzt, was auch Cevanilles dagegen sagt. Es herrscht fast allenthalben unter dem gemeinen Mann bittere Armuth und Mangel, ohngeachtet die Menschenzahl bey weitem zu geringe ist, der Arbeit, die geschehen muß, vorzukommen, und man Fremde dazu ruft. Man arbeitet in der That jetzt sehr daran, Verbesserungen einzufüh-

ren, und es giebt auf 20 öconomische Gesellschaften, aber der Erfolg wird schwer halten, so lange man dem Aberglauben verstattet, die Aufklärung zu verhindern. S. D. P. R. Compomanes Abhandlung von der Unterstützung der Industrie in Spanien. 1778. Der Ackerbau wird überall elend betrieben, und das Land leidet öfters Mangel. Man hat zu seiner Abhelfung öconomische Gesellschaften angelegt, und den Handel frey gegeben. Die Gewinnung edler Früchte, besonders der Oliven, und der Weinbau sind sehr wichtig. Der stärkste Nahrungsweig ist die Schafzucht, welche aber an der andern Seite durch die Mesta und auf andre Art dem Ackerbau Schaden thut, und das Land entvölkert. S. Clarke S. 760. Der Seidenbau ist sehr stark und wächst noch. Der Bergbau und die Fischerey werden nicht gehörig betrieben.

Spaniens ehemalige Manufacturen und Fabriken sind jetzt größtentheils eingegangen und verfallen. Man giebt sich indessen jetzt ebenfalls Mühe sie aufzuhelfen. Die Seidenmanufacturen sind die wichtigsten. Man hat außerdem Wollmanufacturen, einige Linnenwebereyen, Tobaks und Metallfabriken, und zu St. Jldesons ist eine Glas- und Spiegelfabrik von Werth. Die mehrsten Arbeiter sind noch Ausländer. *Memoires sur les manufactures d'Espagne*. Hamb. 1773. und besonders Cevanilles l. c.

Bei dem wenigen Ueberfluß, den die spani- Handel-
schen Provinzen abzugeben haben, kann der
Handel schon überall nicht groß seyn; aber er
wird noch erschwert, durch unbrauchbare Land-
straßen, Mangel an schiffbaren Flüssen und
harten Zöllen. Man arbeitet auch an Hebung
dieser Hindernisse; die Zölle sind zum Theil auf-
gehoben; man legt Landstraßen an, und zieht
Canäle u. d. gl.

Die Spanier nützen ihre vortrefliche Lage,
die ihnen 2 Meere zum auswärtigen Handel ge-
ben, wenig. Von ihnen schiffen nur die Bis-
cayer zuweilen nach den Häfen am atlantischen
Meere, sehr selten nach Holland oder ins balti-
sche Meer, auch besucht man zuweilen aus den
Häfen des mittländischen Meers, die Küsten
von Frankreich, Italien und Africa. Im J.
1784 hat die Krone einen Handlungs- Tractat
mit der Pforte geschlossen, aber man vernimmt
noch nichts von seinen Wirkungen. Die euro-
päischen Nationen bringen Spanien ihre Pro-
ducte und Manufacten, und da sie sie mit ihren
Producten nicht um ein Viertel bezahlen kön-
nen, so ziehen sie dadurch das baare Geld aus
dem Lande. Die Franzosen sind dabey durch
den Familien- Pact 1761 am meisten begün-
stigt, und die Engländer sehr gedrückt. Den-
noch ist ihr Handel groß. Die Einfuhr ist
überall mit sehr starken Abgaben beschwert.

Die Spanier trieben bisher keinen unmittelbaren Handel nach Ostindien von Europa aus. Aber in diesem 1785ten Jahre ist eine ostindische Gesellschaft errichtet, die aus Europa und aus America nach den Philippinischen Inseln handeln soll. Die bisherige Gesellschaft von Caracas ist ihr völlig einverleibt und dadurch aufgehoben. Ihr Fond bestehet aus 12 Millionen Reales de Vellon und ist in 32,000 Actien getheilt. Von dem Gewinn sollen 4 P. C. verwandt werden den Ackerbau und die Industrie auf den Philippinen zu unterstützen. Der Handel scheint besonders wegen der Verbindung mit America vielen Vortheil zu versprechen. Die Compagnie soll sich in keine politische Handel mischen. S. die Acten der Gesellschaft. Noch ist eine Handelsgesellschaft nach St. Domingo und Honduras 1776 gestiftet.

Der wichtigste spanische Handel ist der americanische. Er wird größtentheils aus Cadix, aber auch aus Corunna geführt. Sein einer Arm gehet nach dem mexicanischen Meerbusen, der andre nach der Südsee, Peru und Chili. Die Haupthafen sind: Havannah, Veracruz, Cartagena, Porto Bello, Buenos Ayres, Callas u. a. Die Schiffe kommen jetzt einzeln, nicht mehr in der Flotte, Registerschiffen und Gallionen an. Die Ausfuhr nach America bestehet in spanischen und europäischen Producten und Manufacten; die Haupteinfuhr

fuhr in Gold, Silber, Diamanten, Schma-
ragden, Baumwolle, Cacao, Cochenille,
Campecheholz, Häute, Perlen, Piment, Quin-
quina, Reiß, Roucou, Saffaparille, Spezerenen,
Tabak, Vanille, Vicunna - Wolle, Zucker u. a.
S. Ustariz und Ulloas vorh. ang. Werke. Nach
einer von der Regierung bekannt gemachten Ba-
lanz betrug 1784 die gesammte Ausfuhr nach
America an spanischen Waaren 195,885,361
Reales de Vellon, an fremden Waaren
238,923,219 Reales de Vellon, die Einfuhr
929,123,894 R. d. B. Gold, Silber und
Edelgesteine. 334,393,886 R. d. B. andre
Waaren. S. pol. Journal 1785 May. Cro-
mes 1. Th. d. Tab. Der größte Theil dieses
so reichen Handels ist in den Händen der Aus-
länder und die Spanier sind nur ihre Factoren.
Er ist jetzt allen Spaniern erlaubt, aber die
Ausländer sind strenge von seiner unmittelbaren
Führung ausgeschlossen. S. Memoires & con-
siderations sur le commerce & les finances d'E-
spagne. Amst. 1761.

1782 ist eine Zettelbank errichtet, die die
St. Carlsbank heißt, außer dem Wechselgeschäf-
ten, die Zahlung für die Krone leistet, und die
Armee und Flotte proviantirt. Ihr Capital
beträgt 300 Millionen R. d. B. welche in
150,000 Actien vertheilt sind. Ihre Divi-
dende ist 6 bis 7 P. C. In Cadix und Corunna
sind Assurancegesellschaften.

Die vornehmsten Hafen, woraus der Handel getrieben wird sind: Cadix, Corunna, Carthagena, Malaga, Barcellona, Allicante, St. Sebastian, Bilbao, St. Andero u. a.

Die Handlungsangelegenheiten stehen unter dem königl. hohen Rath. Er ist auch ein Justiz-Tribunal und der President führt den Titel Gran Chanciller. Zu Cadix ist eine besondrer Audiencia de la Contratacion a las Indias.

§ 14.

Münzen.

Der spanische Münzfuß ist von mittler Güte.

Die spanische Mark ist leichter um $6\frac{1}{2}$ P. C. als das Troy und um $1\frac{1}{2}$ als das kölnische Gewicht. Die feine Mark Gold wird angeblich zu $37\frac{1}{11}$ Pistolen, und die feine M. Silber $9\frac{1}{7}$ Stück von Achten ausgeprägt, welches etwa ein 19 fl. Fuß ist. Die Proportion zwischen Gold und Silber ist jetzt wie 1 zu $16\frac{1}{2}$. Das Kupfergeld ist sehr schlecht im Korn.

Man hält Buch und Rechnung im Castilianischen, zu Madrit und Cadix nach Dublones, (od. Ducados zu 11 Real.) Pesos, Reales, Quartos, Schavos, Maravedis und Dineros. Diese sind entweder de Plata, von Silber, oder de Vellon von Kupfer, welches $88\frac{8}{17}$ schlechter ist als das erste, so daß 17 Reales de Plata 32 Reales de Vellon machen. 1 Doblon hat 4 Pesos, 1 Peso 8 Reales, 1 Real 16 Quartos, 32 Schavos od. Stück von Achten und

34 Maravedis (alter Währung). Diese sind sämtlich eingebildete Münzen. In den andern Provinzen ist die Buchhaltung verschieden.

Die wirklich daseyenden Münzen sind: In Golde: Doblones zu 40 Real. d. Pl. 75 Real. 10 Mar. de Vel. Viersache, zweysache, halbe Doblones; Pesos fuertes de Oro 11 R. 6 M. d. Pl. 10 R. de B. In Silber: Pesos fuertes, wie der de Oro. Halbe od. Escudo de Vellon; Viertel od. Pesetta Mexicana. Dergl. Provinzial 4 R. d. B. Achtel und Sechszehntel. Reales de Sevilla od. Provinzial 1 R. 4 M. d. Pl. 2 R. de B. Doppelte und halbe. In Kupf. od. Billon: Quartos 4 Mar. d. B. doppelte; Ochavos 2 M. Maravedis 2 Blancas. Blancas. Ein Doblon ist etwa 5 Rthlr. 1 Peso fuerte 1 Rthlr. 9 ggr. 6 Pf. Conventionsmünze nach sächsischer Valuation. S. v. Praun l. c. S. 249. Münzstädte sind zu Madrit, Sevilla und Segovia; viel gemünztes Geld kömmt aus America. Die ganze Münzung rechnet man auf 30 Mill. Pesos d. Pl.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

S. 15.

Die herrschende Kirche in Spanien herrsch. ist die catholische. Kirche.

Die Unwissenheit der Spanier macht sie zu einem sehr bigotten Volke, und zu grausamen Ver-

Verfolgern abweichender Meynungen. Sie schützen daher die Reinigkeit ihrer Kirche durch die Inquisition, die 1478 eingeführt ist. Die Gewalt dieses willkürlichen, geheimen, grausamen Gerichts ist jetzt indessen sehr geschwächt, und durch die königliche im Zaum gehalten. Es zieht vor seinen Richterstuhl Kezerey, Unglauben, Zauberey, Vielweiberey u. d. gl. Zu Madrid ist ein Oberinquisitionsgericht, in welchem der Großinquisitor, gewöhnlich ein Dominicaner, präsidiert; außer dem sind in der spanischen Monarchie noch 18 Inquisitionsgerichte. Außer den ordentlichen Beamten gehören dazu mehrere 1000 Familiaren oder Spione. Die Bestrafung der Schuldigen selbst heißt *Auto da fe*, welches, wenigstens zur Lebensstrafe der Kezer, lange nicht gehalten ist. Man beobachtet dabei Pracht, und es ist eine spanische Lustbarkeit. Indessen ist dadurch nicht verhindert, daß nicht noch jetzt eine große Anzahl heimliche Juden und Mohamedaner in Spanien sey. S. Ph. a Limborch *historia inquisitionis* Amst. 1692. Bafers *Nachricht von der Inquisition* Halle 1736. H. M. A. Cramers *Briefe über Inquisitionsgericht, und Kezerverfolgung* Leipz. 1784. 2 Th. Büschings *Mag.* Th. v. S. 96.

Das Aeußre des spanischen Gottesdienst ist voller Ceremonien, die zum Theil sehr grotesk und lächerlich sind.

Die

Die Gewalt und das Ansehn des Pabstes ist in Spanien groß, und das ganze canonische Recht gilt daselbst. Doch müssen seine Bullen vor der Publicirung von dem Rath von Castilien, der mehr wie einmal den päbstl. Eingriffen Widerstand gethan hat, untersucht werden, und das regium exequatur erhalten. Der päbstl. Nuntius übt eine weitläufige Gerichtsbarkeit, selbst nach dem letzten Vergleich, aus. S. Mercure hist. polit. 1774, p. 277.

S. 16.

Die Geistlichkeit der spanischen Kirche ist ungemein zahlreich und sehr reich. Geistlichkeit.

Diejenigen welche am geringsten rechnen, geben die Zahl der Geistlichen über 200,000 an, andre schätzen sie auf den 30sten Theil aller Einwohner. Die Zahl der Klöster beträgt über 3000. So wohl die secular als die Ordensgeistlichkeit ist äußerst reich.

In Spanien sind 8 Erzbischöfe; zu Toledo, der Primas von Spanien, und Kanzler von Castilien ist, und 300,000 Ducados Einkünfte hat; Sevilla, Sanjago, Granada, Burgoß, Tarragona, Saragossa und Valentia. Unter ihnen stehen 46 Bisthümer, Zu Oviedo und Leon sind exemte Bisthümer. In America sind 6 Erz- und 28 Bisthümer; auf den Philippinen 1 Erzbischof und 3 Bischöfe. S. Clarke's 2ter Br.

Verz

Vermöge der Concordaten Carls v. 1524 und Ferdinands vi. 1758. vergiebt der König die Erz- und Bisthümer. Die Stifter wählen größtentheils ihre Vorgesetzten selbst. Der Papst hat nur 12 kleinere Pfründen zu vergeben. S. N. europäische Fama Th. 189. S. 691.

In Castilien sind 3 reiche geistliche Ritterorden. Der König ist von allen erblicher Großmeister, und vergiebt die Commenden. Die Ritter können heyrathen. Sie sind: der Orden von Sanjago gest. 1161. hat über 2 Mill. Real. d. B. Einkünfte; von Alcantara gest. 1156. hat über 1 Mill. Einkünfte; von Calatrava gest. 1158. hat über $\frac{1}{2}$ Mill. Einkünfte. In Arragonien ist aus dem aufgehobenen Tempelherrn-Orden, der Orden von Montesa gestiftet, der 300,000 R. d. B. Einkünfte hat. Noch größere Einkünfte hat in Spanien der Maltheser Orden die über $3\frac{1}{7}$ Mill. betragen. S. Schlözers Briefw. St. 12. S. 185.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

§. 17.

Gelehrsamkeit.

Die spanische Nation ist wenig aufgeklärt und die Künste und Wissenschaften werden weder häufig noch auf die rechte Art getrieben.

Spanien hat einzeln sehr geschickte und berühmte Gelehrte hervorgebracht, aber die Nation

tion ist im Ganzen weit hinter andern europäischen Völkern zurück, und die Tyrannen des Aberglaubens nimmt ihr alle Gelegenheiten sich aufzulären. Sie hat keine berühmte Männer in den schönen Künsten, außer in der Baukunst. In den schönen Wissenschaften ist ihre eigne Sprache sehr bearbeitet, und Spanien besizet viele vorzügliche Dichter. Seine Geschichtschreiber sind sehr mittelmäßig. In einem Lande, wo die Inquisition die Freyheit zu denken verhindert und Aristoteles noch auf den academischen Lehrstühlen herrscht, muß man keine große Philosophen, Naturkündiger und Mathematiker erwarten. Die ehemaligen spanischen Juristen hatten vielen Ruf, und waren die Lehrer auswärtiger Nationen. Ihren Aerzten fehlen alle neuere Kenntnisse; doch findet man gute Botaniker unter ihnen. Die Theologen gleichen den Philosophen.

§. 18.

Eben so unbedeutend sind die Vorkehrungen zur Erlernung der Wissenschaften. Anstalten.

Man hat in den mehrsten Dertern Schulen, die aber fast sämtlich in den Händen der Geistlichen sind. Folgende Städte haben Universitäten: Salamanca, Valladolid, Sigüenza, Toledo, Avila, Alcala de Henares, Sevilla, Granada, Baeza, Osuna, Huesca, Saragossa, Valencia, Gandia, Orichuela, Lerida, Tortosa, Saragona, Compostella, Onnata, Oviedo,

Oviedo, Pamplona, Cervera, Osma, 'Dropefa, Murcia, Barcelona, Girona und Madrit. In America find Academien zu Quito, Lima und Cusco.

Zu Madrit ist eine Academie der spanischen Sprache von Werth; ferner Academien der Geschichte, der Medicin, des spanischen und Staatsrechts, des Canons und der Liturgie, der lateinischen Sprache s. Histor. Portesf. 1785. Aug und der bildenden Künste. Zu Sevilla, Valentia und Barcelona Academien der schönen Wissenschaften; zu Baladolid der Geographie.

Die königl. Bibliothek zu Escorial ist von Werth; die Universitäten haben Bibliotheken. Zu Madrit ist auch ein Naturalien-Cabinet und ein vorzüglicher botanischer Garten. S. Clarke Br. 4. S. 166,

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

§. 19.

Stärke. Spanien gehört unter die Mächte zweyter Classe in Europa.

Spanien war unter Carlv. und Philipp II. die herrschende Macht in Europa. Es sank am Ende der Regierung des letztern, und fiel immer tiefer unter den Prinzen aus dem östreichschen Hause. Zwar hat es sich etwas von dieser

fer

ser völligen Entkräftung erhohlet, aber es hört doch nur unter die Mächte von der zweiten Stärke in Europa. Der Grund dieser Schwäche ist bloß schlechter Gebrauch der großen Hülfsmittel die der Staat hat, sich seinen alten Glanz wieder zu verschaffen. Es hat sich eine ungemeine Stütze durch den Familien-Pact mit Frankreich verschafft und ist dadurch in diesem letzten Kriege mächtiger erschienen, als in keinem andern seit dem Frieden zu Vervins. Der Tractat giebt ihm nicht mehrere Abhängigkeit in Staatsangelegenheiten von Frankreich als dieser Krone von ihm, und Spanien ist für sich zu schwach, als daß es anders als alliirt mit einer stärkern Macht eine Rolle spielen könnte. S. indessen Schlözers Briefw. H. 43. S. 58.

§. 20.

Spaniens inneres Staatsinteresse for: Staats: dert besonders Aufhelfung der Industrie; das interesse, äußere, Allianz mit der schwächern von den beyden herrschenden westlichen Mächten.

Spanien kann einer der fürchterlichsten Staaten in Europa werden, wenn es seine Industrie vermehrt, und dadurch die americanischen Schätze, die es jetzt Fremden geben muß, selbst im Lande behält, das alsdann bald an Volksmenge zunehmen wird. Ausrottung der Mönchsherrschaft und des Aberglaubens ist

dazu das Haupthülfsmittel. Sein auswärtiges Staatsinteresse fordert vornemlich Aufmerksamkeit, daß weder England noch Frankreich überwiegend mächtig werde, und es hat sich daher mit Weisheit bisher auf Frankreichs Seite geschlagen. Beyde sind ihm in America verdächtig und gefährlich. Portugal ist zwar kein mächtiger Nachbar, aber ein steter Alliirter seiner Feinde, an einer Seite, wo das Land offen ist. Spanien sucht jetzt seine Freundschaft. Bey der jetzigen Lage der politischen Angelegenheiten hat es nichts in Absicht der Länder zu befürchten, die den Prinzen aus seinem Hause in Italien gehören, und man muß bey eintretender Gelegenheit eher daselbst seine Ausbreitung glauben. Mit den übrigen europäischen Staaten ist Spanien in weniger politischen Verbindung.

§. 21.

Verträge

Diese Verhältnisse sind durch neue und alte Verträge hervorgebracht.

Die Verträge mit den Niederlanden, Großbritannien und Frankreich sind vorher bemerkt. Mit Portugal sind Friedensverträge geschlossen zu Lissabon 1668, Utrecht 1715, Paris 1763, St. Ildefonso 1777. Mit Oestreich 1725, und 1738 zu Wien, und 1748 zu Aachen. Mit Savoyen 1713.

Das

Das achte Capitel.

Staatsverfassung von Portugal.

Quellen: Noticias de Portugal por *Manuel Severin de Faria* Lisboa 1655. J. J. Schmaußens Staat von Portugal. Halle. 1759. Etat present du royaume de portugal en l'année 1760. Lauf. 1775. Memoirs of the court of Portugal. London. Die mehrsten S. 259. genannten Reisen. M. C. Sprengels Briefe über Portugal. Leipz. 1782.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Geografia historica de todos os Estados de Europa per *D. L. Caetano de Lima*. Lisboa 1734. 2 tom. Büschings Geographie. 2ter Th.

S. I.

Portugal liegt in einem warmen Clima; es ist klein und bergigt, hat aber gals große Flüße.

Portugal liegt zwischen dem 37 und 47° a) Lage. nördl. Breite, und 9 12° östl. Länge. Sein Clima wird durch die Seewinde sehr gemäßiget; b) Clima die nördl. Provinzen haben im Winter einen kalten anhaltenden Regen.

c) Größe.

Seine Größe wird von einigen auf 1740 von andern (Lopez Charte) 1600 G. D. M. geschätzt.

d) Flüsse.

Die Hauptflüsse des wasserreichen Landes sind: die Mündungen des Minho, Lima, Douro, Tejo und Guadiana.

e) Gebürge.

Seine Gebürge sind das Ende der Arme der Pyrenäen. Die vornehmsten sind: die algarbischen, Cintra, Estrella, Almorao und das Vorgeb. St. Vincent. Sie sind zum Theil waldigt.

f) Gränzen.

Es gränzet gegen Mitternacht und Morgen an Spanien, gegen Mittag und Abend an das atlantische Meer.

§. 2.

Fruchtbarkeit.

Die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens wird durch den Fleiß der Einwohner nicht unterstützt.

Der Boden von Portugal gehört unter das vortreflichste Erdreich in Europa, aber die Trägheit der Einwohner läßt die Schätze der Natur ungenutzt. Daher bringt es bey weitem nicht so viel Getrande hervor, als die Einwohner brauchen. Hingegen hat es vortrefliche Weine im Ueberfluß, und schöne feine Früchte, auch Oliven; ferner zahlreiche Maulbeerbäume, viel Korkholz und Sumak, wenig Glachs, nicht hinlängliche Gartenfrüchte, viel Anies und einige Apothekerkräuter. Die Hornviehzucht ist ohne Bedeutung, besser die Schafzucht. Es hat

Hat schöne Maulesel, aber wenige Pferde, viele Schweine, sehr viel Wildpret und Geflügel, und seine Flüsse und Küsten sind fischreich. Die zahlreichen Bienen geben vortreflichen Honig. Im Steinreiche findet man verschiedene Arten von Edelsteinen, Kristalle, Marmor, Agathe, Magnete und Mühlsteine. Das Metall das in den portugiesischen Bergen befindlich ist wird gar nicht gegraben, doch wäscht man etwas Gold. Man hat kein andres Salz als Seesalz, aber von vortreflicher Art und in Menge. Es giebt mineralische Quellen und Bäder. S. Crome l. c. S. 52.

§. 3.

Portugal ist nicht zahlreich bewohnt. Einwohner. Seine Einwohner sind mit den Spaniern von einerley Abstammung. Es ist besser bevölkert als Spanien, und der etat present giebt S. 56. die Anzahl seiner Einwohner auf 2,225,000 an. Ihr Character ist bis auf einige Nuancen, dem spanischen gleich; nur haben die Portugiesen etwas mehr Geschmeidigkeit und Munterkeit, besitzen aber weniger Nationalgeist, und sind tiefer herunter als die Spanier. S. etat present S. 176.

§. 4.

Portugal wird in Provinzen eingetheilt. Es hat verschiedene wichtige Nebenländer.

Neben-
länder.

Diese sind 3 nördliche: Entre Duero e Minho, Traz los Montes und Beira; und 3 südliche: Estremadura, Alentejo und Algarve.

Seine Nebenländer sind:

- 1) In Africa: die azorischen Inseln bes. Terceira. Die Inseln Madeira und Porto Santo und die Inseln des grünen Vorgebürgs. S. allgem. Histor. der Reisen 2ter B. S. 42. 156. Einige Forts am Gambia und in Guinea, verschiedene ansehnliche Besitzungen von Cabo negro bis Fernando po, auf der Küste Congo und Loango, die Inseln San Thomas, do Principe und Ascension, auf der südöstlichen Küste viele Besitzungen vom Flusse San Spirito oder Manica bis Brava; die Hafen von Monzambique, Monbazo und Melinda. S. nouv. relat. de l'Afrique occident p. Labat t. V. S. 205. Relat. histor. de Congo, Angola & Matamba p. Cavazzi, augm. par J. B. Labat, Par. 1752. 5 tom.
- 2) In Asien: verschiedene Besitzungen auf der östlichen Küste von Ostindien, besonders Goa und Diu. Das Städtchen Macao in Schina. S. Gesch. der ost- und westindischen Handlungsgesellsch. B. 1. Jves Reisen nach Schina Leipz. 1774.
- 3) In America: Brasilien, ein Stück von Guiana und von Paraguay, welches zusammen in 14 Capitaneas oder Stadthalterschaften vertheilt ist. Seb. de Rocha Pitta hist. da America Portugueza Lisb, 1730. Beschreibung des

des portugiesischen Americas herausgegeben von
Leiste. Braunschw. 1780.

Zweyter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

Relation de la cour de Portugal sous Pedro II
Amst. 1702. 2 t. Memoires de Portugal p. d'Oli-
veyra. Amst. 1741. 2 t.

§. 5.

Portugal ist eine **uneingeschränkte** Regier.
Monarchie. Form.

Die Könige aus dem jetzigen Hause Bra-
ganza haben allgemählig die Theilnehmung der
Stände, des Adels, der Geistlichkeit und der
Städte an der Regierung geendigt, und Pom-
bals hartes Ministerium hat die Uneingeschränk-
theit der Krone befestigt. Die Reichstage
(Corte) haben seit 1697 aufgehört. Es ist
zwar ein Rath der drey Stände, Junta dos
tres estados, aber der König ernennt die Mit-
glieder desselben. Indessen hat der hohe Adel
wegen seiner Reichthümer, und die Geistlich-
keit bey dem Character der jetzigen Regierung,
viel mittelbaren Einfluß.

Die Krone ist erblich in männlicher und Thron-
weiblicher Linie. Nach dem Grundgesetze von La: folge.
mego, und nach der Festsetzung von 1641 gilt
das Representationsrecht. Vermählungen der

Prinzessinnen mit Ausländern nehmen ihnen das Erbrecht. Der Bruder des Königs erbt den Thron gesekmäßig; aber sein Sohn muß die Bestätigung der Stände suchen. Die Cortes übten vormals das Recht aus die Könige abzusetzen.

Throner- hebung.

Der König wird nicht gekrönt, sondern übernimmt die Regierung durch die sogenannte *Exaltação*. S. neue genealog. hist. Nachricht. B. 1. S. 687. Er ist im 14ten Jahre majoren. Die Regentschaft bestimmen während seiner Minderjährigkeit die Vorgänger, oder im ermangelnden Fall die Reichsstände.

Titel.

Der königl. Titel ist: König von Portugal und der Alagarbien diesseits und jenseits des Meers in Africa, Herr von Guinea, der Eroberungen, Schiffahrt und Handlung in Aethiopien, Arabien, Persien und Indien. Man redet ihn *Senhor* an. Der Pabst hat ihm den Titel der allertreueste od. allergläubigste König gegeben.

Wappen.

Das Wappen sind 5 kreuzweise gesetzte blaue Schilder im silbernen Felde, von denen jedes 5 kreuzweis liegende Pfennige enthält (welche auch die *Quinas* bey der königl. Unterschrift sind). Der Wappenschild hat eine rothe Einfassung, auf welcher das Wappen von Algarbien, 7 goldne Castelle mit blauen Thüren steht. Den Helm deckt ein goldner Drache. Die Schildhalter sind auch 2 Drachen. S. Schmaußens l. c. Th. 2. S. 265.

Die königl. Residenz ist jetzt gewöhnlich das Lustschloß Belem, nicht die Hauptstadt Lisbon.

Der

Der Hofstaat des Königs ist sehr ansehn: Hofstaat. lich. Die vornehmsten Beamten desselben sind: Der Oberhofmeister (Mor - Domo - mor) der Oberkämmerer, Oberhofrichter (Alguazil - mor) Oberhofmarschall (Aposentador - mor) Oberstallmeister (Estrabeiro - mor) Oberjägermeister (Monteiro - mor) Oberhofkanzler und Großalmosenier. S. *Caetano de Lima* l. 1. p. 307. Portugal hat nur geistliche Ritterorden. Das Ceremoniel ist äußerst hoch getrieben.

Des Königs Gemahlin führt den Titel Königin und erhält ein Wittwengehalt. Der älteste Sohn und Thronerbe heißt Prinz von Brasilien; die übrigen Kinder werden Infanten und Infantinnen von Portugal genannt.

S. 6.

Der König ernennt die Beamten zur Staatsverwaltung der Staats- und Landesgeschäften.

Das höchste Staatscollegium ist der Staatsrath (Conselho de Estado) vor welches alle wichtige innre und äußre Staatsangelegenheiten gehören. In demselben sitzen eine unbestimmte Anzahl Staatsräthe, aber die wichtigsten Beamten darin sind die 3 Staatssecretaire, der auswärtigen Angelegenheiten, welcher als der Premierminister anzusehen ist, die Secretaire, das merces e expediente und da Affinatura. Ihre Geschäfte machen auf gewisse Art

Art 3 Departemente des Staatsraths aus, aber sie sind zuweilen in einer Person verbunden.

Einen andern Theil der innern Angelegenheiten verwaltet der Hofrath (Desembargo do Paço) unter welchem die höchste Aufsicht über die Gerechtigkeit im Königreiche steht, und von welchem die königl. Verordnungen ausgefertigt werden. S. de Lima l. c. t. I. S. 252 f. Einige Geschlechter führen noch den erblichen Titel von den Kronämtern, des Connetable, Marshalls, Großfährichs (Alferez mor) und Admirals von Portugal und von Indien.

Die Provinzen des Reichs werden von Stadthaltern regiert. Der Gouverneur der afrikanischen und ostindischen Besitzungen residirt zu Goa; der Vicekönig von Brasilien zu St. Salvador.

§. 7.

Gesetze.

Portugal hat Grundgesetze; und eine zahlreiche Menge Criminal- Civil- und Polizeygesetze.

Die portugiesischen Grundgesetze sind: 1) Die 22 Verordnungen, welche zu Lamego 1143 gemacht sind, und die damalige Constitution, Thronfolge f. feststellen. 2) Das Manifest der Stände 1641 bey der Thronbesteigung des Hauses Braganza. S. Schmaussii Corp. iur. acad. p. 5. u. 2290.

Nächst den königl. Verordnungen die zahlreich sind, und von denen man bis zu Philipps III. Zeiten eine Sammlung unter dem Titel:

Titel: Ordinationes Portugalliae. Lisb. 1602.
 hat, ist das römische Recht, und selbst die
 Glosse in den Gerichtshöfen gültig. In kirch-
 lichen Sachen gilt das canonische Recht in sei-
 ner ganzen Ausdehnung. S. de Frankenu S.
 Themidis hisp. arc. c. 12.

§. 8.

Die Untergerichte werden theils von Unterge-
 Privatbesitzern theils von dem Könige, die gerichte.
 Obergerichte allein von dem Könige besetzt.

Portugal ist in 24 Comarcas oder Landge-
 richtskreise getheilt, die Gerichte sind entweder
 königliche, oder Gerichte der geistlichen oder
 weltlichen Güterbesitzer, oder Donatarios. Die
 ersten heißen Correioens; der Präsident in den-
 selben Corregedor, wohnt in den Hauptorte
 (Cabeza) und hat an andern Orten Unterrich-
 ter. (Juez de fora) Die andren heißen Ouvi-
 dorias und der President Ouvidor. Die Städte
 haben außerdem ihre besondere Magistrate.
 S. Lima I c. t. 2. p. 4.

Von diesen Untergerichten gehet die Appels-
 lation an die beyden Obergerichte zu Porto und
 Lisbon. Das erste, für die nördlichen Provin-
 zen heißt: Casa do Civel e Relação do Porto;
 das andre für die südlichen, Casa da suppli-
 cação oder Relação de Lisboa. Von dem ers-
 ten kann an das letzte in wichtigen Fällen ap-
 pellirt werden, und bey dem letztern hat in sol-
 chen Fällen die Revision statt. In beyden prä-
 sidiert

führt ein Kanzler, der viele Beysitzer hat. Das Verfahren in diesen Gerichtshöfen ist zu willkürlich, und die große Zahl der Gerichtspersonen sehr unterdrückend. Sie stehen sämmtlich unter dem Desembargo do Paço. S. Lima I. c. t. I. q. 270.

§. 9.

Finanzen.

Portugals Staatseinkünfte sind beträchtlich.

Nach einer mittlern Angabe betragen die Kroneinkünfte etwa 24 Millionen Crusaden. S. Dalrymples H. S. 161. etat de Port. p. 234.

Sie werden gehoben: aus den reichen Erbgütern des königl. Hauses, den Kron-Domänen, Zöllen die äußerst hoch sind, Accise, Grundsteuern der unadlichen Grundstücke, Abzugs Zehnten von verkauften Gütern, Monopol des Tobaks, Kreuzbulle, dem Münzregal, den Großmeisterthümern der Ritterorden, den eingezogenen Gütern der Jesuiten, dem Verkauf der Aemter, dem geistl. Zehnten in den Nebenländern, dem Fünftel der Ausbeute aus den brasilianischen Bergwerken, der Verpachtung des Diamantenhandels u. a.

Die Hebung und fehlerhafte Verwaltung dieser drückenden Auflagen vermehrte die Last, die dadurch auf die Unterthanen gelegt ist, vor Pombals Zeiten noch mehr. Dieser Minister hat vieles darin verbessert. Viele Einkünfte sind verpachtet. Die Zölle werden von dem Alfes-
dega

dega oder Zollhause in Lisbon administirt. Alle Finanzbeamte stehen unter dem Finanzrathe (Conselho da Fazenda). Er ist in drey Departements vertheilt, von denen jedes unter einem Oberaufseher (Vedor) steht. Ein andres Finanzcollegium ist die Rechnungskammer u. a. S. Collecção dos regimentos a administração da facenda real Lisb. 1718. 2 t.

Portugal hat Staatsschulden, die 1774 nicht höher als 28 Millionen Crusaden angegeben wurden, und also nicht drückend seyn können. Die Scheine darüber heißen folios dos Almazems. 1782 lieh Portugal 2 Millionen an Spanien. Die Summe des baar cursirenden Geldes wird auf 7 Millionen angegeben.

§. 10.

Portugals Kriegsmacht ist unbedeutend. Kriegswesen.

Die portugiesische Armee wäre dem Plan nach stark genug. Denn sie bestehet nach demselben aus 38 Regimenten Infanterie jedes zu 821 M. 4 Regim. Artillerie eingeschlossen, welches 31198 M. beträgt. Ferner 12 Reg. Caval. jedes zu 400 M. welches 4800 M. ausmacht. Von den Infanterie Regimentern sind 8 in den Nebenländern. S. Twiss Reis. S. 22. Dalrymples R. S. 168. Der Graf von der Lippe verbesserte diese Armee ungemein und damals soll ihre Beschaffenheit sehr gut gewesen seyn. Etat de Portugal S. 118.

Aber

Aber jetzt sind sie wieder völlig vernachlässigt. Dalrymple S. 136. 144. Die portugiesischen Bauren formiren eine Landmiliz.

Verschiedeneörter gegen die spanischen Gränzen sind befestigt.

Die Seemacht der Portugiesen ist außerordentlich versallen. Ihr jetziger Zustand wird von einigen auf 7 Linienische und 7 Fregatten, s. polit. Journ. 1783. S. 815. von andern auf 10 Linienische und 10 Fregatten, s. etat de Portug. S. 222. angegeben. Zu ihrer Bemannung nimmt man so viel Matrosen in Dienst als man braucht, und hat 2 Seeregimenter und ein Corps Seeartillerie. Sie liegt in dem Hafen von Lisbon. Zu Porto ist eine sogenannte Seeacademie.

S. II.

Stände.

Die Nation bestehet aus dem Adel, der Geistlichkeit, den Bürgern und Bauren.

Der Adel wird in den hohen und niedrigen eingetheilt. Der hohe Adel bestehet aus den Titulos, Herzogen, Marquisen, Grafen, Viscondes und Baronen, die sämmtlich Grandes sind, und den Titel Don führen. Der geringere Adel bestehet aus den Cavalleiros, Escudeiros und Fidalgos. Die ehemahlige Moradia und Bestimmung des Rangs darnach ist abgekommen. Der hohe Adel hat sehr wichtige Vorrechte und ist zum Theil reich.

Me-

Memorias dos Grandes de Portugal p. D. Ant. Caet. Sousa. Lisboa. 1755.

Die Geistlichkeit macht den zweyten Reichsstand aus.

Der Bürgerstand gehört zu den Reichsständen und hat verschiedene Freyheiten, ist aber wenig reich.

Die Bauren gehören entweder der Krone oder den einzelnen Güterbesitzern. Sie sind unterdrückt und arm.

§. 12.

Die vornehmsten Beschäftigungen der Beschäftigten Einwohner sind, der Weinbau, Baumzucht, Schaaßzucht, Ackerbau und Handlung.

Der träge Portugiese versäumt die reichen Naturschätze seines Landes zu gebrauchen, dessen Vernachlässigung und Armuth ein trauriges Bild darstellt. Der leichte Weinbau ist fast die einzige Beschäftigung, die mit einiger Anstrengung getrieben wird. Man gewinnt etwas durch die Anziehung feiner Früchte, die Pressung von Del, die schöne feine Wolle, und das Sieden von Seesalz. Hingegen kauft Portugal sein mehrstes Korn von Ausländern, so wie viele andre Artikel von Lebensmitteln und die rohen Materialien zu den nöthigsten Handwerken, und zu den wenigen Fabriken und Manufacturen. Alle Versuche mehrere Industrie unter der Nation einzuführen, sind bisher theils wegen dieser Denkungsart der Portugiesen,

u

theils

theils durch die Handlungskünste der Ausländern misglückt. S. lehrreiche Nachrichten. Th. II. S. 173.

Die Portugiesen fahren fast gar nicht zu andern europäischen Nationen, sondern lassen diese die Fracht bey der Handlung mit ihnen selbst verdienen. Sie geben ihnen für die eingefahrenen Waaren ihre Producte, und ost- und westindische Waaren zurück. Da diese aber bey weitem nicht zureichen, so muß der Rest mit baaren Gelde bezahlt werden. Der größte Theil dieses Handels ist in den Händen der Engländer, die zwar jetzt weniger aber doch noch immer stark bey dem portugiesischen Handel gewinnen. S. Sprengels Briefe über Port. S. 27. Hamburg handelt stark nach Portugal. Einige 1784. gemachte Handlungsverordnungen können verschiedenes in dem Handel verbessern. S. Crome l. c. S. 90

Der portugiesische Handel nach Africa ist sehr wichtig, besonders ihr Sklavenhandel, und andre Nationen stehen ihnen darin nach. Doch hat er verlohren. Der Handel nach Goa ist nicht äußerst beträchtlich; mehr der schinesische nach Macao. Allein von ungemeiner Wichtigkeit ist der americanische Handel, ohngeachtet er noch unvergleichbar beträchtlicher seyn könnte. Man rechnet die jährliche Einfuhr auf 14,800,000 Thaler. S. Crome l. c. Es werden dagegen zwar europäische Güter gegeben, die aber von Fremden gekauft sind, und
etwa

etwa $\frac{1}{3}$ so viel an wahren Werth betragen. Der Handel wird mit beynähe 100 Schiffen geführt, von denen die meisten jährlich in 4 Flotten gehen. Auch in Absicht dieses Handels sind einige neue gute Verfehrungen gemacht. S. Freziers Reise nach der Südsee Hamb. 1718. Voyage fait dans l'interieur de l'Amerique p. Mr. de la Condamine; Raynals histoire pol. & phil. Cudenas portugies. America. S. 143. (v. C. Leiste Braunschw. 1780.)

Portugal fährt aus: Weine, feine Früchte, Del, Seesalz, Wolle, Korkholz, Anies, Sumak und die westindischen und brasilianischen Producte. Es fährt ein: Getrayde und andre Lebensmittel, Fische, Hanf, Flachs, Eisen und alle europäische Manufacten und Fabrikwaaren. Aus Ostindien und Schina die schon anderweitig erwähnten Waaren; aus Madera und den Azoren, Wein, Zucker, Wachs, Gummi; aus den capverdischen Inseln Seesalz, Maulesel, Orseille; aus Brasilien: Diamanten, Gold, Brasilienholz, Saffaparille, Roucou, Häute, Bauholz, Reiß, Zucker, Wallfischthran und Fischbein, Baumwolle, Cacao, Caffee u. s. w. Der vornehmste Handlungsort ist Lisbon; darauf Porto und Setubal. Es giebt jetzt gar keine Handelsgesellschaften. S. Abriß des portug. Handels, in dem Mag. für die Handlung v. J. C. Schedel Leipz. 1783.

Man hält in Portuaal Buch und Rechnung nach Reis und Millereis, die etwa 1 Rthlr.

16 Egr. betragen, oder nach Crusados die 400 Reis sind. Es sind eingebildete Münzen.

Die wirklichen sind: in Golde: Dobras 24000 Reis, und halbe Dobras; Moedas de Ouro 4800; halbe 4tel und 1otel dergleichen; neue Dobras seit 1722 zu 12800 R. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ oder Escudos, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, (oder Quartos) Dobras. In Silber: Patacas 600 R. Crusados novos 480 R. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Crus. Testoes 100 R. $\frac{1}{2}$ Test. Vintes 20 R. In Kupfer: Stücken von 10, 5, 3, $1\frac{1}{2}$ Reis. Die Münze ist zu Lisbon. S. Noticias de Portugal. por Faria p. 182. Twiss's R. S. 23.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

S. 13.

Herrsch.
Kirche.

Die catholische Kirche ist die allein herrschende in Portugal

Unwissenheit und Inquisition schüzen hier wie in Spanien die catholische Kirche in ihrer fehlerhaftesten, bigottesten Gestalt. Die freylich jetzt mehr eingeschränkte Inquisition hat 4 Gerichte, zu Lisbon, Coimbra, Evora und Goa; aber sie ist in Brasilien nicht eingeführt. Es sind eine große Menge heimlicher Juden unter den Portugiesen, selbst unter den Geistlichen, wie man glaubt. Die daraus entstandene Benennung

nennung der neuen und alten Christen hat 1773 aufgehört. Die Portugiesen sind ihren Nachbarn an Bigotterie völlig gleich, so wie ihr äußerlicher Gottesdienst auch dem spanischen gleicht.

Die Gewalt des Papstes in Portugal ist sehr groß, ohngeachtet seine Bullen erst die königl. Genehmigung haben müssen. Sein Nuntius hat in Lisbon einen unabhängigen Gerichtshof worin er die geistlichen Streitsachen ohne Appellation an die weltlichen Gerichte, entscheidet; auch ziehet er auf mancherley Art große Summen aus diesem Lande. Die Könige Johann v. und Joseph I. haben sich indessen mit ziemlichem Muthe gegen den römischen Stuhl vertheidigt. S. Vorstell. der Streitigk. zwischen dem K. v. Portugal u. den Päbsten. S. 8. 149.

S. 14.

Die portugiesische Geistlichkeit ist sehr Geistlich; zahlreich und lebt im Ueberflusse. keit.

Portugal hat 1716 von dem römischen Stuhle die Errichtung eines Patriarchen erpreßt, welcher der vornehmste Geistliche ist, große Vorrechte und Einkünfte genießet, ein Capitel von 24 sehr reichen Domherrn und Lisboa occidental zu seinem Sprengel hat. Unter ihm und den drey Erzbischöfen von Braga, Lisbon, der Lisboa oriental zum Sprengel hat, und Evora stehen 15 Bischöfe. Zu Goa ist ein Erzbischof, zu Macao ein Bischof, zu St. Salvador ein Erzbischof unter dem 4 brasilianische Bischöfe

stehen. Diese vornehmen Geistlichen haben ein großes Einkommen und einen hohen Rang. Der König ernennt sie aber sie werden von dem Papst bestätigt. Bey den Bisthümern im Lande kann der König über ein Viertel der Einkünfte ordnen; und von den auswärtigen zieht er den geistlichen Zehnten.

Die Ordens-Geistlichkeit und ihre Klöster sind außerordentlich reich. Man rechnet die Zahl der Klöster auf 900. Alcobaza und Maфра sind besonders merkwürdig.

In Portugal sind 3 geistliche Ritter-Orden, nemlich der Orden von Alvis, gestiftet 1147, von St. Jago 1290 völlig eingerichtet, und der Christ-Orden, der 1319 aus dem Tempelherrn-Orden entstanden und der reichste ist. Die Ritter können jetzt heyrathen. Ohngeachtet die Großmeisterthümer dem Könige erblich gehören, so ernennt er doch Großmeister zu denselben. Die Maltheser Ritter haben in Portugal ansehnliche Güter unter dem Priorat zu Crato. Von dem geistl. Zust. s. C. de Lima l. c. t. 1.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

S. 15.

Zust. der
Gelehrs.

In Portugal herrscht ungemein wenig Aufklärung und Gelehrsamkeit.

Man

Man kann keine Wissenschaft anführen worin sich die Portugiesen hervorgethan haben, außer der Poesie, die die Lieblingswissenschaft der Portugiesen ist, ohne daß sie doch gleichwohl auch darin andre Nationen erreichen. Die falsch angefangenen Bemühungen Johannis v. die Wissenschaften und Künste zu befördern, haben keine Verbesserung hervorgebracht. Ihre Missionnaire erwerben sich häufig eine Kenntniß von den lebenden Sprachen in andern Welttheilen. S. die Einleitung in die portugiesische Grammatic. Frankf. 1778.

§. 16.

Die Anstalten zu einer gelehrten Erziehungs-^{Hülfsan-}stalt sind höchst elend. ^{zur Ge-}

Die niedrigen Schulen sind in den Händen ^{un-}erfahrener und abergläubischer Geistlichen. Die vornehmste Universität ist zu Coimbra; eine andre unbedeutende, zu Evora.

Johann v. stiftete 1720 eine Academie der portugiesischen Geschichte, und 1721 eine Academie dos Problematicos, und nun entstanden allenthalben Academien, die aber wie jene, gar keinen Nutzen geschäft haben. Die Academia dos Generosos ist älter als diese. S. Portug. Gramm. Einl. S. 8.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

S. 17.

Macht. Portugal gehört unter die kleinen europäischen Mächte.

Der geringe Umfang des portugiesischen Staats wird ihm nie erlauben, daß es sich zu einer herrschenden Macht erhebt. Indessen könnte es ungleich stärker seyn, wenn es seine eignen Geschenke der Natur und die brasilischen Reichthümer zu gebrauchen wüßte, und sie, anstatt sie ungenützt liegen zu lassen, oder zu Werken des Aberglaubens zu verwenden, zur Verstärkung seiner Land- und Seemacht gebrauchte.

Der gefährlichste Feind des Reichs ist Spanien. Es hat bisher sich gegen die wiederholten Angriffe desselben durch den Beystand von Großbritannien, seinen wichtigsten Allirten, geschützt, besonders seitdem ein bourbonischer Prinz den spanischen Thron bekleidet, und es keine Unterstützung mehr von Frankreich erwarten kann. Aber unter der jetzigen Regierung scheinen beyde Mächte sich mehr aneinander zu schließen, und Spanien sucht Portugals Freundschaft, welches, wenn es sich dadurch von der englischen Allianz abziehen läßt, bald in mittelbare Herrschaft ausarten wird. Mit den übrigen europäischen Mächten hat es wegen seiner Entfernung

fernung und Geringfügigkeit wenige Verbindung. Die Hauptverträge und Tractaten, die es mit andern Mächten geschlossen hat, sind schon erwähnt.

Das neunte Capitel.

Staatsverfassung von Sardinien.

Quellen: *Novum theatrum Pedemontii & Sabaudiae*. Hag. 1726. 2 Vol. *Description geogr. hist. & polit. du R. de Sardaigne a la Haye* 1725. 8vo. *Nachrichten aus Sardinien von seiner gegenwärtigen Verfassung*. Leipz. 1780. Die Reisebeschreibungen von Italien überhaupt, als Niszon, Keysler, Northalls, Großley, Boccage, Cochin, Blainville, Wright, Orery, Smoller, Sharp, bes. J. Barettis *Beschreib. der Sitten und Gebräuche von Italien mit Anmerk. v. Schumel*. Bresl. 1781. 2. Th. *Description hist. & crit. de l'Italie p. l'A. Richard* Par. 1776. 6 Vol. *Voyage d'un François en Italie (par Mr. de la Lande)* Par. 1769. 8. V. *Histor. kritische Nachr. von Italien v. J. K. Volkmann* Leipz. 1777 3 B. *J. Bernoullis Zusätze zu dens.* Leipz. 1777. 2 B. *S. Stufs Verz. v. Land- und Reisebeschr.* S. 372.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Quellen: Büschings Geogr. 2ter Th. 2ter B.
Gatterers Geogr. S. 224.

§. 1.

Des Reichs Die Staaten des K. v. Sardinien liegen sämtlich in einem warmen Klima, sind von keinem weiten Umfange, und sämtlich gebürgig und wasserreich.

a) Länder. Diese Staaten bestehen aus den Herzogthümern, Savoyen, Piemont u. Montferrat, einem Theile von Mayland und der Insel Sardinien, welche nach einigen 1224, nach andern 1300 G. D. Meilen ausmachen. Die nördl. Gränzen von Savoyen gehen bis zum $46\frac{1}{2}$ Gr. und die Südspitze von Sardinien liegt unter dem $38\frac{1}{2}$ Gr. nördl. Br.

b) Klima. Der nördliche gebürgigte Theil des festen Landes hat einen langen kalten Winter, und der Schnee schmilzt auf den Gebürgen nie, der südl. Theil hat ein warmes gesundes Klima. In Sardinien ist die Luft ungesund, weil die Gebürge dem Nordwinde den Eintritt verwehren.

c) Flüsse. Die vornehmsten Flüsse sind: der Po, Dora Baltea, Tenaro, Varo, Rhone, Tsero, Arc u. a. Seen: Genfersee, Lac d'Annecy, de Bourget, Lago Maggiore u. a.

Die

Die Alpen bedecken den ganzen nördlichen Theil des festen Landes und streichen in den südlichen. Sie enthalten viele Gletscher, und die Lawinen sind oft sehr gefährlich. Die höchsten Spizen derselben sind: Mont Blanc, oder Montagnes Maudites, Mont Cenis, der große und kleine St. Bernhard, der Viso, der Rochemelon, die cottischen und die Meeralpen. S. die Beschreib. der Alpen v. Bourrit, de Luc, Saussure u. a. Sardinien ist sehr gebürgig.

Der Theil des festen Landes gränzt gegen Norden an die Schweiz; gegen Osten an Mayland; gegen Süden an das mittländische Meer und Genua, gegen Westen an Frankreich.

S. 2.

Piemont, Montferrat und Sardinien Frucht-
sind sehr fruchtbar; Savoyen weniger. barkeit.

Die ersten drey Länder haben Ueberfluß an allerley Arten von Getrande, auch Mais; herrlichen Wein, Oliven, feinen Früchten, Maulbeerbäumen, Reis, Hanf und Flachs, Apothekerkräutern, vortreflichen Truffeln und Gartengewächsen. Savoyen bringt wenig Getrande, und etwas Wein und Flachs hervor. Holz ist im Ueberfluß. Die Hornviehzucht ist in allen Ländern stark, aber die Schaafzucht geringer. In Sardinien findet man den Mufflone, in Savoyen schöne Maulesel, in Piemont die Zumarren. Der Seidenwurm ist in Piemont zu Hause.

Hause. Sardinien hat Honig. Zu den wilden Thieren auf dem festen Lande gehören Bären, Wölfe, Füchse, das Marmelthier, die Gemsen, Steinböcke u. a. Sardinien hat wenige Pelzthiere. Zu den Bergvögeln gehören zahlreiche Fasanen und weiße Rebhühner. An den sardinischen Küsten ist ein starker Fisch- und Corallenfang. Der Thunfisch, Blackfisch, die Sardelle u. a. sind merkwürdig. Im Steinreiche findet man einige Edelgesteine, schönen Marmor, Albaster u. a. Man hat alle Arten von Metallen, und in Sardinien sind Silber- und Eisenbergwerke. Auch sind daselbst mineralische Quellen und man gewinnt viel Seesalz. S. Cettis Naturgesch. von Sardinien. Leipz. 1783.

S. 3.

Bevölker.

Diese Länder sind mittelmäßig bevölkert.

Die Provinzen des festen Landes hatten 1772, 2,695,727 und Sardinien 376,000 Seelen. S. Büschings wöchentl. Nachr. 1782. 13. St. Nach einer andern Angabe hat Savoyen 300,000, die übrigen festen Länder 2,460,000 Sardinien 425,000 Menschen. Eine dritte giebt le Bret Mag. Th. 8. S. 391. Sie bestehen aus einer Mischung von alten galischen und eingewanderten lateinischen und deutschen Nationen.

S. 4.

S. 4.

Die Eintheilung der sardinischen Staaten ist verschieden.

Das Herzogthum Savoyen bestehet aus folgenden Ländern: die Herzogth. Chablais, Genevois, und Savoyen für sich selbst; die Grafsch. Tarantasia und Moriana, und die Herrsch. Faucigny.

Das eigentliche Fürstenthum Piemont wird in 14 Districte abgetheilt. Das Herzogthum Aosta, die Grafsch. Nizza und das Herz. Montferrat sind besondre Länder. Der mayländische Antheil bestehet aus 10 Landschaften.

Sardinien ist in Capo di Cagliari und Capo di Logodori getheilt. Um diese größte Insel liegen einige kleinere.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

Quellen: Polit. hist. u. krit. Abhandl. über die Regierungsform einiger europäischen Staaten durch den Hr. v. Albon 2ter B. (Stetin 1784.)
Description historique & critiq. de l'Italie p. l'Abbé Richard. Par. 1779. 6. t.

S. 5.

Die Regierungsform ist uneingeschränkt monarchisch.

Der

Der König hat allein die gesetzgebende und gesetzverwaltende Macht in Händen, und es sind gar keine Reichsstände da. Der Adel sowohl als die Geistlichkeit sind völlig von ihm abhängig.

a) Thronfolge.

Der Thron ist erblich aber nur in der männlichen Linie. S. Albion l. c. Th. 2. S. 618. Die verwittwete Königin ist Regentin während der Minderjährigkeit. Die Krönung ist nicht gewöhnlich.

b) Titel.

Der Titel des Königs ist: König von Sardinien, Cypern und Jerusalem, Herzog von Savoyen, Montserrat, Chablais, Aosta und Genevois, Fürst von Piemont und Oneglia, Marquis von Italien, Saluzzo, Susa, Ivrea, Ceva, Maro, Driestan und Sezana, Graf von Maurienne, Genf, Nizza, Asti, Alessandria, Lende, Gocean und Romont, Freyherr von Vaud und Faucigny, Herr von Vercelli, Pignerol, Tarentaise, Comellino und Val de Sesia, Fürst und beständiger Vicarius des h. röm. Reichs in Italien.

c) Wapp.

Das Wappen ist ein quadrirter Schild mit einer Spitze, Mittelschilde und Herzschilde. Das erste Feld enthält in 4 Abtheilungen: 1) ein goldnes Krukenkreuz und 4 kleine Kreuze im silbernen Felde wegen Jerusalem; 2) einen rothen Löwen in einem rosach blau und silbergetheilten Felde wegen Cypern (oder das Lusignan'sche Familiarwappen); 3) einen rothen Löwen im goldnen Felde wegen Armenien; 4) einen rothen Löwen

Löwen im silbernen Felde wegen Luxemburg (oder wegen Cypern. Im 2ten Felde sind in 3 Abtheilungen: 1) ein silbernes Füllen im rothen Felde wegen Niedersachsen; 2) ein Kantenkranz in einem 10fach schwarz und goldgetheilten Felde; 3) drey rothe Schröterhörner im silbernen Felde wegen des Herz. Eugern. Im 3ten Felde ist: 1) Ein schwarzer Löwe im silbern mit schwarzen Schilderchen besäeten Felde wegen Chablais; 2) ein silberner Löwe im schwarzen Felde wegen Aosta. Das 4te Feld enthält 1) ein goldnes und blaues Schachbret wegen Genevois; 2) ein rothes Schildeshaupt im silbernen Felde wegen Montferrat. In der goldnen Spitze ist ein schwarzer Adler wegen Maurienne. Das Mittelschild hat ein rothes Kreuz mit 4 Mohrenköpfen im silbernen Felde wegen Sardinien. Im Herzschild befindet sich ein silbernes Kreuz im rothen Felde wegen Savoyen. Das Ganze decket eine königl. Krone, und ein königl. Mantel umgiebt es.

Die königl. Residenz ist die Hauptstadt d) Resid. Turin.

An der Spitze des geistlichen Departements, e) Hofst. des nicht sehr prächtigen königl. Hofstaats, steht der Großalmosenier. Dem weltlichen Departement sind der Gran Ciamberrano, der Gran Maestro della real casa, der Grande scudiere u. a. vorgesetzt. S. Staat von Sardinien in Schözers Briefw. 5tes H.

f) Ritter-
orden.

Zu den Hofehren gehören zwey Ritterorden. Der vornehmste Delle S. S. Annunziata ist von Almadens VI. 1362 gestiftet. Das Ordenszeichen ist die Abbildung der Verkündigung Maria, welches an einer goldnen Kette um dem Halse an der Brust getragen wird. Die Ritter die ihn tragen, müssen vorher Ritter des kleinen militärischen Mönchsordens de S. S. Maurizio & Lazzaro gewesen seyn. Dieser Ritterorden ist von Almadens VIII. 1416 gestiftet. Die Ritter haben Commenthureyen. Sie können heyrathen aber mit einiger Einschränkung. Das Ordenszeichen ist ein grün emallirtes Kreuz mit weisser Einfassung, an einem grünen Bande.

g) Königl.
Familie.

Die Königin hat einen besondern Hofstaat und ein Wittwengehalt. Der Thronfolger heißt jetzt Prinz von Piemont. Die übrigen Prinzen erhalten Titel von Herzogthümern und Grafschaften.

§ 6.

Staats-
verwalt.

Der König ernennt die Beamten zur
Verwaltung der Landesangelegenheiten.

Das höchste Landescollegium ist der Staatsrath, worin die Staatsräthe und die 3 Staatssecretäre, der auswärtigen, der innern Angelegenheiten, und des Kriegs, sitzen, welche letzte eigentlich die Verwaltung der Angelegenheiten in Händen haben.

Sardinien wird von einem Vicere regiert.

§ 7.

§. 7.

Die völlige gesetzgebende Gewalt ist in Geseze.
den Händen des Königs.

Der sardinische Staat hat keine Fundament-
algesetze, da die Länder, aus welchen er bestes-
het allgemählig zusammen gekommen sind. Dies-
ses ist auch der Grund, daß jedes Land, welches ihn
ausmacht, seine besondern Localgesetze hat, die
in so ferne gelten, als sie den königl. Verord-
nungen nicht widersprechen. Das römische
Recht liegt dabey zum Grunde. Die königl.
Verordnungen enthält das neue Gesetzbuch
Leggi et costituzioni di S. M. Torino 1770.
2. Vol.

Die Untergerichte werden zum Theil von Gerichte-
den Besitzern der Güter besetzt; zu den Oberge-
richten ernennt allein der König. Die Vorsteher
der Untergerichte haben den Titel: Giudice, Pod-
sta, Consultore, Capo &c. Appellationsgerichte
sind: der königl. Rath zu Turin; der königl.
Rath von Savonen; der königl. Rath zu Nizza;
die königl. Audienz zu Cagliari, das Gouver-
nement zu Sassari. In einigen Streitigkeiten
wird an die große Kanzley appellirt. Von al-
len diesen Gerichten gehet die letzte Instanz an den
supremo real consiglio in Turin. S. Introdu-
zione alla Jurisprudenza dall' Advocato Bruno.
Tor. 1764.

§. 8.

Die Einkünfte des K. v. Sardinien sind Finanzen.
beträchtlich.

¶

Man

Man giebt die Kroneinkünfte von Sardinien auf $18\frac{1}{2}$ bis zu 25 Millionen piem. Liren an. ($9\frac{1}{4}$ bis $12\frac{1}{2}$ M. fl.) S. de la Lande l. c. p. 182. Volkmanns Eb. I. S. 229.

Sie werden gehoben 1) aus den königl. Domainen, die durch den Rückfall von Lehen vermehrt werden. 2) Aus den Regalien, schweren Zöllen, Münzen, Posten, Holzungen u. s. w. 3) Abgaben, als: Debitura regia nemlich Grundstücksteuer, Testatico, Vioatico; ferner der Salzsteuer, Stempel, Graßina; die außerordentliche Auflage seit 1748 u. a. 4) Der ausschließende Tabakshandel. 5) Das Lotto u. a. Die Auflagen sind verpachtet, nicht aber der Tabakshandel. Sie sind sehr hoch getrieben. Sardinien giebt fast gar keinen Ueberschuß.

Man hat die Ausgaben jetzt auf einen so weisen Fuß gesetzt, daß die Einkünfte überschießen. Aber der Staat ist aus vorigen Zeiten verschuldet, und mußte 1770 jährlich 4,100,000 Liren Zinsen bezahlen. S. Volkmann l. c. S. 232. Albon Eb. 2. S. 584.

Die höchste Verwaltung der königl. Einkünfte hat ein Intendente generale delle real case & consiglio di finanze, und ein Viceintendente. In Sardinien sind ein Ufficio delle real intendenza generale und andre Finanzcollegia. S. Schlözers Briefw. 5tes H. S. 306.

S. 9

Kriegs-
staat.

Die sardinische Kriegsmacht ist beträchtlich.

Die

Die sardinische Armee ist nach Maassgabe des Umfangs der Länder auch in Friedenszeiten stark, und sehr gut disciplinirt. Die regulären Truppen sind folgende:

1) Garden.

a) Gardie de corps di S. M. b) Suizzere,
c) della porte. d) del Vicere.

2) Infanterie.

14 Regimenter, von denen das 1ste den Titel Guardie führt. 3 Reg. sind Schweizer.

3) Cavalerie.

4 Reg. Reuteren, 6 Reg. Dragoner.

4) Hiezu kommen:

Ein Bataillon Seetruppen, 1 Legion leichter Truppen, 1 Legion di Campamenti, und einige Freycompagnien.

5) Artillerie.

1 Corpo reale l'Artigleria und Artigleria de Battaglioni und 1 Corps Ingenieure.

Diese zusammen betragen 20.22000 M. Hiezu kommen noch 12 Reg. Provinzial-Miliz die etwa 6000 M. ausmachen, und ein Corps Invaliden.

Diese Truppen werden commandirt von Generalcapitainen, Generalen, Generallieutenanten, Generalmajoren, Brigadieren u. s. w. Die ganze Armee hat einen Generalinspector, und die einzelnen Corps haben besondere Inspectoren. S. Calendario fardo per la real corte. Tor. 1784. und Schlözers Briefw. 5tes H.

Die sardinische Seemacht ist unbedeutend und bestehet nur aus Fregatten und Galeeren.

Das ganze Militair stehet unter dem Kriegssecretair. Jede Provinz hat ein Uditorato generale di guerra.

§. 10.

Die Nation bestehet aus dem Adel, der Geistlichkeit, den Bürgern und Bauern.

Der Adel in Savoyen und Piemont ist sehr unterdrückt und völlig abhängig von der Krone. Seine Zahl wird durch die Menge denen der König den Adel ertheilt, sehr vermehrt. Die Titel Principe, Duca, Graf, Marquis, Baron, haften auf den Gütern und werden mit denselben erkaufte. Jetzt sind alle Lehen Majorate.

Der Bürgerstand in Savoyen ist wohlhabend ohne reich zu seyn. Seine Freyheiten sind nicht groß.

Die Bauern sind durch eine Verordnung von 1762. von dem schweren Herrndienste entbunden, zu welchem sie sonst, besonders in Savoyen verpflichtet waren. S. Albion I c. S. 591. Doch drückt sie noch die unentgeltliche Wegbeszerung. Sie sind arm in Savoyen und Sardinien, reicher in Piemont.

§. 11.

Beschäftigungen. Die vornehmsten Beschäftigungen sind: Ackerbau, Seidenbau, Viehzucht, Weinbau, Manufacturen und Handlung.

Der

Der Savoyarde und Piemontese ist sehr fleißig, aber der Sardinier gar nicht. In Savoyen werden sogar die Felsen künstlich zum Acker oder Weinbau bereitet. Die Viehzucht ist in allen Ländern so stark, daß viel Vieh ausgeführt wird. Eben dieses ist der Fall in Piemont, in Absicht des Weinbaus. Aber die Seidenzucht ist sowohl die ausgebreitetste als vortheilhafteste Beschäftigung in Piemont, und in wenig Ländern ist die Cultur der Maulbeerbäume zu einer solchen Vollkommenheit gebracht. Die Seide ist die beste in Italien. Ohngeachtet viele Seidenfabriken von allen Arten Seidenwaaren auch Tapeten von haut und bas de lice im Lande sind, so gehet doch für viele Millionen rohe Seide aus dem Lande. Man hat ferner Brenneren von abgezogenen Wassern, Tabaks, Cotton und gemahlte Leinwandfabriken u. a. Indessen sind im Ganzen die Fabriken in diesem Staate noch nicht im rechten Flor.

Die Handlung ist in den sardinischen Staaten lebhaft, ohngeachtet das Ufer des festen Landes zu schmal ist der Seehandlung Stärke zu geben, und die Sardinier zu träge dazu sind. Die Ausländer bringen daher selbst ihre Waaren nach Nizza, Villa franca und Oneglia; und die Einwohner fahren nur nach den italienischen, französischen und spanischen Küsten. Sie handeln stark nach Frankreich über Lyon, und nach der Schweiz und Deutschland über die

Berge Cenis und Simplon. Ihre Hauptexporten sind: Seide, Del, Wein, Vieh, feine Früchte, Hanf und Reis. Die Importen: Tücher und Zeuge, Metalwaaren, Leinwand, Galanteriewaaren, ost- und westindische Waaren und alles was zum Luxus gehört. Die zu schweren Zölle drücken den Handel sehr, so wie er überhaupt noch Aufmunterung bedarf. S. Albion I. c. S. 608. Zu Alexandria ist eine große Messe. S. Jagemanns Br. über Ital. 26. 29.

Man hält Buch und Rechnung im Piemontesisch n nach Lire und Soldi, davon 20 auf eine Lire gehen. Eine piemontesische Lire ist etwa 7 Ggr. 6 Pf. Conv. M.

Die wirklichen Münzen sind: in Golde: Carlino 120 Lire, Doppia 24 L. halbe Doppian; Scudo d'Oro 6 Lir. In Silber: Scudo d'Argento 6 L. Piccolo Scudo 3 L. Testone $1\frac{1}{2}$ L. S. Büschings G. Th. 2. S. 953. Volkmann I. c. S. 251. Die sardinischen hiervon verschiedenen Münzen stehen in Schlözers Br. 5tem H.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

S. 12.

Herrsch. Die herrschende Religion in den
Relig. sardinischen Staaten ist die catholische.

Eine

Eine strenge Censur sorget zwar, daß keine lezerhafte Bücher die Orthodorie verderben dürfen, aber übrigens ist die Inquisition nicht scharf, und der weltlichen Macht untergeordnet. Die Gewalt des Pabstes ist nicht sehr groß. Seine Bullen müssen die königl Genehmigung erhalten, und man nimmt das tridentinische Concilium nicht an.

In den Thälern Lucerne, Peyrouse und St. Martin wohnen die sogenannten Waldenser, die sich schon im 14ten Jahrhunderte von der römischen Kirche trennten. Man verfolgt sie jetzt nicht mehr wie ehemals. Ihre Zahl beläuft sich wohl auf 20,000. S. J. Legers allgemeine Geschichte der Waldenser. An account of the Vaudois Lond. 1753.

§. 13.

Die Geistlichkeit ist zahlreich, aber Geistlichkeit nur mittelmäßig wohlhabend. Geistlichkeit.

Die secular Geistlichkeit steht unter 5 Erzbischöfen zu Turin, Monstiers, Cagliari, Oristano und Sassari, und unter 26 Bischöfen.

Die Zahl der Ordensgeistlichen beiderley Geschlechts ist sehr groß. Man findet 50 Abteyen in allen Provinzen. S. Schlözers Briefw. 5tes H.

Die Einkünfte der Geistlichkeit sind an sich ansehnlich genug; aber der König kann einen Drittheil mit Abgaben beschweren, und von allen beweglichen und unbeweglichen nach 1600

erworbenen Gütern müssen die Klöster alle bürgerlichen Abgaben tragen.

Der König ernannt zu allen geistlichen Pfründen. Alle Civil- und Criminalprocesse der Geistlichen werden vor weltlichen Gerichten geführt. Doch haben die Kirchen noch eine Local-Immunität. Die strenge Unterwerfung der Geistlichkeit unter der weltlichen Macht ist das Werk des staatsklugen Marquis d'Ormea.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

§. 14.

Zust. der
Gelehrs.

Die Gelehrsamkeit blühet in den sardinischen Staaten.

So wie überall in Italien haben auch in diesen Staaten die schönen Künste und die schönen, mathematischen, physicalischen und historischen Wissenschaften mehrern Fortgang als die speculativische Philosophie und die Theologie, welche durch die Anhänglichkeit an die scholastischen Lehren und durch die Fesseln die ihnen die Kirche anlegt, völlig unterdrückt werden. Turin ist der Hauptsitz der Gelehrsamkeit. Ueber den jetzigen Zustand s. Bernoullis Zusätze zu Volkmanns Reisen Th. I. S. 13. Voyage d'Italie p. Cochin. a Lauf. 1763. 3. Vol.

§. 15.

§. 15.

Es sind verschiedene gute Vorkehrungen Hülfsm. zu der gelehrten Erziehung getroffen. der Ges

Die Schulbedienungen werden nur an lehrsamf. Lehrer gegeben, welche auf den Universitäten geprüft sind. Die Ordensgeistlichen sind durch ein vortrefliches Gesetz ganz davon ausgeschlossen. Die Methode des Unterrichts ist überall gleich.

Der Staat hat 3 Universitäten; zu Turin, Cagliari und Sassari, die großer Verbesserungen bedürfen. S. Schlözer l c. S. 309.

Zu Turin ist eine Societät der Wissenschaften, eine vortrefliche Bibliothek, eine herrliche Antiquitäten-Sammlung, Münzcasinet u. d. gl.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

§. 16.

Sardinien gehört unter die Kleinern Sardin. europäischen Staaten. Macht.

Die Lage der sardinischen Länder auf dem festen Lande giebt ihrem Besitzer den Schlüssel von Italien und sein Beytritt ist in einem Kriege von großer Wichtigkeit für jede Parthey. So lange also das Haus Oestreich und Frankreich in Italien Krieg führten, suchten beyde den Beystand des Hauses Savoyen und dem klugen

Gebrauch den dasselbe davon gemacht hat, hat es seine Vergrößerung zu danken. Die Stärke die es sich dadurch erworben hat, macht seine Allianz jetzt noch schätzbarer. Es ist dabei fast immer auf österreichischer Seite gewesen; anjetzt scheint es zwar im französischen Interesse zu seyn, aber die Einigkeit dieser beiden Mächte verhindert alle Aussicht zu einer neuen Erwerbung, gegen welche auch die eifersüchtige Rep. Venedig mit allen Kräften arbeiten würde. Genua ist ein zu unbedeutender Nachbar, als daß Sardinien auf ihn achten dürfte. Spanien, und die spanischen Staaten in Italien folgen nach der jetzigen Lage der politischen Angelegenheiten, dem Interesse von Frankreich. Mit den übrigen Staaten ist Sardinien in keiner Verbindung.

Die innre Stärke von den sardinischen Staaten kann sehr vermehrt werden, wenn die Fabriken und Manufacturen auf dem festen Lande, und die Arbeitsamkeit in dem fruchtbaren Sardinien aufgemuntert, und die Thätigkeit der Unterthanen durch Verminderung der Abgaben vermehrt wird.

Die vornehmsten Verträge und Tractaten sind: mit Frankreich 1696, 1713, 1748. Mit Spanien 1713. Mit Oestreich 1718, 1736, 1743.

Das zehnte Capitel.

Staatsverfassung von Neapolis.

Quellen: Die S. 313. gen. allgem. ital. Schrift, f. ferner *Discoverta dell'antico regno di Napoli col suo presente*, di N. Fortunato, Nap. 1767. Die Rei. ebeschr. von Parrino, von A. T. Barbaro, Houel. Kiedeser, bes. Swinburne über Neapolis; *Descrizione de fuochi, anime &c. del regno di Sicilia* Pal. 1716. fol. Biscari, Sestini, Borch, Brydone, Dryden, *Lettres sur la Sicile par un voyageur italien*. Amst. 1778. *Voyage pittoresque ou description des Royaumes de Naples & de Sicile* a Par. 1781. über Sicilien.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Quellen: Büschings G. 2ter Th. 2ter B.

§. I.

Die neapolitanischen Staaten liegen Des in einem sehr warmen Klima; sie sind von Staats nicht unbeträchtlichem Umfange; wasserreich und gebürgig.

Die Staaten des Königs von Neapel bestes a) Länder
hen aus den Königreichen Neapolis u. Sicilien,
den

den herumliegenden Kleinen Inseln und dem Stato degli Presidii.

b) Lage.

Die äußerste nördliche Spitze von Neapolis geht herauf bis zum $43^{\circ} 20'$ und die südliche von Sicilien läuft herunter bis zum $36^{\circ} 45'$. Der Flächen-Inhalt von Neapolis und Sicilien beträgt nach einigen 1836, nach andern 1795 Q. M.

c) Klima.

Das Klima in beyden Ländern ist ungemein heiß und trocken. Der Sirocco oder Südostwind in Sicilien ist sehr schädlich. Im untern Neapolis und in Sicilien sieht man im Winter selten Eis oder Schnee; die Appenninen und der Aetna haben beydes.

d) Flüsse.

Die vornehmsten Flüsse sind in Neapolis der Pescara, Volturno, Sangro, Brundano u. a. in Sicilien: die Cantera, Jaretta, Belicis, der Salso, Termini u. a.

e) Berge.

Die appenninischen Gebürge lauffen durch Neapolis. Der feuerſpeyende Berg Vesuv mit der Somma, und dem Ottajano liegen davon getrennt. In Sicilien ist der feuerſpeyende Aetna, oder Montegibello der höchste. Diese Volcane und die Erdbeben sind eine Geißel dieser Länder. S. della Torre Gesch. u. Naturbegebenheiten des Vesuvs. Altenb. 1783. Istoria del tremoto avvenuto nelle Calabrie & nel Valdemone n. a. 1783. Nap. 1784.

f) Gränzen.

Das mittländische Meer begränzt die neapolitanischen Staaten, außer gegen Nordost, wo sie an den Kirchenstaat stoßen.

S. 2.

Neapolis und Sicilien sind gleich
fruchtbar.

Beide Staaten, besonders Sicilien, haben Producte, gewöhnlich einen Ueberfluß an Getrande aller Art. Man baut Caragolla, Reiß, viel Haß, und die Seidenpflanze oder Hundskohl. Die edlern Baumfrüchte und der Delbaum wachsen ohne Fleiß; die Weine haben wenig ihres Gleichen. Der Mannabaum gehört hier zu Hause; man hat vortreflichen Saffran, Kall, Süßholz und andre Apothekerkräuter; etwas Zuckerrrohr und Baumwolle, und in Sicilien sogar Caneel- und Pfefferbäume. Es giebt wenig Pelzthiere aber in Sicilien viel Wild. Die Viehzucht ist sehr vorzüglich. Neapolis hat viele Büffel. Die Wolle der Schaafse ist ungemein fein. Neapolis hat vortrefliche Pferde und Maulesel. Beide Länder haben schädliche Insecten, Scorpionen, Taranteln u. a. Sicilien führt die spanischen Fliegen häufig aus. Auf den Meerküsten findet man Corallen, den Blaf und Thunfisch, und die Pinnamarina, aus deren Fasern man Zeuge webt. Der Seidenbau ist ungemein stark, so wie auch der Honig- und Wachsbau. Im Steindreiche findet man guten Marmor, Agate, Porphyre, Jaspis, Lapislazuli u. a. die Puzzolanerde und den sogenannten phrygischen Stein. Man trifft alle Arten von Metallen an, aber in geringer Menge, so wie auch Schwefel, Vitriol, Alaun und Stein.

Steinöl. Man sammlet viel Seesalz. Die mineralischen Quellen sind zahlreich. Crome l. c. S. 89. Büschings wöch. Nachr. 1783. 30st. St. Volkmanns Reise. Th. 5. S. 217. Swinburnes R. S. 79.

S. 3.

Bevölker.

Der Staat ist ziemlich stark bevölkert.

In Neapolis zählte man 1782, 4,675,396 s. Büsching l. c. St. 29. in Sicilien 1784 etwa 1,520,000 in Stato degli Presidii 30,000 Menschen. S. auch le Brets Mag. Th. 8. S. 4. Sie sind größtentheils griechischer Abstammung, mit einigen Mittelitalienern und Normännern vermischt.

S. 4.

Die Eintheilung beyder Länder ist verschieden.

Neapolis wird in folgende 12 Giustizierati getheilt: Terra di Lavoro, Principato citra od. di Salerno, Principato ultra, Matera, Calabria citra, Calabria ultra, Capitanata, Bari, Otranto, (welche 3 letzten Apuglia ausmachen) Abruzzo citra, Teramo, Abruzzo ultra.

Sicilien wird eingetheilt in: Val di Mazara, Val Demone und Val di Noto. — Um diese Insel liegen viele kleinere, als die Megates, di Lipari, Marzamemi, Pantalarea, die feuerspeyenden Inseln Vulcano und Stromboli u. a.

Zwey

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

Quellen: Abh. des Graf v. Albion T. 2. S. 128.
Description de l'Italie p l'a. Richard, und P.
Gianone Gesch. von dem K. N. Neapel. Leipz.
1758. 4. Th.

§. 5.

Die Regierungsform ist nicht ganz Regier.
uneingeschränkt monarchisch. Form.

Das Königr. Neapolis selbst ist ein Lehen
von dem päpstlichen Stuhle, und der König er-
kennt die Lehengerechtsame desselben an durch eine
jährliche Uebersendung eines weissen Pferdes und
11,548 Sendi, welches aber auch die ein-
zigen Folgen dieser Ceremonie sind.

Die Gewalt des Königs ist zwar sehr groß,
aber die Stände haben doch das Recht, sich
alle 2 Jahr zu versammeln, und über ein Don
Gratuit, das sie dem Könige geben, zu be-
rathschlagen. Man nennt diese Versammlung
Parlement, und der Adel und die Bürger sen-
den dazu ihre Deputirten, die Prälaten aber
nur in so ferne, als sie Baronen sind. Außer-
dem müssen die königl. Edicte in der Versamm-
lung des Adels und des Bürgerstandes zu Nea-
pel registrirt werden. Diese Versammlung be-
steht aus den 5 Segai, worin der neapolita-
nische Stamadel getheilt ist, und aus dem Seg-
gio des Bürgerstandes der Stadt Neapel, an
deren

deren Spitze die 6 Eletti stehen. In ihren Händen ist auch der wichtigste Theil der Regierung der Stadt Neapel, — In Sicilien nehmen die Stände in so ferne Antheil an der Regierung, daß sie der Krone Gelder verwilligen. Sie bestehen aus den 3 Bracci, dem Militärstand oder Adel, dessen Haupt der Prinz von Butera ist, der Geistlichkeit, an deren Spitze der Erzb. von Palermo steht, und den Domänenstände oder den 42 königl. Städten. Ihre Versammlung heißt Parlament; der König kann sie zusammenrufen wenn er will.

Der Thron ist erblich in männlicher und weiblicher Linie. Das letzte Thronfolgegesetz ist die Verordnung des Königs Carls III. 1759. Zur Majorennität ist das 16te Jahr angenommen. Die Krönung ist nicht gewöhnlich.

Der Titel des Königs ist: König beyder Sicilien und zu Jerusalem.

Das Wappen besteht aus einem dreyfach getheilten Schilde und einem Herzschild. Der mittlere Pfahl hat 3 Felder; die obren beyden enthalten das castilianische und leonische Wappen; das untre blaue Feld wegen Neapolis 9 goldne Lilien und einen rothen Turnierkranken mit 3 Pazen; das Herzschild ist das anjousche Stammwappen, 3 goldne Linien im blauen Felde. Der rechte Seitenpfahl enthält das französische und das portugiesische Wappen; im linken Pfahl ist das florentinische Wappen. Eine königl. Krone deckt das Ganze.

Das

Das sicilianische Wappen ist nicht in diesem Schilde. Es ist ein schräg gevierter Schild, oben und unten 2 rothe Pfähle im goldnen Felde; und auf den Flanken ein schwarzer Adler im silbernen Felde.

Die königl. Residenz ist das volkreiche Neapel. Der Hofstaat ist zahlreich und prächtig. Die hohen Reichsämtler in Neapolis haben außer dem Admiral keine Gewalt. Sie sind: Reichsconnetable, Reichsgjusticiere, Reichsgroßkämmerer, Großadmiral, Großprotonotarius, Großkanzler, Großseneschall. Sicilien hat folgende Reichsbeamten: der Maestro Portolano, Generalauditor, Großadmiral, Kanzler, Protonotarius, Maestro secreto, und Luogotenente della regie fiscalie, die zum Theil würkliche Dienste thun. R. Carl hat 1738 den Orden des h. Januars gestiftet; das Ordenszeichen ist das Bildniß des Heiligen. Die hiesigen Constantine Ritter haben Pensionen.

Die Königin hat das Recht Sitz und Stimme in dem Staatsrathe zu nehmen, wenn sie einen Prinzen geboren hat. Sie hat ihren eigenen Hofstaat, und ein Witthum. Der Thronfolger heißt jetzt Herzog von Apulien.

§. 6

Der König ernennet die Staatsbeamten zur Verwaltung der Landesangelegenheiten.

Das höchste Staatscollegium ist der Staatsrath, worin auch die 4 Staatssecretaire Sitz und

Stimme haben. Ein andres hohes Collegium ist der Consiglio collaterale der aus 5 Vorstehern der königl. Kanzley bestehet. Für die verschiedenen Angelegenheiten sind besondre Departemente errichtet.

Sicilien wird von einem Vicekönig regiert, der zugleich Generalcapitain und Legatus a latere des Papstes ist, und eine große Gewalt hat. S. Calendario della corte 1784.

§. 7.

Gesetze.

Die gesetzgebende Gewalt ist mit einer geringen Einschränkung in den Händen des Königs.

Die Einschränkung, welche der König bey der gesetzgebenden Gewalt hat, haben wir vorher gemeldet. Da wo die königl. Gesetze und das Local- Herkommen nichts verordnen, gilt das römische Recht. In geistlichen Angelegenheiten ist das canonische angenommen. Der vorige König hat ein neues Gesetzbuch unter dem Titel: Codex Carolinus 1754 einführen lassen. Das Justizwesen ist überall von ihm aber nicht hinlänglich verbessert. Der Proceß ist noch weitläufig und Neapolis hat allein auf 30,000 Advocaten. S. Swinburnes S. 73.

Außer den Städten und Dörtern, wo die Gerichtsbarkeit im Namen des Königs verwaltet wird, haben die vornehmen Güterbesitzer die Untergerichte. Die Appellation gehet in Criminal und Civilsachen an die Provincialgerichte und von da an den Gran Corte della Vica,

Vicaria, der in die Vicaria criminale und civile abgetheilt ist, und endlich an die Camera reale. In Sicilien appellirt man zur letzten Instanz an das Tribunal des königl. Oberhofgerichts.

§. 8.

Die Einkünfte des Königr. Neapolis Finanzen sind sehr ansehnlich.

Die königl. Einkünfte werden von einigen auf 5 Mill. Thaler, von andern auf 12 Mill. fl. angegeben. Nach dieser letzten Angabe beträgt die Kopfsteuer in Neapel 4,200,000 fl. in Sicilien 2,300,000, die Zölle und das Stapelrecht 1,000,000, die Tabakspacht 660,000, das übrige wird aus den verschiedenen Domänen, Regalien, dem Monopolium mit Salz, Schießpulver und Manna, dem Don gratuit u. a. gezogen. S. Swinburnes R. S. 80.

Die Verwaltung der Einkünfte geschieht von der Azienda reale, an deren Spitze einer von den 4 Staatssecretairen steht, und die in 2 Departements getheilt ist. Unter ihr steht in Sicilien das Tribunale della regia camera. Für einzelne Urtheile der Einnahme sind besondere Giunte errichtet.

§. 9.

Neapolis hat eine ziemlich beträchtliche Kriegsmacht.

Die Landmacht besteht aus folgenden Corps:

- 1) Das königl. Haus: die Leibgarde zu

M 2
Pferde

Pferde 200 M. 1 Bat. adl. Cadetten 600,
 1 Bat. Liparotten 600, 1 Comp. Hellebardier
 100, 1 Reg. italienische Garde 774, 1 Reg.
 Schweizer 774 zusammen 3,048. 2) Ca-
 valerie: 4 Reg. leichte Reuter zu 500 M.
 und 4 Reg. Dragoner. 3) Infanterie: 8 Ve-
 teran Reg. 6 neapolitanische provin. Reg.
 2 sicil. prov. Reg. 4 Reg. Wallonen, 3 Reg.
 Schweizer, jedes zu 774 M. zus. 17,802 M.
 4) Artillerie: 1 Artilleriecorps, 1 Seeartil-
 lerie Compagnie, 1 Corps Ingenieure. 5) Ein-
 zelne Corps: 1 Marinecorps, 1 Comp. Feld-
 jäger, 1 Corps Miquelets, 1 Invalidencorps
 zus. 3000 M. und das Ganze 27850 M.
 Dazu kommen noch 12 Reg. Landmiliz jedes zu
 1250 M. Die Seemacht ist nicht stark doch
 wird jetzt sehr an ihrer Vergrößerung gearbei-
 tet, und es sind einige Schiffe von der Linie
 erbaut. Die Neapolitaner sind sehr gute
 Seelente.

Das ganze Kriegswesen stehet unter einem
 Kriegsrathe, in welchem einer von den Staats-
 secretairen den Vorsitz hat. Noch sind 3 Udienze,
 di Castelnovo, degli Eserciti und della Marina.
 S. Calendario della Corte, Neap. 1784.

S. 10.

Volk.

Die Nation bestehet aus dem Adel, der
 Geistlichkeit, den Bürgern und Bauern.

Der Adel ist sämmtlich Lehnadel und seine
 Güter fallen dem Könige zu, wenn die Familie
 aus-

ausstirbt. Er ist zahlreich, macht den einen Stand des Reichs aus, nimmt einigen Antheil an der Regierung, und hat ansehnliche Vorrechte, ohngeachtet er jetzt sehr abhängig, und im Ganzen nicht sehr reich ist. Die Titel des hohen Adels sind: Principe, Duca, Marchese, Comte und Barone.

Die Geistlichkeit macht keinen Reichsstand aus.

Die Bürgerschaft ist der zweyte Reichsstand, und hat verschiedene Vorrechte. Die Bauern sind sämmtlich Herrndiensten unterworfen; sie sind faul und arm, wie überall der gemeine Mann, besonders die sogenannten Lazeroni in Neapolis.

§. II.

Die vornehmsten Beschäftigungen Beschäftigten sind: Ackerbau, Weinbau, Baumzucht, Seidenzucht, Fischerey, einige Fabriken und die Handlung.

Der Neapolitaner sowohl als der Sicilianer ist zu träge, und hat zu wenig Aufmunterung, als daß er den Ackerbau so treiben sollte, als ihn sein herrliches Erdreich dazu einlädt. Dennoch fahren beyde Königräiche gewöhnlich Korn aus. Auch sucht man die müßigen Leute des Staats jetzt zum Ackerbau zu ermuntern. Die Fischerey ernährt mehr Menschen als die Viehzucht. Die Gewinnung des Oels u. der edlen Früchte, der Weinbau und die Seidenzucht

sind die ausgedehntesten und gewinnvollsten Beschäftigungen. S. Swinburnes R. S. 82.

Das Land hat einige Fabriken und Manufacturen, aber bey weitem nicht so viele als seine reichen Producte fordern. Die vornehmsten sind: Seidenfabriken, Juwelier und Goldschmidtarbeiten, Marmor und ausgelegte Steinarbeiten, Ledergerbereyen, Radelnbeckereyen, Neapolitanisches Gelb, Darmsaitenfabriken, Webereyen von Lanapenna, Verfertigung von Glycyrrhizensaft, Einmischung von Früchten u. d. gl. S. Volkmanns Reis. Th. 5. S. 703.

Die Handlung ist zwar lebhaft durch den natürlichen Reichthum des Landes, aber sie wird wenig ermuntert. Das herrliche Sicilien hat sogar nicht einmal Landstraßen. Die Ausfuhr ist größtentheils in den Händen der Ausländer. Indessen fahren die Neapolitaner doch nach den Häfen des mittländischen Meers und nach der Levante. Die Schiffe der Franzosen, Engländer, Holländer kommen stark zu ihnen, und sind nebst den spanischen und türkischen besonders begünstigt. Der Handel nach Deutschland gehet über Trieste und Hamburg. Die stärkste Ausfuhr ist Seide, Baumöl, Weine, Früchte und die vorhergenannten Manufacten; die Einfuhr: Lächer, Leinwand, Metallwaaren, alle zum ausländischen Luxus gehörende, und alle ost- und westindische Waaren. Neapolis ist der Mittelpunkt aller Handlung. Zur

Unter

Unterstützung derselben dient ein sehr gut eingerichtetes Leihhaus. Es sind auch mehrere Depositenbanken da, deren Verfahren aber der Handlung eher Schaden thun muß. S. d'Albon l. c. 162. S. Riflessioni intorno al commercio del regno di Napoli, sul finanze maritime &c. Nap. 1769. Büschings wöchentl. Nachr. 1783. N. 30, 31. S. Swinburnes N. S. 83. 90.

Man hält in Neapolis Buch und Rechnung in Ducati, Carlini und Grane. 1 Ducati ist ohngefähr 1 Thaler. Er hält 10 Carlini, und 1 Carlini 10 Grane. Die daseyenden Münzen in Golde sind Stücke von 2, 24 Ducati. Die Uncia d'oro v. 3 Ducaten ist die gangbarste. In Silber außer den obengenannten, Tari, Cavallo, Tornese, Publica, Quatrini u. a.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

S. 12.

Die herrschende Kirche ist die catholische.

Die Einwohner von Neapolis sind nicht über. Herrsch. trieben abergläubisch und intolerant gegen an. Kirche. dre Glaubensgenossen; auch ist die Inquisition völlig abgeschafft. Es sind viele unirte Griechen im Neapolitanischen.

Die Gewalt des Papstes im K. Neapolis ist nicht groß, seine Bullen müssen die königl. Bestätigung haben, und seine Rechte werden immer mehr eingeschränkt. In Sicilien übet der König vermöge der sogenannten sicilianischen Monarchie die päpstliche Gewalt aus. Man versteht darunter die Rechte, die die P. Gregor VII. und Urban II. den Königen von Sicilien ertheilt haben, als Legaten a Latere in allen Kirchenangelegenheiten in ihrem Namen uneingeschränkt zu handeln. Der König hat dazu ein Tribunal ernannt, dessen Vorsitzer Richter der Monarchie Sicilien heißt, von dem in keinem Falle an den Papst appelliren kann, so daß dem römischen Stuhle dabei nur das Präventionsrecht übrig ist. S. *Defense de la Monarchie de Sicile, contenant l'histoire abrégée de Sicile quand elle fut conquise par Roger 1714.* und dagegen *Istoria della pretesa Monarchia di Sicilia Roma 1715.*

§. 13.

Geistlich-
keit.

Die Zahl der Geistlichkeit ist ungemein groß, und sie ist außerordentlich reich.

In Neapolis sind 20 Erzbischöfe und 107 Bischöfe, von denen viele exempt sind. In Sicilien sind 3 Erzbisthümer, und 8 Bisthümer. Die Zahl der Klöster und der Ordensgeistlichen ist außerordentlich groß; man fängt aber an die Klöster einzuziehen und ihre Bewohner zu vermindern. Ihr Reichthum ist so groß, daß man glaubt, daß $\frac{1}{4}$ aller Einnahme des ganzen Lan-

Landes in ihren Händen wären. S. Gians none l. c. Th. IV. S. 317. Le Brets Mag. Th. I. S. 404.

Die Kirchenpfünden in Neapolis werden theils von dem Könige theils von dem Papst vergeben. In Sicilien besetzt sie der König sämmtlich. Die höchsten geistlichen Tribunale sind: das vermischte Tribunal, die erzbischöfliche Curia, und der Gerichtshof des königl. Capellans. In Sicilien richten, außer dem Tribunal der sicilianischen Monarchie, die Junta, und das Tribunale della s. regia coscienza geistliche Streitigkeiten. D. Rochi Pirri Sicilia sacra c. cont. Mongitoris & M. N. Amici Panormi. 1733. 2 Vol.

Die Geistlichkeit ist sehr abhängig von dem Hofe.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

§. 14.

Die Wissenschaften blühen nicht vor: Wissen-
züglich in diesem Reiche. schaften.

Obngeachtet Neapolis viele gelehrte Männer hervorgebracht hat und noch hervorbringt, so werden doch die Wissenschaften daselbst nicht so ausgedehnt getrieben wie in vielen andern Theilen von Italien. Die Stadt Neapel ist das Vaterland der Musik, die nirgends größere Meis-

ster findet; hingegen sind die übrigen Künste sehr vernachlässigt. S. Volkmanns R. Th. 5. S. 167. Bernouillis Zus. Th. 2. S. 38. Aldon l. c. Th. 2. S. 177.

S. 15.

Die Anstalten für die gelehrte Erziehung sind nicht von Werth.

Die sämmtlich von Geistlichen besetzten neapolitanischen Schulen sind ohne Güte. Für die Musik sind die Conservatorien gute Schulen. Unter den 4 Universitäten ist die neapolitanische die beste. In dieser Hauptstadt ist auch eine Academie der Wissenschaften, verschiedene Bibliotheken, ein vortrefliches Münzocabinet und herrliche Kunstsammlungen. Verschiedene geringere gelehrte Gesellschaften findet man auch an andern Orten.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

S. 16.

Macht.

Neapolis gehört unter die Kleinern europäischen Staaten.

Wenn der neapolitanische Staat die Reichthümer, die ihm die Natur geschenkt hat, und seine vorzügliche Lage zur Handlung zu gebrauchen wüßte, so würde er der mächtigste in Italien seyn, und in einem Seekriege in dem mittelländis-

ländischen Meere einen großen Aufschlag geben. Aber er ist, seitdem er sich unter der tyrannischen und argwöhnischen spanischen Oberherrschaft befindet, so tief herunter gebracht, daß er keinen Einfluß in das europäische Staatssystem hat. Ihn regieren zwar seit der 2ten Hälfte dieses Jahrhunderts eigne Könige; aber diese haben theils nur einen sehr geringen Theil der Fehler abgeändert, die seine innern Schwächen hervorbringen, theils sind sie noch ganz und gar abhängig vom spanischen Hofe, und haben nicht freye Hand zu verfahren. Der Wiener Frieden 1736 und die Verordnung Karls III. 1759. haben dem Königreiche Neapolis seine jetzige politische Gestalt gegeben. d'Albon Th. 2. S. 160.

Das eilfte Capitel.

Staatsverfassung des Kirchenstaats.

Quellen: die S. 313. genannten Reiseb. Memoires & voyages de Singlade Par. 1765. 2. V. Scherlocks Briefe eines Engländers. Leipz. 1780. Lettres cont. le Journal d'un voyage fait a Rome 1773. Par. 1783. 2. t. Volfmanns R. Th. 2. Le Brets Vorles. über die Statistic 2ter Th. Stuttgart 1785. England u. Italien v. Archenholz Leipz. 1785. 2. B.

Erster

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Quellen: Büschings Th. 2. S. 1227. le Bret
l. c. S. 1 - 18.

§. I.

Des Kir-
chenst.

Die Länder des Kirchenstaats haben vermöge ihrer Lage ein warmes Klima; sie sind nicht sehr groß, und haben viele Flüsse, Seen, Sümpfe und Gebürge.

a) Lage.

Der Kirchenstaat liegt zwischen dem $41^{\circ} 11'$ und $45^{\circ} 10'$ nördl. Br. und dem $28^{\circ} 32'$ und $41^{\circ} 55'$ östl. Länge. Sein Flächeninhalt wird zu 800 geogr. Q. Meil. angegeben.

b) Klima.

Seine Luft ist rein und trocken, und würde sehr gesund seyn, wenn die Dünste der Malaria sie nicht verderbten. (Malaria.) Die hohen Gegenden sind daher gesünder. Der Winter ist gelinde, und es fällt wenig Schnee.

c) Flüsse.

Seine vornehmsten Flüsse sind die Tiber, und der Po, die viele kleine aufnehmen. Unter den Seen sind der Lago di Bracciano, di Perugia, di Bolsena, Tosano, Pantano u. a. und unter den Sümpfen, die pontinischen bekannt. S. Bolognini memorie delle paludi Pontine. Rom. 1759.

d) Gebürge.

Die Appenianen lauffen durch den ganzen Kirchenstaat. Noch sind merkwürdig der Berg
ben

ben Viterbo, ben Civita vecchia, ben Radisocani, der Monte d'oro u. a. Schöne Waldungen sind an mehreren Orten.

Der Kirchenstaat gränzt gegen Norden an e) Gränz. Toscana und das venetianische Gebiet; gegen Nordost an das adriatische, gegen Südwest an das mittländische Meer, gegen Süden an Neapolis.

S. 2.

Die Fruchtbarkeit des Landes ist un Producte. gemein groß.

Das Land hat einen so ergiebigen Boden, daß es, wenn die äußerste Trägheit der Einwohner es nicht verhinderte, den größten Ueberfluß an allen Gütern der Natur haben würde. Aber jetzt hat es zuweilen Mangel an Getrayde, von dem es alle Arten, auch Maiß hervorbringt; so wie auch vielerley Hülsenfrüchte, herrliche feine Früchte, Del- und Maulbeerbäume, vieles und schönes Bauholz, vortreflichen Wein, Tabak, viele Apothekerkräuter, besonders Camillen. In dem Thierreiche haben die Appenninen Bären und Wölfe. Die Hornviehzucht ist mittelmäßig, man findet Büffel. Die Schweinezucht ist stark. Man hat nur mittelmäßige Pferde; die Schaafzucht ist ziemlich beträchtlich und die Wolle gut. Die Meeresküste und die Flüsse sind sehr fischreich. Das Geflügel ist schön u. zahlreich. Zu den Insecten gehören die giftigen Vipern. In dem sehr ergiebigen Steinreiche findet man allerley Edelsteine,

steine, Marmor, Agate, Basalte, Schiefer, Spelstein, den leuchtenden bolognesischen Stein, tartari di aqua, pietra da sarto, Bildersteine, Lapislazuli. Im Mineralreiche haben die Berge Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Wismuth, Spiesglas, schönen Alaun in großer Menge, Schwefel, Steinkohlen, Bernstein und andre Erdharze, Steinöl, mineralische Quellen und Bäder u. d. gl.

S. 3.

Einwoh-
ner.

Das Land ist sehr wenig bevölkert.

Die Zahl der Einwohner wird von einigen mit Benevent und Avignon auf 2,180,000, von andern nur auf 1,100,600 Seelen angegeben; — ein äußerst ausgeartetes, feiges, müßiges, geiziges und hungriges Geschlecht, wenigstens was der große Haufen in der Hauptstadt betrifft. S. le Bret l. c. S. 47.

S. 4.

Eintheil.

Man hat mehr als eine Eintheilung des Staats.

Die erste ist die jetzige Kanzley-Eintheilung in das Gebiet von Rom und die Provinzen: Romagna, Marca, Umbria, Patrimonio, Maritima e Campagna. S. le Bret S. 26. Die geographische Eintheilung zählt folgende Provinzen: Bologna, Urbino, Romagna und Ferrara, welche Legationen heißen, Campagna di Roma, Patrimonio di S. Pietro, la Marca d'An

d'Ancona, Perugia, Orvieto, Sabina, Spoleto, Castro und Ronciglione.

Außerdem gehören dem Pabste die Nebenländer: das Herz. Benevento in Neapolis, und die Grafschaft Avignon und Venaissin in Frankreich.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

§. 5.

Der Pabst ist ein monarchischer Regent, dessen Gewalt nur Nebenumstände einschränken.

Wir betrachten hier den Pabst auf keine Art als Oberhaupt der catholischen Kirche, sondern bloß als Fürst eines italienischen Staats. Als solcher hat seine Gewalt immer zugenommen, jemehr die Großen seines Staats geschwächt und unterworfen sind, welches besonders von Alexander IV. und Sixtus V. geschah. Die Grundgesetze geben zwar den Cardinälen Antheil an der Regierung, den aber kluge Pabste sehr einschränken.

Diese Cardinäle, ursprünglich die Priester der römischen Kirchen, machen das höchste geistliche Collegium in der catholischen Kirche aus, dem mehrere Pabste und zuletzt Sixtus V. die jetzige Form gegeben. Es bestehet nach derselben aus 70 Personen, die aber selten vollzählig sind,
und

und in 14 Diaconi, 50 Priester, mit einem Titel von einer Kirche in Rom, und 6 Bischöfe v. Ostia, Porto, Sabina, Palestrina, Tuscum und Albano eingetheilt werden. Sie haben das Recht den Pabst zu wählen, sind gebohrne Räthe desselben, haben die höchste kirchliche Würde und den Titel Eminenz, und unterscheiden sich durch eine besondre Kleidung vornehmlich durch den rothen Hut. Ihre Würde ist aber nicht mit Einkünften verbunden, sondern sie müssen ihren großen Aufwand entweder aus ihrem eignen Vermögen oder aus erhaltenen Präbenden und andern Vortheilen, besonders den Protectionen der Nationen, bestreiten. Der Pabst ernennet die Cardinäle, aber die catholischen Kronen haben das Recht, jede eine Person dazu vorzuschlagen.

Der Pabst wird von diesen Cardinälen gewählt. Sie versammeln sich dazu gewöhnlich in dem vaticanischen Pallaste in dem sogenannten Conclave, wohin sie der Cardinal Kämmerling zusammen ruft, und worin sie, von allen andern Umgänge, dem Scheine nach, getrennt, von dem Gouverneur und Marschall des Conclave verschlossen und bewacht werden. Bey den Wahlhandlungen präsidiren der Cardinal Kämmerling, und die 3 Capi d'ordine der Card. Bischöfe, Priester und Diaconen. Sie geschieht 1) durch das Scrutinium und den Accessus oder durch die ordentl. Ertheilung der Stimmen, und dem Beytritt zu den gegebenen. Diese

Diese ist die jetzt fast allein gewöhnliche, und $\frac{2}{3}$ Stimmen machen dabey die Wahl gültig. 2) Durch Compromiß auf 3 Cardinäle die alsdann den Pabst ernennen. 3) Durch Inspiration, oder mündliche Ausrufung eines Cardinals von der stärksten Parthey, als auf göttliche Eingebung. Die Intriguen der Cardinäle selbst, und der auswärtigen Höfe verursachen oft, daß das Conclave viele Wochen dauert. Der Kayser, Frankreich und Spanien haben das Recht, die mißfälligen Cardinäle von der Pabstwürde auszuschließen.

Der Pabst wird nach seiner Wahl, nachdem Krönung. er eine Capitulation beschworen hat, sogleich ausgerufen, und in der Folge unter großen Feyerlichkeiten mit der dreysachen Krone (Triregno) gekrönt, worauf er von der Lateranensischen, seiner römischen Bischofskirche feyerlich Besiz nimmt. Er trägt zu allen Zeiten eine besondere Kleidung, wozu auch der Fischer-Ring gehört.

Außer dem Titel Pabst, nennt er sich Titel. servus servorum, und catholicae ecclesiae episcopus. Man redet ihn an, heiligster Vater und Em. Heiligkeit.

Er behält als Pabst sein Familien-Wappen Wappen. bey, oder nimmt das Wappen seines Ordens an, und deckt es mit einer 3fachen Krone, den Himmelschlüsseln und der Vorstellung des H. Geistes unter Taubengestalt.

Residenz. Die Residenz des Papstes ist Rom, in den Pallästen Vatican oder Quirinal.

Hofstaat. Der päpstliche Hofstaat ist zahlreich. An seiner Spitze steht der Maggior domo, oder Oberhofmeister, und der Maestro di Camera, Oberkammerherr. Andre vornehme Beamten sind die Camerieri segreti, die päpstlichen Hausprälaten, der Magister Sacri hospitii, der Cavallerizo, die Camerieri d'onore, die Camerieri de spada e cappa, die Lancie spezzate u. a. Li stato presente della corte di Roma dal Cav. Lunadoro, ritoccata da F. A. Zaccaria Rom. 1774. Notizie per l'anno 1784 in Roma nella Stamperia Cracas Im weitläufigern Verstande gehören zu dem päpstlichen Hofstaate, die Cardinales und Prälati palatini, und alle sogenannten Familiares, zu denen man viele Beamte aus den Collegien rechnet. S. le Bret S. 145. Diese Aemter so wie auch andre werden gewöhnlich verkauft.

Zu den Hofehren gehören auch verschiedene geistliche Ritterorden wozu der Papst ernennt, und die zum Theil Einkünfte haben.

S. 6.

Staatsverwalt. Das vornehmste Staatscollegium ist das Consistorium. Die Staatsbeamten ernennt der Papst.

Der Papst ist den Grundgesetzen nach verbunden, wichtige Angelegenheiten mit Zuziehung der Cardinäle abzuhandeln, welches in dem Cons

Consistorium geschieht. Es ist dreyfach, 1) publicum mit Zuziehung aller Cardinäle, der vornehmen Prälaten, Gesandten und andern Herren. Diese Versammlung ist jetzt nur eine Feyerlichkeit zur Bekanntmachung schon beschlossener Sachen, Erreirung von Cardinälen u. g. gl. Sie pflegt monatlich einmal zu seyn. 2) Semi publicum von einer gewissen Zahl Cardinäle und Prälaten zur Berathschlagung über gewöhnliche Sachen. 3) Secretum von solchen Cardinälen die des Papstes besonders Vertrauen haben, zu den geheimsten Angelegenheiten. Dieses ist das wahre geheime Staatscollegium. Das Consistorium ist zugleich der höchste Gerichtshof.

Die einzelnen Arme der Staats- und Kirchengeschäfte werden durch Collegien verwaltet, die Congregationen heißen, und worin Cardinäle Präsidenten oder Besizer sind. Auch in Staatsangelegenheiten wird zuweilen eine Staatscongregation gehalten. Die innern Staatsgeschäfte werden in der Sacra consulta abgehandelt, die auch ein höchster Gerichtshof ist.

Die vornehmsten Staatsbeamten sind: der Card. Staatssecretair, der E. Secr. der Breven, der E. Protodatarius, der E. Vicarius, der E. Pönitentiarius, der E. Vicekanzler, der E. Kämmerling und der Stadthalter von Rom. — Die verschiedenen Provinzen werden von Stadthaltern regiert, unter denen die vornehmsten Legaten heißen.

Die päpstlichen Verordnungen und Edicte, die Bullen und Breven heißen, werden in der Kanzley ausgefertigt, von der die Dataria den wichtigsten Theil ausmacht. In den geistlichen Angelegenheiten hat die Kanzley ihre sehr hohe Tare.

§ 7.

Gesetze.

Der Staat hat Grundgesetze.

Die Cardinäle müssen bey ihrer Wahl verschiedene Sätze beschwören, die man als Grundgesetze des Staats ansieht. Die Verfolgung der Kezer, die Unveräußerlichkeit aller Beneficien, und aller zum Kirchenstaat gehörenden Länder, und die Erhaltung des sextinischen Schatzes, sind die wichtigsten.

Die Civil- und Criminalgesetze sind sehr zahlreich und nach dem römischen Rechte geformt, welches auch in den Gerichtshöfen gilt. In geistlichen Sachen richtet das päpstliche Gesetzbuch, das Corpus juris canonici. Der P. Benedict XVI. hat sich besonders um die römische Gesetzgebung verdient gemacht.

§. 8.

Gerichte.

Die niedrigen Gerichte werden zum Theil von den Grundbesitzern bestellt, die höhern besetzt der Pabst.

Von den Untergerichten auf dem Lande, wo der Richter gewöhnlich Uditore heißt, und in den Städten gehen die Appellationen an die Pro-

Provinzialgerichte, von denen verschiedene den Titel einer Rota führen. Die höchste obrigkeitliche Person in Rom ist der Senator, und der Deconomie der Stadt sind die Conservatori vorgefetzt. Die Oberappellationsgerichte haben ihren Sitz zu Rom. Sie sind außer der schon genannten Consulta und dem Consistorium 1) die Sacra rota, ein auch auswärts geschäftes Gericht. Es hat 12 Besizer die Auditores heißen, und Prälaten sind. 2) Die Gerechtigkeits-Signatur die 12 Besizer hat. 3) Die Gnaden-Signatur, worin der Pabst selbst präsidirt und dazu ruft wen er will. Die Referenten tragen in beyden Gerichten vor. Die Tribunale, wenige ausgenommen, sind nur mit Geistlichen besetzt. *R. A. Danielli institutiones canonicae civiles & criminales c. recent. praxi curiae Rom. Rom. 1784. 2. V. Practica della curia romana che comprende la giurisdizione de tribunali di Roma e dello Stato Rom. 1781.*

Der Proceß wird viel mündlich geführt. Die Policy- und Criminalanstalten sind ungemein schlecht, und die Asylen und häufigen Befreyungen vom Gerichtszwange machen ihre Ausführung unmöglich.

§. 9.

Der Pabst hat auch noch jetzt ein reiches Finanzen Einkommen.

Die päpstlichen Revenüen waren freylich unendlich größer, als der Aberglaube die ganze

Christenheit bewog, Rom zu zollen. Aber auch jetzt zieht der Pabst noch große Summen aus den catholischen Ländern. Die Einnahme aus dem Kirchenstaat wird in Schölzers Staatsanz. H. 6. S. 216. zu 2,115,935 Scudi, von le Bret S. 269. zu 4,5 Millionen Goldscudi, und von andern auf 3 Millionen Gulden angegeben. Diese Summe wird durch die drückendsten Auflagen erhalten. Die Grundstücke müssen 31 besondere Auflagen bezahlen. S. le Bret S. 269. gegen Schölzers St. A. l. c. S. 210. u. g. die Reis durch Helvetien und Italien; Rom. (Hamb. 1785. 2. Th.) Besonders hart ist die Accise

Die Ausgaben des Staats betrugen 1758 schon 2,167,013 und sie haben seit der Zeit zugenommen. Dieser Ueberschuß der Ausgabe hat die Päbste genöthigt starke Anleihen zu machen, für welche 1758. schon 1,305,994 Sc. Interesse bezahlt wurden. Man nennt ein solches Anleihen Monte und die Schuld-scheine Luoghi di Monte. Indessen macht man doch hier Anleihen nur zu $2\frac{1}{2}$ P. C. Alle päbstl Monti sind mit dem Monte di Pieta vereinigt, und er ist das Generaldepositum der päbstlichen Kammer.

Die Hauptverwaltung der päbstlichen Einkünfte geschieht durch die Kammer, an deren Spitze der Card. Camarlingo steht, der den Vicecamarlingo, welcher stets der Gouverneur von Rom ist, den Kammerauditor, Schatzmeister

meister u. a. unter sich hat. Es sind verschiedene andre Collegien damit verbunden, und sie ist zugleich ein Gerichtshof. Die speciellen öconomischen und Geldangelegenheiten der Städte und Gemeinheiten stehen unter einem besondern Collegium, das di buon governo heißt.

§. 10.

Die Kriegsmacht des Papstes ist unbedeutend. Kriegsstaat.

Die regulären Truppen sind folgende: Quirassiers 100, Chevaux legers 100, Schweizer 400, welche Garden sind. Ein Regim. Infanterie 1200, 1 Reg. Corsen 1000. Die Besatzungen in festen Orten 1800. 1 Reg. Stadtmiliz zu Bologna 2000. Die Landmiliz oder Milizioten, worunter Cavalerie und Artillerie ist.

Die höchste militärische Charge ist ein General-Lieutenant. Das ganze Kriegswesen steht unter dem Commissario delle armi welcher ein Prälat ist.

Noch unbedeutender ist die Marine die aus einigen Galeeren und kleinern Schiffen besteht.

§. 11.

Die Nation bestehet aus Adel, Geistlichen, Bürger und Bauern.

Der Adel in dem Kirchenstaate ist ansehnlich und zum Theil sehr reich. Der hohe

Adel der Hauptstadt hat große Vorzüge, s. sein Verzeichniß bey *le Bret* S. 54. Sie haben die Titel: *Principe, Duca* u. w. Die päbstl. Regierung erhält sie aber in strenger Abhängigkeit, und erlaubt ihnen keinen Antheil an der höchsten Gewalt.

Der Bürgerstand hat zwar in einigen Städten verschiedene Privilegien, aber er ist im Ganzen arm und faul. Noch mehr gilt dieses von dem unterdrückten ausgesogenen Bauer, der selten ein Eigenthum besitzt, sondern nur von dem Edelmann und der geistlichen Stiftung pachtet.

§. 12.

Beschäftigungen. Kein einziger Arm der menschlichen Beschäftigungen wird in dem Kirchenstaat mit Lebhaftigkeit getrieben.

Die herrlichen Länder des Kirchenstaats sind durch die Trägheit seiner Einwohner, die größtentheils eine Folge ihres Drucks, der fehlerhaften Regierungsform, des faulen Mönchslebens und der schlecht angewandten Almosen ist, völlig verwildert, und in den elendesten Umständen. Der Ackerbau liegt besonders durch den ausschließenden Kornhandel der päbstlichen Kammer in allen seinen Armen so darnieder, daß öfters Hungersnoth entsteht. Man sucht nicht nach Metallen, zieht das Vieh bloß zum Schlachten, und fischt mit fremden Schiffen.
Man

Man hat nur einige unbedeutende Manufacturen und die wenigen Exporten sind Producte.

Der Handel ist unter diesen Umständen ganz passiv; die Ausländer bringen den Einwohnern ihre Waaren, und hohlen ihre Producte ab; und die Römer führen nicht einmal einen Küstenhandel selbst. Ihre Hauptexporten sind Getrayde in guten Jahren, Hülsenfrüchte, Wolle, Lumpen, Hanf und Flachs, Bauholz, Violinsaiten, Seide, Alaun, Arbeiten der Kunst u. a. S. Schlözers St. A. H. 5. S. 136. Wenn man auch hierzu 200,000 Scudi rechnet die fremde verzehren, so tragen alle Exporten etwa 2,200,000 Sc. Die Importen hingegen, an allen Arten von Manufacten und den Waaren des Luxus 3,360,000 Sc. Zu Sinigaglia ist eine große Messe, von der le Bret S. 340. eine Vorstellung giebt, die mit der sonstigen Beschreibung des Handels nicht übereinstimmt. S. auch Albons l. c. 2ter Th. p. 68. Rom hat eine Zettelbank, welche di S. Spirito heißt, und mit dem Monte di Pieta oder dem großen Leihhause vereinigt ist. Mit derselben ist ferner ein Banco di depositi verbunden, worin ein jeder sein Geld niederlegen kann. Von allen 3 sind in Publicum Noten, die nebst den päbstl. Luoghi di monti das Papiergeld so anhäufen, daß es mit 4 P. C. Verlust weggegeben wird.

Man hält in Rom Buch und Rechnung nach Scudi, Paoli und Bajocchi. Ein Scudo hat 10 Paoli, 1 Paolo 10 Bajocchi. Ein Scudo ist ungefähr 1 Rthlr. 8 Ggr. Der päbstl. Ducato hat 2 Sc. 5 Bajocchi.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

S. 13.

Herrsch. Die herrschende Kirche ist die ca-
Kirche. tholische.

Obgleich für die Reinigkeit der ortho-
doxen Lehre durch Inquisition, die aber nicht
sehr strenge ist, und durch Bücher Verbot,
vermöge des Index gesorget wird, so ist die
Regierung doch im Lande selbst nicht verfol-
gend, sondern man duldet andre Glaubens-
genossen daselbst ohne Schwierigkeit. Aber
nur unirte Griechen und Armenier haben in
Rom Gottesdienst. Juden werden in Rom
und Ancona geduldet, aber nur in Ghetto
oder der Judenstadt.

S. 14.

Geistlich- Die Zahl der Geistlichen ist ungemein
keit. groß, und sie sind außerordentlich reich.

Aus allen Ländern kommen nach Rom Geis-
tliche um daselbst Versorgung zu suchen, und
die

die Stadt und das Land ist damit überschremit. An der Spitze aller geistl. Angelegenheiten steht der Cardinal Vicarius, welcher zugleich die Stelle eines Bischofs von Rom versieht. Ihm ist ein Collegium zugegeben, das auch ein Civil- und Criminalgerichtshof ist. Ein zweyter sehr wichtiger Geistlicher ist der Card. Poenitentiarius vor welchen alle geistl. Bessprechungen gehören. Die übrige hohe Geistlichkeit besteht, außer den Cardinälen, aus 5 Erzbischofen zu Bologna, Ravenna, Fermo, Urbino und Ferrara, unter welchen 27 Bisthümer stehen. 38 Bisthümer stehen unmittelbar unter dem Pabste.

Die zahllose Ordens-Geistlichkeit saugt das Mark des Landes aus und ist sehr reich. Selbst der Pabst hat einige Klöster aufgehoben. Die Kirchen und besonders die zu Loreto haben unermessliche Schätze.

Die Generale aller Mönchsorden haben zu Rom ihre ordentliche Residenz.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

§. 15.

Die schönen Künste und verschiedene Wissenschaften blühen in Rom. Wissenschaften.

Ohngeachtet Rom nicht mehr solche große Männer in den Künsten hat als ehemals, so ist

ist doch daselbst noch ein Zusammenfluß' geschickter Künstler aller Art, und die beste Schule des Wisbegierigen, wozu die große Menge herrlicher alter und neuer Originale nicht wenig beyträgt. Es fehlt viel, daß die Wissenschaften so glücklich seyn sollten, ohngeachtet man einige geschickte Gelehrte in Rom und in andern Städten des Kirchenstaats findet. Die strenge Censur hält die Gelehrsamkeit nieder und verwehrt neuen Entdeckungen und Kenntnissen den Eingang. Man trifft vornemlich gute lateinische und italienische Dichter und Stylisten, gelehrte Antiquaren und Critiker, und Orientalisten, forschende Historiker, gute Juristen, besonders Canonisten, und sehr geschickte Mathematiker an; aber wenige Philosophen oder Theologen. S. Volkmanns R. Th. 2. S. 19. Etemeride litterarie di Roma seit 1772. Albons Abh. Th. 2. S. 78 f.

§. 16.

Hülfsm.

Die Anstalten zu einer gelehrten Erziehung sind unbedeutend.

Sowohl die öffentl. Schulen als der Privatunterricht sind in den Händen der Geistlichkeit. Unter 10 hohen Schulen verdienen nur Rom und Bologna, wo mehrere Collegien sind, Aufmerksamkeit. Aber die guten Hülfsmittel besonders zu Bologna, werden nicht hinlänglich genutzt.

Unter

Unter den verschiedenen Akademien der Wissenschaften ist die Bolognesische die wichtigste. Die schönen Wissenschaften, die Poesie und die Künste haben gleichfalls verschiedene Akademien. Die vaticanische Bibliothek ist eine der berühmtesten in der Welt; aber sowohl Rom als andre Städte haben mehrere herrliche Büchersammlungen. Eben so findet man in Rom vortrefliche Musäen, das Pio, clementinische, das capitolinische u. a. so wie jeden andern zur Erweiterung menschlicher Kenntnisse dienenden Apparat. S. Volkmanns R. Th. 2, S. 20 f.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

S. 17.

Der Pabst hat als Oberhaupt der Kirche wenigen, als weltlicher Fürst gar keinen Einfluß in die allgemeinen Staatsangelegenheiten.

Der Pabst spielte ehemals als geistliches Oberhaupt eine wichtige Rolle in Italien. Aber dieses ist sehr verringert seit dem man aufgehört hat weltliche Absichten unter dem Mantel der Religion zu verstecken, und die Geistlichen aus den Cabinetten der Großen entfernt sind; seine weltl. Größe ist völlig geendigt seitdem
größte

größte Mächte in Italien herrschend geworden sind. Die päbstl. Staatsklugheit hat daher seit der Reformation, nur durch gelinde Mittel ihre Absicht zu erreichen gesucht und stets dabey eingebüßt, wenn sie von diesem Grundsatz abgewichen ist. Die Streitigkeiten die der Papst in diesen letzten Jahrhunderten mit andern Mächten gehabt hat, entstanden größtentheils aus seinen Forderungen als geistliches Oberhaupt, selten als weltlicher Fürst. Zu den letztern gehören doch die verschiedenen Tractaten über Castro und Ronciglione.

Das zwölfte Capitel.

Staatsverfassung von Venedig.

Quellen: S. die allgem. Schriftst. S. 313.
 le Brets Staatsgesch. der Rep. Venedig. Haag.
 1769. 4. Th. Desselb. Magazin. Desselb.
 Vorlesungen über die Statistik. 1. Th. Stuttgart
 1783. 1ster Th.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Quellen: S. Büsching Th. 2. B. 1. S. 1079,
 le Brets Vorles. S. 51.

§. I.

Die venetianischen Staaten haben ein Venedigs vortheilhaftes Klima, sie sind von mittler Größe, wasserreich aber wenig gebürgig.

Das venetianische Gebiet liegt zwischen dem a) Lage. $44^{\circ} 50'$ und dem $46^{\circ} 30'$ nördl. Breite. Der Flächeninhalt beträgt 625 geogr. Meilen. b) Größe. Das Klima ist in den südlichen und flachen c) Klima. Theilen sanft, angenehm und sehr gesund. In den gebürgigten ist der Winter strenger und länger daurend.

Die vornehmsten Flüsse sind: der Po, Adigo, d) Flüsse. Udde, Brenta, Piava, Tajamento. Große Seen sind der Lago di Garda und d'Isseo.

Die Gebürge sind Arme der carnischen e) Geb. u. rätischen Alpen. S. v. Haquets Reise durch bürge. die Alpen. Leipz. 1785.

Der Staat gränzt gegen Norden an Deutsch: f) Grän: land und Schweiz, gegen Osten an das adria: zen. tische Meer und Deutschland, gegen Süden an den Kirchenstaat, Mantua und Mayland, und gegen Westen an Mayland.

§. 2.

Die Fruchtbarkeit des Landes ist un: Frucht: gemein groß. barkeit.

Das Land bringt hervor: überflüssiges Getrande, schönen Reiß, und alle Hülsenfrüchte, Rübesaamen, Delbäume, feine Früchte, Obst, schöne Weine, Saffran und Apothekerkräuter, Hanf und Flachs, viel Holz auch zum Schiff: bau.

bau. Die Hornvieh- und Schaafzucht ist beträchtlich, die Pferdezucht unbedeutend. Der Seidenbau ist ungemein stark. Die Flüsse und Seen sind sehr fischreich. Zu den Insecten gehören die Scorpionen, Vipern u. a. Im Steinreiche findet man schönen Marmor, Alabaster und Porcellanerde; das Mineralreich ist nicht ergiebig. Einige Flüsse führen Gold. Es giebt viele Versteinerungen. Man hat Kupfer-, Eisen- und Bleibergwerke. Man findet Seesalz im Ueberfluß, und hat verschiedene mineralische Quellen und warme Bäder. S. Crome l. c. S. 89.

S. 3.

Bevölke-
rung.

Das venetianische Gebiet ist mittelmäßig bevölkert.

Man rechnet die Zahl der Einwohner in Venedig und Terra firma auf 2,103,836 Seelen. S. Schözers Briefe H. 6. und die in den Nebenländern über 500,000 le Brets Vorles. 334. Sie sind größtentheils alte Oberitaliener. Die Nebenländer haben aber besonders viele griechische Einwohner. In dem Gebiet von Vicenza bewohnen die sogenannten Sette comuni eine starke altdutsche Colonie. S. Büschings wöch. Nachr. 1777. Nro. 39. ebend. im Mag. Th. 8. S. 497. Dei Cimbri Veronesi & Vicentini d. P. Pezzo Ven. 1763.

S. 4.

§. 4.

Das Gebiet der Republik wird in verschiedene Provinzen eingetheilt.

Diese sind: 1) Il Dogado di Venezia, 2) il Paduano, 3) il Pollefino di Rovigo, 4) il Veronese, 5) il Vicentino, 6) il Bresano, 7) il Bergamasco, 8) il Cremasco, 9) la Marca Trevigiana, 10) Patria del Friuli, 11) Istria.

Die Republik besitzt außer Italien folgende Nebenländer: 1) Ein Stück von Dalmatien, 2) ein Stück von Albanien, 3) die Inseln Corfu, Cephallonia, Zante, Santa Maura, Bal di Compare, Paxo und Antipaxo, Cerigo und die curzolarischen. Diese Länder bringen hervor: Wein, feine Früchte, Oelbäume, Rosinen, Corinthen, Mastix, Salz u. a.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

Quellen: Histoire du Gouvernement de Venise p. Amelot de la Houssaie. Par. 1676. L'abbé Richard l. c. t. 2. F. de la Torre Relation und Prüfung der Rep. Venedig, in le Brets Mag. Th. 1 — 4.

§. 5.

Venedigs Regierungsform ist aristocratisch.

Ua

Durch
Form.

Durch das Gesetz vom 28sten Febr. 1296. Das il Serrar del maggior consiglio heißt, kam die höchste Gewalt ausschließungsweise in die Hände einiger adlichen venetianischen Familien, und ihr Besitz wurde 1298 erblich gemacht. Aber die Zahl dieser Familien ist aus mehreren Gründen, und besonders um der Republik Geld zu verschaffen, vermehrt. Daraus ist der alte und neue Adel entstanden, der wieder mehrere Stufenfolgen unter sich hat. Die letzte Vermehrung geschah 1774. S. Bernoullis Zus. Th. 2. S. 607. Diese neuen Nobili, so wie auch die neugebohrnen Söhne eines Mobile werden in das sogenannte goldne Buch verzeichnet, und erhalten dadurch ein Recht in dem großen Rathe zu sitzen; die letzten, wenn sie 25 Jahre, oder durch Wahl, wenn sie 20 Jahr alt sind. S. le Brets Vorles. S. 190 f. Ihre Namen stehen in dem jährlichen Proto-giornale per l'anno. Jeder Mobile hat den Titel Excellenza; viele sind arm bis zum Almosen bitten. Hohe Staatswürden werden gewöhnlich nur an alte Familien gegeben. Die höchste Gewalt, die Gesetzgebung und die Besetzung aller Staatswürden ist den Händen dieses großen Rathes. Die Zahl seiner Mitglieder ist über 1400 stark. Seine Versammlungen geschehen an den Sonn- und Festtagen in dem großen Saale des Dogen.

Aber die wichtigsten Angelegenheiten sind eigentlich in den Händen zweyer andern hohen Staats-

Staatsversammlungen. Erstlich formiren nemlich die vornehmsten Beamten des Staats einen Ausschuß welcher der Senat der Pregadi heißt. Die ordentlichen Besizer machen etwa 120 Mitglieder aus; er ist aber stets stärker. Er hat die eigentliche Verhandlung der Staatsangelegenheiten, Krieg, Frieden und Allianzen, Auflegung der Abgaben u. d. gl. Viele von seinen Schlüssen brauchen gar nicht vor den großen Rath gebracht zu werden. *S. le Bret l. c. S. 242.*

Die Zubereitung der Angelegenheiten, die darin abgehandelt werden, und zugleich die Besorgung der Geschäfte des Staats die Geheimhaltung erfordern, hat das Collegio. Es ist zwiefach; das pieno collegio bestehet aus dem Doge und seinen 6 Råthen, den 3 Capi der peinlichen Vierziger, und den 16 Savii. Alle erste Berichte von wichtigen Staatsangelegenheiten gehen an dasselbe, sowohl innre als auswärtige. Sie werden aber nur bloß darin vorgelesen; die Berathschlagung darüber und ein Gutachten zu formiren, gehört für das non pien Collegio, welches bloß aus den 16 Savii bestehet. Diese hohen Beamten sind die eigentlichen Staatsminister. 6 von ihnen, die del Consiglio od. grandi hießen, wurden 1396 erwählt, in der Pregadi die Sachen vorzutragen, ohne Stimmrecht. Dazu kamen hernach 5 Savii degli ordini, die jetzt die Seesachen haben, und 5 Savii di terra firma, die

besonders das Kriegsdepartement verwalten. Sie können die Pregadi zusammenrufen wenn sie wollen, auch die Verordnungen desselben bis zur nächsten Sitzung suspendiren, aber sie haben keine Stimme darin, auch muß das Gutachten das sie daselbst vortragen erst in dem pieno Consiglio gebilligt seyn. S. le Bret l. c. S. 201. — In den Händen dieser drey Staatsversammlungen ist die höchste Gewalt. Da nur Edle aus alten reichen Häusern zu den letzten beyden genommen werden, so nähert sich die Verfassung der Oligarchie.

Wappen.

Das kleinere Wappen der Republik ist ein geflügelter goldgelber Löwe im blauen Felde, der ein offenes silbernes Buch hält, worin die Worte stehen: Pax tibi Marce, Evangelista meus. Die herzogl. Mütze decket das Schild. Ein größeres sehr weitläuftiges Wappen enthält die Schilder der sämtlichen Länder. S. Treuers Wappenkunst.

Ritterorden.

Die Republik hat 3 Ritterorden, 1) von der goldnen Stole, den auch einige Familien erblich besitzen. 2) Der Orden des h. Marcus. 3) Der Constantin Ritterorden. Die beyden letzten werden auch an Personen gegeben die keine Nobili sind. S. le Bret l. c. S. 354.

S. 6.

Die hohen Staatsbeamten werden von dem großen Rathe ernannt.

An

An der Spitze aller Staatsbeamten steht der Doge oder Herzog. Er wird von Wahlherrschaften aus dem großen Rathe gewählt, deren Ernennung durch eine 9fache Ballotirung geschieht, wodurch endlich 45 Personen das wirkliche Recht erhalten einen Dogen zu ernennen. Er behält seine Würde lebenslang und wird durch den Einzug in die St. Marcus Kirche, die Aufsetzung der herzogl. Krone daselbst, und die Darstellung vor dem Volke eingeführt. Seine Macht ist ungemein geringe. Der wichtigste Theil davon ist, daß er in den mehrsten hohen Staatscollegien den Vorsitz führt, verschiedene Aemter zu vergeben hat, und in einigen bürgerl. Gerichtssachen eine entscheidende Stimme giebt, wenn die Stimmen der Richter gleich sind. Sein Name steht auf den Münzen, und wird den Creditiven der Gesandten vorgesetzt; die Berichte der Gesandten und die Briefe der auswärtigen Fürsten sind an ihn überschrieben; seine Kleidungen und Ehrenzeichen sind auszeichnend und prächtig; er hat den Vorsitz bey allen öffentl. Feyerlichkeiten, besonders bey dem Feste der Vermählung der Republik mit dem adriatischen Meere, er erhält den Titel Serenissimo u. d. gl. Aber er kann gar nichts für sich in Staatsgeschäften vornehmen, ohne dazu die Billigung eines ihm zugeordneten Rathes zu haben. Das Gericht der Dieci hat ein Recht seine Handlungen zu untersuchen, er darf mit keinem auswärtigen großen Herrn

die mindeste Verbindung haben, noch weniger von demselben eine Gunst annehmen, eben so wenig als seine Kinder und Brüder; er darf Venedig nicht ohne Erlaubniß des Rathes verlassen, und außer der Stadt hört das Ansehn seiner Würde auf, die Republik kann ihn absetzen und zum Tode verdammen. Seine Besoldung bestehet nur in 15,000 venetian. Ducaten, die seine Ausgaben nicht zur Hälfte bestreiten.

Dem Dogen ist ein Staatsrath zugeordnet der Signoria od. Consiglio heißt. Er besteht aus 6 Personen die alle Jahr neu ernannt werden. Der Doge kann gar nichts ohne sie in Staatsangelegenheiten vornehmen, sie präsidiren nebst ihm in den gesetzgebenden Collegien, einer aus ihnen ist Vice-Doge, und wenn der Doge stirbt, so vertreten sie seine Stelle.

Das 2te sehr angesehene Collegium machen die 9 wirklichen Procuratoren des h. Marcus aus. Sie haben die Aufsicht über die Kirche und die Bibliothek dieses Heiligen, über die Armsachen und frommen Anstalten. Man giebt andern aber auch den bloßen Titel von dieser Würde, und verkauft ihn.

Die Provinzen werden von Beamten regiert die der große Rath dahin sendet. Die Stadthalter ganzer Provinzen heißen Proveditore generali od. Governatore; in den Städten Podesta, Castellano, u. a.

Diese

Diese Aemter bekleiden sämmtlich die Nobili. Den Bürgerlichen hat man nur das einzige sehr wichtige und geehrte Amt eines Kanzlers gelassen, das aber keinen Eintritt in eine von den gesetzgebenden Versammlungen giebt. Ferner werden die Secretariate in allen Collegien bloß an Bürgerliche gegeben und auch diese sind sehr wichtige Bedienungen. S. le Bret S. 336.

§. 7.

Venedig hat Grundgesetze. Seine Gesetze. Civil- und Criminalgesetze sind gesammelt.

Die Grundgesetze des Staats sind diejenigen Verordnungen des großen Raths, wodurch der Staat die Gestalt bekommen hat, die er jetzt besitzt.

Das Civilrecht ist nach dem römischen gemodelt. Das Criminalgesetz ist ungemein strenge. Die Policengesetze sind nicht hinlänglich geschärft, außer gegen den Aufwand. Das Volumen statutorum legum ac jurium D. D. Venetorum cur. Rizzardi Griffi. Ven. 1691. enthält die Sammlung aller dieser Gesetze.

§. 8.

Die Zahl der Ober- und Untergerichte in dem Staate ist sehr groß und sie sind enge mit der Staatsverfassung verbunden.

Die verschiedenen Städte und Orter haben ihre geringeren und höhern Gerichte. Von diesen und von den Untergerichten in Venedig

selbst gehet die Appellation an die Obergerichte, die sämmtlich ihren Sitz in Venedig haben. Sie sind folgende: 1) das Gericht der Dieci. Dieses mächtige fast uneingeschränkte Gericht untersucht die peinlichen Klagen gegen Edle, und alle Staatsverbrechen. Es hat 3 Präsidenten oder Capi, und ernennt 3 Staatsinquisitoren, deren geheimes blutgieriges, den ordentlichen Rechtsgang nicht beobachtendes Gericht, eine Hauptstütze der aristocratischen Gewalt ist. Die Dieci sitzen mit in der Pregadi. Sie erhalten die Kenntniß der geheimen Verbrechen durch ihre Spione und die bocchi parlanti. 2) Die Quarantia criminale. Sie richtet in peinlichen Fällen der Bürgerlichen. Ihre 3 Capi sind 3 Mitglieder der Signoria, präsidiren in der Quarantia im Namen des Doge sitzen im Collegio und alle 40 in der Pregadi. Für diese peinliche Gerichte sind Fiscale mit großer Gewalt ernannt die Avogadoren heißen. 3) Die Quarantia civil vecchia; sie entscheidet in Civilangelegenheiten in Venedig selbst in der letzten Instanz. 4) Die Quar. civil nuova, entscheidet in den wichtigsten Civilsachen, in den unterworfenen Ländern der Republik schließlich. 5) Das Collegio de Vinti, und 6) de dodici, welche mit 8 Consoli de' Mercanti abermals eine Quarantia ausmachen, sprechen schließlich in geringern Fällen. Der Proceß ist langweilig und kostbar. In Criminalfällen vertheidigen
die

die Advocaten ihre Parthey durch lange Reden, welches die Schule der Staatsredner ist.

§. 9.

Die Einkünfte der Republik sind bei Finanzen trächtlich.

Nach der authentischen Liste in Schlözers Briefw. H. 58. betrugen im J. 1773 die Einkünfte des Staats 5,566,472 Ducati effectivi zu 8 Liren. Die vornehmsten Mittel, wodurch sie aufgebracht werden, sind die Zölle, (Partiti & Dazi) die Steuern, (Gravezze) das Lotto, der Brod- und Salzhandel, die Münze, die Posten u. a.

In eben diesem Jahre betrugen die Ausgaben für das Militair 1,663,573, Interessen 1,643,300 und alle übrigen Artikel 1,725,082 S. 5,031,956.

Die Republik hat noch Schulden aus alten Zeiten, die aber jetzt nicht mehr drückend sind. Man nennt eine ganze Masse derselben Monte, dergleichen sonst mehrere waren, aber der Staat hat die monti nuovo und nuovissimo abbezahlt. Die geliehenen Gelder heißen Depositi. Sie geben entweder ordentliche Interessen oder Leibrenten, und werden fast jährlich durch die sogenannten affrancazione verringert. Man schlägt das cursirende Geld auf 10 Millionen Ducati an.

Die Münze oder Zecca ist zugleich die Schatzkammer des Staats und mit ihr ist die ganze

Staatseinnahme verbunden. Zur Verwaltung der Gelder sind verschiedene Collegia angeordnet. Die vornehmsten sind: die 6 Beamten alle Ragioni, die 3 Proveditori sopra le camere, die Camerlenghi di commune, die Proveditori alla Zecca, die Correttori u. a.

S. 10.

Kriegs-
macht. Die Landarmee der Republik ist schwach, aber ihre Seemacht ungemein ansehnlich.

Die Landtruppen der Republik betragen etwa 12000 Mann. Das Commando über dieselben giebt man gewöhnlicher weise einem ausländischen General, aber man ordnet ihm 2 General-Proveditori zu. Das ganze Kriegswesen stehet unter den Savii.

Die Marine der Venetianer ist in vorzüglichen Umständen. Sie haben jetzt 10 Linienfahrer in See und bauen zu. Ihr Arsenal ist ungemein reichlich versorgt. Die Edeln lieben den Seedienst und die Küstenbewohner sind gute Matrosen. Die Savii haben auch die Aufsicht über das Seewesen.

S. 11.

Volk. Außer den Edlen bestehet die Nation aus den unterworfenen Stadt- und Landadel, den Geistlichen, Bürgern und Bauern.

Ohngeachtet der Adel des unterworfenen Landes viele reiche gräfliche und freyherrliche Familien unter sich zählt, so halten ihn doch die Edlen in großer Abhängigkeit. Aber sie verstärken im nöthigen Fall ihren Körper aus diesem Adel. Der Zustand der Bürger ist ungleich, und einige unterworfenen Städte fühlen die Folgen des aristocratischen Einflußes weniger als der Bürgerstand in Venedig selbst. Auch raubt er ihnen nirgends die Mittel ihren Wohlstand zu befördern. Die Bauern gehören entweder dem Staate oder den Ländereybesitzern. Sie sind nirgend unterdrückt und größtentheils wohlhabend.

S. 12.

Die Hauptbeschäftigungen sind: Beschäftigungen, Ackerbau, Seidenzucht, Weinbau, Baumzucht, Viehzucht, Fischeren, Handwerke, Manufacturen und Handlung.

Die Venetianer sind eine sehr fleißige und arbeitsame Nation. Nebst dem Ackerbau, den sie sehr lieben, und für den verschiedene Akademien angelegt sind, ist die Seidenzucht eine der ausgedehntesten und einträglichsten Beschäftigungen. Es wird sehr viele rohe Seide ausgefahren. Die Viehzucht und Fischeren werden stark getrieben. Ein Verzeichniß der Handwerker und Künstler in Venedig selbst steht in Schlözers Briefw. H. 58. Die vornehm-

nehmsten venetianischen Fabriken und Manufacturen sind: Seiden, reiche Stoffe, Tuch, und Lederfabriken, Glas, Spiegel, und Corallenfabriken, in Murano Wachsbleichen, Seifensiedereyen, Papiermühlen, Theriac, Borax, Kampferzubereitungen, Porcellainfabr. Schriftgießereyen und Buchdruckereyen.

Der ehemalige so ausgedehnte venetianische Handel ist jetzt sehr gefallen. Er erhohlte sich etwas in dem americanischen Kriege. S. Schlözers Staatsanz. H. 2. S. 276. wird aber gewiß wieder sinken. Die starken Auflagen, die Concurrnz thätigerer und mächtigerer Nationen, das Verbot, daß der Adel nicht handeln darf, die Wirkung des häufigen Verlustes im Kriege, sind davon die Hauptursachen. Der Handel nach der Levante ist der stärkste und einträglichste. Aber bey dem noch immer fehlerhaften venetianischen Schiffsbau bedient man sich dazu fremder Schiffe. S. Schlözers St. A. 3. S. 276.

Venedig führt aus seinen italienischen und griechischen Besizungen aus: Seide, Korn, Weine, Corinthen, Corallen, feine Früchte, Vieh, und die vorhergenannten Manufacten. Es führt dagegen die mehrsten europäischen Manufacten und ost- und westindische Waaren ein.

Zur Unterstützung der Handlung ist in Venedig eine Girobank, aus der man aber das
einges

eingelegte Geld baar wieder herausziehen kann.
S. le Bret Statist. S. 350.

Man hält in Venedig Buch und Rechnung in Ducati, Lire, Soldi, welches eingebildete Münzen sind. Der Ducato hat $6\frac{1}{2}$ Lir. die Lira 20 Soldi. 1 Lira ist ohngefähr 3 Ggr.

Die venetianischen Goldmünzen sind: die Dobra Veneta zu 38 Lire. Zecchino veneto zu 22 L. und Ducato d'oro zu 14 Lir. Die Silbermünzen: Giustina di Venezia zu 11 L. Osella 3 L. 18 Soldi. Scudo della croce 12 L. 8 S. Ducato effettivo d'argento 8 L. Kupfermünzen: Lirazza 1 L. 10 S. Soldo, Pezzo $\frac{1}{2}$ S. Das Bankgeld ist höher und der Ducato di Banco ist 20 P. C. besser als der Duc. effettivo.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

§. 13.

Die herrschende Kirche ist die cathol. Herrsch.
lische. Kirche.

Die Venetianer gehören nicht zu den verfolgenden Catholiken. Man sieht den Protestanten bey der Haltung eines geheimen Gottesdienstes, nach, und erlaubt den Altgriechen, den

den Armeniern und Juden freye Religionsübung. In den levantischen Ländern sind altgriechische Nationen. Es ist zwar ein Inquisitionsgewicht daselbst, aber es ist der weltlichen Macht völlig unterworfen, und hat weltliche Besitzungen. Die Bücherzensur ist gelinde.

Die Gewalt des Papstes ist sehr eingeschränkt, und seine Bullen dürfen ohne Billigung des Senats nicht publicirt werden. Doch hat sein Nuntius Antheil an der geistlichen Gerichtsbarkeit, und er ernennt die Erz- und Bischöfe. S. le. Bret l. c. S. 370.

S. 14.

Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit ist zahlreich und besitzt große Güter.

An der Spitze der Secular-Geistlichkeit steht der Patriarch zu Venedig, den der Senat erwählt und der Papst bestätigt, welchen er übrigens wenig unterworfen ist. Er ist Primas von Dalmatien und Metropolit der Erzbisth. Candia, Corfu, Zara und einiger Bisthümer. Uebrigens ist seine Gewalt gering. Die übrigen hohen Geistlichen sind: die Erzbischöfe von Udine, Spalatro, Corfu und Zara, und 32 Bischöfe nach le Bret S. 370. Büsching giebt in seiner Geographie mehrere an. Die Griechen in Albanien haben besondere Bischöfe.

Die

Die Ordensgeistlichkeit ist ungemein stark, und hat große Güter die 1769 auf 129,048,001 Duc. angegeben wurden. Aber man hat durch neuere Geseze so wohl ihre Vermehrung als ihre Erwerbungs: Mittel eingeschränkt. Der Staat belegt die geistlichen Güter mit Abgaben, und alle Ordens: Personen sind der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

S. 15.

Die Künste und Wissenschaften blühen in Venedig. Zust. der Wissen-

Alle Künste und Wissenschaften haben von jeher Freunde und Beschützer in Venedig gefunden. Unter den Künstlern haben sich besonders seine Mahler hervorgethan und eine eigne Schule formirt, auch hat es schöne Kupferstecher. Es giebt nicht nur in Venedig sondern auch in andern Städten seines Gebiets große und berühmte Gelehrte. S. Bernoulli l. c. Th. 2. S. 583. S. Albon l. c. Th. 2. S. 70.

S. 16.

§. 16.

Hülfsm.

Die Anstalten zu einer gelehrten Erziehung sind äußerst mangelhaft.

Im ganzen venetianischen Staate sind keine öffentliche Schulen. S. le Bret S. 373. Die Privaterziehung ist in den Händen der Geistlichen. Für die Geistlichen sind bey den Bisthümern Seminarien gestiftet, wodurch junge Geistliche vorzüglich eine gute gelehrte Erziehung erhalten. Zu Padua ist eine Universität. S. Schlözers Staatsanzeig. Heft 7. S. 196.

Die ehemals berühmten gelehrten Gesellschaften sind fast sämtlich eingegangen. In Venedig sind verschiedene öffentliche Bibliotheken unter denen die des H. Marcus und der Predigermönche vortreflich sind. Auch Padua und andre Orter haben öffentliche Bibliotheken. Viele Gemählde: Galerien, Kunst- und Naturaliencabinette, das Museum zu Verona u. s. w. sind merkwürdig. S. Bernouilli l. c. und Volkmanns R. Th. 3. S. 761. Della litteratura Veneziane L. 8. di Marco Foscarini Pad. 1752. 1. Vol.

Die Buchdruckereyen in Venedig versehen ganz Italien mit Büchern. Aber sie sind schlecht in Schriften und Papier

Fünf.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

§. 17.

Venedig gehört zu den kleinen euro-
päischen Staaten.

Venedig hat den Einfluß in die europäi-
schen Staatshandel, den es im 15ten J. H.
behauptete, ganz und gar verlohren. Es ist
für sich zu schwach, seine aristocratische eifer-
füchtige Regierungsform erlaubt keine Aufkei-
mung entscheidend hervorstechender persönlicher
Größe, und es ist mit zu mächtigen Nachbarn
umgeben, als daß es auch die Kräfte die es
besitzt, zeigen könnte. Eine strenge Neutrali-
tät, und aufrichtige Bemühung den Frieden
beizubehalten, ist demnach eine eben so weise
als nothwendige Maasregel für die Republik
geworden, die sie nie ungestraft seit der Cam-
brayer Union verlassen hat. Oestreich und die
oschmanische Pforte sind die Mächte vor wel-
chen sie sich am mehrsten zu fürchten hat. Aber
die gegenseitige Aufmerksamkeit derselben auf
einander hat verursacht, daß sie die Repu-
blik in diesen letzten Zeiten sehr geschont ha-
ben. Sie hat den Anwachs der Größe des
Hauses Savoyen mit großer Eifersucht gese-
hen, und würde ihm bey fernern Fortschrit-

ten gewiß Hinderungen in den Weg zu legen suchen. Der Pabst und die übrigen kleinen benachbarten Prinzen sind ihr nicht gefährlich. Mit den andern europäischen Staaten hat sie bey der jetzigen Lage der Angelegenheiten wenig Verbindung.

Die vornehmsten Tractaten und Friedensschlüsse sind: mit den Alliirten der Cambrayer Ligue im Anfange des 16ten J. H., mit der oschmanischen Pforte, 1699, 1718. Mit Oestreich 1766 und 1776.

Zweiter Theil.

Staatskunde

der

nördlichen und östlichen

europäischen Staaten.

Erster Teil

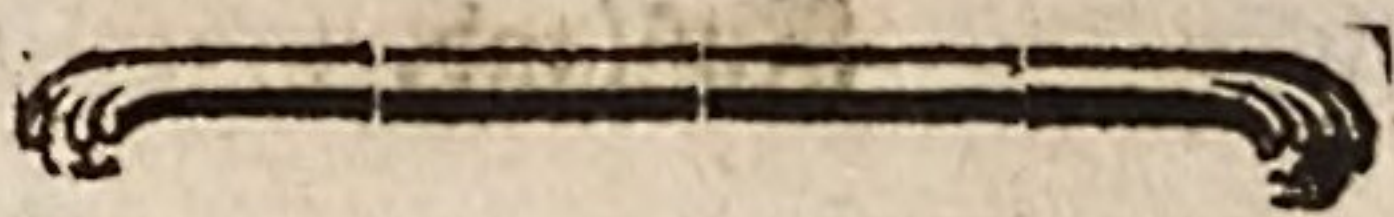
Erster Teil

1775

Erster Teil

Erster Teil

1775



Zweiter Theil.

Nordöstliche Staaten.

Das dreizehnte Capitel. Staatsverfassung von Rußland.

Quellen: Der jetzige Staat von Rußland Leipz. 1717. 2 Th. J. C. Webers verändertes Rußland Hannov. 1729: 40. Das nord- und östliche Theil von Europa und Asia von P. J. v. Strahlenberg Stockh. 1730. Moscovitische Briefe aus dem Französischen übersetzt und widerlegt, v. Groß; Frankf. u. Leipz. 1738. P. v. Havens, nye og forbedrede Efterrættninger om det Russiske Rige Kiöbenhavn 1747. 2 Th. Neuverändertes Rußland oder Leben Catharina II. Riga 1767. 2 Th. M. J. J. Haigolds (Schlözers) Beylagen zum neuveränderten Rußland Riga 1769. 2 Th. Denkwürdigkeiten der Reg. Catharinen II. Riga 1780. 1 Th. Beyträge zur Kenntniß von der Staatsverfass. v. Rußland, v. C. Schmidt gen. Phisfeldeck. Riga. 1772. Desselb. Briefe über Rußland. Braunschw. 1770. Histoire de la Russie p. le Clerc, Par. 1783. Die Reisebeschreib.

von Bell, Hanway, Gmelin, Lepechin, Pallas, Georgi, Kytshkow, Cope u. a. Müllers Saml. russischer Geschichte; das Petersburger Journal.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Quellen: Büschings Geograph. Th. 1. S. 616.
Gatterers G. S. 504.

§. I.

Rußlands Das russische Reich ist zu groß, als daß sein Klima überall gleich seyn könnte. Es hat sehr viele und äußerst starke Flüsse; große Seen, Gebürge und Waldungen.

- a) Größe. Man rechnet die Größe des russischen Reichs über 305,000 G. D. Meilen. Bei dieser ungeheuren Ausdehnung, zwischen dem 48 u. 75° nördl. Breite und 40 u. 205° östl. Länge geht sein Klima von einem hohen Grade der Wärme in Süden zu dem höchsten Grade der Kälte in Norden über. Diese Kälte ist in den östlichen Ländern strenger als in den westlichen.
- b) Lage.

- c) Flüsse. Die wichtigsten von seinen Flüssen sind: in Europa: die Dnepr, Duna, Dwina, der Dniepr, Don und die Wolga; in Asien: der Ob, Irtysh, Jenisey, die Lena, der Wilni, Anadyr, Ural (Jaik) die Jemba u. a. Sie sind sämmtlich

sämmtlich schiffbar und fischreich. Die vornehmsten Seen sind: der Ladoga, Onega, d) Seen. Peipus, Ilmen, Bjelozoro, Baikal, Teles, Ioi Osero od. Altin.

Die vornehmsten Gebürge sind: der Ural, e) Gebürge. das werchoturische G. od. Pojas Semui, der Mustag, Altai, Jablonnoi Ehrebet, Stawonoi Ehrebet, Dschukschur, das saganische G. die kamtschatkischen G. der Kaukas u. a. — Ungeheure Waldungen sind bis zum 60. Gr. fast allenthalben.

Rußland gränzt gegen Norden an das Eis, f) Grän. und weisse Meer; gegen Osten an Cooksmeer, den. enge und das Morgenmeer; gegen Süden an China, die sogenannte Tataren, Persien, das caspische Meer, das türkische Reich, das azowische und schwarze Meer; gegen Westen an Polen, das baltische Meer und Schweden.

S. 2.

Die Fruchtbarkeit der verschiedenen Frucht-
Länder ist sehr ungleich. barkeit.

Verschiedene russische Länder gehören zu den fruchtbarsten auf dem Erdboden, andere würden es bey mehrerer Cultur werden. Jenseits des 60 Gr. wächst wenig Getrande und weiter heraus kein hochstämmig Holz mehr sondern nur Gesträuche. In Sibirien giebt es viele Steppen oder dürre Felder. Die mittlern und südlichen Provinzen haben Getrande in Ueberfluß und könnten weit mehr haben; man bauet un-

gemein viel Flachs und Hanf, Obst auch fein Obst in Süden, wo auch Weinbau ist und herrliche Erdfrüchte wachsen; Tabak, Hopfen, Kali, Waid, Süßholz, Holz in großer Menge, besonders Nadelholz und Cedern. Im Thierreiche hat man in Sibirien herrliche Pelzthiere, Lieger, Panther, Bären, Wölfe, Luchse, wilde Katzen, schwarze, blaue und andre Füchse, Pezzi, Zobel, Vielfraße, Hermeline, Biber, Eichhörner, auch fliegende, mancherley Arten von Hasen, Katzen und Mäuse, die Zwergmaus, Marder, Wiesel, Iltisse u. a. Zu den eßbaren wilden Thieren gehört außer den gewöhnlichen, das Elendthier, Renthier, Steinschaaf, Steinwidder, Antelope, Moschusthier. Das wilde Geflügel ist unzählig; das Hornvieh ist allenthalben in großer Menge besonders bey den nomadischen Nationen, man hat Büsfelochsen, auch die Schaafzucht ist stark, aber die Wolle schlecht; südwärts ist das breitschwänzige Schaaf. Pferde sind in großer Menge und von vieler Güte, besonders bey den Kosmaden; man hat wilde Pferde und wilde Esel; und südwärts Kameele. Die Küste des Eismeers hat mehrere Walfischarten, Seehunde u. d. gl. In den Flüssen findet man Belugen, Störe, Welse, von denen der Caviar kömmt, Strömlinge, Goldfische u. a. Bienen sind in Rußland und südwärts; daselbst ist auch Seidenbau; und man findet Cochenille und Tarranteln. Außerst ergiebig ist das Stein- und
 Mines

Mineralreich; man hat schöne Rubine, Topasen, Carniole, Jaspis, herrliches Marienglas, Kristalle, Asbest, Algate, Marmor, Magnete, Steinkohlen, Alabaster, Granit, Versteinerungen sonderbarer Art, als Mammontsknochen, Marwhalhörner u. d. gl. Im russischen Asien sind vortrefliche Gold- und Silberbergwerke, reiche Kupfer- und Eisengruben, weniger Bley, sehr viel Schwefel, Alaun, Salpeter, Steinbutter, ungemein viel Salz, mineralische Quellen und Bäder. S. Gmelins und Pallas Reisen; Gildenstedt von Russlands Producten im deutschen Museum 1777. Oct. Decon. physic. Abhandl. 3. B. 2. Th. S. 743. histor. Portef. 1782. Nov. Schmidts Phiseld. Beyträge. S. 1.

S. 3.

Das russische Reich wird von vielerley Nationen bewohnt und ist wenig volkreich. Eintwoh-

Die größte Angabe der Volksmenge nimmt ner.
24 Millionen an. Die vornehmsten Nationen welche in diesen weitläufigen Staaten wohnen sind nach Büsching l. c folgende: 1) Slaven; Russen, Polen, Cosaken. 2) Letten. 3) Finnen, Lappen, Ischorken, Esten, Liwen, Wotjaken, Tscheremissen, Tschuwaschen, Mordwinen, Permeken, Wogulen, Samojeden, Ostiaken, Juraken. 4) Tataren; Manfat od. Nogai, Baschkiren, Kirgis-Kaisaken, Jakuten u. a. 5) Mongolen; Delet od. Kalmlaken, Bura-

ten, Teleuten.

6) Tungusen, Korjaken,

Bb 5

Ramt.

Kamtschadalen u. a. 5) Eingewanderte Deutsche und andre Europäer. Beschreibungen aller Nationen des russischen Reichs (von Georgi) Petersb. 1776 = 80. 4. Th.

Den Körper der eigentlichen Russen härtet die Abwechslung der kalten und warmen Bäder gegen den Einfluß einer jeden Witterung ab, aber sie verderben ihn durch übermäßigen Genuß von Brantwein und starken Getränken. Sie haben bey einem ernsthaften Charakter vielen natürlichen Verstand, und Wiß und Scharfsinn bey einer lebhaften Einbildungskraft und heftigen Leidenschaften. Sie lieben im Ganzen die Pracht, alles in die Augen fallende, und die Frauen die Schminke, sind auch in ihrem Umgange Ceremonien voll. Der gemeine Mann lebt äußerst schmutzig und armseelig, und unter ihm herrscht die tiefste Unwissenheit und großer Aberglaube. Sie sind an eine despotische Herrschaft gewöhnt, und ertragen sie mit slavischer Unterwerfung.

S. 4.

Eintheil.

Rußland wird in 42 Stadthalterschaften abgetheilt.

Zu dieser Eintheilung hat die Verordnung von 1775 den Hauptgrund gelegt. Die 42 Gouvernements machen wieder 19 Generalgouvernements aus. Sie sind: a) 1. das moskowsche, b) 2. petersburgische, 3. wiburgische, c) 4. twerische und newgorodische, d) 6. plescowische, 7. smolenskische, e) 8. mogilewsche, 9 polozk

9. polozkische, f) 10. orlowsche, 11. kurskische, g) 12. charfowsche, 13. woroneshische, h) 14. tanbowsche, 15. rjasansche, i) 16. tulsische, 17. kalugische, k) 18. jaroslawische, 19. wologdaische, l) 20. wolodimersche, 21. kostromische, m) 22. nishégorodsche, 23. wjätksche, n) 24. permische, 25. tobojskische, o) 26. kolywansche, 27. irkuzskische, p) 28. ufinsche, 29. simbirskische, q) 30. kasansche, 31. pensische, r) 32. astrachanische, 33. saratowsche, s) 34. kiowsche, 35. tschernigowsche, 36. nowgorod, sewerskische, t) 37. rigische, 38. revalsche, u) 39. efaterinoslawische, 40 taurische, 41 das orenburgische, 42 und kaukasische, gehören noch zu keinem Generalgouvernement. Jede Provinz wird wieder in Kreise eingetheilt. S. Verzeichniß der Stadthalterschaften des russischen Reichs v. C. D. Ebeling Hamb. 1784.

Folgende Inseln im nordöstlichen Archipelago sind der russischen Krone zinsbar: die aleutischen, andreanowschen, curilischen und Fuchsinseln.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

§. 5.

Rußlands Regierungsverfassung ist Regier. völlig uneingeschränkt monarchisch. Form.

Die

Die russische Regierungsform gleicht den asiatischen Despotien und das einzige geschriebene Grundgesetz giebt seinem Beherrscher ein sonst keinem Staate bekanntes Vorrecht. Die von Schweden eroberten Provinzen haben durch ihre Capitulationen verschiedene Freyheiten behalten, wie auch einige kosackische und asiatische Nationen. Die Versuche diese große Gewalt einzuschränken sind vergeblich gewesen, und wann gute Regenten ihre Strenge hin und wieder mildern, so bindet dieses ihre Nachfolger nicht.

Thron-
folge.

Vermöge Peters des Gr. Thronfolge-Gesetz vom 5ten Febr. 1722 kann der jedesmalige Regent zu seinem Nachfolger ernennen wen er will, auch den schon ernannten Nachfolger wieder unfähig dazu erklären. Auch das weibliche Geschlecht ist thronfähig.

Majoren-
nität.

Wenn die Verordnung des Regenten über Majorenmität und Vormundschaft nichts festsetzt, so hat dabey gar keine Bestimmung Platz.

Krönung.

Der Regent wird bey seiner Thronbestätigung zu Moskau von dem Erzbischof zu Nowgorod gesalbet und gekrönt. S. neuverändertes Rußland. Th. 2. S. 177.

Titel.

Der Titel den die jetzige Kayserin in ihrer letzten Verordnung für den Adel, mit der Hinzufügung, daß er keine ihr nicht unterworfenen Länder enthielte, angenommen hat, ist folgender: Kayserin und Selbstherrscherin von ganz Ruß-

Rußland, von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, Zarin des taurischen Chersones, Frau zu Pskow und Großfürstin von Smolensk, Fürstin von Estland, Liefland, Karelen, Twer, Jugorien, Permien, Wjatka, Wolgarien und anderer Länder, Frau und Großfürstin von Nowgorod, des niedern Landes, von Tschernigow, Kasan, Pologk, Kostom, Jaroslawl, Belosero, Udorien, Abdorien, Kondien, Witepsk, Mstislawl, der ganzen nördlichen Gegend, Gebieterin und Frau des Landes Iwerien, der kartalinischen und grusinischen Zaren und des kabardinischen Landes, der tscherkassischen und Gebürgsfürsten und andr. Erbsfrau und Beherrscherin. S. pol. Journ. 1785. Sept.

Die ältesten russischen Regenten hießen zuerst Großfürsten, darauf Powelitel (Herrscher) Samoderfchetz und Autocrator (Selbstherrscher) von ganz Rußland, und Zar. Den kaiserlichen Titel nahm Peter der Gr. 1721 an; er wurde allmählig von allen Nationen, von Frankreich und Spanien aber spät und mit Bedingungen erkannt.

Das russische Wappen ist ein schwarzer zweyköpfiger und dreyfach gekrönter Adler im goldenen Felde; auf der Brust desselben wegen Moskau in einem rothen Schilde ein silberner St. Georg; auf den Flügeln die Wappen von Astrachan, Sibirien, Nowgorod, Kasan, Kiew, Wla-

- Blodomir.** In dem großen Reichsriegel hängen um den Adler noch 26 Wappen der andern Provinzen. S. Colland's Erläuterung des russischen Hauptwappens Oehringen 1774.
- Thronfolger.** Nicht nur der Thronfolger sondern auch die übrigen Prinzen des kaiserl. Hauses führen jetzt den Titel Großfürsten.
- Residenz.** Die Residenz ist jetzt St. Petersburg, auf kurze Zeit ost Moskwa.
- Hofstaat.** Der russische Hofstaat ist einer der prächtigsten in Europa. S. Coxe's Reise a. m. D. An der Spitze desselben steht der Oberhofmarschall; auf ihn folgen der Oberstallmeister, Oberhofmeister, Oberkammerherr, die Kammerherren, Kammer- und Hofjunker, der Oberjägermeister, der Oberceremonienmeister, der Hofceremonienmeister, der Oberleibarzt, der Leibarzt u. a. Die Rangordnung ist genau bestimmt. S. Büschings Mag. 7ter Th. S. 359.
- Ritterorden.** Zu den Hofehren gehören folgende Ritterorden: 1) der Andreasorden von Peter I. 1698 gestiftet; das Ordenszeichen ist an einem blauen Bande, ein goldnes blau emaillirtes Kreuz mit dem h. Andreas und den Anfangsbuchstaben der Worte: Sanctus Andreas Patronus Russiae, auf der andern Seite der russische Adler; und ein silberner Stern. 2) Der weibliche St. Catharinenorden von Peter I. 1714 gestiftet. Das Ordenszeichen ist ein goldner roth emaillirter Schild mit einem weissen Kreuze und

und dem Bilde der h. Catharine; auf der andern Seite ein Nest voll junger und 2 alte Adler die Schlangen verzehren, mit der Umschrift: *aequat mun a compari* an einem Ponceau Bande, mit silberner Einfassung; und ein silberner Stern.

3) Der St. Alexander Newski: Orden von Peter I. gestiftet, und nach seinem Tode ausgeheilt. Sein Ordenszeichen ist ein roth emaillirtes Kreuz mit goldnen Adlern durchschnitten, und in der Mitte der h. Alexander an einem Ponceau Bande; und ein silberner Stern. S. Webers neuverändertes Rußland B. 1. S. 57. B. 3. S. 38. 161.

4) Der St. Annenorden von dem H. Carl Friedrich von Holstein Gottorp 1738 gestiftet. Sein Ordenszeichen ist ein roth emaillirtes Kreuz, auf der einen Seite die h. Anne, auf der andern die Anfangsbuchstaben der Worte: *aman-
tibus, pietatem, justitiam, fidem*, an einem hochrothen Bande, und ein silberner Stern.

5) Die 12 Dames a Portrait, die der Kaiserin Bildniß tragen, gehören hierher. S. le Clerc l. c. t. 1. p. 454. — Von der jetzigen Kaiserin ist der belohnende Orden des h. Vladimir 1782 für Civil- und Militairpersonen gestiftet. Die Ritter sind in 4 Classen getheilt nach deren Maasgabe sie 24,000 R. Pens erhalten. Das Ordenszeichen ist ein achteckiger Stern, in dessen Mitte im schwarzen Felde ein rothes Kreuz mit den russischen Buchstaben S. P. K. B. (Der h. Apostelähnliche Fürst Vladimir) und ein

ein goldnes an den Seiten schwarz emaillirtes Kreuz, mit dem Namen des h. Wladimirs und dem Stiftungstage, an einem rothen schwarz eingefassten Bande. Petersburg Journ. 1783. 3ter B. Büschings N. 1783. p. 28.

§. 6.

Staats-
verwalt.

Zur Verwaltung der Staatsgeschäfte sind verschiedene Collegien errichtet.

Die jetzige Staatsverwaltung ist vornemlich durch die Verordnung der Kaiserin 1763 festgesetzt. Die eigentlichen Staatsangelegenheiten und auswärtigen Geschäfte werden im Cabinet abgethan, das aus 8 Personen besteht. Alle einheimische Geschäfte verwaltet der Senat als das höchste Regierungs- und Gerichtscollegium. Er ist in 6 Departements getheilt, von denen 4 zu St. Petersburg und 2 zu Moskau ihren Sitz haben. Die Besizer oder Senateurs haben als solche weder Rang noch Besoldung. Der Reichskanzler und Vizekanzler präsidiren darin. Die Ausfertigung, sowohl der einheimischen als auswärtigen Angelegenheiten geschieht durch das Collegium der auswärtigen Geschäfte, welches die geheime Reichskanzley ist, und worin der Reichskanzler präsidirt. Die Provinzen werden durch einen Stadthalter, einen Gouverneur, Gouvernementsrath, Collegien allgemeiner Fürsorge u. s. w. verwaltet. Die übrigen Collegien folgen an ihrem Orte. S. Büschings Mag. Th. I. S. 110. Neuverändertes Rußland S. 1.

§. 7.

§ 7.

Die Gewalt Gesetze zu geben gehört als Gesetze.
lein dem Regenten.

Rußland hat kein andres geschriebenes Grundgesetz als die vorher angeführte Thronverordnung Peters I. S. das Recht der Monarchen in willkürlicher Bestimmung der Reichsfolge (von dem Erzb. Theophanes) aus dem russischen Berl. 1724. Schlözers Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgesetze. Goth. 1777. Dohms Materialien 3te Liefer. Noch rechnet man zu den Grundgesetzen: Iwans I. Gesetz von der Untheilbarkeit des Staats; den Bestätigungsbrief von der Wahl und der uneingeschränkten Gewalt des Zars Michael Romanow, und Catharinen I. Verordnung, daß der russische Regent der griechischen Religion zugethan seyn solle.

Obgleich die jetzige Kayserin eine neue Gesetzgebung vorgenommen hat, und dazu 1766 eine besondre Commission errichtete, so ist doch das dadurch versfertigte Gesetzbuch noch nicht eingeführt, sondern die Gerichtshöfe sprechen nach dem von Alexei 1649 publicirten Gesetzbuch Soborna Uloschenie (Allgemeines russisches Landrecht. Danz. 1723.) das die folgenden Regenten vermehrt haben. Die eroberten schwedischen Provinzen haben ihre ehemaligen Gesetze behalten.

§. 8.

Gerichte.

Die Gerechtigkeitspflege ist sehr gut eingerichtet.

Jeder Ort und Stadt hat seine Obrigkeit und niedern Gerichte. In der ersten Instanz spricht in den Städten der Magistrat, außer denselben das Kreisgericht, ein adliches Pupillengericht, ein Niederlandgericht und die Niederrechtspflege. Von diesen Gerichten gehen die Appellationen an den Gouvernementsmagistrat, das Oberlandgericht und die Oberrechtspflege. Von allen 3 Gerichten appellirt man in Civilsachen, an das Tribunal bürgerlicher Rechtsachen, und in Criminalsachen an das Tribunal der Criminalsachen. Hierzu kommt noch das Gericht der Billigkeit, worin die Sachen solcher Personen, die sich selbst nicht vertheidigen können, gerichtet werden. Alle diese Gerichte sind in jedem Gouvernement; auch nimmt die Gouvernements-Regierung einen Antheil an der Rechtspflege. Die Appellationen gehen an das Justizcollegium zu Moskau mit einem Comtoir zu St. Petersburg, die Ugolownaya Palata. den Obermagistrat zu Moskau, das Gütercollegium und das Revisionscollegium. Ueber alle diese Reichscollegia hat der Senat die Revision. Die eroberten schwedischen Provinzen haben bisher ihre ehemalige Gerichtsform gehabt, und zu Petersburg zur Appellation ein Justizcollegium

gium. Für den Hofstaat, das Militair u. a. Stände sind besondre Gerichte. S. die Verordnungen zur Verwaltung der Gouvern. in den Denkwürdigk. der Regier. Catharina II. S. 285 und neuveränd. Rußland S. 1. Für die Policen ist in St. Petersburg ein besonders Obercollegium.

S. 9.

Rußland hat hinlängliche Einkünfte Finanzen für seine Staatsausgaben.

Die Staatseinkünfte von Rußland betragen 1700 nur 12 Millionen Rubel und jetzt werden sie auf 30 angeschlagen. Da die Staatsbedürfnisse sämmtlich weniger Unkosten erregen, als bey andern Staaten, so ist diese Summe, ohngeachtet der Größe des Reichs, mehr als zureichend. Eine starke Ersparung giebt es der Krone, daß sie zu allen wichtigen Arbeiten Frohdienste aus den Bauern nach Gefallen nehmen kann, und die Magazine von denselben mit Mehl und Grütze unentgeltlich angefüllt werden müssen.

Die Kroneinkünfte werden gezogen: 1) aus den Domainen, die wichtig, aber wegen der Wegschenkung und Wiedererhaltung durch mehrere Wege, verschieden sind. 2) Regalien, als die sehr einträglichen Monopolen mit einheimischem Meth, Bier und Brantwein, und fremdem Brantwein, so daß alle Kabaken oder Schenken Kronpachtungen sind; und dem Salze,

beide nach der Einrichtung von 1781 und einigen andern Artikeln; ferner sehr reiche Bergwerke, Posten und die Münze. 3) Zölle und Accisen, nach dem Zolltarif von 1782. S. Handlungsbibliothek 2tes St. 4) Seelensteuer der Bauern und Bürger männlichen Geschlechts, welche verschieden ist. S. hist. Portef. 1785. Jul. 5) Grundsteuer von Häusern und Gütern. 6) Stempelpapier. 7) Kanzley- und Gerichtsgebühren, Strafgeldern und Confiscationen. 8) Besondren Einnünfte aus Liefland, Esthland und Finnland. 9) 6 P. C. von dem Verkauf eines Grundstücks. 10) Besondre Einnahme aus der Ukraine und von einigen asiatischen Nationen.

Die Zölle und die Schenkung gebrauter Getränke sind verpachtet, alle übrigen werden administrirt. Das Kammercollegium hat die höchste Verwaltung darüber. Es hat seinen Sitz zu Moskau und ein Comtoir zu St. Petersburg und steht unter einem Präsidenten und Vicepräsidenten. Für die ehemaligen schwedischen Länder ist zu St. Petersburg ein besondres Comtoir. Einige Arme der Einnahme stehen unter besondern Collegien. Die Ausgaben besorgt sämmtlich das Staatscomtoir zu Moskau, mit einem Comtoir zu St. Petersburg. Die verschiedenen Arme der Einnahme sind häufig schon zu gewissen bestimmten Ausgaben angewiesen. Der Rest wird in die Rentereyen zu St. Petersburg und Moskau geliefert.

S. 10.

Rußlands Kriegsmacht zu Lande ist Militair. die größte in Europa; die Seemacht ist mittelmäßig.

Die Russen sind standhafte, folgsame, leicht zu erhaltende Soldaten. Man zieht die Infanterie der Cavalerie vor. S. Algarotti lettres sur la Russie p. 91. Der Fuß von 1784 war folgender:

1) Chevaliersgarde von 60 Mann. 3 Reg. Garde zu Fuße a) Preobraschenskoj 3245 mit einer Bombardircomp, v. 107 M. b) Semenovskoj, c) Ismailovskoj v. 2436 M. 1 Reg. Garde zu Pferde 1443. 1 Esc. Leibhusaren und Leibcosaken. 2) Cavalerie: 5 R. Cuirassiere zu 1125 M. 19 R. Carabiniers zu 1125. 8 R. Dragoner zu 1872 u. 3 Bat. Caval. zu 562 M. 16 R. Husaren u. leichte Truppen zu 1000 M. S. 59,652. 3) Infanterie: 4 Reg. Grenadiere zu 1070 M. 65 Reg. zu 1896 und 12 Bataill. zu 948 M. Musquetiere. 10 Bat. Jäger zu 699. S. 142,896 M. wozu noch 12 eingerichtete Cosaken Regimenter kommen. 4) Artillerie: 5 Regim. 1 Ingenieurscorps, Pioniers und Fuhrwesen. Zus. 29062. 3 R. Pickeniere v. 618 M. 5) Garnisontruppen: 24 Reg. Cavalerie, und 87,779 M. Infant. in ungleichen Bataillonen.

Die Angabe der regulären Regimenter ist aus dem histor. Portefeuille Oct. 1784. Die

Mannszahl aus Uchenwalls Statistik neueste Ausg. genommen.

Alle reguläre Truppen sind in 9 Divisionen, und das kaukasische, das orenburgische und sibirische Corps vertheilt.

Die Armee wird commandirt von Generalfeldmarschallen, Generalen en Chef, Generalleutenanten, Generalmajoren, Obersten u. s. w. Die jetzige Kaiserin hat die ungemein wichtige Stelle eines Generaladjudanten ihrer Person creirt. S. pol. Journ. 1785. Jun.

Zu St Petersburg ist eine 1784 neu eingerichtete Artillerie- und Ingenieur Cadetten-schule. S. histor. Portef. 1885. Febr. Zu Tula ist eine große Gew. hrfabrik. Die Gränzen des Reichs sind mit vielen Festungen und Forts und mit stark besetzten Linien bedeckt.

Das ganze Kriegswesen stehet unter dem Kriegscollegium zu St. Petersburg. Es präsidiren darin ein Generalfeldmarschall, als Präsident, und ein General en Chef als Vicepräsident. Verschiedene andre Collegia stehen unter demselben, und es hat ein Comtoir zu Moskau.

Die russische Seemacht ist von mittler Stärke, und man würde schwerlich im Stande seyn, 30 Linienschiffe in See zu senden: doch bauet man jetzt zu, besonders in den Hafen des schwarzen Meers. S. pol Journ. 1785. S. 609. Zu den kleinern Schiffen gehören die Galeeren und

und Kamtschebaken. Man hält so viel Matrosen als man braucht; aber sie sind nicht sehr geschickt. Die Seesoldaten sind 4000 Mann stark. Die Admiralität bestehet aus 1 Generaladmirale, 3 Admiralen, 3 Vice- und 3 Contreadmiralen.

Die vornehmsten Kriegshafen sind Kronstadt, welches eine herrliche Docke hat, und wo der größte Theil der Flotte liegt; ferner St. Petersburg, Reval, Archangel, Eherson und Taganrock. In St. Petersburg ist eine Seecadettenschule. Die Natur hat zwar Rußland alles gegeben, was zum Schiffsbau gehört, aber seine Schiffe verderben auch leicht.

Das ganze Seewesen stehet unter dem Admiraltätscollegium, welches wiederum verschiedene Departements unter sich hat, v. Haven l. c. Th. 2. c. 9.

Kriegerische Belohnungen für den Officier sind, Zunahmen von großen Thaten nach Art der Römer als, Orlow Tschesmeskoj, Dobgorukoj Krimskoj u. a. 2) Der St. Georgen Ritterorden. Er ist 1769 von der jetzigen Kaiserin gestiftet. Die Ordenszeichen sind ein goldner Stern mit dem Namenszug des h. Georgs und der Ueberschrift: für den Kriegsdienst und die Tapferkeit; und ein weißes emaillirtes Kreuz mit dem Bilde des h. Georgs, an einem schwarz und gelb gestreiften Bande. Die Ritter sind in 4 Classen getheilt, und er-

halten Pensionen, wozu 38400 Rub. (40,000) bestimmt sind. Der gemeine Soldat, der einem gewonnenen Treffen beigewohnt hat, erhält gleichfalls zum Ehrenzeichen eine silberne Medaille, worauf der Ort der Schlacht genannt ist, mit der Hinzufügung des Worts: gewesen.

§. II.

Nation. Die russische Nation bestehet aus dem Adel, der Geistlichkeit, den Bürgern und Bauern.

Der russische Adel bestehet nach der letzten kaiserl. Verordnung vom 29. Apr. 1785 aus folgenden Classen, die aber keine subordinirte Rangordnung ausmachen: 1) Geschlechtsadel, wozu alle alte Familien gehören. Von diesen führen die vornehmsten den Titel Knäsen oder Fürsten, von denen einige russische, von den rurikischen Zaren herstammende, Familien sind, als die Dolgorukij, Repnin u. a. andre litauische, als die Golizin, Kurakin; und noch andre tartarische, als Jusupow, Urusow u. a. Ferner führen die crimischen Mursen diesen Titel. S. Schlözers St. A. H. 20. S. 473. Von Peter I. sind einige Familien in den gräflichen und freyherrlichen Stand erhoben. 2) Der Kriegsadel. Alle Oberofficiere und ihre Nachkommen sind Edelleute. 3) Der Achtklassenadel. Alle Beamten die zu den 8 Rangstufen gehören, und ihre Kinder und Nachkommen, sind

sind Edelleute. *) 4) Die fremden Geschlechter. 5) Die mit Titeln beehrten. 6) Die alten Geschlechter, deren Ursprung dunkel ist. Ihre Vorrechte werden in der Verordnung angeführt, worunter gehört, daß sie Handlung und Manufacturen treiben dürfen. Nicht Alter oder Geburtstitel, sondern die Bedienungen, die sie im Staate bekleiden, geben ihnen den Rang.

Die Geistlichkeit macht in Rußland einen besondern Stand aus.

Die Odnodworzi sind unadliche Besitzer von Landgütern mit großen Freyheiten.

Die Rechte und Freyheiten der Bürger wird eine bald erscheinende Verordnung bestimmen.

Die Bauren sind sämtlich Leibeigne, entweder der Krone oder der Grundbesitzer. Der Werth der Landgüter wird daher nach Bauren geschätzt.

S. 12.

Die mehrsten Arme der menschlichen Beschäftigungen sind noch nicht in Rußland zur Vollkommenheit gebracht; aber man wendet viele Aufmerksamkeit auf sie, und besonders auf den Handel.

Ec 5

Der

*) Wir folgen den Worten der Verordnung im politischen Journal 1785. Sept. S. 875. welche aber mit S. 877. im Widerspruch stehen.

Der Ackerbau wird in den Ländern an der Ostsee und um Moskau stark getrieben, und diese Länder fahren aus; da wo zu keinem Absatz Hoffnung ist, und bey den nomadischen Nationen, ist wenig oder gar kein Ackerbau. Ueberall ist aber der russische Bauer zu sehr unterdrückt, als daß er fleißig seyn könnte, und daher hilft es nichts, daß man zu St. Petersburg eine öconomische Gesellschaft angelegt hat. Die Viehzucht ist in Liefland und Esthland, ein wichtiger, und bey den nomadischen Nationen der Haupterwerbungsweig. Die ersten Länder und verschiedene andre fahren vielen Hanf und Flachs aus. An der Ostsee wird stark gefischt. In dem Drenburgischen und in Sibirien ist der Bergbau eine sehr ausgedehnte Beschäftigung. S. von den russischen Bergwerken deutsches Museum 1782. Nr. 3. Pallas nordische Beyträge Th. 4. Es ist ein besonders Collegium dazu verordnet.

Handwerke, Künste, Manufacturen und Fabriken sind erst seit Peters 1. Zeiten in Rußland, und mehrere Gründe tragen dazu bey, daß sie noch nicht ausgebreitet und einträglich sind. Nach dem Petersburger Journale zählte man 1775 in ganz Rußland 484 Manufacturen und Fabriken. Die einträglichsten davon sind die Tuchten oder Justenfabriken, grobe Leinwand, und Segeltuchwebereyen, Eisen- und Metallarbeiten. Alle übrigen Seiden-, Woll- und Baumwollenwebereyen, Tapetenwürkereyen, Per-

Pergament, Papier, Fayancefabriken u. d. gl. brauchen noch Unterstützung.

Der Handel von Rußland ist äußerst bei Handel. trächlich und hat dadurch seine gehörige Gestalt gewonnen, daß die jetzige Kaiserin alle Monopolen der Krone bis auf die S. 403. angeführten, aufgehoben hat. Die ungemeine Ausdehnung des Reichs macht den innern Handel sehr stark. Man hat zu seiner Aufhelfung gute Landstraßen bis nach Kamtschacka, unter der Aufsicht der Zamskojkanzley, angelegt; im Winter erleichtert der Schnee den Transport; sehr viele Flüsse sind schiffbar, und man hat sie durch Canäle mit einander vereinigt. Diese Canäle sind der ladogaische, der twersche, durch welche beyde man von St. Petersburg in den caspischen See zu Schiffe gehen kann; der rzeswasche, der die Moskwa mit der Wolga und Moskau mit St. Petersburg und Astracan vereinigt. S. v. Strahlenberg l. c. S. 176.

Im auswärtigen Handel ist die Bilanz sehr für Rußland. Er wird theils mit asiatischen, theils mit europäischen Ländern geführt. Der erste geht nach Persien und Indien von Astracan über das caspische Meer; nach der sogenannten Tataren und nach Schina, der jetzt allen Russen frey ist, aus Sibirien. Der Russe bringt dahin Lächer und andre eingekaufte europäische Waaren; nach Schina besonders Fuchsen und Pelzwerk, und erhält rohe Seide, Baumwolle, Gewürze, Thee und indische

dische Manufacten zurück. S. Müllers Nachrichten von diesem Handel in den Samml. russ. Gesch. B. 3. S. 418. B. 4. S. 183. B. 7. S. 426. B. 8. S. 504. Pallas R. 3. B. S. 109. Außerdem handeln die Russen jetzt mit den Inseln auf der Nordostküste und mit der gegenüberliegenden americanischen Küste. S. Büsching Mag. Th. 16. S. 237. Coxe's account of the Russian discoveries between Asia and America. Lond. 1780. Pallas neue nordische Beyträge, und Sprengels Völker- und Länderkunde Th. 1. Der Handel mit Europa wurde bisher hauptsächlich aus den Hafen an der Ostsee, und ein mindrer Theil aus Archangel getrieben; die neuen Eroberungen am schwarzen Meer geben die Hoffnung ihn auch von dieser Seite eröffnen zu können, welches eine ungemeine Revolution in der europäischen Handlung hervorbringen kann. Die Natur der Sache und die Eifersucht der Pforte hat bisher keinen großen Anwachs erlaubt, und die westlichen handelnden Nationen werden nicht unterlassen, ihm alle Hindernisse in den Weg zu legen. Hingegen findet dieser Handel Unterstützung von einer andern aufkeimenden Handlungsmacht, dem Erzhause Oestreich.

In der Ostsee handeln alle europäische Nationen mit Rußland. Sie kommen dahin und die Russen gehen nicht häufig nach andern Ländern. Den stärksten Antheil an dem dortigen Handel haben die Engländer, welches nach
der

der Trennung von America zunimmt, und nach ihnen die Holländer. Der vornehmste Hafen ist St. Petersburg. Wie stark der Handel daselbst gewachsen sey, kann man aus der Zolleinnahme von diesem Hafen und Kronstadt sehen, welche von 1775-1780. 8,990,838 Rub. und von 1780-85. 13,716,983 R. betrug. Büschings w. R. 1785. 13. Auch Riga treibt starken Seehandel. Im weissen Meer wird der Handel vornemlich zu Archangel getrieben. S. h. Portes. 1785. Jan. Rußland gewinnt in seinem Handel mit den europäischen Nationen. 1783 war die Ausfuhr zu St. Petersburg 12,941,513 R. und die Einfuhr 12,172,345 Rub. Seine Exporten sind seine Producten, besonders Schiffsb Baumaterialien, Eisen, Pelzwerk, Getrayde und aus dem Thie. reich kommende Producte; histor. Portes. 1784. M. März, Jun. Jul. Die Importen, besonders Manufacten, ost und westindische Waaren, Weine und andre Waaren des Luxus. Alle Handlungsangelegenheiten stehen unter dem Commerzcollegium zu St. Petersburg. S. Büschings Mag Th. 10. S. 289. deutsches Musäum 1777. St. 10. Essais sur le commerce de Russie p Mr. Marbault. Amst. 1777. Tschulkows Beschreibung des russ. Hand. Petersb. 1782. In St. Petersburg ist eine Zettelbank, die seit 1782 an verschiedenen Orten Comtoirs hat. Die Summe des in Rußland cursirenden Papiergeldes ist sehr beträchtlich. Es verliert gegen Silbergeld $1\frac{1}{2}$ und

und gewinnt gegen Kupfer $\frac{1}{2}$ P. E. S. Schlözers Briefw. H. 11. und 19.

In Rußland wird Buch und Rechnung gehalten nach Rubeln, Griven und Kopeiken, oder Rubeln und Kopeiken. Ein Rubel hat 10 Griven und 100 Kopeiken.

Nach dem jetzigen Münzfuß wird das Pfund das in 96 Solotnik abgetheilt wird, und 1 M. 12 L. kölnisch gleich ist, im Golde zu 88 Solotnik fein, und im Silber zu 72 Solotnik fein ausgemünzet. Hieraus werden in Golde 31 Imperialen 2 Rubel $88\frac{8}{9}$ Kopeiken und in Silber 17 R. $6\frac{3}{4}$ Kopeik. gemünzet. Nach diesem Fuß ist der jetzige Rubel 23 Ggr. 7 Pf. Das Pud (40 Pf) Kupfer wird in Rußland zu 16 Rub. ausgeprägt. Sibirien hat eine eigne, äußerst übertriebene Währung, wo zu einem Pud Kupfer $1\frac{3}{5}$ Gold, und $31\frac{3}{5}$ Silber gesetzt wird, und davon 25 Rubel gemünzet werden.

Die vornehmsten wirklichen Münzen sind: im Golde: Imperialen 10 Rub. $\frac{1}{2}$ Imperialen 5 Rub. Ducaten 2 R. 30 Kop. goldne Rubel 1 Rubel. In Silber: Rubeln 100 Kopeiken $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Rubeln, Altinen 3 Kop. Stücke von 20 und 15 Kop. Von Kupfer: Stücke von 5 und von 1 Kop. Denuschken $\frac{1}{2}$ Kop. Poluschken $\frac{1}{4}$ Kop. S. v. Praun I c S. 396. Die Ausfuhr des Geldes ist verboten. Die Münze stehet unter dem Bergcollegium.

Drit.

Dritter Abschnitt

Religions Verfassung.

§. 13.

Die herrschende Religion in Rußland Herrsch.
ist die griechische. Rel.

Die Aufrechthaltung der griechischen Religion in dem Reiche wird als ein Reichsgrundgesetz angesehen. Unter ihren Unterscheidungslehren von den lateinischen Kirchen, ist die Lehre von dem Ausgang des h. Geistes allein vom Vater die wichtigste; sie verehrt die Heiligen, erlaubt aber nur gemahlte Bilder in den Kirchen; ihre Fasten sind strenge und zahlreich; der Gottesdienst wird in der alten slavonischen Sprache gehalten, und ist ceremonienvoll. Glen. Kings Gebräuche und Ceremonien der griechischen Kirche in Rußland. Leipz. 1774.

Von der jetzigen herrschenden Kirche hat sich eine Parthey im vorigen Jahrh. getrennt, mehr in den Ceremonien des Gottesdienstes als in dem Glaubensbegriff. Sie nennen sich Staro, werſci, Altgläubige, aber die Gegenparthey heißt sie Koskolniki, Abtrünnige. Jetzt werden sie nicht mehr verfolgt. S. Schmidts P. Briefe 9ter Br.

Die russische Kirche ist tolerant, und läßt allen Glaubensgenossen die Religionsfreyheit und den Gottesdienst. Die eroberten schwedischen Provinzen sind der lutherischen Kirche zugethan; Büschings Gesch. der evang. lutherischen Gemeinden

meinen im russischen Reiche. Alton. 1766. die polnischen der catholischen, unter dem Erzb. zu Mohilow. Hier haben auch die Jesuiten noch ihren Orden erhalten. In Astracan haben die Armenier einen Bischof; die Juden werden nur in einigen Provinzen geduldet. Viele asiatische, dem Reiche unterworfenen Nationen, sind Mohammedaner, andre Heiden. Man sucht sie zum Christenthum, oft auch mit Gewalt zu zwingen. In St. Petersburg ist ein Collegium de propaganda fide.

Das Kirchenregiment wird nicht mehr wie ehemals von einem Patriarchen verwaltet, sondern von einem, von Peter I. errichteten Collegium, nach dem er sich schon 1701. zum Haupte der Kirche erklärt hatte. Dieses Collegium heißt der heiligst dirigirende Synod, und bestehet gewöhnlich aus 1 Präsidenten, 2 Vicepräsidenten und 9 Beisitzern. Alle geistliche Angelegenheiten stehen unter demselben.

S. 14.

Geistlich-
keit.

Die russische Geistlichkeit ist weder reich noch mächtig.

Die russische hohe Geistlichkeit bestehet aus den beyden Metropolitane von Kiew und Tscholok, zu denen 1783 noch der Metropolitan von Georgien hinzugefügt ist, und aus 28 Bischöfen, die aber den Metropolitane nicht unterworfen sind, sondern wie sie unmittelbar unter dem Synod stehen. Ihre Sprengel heißen Epar-

Eparchien, und es hängt von dem Willen des Monarchen ab, mit welchen Kirchen er sie verbinden will. Die Prälaten heißen Archierei. Auf sie folgen die Protopopen, Erzpriester großer Städte, auf diese die große Menge der Popen und Diaconi. Die Erzbischöfe und Bischöfe sind unverheyrathet; die Pfarrer müssen nothwendig verheyrathet seyn, und zwar an eine Jungfer, bey deren Tode sie ihr Aint verlihren.

Die Ordensgeistlichkeit in Rußland ist zahlreich. Man zählt 479 Mönchs- und 74 Nonnenklöster, und viele von ihnen abhängige kleinere. Die mehrsten folgen der Regel des h. Basilus, die andern der Regel des h. Antonius, und ihre Lebensart ist äußerst strenge. Ein Mönchskloster wird von einem Archimandriten oder Igumenen, ein Frauenkloster aber von einer Igumenja regiert. Gewöhnlicherweise sind nur die Ordensgeistlichen gelehrt. Die russische Kirche hat zwar viele Güter, aber die russische Geistlichkeit verwaltet sie nicht selbst, sondern die Regierung hat dazu ein besonders sogenanntes Deconomie-Collegium errichtet. Jeder Geistlicher erhält daraus seinen festgesetzten Gehalt. Der Ueberschuß wird zu Gnadenpensionen verwandt. S. Büschings Magazin Th. I. S. 41. Beylagen zum neuer. Rußl. Th. I.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

§. 15.

Zust. der
Wissen-
schaften.

Die Wissenschaften haben jetzt angefangen zu blühen.

Peter I. der große Schöpfer des jetzigen Zustandes von Rußland, führte auch die Wissenschaften und Künste in Rußland ein. Die fremden Lehrer die er dahia rief, haben gute Schüler gezogen; jetzt findet man in verschiedenen Armen der schönen Künste Meister, die geborne Russen sind; sie treiben die schönen Wissenschaften mit großem Erfolg; es sind unter ihnen gute Geschichtsschreiber; die Geographie, Naturkunde und Physik hat ihren reisenden Gelehrten viel zu danken, und es finden sich unter ihnen gute Mathematiker. St. Petersburg hat die meisten Gelehrten. S. Bacmeisters russische Bibliothek. Riga 1772 bis 82. 7. B.

§. 16.

Hülfsm.

Die Anstalten zu einer gelehrten Erziehung sind noch nicht zahlreich, und nicht gut genug eingerichtet.

Es sind zwar viele kleine Schulen, worin Lesen und Schreiben gelehrt wird, aber Schulen, worin die erste Grundlage zur Aufklärung des Geistes und ächter Kenntniß und die Anfangs-

fangsgründe der Wissenschaften auf eine richtige Art erlernt werden, fehlen allenthalben, und die Maasregeln welche die jetzige Kayserin deshalb genommen hat, sind, ohngeachtet des großen Aufwandes, bisher noch nicht von Erfolg gewesen. S. Büschings wöchentl. Nachr. 1783. St. 38 f.

Bei einem jedem bischöflichen Sitze ist ein Seminarium zur Erziehung und Unterweisung junger Leute. Zu St Petersburg sind einige besondere Erziehungs-Institute. Dasselbst, zu Moskau und Kiew sind Universitäten; die letzte nur für Theologen. Zu St. Petersburg ist eine 1726 errichtete, mit der Universität verbundene Academie der Wissenschaften, deren Einnahme die Kayserin Elisabeth 1758. vermehrte, und eine Academie der Künste damit verband. Die jetzige Kayserin hat sie von einander getrennt und mit der Academie der Künste ein Erziehungs-Institut verbunden. S. neuer. Rußl. Th. I. S. 179.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

S. 17.

Rußland gehört zu den herrschenden pol. Verhältniß.
Mächten in Europa.

Rußland wurde die herrschende Macht in Norden, nachdem es Schwedens Obermacht ge-

endigt hatte; seit dieser Zeit mischt es sich mit Nachdruck auch in die westlichen Angelegenheiten, und Preußens Einfluß in dieselben dient dabey zur Verbindung.

Wenn Rußlands Macht seiner Ausdehnung gleiche, so würde sie dem ganzen Erdboden fürchterlich seyn. Aber mehrere Umstände tragen dazu bey, daß sie auf keine Art in Verhältniß stehen. Diese Ausdehnung selbst macht es äußerst schwer, alle Kräfte auf einen Punkt zu vereinigen; seine schwache Bevölkerung; der Mangel an Cultur bey dem größten Theile seiner Unterthanen; die totale Verschiedenheit der Sprachen, Religionen und Sitten unter denselben; die Unmöglichkeit, daß eine, tausend Meilen entfernte Regierung richtige und zutreffende Maasregeln nehmen kann; die zahlreiche Menge barbarischer und treulofer Nachbarn, gegen die es stets Armeen im Felde halten muß, und die innern Streitigkeiten in der kaiserl. Familie, sind davon die hauptsächlichsten. Unterdeß hält Rußland die politische Waagschale mit in seiner Hand, und die specielle Lage der jetzigen Angelegenheiten vermehrt sein Ansehn. Dieses wird noch mehr wachsen wenn es im Stande ist die innre Ruhe und eine hinlängliche Abhängigkeit der entfernten Provinzen zu erhalten, und dennoch ihre mehrere Bevölkerung und größern Wohlstand hervorzubringen. Die Loslassung des Landmanns von der Leibeigenschaft, die Vermehrung der Handwerke, Manufactur

nufacturen und Künste, die Ausdehnung des Handels, besonders am schwarzen Meer, und jedes Hülfsmittel, die innern Produkte des Landes stärker zu vertreiben, würde da, wo sich die Natur nicht widersetzt, diese Vermehrung des Wohlstandes am leichtesten bewirken.

Rußland hat indessen jetzt keinen einzigen Nachbarn, der ihm allein gewachsen wäre. Es hat sich stets auf östreichsche Seite geneigt, um sich dadurch einen mächtigen Alliirten gegen die Pforte zu erwerben, und es wird dieses so lange thun, bis seine Eroberungen am schwarzen Meere, und die damit verbundenen Pläne sicher gestellt sind, ohne indessen Oestreichs Ausdehnung an der Donau zu befördern, die ihm selbst schädlich werden würde. Es vernachlässigt wegen dieser Allianz seinen natürlichen Alliirten gegen Schweden, nemlich Preußen, und nöthigt dasselbe sich mit dieser Macht gegen Rußland zu vereinigen, ohngeachtet ihm Schweden einmal, bey einer Lage der Sachen, wie sie bey Elisabeths Thronbesteigung war, sehr gefährlich werden könnte. Hingegen ist Dänemark aus eben diesem Grunde Rußlands Freund. Das erniedrigte Polen steht völlig unter Rußlands Vormundschaft; und die geschwächte osmanische Pforte ist ihm nicht mehr gefährlich. Die asiatischen Nachbarn erfordern mehr eine starke Bedeckung seiner Gränzen, als daß sie Furcht erregen könnten. Unter den westlichen Nationen hat Rußland die

genaueste Verbindung mit England wegen der Handlung, und nach demselben mit Holland. Es will jetzt einen Handlungstractat mit Frankreich schließen, und wie es heißt, eine Allianz mit Venedig.

§. 18.

Verträge

Diese Verbindungen sind durch alte und neue Verträge bewürket.

Von diesen Verträgen sind die mit den westlichen Mächten geschlossenen schon angeführt. Mit Oesterreich 1726 und 1746. Von den zwischen beyden in diesen Zeiten geschlossenen Verträgen ist nur der Handlungsvertrag von 1785 bekannt. Mit Preußen 1717, 1742, 1762, 1764 und 1783. Mit Schweden 1721, 1714, 1733, 1743 und 1780. Mit Dänemark 1737, 1781, 1782. Mit Polen 1667, 1686, 1704, 1773. Mit der Pforte 1698, 1711, 1712, 1713, 1724, 1739, 1774, 1783, 1784. Mit Persien 1729, 1732. Mit China 1689, 1727.

Das vierzehnte Capitel.

Staatsverfassung von Schweden.

Quellen: L'etat present de la Suede p. Mr. Robinson. Amst. 1710. Eric Tunelds Geographie öfver Swerige I B. I D. Stockholm. 1785.

1785. Dieser erste Theil aber der ältesten Ausgabe von 1747. ist übersetzt. Eigentliche Staatsverfassung des Reichs Schweden, von dem ehrlichen Schweden (Velreich) Greifsw.

1758. Memoirs pour servir a la connaissance des affaires politiques & oeconomiques de Suede a Londres 1776. 2. t. (v. J. G. Canzler auch deutsch übers. u. verm.). Swea rikes Staats-

kunskap författed of Swen Lagerbring. Stockholm. 1784. 8vo. Swea Rikes Staat för

år 1784. Stockholm. Die Reisebeschreibung

von Linné, Harlemann, Hogström, Ehrenmalm, Kalm, Scheller, Linne',

Williams, Büsch. Reisen eines englischen

Geistlichen. 1784. u. a. S. Bibliotheca hist.

sueo gothica, eller fortekning uppå så väl

trykte som handscrifne, boeker &c. om svenska

historien of C. G. Warmholz. 1782. f.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Quellen: Büschings Geogr. Th. 1. Gatterers

S. S. 420.

§. I.

Schwedens nördliche Lage giebt ihm ein kaltes Klima. Es ist von beträchtlicher Größe, und hat sehr zahlreiche Gewässer und Gebürge und Waldungen.

- a) Lage. Schweden liegt zwischen dem 55 und 70° nördl. Br. und 29 und 49° östl. Länge. Da also auch sein südlicher Theil der kalten Zone nahe ist, so ist sein Klima in den langen Sommertagen sehr heiß und im Winter strenge kalt, übrigens aber rein und gesund.
- b) Klima.
- c) Größe. Es gehört unter die größten europäischen Reiche und sein Flächen-Inhalt beträgt nach einigen 12,967, nach andern 14,804 Q. M. S. Crome über die Größe und Bevölkerung der europä. Staaten. (Leipz. 1785.) 11te Tab.
- d) Flüsse. Die größten schwedischen Flüsse haben den allgemeinen Namen Elfw, die vornehmsten sind: die Götha, Dal, Rumo, Ulea, Elfw, der Motallastrom und Stång. Die Landseen sind zahlreich und zum Theil groß. Die vornehmsten heißen, Mälarn, Hielmarn, Wetter, Wenern.
- e) Gebürge. Schwedens nördlicher Theil hat besonders viele Gebürge, die Theile sind von dem Gebürge Köhlen. Die Ufer haben eine Menge Klippen, die Scheeren heißen. Waldungen findet man allenthalben.
- f) Gränzen. Seine Gränzen sind gegen Norden, Norwegen und Lappland, gegen Osten Rußland, gegen Süden der finnische und bothnische Meerbusen und die Ostsee; gegen Westen der Sund, die Nordsee und Norwegen.

S. 2.

Fruchtbarkeit. Schwedens nördliche Lage verhindert seine starke Fruchtbarkeit.

Nur

Nur der südliche Theil von Schweden ist hinlänglich fruchtbar seine Einwohner zu ernähren. Kälte und gebürgigtes Erdreich verhindern es bey dem nördlichen. Aber auch in jenem geben selbst gute Jahre in einem sandigten und steiniaten Erdreich, nicht so viel Korn als man braucht, da in den Nordländern gar nichts wächst. In Süden wachsen Erdgewächse und Obstbäume, auch Eichen u. d. gl. in Norden aber viel Nadelholz und Birken, aus deren Rinde die Einwohner Brod machen. Man hat etwas Hanf und Flachs, Tobak, Hopfen, Waid viel Apothekerkräuter. In dem Thiergeschlecht gehören zu den Pelzthieren, Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Marder, Biber, Fischottern u. a. Eßbares Wildpret ist von aller Art und sehr zahlreich da. Zu den zahmen Thieren gehört das Elendthier und das nützliche Rennthier in Lappland. Die Hornviehzucht ist stark aber nicht hinlänglich; eben so die Pferde und Schweine, und Schaafzucht. Man hat besonders viel wildes Geflügel; und die Meere sowohl als die Flüsse geben Fische zur Ausfuhr. Am reichsten ist Schweden im Mineralreiche. Es hat etwas Gold, mehr Silber, Bley und Quecksilber, viel Kupfer, vortrefliches Eisen im großen Ueberflusse, und Stahl, Vitriol, Kobolt, Salpeter und sehr viel Alaun. Im Steinreiche Quarzsteine, Marmor, Kalksteine, Mühlsteine und einige Edelsteine. Man fischt auch Perlen. Hingegen hat man Mangel an Salz.

Unter den Mineralischen Wassern sind die bey Medewi besonders berühmt. A. Fr. v. Cronstädts mineral. Gesch. des westmannländischen und dalecarlischen Erzgeb. Nürnberg. 1781.

S. 3.

Einwohn.

Schweden ist nur schwach bevölkert. Seine Einwohner sind Schweden und Finnen.

Schweden ist überall schlecht bevölkert, besonders sind es indessen die nördlichen Provinzen. Aber die Bevölkerung nimmt zu, und einige rechnen seine Menschenzahl schon zu 3 Millionen, andre nur zu 2 $\frac{1}{2}$ Mill. S. polit. Journ. 1782. S. 566. und Schözers B. eines Briefw. S. 88. Pommern hatte 1780. 100,549 Menschen.

Schwedens Bewohner sind theils Schweden, die ursprünglich Deutsche sind, theils Finnen, zu denen die Finnen und Lappen gehören.

Die Schweden haben einen starken wohlgebildeten Körper. Sie sind arbeitsam, tapfer, ernsthaft, sparsam und Freunde der Freiheit. Ihr Fleiß und ihr Genie macht sie gleich geschickt zu wissenschaftlichen Kenntnissen. An der andern Seite klagt man sie über eine mißgünstige, habgierige und argwöhnische Denkart an. Sie haben viel Nationalcharacter, dessen Eigenthümlichs noch dadurch vermehrt werden wird, daß sie jetzt eine Nationaltracht haben. S. deutsches Mus. 1779. Jun. 1784. Febr.

§. 4.

Schweden wird außer der Eintheilung in seine verschiedene Länder noch in 28 Landeshauptmannschaften abgetheilt.

Die Ländereinteilung ist 1) in Schweden selbst, welches Upland, Södermannland, Nerike, Wästmanaland und Dalecarlien begreift.

2) Göthaland enthält a) Ostgothland, Småland, Öland und Gottland. b) Westgothland, Wermeland, Bohuslän und Bohuslän.

c) Schonen, Halland und Blekingen, die Südgothland heißen. 3) Norrland, enthält

1) Gästrikland, Hälsingland, Herjedalen, Medelpad, Ångermanland, Jämtland und Westbottin.

4) Lappland wird in die Marken Jämtland, Åsela, Umeå, Pitteå, Luleå, Torneå und Kemi getheilt. 5) Finnland enthält

Åbo und Björneborgslehn, Åland, Ålēborg oder Ostbothn, Wasa, Lapsland und Nyland, Savolax und Carelien und Kymmeneborgslehn.

Die 28 Landeshauptmannschaften (Landshövdingdömer) werden wieder in Gerichtspresengel (Härader) und diese in Pfarren (Sofn) getheilt.

Der Krone Schweden gehört in Deutschland Vorpommern bis an den Fluß Peene; die Insel Rügen und die Stadt Wismar in Mecklenburg und in Westindien die Insel St. Barthelēmi.

Zwey

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

Quellen: Versuch über Schwedens Geschichte und Staatsverfassung. Strals. 1780. Michelessi Schreiben über die den 20sten Aug. 1772 in Schweden vorgegangene Staatsveränderung. Greifsw. 1773. Staatschronik von Schweden; in Schlözers Briefw. H. 22. S. 230.

S. 5.

Regier.
Form.

Die Regierungsform in Schweden ist eingeschränkt monarchisch.

Der jetzige Könige Gustav III. hat der schwedischen Regierungsform durch die Revolution von 1772 folgende Gestalt gegeben: Die höchste und gesetzgebende Gewalt ist in den Händen des Königs und der Stände. Die Stände bestehen aus den 3 Classen des Adels, dem Priesterstande, den Bürgern und den Bauern. Sie üben ihren Antheil an der höchsten Gewalt auf dem Reichstage aus. Diesen ruft niemand als der König, und eine vormundschaftliche Regierung bey einer Minderjährigkeit zusammen, wenn und wo der König will, und er dauert nur 3 Monat. Die Stände können auf demselben nur über das rathschlagen, was ihnen der König vorlegt; sie geben gemeinschaftlich mit ihm Gesetze und heben die daseyenden auf; beschließen Krieg und Frieden; die Armee und Flotte schwört

schwört auch ihnen; ohne ihre Einwilligung können keine Auflagen gemacht werden; sie verändern den Münzfuß; verfügen in Veränderungen bey der Armee und Flotte; lassen sich den Zustand der Finanzen vorlegen; und haben die Bank unter ihrer Garantie und Aufsicht. S. die Regierungsform von 1772. §. 38: 52. Die Stände berathschlagen, nach Eröffnung des Reichstags von dem König, jeder einzeln unter einem Vorsteher. Dieser ist bey dem Adel, der von dem Könige ernannte Landmarschall. Der Priesterstand bestehet aus den Bischöfen und einem Deputirten aus jeder Probstey. Der Erzbischof von Upsala ist sein beständiger Sprecher (Tålemann). Der Bürgerstand bestehet aus 2 Deputirten jeder großen, und 1 Deputirten der kleinen Städte. Der König ernennet den Sprecher aus den Stockholmer Deputirten. Der Bauerstand bestehet aus 1 Deputirten der Reichsbauren aus jedem Härad, deren Sprecher der König ernennet. Alle Deputirte verfahren nach Willkühr, ohne Rechenschaft, und haben Diäten. Zu den wichtigsten und geheimen Geschäften wird ein Ausschuss gesetzt, auch zu andern Geschäften Commissionen ernannt. Die Regimenter und die Marine haben das Recht Deputirte auf den Reichstag zu senden, die der Kriegsbefehl heissen, und zwar keinen Sitz und Stimme haben, aber in ihren Angelegenheiten ihre Meynung abgeben können. In der Berathschlagung der Stände gilt die Mehrheit

des

der Stimmen; was 3 Stände beschlossen haben, wird dem König zur Bestätigung vorgelegt, ohne welche kein Schluß gültig ist. Dann heißt er ein Reichsstände-Beschluß (Riksständers Beslut) wird gedruckt, und ist ein Gesetz. S. Verf. über Schwedens Gesch. und Staatsvers. S. 242.

J. 6.

Des Königs

Die königl. Gewalt ist durch diese Regierungsform sehr ausgedehnt.

a) Gewalt

Außer dem wichtigen Antheile an der gesetzgebenden Gewalt, gehört dem Könige die uneingeschränkte Regierung des Reichs oder die gesetzverwaltende Macht, mit völliger Aufhebung der ehemaligen Gewalt des Reichsraths. Er hat das Recht Frieden und Bündnisse zu machen; kann befehlen, vergiebt alle Bedienungen, erteilt die Adelschne. Die Armee und Flotte schwört auch ihm, und er hat den Oberbefehl darüber; er ernannt die Interims-Regierungen, wenn er krank und verreiset ist, die deutschen Provinzen hängen von ihm allein ab. Aber er entsagt der Uneingeschränktheit endlich. S. die Regierungsfaß. v. 1772.

b) Thronfolge.

Der Thron ist erblich in der männlichen Linie; nach Abgang derselben haben die Stände das Recht, den Nachfolger zu wählen.

Der König wird von dem Erzb. von Upsala gesalbt und gekrönt, nach vorher abgelegten Reichs-

Reichsbede, der in Schözers Briefw. H. 27. S. 200. steht. Zu den Ceremonien der Thronbesteigung gehört die Eriskgatu, Reise des Königs.

Für die Majorenmität des Königs ist das c) Majoren 21ste Jahr bestimmt. Der König hat das regentmässige Recht, die vormundtschaftliche Regierung zu ernennen, und hat er es nicht gethan, so führen sie die ältesten Reichsräthe und der Kanzleypräsident.

Der Titel des Königs ist: der Schweden, d) Titel. Wenden und Gothen König, Großfürst zu Finnland, Herzog zu Schonen, Stetin, Pommern etc. Erbe zu Norwegen und Herzog zu Holstein, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Das Wappen ist ein quadrirter Schild. e) Wap. Im 1ten und 4ten Quartiere sind 3 goldne Kronen im blauen Felde; im 2ten und 3ten 3 blane wellenweise gezogene Schrägbalken und ein gekrönter rother Löwe im goldnen Felde wegen Gothland; in dem Mittelschilde ist das schleswig-holsteinsche und im Herzschild das oldenburg-delmenhorstische Wappen. Den Wappenschild decket eine königl. Krone und die Schildhalter sind 2 goldne Löwen.

Die königl. Residenz ist Stockholm.

Der königl. Hofstaat ist nicht äußerst prächtig. f) Hoffst. An seiner Spitze steht der Reichsmarschall, der ein Reichsbeamter und Reichsrath ist. Andere vornehme Hofbeamte sind: der Reichs-

Reichsstatthalter, Oberkammerherr, Oberjägersmeister, Oberstatthalter, Hofmarschall, Oberintendant, Kammerherren, Hof- und Jagdjunker, Ceremonienmeister, Archiater u. s. m. S. Versuch 2c. S. 183.

3) Orden

Zu den Hofehren gehören die Ritterorden, von welchen allen der König Großmeister ist.

1) Der Seraphinenorden von zweifelhaftem Ursprung aber erneuert von Friedrich I. 1747. Das Zeichen ist ein weiß emaillirtes Kreuz, in der Mitte das schwedische Wappen auf einer blauen Kugel, mit den Buchstaben, I. H. S. zwischen den 4 Spitzen des Kreuzes sie 4 Seraphinenköpfe und 4 Patriarchenkreuze, aus welchen beiden auch die Ordenskette besteht. Er wird an einem blauen gewässerten Bande getragen, und hat 24 einheimische und 8 auswärtige Ritter von hohem Range. 2) Der Nordsternorden von Friedrich I. 1748. Das Zeichen ist ein weiß emaillirtes Kreuz mit einem 5spitzigen Nordstern und der Umschrift: nescit occasum. Er wird verdienten Männern, Geistlichen und Gelehrten gegeben. 12 Commandeurs tragen ihn an einem schwarzen Bande um dem Halse, die Ritter im Knopfloche. 3) Der Wasaorden von Gustav III. 1772. gestiftet. Das Ordenszeichen ist eine goldne Korngarbe mit einem goldnen Bande umwunden, und der Umschrift: Gustaf III. Stiftare 1772. an einem gewässerten grünen Bande. Der Orden wird Personen gegeben, die sich um

um den schwedischen Staat verdient gemacht haben. Der Orden bestehet, mit Einschluß des Königs, aus 6 Großkreuzen, wovon einer Ordenskanzler ist, 6 Commandeuren und 50 Rittern. Bey der Ausnahme in alle diese Orden wird etwas zum Pensionsfond für die ältesten Ritter erlegt. S. Versuch f. S. 183. Die Orden haben Beamte.

Die Königin hat einen eignen Hofstaat und ein Wittwen thum. Der älteste Sohn heißt Kronprinz, die andern Erbsürsten. Sie bekommen eine Apanage an Geld, und führen gewöhnlich den Titel von einem Herzogthum, erhalten aber weder Land noch eine Generalstadthalterschaft.

S. 7.

Die Collegien zur Verwaltung der Verwalt. Geschäfte werden von dem Könige ernannt. der Gesch.

Das höchste Reichscollegium ist der Reichsrath. Er bestehet aus 17 Reichsräthen, die der König jetzt selbst ernennet und die von ihm abhängig sind. Alle wichtige Geschäfte des Reichs gehören vor ihm, und in Friedens- und Bündnißunterhandlungen entscheidet die Meinung des sämtlichen Reichsraths gegen den König. Regierungsverf. Art. 6. Er ist in zwey Divisionen getheilt, von denen die eine die Justiz, Revisions und Bergwesen Angelegenheiten hat; die andre die übrigen Geschäfte.

Ge

Aber

Aber der König hat demselben die Kenntniß und Berathschlagung über die wichtigsten auswärtigen Angelegenheiten und die pommerschen durch Formirung eines Cabinets genommen, zu dem er von den Reichsräthen ruft, wen er will. Der Kanzleypräsident ist der erste Minister, und hat die auswärtigen Angelegenheiten. In den übrigen Angelegenheiten arbeitet der König mit den Chefs der Departements, die allgemählig vorkommen werden. — Die Ausfertigung der Sachen geschieht durch das Kanzleycollegium, worin auch der Justizkanzler und die 5 Staatssecretaire Sitz haben.

Die Provinzen werden von Landeshauptleuten und andern Beamten regiert.

J. 8.

Gesetze. Schweden hat Grundgesetze. Seine Civil- und Criminalgesetzgebung ist vorzüglich gut.

Es wird jetzt kein andres Grundgesetz mehr anerkannt als die Regierungsform vom 21. Aug. 1772. S. sie in Michelet's Schreien S. 134. Canzlers Nachr. Th. 1. S. 296.

Die schwedischen Criminal und Civilgesetze sind sämmtlich in ein Gesetzbuch gesammelt, welches den Titel führt: Sveriges rikes Lag. und 1736 publicirt ist. S. Codex legum suecicarum — a C. Koenig Holmiae 1736. Der jetzige König hat einige Verordnungen hinzuge-
than.

than. Es ist sehr zweckmäßig und vorzüglich. Das römische Recht wird in den Gerichtshöfen nicht angeführt, und das rechtliche Verfahren ist kurz.

§. 9.

Die Gerechtigkeits-Pflege ist gut Gerichte. eingerichtet. Die hohen Gerichte besetzt der König.

Jede Stadt hat ihren Magistrat oder Gericht. Das Land ist in 82 Häradsting oder Gerichtsgebiete abgetheilt. In jedem sind 12 Bauern Besizer. Von ihnen, wie auch von den Städten, geht die Appellation an 21 Landgerichte (Lagmansting) und von diesen an die 4 Hofgerichte zu Stockholm, Jönköping, Åbo und Wasa. In denselben sitzen ein Präsident, Vicepräsident, Hofgerichtsräthe und Besizer. Noch kann davon bey dem Könige Revision gesucht werden, die von der Justizrevision im Reichsrathe geschieht. In wichtigen Sachen kann auch an den Reichstag appellirt werden (welches nach andern jetzt aufgehoben ist.) Der Justizkanzler hat die Aufsicht über alle Gerichte.

§. 10.

Schweden hat sehr mittelmäßige Staats-Finanzen. Einkünfte.

Die letzte authentische Berechnung, die von den schwedischen Staatseinkünften bekannt ge-

worden ist, war von 1772. Damals betrug seine Einnahme 11,089,122 Daler Silbermünze und die Ausgabe 11,466,125 D. S. M. nach Schlözers Briefw. H. 5. S. 277. Allein damals waren die Angelegenheiten noch in der Verwirrung worin sie die aristocratische Anarchie gebracht hatte. Der Staat war 60,309,738 D. schuldig, und 5,335,734 D. Capital und Interessen sollten in dem Jahre bezahlt werden. Aber der jetzige König hat vieles in den Finanzen verbessert, theils durch eine größere Ordnung, die er in dieselben gebracht hat, theils durch die Vermehrung der Einkünfte, indem er das Monopolium des Branteweins zu einem Regale gemacht hat, welches man auf $7\frac{1}{2}$ Million D. anschlägt. Man sieht auch aus verschiedenen kostbaren Unternehmungen, daß die Cassen jetzt in bessern Umständen seyn müssen.

Die ordentliche Einnahme wird gezogen: aus den Domainen, der ordinarie Känka oder jährlichen Abgaben von liegenden Gründen, Antheil am geistlichen Zehnten, Verpachtungen, Mantalspenningar oder Kopfsteuer, Gerichtssteuer, Handwerkssteuer, für alle die Gewerbe auch Kaufmannschaft treiben, Forstertrag, Stempeltaxe, See- und Landzoll, Accise, Abgaben von den Bergwerken, Boskapspenningar oder Viehsteuer, Posten, Münze, Beitrag zum Reichsschuldenfond, Besoldungsabzug, Häusercontribution, Mahlshak, Capitalem

talienstener, Oetroyen der Handlungsgesellschaften, dem ausschliessenden Brantweiushandel u. a. kleinern. Außerordentliche Einkünfte werden auf den Reichstagen bewilligt, und von einem Reichstage zum andern gehoben. Lunberg rechnet die ordentliche Einnahme zu 4 Millionen Species. S. Litteraturzeitung 1785. No 280.

Die Ausgabe wurde 1772 folgendermaßen angegeben: Hofstaat 2,104,735, Staatsverwaltung 1,828,614, Civilstaat 514,063, Armeen 3,757,619, Marine 1,812,151, unbestimmte Ausgaben 1,569,496. Die Chaoulgelder des Königs betragen 200000 Lbl. banco. Der Betrag der Interessen ist hier nicht angegeben. S. Versuch. S. 277.

Die Verwaltung der Finanzen hat das Kammercollegium, das aus einem Präsidenten und 8 Kammerräthen bestehen. Mit ihm sind verschiedene kleinere Collegia verbunden. Die Auszahlung geschieht von dem Staatscomtoir, worin ein Präsident und 4 Staatscommissarien sitzen.

S. II.

Schwedens Kriegsmacht ist von mittler Stärke; seine Marine wird jetzt sehr verbessert.

Die schwedische Landmacht besteht aus zweyerley Arten von Truppen, nemlich national oder eingetheilte und geworbene Regimenter. Die ersten müssen die Landbewohner stellen,

kleiden und unterhalten, zu welchem letztern jedem Mann ein Stück Landes gegeben wird. Der Adel stellt die Cavalerie, der Bauer die Infanterie. Die Officiere und Unterofficiere ernennt die Krone, die auch die Waffen und Regimentskleider giebt, und sie im Kriege bezahlt. Die Einrichtung rührt von Carl XI. her. Die Leute sind zwar besser exercirt, als die gewöhnlichen Nationalmilizen, aber sie können doch nicht Armeen gleichen, die nach der neuen Tactic geübt sind. Zum Ersatz eines jeden Manns muß ein andrer in Bereitschaft gehalten werden, welches die WargerningsMannskap heißt. Die geworbenen Regimenter bestehen häufig aus Ausländern.

Der Fuß der schwedischen Armee war 1784 nach dem Suea Rikes stat außer dem Trabanten-Corps von 100 M. in 4 Comp. folgender:
 1) Eingetheilte Truppen: Cavalerie: das Leibr. 1505. M Die Adelsfahne 6 Comp. 395 M. 5 R. Caval. zu 1000 M. Dragoner 2 R. zu 1000 Mann. noch 1 Esc. zu 400; 1 zu 300 und 1 Comp. zu 100 M. Zus. 9700. Infanterie: 22 Reg. von verschiedner Stärke; 1 Bat. von 128 M. 1 Fußjägercorps v. 128 M. und die cajanasche Comp. 150 M. Zus. 25,125 M.

2) Geworbene Truppen, Cavalerie: Husaren 300 M. leichte Dragoner 200 M. Infanterie: königl. Garde 2800 M. 7 Reg. von 1260:800 M. samolaxischer Fußjäger 400 M. zus. 9060. Artillerie: 5 Brigaden 3230 M. Fortificationstruppen 5 Brig. Corps

Corps der Flotte der Armee 2706 M.
Ganze Armee 50,421 M.

Die Armee wird commandirt von Feldmarschallen, Generalen, Generallieutenanten und Generalmajoren.

Schweden hat schöne Gewehrfabriken und Stückgießereyen. Seine Festungen liegen an der norwegischen und russischen Gränze. Der Invalidenfond ist stark, aber das Invalidenhaus zu Wadstena unbedeutend.

Das ganze Kriegswesen stehet unter dem Kriegscollegium, welches in die öconomische und in die militairische Justizdivision getheilt ist. Es ist jetzt eine Commission zum Vertheidigungswesen des Königreichs errichtet.

Die schwedische Flotte ist in der Zeit der aristocratischen Verwirrungen gleichfalls in Verfall gerathen. Man hat zwar in diesen letzten Zeiten viele Linien und kleinere Schiffe zugebaut, aber es ist doch schwerlich glaublich, daß Schweden wirklich 25 brauchbare Linienschiffe in See schicken könne. Die Zahl der Fregatten wird auf 12:14 angegeben. Außerdem hält Schweden eine Galeerenflotte von 50:60 Galeeren, die aber in noch schlechtern Umständen sind. Es ist endlich noch eine Division kleinere Schiffe mit der Armee verbunden, die die Flotte der Armee heißt.

Zur Bemannung der Flotte müssen die Seeprovinzen und Inseln ein Corps Matrosen unterhalten, das 17400 M. stark seyn sollte,

aber bey weitem nicht vollzählig ist. Die Seesoldaten bestehen aus 2 Volontairregimentern jedes 700 M. stark.

Die Flotte wird commandirt von einem Großadmiral, Generaladmiral, Oberadmiral, Admiralen, Vice- und Contreadmiralen, und Obristen. S. über den Kriegstaat histor. Portef. 1785. Jan.

Die Flotte liegt zu Stockholm und Gothenburg, Sveaborg und besonders zu Carlskrona, woselbst auch eine vortrefliche Docke ist. S. Hamb. Aldrechnachrichten 1780. Nr. 97.

Die ganze Marine stehet unter dem Admiraltätscollegium zu Stockholm. S. über die Marine, Versuch 2c. S. 312.

Zu den kriegerischen Belohnungen gehört der Schwertorden, den Gustav Wasa 1523 gestiftet hat. Das Ordenszeichen ist ein weißes Andreaskreuz mit einem aufgerichteten Schwerte, und der Devise pro patria, an einem gelben blaueingefassten Bande, welches die 24 Commandeure, nebst einem silbernen Stern auf der Brust, über der rechten Schulter, die übrigen Ritter im Knopfloch tragen.

S. 12.

Nation. Die schwedische Nation bestehet aus dem Adel, der Geistlichkeit, Bürger und Bauern.

Erst seit Erich XIV. Zeiten 1561 sind verschiedene Classen von Adel, die aber an Ge-
recht,

rechtsamen einander gleich sind. Gustav Adolph machte 1626 eine Ritterhausordnung die 1778 erneuert ist. Der Adel bestehet vermöge derselben aus 3 Classen, der Herrn, Ritter, und des niedrigen Adels (Svenne) diese 3 Classen, oder 2 gegen eine, haben auf dem Reichstage eine Stimme und übrigens große Vorrechte und Befreyungen. 1778 bestand der gesammte Adel aus 90 gräflichen, 297 freyherrlichen, und 2123 geringeren Geschlechtern, worunter 272 naturalisirte ausländische waren. Versuch f. S. 240.

Der geistliche Stand macht in Schweden einen Reichsstand aus und hat viele Vorrechte. Beydes ist auch der Fall bey dem Bürgerstande, nach den verschiedenen Privilegien der Städte. Die Bauern sind entweder freye Reichsbauern, die einen Reichsstand ausmachen, oder Zinsbauern, die ihrem Grundherrschaft Steuern geben. Leibeigene hat man gar nicht.

§. 13.

Die wichtigsten Beschäftigungen in Schweden sind: Ackerbau, Bergbau, Viehzucht, Fischerey, Manufacturen und Fabriken und die Handlung.

Die Schweden wenden ungemein viel Fleiß auf den Ackerbau; die Regierung unterstützt ihn, die Gelehrten schreiben darüber, und man hat eine patriotische Gesellschaft zu seiner und anderer menschlichen Beschäftigung Verbesserung

gestiftet. Dennoch bringt Schweden nicht so viel Korn hervor als es braucht, welches aber auch die starke Branntweinbrennerey verursacht. S. Schözers Briefw. H. 5. S. 274. histor. Portef. 1784. Nov. S. 535. Der Bergbau ist in Schweden die einträglichste Beschäftigung, besonders geben die Eisenbergwerke einen ungemein reichlichen Ertrag, der sich 1775 auf 329,694 Schiffpf. belief. S. hist. Portef. 1784. Nov. 534. Auch die Kupferbergwerke sind sehr einträglich, nehmen aber ab. S. v. dem Bergb. Büschings Mag. Th. 4. S. 313. pol. Journ. 1784. März. Man giebt sich viele Mühe um die Verbesserung der Viehzucht, besonders der Schaafzucht, aber das Klima thut zu viel Widerstand, welches auch der Ausnahme des Seidenbaues u. d. gl. für diese Gegend zu gekünstelte Beschäftigungen verhindert. Die Fischerey ist ein wichtiger Erwerbszweig, könnte es aber weit mehr werden. Sie wird indessen sehr aufgemuntert, besonders die Häringfischerey. S. pol. Journ. 1782. Aug. 1783. Jan. Die wichtigsten, dem Lande angemessensten Fabriken sind diejenigen, die die Bergproducte verarbeiten, die Holzarbeiten, wozu der Schiffsbau gehört, grobe Wollen- und Linnenmanufacturen, Thranbrennereyen, Glasfabriken u. d. gl. Man hat indessen auch mit großen Unkosten und reichlicher Unterstützung Manufacturen von feinen Tüchern, Seide, Baumwolle, Zuckerrüben-
reyn

reyen u. d. gl. angelegt, die aber sämmtlich zu theuer verkaufen müssen und in Verfall sind.

S. Schlözers Versuch in Briefw. S. 101.

Schwedens innrer Handel geschiehet durch seine Küstnfahrt und durch schön angelegte Landstraßen. Wenn der Canal, der die gothische Elbe mit den schwedischen Seen vereinigen, sollte zu Stande gebracht werden, so vermeiden die Schweden dadurch den Sundzoll. S. die Hamb. Adreßnachrichten 1780. N. 97. und J. G. Büsch's Reise nach Schweden. (Hamb. 1783.) S. 11.

Der auswärtige schwedische Handel hebt sich immer mehr, ohngeachtet er noch im Verluste ist. Doch beliefen sich nach Tunbergs Angabe (S. Litteraturzeit. 1785. Nr. 280.) 1708 die ausgeführten Waaren auf 13747986 Thl. und die eingeführten nur auf 9,905,873 Thl. S. M. Die Schweden fahren selbst zu allen europäischen Nationen bis in die Levante. In Asien besuchen sie die ostindischen Küsten, besonders aber Schina, ohne daselbst oder in Africa Besitzungen zu haben. In America hat die Krone 1785 von Frankreich die kleine Insel St. Barthelemi erhalten, und einen Handlungstractat mit den Staaten von Nordamerica geschlossen. Den Handel nach Ostindien führt eine 1786 neu octroyirte Gesellschaft, die der Krone 3 Millionen Silbermünze vorgeschossen hat, und ihr für jede Reise etwas gewisses bezahlt. Es ist auch 1771 eine Levantee Ges

Gesellschaft errichtet, aber der Handel dahin ist doch frey geblieben. 1704 ist eine Assurance Gesellschaft errichtet.

Der Handel und Schwedens Finanzwesen überall, wird durch eine 1668 errichtete Reichsbank unterstützt. Sie ist eine Zettel- und Leihbank, und gehört den 3 obersten Reichsständen, die in solidum dafür Bürgschaft geleistet haben, und ihren Gewinn ziehen, der zwischen 2, 3 Millionen jährlich geschätzt wird. Ihnen wird auch auf jedem Reichstage davon, von den Beamten der Bank Rechenschaft abgelegt. Alle Reichseinkünfte gehen durch die Bank. Die zu überhäufte Ausgabe ihrer Zettel raubte ihr 1762 fast allen Credit; aber die Operationen des jetzigen Königs haben ihn wieder hergestellt. Die Krone war ihr 1772, 45,617,256 S. M. schuldig. S. Büschings Mag. Th. 6. S. 449. Büschs Schriften von der Handl. S. 356. Schlözers Briefw. H. 8. S. 93. Außer der Bank ist 1773 noch eine Discontocompagnie in Gothenburg errichtet. S. Schlözers Briefw. H. 48. S. 377.

Schweden führt aus: Eisen, Kupfer und andre Bergwerkswaaren, roh und verarbeitet, hist. Portef. 1785. Febr. Holz, Theer, Pech, Häringe, Hårings- und Wallfischthran, großes Linnen und Segeltuch und ostindische Waaren. S. hist. Portef. 1785. Sept. Es führt ein: Getrande, Salz, Wein, Papier, rohe Materialien zu den Manufacturen, ost- und

und westindische Waaren, pol. Journ. 1784. März. 1785. Jan. hist. Portef. 1784. Nov. Canzlers Nachrichten 2ter B. S. 214. Lagerbrings Svea Rikes Staatskunskap. S. 61.

Man rechnet 38 schwedische Handlungsstädte, die Stapelstädte heißen. Die vornehmsten sind Stockholm und Gothenburg; Malmöstrand ist ein Freyhafen.

Alle Commerzangelegenheiten stehen unter dem Commerzcollegium, das in 2 Divisionen getheilt ist, von denen die 2te die Justiz in Commerzstreitigkeiten verwaltet.

Der jetzige König hat die Münzverfassung Münzen. von Schweden völlig verändert, und die ehemalige Kupfer- und Silbermünze aufgehoben, so daß die Kupferplatten nur noch so viel gelten als ihr wahrer Werth ist. Nach dem alten Fuße hielt der Thaler 4 Mark, die M. 8 Der, und 1 Thl. Silbermünze war gleich 3 Thl. Kupferm. Nach diesem neuen Münzfuße werden aus der Mark $7\frac{1}{2}$ St. Reichsthaler gemünzt, die 14 L. $7\frac{1}{2}$ Gr. köln. fein halten. Der Reichthaler oder Speciesthaler beträgt diesem gemäß nach Conventionsfuß 1 Rthlr. 11 Ggr. 2 Pf. Die wirklich daseyenden Münzen, mit ihrer Proportion zu der ehemaligen Silber- und Kupfermünze sind: In Golde: Ducaten 1 Rthlr. 46 Sch. In Silber: Reichs- oder Speciesthaler 48 Schil. gleich 6 Th. Silbermünze 18 Th. Kupferm. Stücke von $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{24}$ R. Thl. In Kupfer: 6 Der.

6 Derstücke, Glanten 3 Der, Rundstücke 1 Der
 1 Fyckar $\frac{1}{4}$ Der, Stücken von $\frac{1}{2}$ D. S. v.
 Praun l. c. S. 358.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

§. 14.

Herrsch. Die herrschende Religion ist die evan-
Religion. gelischlutherische.

Der König ist verbunden die evangelische Re-
 ligion zu erhalten, welches auch die Seraphis-
 nenritter beschwören müssen. Die Reformir-
 ten und Catholiken werden seit 1781 geduldet,
 imgleichen die Juden. Zu Stockholm ist 1771
 die Societas suecana pro fide & Christianismo
 errichtet. S. Walchs neueste Rel. G. Th. 3.
 S. 505.

§. 15.

Geistlich- Die Geistlichkeit stehet unter Bi-
keit. schöfen.

Die hohe Geistlichkeit in Schweden hat die
 Titel der catholischen Kirche beybehalten, und
 bestehet aus dem Erzbischof zu Upsala, und den
 14 Bischöfen zu Linköping, Skara, Stregnas
 Wästerås, Wexiö, Åbo, Lund, Borgo, Go-
 thenburg, Calmar, Carlstadt, Hernosand und
 Gothland und dem Bischof der Ritterorden.
 Sie haben sämmtlich Sitz und Stimme auf dem
 Reichstage, und folgen auf den Herrn Stand.

Der

Der König eraennet sie. Unter ihnen stehen 192 Pröbste und die niedrigen Priester und Capellane. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird durch 19 Consistoria verwaltet.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

§. 16.

Die Künste und Wissenschaften blühen in Schweden. Zust. der Gelehr-

Die Schweden haben von jeher die Künste samkeit, und Wissenschaften geschätzt, und es besonders in den Wissenschaften weit gebracht. Man hat aber auch unter ihnen jetzt gute Bildhauer, Stempelschneider, Mahler und Kupfersstecher. In den schönen Wissenschaften haben sie viel Verdienst um die Philologie und Critik und Alterthümer. Sie bearbeiten ihre Sprache, und haben jetzt ein Nationaltheater. Sie sind untersuchende und gute Historiker, und haben große Verdienste um die Deconomie, Naturkunde, Physic und Chemie. Linne'e, der stärkste Botaniker war ein Schwede. Weniger sind ihre speculativen Philosophen und Theologen bekannt. S. Lüddeckens schwed. Gelehrsamkeitsarchiv. Leipz. 1781. 2. Th. Beiträge f. S. 351.

§. 17.

S. 17.

Hülfsm. Auch hat man gute Hülfsmittel zur
der Ebe. Erlernung der Wissenschaften.
lehrsamf.

Jeder Ort ist mit einer Schule versehen, und in 12 Orten sind Gymnasien. Zu Stockholm ist eine Gesellschaft der Pädagogie. Versuch f. 348. Es sind 3 schwedische Universitäten, zu Upsala, Åbo und Lund, von denen jede einen Reichsrath zum Kanzler hat, und in Pommern zu Greifswalde.

Zu Upsala ist eine Gesellschaft der Wissenschaften, g. 1728. zu Stockholm eine Academie der Wissenschaften, g. 1741. u. eine Academie der schönen Wissensch. der Dichtkunst, der Mahleren und Bildhauerkunst, der Music; zu Gothenburg eine Gesellschaft der Wissenschaften und freyen Künste u. a. Unter den Bibliotheken ist die königl. zu Stockholm die berühmteste. — Im ganzen Reiche sind 30 Buchdruckereyen. S. Versuch 2c. S. 348.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

S. 18.

Macht. Schweden gehört unter die Mächte von
mittler Stärke.

Der unglückliche Krieg unter Carl XII. entriß Schweden die Herrschaft in dem Norden,
 und

und seine fehlerhafte Regierungsform vergrößerte nur die dadurch geschlagenen Wunden. Der jetzige König hat verschiedenes gethan, wodurch er ihm mehrere Stärke gegeben hat, da aber der vornehmste Grund seiner Schwäche Menschenmangel ist, so wird nur die Zeit seinen und seiner Nachfolger Bemühungen Erfolg geben können. Es ist daher ein sehr richtiges Augenmerk, daß man diese Volksvermehrung sich so äußerst durch Aufmunterung des Nahrungsstandes angelegen seyn läßt.

Der stärkste und gefährlichste Nachbar von Schweden ist Rußland, der um desto mehr Ursache hat alle Wiederherstellung seiner Macht zu verhindern, da Schweden so viel Forderung an ihn hat. Auch Dänemark hat stets ein argwöhnisches und eifersüchtiges Auge auf dasselbe, da es bey einem Kriege sich nur mit Mühe gegen seine Waffen vertheidigen würde. Preußen hat sich zwar auch von seiner Beute bereichert, aber es ist ihm jetzt eine Stütze gegen Rußland. Schweden ist seit den ältesten Zeiten ein Allirter von Frankreich gewesen, und als ein solcher dem Hause Oestreich stets verdächtig und seinem Interesse zuwider, welches auch jetzt der Fall ist. Aus diesem Grunde ist es auch stets mehr gegen Großbritannien als für dasselbe gewesen, wiewohl die jetzige Lage der Angelegenheiten, die Verbindung zwischen beyden Reichen gering macht, welches noch mehr der

Fall in Absicht der übrigen europäischen Staaten ist.

§. 19.

Verträge. Diese Verbindungen sind durch verschiedene Tractaten bewürket.

Sie sind in Absicht der schon abgehandelten Staaten bereits angeführt. Die wichtigstien übrigen sind: mit dem deutschen Reiche 1648 zu Osnabrück; 1650 und 1679. Mit Dänemark: 1570, 1613, 1645, 1658, 1660, 1679, 1680, 1720, 1751. Mit Brandenburg: 1653, 1679, 1720, 1747, 1762. Mit Polen: 1660. Mit der osmanischen Pforte: 1739. Mit den amerikanischen Staaten 1783.

Das funfzehnte Capitel.

Staatsverfassung von Dänemark.

Quellen: Schaubühne des alten und jetzigen Dänemarks v. J. Pontoppidano Brem. 1730. 4to. Lettres sur le Danemarck. Gen. 1758. 2. tom. (p. Roger & Reverdil) L. A. Gebhardi Gesch. der Königr. Dänemark und Norwegen in der allgem. Weltb. Th. 32. Danmarks og Norges naturlige og politiske Forfatning, I. D. Kiob. 1773. (von A. Schytte.) The history of the revolutions of Denmark, with the present State of that kingdom by J. Andrews Lond. 1872. 2. V. Mater

Materialien zur Statistic der dänischen Staaten. Flensb. 1784. 1ster Th. Anekdoten eines reisenden Russen über Dänemark. Lübel 1771. Dyffels, Wraxals und Coxes Reisen. Dänische Reisebeschreibungen und andre Handschriften durch J. A. Schlegel. Kop. 1776.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Quell. Büschings G. 1. B. Gatterer S. 403. Pontoppidans dänischer Atlas. Hamb. 1765. Dänemark mit einer ausführlichen Beschreibung. Kop. 1746.

S. I.

Der dänische Staat ist von beträchtli. Dänem. cher Größe. Er liegt theils in einem temperirten, theils in einem kalten Clima, und hat in Norwegen beträchtliche Flüsse und große Gebürge.

Der dänische Staat bestehet aus dem eigent: a) Ländlichen R. Dänemark nebst dem Herz. Schleswig, dem R. Norwegen, dem Herzogth. Holstein, der Insel Island, den Inseln Faröer, Grönland und einigen auswärtigen Besizungen.

Dänemark liegt zwischen dem $54^{\circ} 20'$ u. b) Lage. $58^{\circ} 40'$ und Norwegen zwischen dem $57^{\circ} 30'$ und $71^{\circ} 30'$ Island zwischen dem 64 und 67° nördl. Br.

c) Größe.

Dänemarks Größe beträgt nach Büsching 850, nach Crome 1117. Norwegen B. 5250. C. 7558. Island C. 2704. Alle dänische Staaten C. 11,676. S. das ang. B. Tab. 8.

d) Klima.

Dänemarks Klima ist gemäßigt; seine feuchte Luft ist mitten im Lande gesund, aber nicht auf den Küsten. Norwegen hat einen sehr heißen Sommer; sein Winter ist heftig in den östlichen Theilen, und gelinder in den westlichen.

e) Flüsse.

Dänemark hat außer dem Ender keinen merkwürdigen Fluß. In Norwegen sind die Elven, Nid, Sule, Gulen, Skeen, Drammen, Laven, Glämmen u. a. Es hat viele große Seen.

f) Berge.

Dänemark hat keine beträchtliche Berge. Norwegen ist ganz damit angefüllt. Sie sind Theile von dem Rølen. Der eine Hauptarm ist das sevesche Gebürge, der andre die Gebürge Dofre = Fjeld. Das nördlichste Vorgebürge ist Nordcap. Island ist ein Gebürgklumpen worunter die Volcane Hecla, Krabla u. a. sind.

g) Gränzen.

Norwegen gränzt gegen Osten an Schweden, und Dänemark gegen Süden an Deutschland. Die andern Seiten schließen die Ostsee, der Sund und die Belte, der Schagerak, die Nordsee und das Eismeer ein. Island und Farroer liegen im atlantischen Meere.

§. 2.

Die Fruchtbarkeit dieser Staaten ist sehr verschieden.

Däne

Dänemark bringt alles Getrayde, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Manna oder Schwaden zur Ausfuhr hervor, weniger Rübesaamen, Hopfen, Gartenfrüchte und Obst, Waid und Färberröthe, Torf, Hanf und Flachs. Es hat nicht überflüssigs Wild; herrliches Hornvieh, viel schlechtere Schaafse, vorzügliche Pferde. Die Küsten sind fischreich. Die Bienenzucht ist gut. Von Mineralien hat es hauptsächlich nur Eisen; auch das Steinreich ist unwichtig, doch findet man Marmor, feine Kreide, Kalkstein, Algaith, Walkerde, Bolus, etwas Bernstein u. a. Salz fehlt sehr; man macht etwas Meersalz, und Pflanzensalz aus Tang.

Norwegen bringt auf einem felsichten, nicht hinlänglich mit Erde bedeckten Boden nirgend hinlänglich Korn hervor, und in den nördlichen Gegenden wächst es gar nicht. Eben das ist der Fall in Absicht des Obstes und der Gartenfrüchte; doch baut man viele Kartoffeln. Holz ist ein Hauptprodukt, nimmt aber ab. Die Birkenrinde giebt den Drontheimern Brodt und fein Sast Getränke. Man hat etwas Flachs und Hanf, Apothekerkräuter, und herrliche Gesträuch: und andre Beeren. Sehr vorzüglich ist die Hornviehzucht bey einer guten Bergweide. Die Schaafzucht ist unbedeutend, aber man hat sehr viele Ziegen, auch wilde; und gute Pferde. Zu den Pelzthieren gehören mehrere Arten Bären, Wölfe, Füchse, die Goupe, der Jerven, die Röse Kake, der Lemming, Luchse,

wilde Raken u. a. Zum eßbaren Wilde: Rennthiere, Elendthiere u. a. Es giebt viel wildes Geflügel und die Küsten sind äußerst fischreich; Die Haringe nehmen ab; man findet Wallfische, Hane, Kabeljaue u. a. Das Mineralreich ist sehr ergiebig an Eisen und Kupfer; ziemlich viel Silber aber wenig Gold. Man hat viel und schönen Marmor und Alabaster, Marienglas, Talch, Klöver: Probier, und Mühlsteine, auch Perlen, und einige Edelsteine. Man gewinnt vieles aber schlechtes Seesalz. S. Crome C. P. S. 300. E. Pontoppidans natürliche Historie von Norwegen. Kop. 1731 = 52. Fabricius Reise nach Norwegen. Hamb. 1780. Die Inseln Farøer haben eine vorzügliche Schaafzucht. Das für die Naturgeschichte sehr merkwürdige Island, versucht wieder Getranke zu bauen. Es hat wenig Holz aber viel Torf, eine gute Viehweide, sehr starke Schaafzucht, wild herumlaufende Pferde und nunmehr Rennthiere. Zu seinem zahlreichen wilden Geflügel gehört der Falke und der Eydervogel. Die Küsten sind ungemein fischreich. Das Mineralreich ist nicht bearbeitet, doch sammlet man Schwefel und kocht Seesalz. Die Erdbeben und feuerspendenden Berge sind jetzt besonders eine Geißel für das Land. S. Niels Horrebows Nachrichten von Island. Kop. I 53. Und v. Troils Briefe über Island Greifsw. 1779. Olaffen u. Biarne Povelssens Reise durch Island. Kop. 1774.

S. 3.

Unter den dänischen Ländern sind nur Produkte. Dänemark und Holstein ziemlich gut, die andern sehr gering bevölkert.

Die Menschenzahl war im J. 1769 nach einer Zählung in den sämtlichen Staaten 2,057,058 Menschen. S. Büschings Mag. 2. Th. S. 221. Allein die Bevölkerung hat seitdem zugenommen und man rechnet jetzt auf 2,200,000. Materialien zur dänischen Statistik. 1ster Th. Polit. Journ. 1784. Dec. 1785. Jul. Streitschriften zwischen Fabricius und Bruyn.

Sowohl die Dänen als die Norweger gehören zum deutschen Volksstamm. Die ersten haben einen mehr standhaften und bey einem Zwecke verharrenden als thätigen Charakter, welches bey vielen in Langsamkeit und Indolenz ausartet. Man hört selten von großen Verbrechen. Sie sind nicht hinlänglich arbeitsam, aber wohlthätig, gegen Fremde gastfren und Bewunderer und Nachahmer des Auswärtigen. Diesem und dem weitgetriebenen Luxus Einhalt zu thun, hat man in Kopenhagen eine Gesellschaft für Bürgertugend errichtet. S. polit. Journ. 1785 M. Nov. Wie wenig sie die Freyheit schätzen, zeigt ihre freywillige Unterwerfung unter eine völlig uneingeschränkte Gewalt. S. Lettres sur le Danemarck t. 2. lit. 31. Der Norweger hat noch die Tugenden und Fehler eines noch nicht sehr verfeinerten Volks.

Er ist redlich, gastfren, muthig, zufrieden mit wenigen Naturgeschenken und geschickt sich selbst zu helfen, dabey roh, von wilden Leidenschaften, und ein Verächter andrer Nationen. S. Fabricius Reise S. 58.

S. 4.

Eintheil.

Die dänischen Länder sind in Stadthalterschaften getheilt.

Dänemark hat 7 Stadthalterschaften, welche Stiftsämtter heißen, nemlich 1) Seeland, Bornholm und Moen, 2) Fühnen und Langeland, 3) Faland und Falster, 4) Aalborg, 5) Wiborg, 6) Aarhuus, 7) Ripen, welche 4 letzten Jütland ausmachen. Norwegen hat 4 Stiftsämtter 1) Christiania oder Aggerhuus, 2) Christiansand, 3) Bergen, 4) Drontheim. Schleswig und Holstein machen eine Stadthalterschaft aus; so wie Island und die Inseln Farroer ein Stiftsamt.

Die Krone Dänemark hat folgende Nebenländer: a) Colonien in Grönland, an den östl. Gränzen von Nordamerica D. Cranzens Historie von Grönland. Leipz. 1765. H. Egede Beschreibung und Naturgeschichte von Grönland. Berl. 1763. b) Die westindischen Inseln St. Croix, St. Thomas, St. Jean u. d. Krabbeninseln. c) In Africa, Christiansborg auf der Küste Guinea. S. f. L. Römers Nachrichten von der Küste von Guinea. Kop. 1769. d) In Asien auf Coromandel die Stadt Trankebar mit der Festung Dansborg, die

die Inseln Nicobar oder Friedrichsinseln und
 Factoreyen in Calicut und Friedrigsnagor oder
 Serampur. Gegenwärtiger Zustand der Be-
 sitzungen der Europäer in Ostindien von A.
 Henninges. Kop. 1784. n. 85. 2. Th.
 Eschels • Kroons ostind. Reisen im polit.
 Journ. 1785.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

§. 5.

Die Regierungsform in Dänemark ist Regier.
 uneingeschränkt monarchisch. Form.

Die Regierungsform ist 1660 eingeführt und
 die Reichstäge, der Reichsrath und die Capis-
 tulationen zugleich aufgehoben. Dieses geschah
 durch die Ueberreichung der Ursve-Genesolds-
 Regierungsacte oder erbeigenmächtige Regie-
 rungsurkunde, und wurde durch das 1665 be-
 schworne Königsgesetz bestätigt. Der König
 hat dadurch die uneingeschränkte Gewalt der
 Gesetzgebung und alle andre Majestätsrechte in
 beyden Reichen erhalten, und Norwegen ist seit-
 dem zwar ein besonders aber mit der dänischen
 Krone vereinigtes Reich. S. Fr. D. Häberlins
 Nachr. von der Einführung der Souveraini-
 tät in Dänemark. Wolf. 1760.

Die dänische Krone ist in der männlichen Thron-
 und weiblichen eheligen königl. Linie erblich. folge.

Die Thronfolge ist durch des Königs Gesetz genau bestimmt, so daß darin das Representationsrecht gilt, die Prinzen den Prinzessinnen, und die väterlichen Linien der Prinzessinnen den mütterlichen Linien vorgehen. Art. 27.

Regentschaft.

Der König ist majorenn wenn er das 14te Jahr antritt. Der sterbende König ordnet die Vormundschaft. Ist es nicht geschehen, so ist die Königin Mutter Vormünderin, oder wenn sie nicht lebt oder wieder heyrathet, der nächste Prinz von Geblüt, beyde aber mit Beystand der 7 vornehmsten Minister, die mit ihnen einen Regentschaftsrath formiren. Ist kein Prinz von Geblüt da, so haben diese Minister die Regentschaft. Art. 8. 11.

Krönung.

Der König wird nach dem Königsgesetz von einem Bischof zu seiner Würde gesalbet, und setzt sich selbst und seiner Gemahlin die Krone auf.

Titel.

Des Königs Titel ist: König zu Dänemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und den Ditmarschen, wie auch zu Oldenburg.

Wappen.

Das Wappen bestehet aus einem Hauptschilde, Mittelschilde und Herzschild. Der erste ist durch das Danebrogskreuz quadriert. Das erste Quartier hat wegen Dänemark in einem goldnen mit rothen Herzen bestreuten Felde, drey blaue Löwen mit goldnen Kronen, im 2ten wegen Norwegen im rothen Felde einen goldnen gekrönten Löwen mit einer silbernen Hellebarde; das 3te quer getheilte hat in der
obern

obern Hälfte die 3 schwedischen Kronen, in der untern wegen Schleswig 2 blaue Löwen mit goldenen Kronen; das 4te gleichfalls quer getheilte hat in der obern Hälfte wegen Gothland im goldnen Felde einen blauen Löwen, und 9 Herzen; in der untern wegen Wenden im rothen Felde einen goldnen gekrönten Lindwurm. Der mittel quer getheilte Schild enthält oben wegen Holstein im rothen Felde ein silbernes Refselnblatt und einen silbern Schwan wegen Stornmarn; in der untern Hälfte wegen Ditmarsen im rothen Felde einen bewaffneten goldnen Reuster. Im Herzschild sind im rothen Felde wegen Oldenburg 2 goldne Querbalken und wegen Delmenhorst ein goldnes Kreuz. Der Wappenschild ist mit einer königl. Krone bedeckt und mit den Ordensketten von Danebrog und vom Elephanten umhängt.

Des Königs Gemahlin hat ein Wittwengehalt und die Regentschaft während der Minderjährigkeit. Der älteste Sohn heißt Kronprinz die andern, Erbprinzen und Prinzessinnen, und Erben von Norwegen. Sie erhalten eine Appanage ohne Landes-Hoheit, die Prinzessinnen eine Aussteuer. Beyde dürfen ohne des Königs Erlaubniß nicht heyrathen, noch die Prinzen in fremde Dienste gehen, und die Geburt eines Kindes muß dem Könige angezeigt werden.

Die Residenz des Königs ist Kopen-Residenz-hagen.

Der

Hofstaat.

Der Hofstaat ist nur mittelmäßig prächtig. An der Spitze desselben steht der Oberkammerherr. Andre vornehme Beamten sind: der Oberhofmarschall, die ältern Kammerherren, der Oberkammerjunker, Oberschenk, Oberstallmeister, Oberceremonienmeister, die zahlreichen neuen Kammerherren, Kammerjunker u. a. S. dänischen Hof- und Staatscalender. Altona. 1785.

Ritterorden.

Folgende Ritterorden gehören zu den Hofehren: 1) der Elephantenorden der von Friedrich II. 1580 gestiftet oder erneuert ist, und den Christian V. 1693 Geseze gab. Das Ordenszeichen ist ein goldner weißemaillirter Elephant an einem blauen Bande, eine Ordenskette von Elephanten und Thürmen, und ein silberner Stern. Die Zahl der sehr vornehmen Ritter ist 30 außer den königl. Prinzen. 2) Der Orden von Danebrog ist von Christian V. 1671 gestiftet oder erneuert; das Ordenszeichen ist ein goldnes weißemaillirtes Kreuz an einem weißen rotbeingefakten Bande, eine Kette aus goldnen weißemaillirten Kreuzen und den Buchstaben W. und C. V. und ein silberner Stern, mit einem Kreuze und den Worten: Restitutor Christianus R. Die Zahl der Ritter übersteigt bey weitem die bestimmte von 50. 3) Der Orden pour le merite von dem jetzigen Könige gestiftet, bestehet in einem Demantringe. 4) Der Orden tessera concordiae, ein rother Stein,
den

den bloß die Personen von der königl. Familie tragen. Die Orden de l'union parfaite und der Mathildenorden werden nicht mehr vergeben. S. lettres sur le Danem. t. 2. l. 33,

§. 6.

Die sämtlichen Collegien zur Verwaltung der Staatsgeschäfte werden von dem Könige angeordnet.

Das höchste Staatscollegium ist der Staatsrath der jetzt aus dem Kronprinzen und 6 Staatsministern besteht, unter welchen die verschiedenen Departements vertheilt sind. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten ist das wichtigste. S. pol. Journ. 1784. Apr.

Mit demselben sind 2 Staatskanzleyen, die dänische und die deutsche so verbunden, daß darin die Kriegs- und Finanzgeschäfte vorbereitet werden, von allen aber darin die Ausfertigung geschieht. S. lettres sur le Danem. l. 1. 2. Die übrigen Collegia folgen an ihrem Orte. Die Provinzen werden durch Stadthalter regiert, die außer dem schleswig-holsteinischen Stiftsamtleute heißen.

§. 7.

Dänemark hat Grundgesetze; seine Gesetze. Civil- und Criminal-Gesetzgebung ist vorzüglich gut.

Nach der Einführung der Souverainität gab Friedrich III. 1665 das Königsgesetz als ein bestän-

beständiges Reichsgrundgesetz, (*Lex regia*) welches von beyden Königreichen beschworen wurde. Es verbindet den König zur Erhaltung der augsburgischen Confession, erklärt das Reich für untheilbar, ertheilt dem Könige die Uneingeschränktheit, ordnet die Thronfolge u. s. w. S. dasselbe in *Schmauffii C. jur. gent. ac t. 1. p. 858.* Der König Christian VII. hat auch die Verordnung über das Indigenat = Recht, nach welcher nur geborne Dänen die Bedienungen im Staate erhalten können, zum Grundgesetz gemacht. S. (v. Schirach) über das dänische Indigenat, Recht und einige andre Gegenstände der Staatswirthschaft. Hamburg. 1779.

Das Civil- und Criminalrecht ist in dem von Friedrich III. gesammelten, und von Christ. V. 1683 publicirten vortreflichen Coder: Königs Christian V. *Dansk Lov* und den seither erschienenen königl. Verordnungen enthalten. S. Christiani V. *leges Danicae cur. P. A. Höbelsini.* Hafn. Chronologisk Register over de kongelige Forordninger fra 1670. til 1780. Kiøbenh. 1771 f. 7. Th. Es ist erst seit 1736 erlaubt, dieses Gesetzbuch zu erklären. Schleswig hat noch das alte Jütische Lovbuch. Norwegen erhielt gleichfalls von Christ. V. das Gesetzbuch *Norske Lov.* Island hat seine alten Gesetze. Das römische und canonische Recht darf überall nicht in den Gerichtshöfen angeführt werden.

§. 8.

Die dänischen Gerichte sind sehr weise Gesetzver-
eingerichtet. waltung.

Die adlichen Güterbesitzer haben die untern Gerichte, die Herretstinger heißen; die Dorfggerichte, zu welchen mehrere Dorfschaften gehören, heißen Birketinger; und die untern Stadtgerichte Byetinger. Sie werden von den Gerichtsschreibern gehalten, und Bauren und Bürger sind Beysitzer. Von den untern Stadtgerichten wird in großen Städten an den obern Stadtmagistrat, und von den Gerichten auf dem Lande jezt an 5 Landgerichte appellirt. Der hohe Adel hat auch die Obergerichte. Kopenhagen und der Hof haben ein gemeinschaftlichs Hof- und Stadtgericht. In Norwegen ist die nemliche Verfassung. Von den Landgerichten Lawtings, wird daselbst an das Oberhofgericht zu Christiania appellirt. Von diesem, von den dänischen Landgerichten, und von den Gerichten des hohen Adels, geht die Appellation an das königl. höchste Gericht in Kopenhagen, worin der König selbst präsidiert, und welches er jedes Jahr feyerlich an dem Herrentage eröffnet. In Schleswig werden die adlichen und Landuntergerichte von den Hardsbögten und Amtmännern gehalten. Die höchsten Gerichte sind das Obergericht und das Landgericht, beyde bey der Regierung zu Gottorp. In den deutschen Ländern kann von den Obergerichten an die Reichsgerichte appellirt werden.

den. Der Proceß in den dänischen Gerichten ist einfach und kurz. S. Holbergs Dänem. og. Norg. Staat C. 13. 15. Götting. Mag. 3ter J. G. 3tes St.

§. 9.

Finanzen

Die Einkünfte der Krone sind nur mitelmäßig stark.

Man schlägt sie auf 6 Millionen Thaler an. S. Büschings Mag. VI. S. 289. XIV. 38. XVII. 201.

Sie werden gehoben aus den sehr ansehnlichen Domainen, Regalien, als Münze, Posten, Bergwerke, Zöllen, besonders dem so einträglichen Sandzoll, Accise, mancherley Landsteuer, nach Tonnen Hartkorn, der Gefinder- und Familiensteuer, der Heyrathsteuer, Stempelpapier, Capitaliensteuer, dem Königszehnten und einigen besondrer Auflagen in Schleswig, Holstein und Norwegen. S. deutsch. Museum 1783. Jan. Zu diesen ordentlichen Abgaben kommen noch außerordentliche, Erhöhung der schon daseyenden, Kopfsteuer, Vermögens- und Einnahmesteuer, Prinzessinnensteuer u. d. gl. S. Büschings Mag. Th. 14. S. 38. und 17. S. 21. Lettres sur le Danemarck. t. II.

Der Staat hat noch Schulden die aber nicht drückend sind. 1770 waren sie schon auf 14,380,043 Thaler vermindert, und man fährt fort sie abzubezahlen. Büschings Mag. Th. 14. S. 87. L. 17. S. 205.

Die

Die Verwaltung der Finanzen ist 1784 so eingerichtet daß das Finanzcollegium die allgemeine Verwaltung und Aufsicht hat, die Finanzcassendirection die eigentliche Einnahme und Ausgabe, die Oberbankdirection die Bankangelegenheiten, und die Schatzkammerdirection die Pensionen und Wartgelder verwaltet. S. polit. Journ. 1784. Jun. Götting. Mag. 3. Jahrg. 3. St.

S. 10.

Die dänische Kriegsmacht ist von mittelmäßiger Stärke.

Die dänische Landarmee bestehet theils aus nationalen, theils aus geworbenen Truppen. Die ersten werden aus Dänemark Schleswig und Holstein von Landeigenthümern gestellt, so wie auch von ihnen ein Reservecorps in Bereitschaft gehalten werden muß. Diese Nationalen haben in Friedenszeiten keinen Sold, und thun keine Dienste, außer daß sie sich auf kurze Exercierzeit zum Regiment stellen. In Norwegen sind alle Bauren eingeschrieben und in Districts oder Lögder vertheilt, von denen jeder einen Mann stellt, der bis zum 50. Jahre dient. Jedes Regiment bestehet theils aus diesen Nationalen, theils aus den geworbenen Truppen, die häufig Ausländer sind, und ordentliche Dienste thun.

Nach einem im J. 1785 entworfenen, und in Dänemark schon ausgeführten Plane, soll

Die dänische Armee auf folgenden Fuß gesetzt werden.

In Dänemark:

Cavalerie: Garde zu Pferde 177 M. 4 Reg. Reuter, geworbene und nationale jede 1152. mit den Officiern 10. zus. 2620. 4 Reg. Dragoner auf gleichen Fuß, 2620. 2 Corps Husaren zu 656 M. Total 6073.

Infanterie: Garde zu Fuß 483 Mann. 16 Reg. geworbene und nationale zus. 27962 M. 2 Jägercorps zus. 264. detachirte Compagn. 1999. Garnisoncompagn. 358. Artillerie 2398. Tot. 33,475 M.

In Norwegen:

Cavalerie: 4 Reg. Dragoner 4349 M.

Infanterie: 2 Reg. geworbene zus. 2294 M. 8 R. Nat. 27528 Skielöber (Schrittschuläufer) 960 M. Garn. E. 156. Artillerie 436. Tot. 35715 M. Der ganzen Arm. 75263 M. S. Schlozers St. N. H. 27. S. 340. Das Ingenieurcorps bestehet nur aus 20 Officiern. S. pol. Journ. 1784. Febr. S. 184.

Zu Kopenhagen ist eine Kriegsschule, und zu Christiania eine mathematische Schule.

Die Armee wird commandirt von General, feldmarschalln, Feldmarschalln, Generalen, Generallieutenanten und Generalmajoren.

Sowohl in Dänemark als Norwegen sind verschiedene Festungen von mittlerer Stärke. S. pol. Journ. 1784. Febr. hist. Portf. 1784. Sept.

Das

Das ganze Kriegswesen zu Lande stehet unter dem Kriegsrath; das öconomische Fach besorgt unter demselben das Landetats-Generalscommissariat.

Die dänische Flotte wurde im J. 1779 auf 31 Schiffe von der Linie, 9 Schiffe von 50 Can. und 21 Fregatten angegeben. Aber hi von waren etwa 25 Linienische und 15 Fregatten noch im Stande Dienste zu thun. Man hat i dessen seit dieser Zeit einige zugebaut. Hiezu kommen noch verschiedene Schaluppen, Prahmen, Bombardiergalioten u. s. w. wie auch eine Anzahl Galeeren. Zur Bemannung der Flotte wird ein Corps Matrosen stets bezahlt, welches in 4 (nach andern in 6) Divisionen getheilt, und 4 = 5000 M. stark ist. Alle übrigen Seeleute sind nach gewissen Districten conscribirt. Man hat ferner ein Corps Seesoldaten und Seeartillerie. Die Flotte wird commandirt von 1 Generaladmiral, 1 Generaladmirallieutenant, Admiralen, Vice und Contreadmiralen. Sie liegt größtentheils zu Kopenhagen, woselbst auch ein Schiffswerft und Docke, und ein reiches Arsenal ist. Norwegen liefert fast alles zum Schiffsbau nöthige, und die Dänen sind gute Seeleute. Das 1706 errichtete Seecadettencorps ist eine Pflanzschule der Seeofficiere. Die ganze Marine stehet unter dem Admiralitäts- und Commissariatscollegium, worin ein Minister präsidiert. S. pol.

Journ. 1784. Jun. hist. Portef. 1784. Sept.
Forsters und Sprengels Länderkande. Th. 1.
S. 251.

§. II.

Nation.

Die dänische Nation bestehet aus dem Adel, der Geistlichkeit, dem Bürger, und Bauernstande.

Keiner von diesen Ständen nimmt jetzt, wie ehemals, Theil an der höchsten Gewalt. Erst von Christian v. Zeiten 1671 sind einige adliche Geschlechter zur gräflichen und freyherrlichen Würde erhoben, die sie als Lehen von der Krone führen und womit verschiedene Vorrechte verbunden sind. In Dänemark sind 16 Grafschaften und 18 Baronien, in Norwegen 2 Gr. und 1 Bar. Der übrige dänische Adel ist im Ganzen weder sehr reich noch angesehen, wohl aber der schleswig, und hollsteinische. S. Pontoppidans dänische Atlas D. 1. S. 1043 f. Von der Kopenhagner genealogisch, heraldischen Gesellschaft s. Schlözers Staatsanz. H. 2. S. 244. Alle königl. in der Rangordnung in 9 Classen eingetheilte Beamten haben adliche Rechte. S. hist. Port. 1783. Oct.

Unter den Bürgern haben die Kopenhagner adliche Rechte; die Vorrechte der übrigen sind nicht gleich. Die Bauren in Dänemark sind von viererley Art: Landeigenthümer, Pächter, Herrndienstbauern und Leibeigene. In Norwegen sind nur die ersten beyden

den Arten. S. Golberg l. c. S. 294. lettr.
sur le Danem. t. 5. Büschings w. N. 1782.
Nr. 30.

§. 12.

Die wichtigsten Beschäftigungen sind Beschäftigungen.
Ackerbau, Viehzucht, Fischerey, Bergbau, Manufacturen und Fabriken und
der Handel.

Man giebt sich Mühe dem Ackerbau und der
Viehzucht aufzuhelfen, und es ist deswegen eine
königl. Ackerbaugesellschaft, und eine königl. Land-
hausgesellschaft errichtet, die große Preise aus-
theilt. Zu der Fischerey gehört der Wallfisch-
fang bey Grönland; aber die Haringsfischerey
wird noch nicht eifrig genug getrieben. Der
Bergbau in Norwegen ernährt den beträchtlich-
sten Theil der Einwohner. S. Schlözers
Briefw. H. 5. S. 272.

Die wichtigsten Manufacten die die Dänen
machen und zum Theil ausfahren sind: Lächer,
wollene Zeuge, Hüte, Strümpfe, Segeltuch
und andres grobes und feines Linnen, Papier,
Lederarbeiten, besonders Handschuh, Eisen
und andre Metallarbeiten, Gewehre, irdenes
Zug und Porcellan; geläuterten Zucker, Sal-
peter, Pulver, Allann u. a. Die innere Er-
sparung durch diese Manufacturen ist beträcht-
lich; sie sind aber weder zahlreich genug noch
von hinlänglicher Güte. Die Ausfuhr ist da-
her nicht stark, und es werden noch eine über-
wiegende Menge fremde Manufacten in Dä-

nemark, weniger aber in Norwegen eingeführt. S. C. C. Pliers Nachrichten von den Manufacturen und der Handlung Dänemarks. Kopenhagen 1758. Lettres sur le Danem. l. 16. hist. Portef. 1785. März.

Der dänische Handel ist ungemein beträchtlich. Da die Staaten sehr verschiedene Producte haben, so ist der innere Handel lebhaft. Die Inseln Faröer und Grönland sind S em den gesperrt; der südliche Theil von Norwegen muß sein Getrayde aus Dänemark kaufen. Der auswärtige Handel wird sehr dadurch befördert, daß die dänischen Staaten sämmtlich am Meere liegen, und die Meerengen zwischen denselben das deutsche und baltische Meer vereinigen. Unter 10,268 Schiffen die 1785 durch den Sund giengen, waren 1789 dänische. Man hat 1785 einen Canal geöffnet der mit Hülfe der Eyder von Kiel durch Hollstein gezogen ist, und beyde Meere zusammenhängt. S. Aufforderung an die Mitbürger zur Theilnehmung an dem Canalhandel von Bruyn Glensb. 1784. Die Dänen fahren zu andern Nationen und besuchen die Häfen aller europäischen Völker bis in die Levante und auf der africanischen Küste. Der Handel nach Asien wird von einer Gesellschaft getrieben, die 1732 gestiftet ist; aber nach der neuen Octroy von 1772 ist nur der Handel nach Schina ihr ausschließend verblieben, und nach Ostindien kann ein jeder gegen eine Abgabe an die Gesellschaft.

fellschaft handeln. S. Dohms Material. für
 die Statistic 1ste Lief. S. 197. Auch hat
 sie ihre Besitzungen in Ostindien der Krone ver-
 kauft. Ihr Fond bestehet aus 4800 Actien
 jede zu 400 Thl. welche 1785 im Oct.
 850 Thl. galten. Pol. Journ. 1785. Oct.
 Sie standen 1783 auf 1800 Thl. hist. Portef.
 May S. 690. Die Ausrüstung der Schiffe
 wird jährlich durch einen besondern Fond be-
 wirket, welcher der circulirende heißt, und
 nebst dem Gewinn wieder vertheilt wird. Sie
 hat 1774 durch treulose Beamte sehr gelitten.
 S. Hennings Zust. von Ostindien 1ster Th.
 Für den westindischen Handel, der während
 des americanischen Krieges sehr gewann, ist
 1778 eine Gesellschaft gestiftet, die aber ihrer
 Aufhebung nahe ist, so wie die Ostsee und
 Guineische Gesellschaft. S. polit. Journ.
 1785. Dec. S. 1266. Die Vortheile die
 der 1781 gestifteten grönländischen Compagnie
 zugestanden wurden, sind 1784 allen Unter-
 thanen ertheilt und die Actien einer 1782 er-
 richteten Canalcompagnie hat der König 1784
 an sich gekauft. S. polit. Journ. 1785.
 Nov. Dänemark führt mehr ein als es aus-
 führt, und hat Verlust in seinem Handel.
 Norwegen und Hollstein gewinnen zwar in ih-
 rem Handel, aber nicht genung um Dänemarks
 Verlust zu ersetzen. Die Ausfuhr aus Däne-
 mark ist: allerley Getrayde, Ochsen, Pferde
 und Schweine, zum Thierreiche gehörende

Waaren, Lederarbeiten, Eisen und Metallarbeiten, grobes und feines Linnen, irdenes Zeug u. a. Norwegen führt aus: Holz zum Schiff und andern Bau, Kupfer, Eisen, gesalzene und geräucherte Fische, Thran u. a. Beide führen ein: die Producte der südwestlichen Länder, Salz, Weine, feine Früchte, Manufacturwaaren, ost- und westindische Waaren, u. a. Waaren des Luxus. 1768 betrug nach Büschings w. N. 1782. N. 46. Dänemarks und Hollsteins Ausfuhr 1,352,681 Th. und die Einfuhr 1,976,800 Thl. Norwegens Ausfuhr 1,714,369 und die Einfuhr 1,238,284. Die Handlungsbilanz von 1782 s. in Heinzens tielischen Magazin für die Geschichte &c. 2. B. 1. St.

Zur Unterstützung des Handels ist 1736 eine Zettelbank angelegt, die seit 1773 dem Könige gehört. Ihre Zettel verliehen und um ihren Credit zu heben hat man in diesen letzten Zeiten einige Millionen verbrand, und einen Zinsen- und sinkenden Fond errichtet, zur Bezahlung ihrer Forderungen. S. pol. Journ. 1785. Jul. Septemb. über Staatswirthschaft und Handel 3. Th. S. 379. Schlözers Briefw. H. 11. S. 261. 1727 ist zu Kopenhagen auch eine Affecuranz-Gesellschaft errichtet.

Die wichtigste Handelsstadt ist Kopenhagen. Weniger wichtig sind Flensburg, Alsborg, Altona, Bergen, Christiansand, Drontheim.

heim. Zu Kiel ist der sogenannte Umschlag eine reiche Messe. S. über den Handel: Om Danmarks og Norges Tilstand i herrsøende, til handelen Sorøe 1772. Lettres sur le Danem. l. 12. hist. Portes. 1785. Febr. März, April, May von Fabricius.

Der dänische Münzfuß ist besser als der Conventionsfuß und gleicht dem ehemaligen sinnaschen. Im groben Gelde wird die feine Mark zu $10\frac{1}{2}$ u. im Courantgelde zu $11\frac{1}{7}$ Rthl. ausgemünzet. Man hält Buch und Rechnung in Reichsthalern, Marken und Schillingen. Der Reichsth. hat 6 Mark, die Mark 16 Sch. Der dänische Reichsthal. ist 1 Rthl. 6 Ggr. 6 Pf. und die Mark etwa 5 Ggr. nach dem Conventionsfuße. Die wirklich currenten Münzen sind: im Golde: Christiant'or $24\frac{1}{7}$ M. gleich den französischen alten Louisd'or, Ducaten zu 14 Mark gleich den holländischen couranten Ducaten, 12 Mark. Im Silber: Speciesthaler 6 Mark 22 Schill. oder 1 Rthlr. 10 Ggr. Conventions-Geld. Kronen 4 Mark, doppelte 8 Mark. $\frac{1}{2}$ Krone 2 Mark. Stücke von 24, 16, 12, 8, 4, 2 und 1 Schill. In Kupfer: Schillinge und Färken $\frac{1}{2}$ Sch. S. v. Prauns Nachr. v. d. Münzwesen. Cap. 5. S. 343.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

§. 13.

Herrsch. Die herrschende Religion in Dänemark ist die evangelisch-lutherische.

Die Kirchenverbesserung ist 1536 in Dänemark eingeführt. Die Lehrer leisten den Eyd auf die augsburgische Confession, ohngeachtet auch die übrigen symbolischen Bücher dieser Kirche als solche anerkannt werden. Die Reformirten, Catholiken und andre Kirchen werden geduldet, auch an verschiedenen Orten Juden. Zur Befehrung der Heyden in Lappland und Grönland ist 1714 ein Missionscollegium errichtet. Zu Trankebar ist eine Mission zur Befehrung der Indianer, die von ihrem Geschäfte eine beständige Nachricht giebt. S. Holbergs l. c. Cap. 4. Lettres sur le Danem. l. 72.

§. 14.

Geistlichkeit. Die Geistlichkeit bestehet aus Bischöfen, Präbsten und Priestern.

Die hohen Geistlichen führen zwar den Titel Bischöfe auch seit der Kirchenverbesserung, aber in den Gesetzen heißen sie Superintendents. Es sind 6 in Dänemark, 4 in Norwegen und 2 in Island. Der Bischof von See-
land

land ist der vornehmste dänische Geistliche. In Schleswig und dem alten königl. Holstein ist ein Generalsuperintendent, und ein zweyter in dem ehemaligen herzoglichen Antheil. Unter diesen hohen Geistlichen stehen die Präbste, und unter diesen die Prediger.

Der König ernennt die Bischöfe; die Präbste werden von den Predigern ihres Sprengels gewählt, und die Pfarren besetzen diejenigen, die das Patronat haben. Den Bischöfen sind bey der Kirchenverbesserung ihre große Besizungen genommen; doch haben sie und alle dänische Geistlichen ein gutes Einkommen. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten geschieht in jedem Sprengel durch den Probst, der mit seinen Predigern 2 mal des Jahrs einen Convent hält, auch die erste gerichtliche Instanz über sie hat. Wichtigere Sachen werden auf dem Provinzial-Synodus abgethan, auf welchem der Stiftsamtman und der Bischof präsidiren. Das ganze Kirchenwesen ist dem General-Kircheninspections-Collegium unterworfen. Zu den mildthätigen Stiftungen, deren ungemein viele in Dänemark sind, (S. Portef. 1785. S. 310.) muß man die verschiedenen Frauen-Klöster rechnen. Holberg l. c. C. 4.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

§. 15.

Zust. der
Wissens-
schaften.

Die Wissenschaften blühen in Dänemark.

Die Dänen haben in allen Armen der schönen Künste gute Meister gehabt, besonders in der Stempelschneide, Kunst und Mahleren. Sie haben angefangen ihre Sprache zu verbessern, und haben jetzt gute Dichter. Ihre Geschichtschreiber sind von großem Werthe und alle andre Wissenschaften besonders die Mathesis und Astronomie haben unter ihnen fleißige Arbeiter gefunden. S. dänische Litteratur in Gatterers hist. Journ. 12ter Th.

§. 16.

Hülfsm.

Die Hülfsmittel zu einer gelehrten Erziehung sind zahlreich und gut.

Alle Städte und Dörter haben Schulen, unter welchen 32 große sind. Zu Sorroe ist eine Ritteracademie, zu Odensee ein akademisches Gymnasium. Alle diese Institute haben sehr viele Freystellen. In Kopenhagen ist eine sehr ansehnlich dotirte Universität; eine zweyte zu Kiel. In der ersten Stadt ist eine Gesellschaft der Wissenschaften, eine G. der nordischen Sprache und Geschichte; eine G. der isländ.

isländischen Litteratur; eine G. der Arzneykunde seit 1785; eine Academie der Chirurgie und eine Academie der Mahleren, Bildhauer und Baukunst. In Drontheim ist eine Gesellschaft der Wissenschaften, und eine G. der schönen Wissenschaften. Unter den Bibliotheken ist die königl. in Kopenhagen die stärkste. Zu der Unterstützung, die die Wissenschaften in Dänemark erhalten, gehören auch verschiedene auf königl. Kosten angestellte Reisen. S. A. Fr. Büschings Zustand der Wissenschaften und Künste in den dänischen Ländern fortg. v. Vorf. Kopenh. 1759. f. Lettres sur le Danemarck. 1720. Essai sur l'etat present des sciences &c. en Danemarck & Norwegue par un Anglois augm. de notes p. un Danois. Cop. 1772.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

S. 17.

Dänemark gehört zu den Staaten von mittlerer Stärke. Pol. Verhältniß.

Dänemarks Volkszahl und Reichthum ist zu geringe, als daß es sich zu den herrschenden Mächten erheben könnte. Seine Länder sind aber vom Meere umgeben, und Norwegen ist gegen Schweden durch schwer zu ersteigende Berge gedeckt. Es kann daher nur alsdenn mit Erfolg angegriffen werden, wenn der Feind Meis-
sten

ster zur See ist. Hingegen sind Holstein Schleswig und Jütland stets eine leichte Beute seiner Feinde gewesen. Die Nothwendigkeit die Aufmerksamkeit auf die Land- und Seemacht theilen zu müssen, verringert selbst die Kräfte eines nicht sehr reichen Staats. Es ist daher eine weise Staatsregel, daß Dänemark den Frieden sorgfältig beyzubehalten sucht, ohngeachtet es bisher noch nicht die rechten Mittel ergriffen hat, seine innere Stärke zu vermehren, und bey dem lezten Anschein eines Kriegs sogleich große Schulden machen mußte. S. Schlözers Staatsanz. H. 2 I. S. 84. Sein gefährlichster Nachbar ist Schweden, dessen Schritte es auch stets mit argwöhnischer Aufmerksamkeit beobachtet. Seit der Regulirung der holsteinischen Besizungen hat es von Rußland weniger zu befürchten, und theilt vielmehr mit ihm die Aufmerksamkeit gegen Schweden. Es neigt sich stets mehr auf österreichische als auf preussische, und auf englische als auf französische Seite, aber doch nur durch mittelbare Theilnehmung.

S. 18.

Diese Verhältnisse sind durch die verschiedenen Tractaten und Verträge hervorgebracht.

Die mit den schon abgehandelten Staaten geschlossene sind bey ihnen angezeigt. Hierzu kommen noch mit Deutschland 1629, 1674, 1732. Mit Polen 1657. Mit Preußen 1658, 1676.

Das

Das sechzehnte Capitel.

Staatsverfassung von Polen.

Quellen: B. Connors Beschreibung von Polen und Litauen. Leipz. 1700. Relation historique de la Pologne p. un Gentilhomme François a Col. 1705. Tableau historique & politique de Pologne dans les loisirs du Cheval. d'Eon t. I. (Amsterd. 1774.) Die Reisen von Mottraye, Boscowich, Guettard, Core, Carosi, Bernoulli u. a.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Quellen: Büschings G. 1. Th. 2. B. Gatterers G. C. 460.

S. 1.

Polen hat ein vorzügliches Klima, es Polens ist von beträchtlicher Größe, und hat starke Flüsse und Gebürge.

Polen liegt zwischen dem $47^{\circ} 30'$ und 57° a) Lage. $30'$ nördl. Breite und 33° und 51° östl. Länge. Es hat, ohngeachtet seiner vielen Mo. b) Klima. räfte, eine gesunde reine Luft, im Frühling viel Regen, im Sommer und Herbst angenehme und feste Witterung, aber einen strengen Winter.

Seine

c) Größe. Seine jetzige Größe wird auf 10,050 Q. M. angegeben.

d) Flüsse. Die vornehmsten Flüsse sind: die Weichsel, Warta, Memel, Düna, Bug, Bog, Dniester, Dneper und Prypjincj. Es hat viele und große Seen.

e) Gebürge. Polen ist größtentheils ein ebnes Land, aber gegen Mittag liegen die großen carpathischen Gebürge, und auch im Lande sind Berge.

f) Gränzen. Die Gränzen von Polen sind gegen Mitternacht Rußland, die Ostsee und Preußen; gegen Morgen Rußland; gegen Mittag das türkische und östreichsche Gebiet; gegen Abend Mähren, Schlesien und Deutschland. S. Gatterers G. S. 466.

S. 2.

Fruchtbarkeit. Polen hat eine große natürliche Fruchtbarkeit, aber es ist schlecht angebaut.

Polen bringt alle Arten von Getrayde, auch Manna und Schwaden zur Ausfuhr hervor. Der Flachs, und Hansbau ist sehr stark. Die großen Waldungen fangen an sehr abzunehmen. Viele herrliche Gartenfrüchte bringt die Natur an einigen Orten von selbst hervor. Man baut etwas Hopfen; die vortrefliche Weide macht die Hornviehzucht ungemein vorzüglich. Die Schaafzucht ist gleichfalls sehr stark, aber die Wolle ist nicht fein in Polen wohl aber in Lithauen. Man ziehet viele und dauerhafte aber keine schöne Pferde, und hat viele Schweine und

und Ziegen. Von wilden Thieren giebt es Bären, Wölfe, Luchse, wilde Katzen, Biber, Fischottern, Bielfraße, auch wilde Pferde; das Elendthier, Auer- und Büffelochsen, Bison oder Zebra, wilde Ziegen, den Subak, den wilden Widder u. a. Man hat sehr viel Geflügel besonders Gänse. Die Flüsse und Seen sind sehr fischreich. Man hat außerordentlich viel Bienen, auch wilde. Die Kermesbeere erzeugt sich in großer Menge. Ohn- geachtet Polen den Theil verlohren hat, der am reichsten an Mineralien war, so hat es doch noch Eisen, Bley, und Kupferbergwerke; es bringt besonders viel Galmen hervor, und man findet schönen Marmor und andre Steinarten. S. G. Rzaczynsky hist. naturalis curiosa Poloniae Litvaniae Ged. 1721. Ejusd. Auctuarium Ged. 1736. J. P. von Carosi Reisen durch polnische Provinzen, mineralischen und andern Inhalts. Leipz. 1781. 84. 2 Th. Büschings wöch. Nachr. 1782. St. 29. 1783. St. 46.

S. 3.

Die Bevölkerung von Polen ist nicht Bevölker. stark.

Die Zahl der Menschen in diesem sehr schlecht angebauten Lande wird auf 8,504,000 angegeben. S. Büschings Mag. Th. 16. S. 4. Dess. wöch. Nachr. 1780. Nro. 10. 1782. Nro. 29.

Die Polen sind von Abstammung Slaven, (vielleicht Aken;) die Litauer sind Letten. Es wohnen viele Deutsche, besonders aber viele Juden in Polen, deren 1784 in Polen, ohne Litauen, 199,174 gezählt wurden, aber wahrscheinlich noch einmal so stark waren. S. Büschings w. N. 1785. N. 21. In Litauen wohnt ein tatarischer Stamm.

Die Polen sind starke, ausdaurende und kriegerische Leute. Sie sind offenherzig, gastfren, prächtig, und leicht zu versöhnen, aber auch zu Streitigkeiten geneigt, prahlhaft, Freunde und Nachahmer des Fremden. Der tyrannische Druck, worin der Adel die niedrigen Stände hält, macht dieselben zu äußerst elenden Menschen.

S. 4.

Eintheil.

Polen bestehet aus verschiedenen Ländern, die in Woiewodschaften abgetheilt werden.

Diese Länder sind: 1) Großpolen, welches 12 Woiewodschaften hat. 2) Klempolen wozu gehören a) Klempolen, das aus 3 Woj. und dem Herzogthum Siemierz od. Severien bestehet, b) Podlachien od. Bielsk, c) das Land Chelm od. Rothreußen, d) Wolhyn, e) Podol, f) Braksaw, g) Kiow. 3) Litauen wird eingetheilt a) in das eigentlich Litauen von 2 Woiew. Wilno und Troki, b) Weißrußland von 2 W. Polock und Minsk, c) Schwarzrußland od. W. Novogrodek, d) Polesien od. W. Brzesc, e) Fürstenth. Saimaite

maiten. Die Woiwodschaften sind in Distrikte, Powiats, eingetheilt.

Zu Polen gehören die Städte Danzig u. Thorn, und zu Polen u. Litauen, das Herzogthum Curland u. Semgallen u. der piltensche Distrikt.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

Quellen: G. Lengnichii jus publicum regni Poloniae. Gedan. 1765. 2 Th. Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Polen. Frankf. 1763. Geschichte der Staatsveränderungen von Polen, vom Tode August III. bis 1775. Leipz. 1777. 2 Th.

§. 5.

Der polnische Staat ist eine Aristocratie, an deren Spitze ein sehr eingeschränkter König steht.

Der Staat von Polen nennt sich die Republik und das Königreich Polen. Die höchste Gewalt ist in den Händen des Adels und der König hat nur einen geringen Antheil an derselben. Die königl. Gewalt ist seit dem Ausgange der piastischen Familie, besonders aber seit dem das Königreich ein völlig Wahlreich wurde, immer mehr gesunken, und hat endlich die jetzige unbedeutende Gestalt erhalten.

Der die gesetzgebende und ausübende Gewalt besitzende Körper bestehet aus den 3 sogenannten

Stände

Stände

Ständen, dem Könige, dem Senat und dem Adel, die diese Gewalt auf dem Reichstage ausüben.

Zum polnischen Adel gehört ein jeder Edelmann, der unmittelbar unter dem Könige steht. Aus demselben werden die Senatoren genommen, deren Ursprung in die Zeiten der Jagellonen fällt. Sie haben auf dem Reichstage persönlich Sitz und Stimme, machen auf demselben einen besondern Stand aus, und sind in 5 Classen getheilt. Diese sind 1) der Erzbischof von Gnesen und 12 Bisch. 2) 23 Stadthalter in den Landschaften oder Voiewoden. 3 u. 4) 22 Castellane oder Commandanten von ehemaligen Festungen und Burgeschlössern, vom ersten, und 38 vom zweyten Range. Von jenen hat der Castellan von Cracow den Rang vor allen Voiewoden, und die von Wilna, Troki und Szamarten, mit denselben gleichen Rang. Die übrigen vom ersten Range führen den Namen von Voiewodschaften, und sitzen mit den Voiewoden auf dem Reichstage in einer Reihe. Die vom zweyten Range heißen von den Powiaten und sitzen hinter ihnen. 4) Folgende Reichsbeamten und Minister: der Krongroßmarschall, der Großmarschall von Litauen, der Krongroßfeldherr, der Großfeldherr v. L. der Krongroßkanzler, der Großkanzler v. L. der Kronunterkanzler, der Unterkanzler v. L. der Krongroßschakmeister, der Großschakmeister v. L. der Kronhofmarschall, der Hofmarschall v. L.
der

der Kronunterfeldherr, der Unterfeldherr v. L.
der Kronhofschatzmeister, der Hofschatzmeister v. L.
welche Würden aber weder ein Woiewode noch
ein Castellan erhalten kann. S. Lengnick
I. c. t. III Grundriß der Staatsvers. v. Po-
len. S. 70 f.

Der übrige Adel, wenn er auch gleich einen
fürstl. od. gräflichen Titel hat, erscheint auf
dem Reichstage durch Deputirte, die Landboten
heissen, in den Provinzen auf den Landtagen
erwählt werden, auf denselben ihre Instruction
erhalten, und nach geendigtem Geschäfte auf dem
Relationstage Bericht darüber abstellen.
Ihre Zahl beträgt über 100. Sie erhalten
Diäten.

Aus diesen Personen bestehen die Reichs-
tage, die entweder ordentliche oder außeror-
dentliche sind. Diese werden bei wichtigen
Vorfällen, jene alle zwei Jahr zweymal hinter
einander zu Warschau, das drittemal zu Gro-
dno gehalten. Der König ruft sie durch die
Universalien zusammen, und sie sollen nur 6
Wochen dauern, einmüthige Uebereinstimmung
verlängert sie aber. Nach ihrer feyerlichen Er-
öffnung, und nachdem die Landboten den Reichs-
tagemarschall erwählt haben, trägt der Großkanz-
ler im Namen des Königs in der sogenannten Vers-
einigung der Landboten mit dem Senate, Puncte
zur Berathschlagung vor. Ueber dieselben und
über alles, was jeder besonders vortragen will,
berathschlagen sich die Senatoren in ihrem

Saale, die Landboten in ihrer Stube. In öconomischen Justiz; und Militairangelegenheiten (S. Schlözers Briefw. H. 19. S. 62.) gelten die mehrsten Stimmen; in Staatsangelegenheiten hintertreibt eine einzige verneinende Stimme den Schluß, (*liberum veto*), und wenn ein Mitglied den Reichstag protestirend verläßt, so ist er zerrissen, welches die Senatoren bisher niemals, die Landboten seit 1625 oft gethan haben. Kommen aber die Schlüsse in der Landboten Stube zu Stande, so vereinigen sich die Landboten wieder mit den Senatoren vor dem Throne, diese Schlüsse werden verlesen, und sind nach erhaltener Billigung vom Könige, Reichsconstitutionen. Der Reichstag wird alsdenn mit Feyerlichkeit geschlossen. S. Lengnich I 4. Loix & constitutions de la diete extraord. de 1767. Grundr. der Staatsv. S. 14 . f. Schlözers Briefw. H. 19. S. 59.

Außer den Reichstagen hat die Macht des Adels eine andere Art von Verbindung gesetzlich gemacht, die man Conföderationen (*Kołosz*) nennt. Sie sind kriegerisch, werden entweder von dem ganzen Reiche oder einem Theile des Adels unter einem von demselben gewählten Marschall gemacht; und eine steht oft der andern entgegen. Es werden oft solche Conföderationen zu einem Reichstage gemacht, da alsdenn nach der Mehrheit der Stimmen entschieden wird, und das *liberum veto* nicht gilt. Wird eine allgemeine Conföderation zur Zeit einer

einer Thronerledigung errichtet, so beruhet die höchste gesetzgebende und gesetzausübende Gewalt auf derselben. Bei Auseinandergehung der conföderirten Stände, verordnen sie oft zur Fortsetzung der Geschäfte einen großen Rath. Aber auch der Adel einer Woiewodschaft oder eines noch geringern Theils des Reichs hat ein Recht sich zu Erreichung irgends eines Zwecks zu conföderiren, welches gewöhnlich der nächste Grund zu einem innern Kriege ist. S. von den letzten Conföderationen Staatsveränd. von Polen. 2. Th. S. 1 f. Die ehemaligen Conföderationen der Armee haben aufgehört.

Endlich rief ehemals der König die Senatoren, oft zu besondern Berathschlagungen zusammen, (senatus consilium) und es waren ihm sogenannte residirende Senatoren zugeordnet, zur Verwaltung der laufenden Geschäfte. Anstatt derselben ist 1774 ein immerwährender Rath (conseil permanent) errichtet, der aus 3 Bischöfen, 11 Woiewoden und Castellanen, 4 senatorischen Reichsbeamten und 18 Edelleuten, die auf den ordentl. Reichstagen erwählt werden, besteht. Er hat die ganze gesetzausübende Gewalt, und alle Sachen von Wichtigkeit werden in demselben abgethan, wozu er sich in die 5 Departemente, der auswärtigen Angelegenheiten, der Staatspolizei, des Kriegs, der Justiz und der Finanzen theilt. Der König hat darin den Vorsitz. S. Staatsveränderungen von Polen. Th. 2. S. 27.

S. 6.

König.

Der König wird gewählt und seine Gewalt ist geringe.

Die noch übrig gebliebenen Rechte des Königs sind gering. Er ruft den Reichstag zusammen, hat darauf einen Ehrenvorsitz, und wird als ein Stand desselben angesehen. Die Gesetze werden in seinem Namen publicirt, und die Gerichte gehalten; er kann die Armee selbst anführen; er kann Standeserhebungen vornehmen, aber ohne daß die Geadelten zu dem polnischen Adel gehören. Bey der Wahl eines neuen Senators oder eines Mitglieds des immerwährenden Rathes wählt er von 3 ihm von diesem Rathe vorgeschlagenen; er vergiebt andre geringe Bedienungen, und ertheilt Privilegien aber mit Einschränkung. Alle übrigen Majestäts Rechte gehören für den Reichstag. Die Schlüsse desselben müssen indessen die königl. Bestätigung haben, wenn sie gültig seyn sollen. S. Staatsveränd. v. Polen 1. Th. S. 205. Schlözers Briefw. H. 19. S. 65.

Polen ist seit dem Abgange der jagellonischen Familie 1572 ein völlig Wahlreich, und da bey Lebzeiten des Königs kein Nachfolger gewählt werden darf, so erfolgt stets bey seinem Absterben ein Zwischenreich, während dessen der Erzbischof von Gnesen, oder im Fall diese Stelle vacant ist, der Bischof von Cajavien an der Spitze der Geschäfte stehet. Er beruft die Stände

Stände zuerst zu dem Convocations, Reichstage zusammen, auf welchem die Zeit und der Ort zu der Königswahl festgesetzt wird, und dessen Schlüsse man Conföderationen oder Raptur nennt. Der Wahlreichstag wird bey Wola, Wahl, einem Dorfe bey Warschau im offnen Felde, und in einem mit Befestigungen umgebenen Lager gehalten. Der ganze Adel kann zugegen seyn, und hat das Recht zu wählen, aber die Senatoren und Landboten dürfen nur mit einander in der Schopa und in Kolo rathschlagen. Der Erzbischof von Gnesen und der Wahlreichstagsmarschall dirigiren das Wahlgeschäfte. Der Adel ist nach den 3 Ländern von Großpolen, Kleinpolen und Litauen, und nach den verschiedenen Woiewodschaften vertheilt. Die Kroncandidaten dürfen nicht in Person da seyn, sondern müssen Gesandten senden. Der einmüthig erwählte wird zum König ausgerufen, und sein Gesandter muß die vorher von den Senatoren und Landboten entworfenen Capitulationen, die Pacta Conventa heißen, beschwören. 1764 wählten nur die Landboten und Bevollmächtigten der Provinzen; und 1775 ist festgesetzt, daß niemand als ein Priast, das heißt, ein gebohrner Pole gewählt werden könnte. Bis zur Krönung behält der Erzb. von Gnesen die Zwischenregierung und der König nennt sich nur erwählter König.

Die Krönung geschah sonst zu Krafow, Krönung, das letzte mal zu Warschau. Zwey Tage vor-

her wohnt der König dem feyerlichen Begräbnisse des verstorbenen Königs bey. Die Salbung und Krönung verrichtet der Erzbischof von Gnesen, und wenn keiner da ist, der B. von Eujavien, nachdem der König die Pacta Conventa beschworen hat. Er bestätigt sie nochmals nebst den Rechten der Länder von Polen und Litauen auf dem gleich darauf folgenden Krönungsreichstage, auf welchem auch der Erzb. von Gnesen, von seiner Zwischenregierung Bericht abstattet. Die Pacta Conventa werden stets den auf den Reichstagen gemachten Gesetzen einverleibt. *Histoire des Dietes de la Pologne pour les elections des rois p. de la Bizardiere. Par. 1697. J. S. Joachims von dem Ursprunge des Wahlreichs in Polen. Halle 1764. Lengnich l. 2. c. 4. 5.*

Titel.

Der Titel des Königs ist: König in Polen und Großherzog in Litauen, Neußen, Preußen, Masovien, Szamanten, Kiowien, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Czernichovien. Seine Residenz ist Warschau.

Wappen.

Das Wappen des polnischen Staats ist quadriert. Im 1sten u. 4ten Quartier ist wegen Polen ein weißer gekrönter Adler im rothen Felde; im 2ten und 3ten wegen Litauen, ein silberner Reuter mit bloßem Säbel und einem blauen Schilde, worauf ein goldnes Patriarchen Kreuz ist, auf einem silbernen Pferde mit goldnen Huf-

Hufeisen, und blauem Reitzeuge. Ein Mittelschild enthält das Familienwappen des Königs.

Die Hofwürden in Polen sind sämmtlich Hofwürden, Reichswürden, so daß von jeder Würde der den. Titel von zwey Personen, von Polen und von Litauen, so wie bey den senatorischen Würden geführt wird, auch mit Vorsetzung des Wortes Kron, bey den polnischen. Sie sind: die Großsecretaire, Referendarien, Hofschatzmeister, Großkämmerer, Großfährliche, Hoffährliche, Schwerdtträger, Oberstallmeister, Unterstallmeister, Oberküchenmeister, Oberschenken, Vorschneider, Obertruchseße, Untertruchseße, Unterschenken, Oberjägermeister, Hoffjägermeister, Kanzleyvorsteher, Kanzlenotarien, Großschatznotarien, der Kronbewahrer von Polen, der Schatzbewahrer von Litauen, die Inſtigatoren. Zwar keine Kron, aber doch sehr vornehme Würden sind: die Oberstarosten von Groß- und von Kleinpolen; ferner die Starosten, Edelleute welche der König mit einem Schlosse, und den dazu gehörigen Gütern belehnt hat. S. Grundriß der poln. St. S. 89. f.

Zu den Hofehren gehören zwey Ritterorden Ritteror-
I) vom weissen Adler von August II. 1705 den. gestiftet. Das Zeichen dieses sehr vornehmen Ordens ist ein gekrönter weisser Adler, an einem blauen gewässerten Bande über der linken Schulter, und ein mit Gold gestickter achteckiger Stern, worin ein silbernes Kreuz mit der
Um

Umschrift ist: pro fide, lege, et rege; und um dem königl. Kreuze: pro fide, lege, et grege.

2) Der Orden des heil. Stanislaus von dem jetzigen Könige 1765 gestiftet. Das Ordenszeichen ist ein achteckiges goldnes rothemaillirtes Kreuz, das zwischen seinen Spizen 4 schwarze Adler und in der Mitte das Bild des h. Stanislaus hat, an einem rothen Bande mit weissen Enden; und ein silberner Stern mit den Worten: praemiando incitat. Die Ritter müssen von altem Adel seyn.

Des Königs Gemahlin hat zwar den Titel Königin, wird gekrönt, wenn sich katholischer Religion ist und hat ihren eigenen Hofstaat, aber sie hat kein Witthum. Die Söhne heißen zwar Durchlauchtigst, und haben das Wappen von Polen u. Litauen, aber sie erhalten nichts von dem Reiche; und weder sie noch die Enkel dürfen sich um die Krone bewerben.

§ 7.

Verwalt. Die Verwaltung der Geschäfte ge-
her Ge- schlehet durch verschiedene Collegien.
schäfte.

Der immerwährende Rath hat, wie schon gemeldet ist, die Hauptverwaltung der Geschäfte; die übrigen Collegien kommen an ihrem Orte vor. Die Sachen werden in der polnischen oder litauischen Kanzley ausgefertigt, unter der Aufsicht der beyden Kanzleyvorsteher.

Die Provinzen werden durch die Voiewoden, Castellane, Oberstarosten und Starosten regiert.

Die

Die Voiewoden müssen im Kriege den Adel ihrer Provinz anführen, und im Frieden die Gerechtigkeit und Policey handhaben. Sie ernennen einen Unterwoiewoden. Die andern Beamten sind, die sogenannten Dignitarien oder Landbeswürdeten, die Landkämmerer, — Fähnriche, — Truchsesse, — Schenken, — Jägermeister, — Schwerdtträger, — Schatzmeister, — die Kreisvögte, u. a.

§. 8.

Die polnischen Gesetze sind sehr gehäuft und nicht geordnet. Gesetze.

Die Grundgesetze sind die königl. Pacta Conventa, und die auf den Reichstagen gemachten Staatsgesetze. Die allgemeinen Civil- und Criminalgesetze werden gleichfalls auf den Reichstagen gegeben. Sie wurden sonst in lateinischer Sprache abgefaßt, und hießen Statuta; jetzt verfaßt man sie in der polnischen Sprache, unter den Namen Constitutionen, und während einer Thronerledigung, Conföderationen. Der Graf Zamoyßky hat zwar nach der Verordnung des Reichstags 1776 ein neues Gesetzbuch verfertigt, welches auch gedruckt ist, aber der Reichstag 1780 verwarf es. In den polnischen Städten gilt häufig das Magdeburgische Recht. Das römische Recht braucht von den Gerichten nicht in gesetzlicher Kraft anerkannt zu werden. Das canonische Recht gilt in seinem ganzen Umfange.

§. 9.

§. 9.

Gerichte. Die Verwaltung der Gerechtigkeit in Polen, ist mit der Constitution enge verwebt.

Der Adel hat auf seinen Besitzungen eine weit ausgedehnte Gerichtsbarkeit in Civilsachen, so wie auch die Städte. In den Criminalsachen geringer Leute richten die Vogten-Gerichte. Policensachen und Rechtshandel der Juden gehören vor die Gerichte der Unterwoiemen. Untergerichte in Civilsachen der Edelleute sind, die vermischten, die Landkammerer und die Landgerichte; in Criminalsachen die Starostengerichte. Appellationsgerichte sind die Referendariatgerichte, unter dem Vorsitz der Referendarien, in Streitigkeiten in den königl. Gütern, u. zwey Tribunalien oder Oberlandgerichte, in bürgerl. und peinlichen Sachen der Edelleute. Sie werden für Großpolen in Petrefau und für Kleinpolen zu Lublin von einerley Richtern die geistlichen und weltlichen Standes sind, gehalten; für Litauen zuerst zu Wilda, darauf zu Minsk oder Novogrodek bloß von weltlichen Beysitzern; die Assessorial- oder Kanzlergerichte unter dem Vorsitz der Kanzler, besonders für die Appellationen der Städte; das Relationsgericht, worin der König selbst präsidirt, und die Senatoren und Minister Beysitzer sind. Man appellirt in einigen Sachen von dem Kanzlergericht an dasselbe; beyde heißen Hofgerichte und sind in Warschau. Hierzu kommen noch das
Schakz

Schatzgericht in Polen zu Radom zur Abthauung der Revenüe, Streitigkeiten; das Großmarschallsgericht für den königl. Hof; und das Reichstagsgericht von 24 Benfizieren aus dem Senat und dem Adel für Verbrechen gegen den Staat und König, in Klagen gegen Mitglieder des immerwährenden Rathes und der Minister. Endlich ist auch der immerwährende Rath ein höchster Gerichtshof.

§. 10.

Die Einkünfte des polnischen Staats Finanzen sind nur sehr mittelmäßig.

Die Einkünfte des Staats gehören allein der Republik und sie verwilligt dem König davon etwas gewisses. Die Einkünfte von Polen, die man den Kronschatz nennt betrugen vom 1sten Sept. 1782 bis dahin 1784, 26,055,127 poln. fl. 2 Gr. $1\frac{1}{4}$ welche 4,335,844 Thlr. 4 Gr. 7 Pf. gleich sind. Die litauischen Einkünfte in diesen Jahren 12,488,560 fl. gleich 2,081,426 Thlr. 16 Gr. (einen Defect von 353,372 Thlr. eingeschlossen.) Der Betrag der sammtlichen Einkünfte war also 38,503,687 fl. oder 6,387,271 Thlr. und der Durchschnitt für ein Jahr der sammtlichen Einkünfte betrug folglich 3,195,685 Thlr. S. Büschings wö. Nachr. 1784. No. 45. 1785 No. 18. Diese Summe übersteigt bey weitem die von 1780, 1782 die nur auf 25,436,318 p. fl. stieg

stieg. S. Büschings Mag. Th. 17.
S. 570.

Diese Einnahme wird aus folgenden Quellen gezogen: Rauchsangsgeldern, Zapfengelder, Hufengeldern, Kopfgeldern von den Juden, Zöllen, Tobaksabgaben, Stempelpapier, welches die wichtigsten Artikel sind. Stempel auf Karten, und Auflagen auf Schiffer und Fuhrleute, Lotterie, Einnahme aus Danzig und Thorn, Strafgeldern, Zinsgeldern von Grundstücken u. d. gl. Nach Büschings Mag. Th. 17. S. 570.

So mäßig diese Einnahme ist, so bleibt doch bey einer sehr eingeschränkten Ausgabe ein Ueberschuß. Von dieser Einschränkung s. Staatsveränd. v. Polen. Th. 2. S. 128. Die ganze Summe der Ausgabe vom Sept. 1782 bis dahin 84. war 33,905,432 p fl. S. Büschings w. R. 1785. No. 18. Die Hauptausgaben sind 13,016,338 fl. für die Armee, die übrigen Gelder nehmen die Erhaltung des Civilstaats und der Gerichte, die dem König bewilligte Summe, 1 Million zur Bezahlung der Schulden u. a. w. S. id ib.

Der Staat hat Schulden, zu deren Abtragung, außer 1 Million von der ordentl. Staatseinnahme, die polnische Geistlichkeit jährlich ein charitativ: Geschenk von 100,000 Thaler und die litauische von 16,666 Thlr. giebt.

Dem

Dem Könige sind zu seiner besondern Casse im Jahr 1776, jährlich 2,666,666 p. fl. bewilligt. Die Nation giebt ihm auch zuweilen ein freywilligs Geschenk.

Außer dem immerwährenden Rath, und den beyden Oberschatzmeistern ist für die Finanzangelegenheiten, eine Schatzcommission niedergesetzt, die aus 10 polnischen und 6 litauischen Edelleuten besteht. Die Nation läßt sich auf dem Reichstage jedesmal die Rechnungen über die Verwaltung derselben vorlegen.

§. 11.

Die polnische Kriegsmacht ist sehr schwach. Kriegsmacht.

Die polnische Armee sollte nach dem 1776 festgesetzten Fuß stark seyn:

Kronarmee: Cavalerie: Generalstab 27. Reuteren in polnischer Kleidung 3473. Avantgarde 756, Dragoner 1293. Infanterie: 7033. Artillerie: 827. Zus. 13409 M. Litauische Armee: Cavalerie: Generalstab 25. Reuteren 2670. Infanterie: 2075. Zus. 4770. Ganze Armee 18,179 M. 1784 fehlten bey der Kronarmee 137 M. und bey der litauischen 776 M. S. Büschings w. M. 1785. No. 20. Hiezu kommt ein von dem Fürsten Potocki 178. geschenktes Infant. Reg.

Die Generalität dieser Armee besteht aus folgenden Personen: der Krongroßfeldherr, der Großfeldherr von Litauen, der Kronunterfeldherr, der Unterfeldherr v. L. der Kronfeld-

notarius, der Feldnotarius v. L. der Kronsgroßfeldwachmeister, der Großfeldwachmeister v. L. der Kronsgroßfeldzeugmeister, der Großfeldzeugmeister v. L. der Kronsgeneralquartiermeister, der Generalquartiermeister v. L.

Das ganze Kriegswesen stehet unter dem immerwährenden Rathe.

Ehemals boten die Könige den Adel in einem Defensivkriege auf, welches *Pospolite Ruszenie* hieß. Die neue Kriegsort und das willkührliche Verfahren der Aufgebotenen würde dieses jetzt ganz unnütz machen.

S. 12.

Nation.

Die polnische Nation bestehet aus dem Adel, der Geistlichkeit, den Bürgern und Bauern.

Die polnischen Edelleute sind einander alle gleich, und der Titel eines Fürsten oder Grafen den einige führen, giebt ihnen keine Vorrechte. Aber an Reichthümern und Besitzungen sind sie sehr von einander unterschieden. Man sieht bey dem Adel nur auf den Vater. Von andern Mächten gegebene Titel werden in den Gesetzen nicht anerkannt. Der Adel allein kann die Reichswürden erhalten, und einige Städte ausgenommen, Landgüter besitzen, auf welchen er die ausgedehndesten Privilegien hat. Nur wenn Edle eines Verbrechens überzeugt sind, kann sich ein Gerichte ihrer

ihrer Person bemächtigen. Das Indigenat kann an einen auswärtigen Edelmann nur auf dem Reichstage gegeben werden. Bürgerliche Beschäftigungen und ehrlose Verbrechen rauben den Adel, doch kann ihn der Reichstag wieder herstellen. Die hohe Geistlichkeit gehört zum Adel.

Die Freyheiten der Bürger in den königl. Städten und besonders in Danzig und Thoren sind nicht ganz geringe. Ehemals nahmen auch verschiedene Antheil an der Königswahl. S. Büschings w. N. 1784. No. 40. Die Bauren sind Leibeigene; doch haben einige Guterbesitzer angefangen die Leibeigenschaft aufzuheben. S. Büschings w. N. 1782. N. 51. 1783. N. 46. Auch kann der Edelmann jetzt den Mord an seinem Bauer nicht mehr mit Gelde abkaufen.

§. 13.

Die Hauptbeschäftigungen der Men: Beschäftigungen sind: Ackerbau, Viehzucht, Jagd, etwas Bergbau, einige Fabriken und Handlung.

Die Unterdrückung des Mittelstandes und die Leibeigenschaft der Bauren erhält alle menschliche Beschäftigung in Polen in einer allgemeinen Stockung. Die ganze Summe des in Polen cursirenden baaren Geldes beträgt nur $1\frac{1}{3}$ Thal. und der Zinsfuß ist 7,10 P. C. S. Büschings w. N. 1780. S. 73.

Ein großer Theil der herrlichsten Ländereyen liegt ungebaut. Viel trägt zu dem Verfall des Ackerbaus jetzt auch die Schwierigkeit bey, Absatz für das Getrande zu finden. Die Viehzucht ist ein wichtiger und einträglicher Arm der menschlichen Beschäftigungen, so wie auch die reiche Jagd wegen der dadurch erhaltenen Häute und des Pelzwerks. Der Bergbau ist hin und wieder noch nicht unbeträchtlich. Einzelne Besitzer von Gütern geben sich Mühe den Verfall in allen diesen Erwerbsnissen zu verbessern, und da die Natur und die ungemessene Freyheit Anlagen zu machen, ihnen zu Hülfe kommt, so thun sie es mit Erfolg. S. Büschings wöch. Nachr. 1783. Nr. 46.

Noch unbedeutender sind die Fabriken und Manufacturen dieses Landes. Die Unterstützung welche man ihnen auf einigen Reichstagen, 1767 zu geben schien, war ohne alle Bedeutung. Es wird bey weitem nicht so viel verarbeitet als die innere Consumption fordert; nur daß der Bauer und Bürger sein Linnen und grobes Tuch und Zeuge selbst versertigt. Zu Grodno sind Wollenzeug und Seidenmanufacturen, und auf einigen Gütern der Edelleute, und in einigen Städten sind gleichfalls Manufacturen angelegt. Die Stadt Danzig hat hingegen zwar viel Betriebsamkeit, aber sie nimmt jetzt ab.

Der

Der polnische Handel wird bloß mit den benachbarten Ländern getrieben; Danzig hat Seehandel, wozu es die Ausfuhr Waaren auf der Weichsel aus Polen erhält. Seit der Zeit, daß Preußen im Besiz von Westpreußen ist, fällt dieser Handel immer mehr. Da Polen den Ausländern nur seine rohen Producte für ihre Waaren zurückgeben kann, so ist die Handelsbalanz sehr gegen dasselbe. 1777 betrug die Einfuhr 47,488,867 und die Ausfuhr 29,839,238 p. G. Was bisher geschehen ist, den Handel zu beördern, sind Privat-Unternehmungen einzelner Großen. Darunter gehört die Grabung eines Kanals, durch welchen der Fürst Dainsti den Fluß Przypicz mit dem Ni men vereinigen lassen, und die Bemühungen die man jetzt anwendet, sich wieder eine Handelsöffnung in das schwarze Meer zu verschaffen, die ehemals so wichtig war. S. Schözers Briefw. H. 9. S. 91. Polen führt aus: Getrande, Flachs und Hanf, Hornvieh, Pferde, Wolle, Häute und Pelzwerk, Bauholz, auch zum Schiffbau, Wachs und Honig, Apothekerwaaren, Metalle, grobes Leinwand. Es führt ein: Wein, Lächer, Seidenzeuge, alle andre Art von Fabrik und Manufacturwaaren, Gold und Silber, ost, und westindische Waaren, und alle Waaren des Luxus. Eine schöne Berechnung des Betrags der jähr-

lichen Hauptgeschäfte, worauf das Wohl der ganzen Nation beruhet, und wovon Nützung der Producte, Fabriken und Manufacturen, und Handel Arme sind, stehet in Büschings w. N. 1780. N. 10. wo die ganze Summe auf 1,105,508,845 poln. G. angegeben wird.

Der polnische Münzfuß ist anjekt der deutsche Conventionsfuß, mit einigen Abweichungen in der Beschickung der einzelnen Silberforten; auch ist im Handel das Verhältniß zwischen Gold und Silber höher bestimmt als nach diesem Fuße. 67 Stück Ducaten machen eine feine Mark Gold 23 Kar. 8 Gr. und 80 polnische Gulden eine feine Mark Silber. Man hält Buch und Rechnung in Gulden, Groschen und Schillingen oder Pfennigen. Der Gulde hat 30 Groschen, der Groschen 3 Schill. od. 18 Pf. Allein diese Buchführung ist nicht in allen Provinzen des Reichs gleich. Die wirklichen Münzen sind: im Golde: Ducaten; im Silber: Species-thaler gleich 8 poln. Guld. 1 Thal. gleich 8 Ggr. Conv. M. $\frac{1}{2}$ Sp. Th. 2 Guldenstücke 1 Gulden gleich 4 Ggr. Conv. M. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Gulden. In Kupfer: 3, 1 und $\frac{1}{2}$ Groschen und Schillinge. S. von Praun l. c. C. 8.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

S. 14.

Die herrschende Religion in Polen Herrsch. ist die römisch catholische. Andre Kirchen Kirche. werden geduldet.

Die Zahl der Protestanten war in Polen ehemals so ansehnlich, daß sie in Vereinigung mit den Altgriechen durch den sogenannten Religionsfrieden 1573 gleiche Rechte mit den Catholicen erhielten. Beide Partheien nannten sich Dissidentes de religione, aber der Name Dissidenten ist in der Folge nur den Nichtcatholicen eigen geworden. Man fing auch bald an sie zu drücken, und ihnen allmählig alle kirchliche und bürgerliche Rechte zu nehmen. Die Protestanten conföderirten sich gegen diesen Druck 1766 und brachten es mit Hülfe der conföderirten Mächte dahin, daß ihnen 1775 Duldung ihrer Kirchen zugestanden wurde, wobei sie aber von allen senatorischen Würden ausgeschlossen wurden. Sie können indessen zu Landboten erwählt werden, Gerichtsämter bekleiden u. d. gl.

Die catholische Religion ist in Polen noch mit dem tiefsten Aberglauben begleitet. Die Gewalt des Papstes ist sehr groß. Der König schickt ihm eine Obedienz; Gesandtschaft bey

seiner Thronbesteigung die er als ein Recht fordert. Er bestätigt alle Bischöfe und Aebte, und die ersten können vor dieser Bestätigung selbst ihre senatorische Würde nicht verwalten; auch nennen sie sich von Gottes und des apostolischen Stuhls Gnade. Der päbstl. Nuntius hat einen sehr ausgedehnten Gerichtshof, und es wird jährlich eine große Summe Geld nach Rom gesandt.

Die Altgriechen sind zahlreich in Polen, ohngeachtet sich viele mit der catholischen Kirche vereinigt haben. Unter den Protestanten sind die Lutheraner zahlreicher als die Reformirten. Die ehemals starken Socinianer sind jetzt fast ausgerottet, so wie andre abweichende Gemeinden. Die Juden werden geduldet, und sind zahlreich.

S. 15.

Geistlichkeit.

Die catholische Kirche wird durch eine reiche und mächtige Geistlichkeit regiert.

Die polnische hohe Geistlichkeit macht den ersten Reichsstand aus, hat überaus große Vorrechte, und ist in Besiz außerordentlicher Einkünfte.

Für Oberhaupt und der Primas von Polen und Litauen ist der Erzbischof von Gnesen, der außer seinen schon angeführten Vorrechten, sich einen ersten Fürsten nennt, der erste Senator ist, den König der gegenseitlich handelt erinnern kann, und geborner Legat des römischen

römischen Stuhls ist. Die 12 Bischöfe sind: von Krakow, der reichre Einkünfte hat, als der Erzb. von Gnesen und Herzog von Serbien ist; Wladislaw oder Cujavien, Posen. Wilna, Plock, Luck, Szamaiten, Chelm, Kiow, Kaminiec, Smolensk und Liefland. Die letzten 3 haben keinen Sprengel mehr. Der König ernennet von 3 Candidaten, die ihm der immerwährende Rath zu einem erledigten Bisthum vorschlägt.

Man giebt die Zahl der Abteyen auf 30, der Probsteyen auf 7, der Klöster auf 665 an.

Zu den Geistlichen Personen in Polen gehören auch die dortigen Maltheser Ritter. Sie haben seit 1774 in der Ordination Ostrog ein Großpriorat. S. Büschings Mag. Th. 17. S. 577.

Das Kirchenregiment der lutherischen Kirchen wird durch das Presbyterium verwaltet, das aus den Kirchenältesten und den Predigern besteht. Der erste Senior heißt der weltliche Generalsenior, und die vornehmste geistliche Person der geistliche Generalsenior. Aber diese Gemeinde hat jetzt große innere Uneinigkeiten, die durch die Golzischen Plane entstanden sind, und ihr Kirchenregiment ist in der größten Verwirrung. S. Résumé de l'affaire des Dissidens. 1785. Der Hauptgegenstand der Streitigkeiten ist das Kirchengesetzbuch für die beyden evangelischen Confessionen in Polen;

(Herausgegeben von H. G. Scheidemantel. Nürnberg. 1733.) S. Büchings Magaz. Th. 18 und 19. w. N. 1784. No. 23. 1785. No. 22 f. 2786 a. m. D. Die reformirte Gemeinde hat einen Generalsenior, und 3 geistliche Seniores.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

S. 16.

Zust. der
Wissens-
schaften.

Die Wissenschaften sind nicht ganz in Polen vernachlässigt.

Polen gehört weder zu den Ländern worin eine große Aufklärung anzutreffen ist, noch kann die Zahl und Wichtigkeit seiner Gelehrten mit den Gelehrten verschiedener andren Nationen verglichen werden. Aber dennoch findet man selbst unter seinen Großen, Gelehrte von Werthe und Beschützer der Wissenschaften. Wir haben einige berühmte Künstler die Polen sind. Sie haben immer gute lateinische Dichter unter sich gehabt, und bearbeiten jetzt ihre Muttersprache. Sie besitzen nur mittelmäßige Historiker, und in den mathematischen und philosophischen Wissenschaften keine Männer von allgemeinem Rufe. S. J. D. Janozki excerptum Polonicae litteraturae, Wrat, 1764-66. 4. Vol.

S. 17.

S. 17.

Die Anstalten zu einer gelehrten Er-
ziehung sind nur geringfügig. Gelehrte
Anstalt.

Der Unterricht ist überall in den Hän-
den der Geistlichen. Die kleinern Schu-
len stehen unter den Universitäten. Man
hat verschiedene Verbesserungen von den
eingezogenen Gütern der Jesuiten gemacht,
und neue Erziehungsanstalten errichtet, bey
denen der Aufwand sehr groß ist. S. Bü-
schings Mag. Th. 17. Es sind nur 2 Uni-
versitäten in dem Staate; für Polen zu Kra-
kow, die Generalis schola regni heißt, und
für Litauen zu Wilna, die schola princeps
genannt wird. S. Büschings w. R. 1780.
Nro. 52. Leipz. Gel. Zeit. 1782. Nro. 34.

Unter den Bibliotheken ist die Zaluskische
öffentl. zu Warschau die vorzüglichste. Der
Mangel an Buchdruckereyen und Buchhand-
lungen in Polen trägt sehr dazu bey, die
größere Aufnahme der Wissenschaften zu ver-
hindern.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

S. 18.

Polen gehört zu den schwächern euro-
päischen Staaten. Verhält-
niß.

Seit

Seit dem mit der Einführung der Königs-
wahlen die polnische Staatsverfassung in die
jetzige aristocratische Verwirrung gerathen ist,
hat die ehemalige Macht von diesem Staate
immer abgenommen. Da nun zu gleicher
Zeit die Macht aller seiner Nachbarn mehr
wuchs, so ist es jetzt zu einer solchen Schwäche
herabgesetzt, daß ihm nicht nur ein großer
Theil seiner besten Länder von Oestreich, Ruß-
land und Preußen entzogen ist, sondern seine
Nachbarn ihm auch vorgeschrieben haben, und
noch vorschreiben, wie es seine innre Regie-
rung einrichten soll. Rußland hat sich beson-
ders eines Einflusses in seine Angelegenheiten
bemächtigt, der einer entscheidenden Anordnung
gleichet, und durch eine lange in Polen stehende
russische Armee unterstützt wurde. Hingegen si-
chert der Schutz dieses Staats Polen gegen die
Angriffe der Türken. Im Ganzen kann man
aber wohl sagen, daß es Polen allein der
Eifersucht der drey vorher genannten
Mächte zu danken hat, daß es einen beson-
dern Staat ausmacht.

§. 19.

Verträge. Dieser Zustand ist durch alte und neue
Verträge bewirket.

Die Verträge mit den schon abgehandelten
Mächten sind bereits angeführt. Hierzu kom-
men: mit Oestreich, der Abtretungsver-
trag

trag 1773. Mit Preußen zwey Verträge
1657. 1700; und der Abtretungsvertrag
1773. S. Staatsveränder. von Polen.
2ter Th. 6ter B.

Das siebenzehnte Capitel.

Staatsverfassung von Preußen.

Quellen: S. die ältern angef. in Büschings Erds-
beschr. Vor. zum 1sten 3ten und 4ten Th. Thue-
binzu: A. Fr. Büschings Beschr. seiner Reise
über Potsdam nach Kefahn. Leipz. 1776. Fer-
ner: Kleine preußische Länderkenntniß von C.
D. Küster. Magdeb. 1781. 2 Th. Handbuch
der Geschichte und Erdbeschr. von Preußen von
L. v. Batzko. Leipz. 1784. 2 Th. Histor. sta-
tistische Geogr. der preußischen Staaten. Frankf.
1785. Von Schlesien vor und seit dem Jahre
1740. Frenb. 1785. 2 Th. Die verschiedenen
Schriften von dem Frenh. v. Herzberg. Histor.
polit. geograph. u. militairische Beyträge die
preußischen und benachbarten Staaten betreffend.
Berl. 1782. m. L. Reisen eines Franzosen durch
Deutschland. 2r Th. Bernoullis Reisen durch
Brandenburg, Pommern, Preußen 2c. Leipz.
1777. 6. Th u.a. Sammlungen. Bemerkung eines
Reisenden durch die preußischen Staaten in Brie-
fen. Altenb. 1778. 2. Th.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Quellen: Büschings G. Th. 1. B. 2. Th. 3. u. 4. Dessen Topographie der Mark Brandenburg. Berl. 1775. Joh. Goldbecks Topograph. von Preußen. 1785. 1r Th. Das preußische Schlesien in Büschings Mag. Th. 13. S. 237. u. a. Abhandl. in diesem Magazine.

§. 1.

Preußens Die Staaten der Krone Preußen liegen zerstreut.

a) Staaten.

Sie bestehen aus folgenden Ländern: 1) Dem K. Ost- und Westpreußen, 2) einem Theil von Polen, 3) ganz Nieder und einem Theil von Oberschlesien und der Gr. Elb, 4) den brandenburgischen Marken, 5) dem größten Theile des H. Pommern, 6) Lauenburg und Bütow, 7) einem Theil der Gr. Mannsfeld und Hohnstein, 8) dem H. Magdeburg, 9) F. Halberstadt, 10) F. Minden, 11) F. Mörs, 12) H. Cleve, 13) F. Ostfriesland, 14) der Gr. Mark, Ravensberg, Tefflenburg und Lingen, 15) einem Theil vom H. Geldern, 15) Neuburg od. Neufchatel und Balengin.

§. 2.

Sie liegen sämtlich in einem gemäßigten Klima; ihre zusammengerechnete Größe ist

ist beträchtlich; sie werden von starken Glüssen bewässert, und sind zum Theil gebürgigt und waldigt.

Das K. Preußen reicht herauf bis zum 56° b) Lage. Br. und Schlesien geht herunter bis zum 49° . Zwischen diesen Strichen liegen alle preußische Länder. Dieses bestimmt auch im Ganzen ihr Klima, das aber doch nach ihrer c) Klima. Lage im Kleinern verschieden ist.

Die Größe aller preußischen Staaten beträgt d) Größe. nach v. Herzberg 3600 nach Crome 4130 Q. M.

Die Flüsse im K. Preußen sind: die Weichsel, e) Flüsse. Pregel und Memel; in Schlesien: die Oder und Queiß; in der Mark: die Elbe, Oder, Havel, Spree, Warta; in den westphälischen Ländern: die Weser, Lippe, Ruhr, Ems, Maas und Rhein. In Preußen sind das frische und curische Haf, der Spierding und Drausensee.

In Schlesien liegt das sudetische Gebürge, f) Geb. von dem das böhmische mährische und Riesen- gebürge Theile sind. Ferner der Zotenberg und das carpatische Gebürge. Die westphälischen Länder sind zum Theil gebürgigt und waldigt. In Preußen, Pommern und Schlesien sind große Waldungen.

S. 3.

Die Fruchtbarkeit dieser Länder ist ver- Frucht- schieden. barkeit.

Das K. Preußen ist fruchtbar. Es bringt a) Preuß. alle Arten von Getrayde, Hülsenfrüchte, Buch- sen. weizen

weizen und Mannagröße zur Ausfuhr hervor, so wie auch Flachs, Hanf und Holz, gute Gartenfrüchte aber weniger Obst, etwas Hopfen und Lorf. Zu den Pelzthieren gehören besonders Bären, Wölfe, Füchse, wilde Katzen, Luchse, Biber, Fischottern. Zu dem eßbaren Wilde, das Elndthier. Die Hornviehzucht ist vortreflich, nicht ganz so die Pferdezucht, die Schaafzucht wird stets verbessert; man hat viele Ziegen und Schweine. Man findet Cochenille und hat einen starken Honigbau, und die Küsten und Flüsse sind ungemein fischreich. Von Metallen hat man nur Eisen. Man findet kein Salz. Der an der Küste gewonnene Bernstein ist ein beynahe ausschließendes Produkt. C. S. S. Bocks Naturgeschichte von Ost- und Westpreußen. Berl. 1782: 84. 5. B. C. G. Fischeri Schediasma Prussiae subterraneae. Reg. 1714.

b) Schle-
sien.

Schlesien ist nicht allenthalben gleich fruchtbar. Es baut nur hinlänglich Getrande und Hülsenfrüchte. Man hat sehr viel Flachs aber nicht hinlänglich Hanf, viel Färberröthe und Scharte, etwas Hopfen, Tobak und Wein. Die Waldungen nehmen ab. Man hat wenig Pelzthiere, die Hornvieh- und Pferdezucht ist unbedeutend, aber die Schaafzucht vorzüglich. Man hat viele Ziegen. Die Flüsse sind sehr fischreich; die Oder hat Störe und Welse. Die Bienenzucht ist mittelmäßig. Der Seidenbau unbeträchtlich. Man findet Silber, Kupfer und

und Bley, am häufigsten aber Eisen. Die Gebürge haben allerley Edelgesteine, Jaspis, Agate, Bergkrystalle, Mühlensteine, Kalksteine, Marmor, Siegelerde, Steinkohlen, Salz &c. Deconomische Nachrichten der patriotischen Gesellschaft in Schlessien. Bresl. S. 173. u. f.

Die Mark hat kaum hinlänglichen Acker: c) Die bau, aber gute Gartengewächse und einträg. Mark. liches Holz, guten Flachs, Tabak, Farbekräuter und etwas Weinbau. Die Hornvieh und Pferde-zucht ist unbedeutend, aber die Schaafzucht vortreflich. Die Flüsse sind sehr fischreich; man treibt die Seidenzucht für dieses Klima sehr hoch und hat guten Honigbau. Von Mineralien hat man nur Eisen; aber man findet Salpeter, Alaun, schöne Porcellainerde, Farbenerden u. a. S. J. C. und F. L. Beckmanns Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg Berl. 1750.

Pommern hat Getrande zur Ausfuhr, viel d) Pom-Holz und eine vortrefliche Viehzucht. L. W. mern. Brüggmanns Beschreibung des preußischen Pommern. Steit. 779 = 85 3 Th. Magde f) Mag-burg und Halberstadt sind sehr fruchtbar, und debung u. fahren viel Korn aus; die Viehzucht ist vorzüg. Halberst. lich; Magdeburg hat sehr viel Salz, so wie auch guten Seidenbau. Die vornehmsten Produkte der westphälischen Länder sind Getrande, g) West-Flachs und Viehzucht; diese besonders in Ost-phalen.

friesland. Ausf. geograph. Beschreib. des H. Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld. Berl. 1785. Topograph. Tafel des H. Halberstadt in Büschings Mag. Th. 14. S. 251. J. Fr. Bertrams Beschreibung von Ostfriesland. Bremen 1735.

S. 4.

Bevölkerung.

Diese Länder sind größtentheils gut bevölkert.

Die Zahl der gesammten Einwohner der preussischen Staaten wird mit ziemlicher Zuverlässigkeit auf 6 Millionen angegeben. Sur la population des etats en general & sur celle des etats Prussiens en particulier p. Mr. de Herzberg. Berl. 1785. Schözers St. A. H. 7. S. 336. Die Volksvermehrung leidet etwas durch Auswanderungen. Die Preußen sind Letten und Deutsche; die Schlsier Slaven und Deutsche; eben so die Pommer und Brandenburger Deutsche und Wenden, und sehr viele eingewanderte Franzosen, die Westphälinger Deutsche. Man kann von den Bewohnern eines solchen zusammengesetzten Staats keinen Nationalcharacter fordern. Die letzten Regierungen haben sie indessen überall zu einem fleissigen, geschickten und tapfern Volke gemacht, und den verschiedenen Ständen Wohlstand und durch denselben Energie und Muth gegeben.

Zwey=

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

§. 5.

Der preußische Staat ist eine nur wenig Regier. eingeschränkte Monarchie; doch besitzt Sorn. die Krone ihre Länder unter verschiedenen Titeln.

Der König von Preußen beherrscht seine Staaten theils unabhängig, theils als ein unmittelbarer Reichsstand des deutschen Reichs. Zu den ersten gehört das K. Ost- und Westpreußen und der polnische Distrikt, Schlesien und Glatz, und Neuburg. Alle andre sind deutsche Staaten, worin der König alle theils einem Churfürsten, theils einem unmittelbaren Reichsstande gehörende Vorrechte besitzt.

Der König herrscht über alle seine Länder in so fern uneingeschränkt, daß er, ohne daß jemand ein Recht des Widerspruchs hätte, alle Majestätsrechte ausübt. Neuschatel muß hierbey, wie überall in den mehrsten Ständen der preußischen Verfassung ausgenommen werden. Wo Landstände sind ist ihnen das Recht der Vorstellung nicht genommen.

In dem K. Preußen sind keine Landtage od. Versammlungen der Stände. Die churbrandenburgischen Marken haben Landstände die man Landschaft nennt, und die aus den Prälaten, Grafen, der Ritterschaft und den Städten

bestehen. Ihre Geschäfte betreffen größtentheils nur die alten Landesschulden, wozu sie beständige sitzende Verordnete haben, die den Deputirten der Stände, welche der größere Ausschuss genannt werden, jährliche Rechnungen ablegen. Die Landschaft hat einen Director der ein königl. Minister ist, Vicedirector u. a. Beamte. S. Büschings Mag. Th. 12, S. 487. In Pommern bestehen die Landstände aus den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten, so wie auch in Halberstadt. Diese halten Landtage, welches aber nicht in Magdeburg geschieht. In Schlesien werden die ehemaligen Fürstentage von den Ständen seit 1740. nicht mehr gehalten. Diese Stände bestehen a) aus den Herzogen, 1) dem Bischof von Breslau, 2) dem Herz. zu Dels und Bernstadt, 3) Troppau und Jägerndorf, 4) Sagan, 5) Münsterberg und Frankenstein, 6) Corolath, 7) Trautenberg; b) den freyen Standesherrschaften; c) der Ritterschaft, und d) den Städten. Aber weder die Herzoge noch die freyen Standesherrschaften haben in ihren Ländern Antheil an der Verwaltung der Landeshoheit. Im Herzogthum Cleve bestehen die Stände aus der Ritterschaft und den Städten. In Minden aus dem Domcapitel, den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten und Flecken; in Ostfriesland aus der Ritterschaft, den Städten, und dem Hausmannsstande; diese letzten haben noch große Vorrechte. L. K. Brenneysens
ostfrie

ostfriesische Historie und Länderverfassung. Aurich. 1720. 2. B. Neuschatels Stände nehmen vielen Antheil an der Regierung.

Der preussische Thron ist erblich mit Beobachtung der Erstgeburt. In Absicht unterschiedlicher deutscher Länder hat das Haus Brandenburg Erbverbrüderungen. S. H. Bondini (D. H. Kemmerich) de pacto confraternitatis Saxonico - Brandenburgico - Hassiaco. Hal. 1718.

Das deutsche Staatsrecht ertheilt dem brandenburgischen Regenten die Majorennität wenn er 18 Jahre alt ist. Die Vormundschaft führt die verwitwete Königin oder der nächste Prinz von Hause.

Der König Friedrich I. ließ sich krönen. Krönung. Seine beiden Nachfolger haben diese Ceremonie nicht beobachtet.

Der königl. Titel ist: König von Preußen Titel. (ehemals: in Preußen), Markgraf zu Brandenburg, des H. R. R. Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Casubien und Wenden, zu Mecklenburg und Großen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ostfriesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Kuppen, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teflenburg, Schwerin, Rf 3 Lingen,

Lingen, Buren und Leerdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Urlan und Breda &c.

Wappen.

Das königl. Wappen ist ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln und mit einer goldenen Krone im silbernen Felde. Der große brandenburgische Wappenschild enthält die Wappen aller einzelnen Länder und vieler in Anspruch genommener. S. Treiers Wappenkunde. S. 287. und Büschings Geograph. Th. 3. C. 7. S. 838.

Familie.

Des Königs Wittwe hat einen Wittwengehalt. Der Thronfolger führt anseht den Titel Prinz von Preußen; die übrigen Prinzen erhalten eine Apanage an Gelde oder Gütern, ohne Landeshoheit.

Residenz.

Die Residenz ist jetzt nicht Berlin, die Hauptstadt des Landes, sondern Potsdam.

Hofstaat.

Der königl. Hofstaat ist nicht sehr prächtig. An der Spitze desselben steht der Oberkammerherr. Die Königin, der Prinz von Preußen und die königl. Brüder und Verwandten haben ihren besondern Hofstaat.

Die deutschen Länder haben verschiedene Erbämter, die aber außer Activität sind.

Orden.

Zu den Hofehren gehört der Orden des schwarzen Adlers. Er ist von Friedrich I. 1701 gestiftet. Die Zahl der Ritter beträgt außer den königl. Prinzen 47. Das Ordenszeichen ist ein goldenes blauemaillirtes Kreuz mit den zusammengezogenen Buchstaben F. R. in der Mitte

Mitte und auf den 4 Mittelecken ein schwarzer Adler, an einem Orangefarbenen Bande, über der linken Schulter, und ein silberner Stern auf der Brust, mit einem schwarzen fliegenden Adler, der einen Lorbeerkranz und einen Donnerkeil trägt, mit der Ueberschrift: *sum cuique.*
 G. hist. Portef. 1785. Nov.

§. 6.

Zur Verwaltung der Staatsgeschäfte verwalt.
 sind verschiedene Collegia ernannt. der Ge-

Das höchste Staats- und Regierungscollegium ist der geheime Staatsrath welchen man den Hof nennet. Es sitzen darin alle wirkliche geheime Staatsräthe und Minister aller Departemente. Der Gegenstand ihrer Berathschlagung sollten solche Angelegenheiten seyn, welche in mehrere Departemente eingreifen; aber die Departemente schreiben in diesem Fall gemeiniglich an einander, und es erscheinen daher darin gewöhnlich nur die Justizminister. Die Besondern höchsten Collegia, die von den Staatsministern formirt werden, sind: das Cabinetsministerium, das Justizministerium und das Generaldirectorium. Die Kirchenangelegenheiten machen ein besonders Departement aus. Das Cabinetsministerium bestehet aus 2 wirklichen geheimen Staats- Kriegs- und Cabinetsministern und einigen Räthen, und verwaltet die geheimen Staatsangelegenheiten und auswärtigen Geschäfte. Man unterscheidet

Hievon noch das Cabinet, welches bloß aus den Secretairen besteht, die die unmittelbaren Befehle des Königs und die Correspondenz aus seinem Cabinet besorgen. Sonst geschehen die Ausfertigungen in der geheimen Staatskanzley. Die Angelegenheiten der Staatsöconomie gehören vor das Departement des nachher vorkommenden Generaldirectoriums.

In den einzeln Ländern werden die Landesangelegenheiten durch zwey Landescollegia, nemlich die Kriegs- und Domainenkammern und die Regierungen verwaltet. Die ersten, die alle zur Staatsöconomie gehörende Angelegenheiten, also Finanzen, Manufacturen, Handlung, Betriebsamkeit, Policy, Truppenverpflegung u. d. gl. verwalten, werden unten genannt. Hoheits- und eigentliche Justizsachen, Lebenssachen u. d. gl. gehören für die Regierungen. Diese sind: eine in Westpreußen, 1 in Pommern, 1 in der Mittelmark, 1 in Magdeburg, 1 in Halberstadt, 1 in Cleve, 1 in Minden, 1 in Lingen, 1 in Ostfriesland, u. 3 in Schlessien, zu Breslau, Glogau und Brieg, die den Titel Oberamtsregierungen haben, und unter einem gemeinschaftlichen Chespräsidenten stehen. Verschiedene Regierungen haben mehrere Senate. Preußen wird von einem besondern sogenannten Staatsministerium regiert, welches bloß mit Hoheits- und Regierungsangelegenheiten und nichts mit Justizsachen zu thun hat.

Der

Der König von Preußen übt als Markgraf von Brandenburg die Landeshoheit in der Gr. Werningerode aus.

S. 7.

Man wendet jetzt viele Aufmerksamkeit Gesetzgebung auf die Gesetzgebung.

Die einzigen Grundgesetze, die man als allgemeine in der Monarchie betrachten kann, sind die Untheilbarkeit der Staaten und die erbliche Nachfolge der Primogenitur, welches durch die Hausverträge 1589, 1599, 1603 festgesetzt ist. Wo Verträge der einzelnen Länder mit dem Landesherren sind, kann man sie als ihre Grundgesetze betrachten.

In dem Civil- und Criminalrecht sind wenig allgemeine Verordnungen vorhanden, sondern jede Provinz hat ihre besondern Rechte und Gewohnheiten, nach welchen man in den Gerichten spricht. Sowohl der jetzt aufgehobene Codex Fridericianus als das Corpus iuris Fridericianum sind nur Proceßordnungen. Wo die Provinzialgesetze nicht zureichen spricht man nach den römischen Rechten. Es wird aber jetzt ein neues Gesetzbuch verfertigt, woben man einen weisen Weg einschlägt und schon vieles ausgerichtet hat. S. Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preussischen Staaten I. u. 2. Th. Berl. 1784. H. Portes. 1784. Apr. 1785. May. Büschings w. N. 1784. No. 15. Beiträge zur juristischen Litteratur

in den preussischen Staaten. Berl. 1775 f.
Zur Kenntniß der Cameral- und Policenrechte
dienet F. C. F. Fischers Lehrbegriff sämmeli-
cher Cameral- und Policenrechte in Deutsch-
land und besonders in den preussischen Staaten.
Frankf. 1785. I. Th.

S. 8.

Die Gesetzverwaltung ist sehr gut
Gesetzver. bestellt.
verwaltung.

Untergerichte werden entweder von Magistra-
ten oder von königl. Beamten, in den neuerlich
angeordneten Justizämtern, oder von den adli-
chen und geistlichen Gutsbesitzern in ihrem
Sprengel auf dem Lande und in den Städten
verwaltet. Der Adel hat zum Theil auch die
Obergerichte. Mehr in Policen, als in Justiz-
sachen haben die Landräthe auf dem platten
Lande, die Steuerräthe in den Städten Auf-
sicht auf diese Unterobrigkeiten. Uebrigens ge-
hen von denselben die Appellationen an die
verschiedenen Obergerichte der einzelnen Länder.
Außer den vorher genannten Regierungen, die,
in einer jeden einzelnen Provinz die höch-
sten Obergerichte sind, finden sich noch folgende
in denselben: in Pommern, zwey Hofgerichte
und ein Criminalcollegium mit einem damit
verbundenen Schöppenstuhl; in Magdeburg und
Halberstadt, besondrer Criminal- und Pupillencol-
legia. In Schlesien haben die Mediatsfürstenthü-
mer und freyen Standesherrschaften ihre eigne
Regierungen und Gerichte in Civil- und Cri-
minal-

minalsachen. Aber von ihnen, so wie auch von Gerichten in den immediaten Ländern, gehen die Appellationen an die drey Oberamtsregierungen, zu Breslau, Glogau und Brieg. Das sogenannte Fürstenrecht ist zwar von dem jetzigen Könige bestätigt, wird aber nicht ausgeübt. In Preußen sind Obergerichte zu Königsberg in Criminalsachen, das oberburggräfliche Amt, oder das Hof-, Halsgericht und Criminalcollegium; in Civilsachen die sieben Amts-, Justizcollegia; die sämmtlich nebst dem Pupillencollegium 1782 unter dem Namen Regierung in genauere Verbindung gebracht sind, und von welchen das Tribunal, oder Oberappellationsgericht der 2te Senat ist. Zu Insterburg ist ein Hofgericht. In Westpreußen ist außer der Regierung noch ein Obergericht zu Bromberg. In den Marken ist in jeder ein Obergericht; in der Neumark eine Regierung und Criminalcollegium. Das höchste Gericht, an welches von diesen appellirt wird, ist das churmärkische Cammergericht, welches in zwey Senate getheilt ist, von denen der zweyte ein Appellationsgerichte ist. Es hat einen Staatsminister zum Präsidenten, und ist der Gerichtshof der Prinzen, der Grafen von Stollberg, Werningerode und des Adels in der Churmark. Für die französischen Colonisten ist ebenfalls zu Berlin ein französisches Oberdirectorium und ein Obergericht angeordnet. In beyden präsidiert ein Justizminister. Auch
die

die Kammern haben eine Art von Justiz, von der an das Oberrevisionscollegium appellirt wird. Da in einem jeden Prozesse drey Instanzen zugestanden werden, so werden die Sachen, wenn sie sogleich in der ersten Instanz vor ein Obergericht gebracht sind, und dieses keine 2 Senate hat, in der zweyten an ein andres Obergericht gesandt. In der dritten Instanz gehet die Appellation an das geheime Obertribunal in Berlin, aber von dem Tribunal in Preußen und den schlesischen Oberamtsregierungen nur zu Revision, und von der churmärkischen Kammer per modum commissionis ad requisitionem desselben. Ein geheimer Staatsminister präsidiert darin, und geheime Obertribunals-Räthe sind Beisitzer. Eine besondere Gesetzcommission ist in Berlin niedergesetzt, in zweifelhaften Fällen den Sinn der Gesetze zu erklären, und zu entscheiden. S. Berl. Staatscalend. S. 138. Das Justizdepartement des geheimen Staatsraths hat die Aufsicht über die Justiz im ganzen Staate. Der Großkanzler präsidiert darin, und steht dadurch an der Spitze der Verwaltung der Gerechtigkeit. Der Proceß hat in den preussischen Staaten eine ganz andere Form als in andern Ländern, in den letzten Jahren erhalten. Es sind dabey die Privat-Advocaten abgeschafft und vom Staate besoldete Anwälde oder sogenannte Assistenzräthe verordnet, woben es doch nachher nachgelassen ist, Consulanten, als Rechtsbeystände vor die Ge-

Gerichte zu bringen. S. die Verordnungen darüber verzeichnet in Schlözers St. A. S. 23. S. 350. Briefwechsel über die gegenwärtige Justizreform. Berl. 1783. S. historisches Portef. 1784. März.

S. 9.

Die Staatseinkünfte von Preußen sind Finanzen. sehr beträchtlich.

Sie werden nach Büschings Geogr. Th. 3. B. 2. S. 878. im Ganzen auf 21 Millionen Thaler (von andern auf 32 Mill. fl.) angeschlagen. Folgende einzelne, gleichfalls Büschingische Angaben, steigen aber nicht so hoch: aus Preußen 4 Millionen, Schlesien und Glatz $4\frac{1}{2}$ Mill. (3,854,932 nach: Schlesien vor und nach 1740. 2. Th. S. 206.) Churmark 3,300,000, Pommern 2 Mill. Magdeburg 1,400,000 Th. Halberstadt $\frac{1}{2}$ Mill. Cleve, Mark und Mörs 1 Mill. Minden und Ravensberg 900,000 Th. Ostfriesland 400,000 Thaler.

Die königl. Einkünfte werden gehoben aus den Domainen, Regalien, Forsten, Münze, Posten, Stempelpapier, Contribution, Accise, Zöllen, mancherley Kriegssteuer, Kriegsmeße, Viehsteuer, Bergwerke, dem ausschließenden Salz- und Tabakshandel, der Bernsteinfischerey, einigen Manufacturen u. a. Die Genauigkeit und Ordnung die bey dieser Einnahme beobachtet wird, und die Bemühung sie zu vermehren

mehren sind von großem Erfolg gewesen. S. practische Beyträge für die Camerallisten in den preussischen Staaten von G. H. Baron v. Lamotte. Halle. 1785. 3. Th.

Die Verwaltung der königl. Finanzen geschieht, außer was Accise Zoll und Tobak betrifft, wozu die Provinzialaccise und Zoll, oder Tobakdirectionen, verordnet sind, durch die Kriegs- und Domainenkammern, von denen 1 in der Churmark ist, 2 in Ostpreußen, 1 in Westpreußen, 2 in Schlessen, 1 in Magdeburg, mit einer Deputation in Halberstadt, in Elrich und in Halle, 1 in Cleve, mit einer Deputation in der Mark, 1 in Minden, mit einer Deputation in Lingen, 1 in Ostfriesland. Zu der Einnahme der Abgaben ist das platte Land in Kreise, und die Städte in Inspectionen vertheilt; in den ersten führen die Aufsicht über alle Policey- und Finanzsachen die Landräthe, so wie in den Städten die Steuerräthe, geringere Beamten sind Steuereinnehmer u. a. Einige einzelne Arme der königl. Einkünfte haben besondere Collegia, als die General- Accis- und Zolladministration od. Regie, unter welcher die provincial Accise und Zolldirectionen stehen, das General-Postamt, General-Providantamt u. a. Die sämtlichen Finanzgeschäfte, außer Schlessen und Glatz, stehen unter dem General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainendirectorium. Alle Handlungs- und Policeysachen, was zur Verpflegung der Armen gehört,

gehört, und andre die Staatsöconomie interessirende Angelegenheiten, gehören gleichfalls vor dasselbe. Der König wird als Chef davon angesehen; es ist in 6 Departemente getheilt von denen die Chefs würtliche geheime Staats- und Kriegsräthe sind, und den Character als Vicepräsidenten und dirigirende Minister haben. Unter ihnen arbeiten die Geheimen: und Finanzräthe u. a. Zu demselben gehören die Collegia, die Oberkriegs- und Domainen-Rechenkammer, die Bergwerks-Forst- und Baudepartemente u. a. In Schlesien haben die beyden Krieges- und Domainenkammern zu Breslau und Glogau einen Chef, der unmittelbar an den König nicht an das Generaldirectorium berichtet. Der preussische Staat hat keine Schulden sondern die Schatzkammer enthält vielmehr einen großen Schatz. Aber einzelne Länder haben Landesschulden, zu deren Verzinsung und Abbezahlung den Ständen besondere Einkünfte überlassen sind.

Die wichtigsten Cassen in allen Ländern sind die Kriegs- und Domainencasse; aus allen Cassen fließen die Einkünfte in die General- Domainen- und General-Kriegscassen in Berlin. S. Anleitung zur Kenntniß der in Accise, Contrabande und Zollsachen für die Mark ergangenen Verordnungen von Fr B. v. Annieres. Berl. 1783. Hist. Portes. 1784. Januar. Beyträge zur Finanzlitteratur in den preuß. St. 1785.

1785. 8. St. Von Schlesien vor und seit
dem Jahre 1740. 2. Th. S. 206 f.

S. 10.

Preußen ist eine der stärksten Land-
Kriegsst. mächte.

Die preussische Armee ist eine der stärksten
in Europa, und an Geschicklichkeit in den Kriegs-
übungen übertrifft sie nicht nur alle andere son-
dern ist auch die Lehrmeisterin der übrigen Ar-
meen in der neuen Tactik gewesen. Obgleich
nirgends die Werbung auf einen gewissern Fuß
gesetzt ist, so ist es doch ein Irrthum, daß in
den preussischen Ländern jedermann gebohrner
Soldat sey. Bey folgenden Fuße ist die An-
gabe genommen aus: der Stamm und Rang-
liste aller Regimenter der preussischen Armee
1785 und die Zalen aus: Zustand der
preussischen Armee. 1785.

Cavalerie: Garde du Corps 1 Regiment.
3 E. 518 M. Gend'armes 1 R. 5 E. 859 M.
Cuirassiers 11 R. 55 E. 9449 M. Dragoner
12 R. 70 E. 12,348 M. Husaren 9 R. 90 E.
13,680 M. Bosniaken 1 R. 10 E. 1520 M.
Jäger zu Pferde 174 E. der Caval. 88.548
Infanterie: Grenadiere 7 Bat. von 28 E.
und 100 E. die im Frieden bey den Musquetier-
Reg. vertheilt sind. Musquetiere 33 R. 66
Bat. Füsiliere 21 R. 42 Bat. sämmtlich von
ungleicher Stärke. Jäger zu Fuß 1 Bat.
Garnisontruppen 8 Reg. zu 32 Bat. und
4 be-

4 besondern B. Landmiliz 4 Reg. S. 141, 208
 dazu kommen 600 M. Invaliden und das Ber-
 linische Cadettencorps von 236 M. Artillerie:
 4 Regimenter Feldartillerie zus 9820. 13
 Comp. Garnisonartillerie in den Festungen 1752
 zus. 11,572. Pontoniers 30 Mann Mineurs
 3 Comp. Ein Ingenieurs-Corps. Ganze Armee
 192,204 M. Officiere und Etab mitgerechnet.
 Die Ueberzähligen und einige neuerrichtete Frey-
 corps sind nicht gerechnet. Die ersten mitgezählt
 betrug die preußische Armee 1783 nach der
 Militairbiblioth. 2. St. 1783. S. 174 überall
 224,431 Mann, nemlich:

Compagnien.		Esca- drons	Provinzen.	Mannschaft.	
Grenad.	Musq. u. Büsch.			Infant.	Caval.
—	50 (51)	—	Artillerie	10,760	—
48 (38)	179 (180)	24	Mark = =	46,488	4187
21	70	20	Magdeb.	16,907	3795
10	55	45	Pommern	12,670	8430
28	160	70	Preußen =	33,947	12,229
4	70	—	Westphal.	13,990	
29	197	75	Schlesien	40,168	13,860
140	781	234		181,930	42,501

Die Armee wird commandirt von Feldmar-
 schallen, Generallieutenanten, Generalmajo-
 ren, Obersten u. s. w. Sie ist in 14 Ins-
 pectionen eingetheilt. Viele Officiere sind von
 der Suite des Königs ohne bey einem Regi-
 mente angestellt zu seyn.

Die ganze Leitung des Kriegswesens geschieht von dem Könige in seinem Cabinette, mit den Personen die er dazu wählt. Die geheime Kriegskanzley und die Generalkriegs-Cassen sind in Berlin. Die preussischen Länder sind mit vortreflichen Festungen bedeckt.

Zu den Kriegsbelohnungen gehört der Orden *pour le merite* den der jetzige König 1740 gestiftet hat. Sein Zeichen ist ein Kreuz auf einem goldenen blauemaillirten Sterne oben mit dem gekrönten Buchstaben F. in den andern Enden die Worte: *pour le merite*. In den vier Winkeln des Kreuzes sind 4 goldene Adler. Er wird an einem schwarzen Bande mit einer schmalen silbernen Einfassung, um dem Halse, auf der Brust getragen. Ein fast erloschener Orden heißt: *de la generosité*.

In Berlin ist ein großes Invalidenhaus und in Potsdam ein zahlreiches Soldaten-Waisenhaus. Zu den mancherley Vorkehrungen zu einer militairischen Erziehung gehört besonders das Berliner Cadetrencorps, die *ecole militaire* daselbst u. v. a. Jedes Regiment hat sein Regimentsgericht; von denselben gehen die Appellationen an das Generalauditoriat in Berlin, in Sachen die die Kriegsdisciplin nicht betreffen.

S. II.

Nation.

Die Nation bestehet aus dem Adel, der Geistlichkeit, den Bürgern und Bauren.

Der

Der Adel in den preussischen Staaten ist entweder hoher oder niedriger Adel. Zu dem ersten gehören die Fürsten und Grafen, zu dem andern die übrigen alten und neuen Geschlechter. Seine Vorrechte sind nach den verschiedenen Ländern ungleich, aber bey einigen sehr groß. Das in einigen Provinzen eingeführte Credit-System erhält daselbst die Vermögensumstände des Adels aufrecht. S. über das landschaftl. System in Schlesien. Lingen. 1777. Bemerkungen über die schlesische Landschaft. Bresl. 1778. Streitschriften zwischen den Herrn von Berg und von Kochow in Büschings w. N. 1776 Nro. 20. 1777. Nro. 3 f. Schlözers Briefw. H. 25. S. 21. H. 34. S. 247. 261.

Die Geistlichkeit wird in den Prälaten-Stand und die niedrige Geistlichkeit getheilt. Jene gehören zu den Landständen und haben viele Vorrechte.

Die Bürgerschaft hat weniger oder mehr Rechte und Freyheiten in den verschiedenen Städten. Viele besitzen diejenigen, die zu den Landständen gehören, diejenigen die von den Abgaben der Unterthanen auf dem Lande frey sind, und diejenigen die unmittelbar unter den höhern Gerichten stehen. In der Mark heißen sie in einem von diesen Begriffen mediatic oder immediatic Städte. Die Städte haben größtentheils viel Wohlstand. S. Büschings topogr. Besch. von der Mark.

Die Bauren in der Mark sind, nachdem die Leibeigenschaft aufgehoben ist, entweder Lastbauern, oder Erbbauern, oder Lehnbauern. S. hist. Portef. 1785. Febr. May. In den übrigen deutschen Ländern sind keine Leibeigne. Aber dieses ist der Fall in Schlesien und Preußen, doch sind sie auf den königl. Domainen entlassen.

§. 12.

Beschäftigungen.

Die wichtigsten menschlichen Beschäftigungen sind der Ackerbau, Viehzucht, Holzbau, Bergbau, Fischerey, Künste, Manufacturen, Fabriken und Handlung.

Der Ackerbau wird mit ungemeinen Fleiß, und glücklichem Erfolg getrieben. Auch giebt es wenig Beyspiele, daß Regierungen so viel zur Aufmunterung des Landbaues und der Beschäftigkeit überall, gethan haben, als die jetzige preußische. Man hat sehr viel bisher unbrauchbares Land urbar gemacht. Colonien an wüste Oerter angesetzt, den fleissigen Landmann belohnt, den armen unterstützt, ihm Vorschriften und Anweisungen gegeben, und das fremde Nachahmungswürdige eingeführt. Zu diesen Vorkehrungen gehört auch die Errichtung der Kornmagazine v. Herzberg über die Bevölkerung der Staaten. S. 10. Hist. Portef. 1784. Febr. Apr. Man fährt zuweilen für 2 Million Korn aus. S. sur la richesse des etats, la Balance du commerce & celle du pouvoir p. Mr. de Herzberg à Berl. 1786. p. 29. Eben

Eben so viel Aufmerksamkeit hat man auf die Viehzucht, besonders auf die Schaafzucht und den Seidenbau gewandt, welcher 1784 schon 13,432 Pfund Seide gab. v. Herzberg üb. die Bevölkerung. S. 20. Hist. Portes. 1784. Jan. Auch der Bergbau ist nicht unbeträchtlich, s. v. Herzberg l. c. S. 21. Man fährt über eine Million Holz aus. v. Herzberg sur la richesse S. 34. Die Fischereyen der Küstenländer ist wichtig. Zu Emden ist eine Compagnie der Häringfischereyen. Es giebt wenige Arten von Manufacturen und Fabriken die nicht in den preussischen Ländern gefunden würden. Die vornehmsten sind: Wolle, Seide, Leinen, Baumwolle, Strickereyen, Leder, alle Arten von Metall, besonders Stahl, Porcelain, Tabak, Seife und Salz, Zucker u. a. S. Schauplatz der Zeugmanufacturen in Deutschland, bes. in den brandenburgischen Ländern von J. G. Jacobson. Berl. 1771 f. 4. Th. Diese Fabriken verarbeiten jährlich für mehr als 30,250,000 Rthlr. Waaren. (Berlin allein über 5 Millionen) von welchen 14 Mill. aus dem Lande gehen. S. v. Herzberg sur la richesse S. 31f. Ueberhaupt kann man das Produkt der Arbeit in den preussischen Staaten auf 40 Mill. anschlagen von denen 20 ausgehen. id. S. 33.

Da die preussischen Staaten weniger fruchtbar als verschiedene ihrer Nachbarn sind, so hat diese große Betriebsamkeit theils durch Be-

lohnungen theils durch scharfe Verbothe erhalten werden müssen.

Handel. Dieses letzte und einige andere Vorkehrungen rauben nach einiger Meinung dem preussischen Handel seine Lebhaftigkeit, der aber nach andern alle Stärke hat, die man von einem Landhandel erwarten kann. S. Schlözers Briefw. H. 9. S. 180. v. Herzberg sur la richesse S. 35 2c. Zur Beförderung des innern Handels sind in Magdeburg, den Marken und Preußen verschiedene Canäle gezogen, und Flüsse schiffbar gemacht; die am Meer liegenden Städte treiben Seehandlung, welches selbst Frankfurt an der Oder thut, dessen ansehnlicher Handel die Messen vergrößern. S. hist. Portef. 1785. Jan. Febr. Die Handlung in den Seestädten in dem Königreiche Preußen wächst, seitdem der Danziger Handel abnimmt. 1772 betrug in den Städten Königsberg, Pillau und Memel die Einfuhr 2,189,425 und die Ausfuhr 3,637,963 Rthl. Im J. 1781 die Einfuhr 1,958,819 und die Ausfuhr 3,951,432 Rthl. S. hist. Portef. 1782. Jun. In Pommern ist besonders der Handel von Stettin sehr wichtig id. 1784. Jan. S. 140. 1785. März. S. 380. Schlözers Briefw. H. 8. S. 77. Büschings w. N. 1785. Dec. 9. 11. Schlesiens stärkster Handel ist mit Leinwand, der jährlich auf 13 Millionen einträgt. Man rechne vor dem 7jährigen Kriege Schlesiens Ausfuhr auf

auf 10. und die Einfuhr auf 8 Mill. Es gewinnt auch noch aber sein Handel hat abgenommen. S. Schlesien vor 12. Th. 2. S. 377 f. Nach einer andern Angabe betrugen 1776 die Importen 6,764,888 und die Exporten 8,293,504 Rthl. und es verlor gegen 1756 in seinem Gewinne 6,379,144. S. aber auch polit. Journ. 1783. Apr. S. 325. Ein beträchtlicher Theil der Ausfuhr geht nach Spanien. Breslau hat Messen. Auch der Linnenhandel in Westphalen giebt eine Ausfuhr von mehr als einer Million bloß von Bielefeld. S. Schlözers Briefw. H. 31. S. 64. Der Handel in Ostfriesland ist sehr beträchtlich und besonders der Seehandel zu Emden, welches unmittelbar Schiffe nach Ostindien sendet. S. hist. Portef. 1784. Jan. S. 146. Polit. Journ. 1785. Jun. S. 546. Es ist daselbst 1769 eine Gesellschaft zum Haringssange gestiftet. Zu Berlin ist 1772 ein königl. octroyirte Seehandlungs - Societät errichtet, deren Chef ein Finanzminister ist, und die zugleich die Direction des Salzhandels hat. Ferner ist zu Berlin eine Zettel- und Leihbank die 1765 errichtet ist. Von ihr hängt die Breslauer Bank ab, und sie hat in den Hauptstädten Comtoire. S. Schlözers Briefw. H. 18. S. 370. H. 20. S. 88. Endlich ist auch in Berlin eine Assurancecompagnie, dergleichen auch in Emden sind.

Münzen.

Der Münzfuß in den preussischen deutschen Ländern im Golde ist dem Conventionsfuße gleich; aber im Silber ist der 21 fl. oder sogenannte Graumannsche Fuß angenommen, und die feine Mark wird zu 14 Rthl. ausgeprägt. S. v. Praun vom Münzwesen S. 155.

Die Goldmünzen sind durch den ganzen Staat ganze und halbe Friedrichsd'or. Die Silbermünzen sind: 1 Thl. $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{12}$ Thl. 1 Ggr. 6 Pfennigst. In Kupfer: Pfennige. In Schlesien hat man Lämpfe deren 5 auf 1 Reichsthl. gehen, Silbergrotschen, der 3 Kreuzer und 12 Denar hat, und deren 30 einen Thl. machen. 1 Weisgrotschen hat 2 Kr. 1 Kr. 4 Denare, 1 Gröschel 3 Den. Im R. Preußen hat man Gulden die 8 Ggr C. M. gleich sind, und 30 preuß. Groschen halten. 18 Groschenst. 6 Gr. 3 Gr. oder Deutchen, 1 Groschen der 3 Schillinge hat. Man hält Buch und Rechnung in den Marken, Magdeburg, Halberstadt und Pommern in Thalern, Gute-groschen und Pfenningen; in Schlesien in Reichsthalern, Silbergrotschen und Denaren oder auch eingebildeten Marken zu 60 Schillingen, jeden von 6 eingebildeten Pfennigen; oder Gulden zu 30 preussischen Gr. jeden zu 8 Pf. Die westphälischen Länder haben sehr verschiedene Münze und Rechnungen. Zu Berlin werden Banco-Thaler gemünzet, die ein Pfund Banco sind.

find. 100 Pfund Banco gelten in den Cas-
sen $131\frac{1}{4}$ Rthl. Courant. S. hist. Portef.
1782. Jul. S. 840.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

S. 13.

Der größte Theil der preußischen Un- Herrsch.
terthanen ist der evangelisch - lutherischen Relig.
Kirche zugethan; aber die andern beyden
Kirchen haben gleichfalls zahlreiche Nach-
folger.

Das königl. Haus ist seit 1614 der refor-
mirten Religion zugethan. In den ober- und
niedersächsischen Ländern, in Ostpreußen, in
Schlesien, in der Mark, Ravensberg, Min-
den und Westfrießland gehört die mehrere, in
Westpreußen und Cleve aber die geringere An-
zahl der evangelisch - lutherischen Kirche. —
Die Reformirten haben Gemeinden in allen
preußischen Ländern worunter sehr viele franzt-
sische sind. Diese Kirche ist besonders sehr zahl-
reich in den Marken, Magdeburg, Ostfrieß-
land, Cleve und westph. Mark. Die catho-
lische Kirche hat die Oberhand in Westpreußen,
den polnischen Ländern und Cleve und ist zahl-
reich in Schlesien, hat aber überall viele Glau-
bensgenossen und Religionsfreyheiten. Die
Lutheraner und Reformirten haben viele simultan

Kirchen. In den Marken, in Schlesien und Ostfriesland sind vereinigte evangelische Brüder; hier, in Cleve und in Preußen Mennoniten; S. Büschings w. N. 1779. No. 11. in Preußen Unitarier, in Schlesien Schwenkfelder; zu Breslau ist eine griechische Kirche; die böhmischen Hussiten haben sich theils zu den Lutheranern, theils zu den Reformirten gewandt. Juden werden in allen Ländern geduldet.

Zu den frommen Anstalten gehört besonders das große Waisenhaus in Halle, die Armenanstalten in Berlin u. a. S. Büschings w. N. 1778. No. 3.

S. 14.

Kirchen: Jede von diesen Kirchen hat ihr besonderes Kirchenregiment.

Die lutherischen Prediger sind in Inspectionen vertheilt, deren Vorgesetzte Inspectoren, Präbste, Superintendenten und Seniors heißen. In Magdeburg, Halberstadt, Pommern und Ostfriesland sind Generalsuperintendenten. Die verschiedenen Länder haben Consistoria, die sämmtlich, Schlesien und Geldern ausgenommen, unter dem Oberconsistorio zu Berlin stehen, worin ein wirklicher geheimer Justizminister präsidiert. In Schlesien sind drey Oberconsistoria, zu Breslau, Glogau und Brieg, und in Breslau und Oels unter ihnen stehende Consistoria.

Die

Die Reformirten in den Marken und Ostfriesland sind in Inspectionen getheilt, in Cleve und der Gr. Mark formiren sie zwey Specialsynoden, die mit den beyden in Berg und Jülich alle drey Jahr eine Generalsynode halten. Die Angelegenheiten dieser Kirchen in den sämtlichen preussischen Ländern, außer nicht in Cleve, Mark, Geldern, Ostfriesland und Neuschatel stehen unter dem reformirten Kirchencollegium zu Berlin, worin ein würkl. geh. Justizminister präsidiert.

Die Catholiken in Schlessien haben zu Breslau einen immediat Bischof. Er ist der erste unter den schlessischen Herzogen und empfängt das Herzogthum Neisse von dem Könige zu Lehn. Sein beträchtlicher Sprengel ist in 4 Archidiaconate abgetheilt. In Schlessien sind 20 Abteyen und 91 andere Klöster. In Westpreußen sind 2 catholische Bisthümer zu Ermland und Culm. S. Religionszustand in den preussischen Staaten von H. Fr. Ulrich Leipz. 1778 f. 5. Th.

Die Jesuiten in Schlessien dauern unter dem Namen der Priester des königl. Schuleninstituts, und dem ordentlichen Bischöfe als Weltgeistliche unterworfen, fort, und haben das Recht Mitglieder aufzunehmen. In Preußen sind sie noch als Ordensleute in ihrer ersten Grundverfassung. S. Büschings w. N. 1777. No. 44.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

§. 15.

Zust. der
Wissen-
schaften.

Die Wissenschaften blühen ungemein in den preussischen Staaten.

Die Stadt Berlin ist einer der vornehmsten Sitze der Künste und Wissenschaften in Europa, und man findet daselbst die größten Männer in allen Fächern derselben. Unter den schönen Künsten hat besonders die Baukunst geschickte Meister. Die deutsche Sprache hat vortrefliche Dichter und Schriftsteller; in allen Armen der Mathematik und Physik sind die größten Theoretiker und Praktiker, und in keinem Lande findet man richtig denkendere Philosophen und aufgeklärtere Theologen. Ohngeachtet die Hauptstadt der Sitz der Gelehrsamkeit ist, so ist doch die Aufklärung durch alle preussische Staaten verbreitet. Besonders hat Schlesien von jeher berühmte Gelehrte hervorgebracht. S. Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg J. C. W. Mösen Berl. 1783. Litterarische Nachrichten von Preußen von J. Fr. Goldbeck 1782. 2. Th.

§. 16.

Gelehrte Institute Die Anstalten zu einer gelehrten Erziehung und zur Unterstützung der Wissenschaften sind vorzüglich gut.

Man

Man hat nicht nur gute kleine und große Schulen, sondern auch Institute zum Unterricht der kleinern Schulmeister. Größere Schulanstalten sind das Collegium Fridericianum in Königsberg, die Ritteracademie zu Brandenburg, Berlin und zu Liegnitz, die Gymnasien zu Berlin, Stettin, Stargard, Breslau und Brieg, das Pädagogium im Kloster Bergen und zu Halle u. a. Universitäten sind zu Halle, Frankfurt an der Oder, Königsberg und Duisburg, und für die Catholiken zu Culm und zu Breslau.

In Berlin ist eine Academie der Wissenschaften, und eine Academie der Mahleren. Bildhauer- und Baukunst; eine königl. Bibliothek, und mehrere ansehnliche Büchersammlungen; ein königl. und andere Kunst- und Naturaliencabinet; eine Sternwarte u. d. gl. S. Sr. Nicolais Beschreibung von Berlin. Berlin. 1779. 2. Th. J. Bernouillis Reisen durch Brandenburg, Pommern, Preußen &c. Leipz. 1775 f. 6. Th. Zum Vorzüglichsten, sowohl der litterarischen als Policen Verfassung gehört die Einrichtung des Medicinalwesens, und die in den Provinzen errichteten Collegia medica die sämtlich unter dem Ober-Collegium medicum zu Berlin stehen.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

S. 17.

Macht. Preußen gehört unter die herrschenden Staaten von Europa.

Die Macht des Hauses Brandenburg, die im Anfange des vorigen Jahrhunderts noch sehr geringe war, ist durch die Weisheit, Deconomie und Tapferkeit seiner letzten Regenten, besonders des jetzigen Königs, zu einem gemeinen Gipfel der Größe erhoben. Er hatte etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen Unterthanen als er zur Regierung kam, und jetzt haben seine Länder 6 Mill. Einwohner; s. v. Herzberg l. c. S. 29. Er hat einen Krieg gegen halb Europa geführt ohne seinen Unterthanen neue Schakungen aufzulegen, seine Schatzkammer ist reich und das Vertheidigungssystem in den besten Umständen. Wenn also seine Nachfolger auch gleich seinen großen Geist haben müssen um so viel zu bewürken, so wird Preußen doch immer ein wichtiger Staat bleiben. *Reflections sur la force des etats & sur leur puissance relative & proportionelle par Mr. de Herzberg Berl. 1782.*

Der gefährlichste Feind von Preußen ist Oestreich und diese beyden Mächte theilen nicht nur Deutschland sondern ganz Europa in zwey große politische Theile. Bis 1756 wurde
Frank,

Frankreich als der Hauptallirte von Preußen angesehen; seitdem sich aber die Häuser Bourbon und Oestreich vereinigt haben, hat sich Preußen zur englischen Allianz gewandt, die ihm indessen nicht zu einer so großen Unterstützung reichen kann als die französische, außer in den innern deutschen Angelegenheiten. Es ist ein beträchtlicher Gewinn, daß es Sachsens Eifersucht geendigt, sich seine Allianz erworben, und überall die deutschen Reichsstände bewogen hat, die ehemalige Anhänglichkeit an das Haus Oestreich aufzugeben. Die enge Allianz zwischen diesem Hause und Rußland ist Preußen sehr gefährlich, und es giebt ihm keine hinlängliche Sicherheit dagegen, daß Schweden mehr auf seiner Seite ist. Dänemark hat niemals unmittelbaren Antheil an diesen Handeln genommen, aber es hängt mehr auf Oestreichs Seite, so wie man von den vereinigten Niederlanden das Gegentheil glauben kann.

§. 18.

Diese Lage der Angelegenheiten ist durch verschiedene Verträge und Friedensschlüsse bewürket.

Wir haben die mit den abgehandelten Mächten geschlossenen Verträge schon angeführt. Hinzuzuthun sind: mit Oestreich 1742, 1745, 1763 und 1779. Mit Sachsen 1745, 1763, 1773, 1785. Mit Hannover und andern deutschen Staaten 1785. Besonders
sind

sind aber für diesen Staat der westphälische 1648, der olivische 1660 und der Utrechter Friede 1713 sehr wichtig.

Das achtzehnte Capitel.

Staatsverfassung des osmani- schen Reichs.

Quellen: S. ihr reiches Verzeichniß in C. W. Lüdke Beschreib. des türkischen Reichs (Leipz. 1771. 78. 2. Th.) 1. Th. S. 398. 2. Th. S. 93. bes. *Ricaut* etat present de l'empire ottoman, traduit de l'Anglois p. Bespier. Rouen 1677. 2. V. Moeurs & usages des Turcs, leur religion, leur gouvernement civil, militaire & politique p. Mr. Guar. Par. 1747. Demetrius Kantemir Geschichte des osmanischen Reichs. Hamb. 1745. J. Porters Anmerk. über die Religion, Regierungsform 2c. der Türken. Leipz. 1768. Pet. Businello histor Nachrichten von der Regierungsart 2c. der osmanischen Monarchie in le Brets Mag. Th. 1 u. 2. und Lüdke's a. B. Th. 2. v. Anville Beschreib. des türkischen Reichs, übers. v. Hugo, mit Zusätz. von Büschings. Berl. 1773. Beschreibung des osmanischen Reichs v. J. H. Stöver. Hamb. 1784. The present State of the Ottoman empire, by El. Habesci, Lond. 1784. (Der fortgesetzt)

gesetzte Businello) Memoires du Baron de Tott sur les Turcs & les Tatares à Par. 1785. Die Reisebeschreibungen von Busbec, Thevenot, Tavernier, Tournefort, de la Mottraye Lucas, Norden, Pockok, Montague Guys, Kleemann, Riedesel, Otter, Niebuhr, Björnsthål, Savary u. a.

Erster Abschnitt.

Geographische Beschaffenheit.

Quellen: Büschings Geograph. Th. 1. B. 2. Th. 5. Gatterers Geograph. 558. Lüdcke l. c. Th. 1. S. 1.

S. I.

Die Länder dieses osmanischen Reichs Länder. liegen in Europa, Asia und Africa.

Das osmanische Reich, welches man auch das türkische Kayserthum, ingleichen die hohe Pforte nennt, besitzt Länder in Europa, Asia und Africa. Die europäischen sind: 1) Rum: Eli, Romanien, 2) Bulgar = Eli, oder Sofiah Wilajeti, Bulgarien, 3) Arnauth, welches Macedonien oder Filiba Wilajeti und Albanien begreift, 4) Janiah, Thessalien, 5) Livadien, Griechenland, 6) Mora Wilajeti, Morea od. Peloponnes, 7) Sirk Wilajeti od. Servien, 8) Boschnah: Eli, welches das türkische Bosnien, Dalmatien und
M m Croatien

Croatien begreift, 9) die Statthalterschaft des Admirals oder Capudan Pascha, oder der thracische Chersones, und die Inseln im Archipelagus, 10) die übrigen Inseln, unter denen Candia od. Creta die vornehmste ist, 11) Ein Theil von Mesopotamien.

Die asiatischen Länder sind: 1) Anadolien. Unter den dazu gerechneten Inseln sind Rhodus und Cypern die vornehmsten. 2) Karamanien od. Koniah, 3) Aidana, 4) Merasche, 5) Sivvas, welche zusammen Kleinasien begreifen. 6) Larabosan, 7) ein Theil von Giurdschistan oder Georgien und Mingrelieu, 8) Armenien, 9) Scherehur, 10) Bagdad, 11) Basra, 12) Diarbekir, 13) Urfa od. Kaca, 14) Mosul, 15) Halep od. Aleppo, 16) Larablus, 17) Damasch, wozu auch Palästina gehört, 18) einige Theile von Arabien.

In Africa allein Egypten.

Diese Länder werden in mehrere Statthalterschaften oder Paschaliks, diese wieder in Beyschaften und Sandschakate getheilt.

S. 2.

Der Türken

Diese Staaten liegen sämtlich in einem warmen Klima; sie sind von ungemeiner Größe; und haben wichtige Ströme, Gebürge und Waldungen.

a) Lage.

Die Länder des türkischen Reichs liegen sämtlich zwischen dem 14 und 49° nördl. Breite, und 35 bis 75° östl. Länge, und also in einem warmen

warmen Himmelsstriche. Die Witterung in b) *Clima*. der europäischen Türkei ist durch die abwechselnden Nord- und Südwinde bald sehr kalt, bald ungemein heiß; jenseits des Hämus ist sie nicht so heiß aber beständiger. Die nördlichen asiatischen Provinzen sind größtentheils gebürgig und haben einen scharfen Winter. Die südlichen sind brennend heiß; doch behalten die Gebürge zum Theil stets Schnee. Unter den ungesunden Wirkungen dieser Hitze sind der Wind Samum, und die stete Fortdauer der Pest die schrecklichsten.

Die europäische Türkei macht nach Büsching c) *Größe*. 10,544, nach Cromes Tab. 11,410 Q. M. aus. Die asiatische beträgt nach Tempelmann 31,919 $\frac{1}{2}$ Q. M. außer Arabien, welches nach Büsching 55,000 Q. M. ausmacht, wovon aber den Türken nur ein mäßiger Theil gehört. Egypten enthält nach Tempelmann 8,793 $\frac{3}{4}$ und nach andern 13,500 Q. M.

Die Hauptflüsse in den europäischen Län: d) *Flüsse*. dern sind: der Dnjepr, Bog, Dniestr, Pruth, Sereth, Aluta, Donau, Morawa, Sau, Marita, Carasu Mestro, Strymon, Vadar, Salampria, Cephissus u. a. In Asien: Euxan, Kür, Uras, Tachs, Rizil, Irnak, Sazfari, Mender, Ufi, Jordan, Euphrat, Tisger. In Egypten: der Nil. Die türkischen Staaten schließen den Archipelagus, den Hellespont, das marmorische Meer, die constantino-

politische Meerenge, das schwarze und azowische Meer ein, und haben einige große innere Seen, unter welchen der Wan, Beidcher und Ulu Degnizi oder das todte Meer in Asien die merkwürdigsten sind.

e) Gebürge.

Die vornehmsten Gebürge sind in Europa: der große Balkan oder Hamus, der Rhodope, die scardischen Gebürge, der Alinurus Daghi oder Athos, Mezzo novo oder Pindus, Lacha od. Olympus, Petras od. Pelion, Ossa, Nephelle, Deta, Parnas u. a. In Asien: der Taurus, Caucasus, Kiare, Tschudi, Masis, Libanon, die palästinschen und arabischen Gebürge.

f) Gränzen.

Das türkische Reich gränzt gegen Norden an die östreichschen Staaten, Polen und das russische Reich, gegen Osten an Persien und das rothe Meer; gegen Süden an dieses Meer, das frene Arabien, innere Africa, und das mitländische Meer; gegen Westen an die barbarische Küste, das mitländische Meer, das adriatische Meer, und das venetianische und östreichsche Gebiet.

S. 3.

Fruchtbarkeit. Die mehrsten dieser Länder sind zwar von Natur sehr fruchtbar aber äußerst vernachlässigt.

Diese schlechtbewohnten und von den trägen und unterdrückten Einwohnern noch schlechter bebaueten Staaten, verabsäumen die Kräfte zu nützen, welche die Natur ihrem Boden gegeben hat.

hat. Das Land bringt alle Arten von Korn und Hülsenfrüchten hervor, wo es angebaut wird. Besonders zieht man viele Hirse. In Asien sind viele Gegenden jetzt versandet, die ehemals fruchtbar waren. Man bauet viel Reis, besonders in Asien, sehr viel Tabak, Flachs und Hanf, Färberröthe, Coloquinten, Safran u. a. Apothekerkräuter. Die Gartenfrüchte sind vorzüglich. Feine Baumfrüchte als Feigen, Limonien, Citronen u. a. sind in großem Ueberfluß in den südlichen europäischen und asiatischen Ländern, die auch herrliche Weine in Menge, Rosinen und Corinthen hervorbringen. Asien hat schöne Datteln; die Delbaumzucht ist stark; die Baumwollenstaude wächst häufig in vielen Provinzen, so wie auch der Manna-, Terpentins- und Mastixbaum, und andre kostbare Gummi gebende Stauden, besonders in Arabien die Balsamstaude, aber nicht im eigentlichen türkischen Gebiete, wie auch nicht der Caffee. Man hat schönes Bauholz, auch zum Schiffbau, Cedern, Palmen, Rosenholz. Im Thierreiche hat die europäische Türkei an wilden Thieren: Bären, Wölfe, Füchse, Luchse, Auerochsen, Gemsen, wilde Pferde; in Asien Löwen, Tiger, Panther, Leoparden, Bären, Wölfe, Eschakals, Hyänen, Gazellen, wilde Pferde und Esel. Die Viehzucht des zahmen Viehs ist wegen der herrlichen Weide fast allenthalben vortreflich; besonders bey den nomadischen Nationen. Man

hat Büffelochsen; die Schaafzucht im europäischen Theile ist sehr stark, und die Wolle fein, in Kleinasien weniger, wohl aber in den südlichen Provinzen. In Syrien ist das Schaaf mit dem Fettschwanze. In Kleinasien ist die angorische oder Kamelziege. Die Pferdezucht ist überall stark, und zum Theil vortreflich; man hat viele Maulesel. Mehrere Arten Kameele sind in Asien. Von den Vögeln sind die großen Adler, die Fasanen, Strauße, Kraniche, Pelicane u. a. merkwürdig. Die angrenzende Meere sowohl als die Flüsse sind fischreich. Die Zucht der Seidenwürmer ist ungemein stark und allgemein; man hat Kermesbeeren und viele Bienen, auch wilde. Die große Menge Ungeziefer, besonders Heuschrecken sind eine Geißel des Landes. Das Mineralreich ist völlig vernachlässigt, und daher wenig bekannt. Eisengruben sind in Europa; in Asien Kupfer- Blei- und Silbergruben, aber ohne wichtigen Werth; in der Wallachei sind Goldwäschchen. Zu den Bergarten die häufig gefunden werden gehören Schwefel, Alaun, Salpeter, Asphalt u. a. Salz ist in allen Provinzen in großem Ueberfluß. Im Steinreiche findet man Diamanten und andre edle Steine, herrlichen Marmor, Schmergel, viele Farberden, die Siegelerde bes. auf Lemnos, Asbest u. a. Bäder und Gesundbrunnen sind sehr häufig.

Egyptens natürliche Beschaffenheit ist ungemain auszeichnend und merkwürdig. Es wird von keinem Lande an Fruchtbarkeit übertroffen, so bald der Nil seine Gewässer und dingenden Schlamm über dasselbe verbreiten kann, wodurch es sie allein erhält. Man braucht das Feld jährlich 4 mal zu Feldfrüchten und Gartengewächsen. Herrlicher Flachs und Hanf, und alle Arten von feinen Früchten sind in Ueberfluß. Die ihm besonders eigenen Thiere sind der Crocodil und Hippopotamus, der Ichnemou, Cynocephalus; das Cameleon, der Landcrocodil; unter den Vögeln, der Ibis, der Sacksack, das Reishuhn, die goldne Gans u. a. Das Ufer hat mehrere Arten große Fische.

S. 4.

Das Land ist schlecht bevölkert, und hat Bevölkerung. Einwohner von verschiedener Abstammung.

Die Zahl der Einwohner in der europäischen Türkei wird auf 7 bis 8 Millionen, in der asiatischen außer Arabien 9 Millionen, in Egypten über 1 Million, geschätzt, aber mit großer Ungewißheit.

Die herrschende Nation sind die osmanischen Türken; die nach einer doppelten Hauptmeinung entweder Comanen oder Mongolen sind. — Man findet unter ihnen tapfere, kluge, bedachtsame, Wort und Treu haltende Leute; häufig sind sie aber stolz, geizig, träge,

wollüstig, abergläubisch, wenig aufgeklärt, und an alte Gewohnheiten flehend.

Unter ihrer Herrschaft wohnen in Europa Griechen, die völlig ausgeartet sind, Armenier und Juden; in Asien außer diesen Türkmannen, Karamanen, Georgier, einige tatarische Stämme, Kiurden, Syrer, Ruschowanen, Tschinganen od. Zigäuner, Drusen, Maroniten und Araber; in Africa, Egypter und Araber. Europäische Christen wohnen in allen Gegenden. — Man bezeichnet sie mit dem allgemeinen Namen Franken, und sie haben eine gemeinschaftliche Handlungssprache.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

§. 5.

Regier. Die Regierungsform des türkischen
Form. Reichs ist despotisch.

Die höchste Gewalt in dem osmanischen Reiche ist allein in den Händen des Regenten. Er hat keine Einschränkungen, außer die ihm Religionspflichten geben. Diese höchste Gewalt theilt gesetzmäßig niemand mit ihm; aber die Schwäche und Sorglosigkeit der letzten Regenten hat einigen Personen einen starken Einfluß in die Regierung gegeben. Diese sind die Beamten des Sferay, die Staatsbeamten und
die

die sich in Geschäften ein Ansehen bey dem Volk erworben haben, od. die Rixallen und der Körper der Cleriken, oder die Ulema. Die Eifersucht und Cabale dieser mächtigen Großen geben der Regierung um desto mehr Verwirrung und Unbeständigkeit, da die üppigen und sorglosen Regenten sich wenig um dieselbe bekümmern und ihre uneingeschränkte Gewalt gleichwohl ein Werkzeug schlechter Vertrauten, Verschnitteten, Weiber und Beamten des Sseray ist, beflä die Veränderungen mit denen vorzunehmen, welchen die Verwaltung der Regierung übertragen ist. Die Soldaten, besonders die Janitscharen sind zwar das Werkzeug, aber auch zugleich die Geißel der despotischen Gewalt. Der Thron gehört zwar der Familie des Osmanns erblich, aber das Volk und die Soldaten behaupten das Recht, nach ihrer Wahl einen Prinzen aus diesem Hause auf denselben zu erheben, und ihn wieder absetzen zu können, wiewohl sie dabey die Ordnung der Geburt beobachten. Wenn das jetzt schwache osmanische Haus verlöschen sollte, so hat die vormals in der Krim herrschende Familie Gherai, die anerkannte Anwartschaft zum Throne. Uebrigens ist die Unhänglichkeit der Türken an das Haus Osman so religiös, daß es bey keiner innern Erschütterung Gefahr läuft den Thron zu verliehren.

Die Einführung in die Regierung geschieht nicht durch die Krönung, sondern durch eine mit vielen Ceremonien verbundene Umgür-

tung des Säbels des Sultans Osmana. Er beschwört dabey den Koran und die Aufrechthaltung der mohammedanischen Religion. S. *Memoires de Tott* T. 1. S. 79.

Titel.

Der Titel des Sultans war 1776 folgender: Wir Sultan Sohn eines Sultan, Chakan Sohn eines Chakan, Sultan Abdul Hamid Chan, Sohn des siegreichen Hamid Chan, durch die unendliche Gnade des Schöpfers der Welt und ewigen Wesens und durch die Vermittlung und großen Wunder des Muhammed Mustäfa, des vornehmsten unter den Propheten, über welchen der Segen Gottes ruhe; Diener und Herr der Städte Mecca, Medina und Kuds, gegen welche die ganze Welt ihr Antlitz wendet wenn sie betet, Padischah der drey großen Städte Istantbul, Edren und Brusa, welche alle Fürsten mit Neid ansehen, wie auch der Städte Scham und Myssr, des ganzen Aerebistan, Mäghrib, Barca, Cairvan, Häleb, Irak, Aereb und Aegem, Bästra, Lahsa, Dilem, Räfa, Musul, Parthien, Djaribefr, Cilicien, Wilajeti ärzy Rum, Siwas, Edena, Caraman, Wan, der Barbaren, Häbes, Tunis, Tyrabolos, Scham, Kybrys, Rodos, Kandia, Mora Wilajeti, Akder = yz, Karaden = yz und derselben Enden und Küsten, Aradoli, Rumili, Bāgdhdad, Kūrdistan, Griechenland, Türkestän, der Tarey, Tscherkasiens, beyder Landschaften Casbarda, Gūrgistan, der Ebenen von Kypssack, des

des ganzen Umfangs der Länder der Tatern, Kefe und aller umliegenden Gegenden, des ganzen Bosna und desselben Zugehørs, der festen Stadt Belgrad, Sirswilajeti, und aller dazu gehörigen Schlösser, Festungen und Städte, des ganzen Arnauth wilajeti, des ganzen Tflak und Boghdan, und derselben Zugehørs und Gränzen, und vieler andern Landschaften, Städte u. s. w. S. Büschings w. R. 1776. No. 42. — Das ganze Reich, auch der Hof des Sultans heißt die hohe od. osmanische Pforte, welches Wort verschieden erklärt wird. S. Lüdcke l. c. S. 281.

Das Wappen des osmanischen Reichs ist Wappen. ein wachsender Mond. Im Siegel führt der Kayser seinen und auch seines Vaters Namen, mit einem ehrenvollen Beyworte.

Die Residenz ist zu Constantinopel, in Residenz. dem weitläufigen einer Stadt gleichenden Sferay.

Der Hofstaat des Kayserß ist zahlreich und Hofstaat. prächtig, und man rechnet die Zahl der Bewohner des Sferay auf mehrere tausend. Der vornehmste unter ihnen ist der Kizlar, Alga oder das Oberhaupt der Heerde der schwarzen Verschnittenen, gewöhnlich der vornehmste Vertraute des Sultans und folglich von unbegrenzten Einfluß. Der Kapi-Alga ist das Oberhaupt der gleichfalls zahlreichen weissen Verschnittenen. Von den übrigen Hofbeamten nennen wir nur einige nach Lüdcken Th. I. S. 288.

S. 288. Th. 2. S. 61. ohngeachtet diese Namen von andern oft verschieden genannt und erklärt werden: Esilabhdar Uda, Truchses, Schwertträger, Eschofadar Uaa, Obergarde-robenmeister, Muthpäch: Emnny, Oberküchenmeister; Kádahdjär, Obermundschenke, Berber Baschi und andre die die Chaf: Udaly oder Kammer des Sultans ausmachen, an deren Spitze der Chaf: Uda Baschi steht. Ferner sind Hofbeamte der Bujugk: Emnr Achör Oberstallmeister, der Kapudschinlar: Kjetchudassy Oberceremonienmeister im Sferay; der Eschjansch: Baschi Oberceremonienmeister außer dem Sferay der an der Spitze einer großen Anzahl Beamten steht, der Bostanschij Baschi der über die Garten und das äußere des Pallastes die Aufsicht und mehrere tausend Bostanschij unter sich hat, die zwar Gärtner heißen aber eine Art von Garde formiren. Die eigentliche innere Garde des Sferay sind die Kapudschij Thürhüter, unter dem Kapudschij Baschi. Zu den Hofbeamten gehören viele geistliche Personen, Mitglieder der Uelema. Darunter ist der Hadscha, Lehrer des Sultans, Hefim Effendi, Leibarzt, Dscherrah: Baschi, Leibchirurgus u. a. Eine Pflanzschule der höhern Hofbeamten sind die Idschoglans, und der niedrigen die Asamoglans; junge Leute, die ihrer Bestimmung gemäß im Sferay aufgezogen werden. Zu den Unterbedienten gehören auch die Stummen.

Der

Der Kayser hat keine rechtmäßige Gemahlinnen seit Bayezid 1. Zeiten, sondern nur Bey-schläferinnen, deren Zahl inimmer sehr groß ist. Sie sind gewöhnlich keine freye Türkinnen, sondern Sclavinnen und Tributmädchen. Ihr allgemeiner Name ist Odaliken, und wenn man sie ehrt Sultaninnen. Diejenigen die Prinzen gebähren, und besonders die welche den ersten gebiehet, sind vorzüglich geehrt. Sie leben im Harem unter der Aufsicht einer Oberhofmeisterin und der Verschnittenen in der strengsten Einsperrung, die auch nach des Sultans Tode in einem besondern Harem fortdauert. Aber die Mutter des regierenden Sultans, die Sultania Validé heißt, hat eine ansehnliche Einnahme und oft großen Einfluß in die Staatsangelegenheiten, wie überall das ganze Sferay. S. Lüdcke l. c. Th. I. S. 281.

Sowohl der erstgebohrne Sohn und bestimmte Thronerbe als die übrigen Prinzen werden im Sferay von den Verschnittenen erzogen. Ehemals wurden die nachgebohrnen Prinzen oft von ihrem regierenden Bruder hingerichtet, jetzt sperrt man sie nur ein. Die Prinzessinnen werden an Große des Reichs verheyrathet, deren Schicksal aber dadurch nicht glücklicher wird. Lüdcke ib. S. 284.

§. 6.

Die Verwaltung der Staatsge-Schäfte geschieht durch Beamte die der Sul-verwalt-tan ernennt.

Der

Der höchste Staatsrath heißt der Divan. Er wird in dem Sferay gehalten und in den ordentlichen, Galibe-Divan, und außerordentlichen Aldschaf-Divan, getheilt. Zu dem ersten werden gewöhnlich alle vornehme Staatsbeamten und die Aghas der Soldaten gerufen; zu dem andern auch Personen von Einsicht aus allen Ständen. Beyden wohnt der Sultan nur zuweilen verborgen in einem andern Zimmer bey, aber sein erster Minister, der Großwesyr präsidiert darin. Dieser Großwesyr übt als Stadthalter des Sultans die ganze Gewalt desselben, in Civil- und Militairangelegenheiten aus, und seine Ehre und seine Einnahme sind ungemein groß. Aber er wird auch eben so leicht ein Opfer seines Despoten. Wenn er sich von Constantinopel entfernt, so ernennt er einen Verweser seiner Würde der Kaym-Makam heißt. Zwey andre Verweser sind die Kijedschuda. Sein Pallast heißt die Pforte. Die ihm ehemals untergeordneten Kübbeweshyre sind aufgehoben. Lüdke Th. 2. S. 65. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist der Reis-Effendi und unter demselben der Teskherehdschin od. Staatssecretair, und die Chodschjah-Aljan Unterstaatssecretaire. Bey diesen auswärtigen Geschäften sind die Staatsdolmetscher, Dragoman, sehr wichtige Beamte, zu welchen man stets vornehme Griechen nimmt. Die Edicte des Kayfers heißen Ferman oder Chatth-Scherif. Der Großwesyr hat das
große

große Reichsiegel. Die Bewahrer des Hand-
siegels des Kaisers heißt Nischangschin, sein
Privatsecretair Reis: Kitab.

Die Provinzen werden durch Stadthalter
regiert, die Pascha heißen, welche Benennung
indessen wie Effendi und Aga überall Staats-
würden bezeichnet. Die Stadthalter von So-
phia, Damask und Kutaja haben die Titel
Beghler: Begh. Die Gewalt der Stadthalter
in den Provinzen ist beynahe uneingeschränkt.
Sie stehen an der Spitze eines Provinzialcol-
legiums, dessen Beamte den Titel wie die
Reichsbeamten führen. Unter ihnen stehen die
Beghs, die Sandschjaken u. a. Businello
zählt 32 Paschas die 288 Sandschjaken ha-
ben. l. c. S. 88.

Alle Staatsämter werden gekauft oder durch
Geschenke erhalten. Die häufigen Erschütte-
rungen die der Despotismus eines unwissenden
übel geleiteten Wollüstlings beständig in diesem
Staate hervorbringen muß, b. wirken unauf-
hörlich Abänderungen unter denjenigen die sie
besitzen, wovon die widrigen Folgen noch hef-
tiger empfunden werden würden, wenn es nicht
dadurch verhütet würde, daß die gewöhnlich
geschickten Unterbedienten selten in diesen Ver-
änderungen begriffen sind.

Unter der türkischen Hoheit stehen in Europa
die Länder Wallachey und Moldau. Ihre
Fürsten die Hospodare heißen, werden von dem
Großsultan ernannt und müssen diese Erhebung
mit

mit ungeheuren Summen von dem Großwesir erkaufen, der sie auch wieder absetzt, wenn ein andrer mehr bietet, oder er unzufrieden mit ihnen ist. Der Hospodar erpresst diese Gelder, den jährlichen Tribut an die Pforte und eigene Schätze von seinen Unterthanen, welches diese Länder so zu Grunde richtet, daß die Vortreflichkeit ihres Bodens nicht verhindern kann, daß sie Einöden werden. Die Wallachen bezahlen $\frac{1}{2}$ Million, die Moldau 1 Million Thaler Tribut an den Sultan. Ihre Hospodare können ihren Unterthanen so viel Auflagen machen als sie wollen. Sie residiren, der von der Wallachen zu Bukarest, der von der Moldau zu Jassy. Sie sind wie ihre Unterthanen Griechen. Die Republik Ragusa zahlt der Pforte einen jährlichen Tribut der auf 20,000 Zechinen steigt. Die Republ Algier, Tunis und Tripolis erkennen die Oberhoheit des Sultans als Califen, beten für ihn in ihren Moskeen, und lassen ihre Beghs von ihm bestätigen. Aber sie leisten ihm keinen Gehorsam, und geben ihm nur unbedeutende Geschenke. Sie stehen indessen unter dem Schutze der Pforte und werben ihre Soldaten in den türkischen Ländern.

S. 7.

Der Koran, die Fetwas der Mufti, und Solimanns Gesetzbuch enthalten die Gesetze der Türken.

Die

Die Vorschriften des Korans sind die Staats- Civil- und Criminalgesetze dieses Staats. Da sie aber weder für einen großen Staat gegeben, noch hinlänglich deutlich und oft voll Widerspruch sind, so haben die Gelehrten davon viele Auslegungen gemacht, die in den Gerichtshöfen aelten. In wichtigen Fällen fordern die Gerichte von dem Müfti einen Ausspruch, der Fetwa heißt. Man hat Sammlungen von solchen Fetwas. Endlich hat Soliman I. aus den theodosianischen und justinianischen Codices ein Gesetzbuch verfertigen lassen, das Teschirrah heißt und in den Gerichten gilt. Aber das gerichtliche Verfahren ist überall willkürlich, tumultuarisch und fehlerhaft. Es gelten in demselben selten andre Beweise als Zeugnisse, die man ohne Schwierigkeit erkaufen kann. Der Criminalproceß ist äußerst despotisch und grausam. Doch wird dabei häufig Composition, selbst bey dem Morde, mit Einwilligung des klagenden Theils zugestanden. S. Lüdcke I. c. S. 306.

§. 8.

Die zur Gerechtigkeitspflege besond. Gerichte ders bestellten Personen gehören zum geistlichen Stande. Aber auch einige hohe Staatsbeamte und die Stadthalter nehmen Theil daran.

Da die Entscheidungen in den Gerichten nach Aussprüchen des Korans geschehen, so
 Man können

können keine andre als solche Personen, die denselben und seine weitläufigen Auslegungen genau kennen, und folglich nur die mohamedanischen Gottesgelehrten Richter seyn. Man nennt den ganzen Körper der Gesetzverständigen Mlama. Ihr Ansehn und Einfluß in den ganzen Staat, auch in politischen Dingen, ist äußerst groß.

Jeder Ort hat einen Richter der Kadhy od. in größern Städten Molla heißt. Sie haben einen Naib, Gerichtsschreiber, und einen Mossim, Unterrichter. In den Provinzen haben die Paschen die Obergerichte und sie reisen herum um sie zu halten. In Constantinopel heißt der vornehmste Richter Stambol Effendi. Die Vorstädte haben Mollas. Man appellirt von denselben wie auch von andern Untergerichten an die Kadhy-Beschkiers von Rumili und Anadoli. Ein andres hohes Gericht wird von dem Tschjansch, Baschi gehalten. Die letzte Instanz ist ein besondrer Divan, den der Großwesyr in seinem Hause mit den Kadhy-Beschkiers, dem Stambol Effendi und Mollas der Vorstädte hält. Die Kadhy-Beschkiers sind eigentlich die Oberrichter der Armee. Die Gerichtsstellen in der Türkei werden wie alle Aemter erkaufte. Die den Türken unterworfenen Nationen haben ihre besondern National-Gerichtsverfassungen.

§. 9.

Die Staatseinkünfte des türkischen Finanzen. Reichs sind sehr beträchtlich.

Dasjenige was der Unterthan im türkischen Reiche an den Staat giebt, bildet einen dreyfachen Schatz. Der eine ist der wirkliche Staatsschatz, Myry, der andre der Privatschatz des Sultans, Chäsneh, der dritte der Schatz der Moskeen. Es ist schwer von der genauen Beschaffenheit der türkischen Finanzen Nachricht zu erhalten. Man schlägt die Einnahme des Myry auf 20 Millionen Piafter an. Businello l. c. S. 102. Diese Summe wird gezogen: aus den verpachteten Domainen, Mufataatu, der Grundsteuer, Avaris, der Kopfsteuer, Charatsch, die jeder Nichtmohamedaner von 15 Jahren von 2 bis 9 Thaler bezahlen muß; Abkaufung der Frohendienste, Dschelebfachan, Verkauf von Salz, Zöllen und Accise, welche bey den letzten an 10 Millionen Piafter tragen.

An der Spitze der Geschäfte dieses Reichsschatzes stehet der Desterdar. Sie sind in 12 Bureaux vertheilt, in denen die Defter Emini und andre Beamte arbeiten. In einer jeden Provinz sind sehr viele Ober- und Unterfinanzbediente angestellt. Alle eigentliche Staatsausgaben für die Armee, Flotte, Civiletat, auch ein Theil der Unterhaltung des Serray kommen aus dem Myry. Er ist daher stets sehr erschöpft. Der Sultan leihet ihm

aus seinem Privatschatz und er ist ihm immer schuldig.

Dieser Privatschatz heißt Chäsneh. Seine ordentliche Einnahme fließt aus dem Tribut von Egypten, der Wallachey, Moldau und Ragusa, und beträgt etwa 1 Million. Weit stärker ist das zufällige Einkommen welches aus dem confiscirten Vermögen aller hingerichteten und abgesetzten Staatsbeamten, einen starken Abzug von allen Erbschaften, die ganze Erbschaft wenn keine nahe Verwandten da sind, Geschenke für erhaltene Bedienungen, Strafen u. a. besteht. Die Ausgaben des Chäsneh erstrecken sich nur auf die Person und einen Theil der Erhaltung des Sferay, und sind unbedeutend; daher wächst dieser Schatz stets an. Er wird von dem Chäsnehdar Baschi verwaltet. Von dem Reichthum der Moskeen reden wir unten. Bey einem schweren Kriege müssen sie zu Führung desselben beytragen.

S. 10.

Stato militare dell imperio Ottomanno del Conte di Marsigli. Haya, 1732. Remarques sur le Militaire des Turcs & des Russes p. Warnery Bresl. 1771. Ueber die Kriegskunst der Türken von Hayne. Berl. 1784.

Kriegs-
wesen, Die türkischen Armeen sind zwar zahlreich, aber von geringem Werthe.

Das türkische Kriegswesen ist theils nicht mit den übrigen Nationen in den Kennt-

Kenntnissen fortgerückt, die die Kriegeskunst vervollkommen haben, theils aber überall verfallen und dem nicht mehr gleich, was es im 15ten und 16ten Jahrhundert war. Die ganze Einrichtung ist noch auf altem asiatischen Fuße und kann mit andern nicht verglichen werden. Die Armee ist auch nicht von solcher ungemeinen Stärke als man sie wohl angiebt. Es ist aber schwer diese Stärke zu bestimmen; und die bisherigen Angaben weichen sehr von einander ab.

Die türkischen Truppen sind ordentlich besoldete und immer stehende, irreguläre, Gränz- und Garnisontruppen und Hülfstruppen. Zu den ordentlich besoldeten (Capikuly) gehören als 1) Infanterie: die Jen Mtschjery od. Janitscharen. Sie sind nach einigen in 162 nach andern in 196 Oda's (Kammern) getheilt. Sehr viele von ihnen thun gar keine Dienste. Ihr Ansehn ist jetzt sehr gefallen; da sie indessen noch stets die vorzüglichsten Truppen der Pforte, und die stärkste Garnison in Constantinopel sind, so haben sie sich eines großen Einflusses bemächtigt, und sind dem Regenten so gefährlich geworden, wie der Soldat in despotischen Staaten immer ist. 2) Cavalerie: Esipahy od. Spahis. Sie sind von zweyerley Art: Besoldete (Capikuly) und (Choprakli) die von den Timarioten und Sâims gestellt werden. Diese sind Länderbesitzer die von dem Staate mit diesen Ländern beliehen sind, um

davon, der Timariot wenigstens 2 oder mehrere, ein Sâim wenigstens 4 oder mehrere Reuter nach Verhältniß der Fesigung stellen müssen. Dschjebehdschijn, Euirassiere (nach Businello; nach Tort Tom. 1. p. 111. noch immer Zeughausarbeiter). 2) Artillerie: Thopdschijn, Canoniere, Kumbarahdschijn, Bombardiere, Mehterdschijn, Pioniere. Zu den irregulâren Truppen gehören die Truppen die jeder Pascha aus seinem Pachalik auf seine Kosten werben muß, und der tatarischen u. a. Nationen Truppen. Die Gränz und Garnisontruppen (Esferhâdfulern) bestehen theils aus Leuten die an dem Orte wo sie dienen selbst geworben sind, Infanterie und Cavalerie, unter verschiedener Benennung, theils aus Arnauthen und Bosniaken. Zu ihnen gehört die Garnison Artillerie (Esferlus) und Mineure. Die Hülfsstruppen endlich bestehen jetzt aus der wenigen Mannschaft die die Wallachen und Moldau stellen können, da die krimischen Tataren nun Rußlands Unterthanen sind.

Die Stärke dieser Truppen ist schwer zu bestimmen; Businello giebt die Janitscharen 116,4000 M. die Artillerie 25,000, die Spahis 142,000, die Dschjebehdschijn auf 18,000, und andre Corps auf 26,000 M. an. Marsigly, Warnery und ein Ungenannter im 1ten Th. des Büschings Mag. läugnen diese große Stärke der türkischen Armee ganz und gar, und, nach dem letzten war

war sie bey dem Ausbruche des russischen Kriegs auf folgendem Fuße: Infanterie, Janitscharen 27,000, Sserhähkuly 10,000, Feldartillerie 6000, Garnison: Artillerie 4000. Cavalerie: Spahis 15,000, Thoprakuly od. Timarioten 75,000, Sserhähkuli 10,000, zusammen 147,000 M. ohne die Hülfsstruppen der tributbaren Völker.

Der Grofsultan ziehet eine Garde aus den Janitscharen und Spahis. Wenn er ins Feld geht, so formiren die Bostandschyn ein Corps von 12,000 Mann. Außer den Rapidschyn sind noch einige andre Corps innre Garde, die Tott Tom. I. p. 74 f. nennt.

Jedes besondre Corps Truppen hat einen General en Chef. Der Alga der Janitscharen ist der vornehmste und ein Mitglied des Divans. Sein Generallieutenant heist Kjetjuda Beghi, jede Oda hat einen Obersten od. Baschy, und einen Fahnenträger oder Melemder nebst andern Officiern. Der General der Spahis heist Ssipahylar, Alga und ist ein Mitglied des Divans. Der Chef der Artillerie ist der Topschyn, Baschi; die Anführer der übrigen Corps heissen gewöhnlich Baschi oder Alga. Ein General der eine ganze Arme commandirt hat den Titel Sser-Alschir. Größre Armeen commandirt der Großwesyr, selten jezt der Sultan selbst. Die kriegerischen Ehrenzeichen der Anführer sind Roßschweife (Tugg) die an Spiessen hängen. Den Paschen werden 3 derselben vor-

getragen, dem Großwesyr 5, dem Großsultan 7. Kleinere Corps haben Fahnen. In einem Kriege gegen die Christen haben sie eine angebliche Fahne von Mohammed zur Hauptfahne.

Die Marine der Pforte ist ungemein in Verfall, obgleich sehr viele Aufmerksamkeit darauf gewandt wird, und der in dem letzten russischen Kriege erlittene Verlust vielleicht ersetzt ist. Zeitungsnachrichten geben sehr unwahrscheinlich die Stärke der Flotte auf 30 Linienschiffe an. Die Staaten Algier, Tunis und Tripoli sind gehalten der Pforte bey einem Kriege 10 Schiffe zu senden. Die Schiffe sind theils Galeeren theils Schiffe von hohem Bord. Der Dienst auf den ersten ist ehrenvoller; Die Capitaine heißen Beghs, und tragen zur Ausrüstung der Schiffe aus einer Art von Timar bey. Die Linienschiffe vom ersten Range sind übermäßig groß, die vom 2ten heißen Sultanen, die vom 3ten Caravellen. Kleinere sind Gallionen, Kantschabassen u. a. Das Takelwerk ist äußerst schlecht; noch schlechter die Geschicklichkeit der Seeleute. Die Seesoldaten heißen Levanci. Die Griechen werden häufig zu Matrosen gebraucht.

Der höchste Anführer der Flotte heißt Caputhan Pascha. Er ist ein Mitglied des Divans. Auf ihn folgt der Aufseher des Arsenal's Terschaneh Emini; auf diesen die Schiffscapitaine. Das große Arsenal liegt am Hafen
von

von Constantinopel. Die türkischen Länder liefern alles was zum Schiffsbau gehört. S. hist. Portef. 1784. Oct.

S. II.

Es giebt keinen eigentlichen Adel unter Nationen der Türken. Ihre Unterthanen von andern Nationen leben unter dem äußersten Drucke.

Die Türken kennen den Unterschied der Stände den die Geburt giebt, nicht. Sie haben keinen andern Adel als den die vornehmen Bedienungen geben, und diese erhalten sehr oft die geringsten Leute. Es sind hienur von nur 2 Familien ausgenommen, nemlich die Nachkommen des Ibrahim Khan Ogli, Wesyr Mohammeds I. und des Achmets Kiuprili, Wesyr Mohammeds IV. Beide leben bloß von ihren Gütern, nehmen keine Staatsämter an, und pflanzen ihre Geschlechter nur durch Sclavinnen fort.

Diejenigen türkischen Unterthanen die keine Mohammedaner sind, werden von ihnen in einem erschrecklichen Druck gehalten, der gänzlich verwehrt, daß sie nützliche Mitglieder des Staats seyn können. Da sie zu keinem öffentlichen Amte gelangen können, so treiben sie sämtlich bürgerliche Handthierung und Handlung.

Die Türken machen die Kriegsgefangenen zu Sclaven, über welche der Herr der

sie erkaufte hat, ein sehr ausgedehntes Recht besitzt.

§. 12.

Beschäftigungen. Die türkischen Länder sind nicht ohne alle Betriebsamkeit; es fehlt aber viel, daß die herrliche Natur gehörig genutzt würde.

Bei den starken Abgaben und dem ungemessenen Druck der auf den gemeinen Mann liegt, wird der Acker- und Landbau im Ganzen schlecht und gewöhnlich nur zur nothwendigsten Erhaltung getrieben. Die Türken selbst beschäftigen sich aus Stolz und Trägheit selten damit, und einige nomadische Nationen treiben ihn gar nicht. Egypten hat unter den türkischen Provinzen den stärksten Ackerbau. Die Getreideausfuhr aus dem Reiche ist verboten. Die Viehzucht ist hingegen sehr beträchtlich in allen ihren Armen, und viele nomadische Nationen haben allein davon ihren Unterhalt. Ohngeachtet der Weinbau durch den Alcoran unterdrückt wird, so fährt man vielen Wein aus, so wie auch Tabak und Seide. Der Bergbau ist sehr unbeträchtlich. Es giebt einige Fabriken und Manufacturen, sowohl bei den Türken als bei den Griechen, aber auch die getriebenen sind bei weitem nicht hinlänglich zu den Bedürfnissen des Staats. Die vornehmsten Fabriken sind: Tapeten und andre Seiden- und Wollenarbeiten, angorische, kämelgarne Camelette,

lotte, Musseline und Cottonarbeiten, Stickeren, Corduan und Lederarbeiten, damascener Klingen, Gold, Silber und andre Metallarbeiten.

Ohngeachtet der Geringfügigkeit dieser Manufacturen hält doch die Vortreflichkeit der Naturprodukte die Handelsbilanz ziemlich im Gleichgewicht. Die Türken in Europa lieben die Handlung wenig; und überlassen sie den Griechen, Armeniern und Juden; die asiatischen treiben sie mehr und gehen in Kaervanen od. Karavannen zu den benachbarten Nationen. Man braucht dabey zum Transport der Waaren Kameele und Maulsel. In dem Handel mit den europäischen Nationen verliert die Türkei sehr in dem starken französischen und russischen Handel, weniger in dem englischen und holländischen; und sie gewinnt in dem deutschen und italienischen. Der Handel mit Frankreich ist jetzt bey weitem der stärkste. Die Türkei führt aus: Baumwolle, Seide, Wolle, türkisch Garn, Kamelgarn, Tobak, Wein, Wachs, Bieh, Leder, Caffee, Capotti, Albas, Reiß, Früchte, und einige Manufacturwaaren; sie führt ein: Tücher, besonders die sogenannten Kondrinen; Korn, Caffee, Zucker, Indigo, Cochenille, Gewürze, Pelzwerk, Glas, Metallwaaren, ostindische Waaren und alle Arten von Manufacten. Der stärkste Sitz der Handlung ist zu Constantinopel und Smyrna; Haleh,

Haleb, Damaschk, Alexandrien, und Salonichi sind gleichfalls sehr wichtige Handlungsorte. Der Hauptsitz des östlichen asiatischen Handels ist Balsora, und nach ihm Bagdad. Zur Verwahrung der Waaren hat man in den Handlungsstädten große Magazine die Beseistan heißen.

Münze.

Die türkischen Münzen sind von ungemein schlechtem Gehalt, und die Juden an welche die Münze verpachtet ist, verfälschen sie häufig. Die gewöhnliche Rechnung ist nach Aspern, Para. Piaßtern, Zechinen und Beuteln. 3 Asper machen 1 Para und 64 einen Piaßter der etwa einem Gulden gleich ist. Zechinen sind Ducaten, die einzige türkische Goldmünze zu 105, 110, 130 und (Fondufli) zu 155 Para. Andre Silbermünzen sind: Solota 48 Asper, Tult 32 Asper, Kup 24 Asper, Groch 12 Asper. Beutel bedeutet eine Summe von 500 Piaßtern. Die Münze enthält nicht das Bildniß, sondern nur den Namen des Sultans, sein Regierungsjahr und den Münzort. Man hat viel fremdes Geld in der Türkei und nimmt es gern. Im Ganzen ist die Summe des cursirenden Geldes gering, und die gewöhnlichen Interessen steigen auf 8 Procent.

Dritter Abschnitt.

Religions Verfassung.

§. 13.

Die herrschende Religion in der Tür: Herrsch.
 key ist die mahomedanische. Religion.

Die Türken, einige ihnen in Asien unterworfenen Nationen, und die Egypter sind Mahomedaner, und zwar im Ganzen von derjenigen Secte, die die Sonne oder Tradition außer dem Koran annehmen, aber sie sind in mehrere Untersecten getheilt die Lüdcke l. c. Th. 2. S. 46. beschreibt. In den asiatischen Provinzen sind viele Aliten.

Die christlichen Kirchen aller Art werden von den Türken, vermöge des sogenannten Testaments des Mohammeds, s. Lüdcke l. c. 1. Th. S. 120. und der Vorschriften des Korans geduldet, aber diejenigen die sich dazu bekennen, müssen, wenn sie eigentliche Unterthanen der Türken sind, eine Kopfsteuer geben, und leben überall in großem Drucke. Die griechische Kirche ist ungemein zahlreich, durch die europäische und asiatische Türken. Getrennte Arme davon sind die gleichfalls zahlreichen armenischen Kirchen, die eigentlichen Monophysiten, wozu die jacobitischen Christen und Kopten gehören, Nestorianer und die Maroniten welche sich anjunkt dem römischen Stuhle unter:

unterworfen haben. Von den 3 lateinischen Kirchen ist die cathalische die zahlreichste. Sie hat an vielen Orten Kirchen, auch Klöster. Die Lutheraner haben Gottesdienst zu Constantino-
pel, Smyrna, Bucharest und Bilipschi. Die Reformirten zu Constantipel, Smyrna und Haleb.

§ 14.

Mohom. Geistlichkeit Die Türken haben eine zahlreiche, angesehenene und reiche Geistlichkeit.

Die Geistlichen machen in dem türkischen Staate, wie überall größtentheils in den Morgenländern, den gelehrten Stand aus, sind daher allein in Besitz der Kenntniß des weltlichen, geistlichen und Staatsrechts, bekleiden Bedienungen wozu die ersten beyden erfordert werden, und entscheiden in zweifelhaften Punkten des Staatsrechts, welches alles sich darauf gründet, daß die Mohammedaner den Koran als die einzige Quelle alles Rechts ansehen. Die Cleriken heißt in dieser Rücksicht *Mlama*, der gesetzverständige Körper.

Der Großsultan selbst ist als *Ehalif* der Nachfolger des Mohammeds, an der Spitze der Geistlichkeit. Ihr eigentlicher Oberhaupt heißt *Müfty*. Sein Ansehn, Reichthum und seine Gewalt sind sehr groß, und in allen wichtigen Staatsangelegenheiten fordert man von ihm seine Gesetzesentscheidung, oder *Fetwa*, er hat sehr reiche Einkünfte, und sein Ver-

Vermögen kann bey seiner Abschzung und bey seinem Tode nicht confiscirt werden. Der Sultan ernennt ihn indeffen und kann ihn auch absetzen. Sein Verweser heißt Setwa-Emini; in großen Städten ernennt er Untermüsti. Nächst dem Müsti sind die Kadhi, Beschfjers, die wichtigsten Mitglieder der Mlama. Es gehören ferner dazu, die Mewlas oder Mullas, die Kadhys und alle gerichtliche Personen. Die eigentlichen Priester, welche den Gottesdienst verrichten und bey den Moskeen angestellt sind, heißen Imans und werden von dem Großwesyr und Paschen ernannt. Der Iman des Sferay heißt Iman-Effendi. Die Mohammedaner haben Mönche die man mit einem allgemeinen Namen Derwische nennt. Businello zählt l. c. S. 25. acht besondere Orden, von welchen die Mewlewy die besten sind. Zu den geistlichen Personen rechnet man auch die Nachkommen des Mohammeds, die Emire und Sherifs heißen, und ein besonders sie richtend des Oberhaupt haben, das Rakyl-ul-Eschraf heißt. Ihm gehört die Verwahrung der Fahne des Mohammeds die sein Alemdar im Felde trägt.

Die Tempel der Mohammedaner heißen Mesdschjid oder Muschjes, Moskeen; von ihren Thürmen, Minarets, wird zum Gebete gerufen. Diese Moskeen, besonders die kaiserlichen, sind sehr reichlich dotirt, und nicht
nur

nur Andächtlen sondern auch Klugheit vermehrt ihr Einkommen immer. Denn viele reiche Leute übertragen nach Art der alten Oblationen ihr ganzes Vermögen den Moskeen zu Lehen und tragen ihnen jährlich desholb einen Zins ab. Ihre Güter werden alsdenn als geistliche Güter angesehen, und können ihnen nicht geraubt werden; nach dem Aussterben der ganzen Familie erben sie die Moskeen. Man nennt dieses Wukuf.

S. 15.

Christl. Geistl. Die Geistlichkeit der christlichen Kirchen ist zahlreich und im Ganzen wohlhabend.

Die griechische Kirche stehet unter 4 Patriarchen zu Constantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Der constantinopolitanische wird als das Oberhaupt der griechischen Kirche angesehen. Seine Würde ist sehr ehrenvoll und einträglich, aber er muß sie mit großen Summen von der Pforte erkaufen, und verliert sie leicht. Unter den Patriarchen stehen die Bischöfe, die sich Despoten nennen. Beide müssen unverheyrathet seyn; hingegen müssen die Priester einmal heyrathen und zwar eine Jungfer. Die Mönche und Nonnen in der griechischen Kirche haben sämmtlich den einzigen Orden des heil. Basiliius. Ihre Lebensart ist ungemein strenge. Der Berg Athos ist

ist ganz mit ihren Klöstern bedeckt. Die Griechen haben zu Constantinopel eine beständig daurende Synode.

Die Armenier haben einen höchsten Patriarchen zu Etschmiazin am Ararat, unter welchem mehrere Patriarchen und Bischöfe stehen. Eine Classe vornehmer Mönche heißen Bartabets. Die Monophysiten haben Patriarchen zu Antiochien, an den persischen Gränzen und zu Neucairo; die Maroniten auf dem Berge Libanon in dem Kloster Kannobin. S. Lüdcke Th. 1. S. 127.

Vierter Abschnitt.

Gelehrte Verfassung.

S. 16.

Die Künste und Wissenschaften wer= Zust. der
den in der Türken völlig vernachlässigt. Wissen=

Trägheit, Religionsvorurtheile und Unter= schaften.
drückung aller Freyheit in Denken und Han=
deln, haben bisher alle Aufklärung unter den
Türken verhindert. Das wenige von Kennt=
nissen das unter ihnen anzutreffen ist, besitzt
die Geistlichkeit, und dennoch giebt es viele
Imans die kaum den Koran lesen können.
Die bildenden Künste liegen völlig, da ihnen
ihre Religion die Abbildung menschlicher For=

men untersagt. Ihre Musik ist äußerst unharmonisch, und ihre Instrumente lärmend oder geschmacklos. Hingegen haben sie gute Tänzerinnen. Da alle Bücher geschrieben werden so haben sie eine große Menge Schreiber, und beweisen darin Kunst. Sie lieben ihre Sprache, aber der schwülstige, gigantische orientalische Geschmack verdirbt die darin geschriebenen Werke des Geistes. Eine kleinliche gesuchte Critik ist ein Lieblingsstudium ihrer Gelehrten. Die arabische und persische Sprache werden von fremden Sprachen allein erlernt. Mit allen andern Wissenschaften sind sie äußerst unbekannt. Ptolemäus ist noch ihr Führer in der Geographie; sie haben noch Mondenjahre, die sie mit dem 22. Jul. 622 n. C. G. den Tag der Hidschret oder der Flucht des Mohammeds von Mecca nach Medinah, ihrer Mhere, anfangen. Es sind gleichwohl Historiographen angestellt, die Vorfälle in dem Staate aufzuzeichnen, aber übrigens haben sie durchaus keine historische Kenntnisse; Astrologie ist eine vom Staat bezahlte Wissenschaft, und der erste Hofastrologe oder Münedschim Baschy wird in Staatsgeschäften um Rath gefragt. Ihre arabischen Lehrer, die Bemühungen den Koran stets ihren Absichten gemäß auszulegen, und ihre Meinung lehren sie eine spitzfindige scholastische Philosophie. Ihre Aerzte sind elende Empiriker,

fer, und stets zugleich Chirurgi und Apotheker.

Die Kenntnisse der Griechen sind aus gleichen Gründen nicht besser; die Mönche widmen sich unter ihnen am mehesten den Wissenschaften. Ihre jetzige Sprache ist die neugriechische; aber das Altgriechische erhält sich einigermaßen, weil der Gottesdienst darin verrichtet wird. Man schreibt den Armeniern etwas mehr Aufklärung und besonders mehr biblisches Studium zu.

§. 17.

Die Vorkehrungen zu einem gelehrten Gelehrten Unterricht sind äußerst schlecht. Anstalt.

Es giebt in den großen Städten türkische Schulen; die Reichen lassen aber ihre Kinder besonders unterrichten. An Universitäten ist nicht zu gedenken. Für die Griechen ist der Berg Althos eine Art theologischer Academie, so wie bey den Armeniern Edschmiazin.

Nach neuern Nachrichten ist jetzt zu Constantinopel wieder eine Druckerey angelegt. Eine 1728 angelegte, ist eingegangen, und man hat bisher nur geschriebene Bücher, die in den Buchläden verkauft werden. Die Griechen, Armenier u. s. w. haben Buchdruckereyen. Oeffentliche Bibliotheken giebt es gar nicht. Der alte noch zu Constantinopel be-

findliche Bücherschatz ist nicht geöffnet. Pri-
vatsammlungen sind hin und wieder. S.
Lüdecke Th. I. S. 329.

Fünfter Abschnitt.

Politisches Verhältniß.

S. 18.

Stärke.

Die osmanische Pforte gehört anjezt un-
ter die Mächte zweyter Stärke.

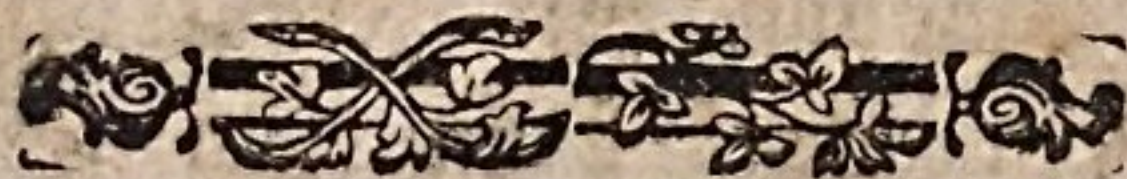
Die Osmanen waren Europa fürchterlich,
so lange sie selbst von tapfern und staatsflu-
gen Regenten angeführt wurden, ihre Nachba-
ren schwach waren, ihre Kriegszucht die
Kriegszucht ihrer Feinde übertraf, und der
Gebrauch des Feueergewehrs noch nicht die
jetzige Vollkommenheit erreicht hatte. Jetzt,
da die Sultane nicht im Lager sondern im
Serau auferzogen werden, der Despotismus
die Länder auf das erbärmlichste und immer
zunehmend entvölkert und verarmt, der Ge-
horsam der entfernten Stadthalter zweifelhaft
ist, solche mächtige Staaten als Oestreich und
Rußland Nachbarn der Pforte geworden sind,
und eine türkische Armee auf keine Art mit
einer europäischen verglichen werden kann, ist
die Ueberlegenheit der türkischen Macht geenz-
digt. Rußland hat ihr besonders dadurch
einen

einen heftigen Streich versetzt, daß es die Krim an sich gerissen hat. Die Möglichkeit von dieser Macht nun zur See, vom schwarzen Meere aus, angegriffen zu werden, macht sie den Türken sehr gefährlich, da vorher Steppen, Flüsse und Gebürge sie gegen sie sicherten. Auch Oesterreich ist eine ihnen überlegene Macht, aber mehrere Umstände verursachen, daß es der Pforte weniger fürchterlich ist. Einem Bündnisse beyder Mächte würde sie allein jetzt auf keine Art widerstehen können; aber die übrigen politischen Verbindungen in Europa würden eine große Wirkung davon verhindern. Polen und Venedig sind keine fürchterliche Nachbarn. Unter den übrigen europäischen Mächten ist die Türkei am genauesten in Verbindung mit Frankreich, welche Krone großen Einfluß in sein Ministerium hat. Holland, Schweden und jetzt Preußen theilen denselben den Umständen gemäß. Bey den jetzigen Verwirrungen in Persien hat die Pforte keinen einzigen mächtigen Feind in Osten. Es ist ein Beweis des Gefühls ihrer Schwäche, daß sie davon keinen Gebrauch zu machen sucht. Die christlichen Mächte haben Gesandten bey der Pforte, aber sie schickt nur selten und auf kurze Zeit Gesandtschaften zu ihnen.

Verträge.

Dieses Verhältniß des türkischen Staats ist durch verschiedene Tractaten und Friedensschlüsse bewürket.

Diese Schlüsse, außer den schon angeführten sind: mit Oestreich zu Belgrad 1739 und 1779. Mit Polen 1672, 1675, 1679, 1699 und 1703. Mit Venedig 1699, 1718. Mit Persien 1727, 1736, 1747.



Zusätze und Verbesserungen.

- S. 4 Z. 6 anst. Ausschlusse l. Ausschusse.
 = 10 = 17 = Skagerak l. Skagerrak.
 = 11 = 25 = lethische l. lettische.
 = 35 = 8. 9. = H. Celle, H. Grubenhagen, H. Calenberg l. Fürstenth. Celle, F. Grubenhagen, F. Calenberg.
 = 39 = 10 = wechselsweise, thue hinz. wenn sie außer ihrer Didces geschieht, jeder verrichtet sie aber selbst, wenn sie in seiner Didces vorgenommen wird.
 = 41 = 2 = alle fürstl. Häuser, thue h. und Churfürsten.
 = 43 = 28 = das Reichsarchiv = Wien, thue h. imgleichen zu Wezlar und Regensburg.
 = 48 = 24 = ein König, thue h. ein Erzherzog.
 = 68 = 20 = nach Groschen, thue h. oder Bahren.
 = 69 = 20 = $\frac{1}{6}$ l. $\frac{1}{5}$
 = 73 = 28 nimm weg: Herzogenbusch.
 = 79 = 26 München, thue h. Mannheim.
 = 88 = 21 anst. Philipp I. l. Philipp II.
 = 92 = 16 = 1759 l. 1579.
 = 114 = 25 = Hentsink l. Hartink.
 = 146 = 25 = 4000 l. 40,000.
 = 156 = 19 = 66 l. 56.
 = 157 = 8 = Pachs l. Lochs.
 = 161 = 17 = Pinchester l. Leicestershire.
 = 168 = 17 = 1745 l. 1725.
 = 172 = 24 nach, französischer Sprache; thue hinzu: sie heißt alsdenn eine Acte, und ist ein allgemein verbindendes Gesetz.
 = 175 = 9 thue h. den Graffschaften stehen die königl. Lieutenants und die Sherifs vor.
 = 178 = 27 anst. Graffkanzler l. Vordkanzler.
 = 185 letzte Z. = Tower. l. Tower.
 = 195 = 13 = ausgebraucht l. ausgebracht.
 = 197 = 20 nach: ersten Geistlichen thue h. außer Man.
 = 205 = 20 anst. veranlaste l. veranlaßt.
 = 216 = 3 von unt. anst. 20 l. 26.
 = 224 = 4 = nach: Vorrechte, Auch einige andre Distrikte halten Landtage von geringerer Bedeutung. Die freyen Fürstenthümer Bouillon und Monaco, stehen unter Frankreichs Schutz.
 = 237 = 15' anst. prevauté l. prevoté.
 = 259 = 5 v. unt. anst. Puento l. Puente.
 = 260 = 16 anst. 40 l. 44.

G. 262 B. 13 anst. Estarto l. Esparto. thue hinz. Süßholz, Kork, Gerberrinde.

• 271 = 22 = 1545 l. 1505.

= 272 = 25 = 29 l. 12.

= 288 = 4 = 12 l. 52.

• 290 = 18 thue hinzu: Die Buchdruckerkunst ist jetzt besonders in Spanien im Flor, und ihre Druckerschwärze vortreflich.

= 293 = 5 v. unt. anst. 47 l. 42.

• 296 = 3 = von der Eintheilung von Brasilien s. den Staatscalender von 1785 angeführt in der Litteraturzeit. 1785. No. 275.

= 305 letzte B. nach andern Nachrichten verbessern sich die Manufacturen s. Litteratur B. ib.

• 309 B. 2 v. unt. Noch andre asiatische Bischöfe nennt der Staatscalender angef. ebendass.

• 344 = 3 = $\frac{4}{8}$ l. $\frac{4}{5}$

• 348 = 12 = $41^{\circ} 55'$ l. $31^{\circ} 15'$.

= 348 = 1 = Radiforani l. Radicofani.

• 351 = 18 = Alexander IV. l. Alexander VI.

• 373 = 5 = 45 l. 41.

= 391 = 3 = Bijelozoro l. Bieilosofero.

• = = 6 = Pojas Semui l. Pojas Semnui.

• = = 7 = Stawonoj Chrebet l. Stanowoj Chrebet.

= 404 = 7 • nach den Worten: männlichen Geschlechts thue h. nach einer alle 20 Jahre vorzunehmenden Revision.

= 414 = 18 nach $31\frac{5}{6}$ thue h. Golotnik.

• 429 = 11 • Landmarschall, th. h. zu diesem Stande wird von jeder gräflichen, freyherrlichen und adlichen Familie einer deputirt.

• 452 = 6 v. unt. anst. Schagerak l. Skagerrak.

= 480 = 5 anst. Dniester, Dneper und Pryzincz l. Dniestr, Dniepr und Prypniec.

• 482 = 5 v. unt. anst. Braxsaw l. Braxlaw.

= 501 = 16 anst. Przypicz l. Przypiecz.

= 505 = 5 • Luk l. Luk.

An den Buchbinder:

Die Blätter p. 25, 29 und 61 werden weggeschnitten und Cartons eingelegt.

Remer, Julius August

Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten europäischen Staaten

Braunschweig 1786

Bamberg, Staatsbibliothek -- Geogr.o.72

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11450473-1

VD18 14578220-001